

Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
45
1975



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Fünfundvierzigster Jahrgang
1975

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis

	Seite		Seite
A			
Abdruck liturgischer Texte	63	Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	156
Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und —	51	Lohnsteuerjahresausgleich 1975 und Lohnsteuerkarte 1975	169
ADVENIAT-Aktion 1975, Aufrufe der deutschen Bischöfe zur —	142	Versteuerung der Beiträge zur Pax-Krankenkasse	169
— Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1975	145	Bescheinigungen über Zuschüsse zur Vergütung der Haushälterinnen und zu den Kraftfahrzeugkosten	170
Afrika-Kollekte 1976	167	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	170
Allerseelentag, Kollekte und Intentionen am —	129	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	170
Altersentlastungsbetrag	8	Betriebsratswahlen, Bischofswort zu den —	3
Ausländische Mitbürger, Tag des — 1975	55	Binations- und Trinationsstipendien von Ordenspriestern	95
— Gemeinsames Wort zum „Tag des —“ am 12. Oktober 1975	113	Bischof:	
B			
Begräbnis, Liturgische Neuordnung der Feier der Buße, der Krankensalbung und des —	5	Annahme des Rücktrittsgesuches des — von Aachen durch Papst Paul VI.	2
Behindertenseelsorge	157	Ernennung des — Dr. Johannes Pohlshneider zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen	3
Behörden, Römische:		Bischofswort zu den Betriebsratswahlen	3
Kongregation für die Glaubenslehre		Schreiben des Aachener Domkapitels an die Priester und an alle Gläubigen im Bistum Aachen — sede vacante —	4
Erklärung der — zu den Werken von Professor Dr. Hans Küng „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“	44	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung	25
Kongregation für die Bischöfe		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1975	27
Ernennung des Bischofs Dr. Johannes Pohlshneider zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen	3	Anordnung für die Zeit der Apostolischen Administration des Bistums	30
Sekretariat für die Einheit der Christen		Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Abschluß des Lehrverfahrens der Kongregation für die Glaubenslehre zu „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ von Professor Dr. Hans Küng	45
Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“	21	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Änderung des Paragraphen 218 StGB	47
Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis		Wort des — zur Arbeitslosigkeit	47
De ministro Sacramenti Confirmationis	127	Erklärung der Diözesanbischöfe im Land Nordrhein-Westfalen zu den Landtags- und Kommunalwahlen	61
Kommission für die religiösen Beziehungen zu dem Judentum		Aufruf des — Dr. Johannes Pohlshneider zur Vietnam-Hilfe am 30. März 1975 im Dom zu Aachen	62
Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilserklärung „Nostra aetate“, Art. 4	22	Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	70
Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum Hl. Jahr	63, 121	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975	76
Belgien, Taufschein-Bitten aus —	81	Veröffentlichung von Synodenbeschlüssen	76, 128, 167
Beratungsstellen für werdende Mütter, Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer — in Konfliktsituationen	52	Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie	87
— Katholischer Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituation „Rat und Hilfe“	157	Grundordnung für die Ausbildung des Diakons	89
Berufsschulen, siehe Schulwesen		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für das Heilige Jahr am 13. Juli 1975	91
Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten	32	Hirtenbriefe und Verlautbarungen für Filial- und Zweitkirchen	92
Besoldung:		Bischofswort zum Caritassonntag 1975	105
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kosten-erstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	8, 96, 169	Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles	111
Ersatz von Lohn für erkrankte Haushälterin	8	Gemeinsames Wort zum „Tag des ausländischen Mitbürgers“ am 12. Oktober 1975	113
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	63	Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen	113
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	67	Amtsantritt und Weihe des neuen —	125
Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr	68	Abschiedswort unseres — Johannes	126
Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	68	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	127
— der Pfarrgeistlichen	81	Ernennungsurkunde Papst Pauls VI. für — Dr. Klaus Hemmerle	135, 136
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b): Ortszuschlag	121	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Christusbekenntnis	138
Dienstwohnungsverordnung	153	Erklärung der deutschen Bischöfe zur Einführung des neuen deutschen Meßbuches	140
Verordnung über Reisekosten	153	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1975	142
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	155	Aufruf zur Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk am Weltfriedenstag 1976	143

Hirtenwort unseres — Klaus Hemmerle	143
Bischöfliches Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem —	130
— Dienststunden des — zwischen Weihnachten und Neujahr	170
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975	76
— Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni)	79
Bonifatiuswerk der Kinder: Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	6
— Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR	31, 52
— Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	52
— Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“	131
Bücher	
Liturgische Neuordnung der Feier der Buße, der Krankensalbung und des Begräbnisses	5
Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung	51
Graduale Sacrosanctae Romanae Ecclesiae	63
Handreichung zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum	92
Deutsches Meßbuch	96
Feier der Krankensakramente	96
Kirchliches Handbuch	100
Deutsches Meßbuch und Lektionar, hier: Eigenfeiern des Bistums Aachen und Berichtigung	106, 122
Die Feier der Trauung	106
Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe)	106
Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei Hochgebete für Kindermessen	107
Großdruckausgabe des Einheitsgebetbuches „Gotteslob“	107
Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“	131
Kalender für die Eucharistiefeier im Bistum Aachen 1976	156
Beschlüsse der Gemeinsamen Synode	158
Hilfen für die praktische Benutzung des „Gotteslob“	159, 169
Die Feier der Gemeindemesse, hier: Auszug	160
Liturgische —: Die Feier der Ordensprofeß und Die Feier der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe	168
Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	168
Buße , Liturgische Neuordnung der Feier der —, der Krankensalbung und des Begräbnisses	5
Bußordnung	8
— Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen —	25
— Hilfen zur Arbeit mit der neuen —	51

C

Caritas-Haussammlung 1975	92
Caritas-Haus- und Straßensammlung	131
Caritassonntag 1975	106
— Bischofswort zum —	105
Cursillo — ein Intensivtraining für Christen	7, 107
— Information	7

D

Diakon, Grundordnung für die Ausbildung des —	89
Diaspora, Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	6
— Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR	31, 52
— Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	52
— Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975	76
— Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni)	79

Dienstfahrten, Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für — von Geistlichen und Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	8, 96, 169
— Benutzung von privateigenem Kraftfahrzeug für —	82
Dienst- und Versorgungsbezüge, siehe Besoldung	
Dienstwohnungsverordnung	153
Direktorium 1975, hier: Änderung	156
Domkapitel, Schreiben des Aachener — an die Priester und an alle Gläubigen im Bistum Aachen — sede vacante —	4

E

Eheaufgebot	130
Ehebandsverteidiger, Bestätigung des —	144
Eigenfeiern, Deutsches Meßbuch und Lektionar, hier: — des Bistums Aachen	106
— Berichtigung	122
Einheitsgebet- und Gesangbuch „Gotteslob“, Großdruckausgabe des —	107
— Einführung des —	129
— Korrektur	156
— Hilfen für die praktische Benutzung des —	159, 169
Engelbertus-Verein, Außerordentliche Generalversammlung des St. — Köln	72
— Einladung des — zu Köln zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung	160
— Auflösung des —	171
Erstbeichte: Veröffentlichung eines Synodalbeschlusses	128
— Feststellung des Empfanges der hl. Taufe vor — und Erstkommunion	169
Erstkommunion: Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	52
— Termin für die Erstkommunionfeier	52
— Feststellung des Empfanges der hl. Taufe vor Erstbeichte und —	169
Erwachsenentaufe, Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche	106
Eucharistische Kommunion, Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur — in der katholischen Kirche“	21
Exerzitien:	
Priesterexerzitien 35, 57, 72, 84, 93, 101, 108, 122, 131, 161, 171	
Diözesan-Exerzitienkalender	82
Exerzitienkollekte am 3. August 1975	100
Exerzitienkalender	170

F

Familienferien, Seelsorger für —	82
Fastenaktion MISEREOR, siehe MISEREOR	
Fastenerziehung 1975: Versöhnung — Freude — Erfüllung	5
Fastenerziehung 1976, Studententag zur —	171
Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR	31, 52
Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1976/77	122
Filial- und Zweitkirchen, Hirtenbriefe und Verlautbarungen für —	92
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	6
Firmung:	
Aachen St. Peter (Otl. Orsbach) und Würselen St. Sebastian	11
Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Wegberg, Niederkrüchten	11
Heinsberg	11
Termin für die Firmfeier	52
Aachen, Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu	58
Kall	58

	Seite
Dekanat Mönchengladbach-Mitte	73
Dekanat Mönchengladbach-Ost	73
Mönchengladbach (Otl. Meerkamp)	73
Dekanat Willich	73
Dekanat Alsdorf	73
Dekanat Kempen-Tönisvorst	85
Dekanat Kreuzau	94
Mönchengladbach (Otl. Hardt)	94
Bischofsbesuch und Spendung der hl. — im Jahre 1976	95
Dekanat Ubach-Palenberg	102
Aachen, Kapelle des Pius-Gymnasiums	102
Dekanat Titz	102
Aachen, Hauskapelle des St. Vinzenzheimes, und St. Adalbert	102
Dekanat Aldenhoven	102
Aachen St. Jakob	103
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	103
Dekanat Hochneukirch	103
Dekanat Stolberg, Hellenthal (Otl. Reifferscheid), Eschweiler (Otl. Neulohn und Dürwiß), Nörvenich	103
Grefrath	103
Brüggen (Otl. Bracht)	103, 133
Aachen St. Marien	109
Dekanat Heimbach-Nideggen	109
Aachen, Hohe Domkirche	109
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	109
Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt (Hauptpfarre)	109
Aachen St. Josef	109
Aachen Hl. Geist, St. Michael (Burtscheid), St. Elisabeth, St. Germanus (Otl. Haaren), Herz Jesu	109
Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis: De ministro Sacramenti Confirmationis	127
Düren (Otl. Birkesdorf)	133
Dekanat Baesweiler	162
Dekanat Wegberg-Niederkrüchten	162
Krefeld St. Michael	162
Monchau (Otl. Konzen und Otl. Imgenbroich), Aachen Hl. Kreuz, Erkelenz	162
Eschweiler St. Peter und Paul	162
Tagung „—“	169
Alsdorf (Otl. Begau)	173
Nettetal-Kaldenkirchen	173
Dekanat Viersen	173
Eschweiler 3 Pfarren, Stolberg (Otl. Atsch), Kreuzau (Otl. Stockheim) und St. Heribert, Aachen 3 Pfarren	173
Firmvorbereitung, Erarbeitung eines Kurses für Gruppenleiter(innen) bei der —	121
Friedhöfe, Kriegsgräber auf kircheneigenen —; Dauerndes Ruherecht der Kriegstoten	57
Frostschäden, Verhütung von —	156

G

Gebete:

Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr . .	17
Anordnung für die Zeit der Apostolischen Administration des Bistums	30
Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe	60
Aufruf des Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider zur Vietnam-Hilfe am 30. März 1975 im Dom zu Aachen	62
Gebetsanliegen des Papstes 1976	166
— zur Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	168
Gebührenbefreiung der Kirchen	130
Geistliche, siehe Priester	
Generalvikar, Ernennung des — und seiner Vertreter	144
Generalvikariat, siehe Bischöfliches Generalvikariat	
Gesamthaushalt 1975, Vorläufiger —	49

Seite

Gottbekenntnistag der Jugend 1975	80
„Gotteslob“, Großdruckausgabe des Einheitsgesangbuches —	107
— Einführung des Einheitsgebet- und Gesangbuches —	129
— Korrektur	156
— Hilfen für die praktische Benutzung des —	159, 169
Graduale Sacrosanctae Romanae Ecclesiae	63
Gründonnerstag, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen Öle am —	51

H

Handbuch, Kirchliches —	100
Haushälterinnen: Ersatz von Lohn für erkrankte Haushälterin	8
— Bescheinigungen über Zuschüsse für die Vergütung der —	170
— Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	170
— Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	170
Haushaltsplan 1975, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	96
Heiliges Jahr 1975, Pilgerfahrten zum —	6
— Gebet des Heiligen Vaters für das —	17
— Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum —	63, 121
— Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für das — am 13. Juli 1975	91
— Jubilarpriester im — in Rom	130
— Pilgermedaille zum —	130
Heiliges Land, Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die erhöhte Notlage der Kirche im —	17
— Hilfe für das —	33
— Pilgerreisen ins —	34
— Kollekte für das — und Opferstock für das Heilige Grab	51
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hochgebete: Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei — für Kindermessen	107, 128

I

Intentionen und Kollekte am Allerseelentage . .	129
---	-----

J

Judentum, Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilserklärung „Nostra aetate“, Art. 4	22
Jugend, Gottbekenntnistag der — 1975	80
— Nachwallfahrt junger Christen nach Altenberg	122
— Diözesantreffen der KJG	157
— Jugendpastoral als Aufgabe der gesamten Kirche, Grundlagen, Modelle, Leitlinien	159
— Veröffentlichung eines Synodenbeschlusses	167
Jugendseelsorger, Studienwoche für —	55
— Studententag für Dekanatsjugendseelsorger und andere in der kirchlichen Jugendarbeit tätige Mitarbeiter	82

K

Kalender für die Eucharistiefeier im Bistum Aachen 1976	156
Kapläne, siehe Priester	
Kardinal-Bertram-Stipendium	34
Katechetisches Institut — Umzug	70
Katholische Beratungsstellen für werdende Mütter, Richtlinien für die Arbeitsweise — in Konfliktsituationen	52
— Katholischer Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituation „Rat und Hilfe“	157
Kentenich, Seligsprechungsprozeß P. Josef —	81
Kinderheime, Verwendung von radioaktivem Emaillepulver in Tageseinrichtungen für Kinder und —	33
Kindermessen, Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei Hochgebete für —	107, 128

Seite	Seite
Kirchenangestellte:	Exerzitienkollekte am 3. August 1975 100
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kosten-	Bischofswort zum Caritassonntag 1975 105
erstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und	Caritassonntag 1975 106
Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem	Sonntag der Weltmission am 19. Oktober 1975 . . 120
PKW 8, 96, 169	Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der
C-Prüfung für Kirchenmusiker 56	Weltmission in den Gottesdiensten im September
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . 63	und Oktober 1975 120
Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-
tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen,	sonntag 127
Essen, Köln, Münster und Paderborn 67	Kollekte und Intentionen am Allerseelentage . . . 129
Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im be-	Caritas-Haus- und Straßensammlung 131
rufspraktischen Jahr 68	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-
Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an	Aktion 1975 142
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des Paragra-	Aufruf zur Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
phen 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Ver-	am Weltfriedenstag 1976 143
gütungsordnung (KAVO) 68	Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1975 145
Allgemeine Dienstanweisung für Küster 69	Afrika-Kollekte 1976 167
Schlichtungsverfahrensordnung nach der MAVO . . 76	Kollekte während der Weltgebetsoktav für die Ein-
Abgeänderte Fassung der Mitarbeitervertretungs-	heit der Christen (18. bis 25. Januar 1976) 167
ordnung (MAVO) 79	Weltmissionstag der Kinder 28. Dezember 1975 . . 167
Benutzung von privateigenem Kraftfahrzeug für	Krippenopfer 168
Dienstfahrten 82	Kommunikation in der Gemeinde 34
Fortbildungsveranstaltung für Sakristane 131	Konsekrationen:
Dienstwohnungsverordnung 153	Altar der Pfarrkirche zu Simmerath 58
Verordnung über Reisekosten 153	Altar der Pfarrkirche in Mönchengladbach-Venn . . 94
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in	Pfarrkirche zu Eschweiler-Neulohn und deren Altar
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 155	Altar der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Esch-
Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an	weiler 102
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen	Altar der Pfarrkirche St. Peter in Aachen 102
Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 156	Altar der Pfarrkirche in Jülich-Wellendorf 133
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der	Pfarrkirche und Altar in Düren St. Antonius 133
Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 9, 122	Altar der Pfarrkirche zu Wegberg-Arsbeck 162
Kirchenmusiker, siehe Kirchenangestellte	Kontaktstudium an der Kath.-Theol. Fakultät,
Kirchensteuer, siehe Steuern	Bonn, im Sommersemester 1975 — Kirche und Staat . 71
Kirchensteuerrat, Zusammensetzung des — der	Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen
Diözese Aachen 91	Ole am Gründonnerstag 51
Kirchenvorstandsbeschlüsse 168	Konzil, siehe Nachkonziliare Dokumente
Kirchliche Arbeits- und Vergütungs-	Kraftfahrzeugkosten, Bescheinigungen über
ordnung (KAVO) 63	Zuschüsse zu den — 170
— Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich	Kranke, Pfingsten 1975 — Gebetstag der — für die
tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen,	Weltmission 80
Essen, Köln, Münster und Paderborn 67	Krankenhauseelsorger, Ausbildung und
— Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an	Fortbildung Katholischer — 71
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des Paragra-	Krankensalbung, Liturgische Neuordnung der
phen 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergü-	Feier der Buße, der — und des Begräbnisses . . . 5
tungsordnung (KAVO) 68	— Feier der Krankensakramente 96
— Verordnung über Reisekosten 153	Kriegsgräber auf kircheneigenen Friedhöfen;
— Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in	Dauerndes Ruherecht der Kriegstoten 57
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 155	Krippenopfer 168
— Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an	Küng Professor Dr. Hans, Erklärung der Kon-
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der — . . 156	gregation für die Glaubenslehre zu den Werken
Kirchliche Statistik 1974 9	von — „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ . 44
Kollekten:	— Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Dia-	Abschluß des Lehrverfahrens der Kongregation für
sporakinderhilfe Paderborn 6	die Glaubenslehre zu „Die Kirche“ und „Unfehlbar?
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion	Eine Anfrage“ von — 45
MISEREOR 1975 27	Kurse 34, 56, 121
Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion	Küster, siehe Kirchenangestellte
MISEREOR 1975 28	
Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge	
in der DDR 31, 52	
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975 . 32	
Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für	
das Heilige Grab 51	
Opfergang der Kommunionkinder für die Katho-	
lische Diasporakinderhilfe, Paderborn 52	
Aufruf des Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider zur	
Vietnam-Hilfe am 30. März 1975 im Dom zu Aachen	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen	
Diaspora-Opfertag 1975 76	
Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni) 79	
Gottbekenntnistag der Jugend 1975 80	
Papstfeier am 22. Juni 1975 80	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für das	
Heilige Jahr am 13. Juli 1975 91	
Caritas-Haussammlung 1975 92	
	L
	Liturgische Neuordnung der Feier der Buße, der
	Krankensalbung und des Begräbnisses 5
	— Texte, Abdruck — 63
	— Bücher: Die Feier der Ordensprofeß und die Feier
	der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe . . . 168
	Lohnsteuer, siehe Steuern
	M
	„Martinsfest in der Gemeinde“, Werkheft — . . 131
	Maximilian-Kolbe-Werk, Aufruf zur Kol-
	lektele für das — am Weltfriedenstag 1976 143
	Meßbuch, Deutsches — 96
	— und Lektionar, hier: Eigenfeiern des Bistums Aachen
	— Berichtigung 122

— Erklärung der deutschen Bischöfe zur Einführung des neuen —	140
— Die Feier der Gemeindemesse, hier: Auszug	160
Ministranten, Besinnungstage für 13/14jährige —	32
MISEREOR 1975, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion —	27
— Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion —	28
MISSIO: Sonntag der Weltmission am 19. Oktober 1975	120
— Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten im September und Oktober 1975	120
— Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	127
— Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes —	158
MISSIO e. V., Missionswissenschaftliches Institut —	171
Missionstage, Besondere — im Jahre 1975	33
Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), Schlichtungsverfahren nach der —	76
— Abgeänderte Fassung der —	79
Mütter, Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende — in Konfliktsituationen	52
— Katholischer Beratungsdienst für werdende — in Konfliktsituation „Rat und Hilfe“	157

N

Nachkonziliare Dokumente:

Anlage Nr. 43: Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Schwangerschaftsabbruch vom 18. November 1974	56
Anlage Nr. 44: Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte von Stundengebet und Messe vom 24. Juni 1970	100

O

Offizial, Bestätigung des —	144
Ökumenische Arbeit, Handreichung zur Förderung der — im Bistum	92
Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen	113
Ole, Konzelebration, Weihe und Abholen der heiligen — am Gründonnerstag	51
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	6
— der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	52
Ordenspriester, Binations- und Trinationsstipendien von —	95
Osternacht, Hinweise für die Feier der —	51
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	9

P

Pädagogische Hochschulen, siehe Schulwesen

Papst:

Annahme des Rücktrittsgesuches des Bischofs von Aachen durch — Paul VI.	2
Litterae Apostolicae anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier	14
Ansprache — Pauls VI. anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier	15
Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr	17
Apostolisches Schreiben — Pauls VI. an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die erhöhte Notlage der Kirche im Heiligen Land	17
Apostolisches Schreiben an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die Versöhnung innerhalb der Kirche	38
Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe	60
Papstfeier am 22. Juni 1975	80

Ernennungsurkunde — Pauls VI. für Bischof Dr. Klaus Hemmerle	135, 136
Botschaft Seiner Heiligkeit — Pauls VI. zur Feier des Weltfriedenstages 1976	163
Gebetsanliegen des — 1976	166
Päpstl. Missionswerk der Kinder, Jahresabschluß des —	158
— Weltmissionstag der Kinder 28. Dezember 1975	167
— Krippenopfer	168
Päpstl. Werk der geistlichen Berufe: Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975	32
— Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten	32
— Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe	60
— Jahresabschluß des —	158
Pastoralreferent, Prospekt über die Tätigkeit des —	157
Pax-Krankenkasse, Versteuerung der Beiträge zur —	169
Personalchronik	10, 35, 57, 72, 84, 93, 101, 108, 123, 132, 161, 172
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1974, Änderungen im —	10
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975	10
— Änderungen und Berichtigungen im —	83, 93, 101, 108, 122, 131, 161, 172
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrvikare, siehe Priester	
Pilgerfahrten zum Heiligen Jahr 1975	6
— Beichtvollmacht bei — zum Hl. Jahr	63, 121
— Jubilarpriester im Heiligen Jahr in Rom	130
Pilgerreisen ins Heilige Land	34
Portiunkula-Ablaß	52
Praktikanten (Praktikantinnen), Entgelt für — im berufspraktischen Jahr	68
Priester:	
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kosten- erstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	8, 96, 169
Ersatz von Lohn für erkrankte Haushälterin	8
Priesterexerzitien	35, 57, 72, 84, 93, 101, 108, 122, 131, 161, 171
Studienwoche für Jugendseelsorger	55
Reisen in überseeische Länder	56
Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	56, 171
Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum Hl. Jahr	63, 121
Kontaktstudium an der Kath.-Theol. Fakultät, Bonn, im Sommersemester 1975 — Kirche und Staat	71
Ausbildung und Fortbildung Katholischer Kranken- hausseelsorger	71
Touristenseelsorge 1975 an der jugoslawischen Adria	72
Besoldung der Pfarrgeistlichen	81
Studientag für Dekanatsjugendseelsorger	82
Seelsorger für Familienferien	82
Sportwerkwoche für Seelsorger	82
Urlaubsvertretung im Salzburger Land	83
Binations- und Trinationsstipendien von Ordens- priestern	95
Internationales Priestertreffen	107
Suchmeldung (Fritz Neuberger)	107
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarr- vikare, Vikare und Kapläne (b): Ortszuschlag	121
Jubilarpriester im Heiligen Jahr in Rom	130
Lohnsteuerkarte 1976 und Steuerermäßigung für Geistliche	153
Begegnungstage für — und Theologiestudenten	159
Lohnsteuerjahresausgleich 1975 und Lohnsteuer- karte 1975	169
Versteuerung der Beiträge zur Pax-Krankenkasse	169
Bescheinigungen über Zuschüsse zur Vergütung der Haushälterinnen und zu den Kraftfahrzeugkosten	170

	Seite
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	170
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	170
Q	
Quatembertage 1975	30
R	
Reisekosten, Verordnung über —	153
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
S	
Sakristane, siehe Kirchenangestellte	
Seelsorger, siehe Priester	
Seligspredigt, Litterae Apostolicae anläßlich der — von Franziska Schervier	14
— Ansprache Papst Pauls VI. anläßlich der — von Franziska Schervier	15
Seligspredigtprozeß P. Josef Kentenich	81
Sextaner, Aufnahme von — in unsere Studienheime	7
Soziale Einrichtungen und Maßnahmen, Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich —	113
Sportwerkwoche für Seelsorger	82
Suchmeldung (Fritz Neuberger)	107
Synodenbeschlüsse, Veröffentlichung von —	76, 128, 158, 167
Sch	
Schervier, Litterae Apostolicae anläßlich der Seligsprechung von Franziska —	14
— Ansprache Papst Pauls VI. anläßlich der Seligsprechung von Franziska —	15
— Aufnahme des Gedenktages der sel. Franziska von Aachen in den Eigenkalender des Bistums Aachen	30
Schlichtungsverfahrensordnung nach der MAVO	76
— Abgeänderte Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	79
Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat	130
Schulwesen:	
Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime	7
Ordnung für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen	28
Jahrestagung 1975 der Religionslehrer(innen) an den Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen	32
Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen	56
Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1976/77	122
St	
Statistik 1974, Kirchliche —	9
Stellenangebote — Stellengesuche	9, 56, 70, 82, 92, 100
Steuern:	
Altersentlastungsbetrag	8
Verordnung vom 25. November 1974 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1974, Seite 189)	10
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	91
Lohnsteuerkarte 1976 und Steuerermäßigung für Geistliche	153
Lohnsteuerjahresausgleich 1975 und Lohnsteuerkarte 1975	169

Versteuerung der Beiträge zur Pax-Krankenkasse	169
Stipendien: Binations- und Trinationsstipendien von Ordenspriestern	95
Strafvollzug, „Kirche im —“, Zweiter Einführungskurs in Würzburg vom 3.—7. März 1975	34
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	156
Studienheime, Aufnahme von Sextanern in unsere —	7
T	
Tagungen	9, 32, 82, 92, 107, 121, 131, 158, 159, 169, 171
Taufe: Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe)	106
— Feststellung des Empfanges der hl. — vor Erstbeichte und Erstkommunion	169
Taufschein-Bitten aus Belgien	81
Theologiestudium, Anmeldung zum —	7, 81
— und Priesterberuf: Informationstagung für Priester	32, 121
Trauung, Die Feier der —	106
U	
Überseeische Länder, Reisen in —	56
Urlaub: Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	56, 171
— Touristenseelsorge 1975 an der jugoslawischen Adria	72
— Urlaubsvertretung im Salzburger Land	83
Vereine:	
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	6
Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR	31, 52
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975	32
Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten	32
Pilgerreisen ins Heilige Land	34
Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	52
Außerordentliche Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins Köln	72
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975	76
Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni)	79
Dritte Sondertagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	107
Sonntag der Weltmission am 19. Oktober 1975	120
Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten im September und Oktober 1975	120
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag	127
Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“	131
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	131
Jahresabschluß des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO	158
Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	158
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	158
Einladung des St. Engelbertus-Vereins zu Köln zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung	160
Weltmissionstag der Kinder 28. Dezember 1975	167
Krippenopfer	168
Auflösung des St.-Engelbertus-Vereins e. V. Köln	171
Vermischte kirchliche Nachrichten	11, 58, 73, 85, 94, 102, 109, 124, 133, 162, 173
Vermögenswirksame Leistungen, Verordnung über — an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	156
Vikare, siehe Priester	
Visitation:	
Dekanat Mönchengladbach-Mitte	73

	Seite
Dekanat Mönchengladbach-Ost	73
Dekanat Alsdorf	73
Dekanat Kempen-Tönisvorst	85
Dekanat Kreuzau	94
Mönchengladbach (Otl. Hardt)	94
Dekanat Ubach-Palenberg	102
Dekanat Titz	102
Dekanat Aldenhoven	102
Dekanat Mönchengladbach-Südwest	103
Dekanat Hochneukirch	103
Dekanat Heimbach-Nideggen	109
Dekanat Mönchengladbach-Nordost	109
Dekanat Baesweiler	162
Dekanat Wegberg-Niederkrüchten	162
Alsdorf (Otl. Begau)	173
Voranschlag 1976, Richtlinien für die Aufstel- lung des — (Ordentlicher Haushaltsplan)	146

W

Wallfahrten: Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg	122
Warnung (junger Mann)	35
— (Paulus Maas)	57
— (Paul Chang)	71
— (Vertreter für Feuerlöscher)	71
— (Anton Bakevic)	158
Wehrpolitische Informationstagung	9, 158
Weihen:	
Bischofsweihe	125
Priesterweihe	58, 102, 124, 162
Diakonatsweihe	94, 162, 173
Beauftragung mit dem Lektorat und Akolythat	85, 133

Seite

Aufnahme unter die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates	85, 133
Abtissinnenweihe	133
Weihe und Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag, Konzelebration —	51
Weltfriedenstag 1976, Aufruf zur Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk am —	143
— Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Pauls VI. zur Feier des —	163
Weltgebetsoktav, Kollekte während der — für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	167
— Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	168
Weltmission, Pfingsten 1975 — Gebetstag der Kranken für die —	80
— Sonntag der — am 19. Oktober 1975	120
— Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der — in den Gottesdiensten im September und Oktober 1975	120
— Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions- sonntag	127
Weltmissionstag der Kinder 28. Dezember 1975	167
Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975	32
Werdende Mütter, Richtlinien für die Arbeits- weise katholischer Beratungsstellen für — in Kon- fliktsituationen	52
— Katholischer Beratungsdienst für — in Konflikt- situation „Rat und Hilfe“	157
Werkwochen	82
Wohlfahrtsbriefmarken, Neue —	157
Wohnungsangebot (Mönchengladbach St. Peter)	35

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	9, 122
Zeugen Jehovas, Informationsmaterial über —	130

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Ameln Peter 172
Anschau Peter 102, 108
August Heribert 102, 108

B

Baeumker Franz † 108
Barandica P. Carlos OFM . . . 161
Baumann Heinz 123
Beckers Hans 72
Beenen Josef 102, 108
Berg Matthias † 172
van Bergen P. Wilhelm SDB . . 11
Berks Nikolaus 36, 132
Bernhard Josef 102
Bertram P. Wilhelm OSFS . . . 101
Born Paul 36
Botter P. Richard SDB 58
Brand Dieter 93
Brosch Josef 144
Bruchhausen Robert 132
Brüls Alfons 132, 172
Bruners Wilhelm 72, 132
Brzenska Josef (Diöz. Kattowitz) †
124
Bub Manfred 123
Bungartz Edmund † 102

C

Clasen Klaus 101
Conrads Karl 72
Cremer Nikolaus 101
Creutz Hubert 11
Cuck Philipp 102, 108

D

Dahmen P. Johannes SVD . . . 35
Dammer Wilhelm 124, 133
Delahaye Karl 84
Delonge Josef 11
Deutsch Robert 102, 108
Dicke Gerd, Weihbischof 84
Diefenbach P. Reinhard SDS 172
Dohmen Karl Joseph 73
Dreißen Josef 84

E

Ecken P. Michael SVD 58
Egelmeers P. Hubertus A. A. CSSp
101
Ehl Josef 58
van Eijk P. Jan SCJ 72, 123
Enderli Mirko 124
Engel Paul Manfred 123
Enger Otto 11
van Erp P. Gerlach OCarm . . . 161
Esmajor Manfred 162, 172
Esters Günter 132
Eversheim Franz 57

F

Falter P. Christian MSF † . . . 133
Färber P. Klaus-Josef OFM . . . 84
Fassbender Heribert 10

Fenners Peter 64
Fernges Walter † 85
Ferri Bonifacio (Diöz. Valencia) †
124
Fischenich Hermann Josef . . . 101
Fischer P. Bernardus SDB . . . 84
Fleischhauer Paul 84
Franken Karl 162
Fritzingen Josef 124
Frohn Bernhard 35, 84

G

Gambra José Louis 132
Gatz Erwin 73
Geerlings Willi 161
Gehlen Winfried 124
Ginster Matthias 57
Goertz Heinrich (Diöz. Münster) †
133
Goertz Heinrich 84
Gordijn P. Edwin OFM 57, 93, 172
Görtz Peter 93
Gotzen Hermann-Josef 102, 108
Graf P. Odo OSB 132
Greven Arnold † 102
Groß Engelbert 36
Günter Heinz 58

H

Harnacke Franz † 108
Haus Karl Heinrich 172
Hemmerle Klaus, Bischof
111, 125, 135, 136
Hendrickx P. Franz OCarm . . . 93
Henn Johannes 101
Hens Nikolaus 84
Hogebach P. Karl SCJ 124
Högel Paul 101
Hohn Josef 36
Hölter Johannes 93
Horkenbach P. Hermann CSSp †
36
Hünemann Wilhelm † 172
Hüring Alois 57

I

Ix Bruno 36

J

Jakobs Hermann-Josef 84
Jansen Wilhelm 123
Jenniches Johannes 84
Joppen Gottfried 102

K

Kaefer Herbert 57
Kalyta P. Jan Antoni OMI 102, 132
Kamps Matthias 84, 123
Kappstein P. Johannes OSC 57
Karsten P. Wilhelm SVD 124
Klais Heinrich 36
Klauser Hermann 145
Kliwer Wilhelm † 133
Klußmeier Günther 101

Knips Rolf 102, 108
Knöllinger Walter 10
Koepgen Georg † 58
Köhler Abtissin Maria Gratia OSB
133
Koll Robert 58
Korr Hubert 36
Köster P. Thomas OFM 84
Kourth Hubert 124
Kranz Friedrich 93
Kratz P. Ansgar OFM 85
Kraus Josef 58
Kremer Paul 123
Kreutzer Peter 108
Krücken Wolfgang 123
van Kuijk Peter 172
Küpfer Georg 102, 108

L

Laaf Peter 58
Landman P. Meinulf OFM . . . 132
Langen Josef 36
Leisse Guido 162
van Lent P. Koos OMI 11, 57
Lenze Heinrich † 102
van Leuven P. Cornelis SMM †
162
Lind Josef 57
Lintzen Anton 123
Lossen Eckhard 132
Lützerath Karl 11

M

Maaßen Anton 133
Mallach P. Alfons SCJ 132
Manders P. Heinrich SCJ 93
Mannheims Peter 11, 93
Marx P. Friedbert OFM 10
Maurenbrecher Carl Peter 102
Mayfisch Wolfgang 36
Medoch Heinz 73
Meuffels Wilhelm 58
Meurs P. Petrus OFM 93
Mohr Werner 101
Möllers P. Hermann SVD 123
Müllejans Johannes 145
Müller Heinrich 172
Müller Josef 161
Müller Leonhard 124
Müller P. Matthias SVD 58

N

Naphausen Bernd 72
Neuenhofer Georg 93
Nießen Johannes 57, 84

O

Okic P. Nikola SDB 36, 161
Olivier Josef 11
Omsels Richard 84
Otten Bernhard 123

P

Pähler P. Heinrich SVD 10
Palacios P. Rafael Muñoz SJ 161

	Seite
Panthalanya P. Mani MSFS	123
Papez Milan	124
Pasch Johannes	172
Pergens Gottfried	132
Peters August	58, 84
Piët P. Hubertus SSS	58
Pinto Marques P. Olindo	101
Plattenteich Joachim	11
Pleuß Rudolf	161
Pohlschneider Johannes, Bischof	2, 3

Q

Quax P. Jan Peter SMM	35
-----------------------	----

R

Rehling P. Engelbert OMI	123
Reichardt Ernst †	109
Reidt Winfried	123
Reijnders P. Antonius CSSp	123
Renkes Erwin	58
Reyer P. Theodor OMI	101
Robben Cornelius	172
Robben Wilhelm	57, 172
Rogmann Herbert	93
Ruiter Timotheus	93, 161
Rutge Hubert	72

S

Selhorst Heinrich	58
Sinzig Kaspar †	73
Sliwanski Jan	11
Somers Hubert	35
Sonnemans Heino	36
Spelthahn P. Heinrich OSFS	124

Sch

Schafgans Heinrich †	108
Schauf Heribert	145
Schein Karl	172
Schmidt P. Gotthard OCSO	124
Schmitter Heinrich	132
Schmitz Franz †	93
Schmitz P. Josef MSF	101
Schmitz Konrad	102
Schnabel Werner	132
Schneider Ernst	58
Schneider Josef	161
Schrievers Paul †	11
Schuhmacher P. Paulus OFM	84
Schwelm Karl Josef	84

St

Steffens Johannes	10
Stemes Johannes	124
Storcken Johannes	133
Straeten Anton Leo	162, 172
Straßburger Horst	123
Strick Erich	36

T

Taßler Hugo	73
Tendyck Roland	102, 161
Thoma Johannes	84, 101
Thomé Josef	108
Thull P. Peter OSFS	93
Timberg Peter	57, 58

Seite

Seite

Timmermann P. Joseph SVD	72
Tremanns Heinrich †	162
Tümmler Theodor	93

V

Vargic Vladimir	124
Veltmaat Gerhard	108
Verhoeven P. Antonius CSSp	84
Vienken Hans-Günter	85
Vivell P. Hans-Ulrich SCJ	101
Vonier Johannes Hubert	108, 162
van der Vorst Johannes	84
Vroemen P. Jan Joseph SMM	124

W

Wäckers Anton Josef, Generalvikar

	144
Wammers Karl Heinrich	123
Weber P. Jakob SVD	132
Wegenauer Paul	11
Wessel Wolfgang	72
Wetzler Peter	102, 108
Wevers P. Engelbert SMM	162
Wienand Josef	58
Wingender Lothar	108
Wirtz Aloys	11
Wittig Erich	123
Wolters Heinrich	124

Z

Zinzius P. Josef SCJ	124
----------------------	-----

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 1

Aachen, 15. Januar 1975

45. Jahrgang

		Inhalt:		Seite
		Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.				
Nr. 1	Annahme des Rücktrittgesuches des Bischofs von Aachen durch Papst Paul VI.	2	Nr. 12	Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime 7
Römische Dekrete				
Nr. 2	Ernennung des Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen . . .	3	Nr. 13	Bußordnung 8
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 3	Bischofswort zu den Betriebsratswahlen	3	Nr. 14	Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW 8
Verlautbarung des Domkapitels — sede vacante —				
Nr. 4	Schreiben des Aachener Domkapitels an die Priester und an alle Gläubigen im Bistum Aachen	4	Nr. 15	Altersentlastungsbetrag 8
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 5	Liturgische Neuordnung der Feier der Buße, der Krankensalbung und des Begräbnisses	5	Nr. 16	Ersatz von Lohn für erkrankte Haushälterin 8
Nr. 6	Fastenerziehung 1975: Versöhnung — Freude — Erfüllung	5	Nr. 17	Wehrpolitische Informationstagung . . 9
Nr. 7	Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diaspora-Kinderhilfe Paderborn .	6	Nr. 18	Kirchliche Statistik 1974 9
Nr. 8	Pilgerfahrten zum Heiligen Jahr 1975 .	6	Nr. 19	Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 9
Nr. 9	Cursillo — ein Intensivtraining für Christen	7	Nr. 20	Stellenangebot 9
Nr. 10	Cursillo-Information	7	Nr. 21	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 10
Nr. 11	Anmeldung zum Theologiestudium . .	7	Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
			Nr. 22	Verordnung vom 25. November 1974 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1974, S. 189) . . 10
			Kirchliche Mitteilungen	
			Nr. 23	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 10
			Nr. 24	Personalchronik 10
			Nr. 25	Vermischte kirchliche Nachrichten . . 11

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 1 Annahme des Rücktrittsgesuches des Bischofs von Aachen durch Papst Paul VI.

Venerabili Fratri

JOANNI POHLSCHNEIDER

Episcopo Aquisgranensi

Obsequii plenae ad Nos pervenerunt litterae, per quas manifestum fecisti consilium te onus regendae dioecesis Aquisgranensis, cui praees, abdicandi. Ratio, quae ad id impetrandum te movit, in provecta iam aetate sita est, qua laboriosior et gravior fit tuis humeris supposita pastoralis muneris sarcina.

Nobiscum autem considerantes quod tuo, quo polles, quieto et nobili animo a Nobis postulasti, licet aegre votis tuis annuimus eaque pro rato habemus. Procul dubio hisce in temporis adiunctis perpetuum solacium tibi sufficiat testimonium conscientiae purae. Enimvero, in officio implendo patris, magistri et ductoris in insigni Ecclesia, sacrae et civilis historiae memoriis inclita, praeclara documenta sedulae diligentiae, incensae pietatis, vividae spei, quae inter adversa et incerta, confisa cunctipotenti auxilio divinae gratiae meliora parat, praebuisti.

Quia nobile insigne tuae actionis hoc fuit effatum: „Christus pax nostra“, pacem, quae est serenitas mentis, vinculum socialis consortionis, religionis fundamentum, dilexisti, promovisti, tutatus es. Quod hactenus fecisti, in posterum quoque tempus agere contende. Ubi cumque eris et quamcumque operam a te poscet provida divina voluntas, tibi servo bono et fideli fiat pax in virtute (Ps. 121, 7), pacis sis sator et amator in Ecclesia.

Spiritus oris tui Christus Dominus sit et in umbra eius diu vivas, quemadmodum decet Episcopum, nitore sapientiae et anhelitu immortalis vitae eo perfectiore, quo dies caeli propinquiores albescunt.

Apostolica Benedictio, quam tibi, Venerabilis Frater, peramanter impertimus, haec vota Nostra confirmat.

Ex Aedibus Vaticanis, die VI mensis Decembris, anno MCMLXXIV, Pontificatus Nostri duodecimo.

Paulus PP. VI

Unserem verehrten Bruder

JOHANNES POHLSCHNEIDER

Bischof von Aachen

Dein ergebenes Schreiben, mit dem Du Deine Absicht kundgetan hast, die Last der Leitung des Dir anvertrauten Bistums Aachen abzulegen, haben Wir erhalten. Der Grund, der Dich zu dieser Bitte bewogen hat, liegt in dem schon vorgerückten Alter, in dem die Bürde der Hirtenaufgabe auf Deinen Schultern mühevoller und schwerer wird.

Wir haben Deine Bitte, die Du mit der Dir eigenen, anspruchslosen und vornehmen Haltung vorgetragen hast, beraten und entsprechen, wenn auch ungern, Deinem Wunsche. Hiermit erklären Wir ihn für rechtskräftig. Das Zeugnis eines lauterer Gewissens wird Dir in diesen Zeitläufen ohne Zweifel ein dauernder Trost sein. Denn bei der Erfüllung Deiner Pflichten als Vater, Lehrer und Führer in einer an Zeugnissen der sakralen wie profanen Geschichte berühmten und ausgezeichneten Kirche hast Du hervorragende Beweise von Sorgfalt und Eifer, von erleuchteter Frömmigkeit und lebendiger Hoffnung gegeben, einer Hoffnung, die bei den Widerwärtigkeiten und Unsicherheiten des Lebens im Vertrauen auf die allmächtige Hilfe der Göttlichen Gnade zu stets Besserem hinführt.

Als treffenden Wahlspruch für Deine Tätigkeit hast Du das Wort „Christus unser Friede“ gewählt. Du hast in der Tat den Frieden geliebt, gefördert und geschützt, jenen Frieden, der in der ruhigen Gelassenheit des Geistes besteht, der das einigende Band der menschlichen Gesellschaft und das Fundament der Religion ist. Was Du bis jetzt getan hast, das suche auch in Zukunft zu vollbringen. Wo Du auch immer sein wirst und was immer der Wille Gottes in Seiner Vorsehung von Dir an Arbeit fordern wird, Dir, dem guten und getreuen Knecht, werde ein unerschütterlicher Friede (Ps. 121, 7) zuteil. Du selber mögest Frieden in der Kirche aussäen und hegen.

Dein Herz und Dein Mund sollen weiterhin Christus den Herrn verkünden, und geborgen in Seinem Schatten sei Dir ein noch langes Leben geschenkt, und zwar, wie es einem Bischof geziemt, in umso vollkommenerem Glanze der Weisheit und in umso größerer Erwartung des ewigen Lebens, je näher die Tage des Himmels aufzuleuchten beginnen.

Der Apostolische Segen aber, den Wir Dir, verehrter Mitbruder, in herzlicher Ergebenheit erteilen, bestätige diese Unsere Wünsche.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 1974, im 12. Jahr Unseres Pontifikats.

Papst Paul VI.

Römische Dekrete

Nr. 2 Ernennung des Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider zum Apostolischen Administrator des Bistums Aachen

SACRA CONGREGATIO PRO EPISCOPIIS

AQUISGRANENSIS

Administrationis Apostolicae

DECRETUM

Ad consulendum regimini vacantis Ecclesiae Aquisgranensis Summus Pontifex PAULUS, Divina Providentia PP. VI, praesenti Sacrae Congregationis pro Episcopis Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum, ad nutum Sanctae Sedis, memoratae vacantis cathedralis Ecclesiae Aquisgranensis Exc. mum P. D. Joannem Pohlschneider, hactenus eiusdem dioecesis Episcopum, eique tribuit jura, facultates et officia quae Episcopis dioecesanis ad normam juris communis competunt.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus sacrae Congregationis pro Episcopis, die 13 Decembris 1974.

† S. Card. Baggio

Präf.

† Ernestus Civardi

Archiep. tit. Serdicensis

Secretarius

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE

Apostolische Verwaltung der Diözese Aachen

DEKRET

Um für die Leitung der zur Zeit verwaisten Kirche von Aachen zu sorgen, ernannt und bestellt Papst Paul VI. durch dieses Dekret der Kongregation für die Bischöfe zum Apostolischen Administrator (Verwalter nach dem Willen des Hl. Stuhles) dieser freien Bischofskirche zu Aachen S. Exellenz, Herrn Bischof Johannes Pohlschneider, den bisherigen Bischof dieser Diözese. Er überträgt ihm die Rechte, Vollmachten und Pflichten, die nach dem allgemeinen Recht den Diözesanbischöfen zukommen.

Diesem Dekret stehen keine anderen Vorschriften entgegen.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Kongregation für die Bischöfe, am 13. Dezember 1974.

† S. Card. Baggio

Präfekt

† Ernestus Civardi

Titularerzbischof von Serdica

Sekretär

Infolge dieses Dekretes wird der Name des Bischofs weiterhin im Hochgebet und in den Fürbitten genannt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 Bischofswort zu den Betriebsratswahlen

Vom 1. März bis zum 30. Mai 1975 werden in der Bundesrepublik Deutschland die Betriebsräte neu gewählt. Das Betriebsverfassungsgesetz gibt den Männern, Frauen und Jugendvertretern, die von den Arbeitnehmern in dieses wichtige Amt berufen werden, einen weitreichenden Einfluß auf die wirtschaftlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Betriebe und Unternehmungen.

Die Mitarbeit im Betriebsrat ist nicht nur eine äußerst wichtige, sondern — bei der Gefahr eines Rückgangs der Beschäftigung — auch eine sehr schwierige Aufgabe. Wer diese Verantwortung auf sich nimmt, kann viel dafür tun, daß der Arbeitnehmer angesichts der heutigen Tendenzen nach fortschreitender Technisierung und zunehmenden Betriebsgrößen nicht zum anonymen Glied im Produktionsapparat degradiert, sondern als Mitarbeiter mit eigenen Rechten anerkannt, informiert und gehört wird. Die Tätigkeit der Betriebsräte hat damit entscheidende Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Betrieben und auf die Gesamtentwicklung unserer Wirtschaft.

Wir danken ausdrücklich den Männern, Frauen und Jugendlichen, die sich aus christlicher Verantwortung für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt haben und dafür sorgen, daß den Arbeitnehmern mehr Entfaltungsmöglichkeiten gesichert werden. Das hat dazu beigetragen, daß der einzelne Beschäftigte am Wohl seines Betriebes aktiv Anteil nehmen kann. Dieser Dank gilt auch den katholischen Arbeitnehmerorganisationen, die durch Beratung, Schulung und Weiterbildung daran mitwirken, den Betriebsräten das erforderliche Rüstzeug zu geben.

Die Forderung nach mehr „Humanisierung der Arbeitswelt“ ist heute in der öffentlichen Diskussion. Recht unterschiedliche Zielvorstellungen werden damit verbunden. Für uns Christen heißt diese Forderung: Im Mittelpunkt hat der Mensch zu stehen. Diesem Ziel muß sich die Tätigkeit der Gewerkschaften, der Unternehmensleitungen und der Betriebsräte unterordnen.

Es ist selbstverständlich, daß die Christen bei der Gestaltung der Arbeitswelt solidarisch mit allen Arbeitnehmern zusammenarbeiten. Oft stehen allerdings christliche Vorstellungen im Widerspruch zu anderen Auffassungen. Daher müssen katholische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits bei der Aufstellung

der Kandidatenlisten die Freiheit haben, Männer und Frauen ihres Vertrauens vorzuschlagen und sich aktiv in die Vorbereitung der Betriebsratswahlen einzuschalten. So richten wir an alle folgende Bitten:

- Beteiligen Sie sich an der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen. Informieren Sie sich über das Betriebsverfassungsgesetz.
- Sorgen Sie dafür, daß Kandidaten aufgestellt werden, die ihr Amt im Dienst am Menschen und zum Wohle des Betriebes ausüben.
- Lassen Sie nicht zu, daß extremistische Kräfte die vielfältigen Möglichkeiten der Mitbestimmung im Betriebsrat für ihre ideologischen oder politischen Zwecke mißbrauchen können.
- Wenn Sie gebeten werden, für den Betriebsrat zu kandidieren, so scheuen Sie nicht aus Bequemlich-

keit oder falsch verstandener Bescheidenheit davor zurück. In der Arbeitswelt wird die Botschaft Christi nur so weit gegenwärtig und wirksam sein, wie das Zeugnis der Christen reicht.

Aachen, den 23. Dezember 1974

Bischof † J o h a n n e s
Apostolischer Administrator

Zusatz des Generalvikariates

Vorstehendes Bischofswort soll am 26. Januar 1975 in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Wer sich über die Betriebsratswahlen näher informieren will, wende sich an das „Referat für Betriebs- und Sozialpraxis“ im Bischöflichen Generalvikariat, Telefon 02 41/45 23 77.

Verlautbarung des Domkapitels - sede vacante -

Nr. 4 Schreiben des Aachener Domkapitels an die Priester und an alle Gläubigen im Bistum Aachen

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Für das Domkapitel und sicherlich ebenso für die übrigen Priester und alle Gläubigen der Diözese Aachen war es eine schmerzliche Nachricht, als wir erfuhren, daß unser Oberhirte Bischof Dr. Johannes Pohl-schneider glaubte, sein bischöfliches Amt niederlegen zu sollen.

Er selbst gab uns dazu die nachfolgende Erklärung:

„Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Empfehlung ausgesprochen, daß die Diözesanbischöfe, wenn sie das 75. Lebensjahr erreicht hätten, im allgemeinen dem Heiligen Vater den Rücktritt von ihrem Amt anbieten möchten. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß ich dieser Anregung entsprechen sollte. Aber nicht allein aus diesem Grunde habe ich unseren Heiligen Vater Papst Paul VI. gebeten, mir die Bürde des bischöflichen Amtes abzunehmen. Als ich am Tage nach der Seligsprechung der Mutter Franziska Schervier, am 29. April dieses Jahres, dem Papst in der Privataudienz meine Bitte vortrug, zögerte er zunächst etwas. Er bat mich, ihm ein wenig Zeit zur Überlegung und Prüfung zu lassen. Als ich dann eine Zeitlang später meinen aufrichtigen und ehrlichen Wunsch nochmals schriftlich wiederholte, hat der Heilige Vater ihn erfüllt. Dafür bin ich ihm zu tiefem Dank verpflichtet. Ich bin nämlich der Überzeugung, daß ein Bischof in meinem Alter, auch wenn er sich noch verhältnismäßig gesund fühlt, doch nicht zögern soll, auf sein Amt zu verzichten, damit die Leitung der Diözese rechtzeitig in jüngere Hände gelegt werden kann.

Meinen Diözesanen brauche ich wohl nicht zu sagen, daß mir der Abschied von meinem bischöflichen Amt nicht leicht fällt. 20 Jahre habe ich die Diözese als Hirt und geistlicher Führer leiten dürfen. Ich habe versucht, ihr, wenn auch mit begrenzten Kräften, so doch mit gutem Willen und mit ganzer Hingabe meiner Seele zu dienen. Es war nicht immer leicht; denn es kann

gar nicht ausbleiben, daß an den Bischof einer Diözese mit fast 1,5 Millionen Katholiken Tag für Tag viele Sorgen, Fragen, Probleme und Wünsche herangetragen werden, die ihn mit großer Verantwortung belasten. Dennoch kann ich ehrlich sagen, daß ich all diese Mühen und auch die schwere Verantwortung gerne auf mich genommen habe im Vertrauen auf Gottes Hilfe.

In dieser Stunde fühle ich mich verpflichtet, all denen zu danken, die mich unterstützt haben. Mein ganz besonderer Dank gilt unseren Priestern und Ordensleuten. Immer wieder mußte ich den priesterlichen Ernst, den Seeleneifer sowie die Liebe, die Treue und Anhänglichkeit unserer Seelsorger und ebenso den selbstlosen Einsatz der Ordensleute bewundern. Sie waren, um mit dem Apostel Paulus zu sprechen, meine Freude und ‚meine Krone‘. Nach meinen vielfältigen Erfahrungen kann ich nur sagen: Das Bistum Aachen hat einen guten Klerus und opferbereite Ordensleute.

Mein Dank und meine Anerkennung gelten aber auch den ungezählten katholischen Christen im weiten Bistum, die in den Gemeinden, in den Verbänden, in den kirchlichen Räten und sonstigen Gremien in selbstloser und bewundernswerter Weise mit besorgt sind um das Heil der Kirche und um das Wohl unseres Volkes.

In der Zeit bis zur Einsetzung eines neuen Bischofs wird entsprechend der vom Heiligen Vater getroffenen Regelung die Leitung der Diözese noch in meiner Hand liegen. Dies war der Wunsch verschiedener maßgeblicher kirchlicher Stellen, weil man glaubte, daß auf solche Weise die Kontinuität gewahrt werden und die organische Überleitung des Amtes auf meinen Nachfolger am leichtesten vor sich gehen könnte.

In dieser Zwischenzeit ist es Aufgabe der Priester und aller gläubigen Christen in unserem Bistum, die Gnade Gottes zu erleben, damit er der Diözese Aachen in unserer geistig und religiös bewegten Zeit einen

frommen, einen klugen und verantwortungsbewußten Oberhirten schenke, der die Kirche von Aachen durch alle Klippen und Gefahren glücklich hindurch steuert. Wenn jemals, dann haben wir jetzt Grund zu beten.

Abschließend kann ich nur sagen, daß mir die Diözese Aachen im Laufe der Jahre immer mehr ans Herz gewachsen ist. Sie ist mir eine zweite Heimat geworden. Ich liebe ihre Landschaften, ihre Städte, ihre Dörfer, nicht zuletzt die Denkmäler der Kultur, vor allem aber ihre liebenswürdige, fest im katholischen Glauben verwurzelte Bevölkerung. Ich werde in der Stadt Aachen wohnen bleiben und will mich bemühen, zum Wohle der Diözese und der ganzen Kirche wenigstens mit meinen Gebeten noch manchen Dienst zu erweisen."

Dieser Erklärung unseres Bischofs möchten wir in der gegenwärtigen Stunde nur wenig hinzufügen. Sie wissen, was wir unserem Bischof zu verdanken haben. Es trifft sich gut, daß in den nächsten Wochen ein Buch über das Bistum Aachen erscheint mit dem Titel "... in der Welt von heute". Wir empfehlen dieses Werk allen unseren Familien. Dieses reich illustrierte Werk gibt einen Überblick über das vielgestaltige kirchliche und religiöse, das geistige und geistliche

sowie das kulturelle und karitative Leben unseres Bistums und damit auch in etwa über das Wirken unseres Bischofs Johannes während seiner 20jährigen Amtszeit.

Wir sind überzeugt, daß die Katholiken der Diözese Aachen unserem Bischof ihre Dankbarkeit und innere Treue bewahren und seiner weiter in ihren Gebeten gedenken werden.

Gemäß den Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen, zu dessen Nachfolgeländern Nordrhein-Westfalen gehört, müssen die residierenden und nichtresidierenden Domkapitulare die Vorbereitungen für die Wahl eines neuen Bischofs einleiten. Wie bereits unser Bischof bei der Bestellung des letzten Weihbischofs, so wird auch jetzt das Domkapitel die einzelnen Mitglieder der diözesanen Räte um einen geeigneten Vorschlag bitten.

Aachen, den 13. Dezember 1974

Dr. Peter Firmenich
Dompropst

Vorstehender Text wurde bereits in den hl. Messen am 14. und 15. Dezember 1974 in allen Kirchen des Bistums verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Liturgische Neuordnung der Feier der Buße, der Krankensalbung und des Begräbnisses

Aachen, 6. Januar 1975

1. Die deutsche Übersetzung des neuen römischen Ordo paenitentiae liegt mit dem Titel „Die Feier der Buße“ vor, Verlag Benziger Einsiedeln-Zürich und Herder Freiburg-Wien, DM 13,20, Vorzugspreis für Bezieher der Zeitschrift „Gottesdienst“ DM 11,50.

Die Übersetzung ist zunächst als „Studienausgabe“ erschienen, damit für die endgültige Ausgabe und die darin vorgesehenen Anpassungen Erfahrungen gesammelt werden können. Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Erlaubnis zur liturgischen Verwendung dieser vorläufigen Textausgabe gegeben. Die darin mitenthaltene Übersetzung der sakramentalen Absolutionsformel ist endgültig. Sie ist seit dem 1. Januar 1975 verpflichtend.

2. Im Laufe der nächsten Wochen wird der endgültige Text der deutschen Übersetzung dem neuen römischen Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae mit dem Titel „Die Feier der Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral“ erscheinen.

Wie bereits bekanntgegeben (KA 1974 S. 189) haben die Bischöfe des deutschsprachigen Gebietes den 1. Fastensonntag, d. h. also, den 16. Februar 1975, als verpflichtenden Termin für die Einführung des neuen Ordo der Krankensalbung festgesetzt. Zum gleichen Termin tritt der bisherige Ordo unctionis der Collectio rituum außer Kraft. Alle Priester werden gebeten, sich den neuen Text der sakramentalen Formel anzueignen, damit sie ihn in allen Fällen auch anwenden können. Wenn jemandem in

casu perplexo der neue Wortlaut der sakramentalen Formel nicht präsent ist, bediene er sich des alten.

3. Es sei daran erinnert, daß der neue Begräbnisritus bereits seit dem 1. Januar 1975 verpflichtend ist (vgl. KA 1974 S. 149). Mit diesem Tag ist der Begräbnisritus der Collectio Rituum pro omnibus Germaniae Dioecesisibus vom 21. März 1950 außer Kraft gesetzt.

Nr. 6 Fastenerziehung 1975: Versöhnung — Freude — Erfüllung

Die große Glückssehnsucht des Menschen wird weder durch Arbeit und Leistung noch durch Wohlleben und Euphorie gestillt. Selbst in jedem süchtigen Verhalten wird das Verlangen nach Erfüllung erkennbar, wenn auch vordergründig und selbstzerstörerisch entstellt. Das Evangelium will als Botschaft der Freude uns Friede statt Ruhelosigkeit und Angst, Freiheit statt Sucht, Freude statt Euphorie ermöglichen und uns zur Versöhnung mit uns, unserer Umwelt und mit Gott helfen. Das ist auch das Thema des Heiligen Jahres.

Nach dem Wort Christi: „... damit meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde“ (Joh 15,11) wollen die Handreichungen zur Fastenerziehung 1975 Anregungen und Hilfen geben für Verkündigung und Erziehung zum Thema: „Versöhnung — Freude — Erfüllung“. Freude ist der menschlich erfahrbare Beweis unserer Erlösung. Dort, wo sie ist, hat auch die Sucht — in welcher Form auch immer — keine Chance.

Für die Handreichungen, die von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus

Hoheneck in 47 Hamm/Westf. den Seelsorgern zugesandt werden, ist ein Betrag von DM 4,80 einzuzahlen auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale, 47 Hamm/Westf.: Dortmund 55 960 — 465 oder Stadtparkasse Hamm, Kto.-Nr. 4 015 145 mit dem Vermerk „Fastenerziehung 1975“ und Angabe der Diözese.

Der Ertrag des Kinderfastenopfers, zu dessen Vorbereitung die Handreichungen Hilfe bieten, ist auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz wiederum für das Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, bestimmt (Postscheckkonto Hannover 480 62).

Folgende Handreichungen werden angeboten:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher: „Versöhnung — Freude — Erfüllung“, 48 Seiten, DM 3,00; ab 3 Stück DM 2,80; ab 10 Stück DM 2,30.

Wortgottesdienst: „Zur Freude berufen“ DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,17; ab 100 Stück DM 0,15.

Bildheft für Eltern und Erwachsene: „Leben aus der Freude“ zweifarbig, 16 Seiten, DM 0,55; ab 30 Stück DM 0,50; ab 100 Stück DM 0,40.

Merkblatt für Erwachsene: „Maria Magdalena begegnet dem Auferstandenen“, vierfarbig, DM 0,10; ab 100 Stück DM 0,09.

Faltblatt für die Jugend: „Versöhnung mit Hand und Fuß“ dreifarbig, DM 0,20; ab 30 Stück DM 0,19; ab 100 Stück 0,18.

Bildheft für Kinder: „So machen wir's“ zweifarbig, DM 0,25; ab 30 Stück DM 0,23; ab 100 Stück DM 0,20.

Bildchen mit Fastenvorschlägen für Kinder: „Laßt doch die Kinder zu mir kommen“, vierfarbig, DM 0,08; ab 100 Stück DM 0,06.

Ferner wiederum:

Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“ Text: P. Robert Svoboda; Bilder: Johannes Hohmann; 3. verb. Auflage, vierfarbig, DM 3,00; ab 10 Stück DM 2,80; ab 20 Stück DM 2,70.

Dia-Reihe zum Kreuzweg für Kinder: „Wir wollen mit ihm gehen“ mit Bildern von Johannes Hohmann, 16 Bilder (farbig), einschließlich Titelbild und Textheft DM 25,80.

Nr. 7 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 6. Januar 1975

Seit Jahrzehnten ist zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora“, die von der Katholischen Diasporakinderhilfe Paderborn wahrgenommen wird, ein Opfergang der Firmlinge üblich.

Auch in diesem Jahr werden alle Pfarreien, in denen das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, aufgefordert, diese Kollekte bei den Kindern zu fördern und auf ihre Bedeutung in entsprechender Weise aufmerksam zu machen.

Von der Zentralstelle in Paderborn werden Opferbeutel und Dankbildchen zugesandt.

Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk: Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn auf das nachstehende Konto zu überweisen: Bistumskasse Aachen, Stadtparkasse Aachen 786, Postscheckkonto Köln 67—500.

Nr. 8

Pilgerfahrten zum Heiligen Jahr 1975

Aachen, 20. Dezember 1974

Die Vielfalt der Angebote an Romfahrten zum Heiligen Jahr 1975 ist kaum mehr zu überblicken. Es sind Angebote, die zum Teil sehr unterschiedliche Akzente setzen: das antike Rom, das christliche Rom und das moderne Rom. Sie berücksichtigen drei der wesentlichen Epochen, die das eine Mosaik des ewigen Rom geprägt haben und prägen.

In der Trägerschaft des Bistums werden in Zusammenarbeit mit den Regionen während des Heiligen Jahres insgesamt sieben Romfahrten durchgeführt, die bewußt als Pilgerfahrten gestaltet werden sollen. Die glaubende und immer neu angefochtene Kirche hat Wallfahrten zu allen Zeiten als Bekenntnis und Ausdruck der Hoffnung gedeutet und verstanden. Das Leitwort des Heiligen Jahres „Laßt euch versöhnen mit Gott“ ist eine Einladung, sich auf den Weg zu machen und Versöhnung und Frieden zu beginnen und immer wieder zu versuchen: im Lebensbereich der Familie, des Berufes und der Gesellschaft.

Bei allem Bemühen um das, was wir Gerechtigkeit, Freiheit, Qualität des Lebens oder neue soziale Ordnung nennen, schaffen weder der gute Wille der Menschen noch unsere Einsichten in die politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten Versöhnung, sondern allein die Annahme der Liebe Christi, der gesagt hat: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.

Die Romfahrten wollen Zeichen für die Nachfolge dieses Weges sein.

Pilgerfahrten aus dem Bistum Aachen

1. vom 25. März bis 5. April 1975 (Ostern)

Sonderzug ab Krefeld über Mönchengladbach, Rheydt, Köln. Fünf Tage in Rom. Aufenthalt in Brig, Florenz, Assisi und Lugano. Keine Nachtfahrt.

Geistliche Leitung: Regionaldekan E. Bungartz, Krefeld und Regionalpfarrer W. Jansen, Mönchengladbach

Durchführung: Region Krefeld und Mönchengladbach

2. vom 3. bis 12. April 1975 (Weißer Sonntag)

Sonderzug ab Aachen über Düren/Köln. Fünf Tage in Rom. Aufenthalt in Lugano, Assisi und Brunn. Schiffahrt über den Vierwaldstätter See. Für Jugendliche Sonderpreise! Keine Nachtfahrt.

Geistliche Leitung: Domvikar Dr. A. Peters, Aachen

3. vom 26. April bis 6. Mai 1975

Kombinierte Bahn-Busfahrt ab Aachen. Vier Tage in Rom. Aufenthalt in Lugano, Assisi, Padua u. Venedig. Keine Nachtfahrt.

Unter geistlicher Leitung

4. vom 14. bis 24. Mai 1975 (Pfingsten)

Kombinierte Bahn-Busfahrt ab Aachen. Vier Tage in Rom. Aufenthalt in Lugano, Assisi und Florenz. Keine Nachtfahrt.

Unter geistlicher Leitung

5. vom 18. bis 28. September 1975

Kombinierte Bahn-Busfahrt ab Aachen. Vier Tage in Rom. Aufenthalt in Lugano, Florenz, Assisi u. Ravenna. Keine Nachtfahrt.

Unter geistlicher Leitung

6. vom 15. bis 26. Oktober 1975

Sonderzug ab Kaldenkirchen-Viersen und Aachen. Fünf Tage in Rom. Seligsprechungsfeier. Aufenthalt in Lugano, Assisi und Brunnen. Keine Nachtfahrt. *Für Jugendliche Sonderpreise!*

Unter geistlicher Leitung

7. vom 17. bis 25. Oktober 1975

Sonderzug, Durchführung Regionen Düren-Eifel-Heinsberg. Keine Nachtfahrt.

Geistliche Leitung: Regionaldekan D. Wieland, Düren

Auskunft und Anmeldung: Diözesanpilgerstelle für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, Telefon 02 41/45 22 45

Außerdem für die Fahrten 1—6: Reisebüro Europadienst, 51 Aachen, Theaterstraße 46, Telefon 02 41/3 50 28.

Für die Fahrt 7: Regionalstelle Düren, 516 Düren, August-Klotz-Straße 2, Telefon 0 24 21/7 13 45.

Plakate gleichen Inhalts gehen den Pfarren gesondert zu.

Nr. 9 Cursillo — ein Intensivtraining für Christen

Aachen, 6. Januar 1975

Vom 25. bis 28. September dieses Jahres findet im Remigiushaus in Viersen der erste Cursillo unseres Bistums statt. Diese moderne Seelsorgemethode intensiver spiritueller Bildung, die seit geraumer Zeit in vielen deutschen Bistümern anerkannt und gefördert wird, soll nunmehr auch in unserer Diözese eingeführt werden. Teams von ehrenamtlichen Mitarbeitern bereiten den ersten Kurs, der für Männer angeboten wird, zur Zeit vor.

Der Cursillo (= kleiner Kurs) ist ein kleiner Glaubenskurs, der „das Wesentliche des Christentums“ nicht nur rational vermitteln, sondern ganzheitlich erfahrbar machen will. Im Unterschied zu den reinen Ignatianischen Exerzitien, die ebenso wie der Cursillo in Spanien ihren Ursprung haben, geht es in diesem dreitägigen Kurs darum, nicht im Schweigen, sondern im Dialog zu Selbsterfahrung, Christusbegegnung und Gemeinschaftserlebnis zu kommen.

In den Leitungsteams eines Cursillo arbeiten in der Regel zwei Priester und vier bis sechs Laien unentgeltlich mit. Die Teilnahme an einem Kurs setzt eine gewisse Persönlichkeitsreife, normale physische und psychische Belastbarkeit und gesundes Urteilsvermögen voraus. Da sich der Cursillo auch Randgruppen der Kirche zuwendet, setzt er neben fundierter Glaubenssubstanz besonders die Fähigkeit zur Situationsanalyse und Entscheidungskraft voraus. Die Teilnehmer können zwischen 20 und 60 Jahre alt sein. Eine nach Alter und Beruf möglichst bunte Zusammensetzung ist er-

wünscht. Hauptbedingung ist, daß man den Kurs von Anfang bis zum Schluß ohne Unterbrechung mitmacht.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitiensekretariat des Bistums Aachen, 406 Viersen, Gerberstr. 20, Telefon 1 56 91 oder 1 53 04.

Nr. 10

Cursillo-Information

Aachen, 6. Januar 1975

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt die Cursillo-Information bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Nr. 11

Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 5. Januar 1975

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1975 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1975 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis spätestens Anfang April 1975 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 12

Aufnahme von Sextanern in unsere Studienheime

Aachen, den 6. Januar 1975

Im Monat Februar 1975 nehmen alle weiterführenden Schulen Anmeldungen für das neue Schuljahr entgegen, das im September 1975 beginnt. Viele Eltern fragen die Seelsorger um Rat.

Das Studienheim St. Albert
in Viersen-Dülken

bietet den Eltern, deren Jungen eine weiterführende Schule besuchen wollen, mehrere Möglichkeiten.

Das im Jahre 1967 errichtete altsprachliche Albertus-Magnus-Gymnasium, das mit dem Heim verbunden ist, wird als Tagesheimschule ge-

führt. Ab Obertertia kann ein mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig gewählt werden.

Schüler, die im Studienheim wohnen, haben auch die Möglichkeit, das in unmittelbarer Nähe gelegene Städtische neusprachliche Gymnasium oder die Kreisrealschule in Süchteln zu besuchen.

Jungen, die das 4. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen sowie den religiösen und charakterlichen Anforderungen entsprechen, die wir an die Bewerber stellen, können in die Sexten aufgenommen werden.

Anmeldeformulare für die internen Schüler sind ab sofort erhältlich beim Sekretariat des Studienheims St. Albert, 406 Viersen 11, Gleiwitzer Straße 1, F. (0 21 62) 5 19 23.

Die Bewerbungsunterlagen für interne Schüler müssen möglichst bis zum 31. Januar 1975 an das Sekretariat eingesandt werden.

Das Studienheim Haus Eich in Aachen

besteht seit 1953. Es nahm bisher Schüler auf, die das Aufbaugymnasium im Pius-Gymnasium besuchten. Durch die Veränderungen im Schulwesen ging die Nachfrage nach diesem Schultyp zurück. Schon seit zwei Jahren werden für das Aufbaugymnasium keine neuen Schüler mehr aufgenommen.

Das Pius-Gymnasium begann deshalb schon vor sechs Jahren mit der Gründung eines grundständigen Gymnasiums.

Nun erlaubt die räumliche Situation im Studienheim schon im dritten Jahr die Aufnahme von Sextanern, die das Pius-Gymnasium besuchen.

Jungen, die das 4. Schuljahr abgeschlossen haben, gute Leistungen zeigen, den religiösen und charakterlichen Anforderungen entsprechen, die wir an die Bewerber stellen, und deren Eltern in den Möglichkeiten des Studienheims eine sinnvolle Ergänzung ihrer erzieherischen Bemühungen sehen, können zum neuen Schuljahr aufgenommen werden.

Anmeldeformulare können im Sekretariat des Studienheims Haus Eich, 51 Aachen, Eupener Straße 138, F. (02 41) 6 10 33, angefordert werden.

Die Anmeldeunterlagen müssen möglichst bis Ende Januar 1975 der Leitung des Studienheimes vorliegen.

Nr. 13 Bußordnung

Aachen, 2. Januar 1975

Wir weisen darauf hin, daß die Bußordnung vom 2. November 1970 auch für dieses Jahr unverändert weiter gilt.

Nr. 14 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laien-Angestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW

Aachen, 6. Januar 1975

Es war bisher noch nicht möglich, über die finanziellen Auswirkungen der Richtlinien vom

19. 4. 1974 ein genaues Bild zu erhalten. Die Gültigkeit dieser Richtlinien wird daher bis zum 30. Juni 1975 verlängert.

Was die Führung des Fahrtenbuchs angeht, so machen wir besonders darauf aufmerksam, daß sie den finanzamtlichen Anforderungen entsprechen muß. Anzugeben sind sowohl Tag, Ziel und Zweck der Fahrt als auch Zahl der Kilometer. Der Zweck der Fahrt ist mit Stichworten zu beschreiben; keinesfalls genügt der bloße Eintrag „Besprechung“. Dienstfahrten über 600 km monatlich können weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft vergütet werden. Es wird nochmals ausdrücklich auf die Richtlinien, insbesondere deren Ziffer 3, verwiesen. Sie sind als Rundschreiben jedem Geistlichen zugestellt und im K. A. 1974, Seite 87 veröffentlicht worden.

Vorstehendes gilt sinngemäß für die Laien-Angestellten (Seelsorgehelferinnen) im pastoralen Dienst unter Hinweis auf das Rundschreiben vom 8. August 1974.

Wir bitten, die Rendanten anzuweisen, daß bei der Aufstellung des Voranschlags 1975 die Positionen I, 3 und I, 5 der Ausgaben nicht auszufüllen sind. Dementsprechend entfallen auch die Angaben in Anlage 1 zu Titel I, 3 und I, 5 der Ausgaben. Die für 1975 benötigten Mittel sind stattdessen von Anfang Oktober 1975 bis spätestens 1. November 1975 detailliert zur Bereitstellung im 2. Nachtragshaushalt 1975 anzufordern.

Nr. 15 Altersentlastungsbetrag

Aachen, 6. Januar 1975

Wer vor dem Beginn des Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet hat, erhält ab 1. Januar 75 den Altersentlastungsbetrag (Steuerfreibetrag) von 40%, höchstens aber 3000 DM jährlich, für alle Einkunftsarten, die nicht Versorgungsbezüge sind. Soweit Arbeitslohn bezogen wird, ist dieser Betrag von der auszahlenden Stelle zu berücksichtigen (so wird insbesondere bei den Geistlichen auch von uns verfahren). Es bedarf dafür also keines Ermäßigungsantrages und keines Eintrags auf der Steuerkarte.

Wenn Versorgungsempfänger außer den Versorgungsbezügen noch andere Einkünfte haben und dafür eine Steuererklärung abgeben, wird der Altersentlastungsbetrag vom Finanzamt bei den andern Einkünften berücksichtigt, soweit er nicht durch etwaigen Ansatz bei Arbeitslohn schon ausgeschöpft ist.

Nr. 16 Ersatz von Lohn für erkrankte Haushälterin

Aachen, 6. Januar 1975

Geistliche, deren Haushälterin nicht in einer Ersatzkasse Mitglied ist, sondern einer Orts- oder Landkrankenkasse angehört, sind zusätzlich bei dieser Krankenkasse einer Lohnausgleichskasse (Lohnfortzahlungsversicherung) kraft Gesetzes angeschlossen.

War die Haushälterin im Jahr 1974 eine Zeitlang arbeitsunfähig (Bescheinigung des Arztes erforderlich)

und wurde vom Geistlichen der Lohn weitergezahlt, so kann er bei der Krankenkasse für diese Zeit die Erstattung von 70% des weitergezahlten Lohnes auf einem bei der Krankenkasse erhältlichen Antragsvordruck beantragen (zweifach einreichen).

Nr. 17 Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montag abend, 17. Februar 1975, bis Freitag mittag, 21. Februar 1975, eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Jugend- und Studentenseelsorger sowie für Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen durch. In Referaten und Kleingruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

- Konfliktfaktoren der Weltpolitik;
- Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung und Bewältigung von Konflikten;
- Strategien bewaffneter Abschreckung und ihre Alternativen (z. B. soziale Verteidigung);
- Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung;
- Modifizierung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer;
- Innere Führung und Politische Bildung in den Streitkräften.

Auch ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Der Donnerstag, 20. Februar 1975, steht dem Katholischen Militärbischofsamt zur Information über die pastoralen Aufgaben der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung.

Teilnehmern werden die Kosten für Eisenbahn-Rückfahrkarten 1. Klasse (bei Pkw-Benutzung 2. Klasse) erstattet. Die Benutzung von IC-Zügen (Zuschlag) ist ab einer Entfernung von 300 km möglich. Unterkunft und Verpflegung sind kostenlos. Es sind 30 Plätze vorhanden.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit einer Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902).

Bei Anmeldung werden den Teilnehmern das endgültige Programm sowie einführende Literatur übersandt.

Anmeldungen über das Katholische Militärbischofsamt, 53 Bonn, Adenauerallee 115. Telefonische Auskunft: Bonn 0 22 21/22 64 21, App. 24.

Nr. 18 Kirchliche Statistik 1974

Aachen, 9. Januar 1975

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1974 sind in den letzten Tagen versandt worden.

Um die Verwaltungsarbeit der Herren Dechanten zu erleichtern, ist das Zählverfahren wie folgt geändert:

Jeder Seelsorgebezirk erhält direkt vom Generalvikariat 2 A-Bogen, von denen, sorgfältig ausgefüllt, ein Exemplar innerhalb 14 Tagen direkt an das Generalvikariat zurück erbeten wird. Der zweite A-Bogen verbleibt bei den Pfarrakten.

Die Herren Dechanten erhalten vom Generalvikariat einen ausgefüllten B-Bogen für die Dekanatsakten. Den Herren Regionaldekanen gehen dann Fotokopien der B und C-Bogen als Arbeitsunterlage zu.

Letzter Termin der Rücksendung der A-Bogen ist der 31. Januar; es wird gebeten, ihn unbedingt einzuhalten. — Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Zählbogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung erfolgt.

Nr. 19 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Aachen, 9. Januar 1975

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1975) und am vorletzten Sonntag im Oktober (19. Oktober 1975) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Während der österlichen Zeit, bitten wir, in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, gleich ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 20 Stellenangebot

Die kath. Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler (2035 Katholiken), sucht zum 1. März 1975 einen hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter. Bisheriger Beschäftigungsumfang: 95%. Es besteht ein Kirchenchor und ein Kinderchor.

Vorhanden sind: Orgel (Bach) — 24 Register —, Dienstwohnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — insbesondere Lebenslauf und Qualifikationsnachweis — werden erbeten an: Kath. Pfarramt St. Martin, 516 Düren-Derichsweiler, Martinusstraße 3.

Aachen, 2. Januar 1975

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 erscheint zum 1. April 1975.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu

überprüfen und Unstimmigkeiten der Informationsleitstelle, soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

**Nr. 22 Verordnung vom 25. November 1974
zur Änderung der Verordnung über die
Erhebung von Kirchensteuern in der
Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung)
vom 3. Juni 1969 (Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen 1974, S. 189)**

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV B 2 — 04-10 — 4040/74

4 Düsseldorf, den 18. Dezember 1974
Völklinger Straße 49

An das
Bischöfliche Generalvikariat
51 A a c h e n
Klosterplatz 7

Betr.: Anerkennung der Kirchensteuerordnung des
Bistums Aachen

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. November 1974 — Dr.
Schi/Sche

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich zur Verordnung vom 25. November 1974 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 3. Juni 1969 aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1968 (GV.NW. S. 375) die staatliche Anerkennung.

Von der Veröffentlichung im Amtsblatt bitte ich mir 2 Exemplare zu übersenden.

In Vertretung
Thiele

Kirchliche Mitteilungen

Unser Bischof Johannes hat

am 29. November 1974 Pfarrer Johannes Steffens in Düren mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Subsidar in Merzenich St. Laurentius, Dekanat Düren-Ost, bestellt;

am 2. Dezember 1974 P. Friedbert Marx OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Pfarrverweser in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Ophoven), Dekanat Wassenberg, bestellt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 2. Dezember 1974 P. Heinrich Pähler SVD auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Rektor am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg (Pfarre St. Lucia), Dekanat Stolberg-Nord, bestellt;

am 5. Dezember 1974 Kaplan Heribert Fassbender in Willich St. Katharina zum Pfarrverweser in Meerbusch St. Franziskus (Otl. Strümp), Dekanat Meerbusch, bestellt und den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 5. Dezember 1974 Kaplan Walter Knöllinger in Aachen-Burtscheid St. Michael zum Pfarrer in Roetgen St. Hubert, Dekanat Aachen-Kornelimünster, ernannt;

- am 10. Dezember 1974 Pfarrer Otto Enger in Aachen von den Aufgaben eines Präses des DJK-Diözesanverbandes Aachen befreit;
- am 10. Dezember 1974 P. Koos van Lent OMI auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen den Auftrag zur vorläufigen Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach), Dekanat Würselen, erteilt;
- am 10. Dezember 1974 Kaplan Jan Sliwanski in Düren-Rölsdorf St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Januar 1975 den Titel Vikar verliehen.

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat

- am 16. Dezember 1974 Jugendpfarrer Karl Lützerath, Subsidiar in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath St. Pius X., — unbeschadet seiner Tätigkeit als Jugendpfarrer der Region Krefeld — mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Krefeld St. Klemens (Otl. Fischeln), Dekanat Krefeld-Süd, beauftragt;
- am 17. Dezember 1974 Ehrendechant Pfarrer Peter Mannheims nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Wegberg St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven) mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 18. Dezember 1974 Pfarrer Hubert Creutz nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Stolberg St. Josef (Otl. Werth) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 18. Dezember 1974 Ehrendechant Pfarrer Aloys Wirtz nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Würselen St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 19. Dezember 1974 Kaplan Joachim Plattenteich in Aachen St. Johann (Otl. Burtscheid) zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;
- am 20. Dezember 1974 Pfarrer Josef Olivier in Aachen St. Martin mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zum Pfarrer in Heimbach St. Klemens, Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt;

- am 23. Dezember 1974 Kaplan Paul Wegenaer in Mönchengladbach-Hermges St. Josef zum Pfarrer in Krefeld St. Johann B., Dekanat Krefeld-Süd, ernannt;
- am 24. Dezember 1974 Sonderschulpfarrer Josef Delonge, Subsidiar in Aachen-Rothe Erde St. Barbara, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zum Pfarrer in Alsdorf St. Michael (Otl. Begau), Dekanat Alsdorf, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 28. Dezember 1974 Paul Schrievers, geboren am 24. August 1905 in Süchteln-Dornbusch, geweiht am 12. Februar 1931 in Köln, Pfarrer i. R. von Leuth St. Lambertus;
- am 1. Januar 1975 Pfarrer P. Wilhelm van Bergen SDB, geboren am 22. April 1913 in Breda/Holland, geweiht am 7. Januar 1940 in Kortrijk/Belgien, Pfarrverweser in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld St. Martin.

Nr. 25

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das hl. Sakrament der Firmung am 8. Dezember 1974 in Aachen St. Peter (Otl. Orsbach), Dekanat Aachen-West, 25 und am 12. Dezember in Würselen St. Sebastian, Dekanat Würselen, 127, insgesamt 152 Firmlingen.

Im Auftrage unseres Bischofs Johannes spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das hl. Sakrament der Firmung am 9. Dezember 1974 in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, 88, am 10. Dezember in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, 106, am 11. Dezember in Niederkrüchten St. Bartholomäus, im gleichen Dekanat, 91, insgesamt 285 Firmlingen.

Im Auftrage des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 14. Dezember 1974 in Heinsberg St. Gangolf, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, das hl. Sakrament der Firmung 125 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 2

Aachen, 7. Februar 1975

45. Jahrgang

		Inhalt:			
		Seite		Seite	
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.					
Nr. 26	Litterae Apostolicae anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier . . .	14	Nr. 36	Aufnahme des Gedenktages der seligen Franziska von Aachen in den Eigenkalender des Bistums Aachen	30
Nr. 27	Ansprache Papst Pauls VI. anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier . . .	15	Nr. 37	Anordnung für die Zeit der Apostolischen Administration des Bistums . . .	30
Nr. 28	Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr	17	Nr. 38	Quatembertage 1975	30
Nr. 29	Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die erhöhte Notlage der Kirche im Heiligen Land	17	Nr. 39	Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR	31
Römische Dekrete					
Nr. 30	Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“	21	Nr. 40	Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975	32
Nr. 31	Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilserklärung „Nostra aetate“, Art. 4	22	Nr. 41	Theologiestudium und Priesterberuf, Information für Primaner	32
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe					
Nr. 32	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung . . .	25	Nr. 42	Besinnungstage für 13- bis 14jährige Ministranten	32
Nr. 33	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 1975	27	Nr. 43	Jahrestagung 1975 der Religionslehrer(innen) an den Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen	32
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 34	Ordnung für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen	28	Nr. 44	Hilfe für das Heilige Land	33
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 35	Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion Misereor 1975	28	Nr. 45	Besondere Missionstage im Jahre 1975	33
Bekanntmachungen staatlicher Behörden					
			Nr. 46	Verwendung von radioaktivem Emaillepulver in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen	33
Kirchliche Mitteilungen					
			Nr. 47	Kardinal-Bertram-Stipendium	34
			Nr. 48	Kommunikation in der Gemeinde . . .	34
			Nr. 49	Pilgerreisen ins Heilige Land	34
			Nr. 50	„Kirche im Strafvollzug“, Zweiter Einführungskurs in Würzburg vom 3. bis 7. März 1975	34
			Nr. 51	Priesterexerzitien	35
			Nr. 52	Wohnungsangebot	35
			Nr. 53	Warnung	35
			Nr. 54	Personalchronik	35

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 26

LITTERAE APOSTOLICAE *

Famulae Dei Franciscæ Schervier, Instituti Sororum pauperum Sancti Francisci conditrici, Beatorum honores decernuntur.

PAULUS PP. VI

Ad perpetuam rei memoriam. — Aquisgranum urbs, tam insignis tamque ob monumentorum fastigia, illustrium virorum operam, graves in ea actos eventus celebrata, insignior posthac haberi videtur ob eam egregiarum virtutum mulierem, Franciscam Schervier, quam Nos hodie Beatorum Caelitum honoribus sollemni ritu decoravimus. Ea enim in civitate triginta quinque per annos uti sponsa Christi proximorum bono et utilitati subvenire indefessa studuit, in eos materne sollicita, quos vel rerum inopia premeret, vel aegrimonia tangeret, vel corporis afflictatio quaevis cruciaret, nempe evangelico caritatis praecepto, omnium praeclaro, ex animo parens, cui obsequendo ad vitam aeternam, divino asserente Magistro, datur pervenire (cfr. Mc. 10, 25-28). Die III mensis Ianuarii, anno MDCCCXIX, christiana ac divite familia Aquisgrani nata, Francisca Schervier a prima iam aetate ad egenis elargiendum potius facilis fuit, quam paternis ipsa frueretur divitiis; ad abiciendos magis humanos honores prospexit, quam de eis ornaretur, sicut eius optabant parentes socialisque eius poscebat condicio vitae. Pauperioris tamen vitae morem, menti suae et indoli consentaneum, egenorumque famulatum tunc plane gerere valuit, cum mater antea, deinde pater vita functi sunt. Viginti sex cum esset annos nata, peculiari operae suae initium dedit, paucis secum cōsociatis mulieribus, et ipsis ad pietatis officium explendum proclivibus, id pro certo habens se Domini Iesu esse ancillam, qui in egeno et paupere praecipue vivat. Inter obortas autem difficultates, praestanti sua fide in Dei providentiam seque asseclesque confirmabat, utpote qui rebus humanis consuleret non solum universis, sed etiam singulis. Praejudicatae tamen in eius operam et proposita opiniones, quibus primum occurrit, sunt propediem, quasi luce tenebrae, extenuatae, ita ut Francisca eiusque sociae in unum tandem confluerint Institutum, Sororum Pauperum Sancti Francisci nuncupatum. Hoc autem ac primarias eiusdem constitutiones Archiepiscopus Coloniensis auctoritate sua probavit et sanxit, die XII mensis Iulii, anno MDCCCCLI. Postea Summus Pontifex Pius IX decreto laudis illud affecit, die XXII Iulii, anno MDCCCLXX; Leo autem XIII auctoritate sua penitus probavit, die XIX Septembris, anno MDCCCLXXXVIII. Ad ita rite constitutam Congregationem frequentiores in dies puellae intendebant, ut Dei se amori per proximi sustentationem totae dederent, atque publicae auctoritates aspiciabant, ut per religiosas harum mulierum operas derelictorum necessitatibus succurrerent. Frugifer Franciscæ Schervier laborum curarumque ager ad senes et aegrotos praecipue spectabat, ipsorum in domo vel in valetudinariis visendos; ad operarios opificesque, cotidianis cibariis sustentandos; ad

milites, in proeliis sauciatos, ad detentos in vinculis homines et mulieres; ad puellas, a vitiorum insidiis tutandas; iure igitur meritoque est in vulgus „mater pauperum“ appellata. Sed hoc satis non habuit! Namque plurimis e Germana patria tunc temporis demigrantibus etiam studuit, eosque quorum graves necessitates ipsa, in Americam usque Septemtrionalem bis itinere confecto, adverterat, per religiosas sodales suas pro viribus adiuvare constituit. Ut vero tot tantique labores ad maius animarum bonum et utilitatem praeprimis conducere, providit ut selectae religiosae sodales e communitate Aquisgranensi antea, deinde ut pars Congregationis totius divinarum rerum contemplationi unice se dederent, Deique auxilium, brachiis tamquam Moyses ad caelum suspensis, impetrarent. Francisca Schervier, quae ad hominum levandas curas et afflictiones tam assidue tamque ardentem operata est, vel altius cogitavit de uno Domino Deo suo, toto corde et anima et mente diligendo (cfr. Matth. 22, 37). Ad eius enim si aspiciatur animi virtutes, videtur ea in primis erga Deum pietate praestitisse, quam precibus aluit nocturnisque vigiliis; Dei timore, ne leviori quidem noxa in eum peccaret; singulari cum divina voluntate consensione; iucunda in Eucharistiae sacramentum ac sanctissimae Dei Matrem religione; animi demissione suique despicientia et contemptione. In Dei praeterea honore tutando firmissima fuit; materna et suavis in alios, sibi autem severa et gravis, ad voluntarias usque corporis afflictationes, ut sua aliorumque admissa expiaret; erga sacerdotes denique, utpote Dei viros supernarumque rerum dispensatores, omnium reverentissima. Excelluit demum miroque cunctis exemplo fuit, cum extremi morbi cruciatus fortis tulit, Christo libenter compatiens, qui pro aeterna humani generis salute mortem obiit. E terrena hac vita et ipsa decessit, die XIV mensis Decembris, anno MDCCCLXXVI, eaque mortua una voce comploravit populus Aquisgranensis matrem se amisisse, omnium amantissimam. Eius autem fama sanctimoniae magis post obitum in dies crevit, ita ut de eadem ad Beatorum honores evehenda loqui coeptum sit. Ordinarii igitur processus in archidioecesi Coloniensi, sub cuius ditione Aquisgranum urbs tunc erat, instituti sunt, deinde apostolici in urbe Aquisgrano, eiusdem nominis dioecesi interim restituta. Nos vero, servatis de more servandis, die XXX mensis Ianuarii, anno MCMLXIX, plane constare protulimus de virtutibus theologalibus et cardinalibus, a famula Dei Maria Francisca Schervier heroum in modum cultis. Exercita deinde est quaestio de duobus miraculis, quae, famulae Dei patrocinio invocato, a Deo ferebantur patrata. Acceptis tamen precibus Episcopi Aquisgranensis ut unum tantum ex iis ad eius Beatificationem sufficiens esse sineremus, de consulto S. Congregationis pro Causis Sanctorum, de miraculo constare ediximus a Deo, in-

* AAS LXVI (1974), pag. 596—598.

tercedente Maria Francisca Schervier, patrato; quod quidem die XVIII Octobris, superiore anno, fecimus. Ad Beatificationis denique caeremonias peragendas diem statuimus, quibus Ipsimet in Petriano templo hodie prae fuimus, atque inter Missarum sollemnia, a Venerabili Fratre Ioanne Pohlschneider, Episcopo Aquisgranensi, celebrata, haec ediximus: „Nos, vota fratris nostri Ioannis Pohlschneider, episcopi Aquisgranensis, necnon plurium aliorum fratrum in Episcopatu, multorumque fidelium explentes, de S. Congregationis pro Causis Sanctorum consulto, auctoritate Nostra apostolica facultatem facimus, ut Venerabilis Serva Dei Maria Francisca Schervier Beatae nomine in posterum appelletur, eiusque festum die ipsius natali decima-quarta Decembris, in locis et modis iure statutis, quotannis celebrari possit“.

Has vero Litteras Apostolicas sive nunc sive in posterum ratas esse iubemus vimque suam habere, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXVIII mensis Aprilis, anno MCMLXXIV, Pontificatus Nostri undecimo.

IOANNES Card., VILLOT, Secretarius Status
Loco † Sigilli

In secret. Status tab., n. 266450.

Nr. 27 Ansprache Papst Pauls VI. anlässlich der Seligsprechung von Franziska Schervier *

Unser Gruß gilt zunächst der Stadt Aachen, dieser geschichtsreichen Stadt in Westdeutschland, und ihrer Diözese, in der unsere neue Selige, Franziska Schervier, geboren ist. Mit überaus großer Freude sehen wir, wie diese große Ordensfrau ihrer berühmten und gesegneten Heimat zur Ehre gereicht, wo die kaiserliche und bürgerliche Geschichte Europas, des Mittelalters und der Folgezeit, sich mit der Tradition der katholischen Kirche verbindet und wo im erhabenen Symbol der herrlichen zweifachen Kathedrale sich zwei ursprüngliche stilistische Ausdrucksformen, zwei Arten der Kunst und der Spiritualität, das Romanische und das Gotische nämlich, oder vielmehr zwei Volksarten, die lateinische und die germanische, in zwei berühmten und großartigen Monumenten, die beide geschichtsreich und für dieselbe christliche Zivilisation äußerst bezeichnend sind, in einer unzertrennlichen brüderlichen Einheit beegnen.

Wir begrüßen damit den verehrten Bischof von Aachen, unseren frommen und eifrigen Mitbruder Msgr. Johannes Pohlschneider, und mit ihm zusammen den Klerus und die Gläubigen seiner Diözese; ferner auch all diejenigen, die aus der angrenzenden und ehrwürdigen Metropolitankirche von Köln und aus dem ganzen katholischen Deutschland hier persönlich oder im Geiste zugegen sind. Und wie wir glauben, sind es recht viele, die uns alle teuer sind und in Frieden und Eintracht mit uns leben. Sodann gilt unser ehrerbietiger Gruß den Vertretern der deutschen staatlichen Behörden, die zu diesem festlichen Anlaß erschienen sind.

Und schließlich grüßen wir auch die Töchter der Seligen, die Armen-Schwestern vom heiligen Franzis-

kus, die heute mit uns und der ganzen Kirche die Freude teilen, von ihrer Gründerin, der neuen Seligen, Franziska Schervier, die Tugenden offiziell anerkannt, ihre Verdienste gepriesen und ihre lokale Verehrung genehmigt zu sehen.

Nun aber müssen wir der neuen Seligen die ihr gebührende Verehrung erweisen, was von uns die geschichtliche Schilderung des Lebens von Franziska Schervier verlangt. Doch möchten wir in diesem Augenblick nicht wagen, die ganze Biographie der Seligen hier darzustellen, weil es zu langer Ausführungen bedürfte und wir auch glauben, daß allen, die bei dieser Feier zugegen sind, die Gestalt dieser Frau bereits gut bekannt ist, und zwar durch die langen und gründlichen hagiographischen Untersuchungen, wie sie für eine feierliche und offizielle Seligsprechung stets angestellt werden müssen.

Wir möchten nur daran erinnern, daß der zeitgeschichtliche Hintergrund, vor dem sich das Leben von Franziska Schervier abspielte, das so reich bewegte 19. Jahrhundert war, und zwar die Zeit zwischen 1819, dem Geburtsjahr der seligen Franziska, und dem Jahr 1876, in dem sie starb. 57 Lebensjahre erscheinen kurz im Hinblick auf die umfangreiche Tätigkeit, die sie ausführte, und die Werke, die von ihr gegründet wurden. Geschichtlich war es eine Zeit großer politischer und geistiger Umwälzungen, die sich aus der Neugestaltung Europas nach der napoleonischen Ära ergaben; eine Zeit, in der sich zwei Kaiserreiche, Frankreich und Deutschland, rivalisierend gegenüberstanden; deren wechselseitigen Geschehnisse uns allen bekannt sind. Geographisch gesehen hingegen ist die Heimat Franziskas jener Teil Westdeutschlands, der an Belgien und Frankreich angrenzte. Die Diözese Aachen war zwischen 1797 und 1815 sogar Frankreich angegliedert worden. Es gäbe vieles über den Einfluß zu sagen, den die sozialen Verhältnisse der Zeit und des Ortes auf die Familie, die der führenden Schicht der Stadt angehörte, auf die Bildung unserer Seligen und damit auf ihre religiöse Erziehung und ihr soziales Einfühlungsvermögen ausgeübt haben. Die neue industrielle Entwicklung hatte soeben erst begonnen, befand sich aber schon in vollem Gange. Das bedeutete großen Aufschwung, gleichzeitig aber auch große Not. Und diese Not wurde um so greifbarer, je deutlicher der erste wirtschaftliche und soziale Fortschritt eine bedrückende, kaum beachtete, unerträgliche soziale Ungleichheit und Benachteiligung weiter Bevölkerungsschichten mit sich brachte. Es handelte sich um eine katholische Gegend. Deshalb empfand man um so bitterer und schmerzlicher die Anwesenheit der Armen in der Gesellschaft, die sich auf dem Wege des Fortschritts und der zunehmenden Bewußtseinsbildung befand, was dann in der Mitte des Jahrhunderts sowohl in der Lehre wie in der Praxis seinen verbitterten charakteristischen Ausdruck finden sollte, deren drückende und ungeheure Auswirkungen noch in unserer Zeit spürbar sind.

Wir erwähnen die Armen. Und sogleich erinnern wir uns, daß ihnen die neue Selige ihren Ehrennamen

* L'Osservatore Romano-Wochenausgabe in deutscher Sprache, 4. Jahrgang, Nr. 18, vom 3. 5. 1974.

verdankt. „Mutter der Armen“ wurde sie genannt, weil sie sich voll Mut und Tatkraft für sie eingesetzt hat. Mit einem dem deutschen Volk eigenen Organisationstalent gründete sie Einrichtungen und Werke, die es sich zur Aufgabe machten, auf selbstloseste und hochherzigste Weise den Armen, das heißt allen Notleidenden, die jeglicher materieller und geistlicher Hilfe entbehren, den Beistand zu leisten, den es in der damaligen Zeit noch nicht gab. Hier befinden wir uns mitten im Geiste des Evangeliums. Es beglückt uns, unter anderen ähnlichen strahlenden Gestalten, die das vergangene Jahrhundert (oder besser: die Kirche dem Jahrhundert) geschenkt hat, diese junge und sanfte Frau hervorragen zu sehen. Es wäre höchst interessant und erbaulich, diese am dunklen Firmament des 19. Jahrhunderts aufscheinende leuchtende Konstellation von heiligen Seelen zu studieren, die sich alle in solchem Maße der karitativen Liebe weihten, daß sie nicht nur sich selbst in den Dienst der Nächstenliebe stellten, sondern Scharen von Gleichgesinnten um sich sammelten, die oft im Verborgenen und auf heroische Weise dieselbe Liebe und dieselben Opfer verwirklicht haben.

Hier sind unsere Überlegungen unwillkürlich bei einem großen, ja unermesslichen Thema angelangt, das wir mit den folgenden kurzen, schlichten Worten keinesfalls erschöpfend behandeln können. Die Heiligkeit, das heißt die christliche Vollkommenheit, wie wir sie im Leben der Franziska Schervier erkennen, erscheint uns anziehend und bewundernswert und enthüllt auch einem flüchtigen Blick wie dem unseren die Fülle ihrer Geheimnisse. Aber auch wenn wir die Heiligkeit unter dem für uns verständnisvolleren Aspekt, nämlich dem der Liebe zum Nächsten, also der Menschlichkeit, betrachten, werden wir sogleich ihrer grenzenlosen Dimension gewahr.

Wer vermag die Heiligkeit in der Liebe zu ermessen? Wer vermag sie im Grunde zu erklären? Und wer kann es wagen, sich anzumaßen, die Heiligkeit, weil sie hier das Antlitz der Liebe annimmt, zu definieren und so den beiden geheimnisvollen Quellen, aus denen sie kommt, gerecht zu werden? Diese zweifache Quelle ist einmal die göttliche Liebe, das übernatürliche Charisma schlechthin, das sich nach den Worten des heiligen Paulus in die Menschen eingesenkt hat: „Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben worden ist“ (Röm 5,5); und dann die menschliche Liebe, die ebenfalls der heilige Paulus in seinem Hohenlied der Liebe mit unvergleichlichen Worten beschrieben hat: „Die Liebe ist langmütig, ist geduldig . . . sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, duldet alles. Die Liebe hört niemals auf“ (vgl. 1 Kor 14, 4 ff).

Unsere von Frömmigkeit geleitete Neugier stellt nun die Frage, ob uns eine von der Liebe so vermenschlichte Heiligkeit noch die religiösen Kennzeichen bietet, die in anderen Formen der Heiligkeit offensichtlicher in Erscheinung treten. Läßt zum Beispiel die Heiligkeit in der Buße, im Gebet und in der Beschauung oder die Heiligkeit im Leiden und im Martyrium nicht die der Heiligkeit innewohnende oder in ihr wirkende Gegenwart Gottes deutlicher

offenbar werden? Das ist ein sehr schwieriger Vergleich, der eigentlich nur von den Tatsachen her beantwortet werden kann. Im Falle unserer Seligen sprechen die Tatsachen eine laute Sprache.

An dieser Stelle wollen wir alle, die sich derartige Gedanken machen, vor allem aber jene, die die selige Franziska verehren, dazu einladen, die zahlreichen übernatürlichen Augenblicke und Ereignisse, die in ihrem Ursprung ganz sicher göttlicher Natur sind und die ihre Biographie eindeutig vermerkt, festhalten und sich vor Augen führen, daß die Selige in ihrer glühenden, inneren religiösen Erfahrung unablässig mit Gott im Gespräch stand. Sie hat sich durch ihre äußere karitative Tätigkeit von diesem Gespräch mit Gott nicht ablenken lassen, sondern fühlte sich in echt franziskanischer Weise erst recht dazu hingezogen, so wie es uns Christus gelehrt hat: In jedem armen und verachteten Menschen begegnet uns der Herr selbst (vgl. Mt 25, 35 ff).

Lest die Lebensgeschichte der seligen Franziska Schervier. Wir möchten hier nur ein Wort herausgreifen, das in einzigartiger Weise ihre Größe bezeugt: „Ihr ganzes Tun war so, als ob Gott immer mit ihr gewesen wäre“ (Test. Ap. 34). Möge das für uns eine unvergeßliche Lehre sein!

Außer diesem inneren Licht strahlt die Liebe der neuen Seligen, Franziska Schervier, noch ein anderes, äußeres Licht aus, das die Heiligkeit ihres Lebens bezeugt. Es ist ihr Beispiel. Es ist ihre christliche Vollkommenheit, die zur Nachahmung empfohlen wird, und zwar nicht nur den Personen, die sich dazu entschlossen haben, in ihrer Nachfolge zu leben, sondern auch den Christgläubigen, die ihr Taufversprechen treu verwirklichen wollen, obwohl sie ihre Berufung inmitten der Welt zu verwirklichen haben. Mitunter sind die Heiligen mehr zu bewundern als nachzuahmen; die selige Franziska hingegen bietet sich als ein Vorbild franziskanischer Heiligkeit in beispielhafter Weise zur Nachahmung an.

Wenn die Heiligkeit im Grunde darin besteht, dem Willen Gottes entsprechend zu leben, so können wir im ganzen Leben der seligen Franziska, ja schon von frühester Jugend an, die stete Absicht feststellen, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes zu handeln, eine Absicht, die in einigen Augenblicken fast ängstlich, aber doch immer fest und zuversichtlich gewesen ist. Dies ist, wie einer ihrer Biographen schreibt, der vorherrschende Charakterzug ihrer Heiligkeit.

Zeigt uns sodann nicht diese ihre franziskanische Berufung, die von ihr mit der Treue und dem entschlossenen Einsatz gelebt wurde, die dieser starken deutschen Geistesart zu eigen ist und die schließlich auch mit bewundernswerter Anpassung an die moderne amerikanische Pädagogik in die neue Welt übertragen wurde — zeigt uns diese ihre Berufung nicht wiederum, wie ewig gültig und doch anpassungsfähig das evangelische Ideal ist, das in dem Heiligen von Assisi personifiziert und mit solch magischer Anziehungskraft dargestellt wird? Lehrt sie uns nicht, wie dieses mit seinen fast widersprüchlich erscheinenden, aber doch wirklich christlichen

Forderungen von lauterer christlichen Seelen jeder Zeit und jedes Volkes immer wieder neu gelebt werden kann? Die Beispielhaftigkeit unserer Seligen wird insbesondere von euch bezeugt und verkündet, liebe Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus, denen heute die ganze Kirche durch uns ihr Lob und ihrer Ermutigung zum Ausdruck bringen will.

So möge man also von der Armut sprechen, die die selige Franziska mit mutiger Strenge hat üben wollen, um ihre ganze Liebestätigkeit gleichsam noch opfervoller, aber zugleich auch überzeugender in ihrem evangelischen Zeugnis zu machen. Ist nicht diese Armut eine beispielhafte Lehre für uns Katholiken und insbesondere für unsere Gesellschaft, die den Besitz und den Genuß der zeitlichen Güter in ihren Programmen und ihrer Weltanschauung an die erste Stelle setzt?

Und werden nicht auch wir, gerade an diesem Tag der kirchlichen Ehrung dieser ‚Mutter der Armen‘, ihr Beispiel, ihre Einladung und ihren Aufruf zur Liebe der Armen in der Kraft der Liebe und dem Gebot Christi uns zu Herzen nehmen? Erblicken nicht auch wir in dieser erneuten Verteidigung der Armen, die vor der Kirche und der Welt unserer Zeit geschieht, die überzeugendste Ermahnung, aus unserem christlichen Bekenntnis den Antrieb und den Geist für ein echtes und wirksames Sozialprogramm zugunsten so vieler armer oder notleidender Brüder zu schöpfen, die wir immer unter uns haben (vgl. Joh 12,8)? Dies lehre uns und dazu ver helfe uns die selige Franziska Schervier! Hierzu erteilen wir euch allen von Herzen unseren Apostolischen Segen.

Nr. 28 Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr

Herr, unser Gott, Vater und Freund der Menschen, in deinem Sohn Jesus Christus wolltest du die ganze Menschheit mit dir versöhnen.

Er ist für uns gestorben und auferstanden und hat so alle Menschen auch miteinander versöhnt. Erhöre das Gebet deines Volkes in diesem Jahr der Gnade und des Heiles.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Dein Geist ist ein Geist des Lebens und der Heiligkeit. Er möge unser Inneres erneuern, damit wir in unserem ganzen Leben mit Christus, dem Auferstandenen,

unserem Erlöser und Bruder, verbunden sind.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Mit allen Christen sind wir unterwegs auf den Wegen des Evangeliums.

Gib, daß wie in Treue zur Lehre der Kirche stehen, besorgt sind um unsere Brüder in Not und uns einsetzen für Versöhnung, Einheit und Frieden.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Führe die Anstrengungen all jener zum Erfolg, die sich im Dienst an den Menschen abmühen.

Sei du die Hoffnung und das Licht für alle, die dich suchen, ohne dich zu kennen; sei es auch für jene, die dich kennen und dich deswegen immer noch mehr suchen.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Vergib uns unsere Sünden, stärke unseren Glauben, belebe unsere Hoffnung, vermehre in uns die Liebe. Gib, daß wir in der Nachfolge Jesu Christi als deine geliebten Kinder leben.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Laß deine Kirche auch durch die mütterliche Hilfe Mariens

Zeichen und Sakrament des Heiles für alle Menschen werden,

damit die Welt an deine Liebe und Wahrheit glaubt.

A. Wir bitten dich, erhöre uns.

Erhöre, gütiger Vater, das Gebet, das dein Heiliger Geist uns eingibt zu deiner Ehre und zu unserem Heil, durch Jesus Christus, deinen Sohn und unseren Herrn,

der Weg, Wahrheit und Leben ist in alle Ewigkeit.

A. Amen.

Nr. 29 Apostolisches Schreiben Papst Pauls VI. an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die erhöhte Notlage der Kirche im Heiligen Land¹

Papst Paul VI.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne
Gruß und Apostolischen Segen!

Wir möchten Uns an euch wenden, geliebte Söhne und Töchter, um eure Aufmerksamkeit auf die Pflicht hinzuweisen, den christlichen Gemeinden im Heiligen Land die Bedeutung der christlichen Liebe, die uns alle vereint, Unsererseits zum Ausdruck zu bringen.

Die Kirche von Jerusalem nimmt nämlich einen privilegierten Platz in der Liebe des Heiligen Stuhles und in der Sorge der gesamten christlichen Welt ein, zumal das Interesse für die Heiligen Stätten und im besonderen für die Stadt Jerusalem, auch bei den höchsten Gremien der Nationen und bei den größeren internationalen Organisationen anzutreffen ist, um ihre Unversehrtheit zu schützen und die freie Ausübung der Religion und der gottesdienstlichen Funktionen zu gewährleisten.

Eine solche Aufmerksamkeit ist heute um so mehr erfordert wegen der schwerwiegenden Probleme religiöser, politischer und sozialer Natur, die dort bestehen. Es handelt sich um die verwickelten und delikaten Probleme der Koexistenz der Völker jenes Landes, ihres Zusammenlebens in Frieden wie auch um die Fragen religiösen, bürgerlichen und menschlichen Charakters, die das Leben der verschiedenen Gemeinschaften betreffen, die im Heiligen Land wohnen.

Immer noch von Sorge erfüllt, wenngleich mit einem Schimmer von Hoffnung, bringen Wir Unsere kürzlichen Ausführungen in Erinnerung, daß nämlich der sich hinziehende Zustand der Spannung im Vorderen Orient, ohne daß abschließende

¹ AAS LXVI (1974), pag. 177—188.

Schritte zum Frieden getätigt werden, eine schwere und dauernde Gefahr bedeutet, die nicht nur die Ruhe und die Sicherheit jener Bevölkerung — wie auch den Frieden der gesamten Welt — bedroht, sondern auch bestimmte Werte, die aus verschiedenen Gründen einem so großen Teil der Menschheit höchst teuer sind. Ohne darauf einzugehen, daß das ständige Andauern einer Situation, die eines klaren juristischen, international anerkannten und garantierten Fundamentes entbehrt, eine angemessene und annehmbare Beilegung, die der Rechte aller in schuldiger Weise Rechnung trägt, nur noch schwieriger gestaltet, anstatt sie zu erleichtern, denken Wir hier im besonderen an Jerusalem, die Heilige Stadt und Hauptstadt des Monotheismus, an die in diesen Tagen alle Anhänger Christi besonders innig denken und in der auch sie sich, so wie die Juden und Mohammedaner, voll und ganz als „Bürger“ fühlen sollen.

Wir können nicht umhin, Unsererseits die Wallfahrt in Erinnerung zu bringen, die Wir im Januar 1964 in das Land Jesu machten. Wir wollten Uns dorthin begeben, um persönlich an den Heiligen Stätten, wo Christus geboren wurde, starb und nach seiner Auferstehung in den Himmel auf fuhr, die Geheimnisse unserer Erlösung zu verehren. Wir können auch nicht die Begegnung mit den obersten leitenden Persönlichkeiten der christlichen Gemeinschaften vergessen, unter denen der griechische Patriarch und der armenische Patriarch von Jerusalem waren, wie auch die Scharen der Gläubigen, die sich um Uns drängten wie in einer beglückenden Umarmung des Glaubens und der Liebe.

Als Wir zu Konzilsvätern von diesem Unserem Vorhaben sprachen, gaben wir auch dessen Zweck an. Es war notwendig, „... Gebete und gute Werke mit größerem Eifer zu verrichten“, damit das Konzil zu einem glücklichen Abschluß gelange. Darum beschlossen Wir, „... selber als Pilger in das Land unseres Herrn Jesus Christus zu gehen“, „in das Land, wo einmal unsere Väter im Glauben lebten; in das Land, wo durch so viele Jahrhunderte die Stimme der Propheten erscholl, die im Namen des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs gesprochen hatten; in das Land endlich, das vor allem durch die Anwesenheit Christi gesegnet und heilig geworden ist für die Christen und, so darf man sagen, für die gesamte Menschheit“. Keiner darf es vergessen, daß Gott, als er sich als Mensch eine Heimat, eine Sprache, eine Familie in dieser Welt wählen wollte, diese aus dem Orient nahm.“

„Es scheint Uns eine geheimnisvolle Beziehung zwischen jenem Land, zwischen Jesus Christus, zwischen Petrus, zwischen seiner Nachfolge und Rom zu bestehen“, wie Wir am Abend Unserer Rückkehr nach Rom von Unserer Pilgerfahrt ins Heilige Land in Erinnerung brachten.

Dieses gesegnete Land ist darum in gewisser Hinsicht das geistliche Erbgut der Christen in aller

Welt geworden, die sich danach sehnen, wenigstens einmal in ihrem Leben dieses Land im Rahmen einer Pilgerfahrt besuchen zu können, um ihre Andacht zu verrichten und ihrer Liebe zu Gott Ausdruck zu geben, der in Bethlehem ein Kind wurde, zum Jesusknaben und Arbeiter in Nazareth, zum göttlichen Lehrer, der im ganzen Land Wunder wirkte, zum Gekreuzigten auf dem Kalvarienberg und zu dem aus dem Grabe auferstandenen Erlöser, der sich im „Heiligtum der Auferstehung“ (ho naós tis anastáseos) befindet, wie diese Kirche in treffender Formulierung von den griechischen christlichen Mitbrüdern genannt wird.

Aber es ist auch das Land, in dem neben den Heiligtümern eine lebensvolle Kirche, eine Gemeinschaft christusgläubiger Menschen besteht und arbeitet. Es ist eine Gemeinde, die im Laufe der Geschichte unzählige Prüfungen bestehen und schmerzliche Geschehnisse ertragen mußte. Die inneren Spaltungen, die Verfolgungen von außen und seit einiger Zeit die Auswanderungen haben sie geschwächt; sie kann nicht mehr allein für ihren Unterhalt aufkommen und bedarf daher unseres Verständnisses wie unserer moralischen und materiellen Hilfe.

Diese unsere Brüder, „die dort leben, wo Jesus gelebt hat, und die an den Heiligen Stätten die Nachfolger der Urkirche sind, die der Ausgangspunkt aller Kirchen ist“, haben vor Gott ganz große Verdienste, und ihnen gegenüber haben wir alle eine hohe geistliche Verpflichtung. In besonderer Weise nehmen sie Tag für Tag an den Leiden Christi teil, sie stehen ein für ihren Namen als Christen durch die Bekundung eines lebendigen Glaubens, einer aufrichtigen Liebe und einer echten Armut entsprechend dem Geist des Evangeliums. Wenn sie dort nicht mehr anwesend sein sollten, würde die lichtvolle Wärme ihrer lebendigen Zeugniskraft bei den Heiligtümern erlöschen, und die heiligen christlichen Stätten von Jerusalem und Palästina würden fast zu Museen. Wir hatten schon früher Gelegenheit, Unserer Besorgnis offen Ausdruck zu geben, daß die Reihen der Christen in den antiken Gebieten, wo die Wiege unseres Glaubens ist, immer lichter werden.

Vom Tage seiner Auferstehung an, da die treuesten Jünger des göttlichen Meisters sich auf den Weg machten, das Heilige Grab zu besuchen, hat die juden-christliche Urgemeinde das Verdienst, die Erinnerung an die wichtigsten heiligen Stätten zu bewahren und den Pilgern, die schon sehr bald kamen, deren Spuren und Überreste zu zeigen.

Tief erlebter Glaube und lebendige Frömmigkeit drängten die ersten Christen, die Heiligen Stätten geradezu mit ihren Händen zu berühren und dort ergreifende liturgische Feiern zu gestalten.

Es ist zwar wahr, daß das Christentum eine weltweite Religion ist, an kein Land gebunden, und daß die Christen „den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten“. Aber es gründet auch in einer geschichtlichen Offenbarung. Neben der „Heilsge-

schichte" gibt es auch „Orte des Heils“. Die Heiligen Stätten haben deshalb den hohen Vorzug, dem Glauben einen unwiderleglichen Halt zu bieten, und sie geben dem Christen die Möglichkeit, jene Umwelt selbst aufzusuchen, in welcher „das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“.

Die jüngsten archäologischen Ausgrabungen, die von angesehenen kulturellen Instituten durchgeführt wurden — unter anderem vom Bibelinstitut der Dominikaner und vom „Studium“ der franziskanischen Kustodie im Heiligen Land —, brachten neue Spuren ans Licht, die bis in die Zeit von Christus und der Apostel zurückreichen.

Seit dem 4. Jahrhundert gibt es auch Zeugnisse, die von Pilgern auf dem Weg in das Heilige Land sprechen und ihnen die Reiseroute angeben, damit sie leichter den Weg finden.

Später beschreibt der bekannte Kodex von Arezzo sowohl die Monumente, die sich im Heiligen Land befinden, wie auch die religiösen Feiern, die dort gehalten wurden, besonders in Jerusalem während der Karwoche.

Der hl. Hieronymus hat durch seinen Aufenthalt in Palästina und durch die Anregungen, die von ihm für das Studium der Heiligen Schrift ausgingen, das Interesse des christlichen Abendlandes und kultureller Kreise für das Land Jesu sehr gefördert. Gerade damals wurden in Bethlehem zwei Konvente und ein Pilgerheim erbaut — ein deutlicher Hinweis auf einen beachtlichen Zustrom von Pilgern.

Auch später zog das Heilige Land zahlreiche Pilger an, trotz der vielen Gefahren auf der Reise und trotz der begrenzten, langsamen Verkehrsmittel. Infolgedessen vermehrte sich dank der Hilfe hochherziger Wohltäter die Anzahl der Konvente und Kirchen. Die Städte und sogar die Wüste bevölkerten sich mit Mönchen und Büßern aus den verschiedensten Völkern und Riten, um im Land des Herrn die Ursprünge des christlichen Lebens neu zu entdecken.

Im Laufe der Jahrhunderte war der Zustrom der Pilger von den wechselnden geschichtlichen Ereignissen abhängig: Es gab Zeiten der Blüte und andere, die weniger erfreulich waren. Seit dem letzten Jahrhundert kann man ein stetiges Anwachsen der Pilger feststellen, ermöglicht durch die modernen Verkehrsmittel und gefördert durch ein lebendigeres Glaubensbewußtsein.

Weiter ist erwähnenswert, daß während des Zweiten Vatikanischen Konzils zahlreiche Konzilsväter eine Wallfahrt zu den Heiligen Stätten machten, und es ist ermutigend, zu sehen, wie viele Priester und Ordensleute anlässlich ihrer heiligen Weihe oder bei besonderen Anlässen zu Einkehrtagen in Jerusalem weilen. Gern hätten Wir, daß solche Besuche und Aufenthalte im Heiligen Land noch zahlreicher wären. Zu diesem Zweck haben Wir Anweisung gegeben, daß das Pilgerheim „Notre Dame“ in Jerusalem wiedereröffnet werde und auch Gruppen von Priestern aufnehme.

Diese Pilgerfahrten haben die Begegnung mit Völkern verschiedener Glaubensbekenntnisse begünstigt, da nach jenem gesegneten Land, im besonderen nach Jerusalem, nicht nur die christlichen Gemeinschaften, die nichtkatholischen miteingeschlossen, sondern überdies die hebräischen und islamischen als ihrem geistlichen Zentrum blicken und dorthin zusammenströmen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch, daß diese Kontakte sich verstärken und beitragen — so denken und wünschen Wir — zu gegenseitigem Verstehen, zu wechselseitiger Wertschätzung, zur Annäherung der Mitmenschen, die Kinder des gleichen Vaters sind, und zu einem tieferen Verständnis des elementaren Bedürfnisses nach Frieden unter den Völkern.

Schon der hl. Paulus nahm sich in besonderer Weise der Lage der Gläubigen in Palästina an und setzte sich mit Eifer für eine Kollekte für die Armen unter den Gläubigen von Jerusalem ein. Sein Aufruf wurde von den Kirchen in Mazedonien und Achaia mit Bereitschaft aufgenommen. Da beschlossen die Jünger, den Brüdern in Judäa eine Unterstützung zukommen zu lassen, zu der jeder nach Vermögen beitragen sollte. Die christlichen Gemeinden, die unter den Heiden entstanden waren, fühlten sich als Schuldner gegenüber den Gliedern jener Kiche, von der sie die Schätze der geistigen Güter empfangen hatten, die sie nun mit ihren Liebesgaben erwiderten. Der Apostel brachte die gesammelten Spenden persönlich in die Heilige Stadt und sah in der Kollekte ein Band der Einheit zwischen den neuen christlichen Gemeinden und der Mutterkirche in Jerusalem.

Nicht ohne eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung führten die geschichtlichen Ereignisse des XIII. Jahrhunderts den Franziskanerorden in das Heilige Land.

Seither sind die Söhne des hl. Franziskus — für eine ununterbrochene Reihe von Jahren — im Heimatland Jesu geblieben, um der dortigen Kirche zu dienen und die christlichen heiligen Stätten zu hüten, wiederherzustellen und zu beschützen. Ihre Treue gegenüber dem Willen ihres Gründers und dem Auftrag des Heiligen Stuhles ist oft durch Taten von außergewöhnlicher Tugend und Hochherzigkeit besiegelt worden.

Die Franziskaner wandten sich direkt an die Mächtigen und die einfachen Leute, um die nötigen Hilfsmittel zu sammeln. Die Patres, die für diese Aufgabe bestimmt waren, wurden offiziell „Prokuratoren“ oder „Kommissare des Heiligen Landes“ genannt. Ihre Tätigkeit erwies sich jedoch im Laufe der Zeit und wegen der Zunahme der Not als unzureichend. Aus diesem Grunde haben die Päpste in väterlicher Sorge mehrmals die Initiative ergriffen und die „Kollekte für die heiligen Stätten“ angeordnet, indem sie das beabsichtigte Ziel, die genaue Zeit und die Art und Weise ihrer Durchführung angaben, damit die Spenden über die Ordinarien an ihren Bestimmungsort gelangten.

Seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nahm die Zahl der pastoralen, der sozialen, karitativen und kulturellen Werke bedeutend zu, die ohne Unterschiede der dortigen Bevölkerung und den kirchlichen Gemeinschaften im heiligen Land zugute kamen.

Leider entbehrt die dortige Kirche der materiellen Mittel; darüber hinaus leidet sie an den anhaltenden schweren Folgen des Krieges, der — so kann man sagen — schon Jahrzehnte andauert. Auch ist es nicht möglich, von den Gläubigen dort einen hinreichenden Beitrag zu erbitten, da sie größtenteils selbst kaum das Notwendigste zum Lebensunterhalt haben.

Damit jene christliche Gemeinschaft, die in ihrem Ursprung und in ihrem Fortbestehen in Palästina bald zweitausend Jahre alt ist, überleben kann und die eigene Existenz auch noch zum Nutzen der anderen Gemeinschaften, mit denen sie zusammenleben muß, in tatkräftiger und wirksamer Weise zu festigen vermag, ist es erforderlich, daß die Christen der ganzen Welt sich hochherzig zeigen, indem sie der Kirche von Jerusalem die Liebe durch ihre Gebete, ihr mitfühlendes Verstehen und ihre Solidarität auf sinnfällige Weise zum Ausdruck bringen.

Wir wiederholen überdies bei diesem Anlaß Unseren Wunsch und Unsere dringliche Mahnung, sich aufrichtig und bereitwillig um einen gerechten und baldigen Frieden zu bemühen, wobei die Rechte und berechtigten Anliegen aller beteiligten Völker gebührend anerkannt werden.

Es ist in der Tat sich jeder bewußt, daß die verschiedenen Zivilisationen, die sich im Laufe der Jahrhunderte im Heiligen Land herausgebildet haben, zueinanderfinden müssen, damit die ihnen angehörenden Volksgruppen, obgleich sie aus vielen Gründen voneinander verschieden sind, eine wirkliche Zusammenarbeit herbeiführen und sich so verhalten wie in einer „syn-odós“, um dem griechischen Ausdruck die tiefe Bedeutung des „Miteinander-Gehens“ zu geben.

In diesem Prozeß des Sich-Zusammenfindens kann die Anwesenheit der christlichen Gemeinschaft zusammen mit der hebräischen und islamischen ein Faktor der Eintracht und des Friedens sein; und dies hat vor allem für uns Katholiken eine besondere Bedeutung, die wir stets zuversichtlich sind, „daß das künftige Schicksal der Menschheit in den Händen jener ruht, die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können“.

Diese Unsere Initiative will jedenfalls keinen anderen Sinn haben als den der religiösen und karitativen Hilfeleistung, wenn Wir auch die besondere Bedeutung der Frage von Jerusalem und den Heiligen Stätten nicht unerwähnt lassen können, die in anderen feierlichen päpstlichen Dokumenten bereits behandelt worden ist.

Veranlaßt also durch den Hilferuf, der Uns aus jenem Land erreicht, und durch den Auftrag Unseres Hirtenamtes erneuern und erweitern Wir die von

Unseren Vorgängern, insbesondere von Leo XIII. und von Johannes XXIII., erlassenen Richtlinien und bestimmen folgendes:

1. In allen Kirchen und Oratorien, sei es, daß sie dem Diözesanklerus oder dem Ordensklerus gehören, soll einmal im Jahr — am Karfreitag oder an einem anderen vom Ortsordinarius festgesetzten Tag — zusammen mit besonderen Gebeten für unsere Glaubensbrüder im Heiligen Land eine Kollekte abgehalten und für sie bestimmt werden. Die Gläubigen sollen rechtzeitig darüber unterrichtet werden, daß die genannte Kollekte für die Erhaltung nicht nur der Heiligen Stätten, sondern vor allem der pastoralen, karitativen, erzieherischen und sozialen Werke Verwendung findet, die die Kirche im Heiligen Land zum Wohl ihrer christlichen Brüder und der dortigen Bevölkerung unterhält.

2. Die Spenden sollen von den Pfarrern und Rektoren der Kirchen und Oratorien rechtzeitig an den eigenen Ordinarius überwiesen werden, der sie seinerseits an den nächsten Kommissar des Heiligen Landes weiterreicht (dessen Tätigkeit, die in der Vergangenheit so verdienstvoll gewesen ist, Uns auch heute noch als angemessen und dienlich oder doch als geeigneter Vermittler erscheint) oder dafür Sorge trägt, daß sie auf einem anderen geeigneten Weg weitergegeben werden.

3. Die Kongregation für die Orientalischen Kirchen wird nach den Richtlinien der von Uns erlassenen Instruktionen dafür Sorge tragen und gewährleisten, daß die Kustodie vom Heiligen Land und die örtliche Hierarchie unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten ihre Werke fortsetzen, festigen und sie in voller Harmonie untereinander und in enger Zusammenarbeit mit jenen anderen Instituten weiterentfalten können, die mit dem Heiligen Land in besonderer Beziehung stehen und sich für die Anliegen der dortigen Kirche einsetzen.

Zusammen mit der Kustodie vom Heiligen Land gibt es nämlich noch andere verdienstvolle Hilfswerke, von denen Wir hier nur die Päpstliche Mission erwähnen.

Indem Wir diesen Aufruf erlassen, geben Wir dem Wunsche Ausdruck, daß die Gläubigen der ganzen Welt, während sie ihre Spenden zugunsten der sogenannten Kollekte für die Heiligen Stätten vermehren, gleichzeitig auch allen anderen Werken der Kirche im Heimatland des Herrn ihre Beiträge und hochherzige Unterstützung gewähren, damit die dortige Kirche das Zeugnis des Evangeliums lebendig erhält und die Anwesenheit der Jünger Christi an den Heiligtümern immer beständiger wird.

Allen diesen Instituten bringen Wir bei dieser Gelegenheit Unsere aufrichtige Anerkennung zum Ausdruck und ermutigen sie, ihr Zeugnis der Liebe den Glaubensbrüdern gegenüber und zum Wohle jedes Menschen, der sich in Not befindet, noch wirksamer zu gestalten.

Wir bekunden schließlich noch Unser Lob und Unsere Ermutigung allen Hilfsorganisationen und allen Menschen guten Willens, die dazu beitragen, die

schweren Leiden jener Völker zu lindern, auf denen noch immer die Angst vor einer ungewissen und leidvollen Zukunft lastet. Möge es Gott geben, daß ihre hilfreiche Tätigkeit mit dem wiedererlangten Frieden, wie wir alle hoffen, für die Bewohner des Heiligen Landes bessere Tage vorbereitet.

Dazu erteilen wir allen von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März des Jahres 1974, dem elften unseres Pontifikates.

P a u l u s PP. VI.

Römische Dekrete

Nr. 30 Erklärung zu einigen Auslegungen der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“¹

Sekretariat für die Einheit der Christen

1. Nach der Veröffentlichung der „Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur Eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche“ vom 1. Juni 1972²) sind verschiedene Interpretationen erschienen, darunter auch einige, die vom Inhalt und Geist des Dokumentes abweichen. Um eine Verbreitung ungenauer Interpretationen und ihrer Folgen zu verhüten, halten wir es für angebracht, an einige Punkte des gesamten Dokumentes zu erinnern.

2. Das Sekretariat für die Einheit der Christen hatte mit jener ihrem Wesen nach pastoralen Instruktion keineswegs beabsichtigt, die vom Konzilsdekret über den Ökumenismus (Unitatis redintegratio) festgesetzten und vom Ökumenischen Direktorium³) näher bestimmten Normen abzuändern. Es ging darum klarzumachen, daß die geltende Regelung sich aus den Forderungen des Glaubens ergibt und daher ihre volle Gültigkeit behält.

3. Folgendes sind die grundlegenden Prinzipien der Instruktion:

a) Zwischen dem Geheimnis der Kirche und dem Geheimnis der Eucharistie bzw. zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und der eucharistischen Kommunion besteht ein unauflöslicher Zusammenhang: die Feier der Eucharistie ist in sich selbst das Zeichen für das volle Bekenntnis des Glaubens und die volle kirchliche Gemeinschaft (vgl. Instruktion Nr. 2 a, b, c).

b) Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Speise, durch welche sie das Leben Christi selbst leben, tiefer in ihn eingegliedert werden und am Geheimnis seines ganzen Heilswerkes innigen Anteil haben (vgl. Instruktion Nr. 3).

4. Innerhalb der vollen Gemeinschaft im Glauben ist die eucharistische Kommunion Ausdruck eben dieser Gemeinschaft und somit Ausdruck der Einheit der Gläubigen sowie zugleich das Mittel, welches diese Einheit erhält und stärkt.

Wird die eucharistische Kommunion hingegen von Personen gemeinschaftlich vollzogen, die nicht in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen, kann sie nicht Ausdruck der vollen Einheit sein, welche durch die Eucharistie ihrem Wesen nach bezeich-

net wird, aber in diesem Fall nicht vorhanden ist; daher kann eine derartige Praxis nicht als Mittel betrachtet werden, das zur vollen kirchlichen Gemeinschaft führen würde.

5. Andererseits läßt sowohl das Ökumenische Direktorium als auch die Instruktion aufgrund der bereits im Konzilsdekret über den Ökumenismus enthaltenen Darlegungen die Möglichkeit von Ausnahmen zu, insofern die Eucharistie eine für das christliche Leben notwendige geistliche Speise ist.

6. Dem Ortsbischof obliegt es, diese Ausnahmefälle zu prüfen und konkrete Entscheidungen zu fällen. Die Instruktion (Nr. 6) erwähnt, daß das Ökumenische Direktorium (Nr. 55) die bischöfliche Autorität ermächtigt zu bestimmen, ob die für diese seltenen Ausnahmefälle geforderten Bedingungen wirklich erfüllt sind.

Diese der bischöflichen Autorität zustehende Vollmacht, zu prüfen und zu entscheiden, unterliegt der im Ökumenischen Direktorium (Nr. 55) festgelegten und von der Instruktion (Nr. 4b) näher bestimmten Norm. Gemäß der Instruktion „betrifft die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche in besonderen Fällen nur jene Christen, die einen Glauben an dieses Sakrament haben, der mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis nach der Speise der Eucharistie empfinden, sich aber für längere Zeit nicht an einen Diener ihrer eigenen kirchlichen Gemeinschaft wenden können und daher aus freiem Antrieb um dieses Sakrament bitten, vorausgesetzt, daß sie darauf entsprechend vorbereitet sind und einen des Christen würdigen Lebenswandel führen“ (Nr. 4b). Bei dieser Norm muß auf die Gesamtheit der geforderten Bedingungen geachtet werden. Es ist daher nicht erlaubt, bei einer objektiven und pastoral verantwortlichen Prüfung eine dieser Bedingungen außer acht zu lassen.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß die Instruktion von Einzelfällen spricht, die daher jeder für sich zu prüfen sind. Man kann also weder eine allgemeine Norm erlassen, indem man aus dem Ausnahmefall eine ganze Kategorie von Fällen macht, noch die Epikie zum Gegenstand eines Gesetzes machen, indem man sie zur allgemeinen Norm erhebt.

Allerdings können die Bischöfe für verschiedene derartige Situationen die Bedingungen bestimmen, die vorliegen müssen, damit man von einem solchen Ausnahmefall reden kann: sie können auch die Art und Weise der Überprüfung bestimmen, ob in einem Einzelfall alle geforderten Bedingungen wirklich erfüllt sind. Wenn es sich um Einzelfälle handelt, die in einer bestimmten Gegend häufiger vorkommen, und zwar in einer gewissen gleichbleibenden Form, können die Bischofskonferenzen Regelungen treffen, um sicherzu-

¹ AAS LXV (1973), pag. 616—619.

² KA 1972 S. 128—136.

³ KA 1967 Beilage 7.

stellen, daß in jedem einzelnen Fall alle Bedingungen erfüllt sind. Meistens wird es jedoch beim Ortsbischof liegen, über solche Fälle zu entscheiden.

7. Damit andere Christen zur Eucharistie in der katholischen Kirche zugelassen werden können, verlangt die Instruktion, daß sie einen Glauben an dieses Sakrament bekunden, der mit dem der katholischen Kirche übereinstimmt. Dieser Glaube beschränkt sich nicht nur auf die Bejahung der „Realpräsenz“ in der Eucharistie, sondern schließt den Glauben an die Eucharistie mit ein, wie er von der katholischen Kirche gelehrt wird.

8. Die Instruktion (Nr. 5) erinnert an die Tatsache, daß das Ökumenische Direktorium (Nr. 39—54) für die Angehörigen der orientalischen Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, eine Regelung vorsieht, welche sich von der für die übrigen Christen unterscheidet (Nr. 55—63). Zum Beispiel:

a) Man wird von den Orientalen, weil sie einer Gemeinschaft angehören, deren Glaube an die Eucharistie jenem der katholischen Kirche entspricht, anlässlich ihrer Zulassung zur Eucharistie keine persönliche Glaubenserklärung an dieses Sakrament verlangen — ein solcher Glaube wird bei Orthodoxen vorausgesetzt.

b) Da die orthodoxen Kirchen wahre Sakramente und vor allem, kraft der apostolischen Sukzession, das Priestertum und die Eucharistie haben, so ist bei der Gewährung der sakramentalen Gemeinschaft auch der legitimen Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen (Nr. 43).

c) Schließlich darf der berechtigte Grund, der eine sakramentale Gemeinschaft empfiehlt, bedeutend weiter gefaßt werden (Nr. 44).

9. Die Frage der Gegenseitigkeit stellt sich nur bei jenen Kirchen, die die vollständige Wirklichkeit der Eucharistie, das Sakrament der Priesterweihe und die apostolische Sukzession bewahrt haben. Folglich darf ein Katholik die Eucharistie „nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat“, verlangen (Ökumenisches Direktorium, Nr. 55).

10. Der Wunsch nach gemeinsamer Teilnahme an der Eucharistie bringt im Grunde den Wunsch nach vollständiger kirchlicher Einheit aller Christen, so wie Christus sie gewollt hat, zum Ausdruck. Der interkonfessionelle Dialog über die Theologie der Eucharistie (als Sakrament und als Opfer) über die Theologie des Priestertums und der Kirche geht im Rahmen der ökumenischen Bewegung weiter, im Vertrauen auf die Verheißungen und das Gebet des Herrn, im Lichte des Glaubens, angespornt und beseelt von der Liebe, die in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, daß die ökumenische Bewegung uns zu einem gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens führen und uns so befähigen werde, die Eucharistie in der kirchlichen Einheit zu feiern in Erfüllung der Worte: „Weil es ein Brot ist, darum sind wir ein Leib“ (1 Kor 10,17).

Der Heilige Vater hat diese Erklärung approbiert und deren Veröffentlichung gutgeheißen.

17. Oktober 1973

Jan Kard. Willebrands
Präsident

Charles Moeller
Sekretär

Kommission für die religiösen Beziehungen zu dem Judentum

Nr. 31 Richtlinien und Hinweise für die Durchführung der Konzilerklärung „Nostra Aetate“, Art. 4

Die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils „Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ (Nostra Aetate, Nr. 4) vom 26. Oktober 1965 bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Beziehungen zwischen den Juden und den Katholiken.

Der historische Kontext, der die Initiative des Konzils dabei weitgehend bestimmt hat, war die Erinnerung an die Verfolgungen und die Massenhinrichtungen von Juden, die in Europa in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg und während des Krieges geschehen sind.

Obgleich das Christentum innerhalb der jüdischen Religion entstanden ist und bestimmte Wesenselemente seines Glaubens und seines Kultes von ihr empfangen hat, ist die Kluft zwischen beiden immer tiefer und weiter geworden, bis hin zum völligen Verkennen des anderen auf beiden Seiten.

Nach zwei Jahrtausenden, die allzu oft durch gegenseitige Unkenntnis und offene Feindschaft geprägt waren, eröffnete die Erklärung Nostra Aetate den Weg zum Zustandekommen oder zur Fortsetzung des Dialogs mit dem Ziel eines besseren gegenseitigen

Verstehens. Seitdem sind in den vergangenen neun Jahren in verschiedenen Ländern zahlreiche Initiativen unternommen worden. Sie haben zu einer besseren Erkenntnis der Bedingungen geführt, unter denen neue Beziehungen zwischen Juden und Christen zustandekommen und sich weiter entwickeln können. Nun scheint der Augenblick gekommen, aufgrund der Richtlinien des Konzils einige konkrete Hinweise zu geben, gestützt auf Erfahrungen und in der Hoffnung, daß sie zur Verwirklichung der in dem Konzilsdokument dargelegten Zielsetzungen eine Hilfe sein könnten.

Im Hinblick auf dieses Dokument mag hier die einfache Erklärung genügen, daß die geistlichen Bande und die historischen Beziehungen, die die Kirche mit dem Judentum verknüpfen, jede Form des Antisemitismus und der Diskriminierung als dem Geist des Christentums widerstreitend verurteilen, wie sie ja auch bereits aufgrund der Würde der menschlichen Person an und für sich verurteilt sind. Darüber hinaus entsteht aus diesen Banden und Beziehungen die Verpflichtung zu einem besseren gegenseitigen Verstehen und einer neuen gegenseitigen Hochschätzung. Konkret bedeutet dies im besonderen, daß die Christen danach streben, die grundlegenden Komponenten der religiösen Tradition des Judentums besser zu verste-

hen und daß sie lernen, welche Grundzüge für die gelebte religiöse Wirklichkeit der Juden nach ihrem eigenen Verständnis wesentlich sind.

Im Anschluß an diese grundsätzlichen Erwägungen sollen hier nun einige erste Vorschläge zur praktischen Durchführung auf verschiedenen Ebenen des Lebens der Kirche unterbreitet werden, mit dem Ziel einer gesunden Entwicklung der Beziehungen zwischen den Katholiken und ihren jüdischen Brüdern.

I.

DER DIALOG

In der Tat sind die Beziehungen zwischen Juden und Christen, wo sie überhaupt vorhanden sind, im großen und ganzen noch kaum über das Stadium des Monologes hinausgekommen: um so wichtiger ist, daß nun ein wirklicher Dialog entsteht.

Der Dialog setzt den Wunsch voraus, sich gegenseitig kennenzulernen und diese Kenntnis zu entwickeln und zu vertiefen. Er ist ein hervorragendes Mittel zur Erlangung eines besseren gegenseitigen Verstehens und eines tieferen Bewußtseins von dem Reichtum der eigenen Tradition. Das gilt besonders vom jüdisch-christlichen Dialog. Eine weitere Bedingung des Dialogs ist der Respekt gegenüber der Eigenart des anderen, besonders gegenüber seinem Glauben und seinen religiösen Überzeugungen.

Gemäß ihrer von Gott gegebenen Sendung soll die Kirche ihrem Wesen nach der Welt Jesus Christus verkünden (Ad Gentes, Nr. 2). Den Juden gegenüber soll dieses Zeugnis für Jesus Christus nicht den Anschein einer Aggression erwecken; so ist den Katholiken aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Glauben leben und verkünden im konsequent durchgehaltenen Respekt gegenüber der religiösen Freiheit des anderen, wie sie das II. Vatikanische Konzil lehrt (in der Erklärung *Dignitatis Humanae*). In gleicher Weise werden sie bestrebt sein, die Schwierigkeiten zu verstehen, die die jüdische Seele, gerade weil sie von einem sehr hohen und reinen Begriff der göttlichen Transzendenz geprägt ist, gegenüber dem Geheimnis des fleischgewordenen Wortes empfindet.

Wenn es wahr ist, daß auf diesem Gebiet noch immer eine Atmosphäre eines weit ausgebreiteten Mißtrauens vorherrscht, das sich aus einer beklagenswerten Vergangenheit herleitet, sollen die Christen ihrerseits ihren Anteil von Verantwortlichkeit dafür anerkennen und daraus praktische Folgerungen für die Zukunft ziehen.

Außer dem brüderlichen Gespräch sollen auch Zusammenkünfte von Fachleuten gefördert und ermutigt werden zum Studium der vielfältigen Probleme, die mit den grundlegenden Überzeugungen des Judentums und des Christentums zusammenhängen. Eine Öffnung und Weitung des Geistes, eine Haltung des Mißtrauens gegenüber den eigenen Vorurteilen, Takt und Behutsamkeit sind dabei unentbehrlich, wenn man seinen Partner nicht, und sei es auch ungewollt, verletzen will.

Unter Umständen, die es möglich und auf beiden Seiten erwünscht erscheinen lassen, empfiehlt sich auch eine gemeinsame Begegnung vor Gott im Gebet und in der schweigenden Betrachtung, die sich dahin

auswirken wird, daß die Demut und die Öffnung des Geistes und des Herzens entsteht, wie sie für eine tiefe Erkenntnis des eigenen Ich und des andern notwendig sind. Anlässe für eine solche Gebetsgemeinschaft sind besonders große Anliegen wie Gerechtigkeit und Frieden.

II.

DIE LITURGIE

Bekanntlich gibt es zwischen der christlichen und der jüdischen Liturgie Verbindungen. Die jüdische Liturgie ist ebenso wie die christliche Liturgie bestimmt durch die Gemeinschaft des Lebens im Dienste Gottes und der Menschheit aus Liebe zu Gott, wie sie sich in der Liturgie verwirklicht. Von besonderer Bedeutung für die jüdisch-christlichen Beziehungen ist die Erkenntnis der gemeinsamen Elemente des liturgischen Lebens (Gebetstexte, Feste, Riten usw.).

Man soll bemüht sein, besser zu verstehen, was im Alten Testament von eigenem und bleibendem Wert ist (vgl. *Dei Verbum*, Nr. 14-15), da dies durch die spätere Interpretationen im Licht des Neuen Testaments, die ihm seinen vollen Sinn gibt, nicht entwertet wird, so daß sich vielmehr eine wechselseitige Beleuchtung und Ausdehnung ergibt (ebda., Nr. 16). Dies ist um so wichtiger, als die Christen durch die Liturgiereform immer häufiger mit den Texten des Alten Testaments in Berührung kommen.

Die Kommentare zu den biblischen Texten sollen ohne Zurückdrängung des ursprünglichen Charakters des Christentums die Kontinuität unseres Glaubens mit dem des Alten Bundes im Sinne der Verheißungen ins rechte Licht stellen. Wir glauben, daß diese seit der ersten Ankunft Christi erfüllt sind — indessen ist es ebenso wahr, daß wir noch in der Erwartung ihrer vollkommenen Erfüllung bei seiner glorreichen Wiederkehr am Ende der Zeiten stehen.

Was die liturgischen Texte angeht, soll man darum besorgt sein, in der Homilie eine gerechte Auslegung zu geben, besonders da, wo es sich um Abschnitte handelt, die scheinbar das jüdische Volk als solches ins schlechte Licht setzen. Unser Bemühen soll dahin gehen, das christliche Volk so zu unterrichten, daß es zu einem rechten Verständnis dieser Texte in ihrem wahren Sinn und in ihrer Bedeutung für den Gläubigen von heute gelangt.

Die mit der Übersetzung biblischer Texte beauftragten Kommissionen sollen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, auf welche Weise einzelne Ausdrücke und ganze Abschnitte, die von ungenügend unterrichteten Christen tendenziös mißverstanden werden könnten, wiederzugeben sind. Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, den biblischen Text zu verändern, es ist aber Aufgabe einer Übersetzung, die zum liturgischen Gebrauch bestimmt ist, den eigentlichen Sinn eines Textes herauszuarbeiten¹, und zwar unter Berücksichtigung der exegetischen Forschung.

¹ So bedeutet der Ausdruck „die Juden“ im Johannesevangelium im Kontext bisweilen „die Führer der Juden“ oder „die Feinde Jesu“ — diese Ausdrücke sind eine bessere Übersetzung des Gedankens des Evangelisten, wobei der Anschein vermieden wird, als sei hier das jüdische Volk als solches gemeint. Ein anderes Beispiel ist der Gebrauch der Worte „Pharisäer“ und „Pharisäismus“, die heute einen durchaus pejorativen Klang haben.

III.

LEHRE UND ERZIEHUNG

In den vergangenen Jahren ist, wenn auch noch eine große Arbeit zu leisten bleibt, schon ein besseres Verständnis des Judentums an und für sich und in seiner Beziehung zum Christentum erreicht worden, dank der Belehrung durch die Kirche, des Studiums und der Forschungsarbeit der Wissenschaftler, und ebenso als Frucht des Dialogs, wo ein solcher zustande gekommen ist. Hierzu sind folgende Tatsachen erwähnenswert

— Im Alten und im Neuen Bund spricht derselbe Gott, „der die Bücher beider Testamente inspiriert hat und ihr Urheber ist“ (Dei Verbum, Nr. 16).

— Das Judentum war in der Zeit Christi und der Apostel eine sehr komplexe Wirklichkeit, es umfaßte eine ganze Welt von Tendenzen, von spirituellen, religiösen, sozialen und kulturellen Werten.

— Man darf das Alte Testament und die sich darauf gründende jüdische Tradition nicht in einen solchen Gegensatz zum Neuen Testament stellen, daß sie nur eine Religion der Gerechtigkeit, der Furcht und der Gesetzlichkeit zu enthalten scheint, ohne den Anruf zur Liebe zu Gott und zum Nächsten (vgl. Deut 6, 5; Lev 19, 18; Mt 22, 34-40).

— Jesus stammt wie seine Apostel und ein Großteil seiner ersten Jünger aus dem jüdischen Volk. Indem er sich als Messias und Sohn Gottes offenbarte (vgl. Mt 16, 16), als Überbringer einer neuen Botschaft, des Evangeliums, hat Jesus sich immer dazu bekannt, die frühere Offenbarung zu erfüllen und zu vollenden. Und obgleich die Lehre Jesu etwas zutiefst Neues darstellt, beruft er sich doch wiederholt auf die Lehre des Alten Testaments. Das neue Testament ist sehr tief durch seine Beziehung zum Alten Testament geprägt. So erklärt das II. Vatikanische Konzil: „Gott, der die Bücher beider Bünde inspiriert hat und ihr Urheber ist, wollte in Weisheit, daß der Neue im Alten verborgen und der Alte im Neuen Bund erschlossen sei“ (Dei Verbum, Nr. 16). Auch macht Jesus Gebrauch von Lehrmethoden, die denen der Rabbis seiner Zeit ähnlich sind.

— Über den Prozeß Jesu und seinen Tod sagt das Konzil „Was sich bei seinem Leiden ereignet hat, kann man weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen“ (Nostra Aetate, Nr. 4).

— Die Geschichte des Judentums geht nicht mit der Zerstörung Jerusalems zu Ende. Und in ihrem weiteren Verlauf hat sich eine religiöse Tradition entwickelt, deren Ausgestaltung jedenfalls reich an religiösen Werten ist, wenn sie auch, wie wir glauben, nach Christus eine zutiefst verschiedene Bedeutung hat.

— Mit den Propheten und dem Apostel Paulus „erwartet die Kirche den Tag, der nur Gott bekannt ist, an dem alle Völker mit einer Stimme den Herrn anrufen und ihm ‚Schulter an Schulter dienen‘“ (Soph 3, 9)“ (Nostra Aetate, Nr. 4).

Die notwendige Information über diese Fragen betrifft alle Ebenen der christlichen Lehre und Bildung. Unter den Mitteln dieser Information sind die folgenden von besonderer Bedeutung:

- Handbücher der Katechese,
- Geschichtswerke,
- Medien der Massenkommunikation (Presse, Radio, Film, Fernsehen).

Die wirksame Verwendung dieser Mittel setzt eine vertiefte Ausbildung der Lehrer und Erzieher in den Schulen, Seminarien und Universitäten voraus.

Die wissenschaftliche Erforschung der Probleme des Judentums und der jüdisch-christlichen Beziehungen soll gefördert werden, besonders in den Bereichen der Exegese, der Theologie, der Geschichte und der Soziologie. Die katholischen Universitäten und Forschungseinrichtungen, möglichst in Verbindung mit anderen ähnlichen christlichen Instituten, wie auch die einzelnen Fachleute sind eingeladen, ihren Beitrag zur Lösung dieser Probleme zu leisten. Wo es möglich ist, sollen Lehrstühle für das Studium des Judentums geschaffen werden, die Zusammenarbeit mit jüdischen Gelehrten soll ermutigt werden.

IV.

SOZIALE UND GEMEINSCHAFTLICHE AKTION

Die bewußte Überzeugung vom Wert der menschlichen Person, des Ebenbilds Gottes, ist Bestandteil der jüdischen und der christlichen Tradition, die sich auf das Wort Gottes gründet. So muß sich die Liebe zu demselben Gott umsetzen in ein wirksames Handeln zugunsten der Menschen. Juden und Christen sollen im Geist der Propheten bereitwillig zusammenarbeiten zur Förderung von Gerechtigkeit und Frieden im örtlichen, nationalen und internationalen Bereich.

Dieses gemeinsame Tun kann in gleicher Weise dazu dienlich sein, die gegenseitige Kenntnis und Wertschätzung zu steigern.

SCHLUSSBEMERKUNG

Das II. Vatikanische Konzil hat den Weg gezeigt, wie eine vertiefte Brüderlichkeit zwischen Juden und Christen zu erreichen ist. Bis dahin liegt jedoch noch eine weite Wegstrecke vor uns.

Das Problem der Beziehungen zwischen Juden und Christen ist ein Anliegen der Kirche als solcher, denn sie begegnet dem Mysterium Israels bei ihrer „Besinnung auf ihr eigenes Geheimnis“. Es ist also von bleibender Bedeutung auch in den Gegenden, in welchen es keine jüdischen Gemeinden gibt. Ebenso hat dieses Problem auch einen ökumenischen Aspekt: Die Rückkehr der Christen zu den Quellen und den Ursprüngen ihres Glaubens, der im Alten Bund gründet, ist ein Bestandteil der Suche nach der Einheit in Christus, dem Eckstein.

In diesem Bereich sollen die Bischöfe im Rahmen der allgemeinen Disziplin der Kirche und ihrer Lehre, wie sie durch das Lehramt allumfassend verkündet wird, die geeigneten pastoralen Initiativen ergreifen. So werden sie z. B. auf nationaler oder regionaler Ebene Kommissionen oder Sekretariate dafür errichten oder eine kompetente Persönlichkeit ernennen mit dem Auftrag, die Anweisungen des Konzils und die hier vorgelegten Anregungen in der Praxis zu verwirklichen.

Für die Gesamtkirche hat Papst Paul VI. am 22. Oktober 1974 diese „Kommission für die religiösen Be-

ziehungen zu dem Judentum" errichtet, die mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen verbunden ist. Diese spezielle Kommission soll, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Christen, die religiösen Beziehungen zwischen Juden und Katholiken fördern und anregen. Sie steht dabei im Rahmen ihrer Kompetenz allen interessierten Gremien zur Verfügung, um sie zu informieren und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Direktiven des Hl. Stuhles zu helfen.

Sie hat den Wunsch, diese Zusammenarbeit weiter zu entwickeln im Sinne einer guten und wirksamen Verwirklichung der Richtlinien des Konzils.

Gegeben zu Rom, am 1. Dezember 1974

Johannes Kard. Willebrands
Präsident der Kommission

P. Pierre-Marie de Contenson, O. P.
Sekretär

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 32 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Einführung der neuen Bußordnung

Liebe katholische Christen!

Vor zehn Jahren hat das Zweite Vatikanische Konzil den Auftrag erteilt, die Form des Bußsakramentes zu erneuern. Seit dieser Zeit hat sich in Bußgesinnung und Bußpraxis manches verändert: Es wird weniger gebeichtet. Bei zahlreichen Gläubigen herrscht Unklarheit über die Notwendigkeit und den Sinn der Einzelbeichte. Manche, die früher regelmäßig das Bußsakrament empfangen, beichten heute nur noch gelegentlich. Gleichzeitig versammeln sich viele Gemeinden regelmäßig zu Bußgottesdiensten, auf die sie mit Recht nicht mehr verzichten möchten.

Die Kirche hat nun in diesen Wochen eine neue Bußordnung in Kraft gesetzt. Sie ist das Ergebnis gründlicher theologischer Studien und vielfältiger seelsorglicher Erfahrungen. Diese Bußordnung bringt manche Klarstellung und gibt viele gute Anregungen für den Empfang des Bußsakramentes und für die Buße im christlichen Leben überhaupt.

Einen besonderen Hinweis auf ihren Geist gibt der Name, den sie in der deutschen Übersetzung erhalten hat: DIE FEIER DER BUSSE! Das muß den verwundern, der Buße mit quälender Anstrengung verwechselt. Gewiß beanspruchen Buße und Umkehr den vollen Einsatz unserer menschlichen Person. Sie sind aber ganz und zuerst Tat Gottes und Wirkung seines Geistes, der unsere Selbstsucht überwindet und unsere Schuld tilgt, der uns in die Freiheit führt und uns das Leben in Frieden schenkt.

Formen für den Vollzug der Buße

In der neuen Ordnung sind drei verschiedene Weisen vorgesehen, das Bußsakrament zu empfangen:

Einmal die Feier der Versöhnung für einzelne — das ist die Einzelbeichte.

Sodann eine gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit anschließendem Bekenntnis der einzelnen und ihrer Lossprechung — das ist eine Verbindung der gemeinschaftlichen Bußfeier mit der Einzelbeichte. Schließlich eine gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution — das ist eine dritte Form, die in einem schwerwiegenden Notfall gestattet werden kann. Die Verpflichtung zum Einzelbekenntnis der schweren Sünden bleibt hierbei bestehen.

Den Bischöfen ist es in der neuen Bußordnung aufgetragen, darüber zu entscheiden, ob und in welchen Fällen in ihrer Diözese die Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution gegeben ist. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu dieser Frage festgestellt, daß bei der seelsorglichen Betreuung der Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland ein solcher „schwerwiegender Notfall“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht besteht. Sie hat jedoch entsprechend einer Anregung der Gemeinsamen Synode zugesagt, diese Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

Die neue Bußordnung rückt auch die Bedeutung von Bußgottesdiensten nichtsakramentaler Art ins rechte Licht. Für sie wird eine Reihe von Modellen und Anregungen geboten. Bußgottesdienste helfen zur Gewissensbildung und geistlichen Erneuerung; sie sind, wie die Bußordnung es ausdrückt, „sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens“ (Bußordo Nr. 37).

Ungewohnt werden für einige die private Ablegung der Einzelbeichte innerhalb von gemeinschaftlichen Bußfeiern und die gemeinsamen Bußgottesdienste wirken. Bei diesen Formen der Bußliturgie verlassen ja Bekehrung und Buße offensichtlich ein wenig den Rahmen des Verborgenen, den viele von uns bisher mit dem Bußgeschehen verbunden haben. Aber die neue Bußordnung beachtet hier nur eine alltägliche Erfahrung. Manchmal laufen wir auch in Gemeinschaft in die falsche Richtung; ganze Gruppen und Gemeinden können Holzwege gehen und sich verirren. Darum ist es angebracht, sich auch gemeinschaftlich dem Willen Gottes neu zu stellen und nicht nur als einzelner, sondern gleichfalls in Gemeinschaft den neuen Anfang zu setzen.

Die bleibende Bedeutung der Einzelbeichte

Gemeinschaftliche Bußakte bilden den Anfang der täglichen Eucharistiefeier oder stellen zu besonderen Zeiten die Gemeinden in einem eigenen Gottesdienst unter den Anruf des Gotteswortes. Viele haben diesen Bußakt als hilfreich erfahren. Unzutreffend wäre es jedoch, aus dieser Erfahrung zu folgern, die Einzelbeichte könnte durch solche gemeinschaftliche Bußgottesdienste ersetzt werden. Die neue Bußordnung läßt hier keinen Zweifel. Sie hält an der Lehre des Konzils von Trient fest und fordert deshalb, daß alle schweren Sünden in der Einzelbeichte persönlich bekannt werden. Unter schweren Sünden versteht sie bewußt und frei gewollte Entscheidungen gegen

Gott und seine Gebote, in denen die Ausrichtung des Lebens auf Gott und Christus abgelehnt wird.

Die Bußordnung wendet sich aber ausdrücklich gegen eine Beschränkung der Beichte auf den Fall der schweren Sünde. Sie empfiehlt die regelmäßige Beichte den Gläubigen auch dann, wenn sie sich keiner schweren Sünde bewußt sind. Umkehr und Vergebung von Schuld sind ja nicht erst dann gefordert, wenn man sich von schwerer Sünde abwenden muß. Sie sind auch geraten, wenn deutlich wird, daß man nicht mehr aus dem Glauben leben und in Hoffnung und Liebe wachsen will.

Gott aus ganzem Herzen zu lieben, das erfordert, immer mehr von sich selbst abzusehen, um ganz auf Christus hinsehen zu können. Ihm sollen wir uns mehr und mehr gleichgestalten und von ihm die Bereitschaft für den Willen des Vaters erlernen. Dafür gibt es viele Wege. Zu den sichersten unter ihnen gehört ohne Zweifel das Bußsakrament. Darum laden wir alle Gläubigen ein, regelmäßig in überschaubaren Zeiträumen das Sakrament der Buße zu empfangen.

Wir wissen heute, daß ein solches persönliches Sich-Stellen und Aussprechen von großer Bedeutung für die seelische Gesundheit ist. Sich herausreden wollen, befreit nicht von der Schuld, wohl aber das persönliche Bekenntnis. So begegnet man auch der Versuchung, unter den vielen mit seiner persönlichen Schuld unterzutauchen und der Gefahr, mit seiner Schuld trotz allem allein gelassen zu sein.

Entscheidend ist schließlich, daß das Bußsakrament ein von Jesus Christus gestiftetes Heilszeichen ist. In ihm wendet sich der verzeihende und aufrichtende Christus dem umkehrwilligen Menschen persönlich und wirksam zu. Er schenkt ihm in neuer Weise die Gemeinschaft mit Gott und den Brüdern. Nirgendwo sonst wird so deutlich gesagt: *Deine Sünden sind dir vergeben.*

Liebe Schwestern und Brüder

Die Bußordnung bietet neue gottesdienstliche Formen der Buße und hat gleichzeitig die bleibende Bedeutung der Einzelbeichte in der Kirche in Erinnerung gerufen. Allerdings ist uns schon beim Nachdenken über die Bußforderung aufgefallen, daß es nicht nur um äußere Veränderungen gehen kann. In aller Klarheit läßt uns Jesus durch das heutige Evangelium erkennen, daß die Neugestaltung von Buße und Beichte letztlich nur ein Ziel haben kann: die Bindung an Gott und seinen Willen zu fördern.

Unsere Bindung an Gott und seinen Willen

Das Leben Jesu ist von einer solchen Verankerung in Gott den Vater total bestimmt. Der Bericht des Matthäus von der Versuchung zeigt uns, daß diese Bindung kein ungefährdeter Besitz ist. Selbst Christus wird versucht. Dreimal bekennt sich Jesus aber zu Gott dem Vater: von seinem Wort lebt der Mensch (4,1); ihn soll der Mensch nicht versuchen (4,7); er allein ist anzubeten (4,10). Jesus besteht die Versu-

chung — wir aber bleiben ihr ausgesetzt. Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen: Für uns gibt es Versagen und Schuld.

Nehmen wir das heute noch ernst? Der einzelne Mensch ist von vielfältigen Einflüssen abhängig. Sie prägen seine Entscheidungen mit, ob er will oder nicht. Erkenntnisse der Psychologie und Vererbungslehre zeigen, daß unsere Freiheit vielfach eingeschränkt ist. Gehört aber dann, so fragen manche, das Thema Versuchung und Sünde nicht eher in eine ahnungslose und vorwissenschaftliche Vergangenheit? Einige fragen sogar noch schärfer: Wollen uns heute selbsternannte Machthaber über unser Gewissen die Sünde einreden, um uns zu verunsichern, gefügig und abhängig zu machen?

Schnell greift man dann zu bekannten Redensarten: Gott nimmt es bestimmt nicht so genau — oder: Jeder ist sich selbst der Nächste. Man verweist auf den Leistungsdruck unserer Gesellschaft und entschuldigt sich, man wäre ja gezwungen zu hartem Kampf für Anerkennung, Erfolg und Vorteil; was das Ganze eigentlich mit Gott zu tun habe. Und hat nicht mancher diesen Gott, der in unserem Alltag nicht anwesend zu sein scheint, langsam vergessen und aus seinem Leben gestrichen? Dann allerdings wäre es nur konsequent, die Rede von Versuchung und Sünde für das geheime Netz zu halten, das uns einfangen und unfrei machen soll.

Wie beantworten wir die Frage nach Versuchung und Sünde in unserem Leben? Unsere Auffassung vom Christsein, unsere Offenheit für Gott und seinen Anspruch an uns entscheiden darüber. Wer sich an Gott und sein Wort nicht gebunden weiß, versucht sein Glück auf eigene Faust zu machen. Jesus bestand die Probe in der Wüste, indem er das Recht des Vaters anerkannte. Wir können Schuld in unserem Leben nur dann leugnen, wenn wir das Recht Gottes auf uns bestreiten. Andernfalls müssen wir Abwendung von Gott, Versagen und Sünde eingestehen.

Sobald Gottes Herrschaft verkündet und angenommen wird, zeigt sich, daß Umkehr und Buße folgen müssen. Umgekehrt zielt all unser Kampf gegen Versuchung und Sünde nicht auf menschliche Selbstvollendung, sondern darauf, daß Gottes Herrschaft Raum gewinnt unter den Menschen. So soll uns auch die neue Bußordnung helfen auf dem Weg zum eigentlichen Ziel unseres Lebens: uns in der Nachfolge Jesu Christi und zusammen mit ihm dem Vater zu unterwerfen, damit — wie Paulus schreibt — „Gott herrscht über alles in allem“ (1 Ko 15, 28).

Versöhnung — auch mit den Menschen

Die neue Bußordnung war Anlaß, über unsere Bindung an den Vater im Himmel und seinen Willen nachzudenken. Das haben wir im Blick auf Jesus getan, der dem Vater in der Versuchung die Ehre gibt. Aber auch Menschen nehmen uns in Pflicht. Sie haben ihre Rechte uns gegenüber. Wir dürfen das nicht vergessen in diesem Heiligen Jahr 1975, das uns allen die Versöhnung aufträgt, die Versöhnung mit Gott und den Men-

schen. Das wiederbegonnene Gespräch — auch wenn man sich im Recht glaubt — die ausgestreckte Hand: das sind Zeichen des Versöhnungswillens. Auch die Gabe, die wir am Passionssonntag bei der Aktion MISEREOR zu geben bereit sind. In dieser gemeinsamen Fastenaktion der deutschen Katholiken helfen wir ja über die unmittelbar erfahrene Not des Nächsten hinaus, damit uns Jesu Rede von unserer Verantwortung für den „geringsten Bruder“ nicht zum Gericht wird.

Solche Zeichen können nicht als Nebensächlichkeiten gelten. An ihnen läßt sich vielmehr prüfen, ob unsere Hingabe an den lebendigen Gott kein frommer Selbstbetrug ist. Johannes sagt es uns in seinem ersten Brief: „Wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht“ (4, 20). Die österliche Bußzeit mahnt, daß wir uns Gott neu und vertieft zuwenden. Er hat uns zuerst geliebt und sein Gebot ist es, daß wir ihn und einander lieben.

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland

Aachen, im Februar 1975

Für das Bistum Aachen

Bischof † Johannes
Apostolischer Administrator

Vorstehendes Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, dem 16. Februar 1975, in allen hl. Messen, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen.

Nr. 33 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1975**

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Heilige Jahr, wie es im Alten Bund gefeiert wurde, galt als Jahr Gottes und als Jahr der Menschen. Das Gottesvolk war aufgerufen, die von Gott kommende Versöhnung weiterzugeben und seine notleidenden Mitglieder aus ihrem unzumutbaren Elend herauszuführen. So heißt es im Buch Leviticus: „Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig und ruft Freiheit für alle Bewohner des Landes aus! Es gelte euch als Jubeljahr. Jeder von euch soll zu seinem Bodenbesitz zurückkehren, jeder soll zu seinem Geschlecht heimkehren. Wenn dein Bruder verarmt ist und von seinem Besitz etwas verkauft hat, dann soll sein nächster Verwandter den Verkauf seines Bruders wieder einlösen.“ (Lev 25, 10.25)

Wir Bischöfe wenden uns in der Fastenzeit des Heiligen Jahres 1975 mit dem ganzen Anspruch dieses alttestamentlichen Schriftwortes an Sie. Vor 16 Jahren haben wir gleichsam versprochen, durch das Hilfswerk MISEREOR den Armen und Rechtlosen in der Welt beizustehen. Bis zu dieser Stunde haben wir uns bemüht, dieses Versprechen zu halten. Wo auch immer es möglich war, hat sich in unserem Auftrag das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR eingesetzt, Menschen

aus Ungerechtigkeit, aus Elend und Ausweglosigkeit zu befreien. Doch trotz großer Summen, die gegeben wurden, stellt sich uns die ungeheure Notlage der Welt von Tag zu Tag bedrängender dar. Internationale Versammlungen, so die Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest und die Welternährungskonferenz in Rom, malen uns düstere Zukunftsbilder. Niemand kann die Augen schließen und so tun, als ginge ihn das nichts an. Vielleicht sind wir sogar in der Versuchung, unsere Gabe zu verweigern und zu sagen, daß unsere eigene Lage sich erheblich verschlechtert hat und keiner von uns sich mehr seine Chancen auf der Sonnenseite des Lebens ausrechnen kann. Laßt uns, Brüder und Schwestern, im Geiste Jesu Christi dieser Versuchung widerstehen. Grenzen unseres wirtschaftlichen Wachstums dürfen nicht Grenzen unserer Verantwortung und Liebe sein.

Wenn die Berechnungen stimmen, daß jetzt in einem Jahr mehr Menschen Hungers sterben, als der letzte grausame Weltkrieg insgesamt gefordert hat, wenn es Länder gibt, die bei dem jetzigen Wirtschaftswachstum mehr als tausend Jahre brauchten, um den Lebensstandard der reichen Länder einzuholen, dann verlangt das unsere christliche Tat. Für uns Christen, die wir aus der Hoffnung auf den „neuen Himmel und die neue Erde“ (Offb 21,1) leben, gibt es keine Ausweglosigkeit, keine Sackgasse, was die Hilfe für die ärmsten Länder der Welt und ihre Menschen angeht.

Im Vertrauen auf Gottes Heiligen Geist bitten wir Sie, auch in diesem Jahr durch MISEREOR in verstärktem Maße Signale der Hoffnung für die vom Elend bedrohten Länder der Dritten Welt zu setzen. Papst Paul VI. fordert in der Verkündigungsbulle zum Heiligen Jahr 1975 dazu auf, eine bessere Ordnung der menschlichen und sozialen Beziehungen herbeizuführen und in diesen Bemühungen nicht wegen augenblicklicher Schwierigkeiten nachzulassen.

„Geh' hin zu deinem Bruder“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion. MISEREOR meint den Bruder in der Dritten Welt. Wer nicht hingeht mit seiner Tat, kann kein Heiliges Jahr feiern, schlägt Versöhnung aus. Es ist unser besonderer Auftrag, in dieser Fastenzeit das Zeichen unserer Solidarität mit den Armen in der Welt zu setzen. Wir wollen uns mit den Armen versöhnen. Wir, die Bischöfe, bitten Sie, mit ihnen zu teilen, nicht die Brosamen von unserem Tisch, nicht den Überfluß, sondern aus der Mitte unseres Herzens heraus das, was wir uns erarbeitet haben und besitzen.

Aachen, den 20. Januar 1975

Für das Bistum Aachen

Bischof † Johannes
Apostolischer Administrator

(Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag 1975, 9. März in allen Gottesdiensten verlesen bzw. sein Inhalt bekanntgegeben werden, die Predigt soll nicht verdrängt werden.)

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 34 Ordnung für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen

Aachen, 20. Januar 1975

Die Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen im Bistum Aachen sind zu Bezirken zusammengefaßt.

Die Schulen eines Bezirkes betreut der Bezirksbeauftragte.

I. Wahl, Ernennung und Amtsdauer des Bezirksbeauftragten:

1. Die hauptamtlichen Religionslehrer des Bezirks schlagen einen aus ihren Reihen als Bezirksbeauftragten vor. Der Vorschlag wird in geheimer Wahl ermittelt. Wahlleiter ist der dienstälteste Religionslehrer.
2. Der Wahlleiter teilt dem Generalvikariat das Wahlergebnis mit. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Bischof, der den Bezirksbeauftragten ernannt.
3. Das Generalvikariat teilt den Ernannten der Schulaufsichtsbehörde mit.
4. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

II. Aufgaben des Bezirksbeauftragten:

1. Er berät die Religionslehrer in religionspädagogischen und schulorganisatorischen Fragen,
2. sorgt in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan für die geordnete Durchführung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen seines Bezirkes und versucht, nebenamtliche Religionslehrer zu gewinnen,
3. meldet alle Veränderungen im Einsatz der Religionslehrer an den Schulen seines Bezirkes dem Regionaldekan und dem Generalvikariat,
4. ruft die Religionslehrer des Bezirkes regelmäßig, wenigstens viermal im Jahr, zu Arbeitstagen zusammen, schafft Kontakte zwischen den Reli-

gionslehrern, sorgt für den Austausch von Erfahrungen und weist auf geeignete Hilfsmittel für den Religionsunterricht hin,

5. fördert die Bildung und die Effektivität von Arbeitsgemeinschaften.
6. Zur amtlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht bedarf er in jedem Einzelfall des speziellen Auftrags durch das Generalvikariat.
7. Wenigstens zweimal jährlich kommen die Bezirksbeauftragten des Bistums mit dem Leiter der Hauptabteilung Erziehung und Schule und dem Referenten für das Berufsbildende Schulwesen zusammen.
8. Das Katechetische Institut steht den Bezirksbeauftragten mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

III. Sonstiges

1. Dem Bezirksbeauftragten steht für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Stundenermäßigung gemäß RdErlKM vom 10. 10. 1961 und vom 1. 2. 1965 zu.
2. Die Aufgaben des Bezirksbeauftragten gehören zu seinem Hauptamt und werden nicht darüber hinaus vergütet.
3. Aufwendungen, die über den normalen Dienstaufwand hinausgehen, werden gegen Nachweis vom Generalvikariat erstattet.
4. Die Kosten der Fortbildungsveranstaltungen werden über das Katechetische Institut abgerechnet.

IV. Übergangsbestimmungen

1. Die derzeitigen Bezirksbeauftragten behalten ihr Amt. Ihre Amtsdauer hat mit dem Tag der Amtsübernahme begonnen. Wer fünf und mehr Jahre im Amt ist, stellt sein Amt zum 31. 3. 1975 zur Verfügung.
2. Die neue Amtsperiode beginnt mit dem 1. 4. 1975. Wo Neuwahlen nötig sind, sollen sie bis zum 28. 2. 1975 abgeschlossen sein.

Bischof † Johannes Pohlschneider
Apostolischer Administrator

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 35 Anweisung für die Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 1975

Aachen, 20. Januar 1975

1. Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1975 ist am 4. Fastensonntag (9. März) in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen bzw. inhaltlich bekanntzugeben. Er soll die Predigt nicht verdrängen. — Die Ankündigungen an den verschiedenen Sonntagen sind als Vorschläge zu verstehen. Sie brauchen nicht wörtlich vorgelesen zu werden.
2. MISEREOR ist nicht nur das zeitgemäße Instrument der deutschen Katholiken, um einen Beitrag zur

Überwindung der weltweiten Not und Unterentwicklung zu leisten; das Fastenopfer im Rahmen der Fastenaktion für MISEREOR sollte zugleich lebendiger Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens sein, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird.

In der Verkündigung der Fastenzeit sollten den Gläubigen die Probleme der Unterentwicklung, der weltweiten sozialen Ungerechtigkeit und der Verletzung der Menschenrechte in vielen Ländern vor Augen geführt und die Verantwortung der Christen für die Menschen in der Dritten Welt aufgezeigt

werden. Das Ärgernis der krassen Ungleichheit im sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand der einzelnen Völker und der Verletzung der Menschenwürde widerspricht der christlichen Botschaft von Liebe und Gerechtigkeit und gefährdet den sozialen und internationalen Frieden. Der Dienst der Kirche und der Christen für die Menschen in den Entwicklungsländern ist heute dringender denn je.

3. Die MISEREOR-Kollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 16. März 1975, bei allen Gottesdiensten zu halten. Bitte weisen Sie bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf den Sammelsonntag hin. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Spendentüten werden am besten am 4. Fastensonntag (9. März) in den Gottesdiensten verteilt.
4. Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke in allen Kirchen und Kapellen mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen. Im Rahmen des Freitagsopfers „Brüderlich Teilen“ wird empfohlen, diesen Opferstock mit der Aufschrift „MISEREOR — Brüderlich Teilen“ das ganze Jahr über einzurichten. Das Hilfswerk MISEREOR hält vorgedruckte Hinweisschilder bereit.
5. Am Ostersonntag oder am 1. Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte und die Steigerung gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt werden. Zugleich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Fastenopfer noch in den Opferstock zu geben oder zu überweisen, falls das bisher nicht geschehen ist. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Spende persönlich überbracht, auf das Konto der Pfarre überwiesen oder mit der Anschrift des Spenders in der Spendentüte abgegeben wird.
6. Die vom Hilfswerk MISEREOR zur Verfügung gestellten Plakate, Broschüren und Fastenzeitenungen sollen vom Beginn der Fastenzeit an den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden. Das Informationsmaterial will dazu beitragen, daß alle Gläubigen sachgemäß über die ungeheure Not in der Welt und die Verwendung der Spenden unterrichtet werden. Bitte nutzen Sie dieses Material intensiv und geben Sie es, soweit vorgesehen, an die Gläubigen. Nützen Sie Ihren guten Kontakt zur örtlichen Presse und bitten Sie dort um Veröffentlichung des jeder Redaktion zur Verfügung stehenden Materials. Es wird empfohlen, auch die Ergebnisse der letztjährigen Fastenaktion aus den jeweiligen Pfarreien und Dekanaten zu veröffentlichen. Die Fastenaktion MISEREOR und ihre eindrucksvolle Bilanz bieten eine gute Gelegenheit, die weltweiten sozialen Bemühungen der Kirche und der Christen einer breiten Öffentlichkeit vor Augen zu stellen.
7. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar dem Bischöflichen Generalvikariat ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg abzuführen. Da durch eine Hochrechnung das vorläufige Ergebnis ermittelt wird, entfällt die telefonische Meldung der Pfarren.

Vorschläge für Ankündigungen zur Fastenaktion in den Gottesdiensten der Fastensonntage (zur freien Verwendung)

1. Fastensonntag:

Das Heilige Jahr 1975 reicht nicht nur bis zu unserer Haustür. Der Beweis dafür sollte in dieser Fastenzeit erbracht werden. Nach dem Wunsch der Kirche gelten Erneuerung und Versöhnung nicht nur für das eigene Herz, sondern für die ganze Welt, und zwar dort vor allem, wo sie im argen liegt, wo die Signale des Heiles durch grenzenloses Elend und Unheil verdunkelt werden.

„Geh' hin zu deinem Bruder“, heißt deshalb das Leitmotiv der diesjährigen Fastenaktion MISEREOR. Geh' hin, nicht nur einmal mit der so notwendigen Gabel! Geh' hin mit der vollen Bereitschaft, das Los der Armen zu deiner eigenen Sache zu machen. Es genügt nicht, Hunger zu bedauern: man muß sich selbst Entbehrungen zumuten! Solidarität erwartet den Vergleich unserer Lage mit den Millionen, die nicht wissen, wie sie überleben sollen. Solidarität verlangt die Überprüfung des eigenen Lebensstils, verlangt Teilen. Christliches Fasten ist Teilen. Deshalb sollte die alte Übung des freiwilligen Verzichtes, etwa der Verzicht auf Fleisch an den Freitagen, in Verantwortung für die Menschen in Not gerade während der Fastenzeit bereitwillig aufgegriffen werden. Das mit diesem Solidaritäts-Fasten Ersparte sollte am 5. Fastensonntag in der MISEREOR-Kollekte für die Hungernden zur Verfügung gestellt werden.

Die Bischöfliche Fastenaktion MISEREOR hat schon lange die Bitten derer auf dem Tisch liegen, die auf das spürbare Opfer der Katholiken Deutschlands warten. In Christus soll unsere Opferbereitschaft den Hoffnungslosen zur Hoffnung werden.

2. oder 3. Fastensonntag:

„Geh' hin zu deinem Bruder“, dieses Leitwort MISEREOR's soll uns durch die Fastenzeit begleiten. Der Aufruf zur Versöhnung im Heiligen Jahr fordert uns auf, diese Schwester, diesen Bruder, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die Weltgetreidereserven sind auf den tiefsten Stand seit Jahrzehnten gesunken. Sie reichen eben aus, um im Extremfall die Erdbevölkerung, neunundzwanzig Tage lang zu versorgen. Ein Viertel der Erdbevölkerung, nämlich eine Milliarde Menschen, werden täglich nicht mehr satt. Vierhundert Millionen sind nahe am Verhungern, noch mehr leiden an Mangelkrankheiten. Lebensnotwendige Proteine und Vitamine fehlen.

Wie lange noch können wir es uns leisten, Getreide an Vieh zu verfüttern, damit wir in den reichen Ländern verfeinerte Nahrung zur Verfügung haben? Noch sperren wir uns gegen die Einsicht; dennoch, die Menschheit wird ihre Eßgewohnheiten ändern müssen, wenn alle satt werden sollen. Wir Christen sollten in dieser Fastenzeit mit gutem Beispiel vorangehen. Wer am Freitag auf Fleisch verzichtet und das Ersparte den Armen zur Verfügung stellt, gibt dieses Beispiel.

4. Fastensonntag:

Am heutigen Sonntag wenden sich die deutschen Bischöfe mit einem eindringlichen Wort an uns alle

und fordern zur tatkräftigen Hilfe für die am härtesten von Not und Elend betroffenen Menschen der Welt auf. Die Sammlung für die Fastenaktion MISEREOR wird am kommenden Sonntag, dem 16. März, durchgeführt. Die Spendentüten werden bereits heute verteilt und können am kommenden Sonntag bei der Kollekte abgegeben werden. Ausführliche Informationen über das Hilfswerk MISEREOR und die im Heiligen Jahr durchgeführte Fastenaktion können Sie aus der Fastenzeitung und aus dem Rechenschaftsplakat entnehmen.

5. Fastensonntag (Sammelsonntag):

„Geh' hin zu deinem Bruder“! Dieses Wort haben wir in den vergangenen Wochen auf den MISEREOR-Plakaten an unseren Kirchtüren immer wieder gelesen. Vom heiligen Petrus wissen wir: „Alles kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat“. (2 Kor 5,18) An diesem 5. Fastensonntag soll in der MISEREOR-Kollekte der Versöhnungsdienst geleistet, der Beweis erbracht werden, wieweit es uns ernst ist, mit dem notleidenden Bruder in den Ländern der Dritten Welt unseren Wohlstand zu teilen. Sechzehn Jahre lang konnte die Fastenaktion MISEREOR dank der Opferbereitschaft der Katholiken Deutschlands einen jährlichen Spendenzuwachs aufweisen. Angesichts der katastrophalen Weltsituation, in der Millionen Menschen nicht mehr wissen, wie sie überleben können, bitten die deutschen Bischöfe um unser spürbares und angemessenes Geldopfer für die Hungernden.

Wir werden auch 1975 den Hunger nicht ausrotten, doch wir können einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Vergessen wir nicht, an diesem Beitrag wird man mit die Glaubwürdigkeit der Kirche messen.

Nr. 36 Aufnahme des Gedenktages der sel. Franziska von Aachen in den Eigenkalender des Bistums Aachen

Aachen, 28. Januar 1975

Mit Dekret vom 18. Januar 1975 — Prot. N. 135/75 — hat die Gottesdienstkongregation kraft der ihr von Papst Paul VI. übertragenen Vollmacht die Aufnahme des nichtgebotenen („freien“) Gedenktages der seligen Franziska Schervier von Aachen in den Eigenkalender des Bistums Aachen gestattet.

Dieser freie Gedenktag ist auf den 14. Dezember, den Todestag der Seligen, festgesetzt.

Der gebotene Gedenktag des hl. Johannes vom Kreuz, der im allgemeinen Kalender am 14. Dezember enthalten ist, wird gleichzeitig für das Bistum Aachen auf den 15. Dezember verlegt.

Ein Hinweis auf die notwendigen Veränderungen im Direktorium 1975 folgt zu gegebener Zeit.

Nr. 37 Anordnung für die Zeit der Apostolischen Administration des Bistums

Aachen, 20. Januar 1975

1. Während der Zeit der Apostolischen Administra-

tion wollen wir Gott bitten, daß er unserer Diözese wieder einen guten Bischof schenken möge:

- a) In den Fürbitten der heiligen Messe und in anderen Gottesdiensten soll dieses Anliegen besonders gedacht werden.
- b) In allen Pfarren und Pfarrvikarien soll in nächster Zeit eine Motivmesse zum Heiligen Geist für einen guten Ausgang der Bischofswahl gefeiert werden.
- c) Die Priester sind gebeten, die Gläubigen auch zum privaten Fürbittgebet in diesem Anliegen anzuhalten.
- d) Auch die kranken und älteren Menschen sollen um ihr Gebet und Opfer angesprochen werden.

2. Fürbitten für diese Zeit zur Auswahl neben den sonstigen Fürbitten:

Herr Jesus Christus, du bist der Urheber und Vollender unseres Glaubens, Mittler eines neuen Bundes und Hoherpriester der künftigen Heilsgüter.

In diesen Wochen, da unser Bistum auf einen neuen Bischof wartet, rufen wir voll Vertrauen zu dir:

Schenke unserem Bistum bald wieder einen Oberhirten und rüste ihn aus mit der Kraft des Heiligen Geistes und der Liebe, mit der du uns liebst.

Laß ihn feststehen im lebendigen Glauben, aufgeschlossen für die Fragen unserer Zeit.

Laß alle, die verantwortlich mitwirken, bei der Bischofswahl geleitet sein von dem Bestreben, einen Oberhirten zu wählen, der als guter Hausvater seine Diözese leitet, nach deinem Beispiel.

Stärke alle Glieder des Gottesvolkes, einander zu dienen mit den Gnadengaben, die ein jeder empfangen hat.

Laß in diesen Wochen unsere Verantwortung füreinander wachsen und stärke unsere Verbundenheit.

Schenke uns die rechte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem künftigen Bischof.

Schenke auch unserem bisherigen Oberhirten weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

Allmächtiger Vater, schenke durch deine Macht und Güte uns zum Heile einen Bischof, der dein Volk hinführt zum kraftvollen Leben aus dem Glauben und alle Herzen hinführt zum Lichte göttlicher Weisheit.

Durch Christus, unseren Herrn.

Amen.

Nr. 38 Quatembertage 1975

Aachen, 7. Januar 1975

Im Heiligen Jahr 1975 sollen die Quatembertage in besonderer Weise der Einkehr und Sammlung in den Gemeinden dienen. Sie sind vorgesehen in der ersten Woche der österlichen Bußzeit, der Woche vor Pfingsten, in der ersten Woche des Oktober und in der ersten Adventwoche.

Das Quatembertgedenken kann auf einen Tag der jeweiligen Wochen konzentriert werden. Empfohlen

wird dazu jeweils der Donnerstag. Eine Abendmesse mit besonderer festlicher Gestaltung wird sicher einen größeren Kreis von Teilnehmern ansprechen. Die Mitwirkung des Kirchenchores und anderer örtlicher Gruppen ist anzustreben. Kleinere Pfarreien sollten sich der Feier in einer größeren Kirche anschließen, weil dadurch die Gemeinschaft der Gesamtkirche noch besser zur Darstellung kommt. Deswegen sollen Termine und Gestaltung in den Dekanaten vereinbart werden. Mit Vereinen und Veranstaltern soll abgesprochen werden, daß die angegebenen Termine möglichst von andern Großveranstaltungen freigehalten werden.

Da das Heilige Jahr ein Anliegen der Gesamtkirche ist, soll dies durch eine breit gestreute Aktion aller Gemeinden und aller in der Gemeinde sonst tätigen Einheiten zum Ausdruck kommen. Nur so kann das große Anliegen der Erneuerung und Versöhnung wirksam Ausdruck finden. Ein solcher Einsatz bedarf zweifellos einiger Vorbereitung. Wer solche Bemühung scheut, sollte sich bewußt sein, daß er sich an den Rand eines die weltweite Einheit der Kirche bewegenden Angegens begibt.

Für die vier Termine werden folgende Themen vorgeschlagen. Die Pfarrgeistlichen und Pfarrgemeinderäte sollen dabei die örtlich gegebenen Verhältnisse befragen und den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend die Feier gestalten.

Donnerstag, 20. Februar 1975, „Ohne Buße kein Weg zu Gott“. Die Lesung aus dem Buch Ester spricht aus der durch den Abfall des Volkes begründeten Not der Verstoßung in eine ungläubige Welt vom vertrauensvollen Aufblick zu Gott, der nicht vernichtet, die sich zu ihm bekehren. Das Evangelium (Mt 7,7-12) gibt uns Mut, zu dem Gott zu beten, der unsere Not und Bedrängnis kennt und darauf wartet, daß wir zu ihm kommen. Die Texte bieten gute Anknüpfungsmöglichkeiten für die Anliegen der Kirche in einer wachsenden Bedrohung durch Gleichgültigkeit und Unglauben, Zurückdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben, FDP-Kirchenpapier, Kirchenaustrittsbewegung, Säkularisierungsprozeß.

Donnerstag, 15. Mai 1975, „Erneuerung des Glaubens auf Gott hin“. In der Lesung aus der Apostelgeschichte (22,30; 23,6-11) spricht Paulus vor dem Gericht des Hohen Rates. Er zieht seine Gegner der Uneinigkeit und damit eines fehlenden Glaubens. Er legt damit Zeugnis ab für Christus, auf dem alle Einheit des Glaubens gründet und von dem deshalb alle Erneuerung des Glaubens ausgehen muß. Das Evangelium (Joh. 17,20-26) berichtet das Gebet Jesu um die Einheit seiner Jünger. Nur in dieser Einheit finden wir den Zugang zu Gott. Aktuelle Anknüpfung ergibt sich aus der immer größeren Verachtung des göttlichen Weltauftrages, der sich in der Abschaffung des § 218, in der Tendenz zu einem Euthanasiegesetz, in der geplanten Auflösung der Familie erkennen läßt.

Donnerstag, 9. Oktober 1975, „Versöhnung ist der Weg zu gemeinsamem Denken und Handeln“. Mit der Anliegenmesse „Um Eintracht“ (Studienausgabe Heft 8 Seite 111) lassen sich die Tageslesungen vom Don-

nerstag der 27. Woche im Jahreskreis verbinden. In der Lesung aus dem Buch Maleachi (3,13-20a) antwortet Gott auf die Enttäuschung und Klage der Treugebliebenen in der ersten nachexilischen Zeit. Die sich von der Glaubenseinheit des Volkes abwenden, scheinen zwar Erfolg zu haben. Dennoch haben sie weder Wurzel noch Zweig, und Gott wird das Schicksal seines Volkes wieder wenden. Das Evangelium von der Vatergüte Gottes (Lk 11,5-13) legt uns nah, gut zu sein, wie Gott gut ist. Der Gegenwartsbezug fordert mit der Versöhnung zugleich die Toleranz, die mehr und mehr bedroht ist. Die Zurückdrängung der Glaubensverkündigung aus dem schulischen Religionsunterricht, der Mißbrauch des Minderheitenrechtes zur Unterdrückung größerer Glaubensgemeinschaften (Schulgebet), die Verächtlichmachung päpstlicher und bischöflicher Entscheidungen mag hier zur Sprache kommen.

Donnerstag, 4. Dezember 1975, „Friede in der Welt kann nur aus dem Frieden mit Gott kommen“. In der Jesajalesung (26,1-6) sieht der Prophet die Stadt, in der Gott Heil schafft statt Mauern und Wälle. Eine Welt, in der hungernde Völker auf den verschwendeten Reichtum ihrer Ausbeuter schauen, kann nie eine befriedete Welt werden. Frieden setzt ein Miteinander und Füreinander voraus. Mattäus berichtet uns (7,21.24-27) die Warnung, daß wir nicht mit schönen Worten Gott näher kommen, sondern nur durch das Tun des göttlichen Willens. Mit solchem Tun bauen wir den Felsen, auf dem unser Leben sicher steht. Hier liegen Anknüpfungspunkte sowohl bei der Frage der hungernden Völker, der Unterdrückten, die den Frieden durch Bombenlegen und Geiselnahme bedrohen, wie auch bei der modernen Rücksichtslosigkeit, die nach der Vorfahrt des andern auf der Straße und nach dem Recht des andern bei Preis- und Lohnforderungen nicht fragt.

Eine Konkretisierung der Themen scheint nötig, wenn es nicht bei schönen Worten über Erneuerung und Versöhnung bleiben soll. Ein Effekt kann dennoch nur aus einer konzentrischen Gemeinsamkeit kirchlich-seelsorglichen Handelns erwartet werden.

Nr. 39 Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 27. Januar 1975

Wiederum wird die Kinderfastenaktion zugunsten der *Kinderseelsorge in der DDR* durchgeführt.

Dieses wichtige Anliegen, von dem die Zukunft der Kirche in der DDR weitgehend mitbestimmt wird, verlangt den Einsatz aller beteiligten Kinder, Eltern, Erzieher und Seelsorger.

Die Durchführung dieser Kinderfastenaktion ist — durch Beschluß der Bischofskonferenz 1958 — dem Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, übertragen.

Dieses kirchenamtliche Hilfswerk für die Kinderseelsorge in der Diaspora hat in der letzten Zeit durch die Schul- und Gebietsreformen viele Förderer verloren und hohe Beitragsverluste hinnehmen müssen. Es ist daher zur Sicherstellung der regelmäßigen Glaubensunterweisung aller katholischen Kinder in

der DDR auf eine sorgfältige Durchführung des Fastenopfers 1975 in allen Pfarreien angewiesen.

Daher bitten wir alle Seelsorger unseres Bistums

1. Das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen, d. h. Opferkästchen und Begleitbriefe an die Kinder bzw. deren Eltern frühzeitig weiterzugeben (evtl. im Schulgottesdienst am Aschermittwoch). Die Fastenopferkästchen sind inzwischen allen Gemeinden zugesandt worden. Bei Bedarf bitte noch nachfordern beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Postfach 169;
2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der Diaspora der DDR hinzuweisen;
3. die Fastenopferkästchen — am Palmsonntag oder gelegentlich eines gesonderten Kindergottesdienstes in der Karwoche — einzusammeln. (Ein Faltblatt mit Anregungen zur Gestaltung dieses Kindergottesdienstes liegt jeder Sendung der Opferkästchen bei. Die Texte können nachgefordert werden);
4. das Fastenopfer der Kinder *getrennt* vom Misereor-Opfer der Erwachsenen und auch *getrennt* vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag einzusammeln;
5. das *Fastenopfer der Kinder 1975* auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 40 Welttag der geistlichen Berufe am 20. April 1975

Aachen, 16. Januar 1975

In diesem Jahr wird der Welttag der geistlichen Berufe am 4. Ostersonntag, dem 20. April, gehalten. Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) wird in der 1. Aprilwoche allen in den Gemeinden und Schulen tätigen Priestern Heft 13 „zur Pastoral der geistlichen Berufe“ zusenden.

Dieses Heft bietet unter dem Thema „Pfarrgemeinde — Kirchliche Berufe“ u. a.: einen grundlegenden Beitrag von Prof. Dr. Dieter Emeis über „Eucharistie als Quelle geistlicher Fruchtbarkeit der Gemeinde“;

Predigthilfen von Weihbischof Dr. Georg Moser (Rotenburg), Karl Edelmann (Stuttgart) und Heinrich Engel (Essen);

je einen Entwurf für die Eucharistiefeyer der Gemeinde und für den Kindergottesdienst;

zwei Katechesen und Impulse zu pastoralen Möglichkeiten der Förderung kirchlicher Berufe in der Pfarrgemeinde.

Selbstverständlich wird der Welttag der geistlichen Berufe in unserem Bistum auch ein besonderer Tag des Gebetes um einen guten Nachfolger unseres Bischofs Johannes sein.

Die Kollekte am Welttag der geistlichen Berufe ist für die Aufgaben des PWB bestimmt.

Nr. 41 Theologiestudium und Priesterberuf Informationstagung für Primaner

Aachen, 13. Januar 1975

Für Schüler der 12. und 13. Klassen der Gymnasien und Oberschulen, die Information über das Studium

der Theologie und über den Beruf des Priesters wünschen, findet zu Beginn der Osterferien eine Tagung im Priesterhaus Maria Rast in Aachen statt.

Univ. Prof. Dr. Karl Delahaye wird über „Theologie in der Kirche“ und „Das Amt in der Kirche“ sprechen, Direktor Herbert Arens, der Leiter des Collegium Leoninum in Bonn, wird über die derzeitige Theologenausbildung informieren. Außerdem werden ein Gemeinseelsorger und ein Laie für einige Stunden als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

Die Tagung beginnt am 23. März 1975 (Palmsonntag) 16.00 Uhr und endet am 25. März 1975 gegen 11.00 Uhr vormittags. Veranstalter ist das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen. Anmeldungen sind erbeten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 42 Besinnungstage für 13/14jährige Ministranten

Aachen, 20. Januar 1975

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen hält in der Osterwoche wieder Besinnungstage für Ministranten, die nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 14 Jahre sein sollen. Die Besinnungstage beginnen am Osterdienstag, dem 1. April, nachmittags und enden am Samstag, dem 5. April, vormittags. Sie finden statt auf der Wildenburg.

Eine einzelne Pfarrgemeinde kann zu dieser Tagung einen oder höchstens zwei Teilnehmer melden. Bevorzugt werden solche Pfarrgemeinden, die während des letzten Jahres noch nicht die Möglichkeit hatten, Ministranten zu einer solchen Tagung einzuladen.

Anmeldungen sind bis zum 1. März erbeten an die Diözesanstelle des PWB, 51 Aachen, Klosterplatz 7. Bei der Anmeldung möge man Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers angeben. Wichtig ist es, den Jungen zu sagen, daß es sich bei diesen Tagen nicht um einen Ferienaufenthalt, sondern um Tage geistlicher und religiöser Besinnung handelt.

Als Unkostenbeitrag für den Aufenthalt auf der Wildenburg und für die Sonderfahrt Aachen—Wildenburg und zurück werden pro Teilnehmer DM 20,00 erbeten.

Nr. 43 Jahrestagung 1975 der Religionslehrer(innen) an den Berufsbildenden Schulen im Bistum Aachen

Aachen, 20. Januar 1975

Am Samstag, dem 15. März, veranstaltet die Hauptabteilung Erziehung und Schule in Verbindung mit dem VKR im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstr. 18/20, die Jahrestagung für die Religionslehrer(innen) an den berufsbildenden Schulen.

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: gegen 16 Uhr.

TOP 1: Methodik im Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen; Darbietung von Modellen mit verschiedener Thematik.

TOP 2: Verbandsangelegenheiten des VKR.

Darüber hinaus will dieser Tag Möglichkeiten zu persönlicher Begegnung und gegenseitigem Austausch bieten.

Alle haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer(innen) sind herzlich eingeladen.

Nr. 44 Hilfe für das Heilige Land

Aachen, 20. Januar 1975

Der Deutsche Verein vom Hl. Land mit Sitz in Köln hat sich seit jeher zum Ziele gesetzt, die kirchliche Arbeit im Hl. Lande finanziell zu unterstützen. Die von diesem Verein aufgebracht Mittel dienen sowohl dem Unterhalt der Kirchen und geistlichen Niederlassungen im Hl. Land wie auch dem Unterhalt von Geistlichen.

Die Sorge um die Erfüllung der übernommenen Aufgaben im Hl. Land hat sich in den letzten Monaten um ein Vielfaches vergrößert. Es geht einmal um die soziale Hilfe in der schwierigen Zeit nach dem Kriege. Das vom Caritasverband in Bethlehem errichtete Kinderheim muß um das Doppelte erweitert werden, um den kranken Kindern helfen zu können. Der Deutsche Verein hat in Emmaus das Pilgerhospiz jetzt umgewandelt in ein Altersheim für hilfsbedürftige alleinstehende alte Menschen. Das sind nur zwei Beispiele für die vielfältigen sozialen Aufgaben, die noch weiter wachsen werden. Zum anderen hat der Winter 1973/74 an den Gebäuden, die der Deutsche Verein zu unterhalten hat, schwere Schäden angerichtet. Schwere Schneestürme haben an der Bedachung der deutschen Benediktinerabtei auf dem Sion große Schäden verursacht.

Aus all diesen Gründen bitten wir unsere Seelsorger, die Anliegen des Hl. Landes ihren Gläubigen besonders zu empfehlen, ebenso besteht die Möglichkeit, Mitglied des Deutschen Vereins vom Hl. Land zu werden. Der Jahresmindestbeitrag beträgt 12,— DM. Bei

einmaliger Spende von 200,— DM kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Anmeldungen können erfolgen beim Diözesanbüro, 5100 Aachen, Trichtergasse 1, oder direkt beim Generalsekretariat, 5000 Köln 1, Steinfeldergasse 17.

Nr. 45 Besondere Missionstage im Jahre 1975

Aachen, 20. Januar 1975

In Absprache mit den Regionaldekanen sind für dieses Jahr folgende Termine für die besonderen Missions-Sonntage (vgl. Diöz. Stat. Art. 317 § 4) vereinbart worden:

1. Region Heinsberg am 22. Juni 1975 in allen Pfarreien.
2. Region Aachen-Land am Pfingstsonntag, dem 18. Mai 1975. (Die Pfarren können erforderlichenfalls den Missions-Sonntag auf den 11. bzw. 25. Mai 1975 vor- oder nachverlegen. — Weder am 7. Ostersonntag (11. Mai) noch am Pfingstsonntag (18. Mai) oder am Hochfest der Heiligsten Dreifaltigkeit (25. Mai) ist die Verwendung des Meßformulars „Für die Ausbreitung des Evangeliums“ zulässig. Die Gedanken zur Mission können gut aus der Tagesmesse entwickelt werden).

Wir bitten die Seelsorger, diesen Termin in der Planung für das Jahr 1975 zu beachten. Schwerpunkt des besonderen Missions-Sonntages ist die Werbung neuer Mitglieder für das Werk MISSIO. Vorbereitung und Durchführung geschehen in Zusammenarbeit mit dem Gebietssekretariat Rheinland bei MISSIO, 51 Aachen, Hermannstraße 14, Fernruf: 02 41/3 24 41.

In den Dekanaten sind Gespräche mit den Räten und Sachbearbeitern für Mission geplant.

Der Weltmissionssonntag wird am 19. Oktober 1975 gehalten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 46 Verwendung von radioaktivem Emaillepulver in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen

Aachen, 24. Januar 1975

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht auf folgendes aufmerksam:

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (ZfS) hat verschiedene im Handel befindliche Emaillepulver auf ihren Gehalt an Radioaktivität untersucht und festgestellt, daß bei einigen Fabrikaten der Firma Uhlig Radioaktivität in geringer Menge in dem Emaillepulver vorhanden ist; es handelt sich um die Typen „1575 goldgelb“, „1512 rosa“ und „1500 Gegenemaille“, in denen Uran in geringer Beimenge enthalten ist. Emaillepulver anderer Fabrikate hat sich bei der Prüfung durch die ZfS als nicht radioaktiv erwiesen.

Die spezifische Radioaktivität der genannten Uhlig-Farben 1575, 1500 und 1512 ist gering; sie liegt weit

unter der von radioaktiven Leuchtfarben, wie sie in Uhren verwendet werden. Im Gegensatz zur Verwendung von radioaktiven Leuchtfarben in Uhren, die ausdrücklich durch die Erste Strahlenschutzverordnung zugelassen ist, ist die Verwendung offener radioaktiver Stoffe — also auch der radioaktiven Emaillefarben — im häuslichen Bereich nicht gestattet. Die Farbe hätte von der Firma Uhlig nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zwar ist die Gefahr der äußeren Bestrahlung durch diese Stoffe als unerheblich anzusehen, bei der Verarbeitung des Pulvers ist die Möglichkeit der Aufnahme in den Körper und die Ablagerung in bestimmten Organen aber nicht auszuschließen.

Ich bitte, die genannten Uhlig-Farben in Plastikbeuteln oder fest schließenden Gefäßen verpackt an das nächste Staatliche Gewerbeaufsichtsamt abzugeben, wo sie als radioaktiver Abfall zur Weiterleitung an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle gesammelt werden sollen.“

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 47 Kardinal-Bertram-Stipendium

Aachen, 15. Januar 1975

Ausschreibung 1975

Das Schlesische Priesterwerk e. V. in Köln fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in Königswinter 41 die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei bis drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Außerdem trägt es die Kosten für Mikrofilme und Xerographien, wenn diese für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind. Auf Grund der ersten beiden Ausschreibungen 1973 und 1974 arbeiten gegenwärtig fünf Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1975 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die Theologische Fakultät der Breslauer Universität in den geistigen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
Tutor: Wissenschaftlicher Assistent Dr. Jochen Köhler, 74 Tübingen, Vöchtingstr. 6.
2. Prälat Carl Ulitzka als Politiker und Seelsorger (1873—1923).
Tutor: Apostolischer Protonotar Prälat Franz Wosnitza, 5 Köln 51, Schillerstr. 84.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich alle Studierenden und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere Bewerber, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anträge mit genauer Angabe des Studienganges sind bis spätestens 1. März 1975 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., 5330 Königswinter 41, Pfarrer-Franssen-Weg 2.

Die Bearbeitung muß im laufenden Jahr 1975 begonnen werden, zunächst auf Grund der in Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Der für jedes Thema genannte Tutor betreut die Studien, berät die Archivreisen und begutachtet das abgeschlossene Manuskript, das wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muß. Es kann zu einer theologischen oder philosophischen Dissertation ausgebaut werden, deren Drucklegung evtl. in der Reihe Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands erfolgt.

Sollte sich für eines der Themen kein Bewerber finden, so ist das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums berechtigt, von sich aus einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen.

Falls jemand an einem anderen, größeren Thema zur schlesischen Kirchengeschichte arbeitet und Archivreisen erforderlich sind, wird das Schlesische Priesterwerk e. V. auch außerhalb des Kardinal-Bertram-Stipendiums Archivreisen auf Antrag finanziell unterstützen.

Am 1. Januar 1975

Kuratorium des
Kardinal-Bertram-Stipendiums

Apost. Visitator Prälat Hubert Thienel, Köln
Schlesisches Priesterwerk e. V.

Msgr. Prof. Dr. Dr. Bernhard Stasiewski, Königswinter 41

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V.

Wiss. Assistent Dr. Jochen Köhler, Tübingen

Msgr. Archivdirektor Dr. Paul Mai, Regensburg

Dozent Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

Nr. 48 Kommunikation in der Gemeinde

Aachen, 15. Januar 1975

Die kirchliche Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit e.V. — Arbeitsstelle Kommunikationspädagogik — 5000 Köln 1, Ursulaplatz 1 (Teil.: 02 21/21 27 82) bietet folgenden Kurs an:

„Kommunikation in der Gemeinde“

Einführung von Neuerungen

Vorbereitung von pastoralen und sozialen Aktionen

Beteiligungen der „schweigenden“ Gemeindemitglieder am Gemeindeleben

Einsatz von Medien in Katechese und Bildungsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit

Der Kurs wird vom 18. 9. 1975 abends bis 21. 9. 1975 mittags im Haus St. Ulrich, Augsburg, durchgeführt.

Weitere Unterlagen können unter der o. a. Anschrift angefordert werden.

Nr. 49 Pilgerreisen ins Heilige Land

Aachen, 28. Januar 1975

Der Deutsche Verein vom Heiligen Land führt während des Heiligen Jahres 1975 folgende Pilgerreisen durch:

25. 3.— 8. 4. 1975

27. 5.—10. 6. 1975

30. 9.—14. 10. 1975

14. 10.—28. 10. 1975

23. 12.— 6. 1. 1976

Nähere Auskunft erteilt das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, 5 Köln 1, Steinfeldergasse 17, Tel. 02 21/21 83 78.

Nr. 50 „Kirche im Strafvollzug“ Zweiter Einführungskurs in Würzburg vom 3.—7. März 1975

Aachen 24. Januar 1975

Für Gefängnisseelsorger, die in den letzten 2 Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Theologiestudenten und Laien, die Interesse an der Seelsorge am strafgefangenen Menschen haben oder beabsichtigen, in die-

sen Dienst einzutreten, findet vom 3.—7. März im Burkardushaus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität der Zweite Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt. Veranstalter ist:

—Die Konferenz der Katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland mit Westberlin —

Unter dem zentralen Thema: „Bestrafen-Behandeln-Versöhnung“ sprechen folgende Referenten:

1. Ministerialdirigent Mayer, München: „Zur Geschichte des Strafvollzuges“; 2. Prof. Dr. Josef Häussling, Wuppertal: „Das Dilemma des Behandlungsvollzuges“; 3. Dr. Balthasar Gareis, Ebrach: „Wie erlebt der Gefangene seine Schuld?“; 4. Dipl. Psych. Jürgen von Scheidt, München: „Schuldbearbeitung und Schuldbewältigung bei psychisch einfach strukturierten Menschen“; 5. Prof. Dr. Georg Teichtweier, Würzburg: „Bestrafen oder Vergeben?“; 6. Gefängnispfarrer Otto Schäfer, Kassel: „Der Dienst der Versöhnung im Gefängnis“.

Für Reisekosten und Verpflegung wird ein angemessener Zuschuß gewährt.

Anmeldungen sind bis 15. Februar an Oberpfarrer Anton Huber, 891 Landsberg a. Lech, Hindenburgring 12, erbeten. Das genaue Kursprogramm geht nach Anmeldung zu.

Nr. 51 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau bei Bad Wimpfen:

10. 3.—14. 3.1975 Beginn jeweils:
21. 4.—25. 4.1975 Montag abends mit dem Abend-
20.10.—24.10.1975 tisch; Schluß Freitag früh nach dem
24.11.—28.11.1975 Frühstück

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung: Gastpater der Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160

Erzabtei Beuron:

10. 3.—14. 3. 1975
23. 6.—27. 6. 1975
21. 7.—25. 7. 1975
18. 8.—22. 8. 1975
6. 10.—10. 10. 1975
10. 11.—14. 11. 1975

Leiter: P. Ildefons Bergmann OSB, Beuron

Thema: „Die Gottesfrage heute“ (theolog. Meditationen)

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei, 7792 Beuron 1, F. 0 74 66/4 01

Exerzitienhaus Lainz-Wien:

23. 6.—27. 6.1975 P. Johannes Reitsammer SJ, „Leben aus dem Glauben“
30. 6.— 4. 7.1975 P. Franz Dander SJ, „Dienst der Versöhnung“ (2. Kor 5, 18)
7. 7.—11. 7.1975 P. Heinrich Ségur SJ, „Zentralgedanken der ignatianischen Exerzitien“
18. 8.—22. 8.1975 P. Michäel Horatzuk SJ, „Selbstüber-eignung“

25. 8.—29. 8.1975 P. Johannes Planeta SJ, „Priester — Erzieher im Glauben“

1. 9.— 5. 9.1975 P. Franz X. Bockmayer SJ, „Bewältigung der Gott-Verlassenheit“ (Mk 15, 34)

8. 9.—13. 9.1975 P. Johannes Neureiter SJ, „Ignatianische Exerzitien mit Meditationsangebot“ (viertägig)

20.10.—24.10.1975 Weihbischof Dr. Alois Stöger, „Das Kirchenbild nach Matthäus“ (18, 1—35)

3.11.— 7.11.1975 P. Josef Müllner SJ, „Christliche Selbstfindung“

9.12.—13.12.1975 Erzbischof Dr. Josef Schoiswohl, „Ein Gnadenjahr des Herrn“

Anmeldung: mindestens 6 Tage vor Beginn

Adresse: Exerzitien- und Soziales Bildungshaus, A 1130 Wien, Lainzer Straße 138, F. 82 16 86.

Nr. 52 Wohnungsangebot

Aachen, 27. Januar 1975

Die Kirchengemeinde St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen bietet einem pensionierten Priester die Kaplanei als Wohnung an: (6 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Heizung, erbaut 1940).

Erwartet wird gelegentliche Aushilfe, einige Krankenbesuche und eine Sonntagszelebration.

Nr. 53 Warnung

Aachen, 23. Januar 1975

Gewarnt wird vor einem jungen Mann, ca. 20—25 Jahre alt, schlank, sehr dreist, der in verschiedenen Pfarrämtern bereits eingebrochen ist, um vor allem Geld zu entwenden. Bei seinem Auftreten wird sofortige Meldung an die nächste Polizei-Dienststelle empfohlen.

Nr. 54 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohl Schneider hat

am 31. Dezember 1974 Pfarrer Hubert S o m e r s, Pfarrverweser in Aldenhoven St. Mauritius (Otl. Freialdenhoven), zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aldenhoven, ernannt;

am 2. Januar 1975 Pfarrer Bernhard F r o h n, Pfarrvikar in Hellenthal St. Johann B. (Otl. Wildenburg), zum Pfarrer in Hellenthal St. Anna, Dekanat Hellenthal, ernannt;

am 3. Januar 1975 P. Jan Peter Q u a x SMM in Baesweiler-Setterich zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Baesweiler St. Pankratius (Otl. Beggendorf), Dekanat Baesweiler, ernannt und den Titel Pfarrer verliehen;

am 10. Januar 1975 Pfarrer P. Johannes D a h m e n SVD mit Wirkung vom 15. Januar 1975 von den Aufgaben des Pfarrvikars in Korschenbroich St. Marien (Otl. Pesch) entpflichtet und zur Mitarbeit

- in der Seelsorge der Pfarre Meerbusch St. Stephan (Otl. Lank), Dekanat Meerbusch, beauftragt;
- am 10. Januar 1975 Domvikar Prälat Erich Strick in Aachen zum Geistlichen Beirat für den KKV — Diözesangemeinschaft Aachen — im Verband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung e. V. ernannt;
- am 13. Januar 1975 Kaplan Dr. theol. et. phil. Heino Sonnemans in Aachen Heilig Geist mit der Seelsorge an den Akademikern im Bistum Aachen beauftragt und zum Subsidiar in Aachen St. Laurentius (Otl. Laurensberg), Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt.
- Er hat ihm gleichzeitig den Titel eines Pfarrers verliehen.
- Gleichzeitig erteilte er ihm die Genehmigung, einen nebenamtlichen Lehrauftrag für Systematische Theologie am Seminar für Kath. Theologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zu übernehmen;
- am 14. Januar 1975 P. Nikola Okic SDB auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Rektor am Kreis-Krankenhaus in Mechernich (Pfarre St. Johann B), Dekanat Mechernich, ernannt und den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Mechernich St. Johann B. erteilt.
- am 15. Januar 1975 Pfarrer Nikolaus Berks nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich) mit sofortiger Wirkung krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;
- am 15. Januar 1975 Pfarrer Paul Born in Stolberg (Otl. Schevenhütte) zusätzlich zum Pfarrverweser in Stolberg St. Josef (Otl. Werth), Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;
- am 17. Januar 1975 Pfarrer Josef Hohn nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Stolberg St. Laurentius (Otl. Gressenich) mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. Januar 1975 Pfarrverweser Bruno Ix in Schleiden St. Georg (Otl. Dreiborn) zum Pfarrer daselbst, Dekanat Schleiden, ernannt;
- am 20. Januar 1975 Pfarrer i. R. Heinrich Klaiss in Schleiden-Olef zum Subsidiar für die Dekanate Hellenthal und Schleiden ernannt;
- am 20. Januar 1975 Ehrendechant Hubert Korr nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Laurentius (Otl. Laurensberg) mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig zum Subsidiar daselbst, Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;
- am 21. Januar 1975 Pfarrer i. R. Josef Langen in Nettetal-Hinsbeck zum Subsidiar für das Dekanat Nettetal-Grefrath ernannt;
- am 21. Januar 1975 Kaplan Wolfgang Mayfisch in Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken) zum Kaplan in Aachen St. Donatus (Otl. Brand) mit dem besonderen Auftrag für die Seelsorge im Seelsorgebezirk Erlöserkirche, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt.

Staatliche Ernennung

- am 17. Dezember 1974 wurde Studienrat Engelbert Groß, Ricarda-Huch-Schule in Krefeld, mit Wirkung vom 1. Februar 1975 zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 11. Januar 1975 P. Hermann Horkenbach CSSp, geboren am 22. Dezember 1894 in Langenfeld-Immigrath, geweiht am 30. September 1923 in Knechtsteden, Rektor i. R. vom St.-Antoniushospital in Eschweiler.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 3

Aachen, 15. März 1975

45. Jahrgang

Inhalt: Seite

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

- Nr. 55 Apostolisches Schreiben an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die Versöhnung innerhalb der Kirche 38

Römische Dekrete

- Nr. 56 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu den Werken von Professor Dr. Hans Küng „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ 44

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 57 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Abschluß des Lehrverfahrens der Kongregation für die Glaubenslehre zu „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ von Professor Dr. Hans Küng 45
- Nr. 58 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Änderung des Paragraphen 218 StGB 47

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 59 Wort des Bischofs zur Arbeitslosigkeit 47

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 60 Vorläufiger Gesamthaushalt 1975 49
- Nr. 61 Konzelebration, Weihe und Abholen der Heiligen Öle am Gründonnerstag 51
- Nr. 62 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 51
- Nr. 63 Hinweise für die Feier der Osternacht 51
- Nr. 64 Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung 51

- Nr. 65 Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR 52

- Nr. 66 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn 52

- Nr. 67 Termin für die Erstkommunion- und Firmfeier 1975 52

- Nr. 68 Portiunkula-Ablaß 52

- Nr. 69 Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Konfliktsituationen 52

- Nr. 70 Tag des ausländischen Mitbürgers 1975 55

- Nr. 71 Studienwoche für Jugendseelsorger 55

- Nr. 72 Reisen in überseeische Länder 56

- Nr. 73 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee 56

- Nr. 74 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen 56

- Nr. 75 C-Prüfung für Kirchenmusiker 56

- Nr. 76 Stellenangebot 56

- Nr. 77 Nachkonziliare Dokumente 56

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

- Nr. 78 Kriegsgräber auf kircheneigenen Friedhöfen; Dauerndes Ruherecht der Kriegstoten 57

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 79 Priesterexerzitien 57

- Nr. 80 Warnung 57

- Nr. 81 Personalchronik 57

- Nr. 82 Vermischte kirchliche Nachrichten 58

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 55 Apostolisches Schreiben an den Episkopat, den Klerus und die Gläubigen der ganzen Welt über die Versöhnung innerhalb der Kirche

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Gruß und Apostolischen Segen!

In Liebe, Vertrauen und Hoffnung wenden Wir Uns an euch alle, Mitbrüder im Bischofsamt, geliebte Priester, Ordensleute und katholische Laien, zu der nunmehr beginnenden Feier des Heiligen Jahres in Rom, wo die Basiliken der Apostel sind, nachdem ihr in Andacht, Einmütigkeit und gemeinsamem Bemühen das Jubiläum in den einzelnen Ortskirchen gefeiert habt.

Es ist ein Augenblick von großer Bedeutung für die ganze Welt, die auf die Kirche blickt. Aber er ist es hauptsächlich für die Söhne und Töchter der Kirche selbst, die sich des Reichtums ihres Geheimnisses der Heiligkeit und Gnade bewußt sind, den das jüngste Konzil in das rechte Licht gerückt hat. Und deshalb richten Wir an euch eine eindringliche Einladung zur Liebe, zum gegenseitigen Einvernehmen im Geiste der Versöhnung, der dem Heiligen Jahr eigen ist, im Band der einen Liebe Christi.

Denn von dem Augenblick an, da Wir am 9. Mai 1973 Unseren Entschluß bekanntgaben, im Jahre 1975 das Heilige Jahr zu feiern, teilten Wir auch das Hauptziel dieser geistlichen Feier und ihres Bußcharakters mit: die Versöhnung, die auf der Grundlage der Versöhnung mit Gott und der inneren Erneuerung des Menschen die Spaltungen und die Unordnung, unter denen die Menschheit und selbst die kirchliche Gemeinschaft heute leiden, beheben soll¹.

Nachdem dann durch Unsere Entscheidung die Feier des Jubeljahres in den Ortskirchen seit Pfingsten 1973 begonnen hatte, ließen Wir keine Gelegenheit vorübergehen, seinen Verlauf mit Unseren katechetischen und pastoralen Unterweisungen sowie mit eindringlichen Hinweisen auf die obengenannte Zielsetzung zu begleiten, da Wir der Auffassung waren, daß diese in vollkommenem Einklang mit dem echten Geist des Evangeliums und den Richtlinien zur Erneuerung steht, die vom II. Vatikanischen Konzil für die gesamte Kirche erlassen worden sind.

Die Kirche ist von Christus eingesetzt als bleibendes Zeugnis für die durch ihn in Erfüllung des Willens des Vaters² vollbrachte Versöhnung und hat den Auftrag, „Gott den Vater und seinen menschengewordenen Sohn präsent und sozusagen sichtbar zu machen, indem sie sich selbst unter Führung des Heiligen Geistes unaufhörlich erneuert und läutert“³. Es schien Uns deshalb notwendig, damit dieser Aufgabe immer besser entsprochen werde, die Dringlichkeit zu betonen, daß alle in der Kirche „die Einheit im Geiste durch das Band des Friedens“ (Eph 4, 3) fördern.

Da nun also das Fest der Geburt des Herrn bevorsteht — das von Uns festgesetzte Datum für die Eröffnung des Allgemeinen Jubiläums in Rom⁴ —, richten Wir dieses Unser Mahnschreiben an die Hirten

und Gläubigen der Kirche, damit alle die Versöhnung mit Gott und den Mitmenschen verwirklichen und fördern, und das kommende Weihnachtsfest des Heiligen Jahres für die Welt in Wahrheit das „Geburtsfest des Friedens“⁵ werde, wie es das des Erlösers gewesen ist.

1. Die Kirche, eine versöhnte und versöhnende Welt

Die Kirche ist sich von Anfang an der Umwandlung bewußt gewesen, die durch das Erlösungswerk Christi bewirkt worden ist, und hat voll Freude verkündet, daß die Welt eine grundlegende neue Wirklichkeit geworden ist (vgl. 2 Kor 5,17), in der die Menschen Gott und die Hoffnung wiedergefunden haben (vgl. Eph 2,12) und nunmehr der Herrlichkeit Gottes teilhaft geworden sind „durch unseren Herrn Jesus Christus, durch den wir jetzt die Versöhnung empfangen haben“ (Röm 5,11).

Eine solche Neuerung ist ausschließlich dem barmherzigen Eingreifen Gottes zu verdanken (vgl. Röm 6, 11; 2 Kor 5, 18-20; Kol 1, 20-22). Sie kam dem Menschen entgegen, der sich durch seine eigene Schuld von Gott entfernt hatte und den Frieden mit seinem Schöpfer nicht mehr wiederfinden konnte.

Dieses Eingreifen Gottes ist durch ein direktes göttliches Handeln verwirklicht worden. Denn er hat uns nicht nur einfach verziehen, noch bediente er sich eines einfachen Menschen als Vermittler zwischen uns und ihm, sondern er bestellte seinen „eingeborenen Sohn als Mittler des Friedens“⁶. „Er hat den, der von der Sünde nichts wußte, für uns zum Träger der Sünde gemacht, damit uns durch ihn Gottes Gerechtigkeit zuteil werde“ (2 Kor 5, 21). In der Tat hat Christus, da er für uns starb, „die Schuldsschrift, die uns mit ihrer Anklage belastete, ausgelöscht und vernichtet, da er sie ans Kreuz heftete“ (Kol 2, 14); und durch das Kreuz hat er uns mit Gott versöhnt, „indem er in seiner Person die Feindschaft tilgte“ (Eph 2, 16).

Die Versöhnung, die von Gott in Christus, dem Gekreuzigten, verwirklicht wurde, ist in die Weltgeschichte eingeschrieben, die zu den Ereignissen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, auch die Tatsache zählt, daß Gott Mensch geworden und gestorben ist, um ihn zu retten. Sie findet aber bleibenden geschichtlichen Ausdruck im Leibe Christi, der die Kirche ist. In sie ruft der Sohn Gottes „seine Brüder aus allen Völkern“⁷ zusammen und, insofern er ihr Haupt ist (vgl. Kol 1, 18), ist er in ihr das Prinzip

¹ Vgl. AAS 65 (1973), S. 323 f.

² Vgl. II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 3: AAS 57 (1965), S. 6.

³ II. Vatik. Konzil, Pastoralkonst. Gaudium et spes, Nr. 21: AAS 58 (1966), S. 1041.

⁴ Vgl. Bulle Apostolorum limina, 23. Mai 1974: AAS 66 (1974), S. 306.

⁵ Leo d. Gr., Serm. 26, 5: PL 54, 215.

⁶ Theodoret v. Kyr., Interpr. Epist. II ad Cor.: PG 82, 411 A.

⁷ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 7: AAS 57 (1965), S. 9.

der Autorität und des Handelns, das sie auf Erden als „eine versöhnte Welt“⁸ begründet.

Da die Kirche der Leib Christi und Christus „der Erlöser ihres Leibes“ (Eph 5, 23) ist, müssen alle, um würdige Glieder dieses Leibes zu sein, in Treue zu ihrer Verpflichtung als Christen, dazu beitragen, daß er in seiner ursprünglichen Natur als einer Gemeinschaft von Versöhnten verbleibe, die sich von Christus, unserem Frieden (vgl. Eph 2, 14) herleitet, „der bewirkt, daß wir versöhnt sind“⁹. Denn die Versöhnung ist, wenn sie einmal empfangen wurde, wie die Gnade und wie das Leben, ein Anstoß und eine Kraft, die jene, die sie empfangen, in Friedensstifter und Friedensvermittler wandelt. Für jeden Christen lautet der Beweis seiner Echtheit in der Kirche und in der Welt: „Beginne bei dir mit dem Frieden, damit du den Frieden anderen bringst, wenn du selbst den Frieden besitzt“¹⁰.

Die Pflicht zur Versöhnung geht alle und jeden einzelnen Gläubigen persönlich an, und ohne ihre Erfüllung bliebe sogar das Opfer, das sie beim Gottesdienst darbringen wollen, ohne Wirkung (vgl. Mt 5, 23 ff.). Denn die gegenseitige Versöhnung hat teil an dem inneren Wert desselben Opfers und bildet mit ihm eine einzige Opfergabe, die Gott wohlgefällig ist¹¹. Damit ferner diese Pflicht tatsächlich erfüllt werde und die Versöhnung, die sich im Innern des Herzens vollzieht, auch öffentlichen Charakter habe, wie der Tod Christi, der sie vermittelt, hat der Herr den Aposteln und den Hirten der Kirche, ihren Nachfolgern, „das Amt der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18) übertragen. Deshalb sind sie, „gleichsam an Christi Stelle“¹², auf bleibende Weise damit beauftragt, „ihre Herde in Wahrheit und Heiligkeit aufzubauen“¹³.

Die Kirche ist also, weil sie „eine ausgesöhnte Welt“ darstellt, auch ihrem Ursprung nach eine stets versöhnende Wirklichkeit und stellt als solche die Gegenwart und das Handeln Gottes dar, „der in Christus die Welt mit sich versöhnt“ (2 Kor 5, 19). Dies kommt vor allem bei der Taufe, der Vergebung der Sünden und bei der Eucharistiefeier zum Ausdruck, die die Vergegenwärtigung des Opfertodes Christi und wirksames Zeichen der Einheit des Gottesvolkes ist¹⁴.

2. Die Kirche, Sakrament der Einheit

Die Versöhnung ist in ihrem doppelten Aspekt des wiedererlangten Friedens zwischen Gott und den Menschen sowie der Menschen untereinander die erste Frucht der Erlösung; sie hat wie diese weltweite Dimensionen sowohl in der Ausdehnung wie in der Intensität. In ihr ist folglich die ganze Schöpfung miteingebunden „bis zur Zeit, da alles wiederhergestellt ist“ (Apg 3, 21), wenn alle Geschöpfe sich erneut in Christus, dem Erstgeborenen der von den Toten Auferstandenen (vgl. Kol 1, 18), begegnen werden.

Und weil die erwähnte Versöhnung ihren bevorzugten Ausdruck und ihre intensive Konzentrierung in der Kirche findet, ist diese „gleichsam das Sakrament oder Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung mit Gott und der Einheit des gesamten Menschengeschlechtes“¹⁵. Sie ist nämlich die Stätte, wo die Vereinigung der Menschen mit Gott und ihre Einheit untereinander aufleuchten, die am Ende der Welt ihre

Vollendung finden werden, nachdem sie in der Zeit in fortschreitender Weise verwirklicht worden sind.

Um diese ihre Sakramentalität, die wesentlich zu ihr gehört, voll zum Ausdruck zu bringen, ist es notwendig, daß die Kirche, wie es für jedes Sakrament gefordert wird, hinweisendes Zeichen ist; daß sie nämlich jene Einheit und Übereinstimmung in Lehre, Leben und Kult verwirklicht, die ihre ersten Tage gekennzeichnet haben (vgl. Apg 2, 42) und die für immer ihr wesentliches Kennzeichen bleiben (vgl. Eph 4, 4-6; 1 Kor 1, 16). Diese Einheit — im Gegensatz zu jeder Teilung, die den Zusammenhalt ihres Gefüges beeinträchtigen würde — kann ihre Zeugniskraft nur erhöhen, enthüllt die Gründe ihrer Existenz und läßt ihre Glaubwürdigkeit heller erstrahlen.

Deshalb müssen alle Gläubigen, um an den Plänen Gottes in der Welt mitzuwirken, in der Treue zum Heiligen Geist verharren. Er eint die Kirche „in der Gemeinschaft und im Dienst“, und „in der Kraft des Evangeliums verjüngt er sie; ... er erneuert sie beständig und führt sie zur vollendeten Vereinigung mit ihrem Bräutigam“¹⁶. Diese Treue kann nur glückliche ökumenische Auswirkungen haben bei der Suche nach der sichtbaren Einheit aller Christen in der von Christus festgesetzten Weise in ein und derselben Kirche, die so noch wirksamer Sauerteig des brüderlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft der Völker sein wird.

3. Verdunkelung der Sakramentalität der Kirche

Und dennoch, „obwohl die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes die treue Braut des Herrn geblieben ist und niemals aufgehört hat das Zeichen des Heiles in der Welt zu sein, so weiß sie doch klar, daß unter ihren Gliedern, ob Klerikern oder Laien, im Laufe so vieler Jahrhunderte immer auch Untreue gegen den Geist Gottes sich fand“¹⁷.

In der Tat, „in dieser einen und einzigen Kirche Gottes sind schon von den ersten Zeiten an gewisse Spaltungen entstanden, die der Apostel aufs schwerste tadelt und verurteilt“¹⁸. Als dann die bekannten Spaltungen erfolgten, die man nicht einzudämmen verstand, überwand die Kirche diese Situation innerer Meinungsverschiedenheiten, indem sie als unerläßliche

⁸ Augustinus, Serm. 96, 7, 8: PL 38, 588.

⁹ Hieronymus, In Epist. ad Eph. 1, 2: PL 26, 504.

¹⁰ Ambrosius, In Luc. 5, 58: PL 15, 1737.

¹¹ Vgl. Johannes Chrys., In Matth., Homil. 16, 9: PG 57, 250; Isidor Pelus., Epist. 4, 111: PG 78, 1178; Nikolaus Cava-silas, Expl. div. Liturg. 26, 2: Sourc. chrét. 4 bis, S. 171.

¹² Cyrillus v. Alex., In Epist. II ad Cor.: PG 74, 943 D.

¹³ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 27 AAS 57 (1965), S. 32.

¹⁴ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 11: AAS 57 (1965), S. 15.

¹⁵ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 1: AAS 57 (1965), S. 5.

¹⁶ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 4: AAS 57 (1965), S. 7.

¹⁷ II. Vatik. Konzil, Pastoralkonst. Gaudium et spes, Nr. 43: AAS 58 (1969), S. 1064.

¹⁸ II. Vatik. Konzil, Dekret Unitatis redintegratio, Nr. 3: AAS 57 (1965), S. 92.

Bedingung für die Gemeinschaft jene Prinzipien erneut bekräftigte, die es ihr ermöglichten, ihre Einheit unversehrt zu bewahren, und gestatteten, diese „im Bekenntnis des einen Glaubens, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes und in der brüderlichen Eintracht der Gottesfamilie“¹⁹ zum Ausdruck zu bringen.

Aber gleichermaßen gefährlich erscheinen die Ansätze der Untreue gegen den Heiligen Geist, die sich in unseren Tagen hier und da in der Kirche finden und sie leider von innen her zu bedrohen versuchen; sie erfordern diese Richtigstellung und diesen Aufruf zur Einheit. Die Förderer und Opfer dieses Prozesses, die in Wirklichkeit nicht sehr zahlreich sind im Vergleich zu der übergroßen Mehrheit der Gläubigen, beanspruchen, in der Kirche zu bleiben mit denselben Rechten und den gleichen Möglichkeiten zu sprechen und zu handeln wie die andern, um gegen die Einheit der Kirche vorzugehen. Weil sie in der Kirche keine einheitliche Wirklichkeit anerkennen, die sich aus einem zweifachen Element ergibt, dem menschlichen und dem göttlichen, analog zum Geheimnis des menschengewordenen Wortes, das sie „als Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe hier auf Erden als sichtbares Gefüge“ konstituiert und durch dessen Vermittlung Christus „Wahrheit und Gnade auf alle ausgießt“²⁰, widersetzen sie sich der Hierarchie, gleichsam als ob jeder Akt solchen Widerspruches ein grundlegendes Element der Wahrheit sei, das uns die Kirche wiederentdecken läßt, so wie sie Christus gegründet hat. Sie stellen die Pflicht des Gehorsam in Frage gegenüber der Autorität, die der Erlöser gewollt hat. Sie klagen die Hirten der Kirche an, nicht so sehr wegen dem, was sie tun oder wie sie es tun, sondern einfach, weil sie nach ihrer Meinung die Hüter eines Systems oder kirchlichen Apparates wären, der mit der Institution Christi konkurriert. Auf diese Weise bringen sie Verwirrung in die gesamte Gemeinschaft und führen die Ergebnisse dialektischer Theorien ein, die dem Geiste Christi fremd sind. Beim Gebrauch der Worte des Evangeliums verdrehen sie ihre Bedeutung. Mit Schmerz beobachten Wir diese Lage der Dinge, wenngleich sie, wie Wir schon sagten, einen sehr kleinen Kreis im Vergleich zu der großen Zahl der treuen Christen betrifft. Wir können aber nicht umhin, mit der gleichen Entschiedenheit wie der hl. Paulus gegen diesen Mangel an Loyalität und gerechtem Empfinden einzuschreiten. Wir appellieren an alle Christen guten Willens, sich nicht beeindrucken oder irreleiten zu lassen durch den unzulässigen Druck dieser leider irregegangenen Mitbrüder, deren Wir dennoch stets im Gebete gedenken und die Unsrem Herzen nahe sind.

Was Uns betrifft, stellen Wir erneut fest, daß die einzige Kirche Christi, „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, verwirklicht ist in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind“²¹. Wir stellen auch fest, daß diese Hirten der Kirche, die dem Volke Gottes in seinem Namen vorstehen, das Recht und die Pflicht haben, mit der Demut dienender Menschen, aber auch mit dem Freimut der Apostel, deren Nachfolger sie sind (vgl.

Apk 4, 31), zu verkünden: „Solange wir ... auf diesem Bischofsstuhl sind, solange wir den Vorsitz führen, sind wir im Besitz sowohl der Autorität wie auch der Kraft, wenngleich wir dessen unwürdig sind.“²²

4. Bereiche, in denen das sakramentale Wesen der Kirche verdunkelt wird

Der Prozeß, den Wir beschrieben haben, nimmt die Form einer abweichenden Lehre an, die vom theologischen Pluralismus gestützt werden soll und nicht selten bis zu einem dogmatischen Relativismus vorangetrieben wird, der auf verschiedene Weise der Reinheit des Glaubens schadet. Und wenn man auch den erwähnten Pluralismus nicht bis zum dogmatischen Relativismus vorantreibt, so wird dieser Pluralismus zuweilen als berechtigter „locus theologicus“ (theologische Meinung) betrachtet, so daß man Stellungnahmen gegen das authentische Lehramt sogar des Papstes und der Hierarchie der Bischöfe beipflichtet, die die einzigen maßgeblichen Lehrer der göttlichen Offenbarung sind, die in der mündlichen Überlieferung und in der Heiligen Schrift enthalten ist²³.

Dem Pluralismus der Forschung und der Auffassungen, der auf verschiedene Weise das Dogma untersucht und darlegt, ohne aber seine eigentliche objektive Bedeutung zu zersetzen, räumen Wir in der Kirche eine Daseinsberechtigung ein. Er ist ein natürlicher Bestandteil ihrer Katholizität wie auch Zeichen kulturellen Reichtums und persönlicher Verpflichtung für alle, die ihr angehören. Wir anerkennen auch die unschätzbaren Werte, die durch ihn in den Bereich der christlichen Spiritualität, der kirchlichen und religiösen Institutionen wie auch in jenen der liturgischen Ausdrucksformen und der disziplinarischen Richtlinien vermittelt wurden, Werte, die beitragen zu „jener einträchtigen Vielfalt“, die „die Katholizität der ungeteilten Kirche in besonders hellem Licht aufzeigt“²⁴.

Wir geben sogar zu, daß ein ausgewogener theologischer Pluralismus im Geheimnis Christi selbst sein Fundament hat, dessen unergründliche Reichtümer (vgl. Eph 3, 8) die Ausdrucksfähigkeiten aller Epochen und aller Kulturen übersteigen. Die Glaubenslehre, die sich von diesem Geheimnis notwendigerweise herleitet — denn in der Heilsordnung „gibt es kein anderes Geheimnis Gottes als nur Christus“²⁵ —, verlangt folglich immer neue Untersuchungen. In der Tat sind die Aspekte des Gotteswortes so zahlreich und so zahlreich auch die Erklärungen der Gläubigen, die es

¹⁹ II. Vatik. Konzil, Dekret Unitatis redintegratio, Nr. 2: AAS 57 (1965), S. 92.

²⁰ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 8: AAS 57 (1965), S. 11.

²¹ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 8: AAS 57 (1965), S. 12.

²² Johannes Chrys., In Epist. ad Coloss., Homil. 3, 5: PG 62, 324.

²³ II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Dei Verbum, Nr. 10: AAS 58 (1966), S. 822.

²⁴ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 23: AAS 57 (1965), S. 29.

²⁵ Augustinus, Epist. 187, 11, 34: PL 33, 845.

erforschen²⁶, daß die Übereinstimmung in dem gleichen Glauben bei der Zustimmung des einzelnen niemals frei ist von persönlichen Besonderheiten. Gleichwohl beeinträchtigen die verschiedenen Auffassungen im Verständnis des gleichen Glaubens nicht seinen wesentlichen Inhalt, weil sie geeint sind in der Bejahung des Lehramtes der Kirche. Während dieses als nächste Norm bindend ist für den Glauben aller, schützt es auch alle gegen die subjektive Willkür jeder anderslautenden Interpretation des Glaubens.

Was aber soll man von dem Pluralismus sagen, der den Glauben und seine Ausdrucksweise nicht als ein gemeinschaftliches und damit kirchliches Erbe betrachtet, sondern als eine individuelle Erfindung der freien Kritik und der freien Prüfung des Wortes Gottes? Ohne die Vermittlung des Lehramtes der Kirche, dem die Apostel ihr eigenes Lehramt anvertraut haben²⁷ und das deshalb „nichts anderes lehrt, als was überliefert ist“²⁸, ist auch die sichere Verbindung mit Christus durch die Apostel gefährdet, die „das weitergeben, was sie selbst empfangen haben“²⁹. Wenn einmal das Verharren in der von den Aposteln überlieferten Lehre in Frage gestellt ist, geschieht es, daß man vielleicht in der Absicht, die Schwierigkeiten des Geheimnisses auszuschließen, Formeln von trügerischer Verständlichkeit sucht, die den wirklichen Inhalt auflösen; auf diese Weise erfindet man Lehren, die nicht zum objektiven Bestand des Glaubens gehören oder ihm sogar entgegengesetzt sind und sich darüber hinaus in einem Gefüge von auch untereinander widersprüchlichen Auffassungen gebildet haben.

Man darf sich ferner nicht verbergen, daß jedes Nachgeben bezüglich der Identität des Glaubens auch ein Nachlassen in der gegenseitigen Liebe mit sich bringt.

Diejenigen nämlich, die die Freude verloren haben, die aus dem Glauben kommt (vgl. Phil 1, 25), werden dazu verleitet, sich voneinander Ruhm zu erbetteln und nicht den zu suchen, der allein von Gott kommt (vgl. Jo 5, 44), was die brüderliche Gemeinschaft nachteilig beeinflusst.

Die Gesinnung der Kirche, die allen die gleiche Würde und Freiheit der Kinder Gottes³⁰ zuerkennt, kann man nicht durch Gruppengeist ersetzen, der zu diskriminierender Auswahl führt, wobei die Liebe auch ihres natürlichen Haltes beraubt wird, der die Gerechtigkeit ist. Es wäre ein eitler Versuch, die kirchliche Gemeinschaft nach dem auf Gruppenebene unterteilten Modell verändern und verbessern zu wollen.

Müssen wir uns vielmehr nicht alle durch das Evangelium vervollkommen? Und wo zeigt dieses die göttlich einwohnende Kraft in voller Wirksamkeit, wenn nicht in der Kirche mit dem unterschiedslosen Beitrag aller Gläubigen?

Schließlich wirkt sich dieser Gruppengeist auch negativ auf die notwendige Übereinstimmung im Kult und Gebet aus und führt zu einer Isolierung, die von der Haltung eines Anspruches bestimmt ist, der sicher nicht biblisch ist und die Rechtfertigung vor Gott verhindert (Lk 18, 10–14).

Wir bemühen uns, die Wurzel dieser Situation zu verstehen, und vergleichen sie mit der analogen Situa-

tion, in der sich die heutige bürgerliche Gesellschaft befindet, die ineinander entgegengesetzte Gruppen aufgesplittet ist. Leider scheint auch die Kirche ein wenig die Auswirkungen einer solchen Lage zu spüren. Und doch darf sie sich nicht das zu eigen machen, was eher ein pathologischer Zustand ist. Die Kirche muß ihren ursprünglichen Charakter einer in der Verschiedenheit ihrer Glieder vereinten Familie bewahren. Sie muß sogar der Sauerteig sein, der der Gesellschaft hilft, so zu urteilen, wie man von den ersten Christen gesagt hat: „Seht, wie sie einander lieben!“³¹ Mit diesem Bild der ersten Gemeinde vor Augen — gewiß kein idyllisches Bild, doch eines, das durch die Prüfung und das Leiden gereift ist —, fordern Wir alle auf, die unrechtmäßigen und gefährlichen Unterschiede zu überwinden, um uns wieder als Brüder anzuerkennen, die die Liebe Christi eint.

5. Polarisierung der unterschiedlichen Meinungen

Die inneren Gegensätze, die die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens betreffen, führen, wenn sie sich zu einem Zustand der Absonderung verfestigen, dazu, der einen Institution und Gemeinschaft des Heiles eine Vielheit von „Institutionen und Gemeinschaften unterschiedlicher Meinungen“ entgegenzustellen, die der Natur der Kirche nicht entsprechen, die durch die Gründung entgegengesetzter Parteien und solcher, die auf miteinander nicht zu vereinbarenden Positionen beharren, sogar ihr konstitutionelles Gefüge verlieren würde. Es kommt also zu einer „Polarisierung der Meinungsverschiedenheiten“, auf Grund derer sich dann das ganze Interesse auf die entsprechenden Gruppen konzentriert, die praktisch eigenständig sind und von denen eine jede glaubt, Gott die Ehre zu geben. Diese Situation trägt in sich und führt in die kirchliche Gemeinschaft, soweit sie es vermag, die Keime der Auflösung ein.

Wir wünschen jedoch von Herzen, daß die Stimme des Gewissens die einzelnen zur Besinnung bringt, die sie zu einer einsichtigeren Wahl führt. Wir ermahnen dazu alle und jeden von ihnen: „Prüfe das innerste Geheimnis deines Herzens und kehre stets sorgfältig erforschend zu deiner Seele zurück.“³² In einem jeden möchten Wir die Sehnsucht nach dem neu erwecken, was er verloren hat: „Bedenke also, von wo aus du gefallen bist, bekehre dich und tue die früheren Werke“ (vgl. Off 2, 5). Wir möchten jeden dazu ermahnen, die göttlichen Wundertaten zu überdenken, die sich in ihm ereignet haben und die bedingenden

²⁶ Vgl. Ephräm d. Syr., Comment. Evang. concord. 1, 18: Sourc. chrét. 121, S. 52.

²⁷ Vgl. II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Dei Verbum, Nr. 7: AAS 58 (1966), S. 820.

²⁸ II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Dei Verbum, Nr. 10: AAS 58 (1966), S. 822.

²⁹ II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Dei Verbum, Nr. 8: AAS 58 (1966), S. 820.

³⁰ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 9: AAS 57 (1965), S. 13.

³¹ Tertullian, Apologeticum XXXIX, 7; Corpus Christianorum Series Latina I, 1, Turnholti 1954, S. 151.

³² Leo d. Gr., Tract. 84 bis, 2: Corpus Christ. 138 A, S. 530.

Forderungen vor dem Herrn zu erkennen: „Nichts soll nämlich der Christ so fürchten wie vom Leibe Christi getrennt zu werden. Wenn er nämlich vom Leibe Christi getrennt wird, ist er nicht mehr sein Glied; wenn er nicht mehr Glied ist, wird er nicht mehr durch seinen Geist belebt. Wer aber, so sagt der Apostel, Christi Geist nicht mehr hat, der gehört nicht mehr zu ihm.“³³

6. Ethik und Dynamik der Versöhnung

Es ist deshalb eine Lebensnotwendigkeit, daß alle in der Kirche, Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, sich um eine vollkommene Versöhnung bemühen, damit in allen und unter allen der Friede wiederhergestellt werde, der der „Ernährer der Liebe und Vater der Einheit“³⁴ ist. Es zeige sich daher jeder immer mehr als ein gelehriger Jünger des Herrn, der die Versöhnung unter uns zur Bedingung unserer Vergebung durch den Vater macht (vgl. Mk 11, 26), und die gegenseitige Liebe zur Bedingung, daß wir als seine Jünger erkannt werden (vgl. Jo 13, 35). Wer sich deshalb in irgendeiner Weise an diesem Zustand der Zersplitterung beteiligt fühlt, der kehre um und höre auf seine Stimme, die ihn, auch im Augenblick, da er betet, unwiderstehlich bedrängt: „Geh hin und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder“ (Mt 5, 24).

Alle mögen zur selben Zeit, in verschiedenem Maße und auf verschiedene Weise entsprechend der Möglichkeit und dem Stand eines jeden, erneut das Heilswerk Gottes uns gegenüber bedenken und sich darum bemühen, das Klima zu schaffen, das geeignet ist, damit die Versöhnung Wirklichkeit werde. Da wir durch die ausschließliche Initiative seiner Liebe mit ihm versöhnt worden sind, sei unser Verhalten durch Wohlwollen und Barmherzigkeit geprägt, indem wir uns gegenseitig verzeihen, wie Gott in Christus uns verziehen hat (vgl. Eph 4, 31–32). Und da unsere Versöhnung sich aus dem Opfer Jesu Christi herleitet, der freiwillig für uns gestorben ist, sei das Kreuz, das als Großmast in der Kirche aufgerichtet worden ist, um sie auf ihrer Fahrt in der Welt³⁵ zu führen, die inspirierende Kraft für unsere gegenseitigen Beziehungen, auf daß alle wahrhaft christlich seien. Keine von ihnen sei von einem gewissen persönlichen Verzicht ausgenommen. Daraus wird sich eine brüderliche Öffnung zu den anderen hin ergeben in der Weise, daß man die Fähigkeiten eines jeden einzelnen gern anerkennt und allen zugestanden wird, ihren eigenen Beitrag zur Bereicherung der einen kirchlichen Gemeinschaft zu leisten, „so daß das Ganze und die einzelnen übrigen Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle der Einheit zusammenwirken“³⁶. In diesem Sinn kann man der Auffassung zustimmen, daß die richtig verstandene Einheit es jedem gestattet, seine eigene Persönlichkeit zu entfalten.

Diese Öffnung gegenüber den anderen, die vom Willen zum Verständnis und der Fähigkeit zum Verzicht getragen ist, wird jenen Akt der Liebe in einer beständigen und geordneten Weise zur vollen Auswirkung bringen, den uns der Herr aufgetragen hat, nämlich den der brüderlichen Zurechtweisung (vgl. Mt 18, 15). Da diese von jedem Gläubigen jedem

Glaubensbruder gegenüber geübt werden kann, kann sie das gewöhnliche Mittel sein, um nicht wenige Meinungsverschiedenheiten zu beheben oder die sich ergebenden zu vermeiden³⁷. Ihrerseits hält sie den, der sie vornimmt, dazu an, selbst den Balken aus seinem Auge zu nehmen (vgl. Mt 7, 5), damit die Ordnung der Zurechtweisung nicht verkehrt wird³⁸. Somit richtet sich die Übung derselben in ihrem eigentlichen Anliegen auf die Heiligkeit, die allein der Versöhnung ihre volle Entfaltung geben kann. Diese besteht nicht in einem opportunistischen gegenseitigen Einvernehmen, die die schlimmste der Feindschaften verschleiern würde³⁹, sondern in der inneren Umkehr und in der einenden Liebe in Christus, die sich daraus ergibt und sich hauptsächlich im Sakrament der Versöhnung verwirklicht, in der Buße nämlich, durch die die Gläubigen „für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung erhalten und zugleich mit der Kirche versöhnt werden, die sie durch die Sünde verwundet haben“⁴⁰, wenn nur „dieses . . . Heilssakrament . . . in ihrem ganzen Leben gleichsam als Wurzel wirksam ist und sie zu einem eifrigeren Dienst Gott und den Brüdern gegenüber antreibt“⁴¹.

Es bleibt jedoch die Tatsache, daß „bei der Auferbauung des Leibes Christi die Verschiedenheit der Glieder und der Aufgaben waltet“⁴² und daß diese Verschiedenheit unvermeidbare Spannungen verursacht. Man findet solche auch bei den Heiligen, jedoch „nicht solche, die die Eintracht zerstören, die die Liebe aufheben“⁴³. Wie kann man es verhindern, daß sie in unheilbare Spaltungen entarten? Dieselbe Verschiedenheit der Personen und Aufgaben ist es, von der sich das sichere Prinzip für den kirchlichen Zusammenhalt herleitet. Erster und unersetzlicher Bestandteil dieser Verschiedenheit sind nämlich die Hirten der Kirche, die von Christus als seine Boten bei den übrigen Gläubigen bestellt wurden und dafür mit einer Autorität ausgestattet sind, die alle Standpunkte und Meinungen der einzelnen übersteigt und alle in der Unversehrtheit des Evangeliums vereint, das ja gerade das „Wort der Versöhnung“ (vgl. 2 Kor 5, 18–20) ist. Die Autorität, mit der sie es verkünden, ist verpflichtend nicht durch die Annahme von Seiten der Menschen, sondern durch die Beauftragung von Seiten Christi (vgl. Mt 28, 18; Mk 16, 15–16; Apg 26, 17f.). Da also derjenige, der sie hört oder sie verachtet, Christus hört oder verachtet und

³³ Augustinus, In Io. Evang., 27, 6: PL 35, 1618.

³⁴ Leo d. Gr., Serm. 26, 3: PL 54, 214.

³⁵ Vgl. Maximus v. T. Serm. 37, 2: Corpus Christ. 23, S. 145.

³⁶ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 13: AAS 57 (1965), S. 17f.

³⁷ Vgl. Thomas, Summa theol. II-II, q. 33, a. 4: Opera omnia, Ed. Leon. Bd. VIII, S. 266.

³⁸ Vgl. Bonaventura, In IV Sent., dist. 19, dub. 4: Opera omnia ad Claras Aquas, Bd. IV, S. 512.

³⁹ Hieronymus, Contra Pelagian. 2, 11: PL 23, 546.

⁴⁰ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 11: AAS 57 (1965), S. 15.

⁴¹ Ordo Paenitentiae, Praenotanda, Nr. 7, Typis Polyglottis Vaticanis 1974, S. 14.

⁴² II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 7: AAS 57 (1965), S. 10.

⁴³ Augustinus, Enarrat. in Ps. 33, 19: PL 36, 318.

den, der ihn gesandt hat (vgl. Lk 10, 16), ist der von den Gläubigen der Autorität der Hirten geschuldete Gehorsam eine ontologische Forderung, die sich aus ihrem Christsein ergibt.

Die Hirten der Kirche ihrerseits bilden konstitutionell einen einzigen ungeteilten Körper mit dem Nachfolger Petri und in Abhängigkeit von ihm. Deshalb hängt von der einmütigen Erfüllung und von der gläubigen Annahme ihres Amtes die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft aller Gläubigen ab⁴⁴, die vor der Welt jene Versöhnung bezeugt, die Gott in seiner Kirche gewirkt hat. Es möge also die gemeinsame Bitte an den Erlöser Erhörung finden: „Stehe dem Kollegium der Bischöfe mit unserem Papst immer hilfreich zur Seite; schenke ihnen die Gaben der Einheit, der Liebe und des Friedens.“⁴⁵ Mögen die Hirten der Kirche, wie sie auf hervorragende und sichtbare Weise Christus selbst vertreten und an seiner Statt handeln⁴⁶, so auch im Volke Gottes seine Liebe nachahmen und darin ausbreiten, mit der er sich aufgeopfert hat, der „die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (Eph 5, 25). Und sei diese ihre erneuerte Liebe ein wirksames Beispiel für die Gläubigen, an erster Stelle für die Priester und Ordensleute, die den Anforderungen ihres Amtes und ihrer Berufung nicht mehr voll entsprechen sollten, auf daß alle in der Kirche, „ein Herz und eine Seele“ (vgl. Apg 4, 32), sich wieder „mit der Bereitschaft für das Evangelium des Friedens“ (Eph 6, 15) vorbehaltlos einsetzen.

Die Mutter Kirche sieht mit Schmerz, daß einige ihrer Söhne, die mit dem priesterlichen Dienst betraut oder durch andere besondere Berufung dem Dienst Gottes und der Brüder geweiht waren, sie verlassen. Sie findet jedoch Trost und Freude in der hochherzigen Beharrlichkeit derer, die ihren Verpflichtungen Christus und der Kirche gegenüber treu geblieben sind. Getragen und gestärkt von den Verdiensten dieser großen Zahl, will sie den ihr zugefügten Schmerz in Liebe verwandeln, die alles verstehen und alles in Christus vergeben kann.

Schluß

Wir, die Wir als Nachfolger Petri, gewiß nicht auf Grund Unseres persönlichen Verdienstes, sondern kraft des Uns übertragenen apostolischen Auftrages, in der Kirche sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit ihrer Hirten wie auch der Schar der Gläubigen sind⁴⁷, richten an euch Unseren Aufruf, in uns und unter uns jenes höchste Gut der Versöhnung mit Gott wieder vollkommen herzustellen, auf daß die Kirche in der Welt ein wirksames Zeichen für die Gemeinschaft mit Gott und die Einheit zwischen allen seinen Geschöpfen sei. Dies ist eine Forderung unseres Glaubens an die Kirche selbst, „die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige katholische und apostolische Kirche bekennen“⁴⁸. Sie zu lieben, ihr zu folgen, sie aufzubauen, dazu ermahnen Wir euch, indem Wir Uns die Worte des hl. Augustinus zu eigen machen: „Liebt diese Kirche, seid in dieser Kirche, seid diese Kirche.“⁴⁹

Dies ist die Einladung, die Wir mit diesem Mahnschreiben an alle Unsere Söhne richten, insbesondere an diejenigen, die die Verantwortung haben, die Brüder

zu führen. Wir haben gewollt, daß sie pastoral und voller Hoffnung ist und von einem Geist des Friedens geprägt ist. Manch einem mag sie vielleicht als streng erscheinen. Doch ist sie aus einer gründlichen Betrachtung der Situation der Kirche einerseits und der unverzichtbaren Forderungen des Evangeliums andererseits hervorgegangen. Sie ist aber vor allem aus Unsrem Herzen entstanden. Wir haben die Pflicht, die Kirche mit demselben Geist zu lieben, wie er sich im Gleichnis vom Rebzweig findet, welcher beschnitten werden muß, damit er mehr Frucht bringt (vgl. Jo 15, 2). Diese Ermahnung ist schließlich von einer großen Hoffnung getragen, die die schwere Last unseres apostolischen Amtes nie vermindert hat. Wir danken Gott für seine Treue. Wir hoffen, daß der Heilige Geist auf Unsere Worte ein unwiderstehliches Echo hervorruft. Er ist schon anwesend und wirksam in der geheimnisvollen Tiefe des Herzens eines jeden Gläubigen und wird alle in Demut und Frieden auf den Weg der Wahrheit und der Liebe führen. Er ist unsere Stärke. Wir wissen, daß die weit größere Mehrheit der Söhne der Kirche einen solchen Aufruf erwartet hat und bereit ist, ihn mit Frucht aufzunehmen. Wir hoffen, daß das ganze Volk Gottes — und das ist Unser sehnlicher Wunsch — mit Uns aufbricht, gleichsam auf den biblischen Weg, mit Uns die Etappen der Heiligung des Jubiläumsjahres durchschreitet und eines Herzens mit Uns ist, damit die Welt glaube, und daß es sich so von der Gnade unseres Herrn Jesus Christus, von der Liebe des Vaters und der Gemeinschaft des Heiligen Geistes leiten läßt.

Wir vertrauen diese Unsere Wünsche der Fürsprache der Unbefleckten Jungfrau an, „die der ganzen Gemeinschaft der Auserwählten als Urbild der Tugenden voranleuchtet . . . und, da sie zuinnerst in die Heilsgeschichte eingegangen ist, gewissermaßen die größten Glaubensgeheimnisse in sich vereinigt und widerstrahlt“⁵⁰. Wir bestärken den gemeinsamen Willen zur Heiligung und Versöhnung, indem Wir euch allen von Herzen Unseren Apostolischen Segen erteilen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria, dem 8. Dezember des Jahres 1974, dem zwölften Unseres Pontifikates.

Paulus PP. VI.

⁴⁴ Vgl. I. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Pastor aeternus, Proem.: DS 3050; II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 18: AAS 57 (1965), S. 22.

⁴⁵ Liturgia Horarum, IV, Typis Polyglottis Vaticanis 1972, S. 513.

⁴⁶ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 21: AAS 57 (1965), S. 25.

⁴⁷ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 23: AAS 57 (1965), S. 27.

⁴⁸ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 8: AAS 57 (1965), S. 11.

⁴⁹ Serm. 138, 10: PL 38, 769.

⁵⁰ II. Vatik. Konzil, Dogm. Konst. Lumen gentium, Nr. 65: AAS 57 (1965), S. 64.

Römische Dekrete

Nr. 56 Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu den Werken von Professor Dr. Hans Küng „Die Kirche“ und „Unfehlbarkeit? Eine Anfrage“

(Übersetzung des lateinischen Originals)

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre in der Gesamtkirche zu fördern und zu schützen, die beiden Werke von Professor Hans Küng „Die Kirche“ und „Unfehlbarkeit? Eine Anfrage“, die in mehreren Sprachen veröffentlicht wurden, der Prüfung unterzogen. In zwei verschiedenen Schreiben vom 6. Mai 1971 und 12. Juli 1971 hat die Kongregation die Schwierigkeiten mitgeteilt, die sie in seinen Auffassungen gefunden hat, und ihn gebeten, schriftlich darzulegen, wie diese Auffassungen mit der katholischen Lehre zu vereinbaren seien. In einem Schreiben vom 4. Juli 1973 bot die Kongregation Professor Küng als weitere Möglichkeit an, in einem Gespräch seine Meinung zu erklären. In seinem Brief vom 4. September 1974 hat Professor Küng diese Möglichkeit ungenutzt gelassen. In seinen Antworten hat er nicht nachgewiesen, daß einige seiner Auffassungen über die Kirche nicht im Widerspruch zur katholischen Lehre stehen, vielmehr hielt er auch noch nach Erscheinen der Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ an ihnen fest.

Damit nun kein Zweifel über die Lehre bleibt, welche die katholische Kirche aufrechterhält, und damit in keiner Weise der Glaube der Christgläubigen verdunkelt wird, ruft die Kongregation die kirchenamtliche Lehre, wie sie in der Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ dargelegt wurde, in Erinnerung und erklärt:

In den oben genannten beiden Werken von Professor Küng finden sich einige Auffassungen, die in verschiedenem Grad der von allen Gläubigen festzuhaltenden Lehre der katholischen Kirche widersprechen. Wir nennen nur die folgenden, weil bedeutsameren Punkte, wobei wir von einem Urteil über einige andere von Professor Küng vertretene Auffassungen absehen.

Die Auffassung, die das Glaubensdogma von der Unfehlbarkeit in der Kirche zum mindesten in Zweifel zieht oder auf eine grundsätzliche Indefektibilität der Kirche in der Wahrheit reduziert, mit der Möglichkeit des Irrtums in Sätzen, die das Lehramt der Kirche definitiv als festzuhalten lehrt, widerspricht der vom Ersten Vatikanischen Konzil definierten und vom Zweiten Vatikanischen Konzil bestätigten Lehre.

Ein anderer, die Lehre von Professor Küng schwer belastender Irrtum bezieht sich auf seine Auffassung vom Lehramt der Kirche. Er verwendet nämlich nicht den genuine Begriff des authentischen Lehramtes, demgemäß die Bischöfe in der Kirche „authentische, das heißt mit der Autorität Christi ausgestattete Lehrer sind, die dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben verkündigen“ (2. Vatikanisches Konzil, Dogma-

tische Konstitution „Lumen gentium“ über die Kirche, Art. 25); denn „die Aufgabe, das geschriebene und überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut“ (2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Dei Verbum“ über die göttliche Offenbarung, Art. 10).

Ferner ist die Auffassung, die Professor Küng schon in seinem Buch „Die Kirche“ nahelegt, daß nämlich die Eucharistie wenigstens im Notfall von Getauften ohne Priesterweihe gültig vollzogen werden könne, mit der Lehre des Vierten Laterankonzils und des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht vereinbar.

Weil nun Professor Küng in seinem Brief vom 4. September 1974 keineswegs ausschließt, daß er in einer angemessenen Zeit vertieften Studiums seine eigenen Auffassungen in Übereinstimmung mit der authentischen kirchenamtlichen Lehre bringen könnte, erteilt diese Kongregation trotz der Gewichtigkeit dieser Lehrmeinungen auf Weisung von Papst Paul VI. für jetzt die Mahnung, solche Lehrmeinungen nicht weiter zu vertreten und ruft in Erinnerung, daß die kirchliche Autorität ihm die Befugnis gegeben hat, Theologie im Geist der kirchlichen Lehre zu dozieren, nicht aber Auffassungen zu vertreten, die diese Lehre verkehren oder in Zweifel ziehen.

Die Bischöfe in Deutschland und andernorts, wo die besondere Lage es erfordert, vor allem dort, wo die obengenannten Lehrmeinungen in theologischen Fakultäten, Seminarien und anderen Einrichtungen für katholische oder priesterliche Bildung vertreten werden, sind gebeten, dafür zu sorgen, daß die Gläubigen über die Lehre der Kirche, die Erklärung „Mysterium ecclesiae“ sowie die vorliegende Erklärung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Die Priester, die Verkündiger des Evangeliums, die Lehrer des katholischen Glaubens und die Katecheten sind auf Grund ihres Amtes gehalten, die Lehre der Kirche über die hier anstehenden Fragen in Treue zu bekennen und anderen darzulegen.

Schließlich werden die Theologen erneut gebeten, das Geheimnis der Kirche und die übrigen Glaubensgeheimnisse im Gehorsam des Glaubens zur wahren Erbauung der Kirche zu erforschen und zu erklären.

Diese Erklärung, mit der das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre in dieser Sache für jetzt beendet wird, hat Papst Paul VI. in der dem Präfekten dieser Kongregation gewährten Audienz am 14. 2. 1975 approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, Kongregation für die Glaubenslehre, 15. Februar 1975

gez. Franc. Card. Seper, Praef.

gez. † fr. Hier. Hamer o. p.
a secretis

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 57 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Abschluß des Lehrverfahrens der Kongregation für die Glaubenslehre zu „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ von Professor Dr. Hans Küng

I.

Aus Anlaß des Abschlusses des Lehrverfahrens zu den Büchern „Die Kirche“ und „Unfehlbar? Eine Anfrage“ von Professor Dr. Hans Küng dankt die Deutsche Bischofskonferenz der Glaubenskongregation in Rom für die getroffene Entscheidung. Der Verzicht auf die Anwendung schwerwiegender disziplinarer Maßnahmen soll die unzweideutige Klarstellung in der Wahrheitsfrage nicht verschleiern. Die „Erklärung“ der Kongregation vom 15. Februar 1975 stellt dies mit aller Deutlichkeit und im einzelnen fest. Zum Buch von Professor Küng „Unfehlbar?“ braucht sich die Deutsche Bischofskonferenz nach der Erklärung „Mysterium ecclesiae“ (5. Juli 1973) und der jetzt vorliegenden Entscheidung nicht mehr zu äußern. Im übrigen hält sie unverändert an ihren diesbezüglichen Stellungnahmen vom 4. Februar 1971 und 4. März 1971 fest und bekräftigt diese erneut

Die soeben von der Kongregation für die Glaubenslehre getroffene und von Papst Paul VI. gebilligte Entscheidung verzichtet auf andere Maßnahmen und rechnet dabei auf die Solidarität von Professor Küng. Die Deutsche Bischofskonferenz schließt sich darum der Mahnung der Kongregation für die Glaubenslehre an und erwartet von Professor Küng, daß er die vom kirchlichen Lehramt mehrfach abgewiesenen Positionen nicht weiter vertritt. Dies gilt zugleich für alle, die im Auftrag der Kirche verkünden und lehren, sofern sie sich möglicherweise diese Thesen zu eigen gemacht und sie als mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche vereinbar erklärt haben

II.

In diesem Zusammenhang erinnert die Deutsche Bischofskonferenz an einige Prinzipien, die zum Grundverständnis katholischer Theologie gehören und die in einzelnen theologischen Werken von Professor Küng (besonders „Die Kirche“, „Unfehlbar?“, „Fehlbar“, „Wozu Priester?“, „Christ sein“) nicht ausreichend gewahrt sind. Alle beziehen sich auf die grundsätzliche Einstellung des Theologen und jedes Christen zur Glaubenstradition und damit letztlich auf das Verständnis der Kirche selbst.

1. Normative Bedeutung der kirchlichen Glaubensüberlieferung

Mit Recht wird heute die Notwendigkeit einer stetigen Ausrichtung des kirchlichen Lebens und der theologischen Arbeit am Zeugnis der Schrift gefordert. Dazu gehört auch, daß sich Glaubensverkündigung und Theologie immer wieder fragen lassen, ob sie nach Geist und Gehalt der Schrift entsprechen und unablässig von ihr zu lernen bereit sind. Die historisch-kritische Exegese ist dabei eine wertvolle und heute

unentbehrliche Hilfe, jedoch erschöpft sich in ihr keineswegs der legitime Umgang mit der Schrift im Raum der Kirche. Der katholische Glaube lebt vom Ganzen der Schrift und läßt bei ihrer Auslegung und in ihrem theologischen Gebrauch keine einseitige oder gar exklusive Bevorzugung einiger, meist „früherer“ Schichten mit gleichzeitiger Abwertung der späteren Entfaltungsstufen zu. Der sachliche Zusammenhang der verschiedenen Aussagen und die Entfaltung der Lehre innerhalb des Neuen Testaments ist durch die Aufnahme der Schriften in den Kanon anerkannt.

Die nachbiblische Interpretation der Offenbarung durch die Kirche bedenkt in ihrer Weise und mit den jeweiligen geschichtlichen Mitteln die in der Schrift bezeugte Offenbarungswahrheit. Diese Entfaltung des apostolischen Evangeliums ist nicht nur ein Stück Theologiegeschichte, sondern bildet, vor allem in ihrem maßgeblichen Entscheidungen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes eine wahre und unverlierbare Geschichte des Glaubens der Kirche. Darum hat diese verbindliche Glaubensstradition in ihrer den Ursprung interpretierenden Funktion auch heute noch eine normative Bedeutung.

Diese normative Bedeutung der kirchlichen Glaubensentfaltung spielt in den von der Kongregation für die Glaubenslehre untersuchten, aber auch in den zuletzt erwähnten Schriften Professor Küngs eine zu geringe Rolle. Statt dessen vollzieht Professor Küng in seinem theologischen Denken oft einen Sprung vom Neuen Testament in unsere Gegenwart, ohne die reiche Glaubensgeschichte der Kirche mit ihren vielfältigen Erfahrungen und Einsichten einzubringen oder hinreichend zu würdigen. Diese ungeschichtliche Konfrontation von Schrift und Gegenwart ist in ihrer Durchführung nicht selten darum problematisch, weil die veränderte geistige und besonders theologische Situation nicht beachtet wird und darum fragwürdige Parallelisierungen das Ergebnis sind. Nur mit Hilfe der ganzen Schrift und der ganzen Glaubensstradition, und damit in Anerkennung geschichtlicher Lehrentfaltung ist es möglich, das Evangelium Gottes sachgerecht und situationsgemäß so zu verkünden, daß keine Anpassung an momentane und kurzlebige Tendenzen erfolgt, denen auch die Fachtheologie ausgesetzt bleibt.

2. Zum Verhältnis von Lehramt und Theologie

Jeder Anspruch des Glaubens bedarf — gerade im Licht der katholischen Verhältnisbestimmung von Offenbarung und Vernunft — der Rechenschaft und heute besonders der wissenschaftlichen Analyse und Reflexion. Die Theologie ist jedoch von Anfang an und unaufhebbar auf das Zeugnis der Schrift und die verbindliche Auslegung des Gotteswortes durch die Lehre der Kirche verwiesen; sie zeigt, ob und wie eine Glaubenswahrheit oder eine theologische Aussage in der Schrift und in der Tradition der Kirche begründet ist. Dabei hat die Theologie durchaus auch kritische Funktionen: Sie überprüft die Übereinstimmung mit dem Erstzeugnis der Bibel und mit der normativen kirchlichen Tradition; sie vertieft das Verständnis; sie

deckt verborgene Voraussetzungen oder bisher nicht entdeckte Zusammenhänge auf, diskutiert und klärt sie. Es gibt jedoch — auch bei Anwendung aller wissenschaftlichen Methoden — keinen Ort außerhalb der Schrift und der lebendigen Glaubensüberlieferung der Kirche, von wo aus eine prinzipiell distanziert-neutrale Schiedsrichterrolle über die gesamte Tradition eingenommen und zugleich eine für den Raum der Kirche gültige Theologie angeboten werden könnte. Ähnlich wie die Schrift nicht außerhalb der Urkirche entstand, so existiert auch keine katholische Theologie außerhalb ihrer konkreten Glaubensgemeinschaft. Der katholischen Theologie stellt sich also in aller wissenschaftlichen Erhellung des Glaubens grundsätzlich auf den Boden der kirchlichen Glaubensüberzeugung und sucht mit seinen Mitteln ihre Begründung und Deutung. Dabei kann z. B. das Aufkommen neuer Fragestellungen zunächst zu Spannungen führen. Aber im Prinzip vertraut der katholische Theologe aufgrund der Verheißungen Christi der kirchlichen Glaubenstradition und versucht, ihre geistige Kraft auch für die Gegenwart überzeugend darzustellen.

Professor Küng hat diese Struktur katholischer Theologie mehrfach, besonders aber in seinem Buch „Unfehlbar? Eine Anfrage“, vernachlässigt und scheint von einem Standort außerhalb der Glaubensgemeinschaft her zu argumentieren, wenn er die „Beweislast“ für dogmatische Entscheidungen allein dem kirchlichen Lehramt aufbürdet und bis zur Einlösung dieser Nachweise einer verbindlichen Wahrheit des Glaubens die klare Zustimmung verweigert. Professor Küng verlangt vom kirchlichen Lehramt „Beweise“, welche gerade der Theologe — und zwar nicht nur auf dem Weg historisch-kritischer Erforschung der Schrift — erbringen soll. Hier droht eine prinzipielle Umkehrung im Verhältnis eines katholischen Theologen zur Glaubensüberlieferung seiner Kirche.

Diese Glaubenstradition muß in ihrem Anspruch zwar theologisch begründet werden; noch mehr begründungsbedürftig ist aber der Widerspruch zum Glauben der Kirche. Denn keine wissenschaftliche Methode vermag über die Heilige Schrift und ihre Auslegung, über die Glaubenswirklichkeit überhaupt, eine solche Gewißheit zu geben, daß wir unser Leben und Sterben in der christlichen Hoffnung darauf gründen könnten, wenn nicht die Kirche in der Kraft des gesendeten Geistes uns sagte, was Heilige Schrift, was legitime Schriftauslegung und was legitime Lehrentfaltung ist.

Überdies kann der Theologe allein nie endgültig über die kirchliche Tradition befinden, wenn die Einheit des Glaubens nicht zugunsten subjektiver Ermessensentscheidungen verlorengehen soll. Dies gilt zumal, wenn man bedenkt, daß die theologische Forschung mit einer gewissen Notwendigkeit einem beständigen Wandel unterliegt und heute zusätzlich nicht selten unter einem widersprüchlichen Pluralismus leidet.

Darum gehört der Rückhalt im Lehramt der Kirche unaufgebar zur Methode der Theologie. Gewiß kann der Theologe auf neue Fragen nicht gleich die fertige Antwort vorlegen. Es muß darum in der Kirche Raum

zu Klärungsversuchen geben; nur dürfen diese nicht als gesicherte Wahrheit oder gar als kirchliche Lehre ausgegeben werden. Daß dies möglich ist, zeigt die Geschichte der kirchlichen Glaubensentwicklung, die den Glauben entfaltet, ohne ihm seine Identität zu nehmen.

3. Konkrete Verbindlichkeit im Glauben

Wer sich und sein ganzes Leben im Glauben auf Gottes Offenbarung in Jesus Christus gründet, muß die Gewißheit haben, daß er auf die Wahrheit baut. Im Dienste dieser Gewißheit hat die katholische Kirche stets auf zuverlässigen und verständlichen Aussagen des christlichen Glaubensinhaltes und seiner Entfaltung bestanden. Auch der christliche Glaube selbst verlangt seinerseits diese Gewißheit, weil vom eschatologischen Ereignis Jesu Christi her die christliche Botschaft entschieden und unwiderruflichen Charakter besitzt: Indem Gott wirklich beim Menschen der konkreten Geschichte ankommt, nimmt er uns auch seinerseits entschieden in Anspruch. Dies geschieht durch die Kirche, die dazu im Heiligen Geist gesendet und befähigt ist. Das vollmächtige Sprechen und das sakramentale Handeln der Kirche gehört zur konkreten Gestalt des Entschiedenseins Gottes für den Menschen in seiner Geschichte. So lebt bei aller Geschichtlichkeit der sprachlichen Formulierungen und zeitbedingter Problemstellungen im Dogma der Kirche eine endgültige und unüberholbare Wahrheit, welche gerade darum mit allem Ernst und konkret bindet und über die aktuelle Situation der Entstehung und Erstformulierung hinaus in Pflicht nimmt. Der Kirche, näherhin dem Papst und den Bischöfen als den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel, ist vom Herrn der Kirche der Auftrag erteilt und die Gnade verheißen, bei sorgfältigem Hören auf die Offenbarung in Vollmacht und darum verbindlich das Wort Gottes auszulegen. Die „Unfehlbarkeit“ der Gesamtkirche, des Kollegiums der Bischöfe und des Papstes dient keinem anderen Ziel. Sie ist nicht anders begründet als in der Verheißung Jesu Christi und im Wirken seines Geistes.

Professor Küng leugnet nicht die Möglichkeit verbindlicher Sätze. Er scheint jedoch ihre Notwendigkeit und die geschichtliche Reichweite ihrer Geltung auf Notsituationen zu beschränken, ohne dafür selbst inhaltliche Kriterien zu liefern. Die bestimmte und bleibende Verbindlichkeit kirchlicher Lehrentscheidungen ist in seiner Theologie nicht gewährleistet.

III.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist sich der Tatsache bewußt, daß es heute unbeschadet aller Einheit im Glauben verschiedenartige Entwürfe und Gestalten in der methodischen Durchführung der Theologie gibt (z. B. mehr biblische, mehr spekulative Orientierung usw.). Die oben aufgestellten Grundsätze, die keinesfalls erschöpfend sind, bleiben jedoch für jede katholische Theologie allgemein verbindlich und unverzichtbar.

Wenn Professor Küng die in diesen Prinzipien ausgesprochenen Normen des kirchlichen Glaubens nicht als Grundlage seiner theologischen Arbeit beachtet, können Konflikte mit dem kirchlichen Lehramt nicht

ausbleiben. Darum sind auch „Erklärungen“ zu einzelnen Positionen von Professor Küng, so notwendig diese sein mögen, unzureichend. So finden sich auch im neuen Buch von Professor Küng „Christ sein“ (München 1974), dessen theologische Bemühung und pastorale Zielsetzung anerkannt werden, eine Reihe von Aussagen, die nicht erkennen lassen, wie sie mit den eben erwähnten Grundsätzen in Einklang zu bringen sind (vgl. besonders die Christologie, die Trinitätslehre, die Theologie der Kirche und der Sakramente, die heilsgeschichtliche Stellung Marias).

Mit dieser Grundhaltung hängt auch die erneut vortragene Aufforderung eng zusammen, die Ordnung der Kirche im Widerspruch zu verantwortlichen Erklärungen der zuständigen Organe des kirchlichen Amtes durch sogenannte „Reformforderungen“ eigenmächtig zu verändern (vgl. z. B. jetzt wiederum „Christ sein“, S. 481 ff., 515—517: Ämteranerkennung, Interkommunion usw.).

Die Deutsche Bischofskonferenz richtet daher an Professor Küng den dringlichen Appell, das methodische Vorgehen und die beanstandeten inhaltlichen Aussagen seines theologischen Denkens im Lichte der dargelegten Grundsätze zu überprüfen.

Bad Honnef, 17. Februar 1975

Nr. 58 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Änderung des Paragraphen 218 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 die Fristenregelung und damit den straffreien Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Schwangerschaftsmonate für verfassungswidrig erklärt. Die Deutsche Bischofskonferenz würdigt diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts. Mit diesem Urteil hat das Gericht die unheilvollen Auswirkungen abgewendet, die ein Inkrafttreten der Fristenregelung für den Schutz des ungeborenen Lebens und für das Rechtsbewußtsein unseres Volkes zur Folge gehabt hätte.

Das Gericht hat jedoch in der Begründung des Urteils ausgeführt, daß ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund verschiedener Konfliktsituationen nach unserer Verfassung straffrei bleiben kann. Das bedeutet, daß das Rechtsgut des ungeborenen Lebens gegenüber geringerwertigen Rechtsgütern hintenangesetzt werden kann. Dadurch wird dem ungeborenen Leben in vielen Fällen ein wirksamer Schutz versagt. Die deutschen Bischöfe bekräftigen ihre wiederholt begründete Auffassung, daß die Tötung menschlichen Lebens kein Weg sein kann, solche Konfliktsituationen zu lösen. Wir Bi-

schöfe appellieren daher erneut mit aller Eindringlichkeit an alle Abgeordneten, den Schutz des ungeborenen Lebens uneingeschränkt zu gewährleisten.

Das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben bleibt unantastbar, auch wenn es der Mutter, dem Vater, der Familie und der Gesellschaft schwere Opfer abverlangt. Zudem gibt es gerade heute viele Möglichkeiten, die Annahme eines Kindes zu erleichtern. Eine sittlich verantwortete Empfängnisregelung, Unterstützung und Hilfe für die Mutter — besonders für die unverheiratete — und ihr Kind, die Erleichterung der Adoption sowie die Verbesserung der sozialen Sicherheit können zu einem großen Teil bisher bestehende Schwierigkeiten ausräumen. Wenn dennoch für die Abtreibung vor allem soziale Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, dann bedeutet dies, daß der Staat, der sich in seiner Verfassung als sozialer Rechtsstaat versteht, der Familie gegenüber versagt. Dies betrifft — um nur zwei Beispiele zu nennen — die Forderung nach familiengerechten Wohnungen für kinderreiche Familien und die Anpassung des Familienlastenausgleichs an die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Ein Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für den Schutz fundamentaler Rechte des Menschen führt bei manchen zu dem Mißverständnis, als ob sittlich erlaubt sei, was vom Strafgesetz nicht mehr verboten ist. Diese Auffassung ist aber falsch; sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher. Zu den wichtigsten Reformanliegen gehört es, die Schwächung des sittlichen Bewußtseins zu verhindern und die Verantwortung des Einzelnen zu stärken.

Wie auch immer das staatliche Gesetz aussehen wird: Der katholische Christ weiß, daß er eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich am ungeborenen Leben vergreift.

Die Wiederherstellung der Achtung vor dem menschlichen Leben in unserer Gesellschaft erfordert die dauerhafte Anstrengung aller Bürger. Wir müssen jedes menschliche Leben, auch das schwache und gefährdete, das kranke und alternde, annehmen, ihm Hilfe leisten und seinen Schutz sichern. Daher erneuert die Kirche ihre Bereitschaft zur Hilfe für alle in Not geratenen Menschen, nicht zuletzt für die bedrängten Mütter und ihre Kinder.

Aachen, den 26. Februar 1975

Für das Bistum Aachen
Bischof † Johannes

Zusatz:

Vorstehendes Schreiben wurde allen Seelsorgern des Bistums am 26. Februar 1975 zugesandt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 59 Wort des Bischofs zur Arbeitslosigkeit

Liebe Mitbrüder!

Seit einigen Monaten beunruhigt uns alle ein Problem, das wir in dieser brennenden Aktualität schon

lange nicht mehr erlebt haben: die Arbeitslosigkeit vieler unserer Mitbürger.

Sie kennen die bedrückenden Nachrichten, nach denen wir in der gesamten Bundesrepublik im Monat Januar 1975 eine Zahl von weit über einer Million

Arbeitslosen erreicht haben. Weitere etwa 900 000 Arbeitnehmer sind zu Kurzarbeit gezwungen. Wie Sie wissen, rechnet die Bundesregierung trotz aller optimistischen Erwartungen im Jahreswirtschaftsbericht für 1975 immer noch mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von drei Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung. In konkreten Zahlen bedeutet das, daß im Jahresdurchschnitt 750 000 unserer Mitbürger vom Schicksal der Arbeitslosigkeit betroffen sein werden.

Diese Entwicklung hat auch unser Bistum hart getroffen. Die Arbeitslosenquote liegt hier teilweise noch über dem Bundesdurchschnitt, besonders in den Regionen Krefeld, Mönchengladbach-Rheydt und Eifel. Auch wenn es schwierig ist, genaue Angaben über die Zahl der Arbeitslosen im Bistum Aachen zu erhalten, so müssen wir doch damit rechnen, daß z. Zt. über 30 000 Menschen bei uns keine Erwerbsmöglichkeit besitzen.

In dieser schwierigen Situation erwarten unsere Gemeinden, die nicht Zahlen, sondern Einzelschicksale sehen und viele Katholiken, die zum Teil selbst unter der Arbeitslosigkeit leiden, Rat und Hilfe von uns.

„Caritas Christi urget nos“. Die gegenwärtige Situation stellt uns alle vor eine große pastorale Aufgabe. Zwar liegt es nicht in der Hand der Kirche, die grundsätzliche Lösung der Arbeitslosigkeit herbeizuführen. Wohl aber sind wir aufgerufen, den betroffenen Menschen zu helfen. Wir müssen die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten intensiv nutzen, um unsere arbeitslosen Schwestern und Brüder nicht in ihrer Not allein zu lassen. Dabei denke ich auch an jene, die an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt sind, und an die unter uns lebenden Ausländer.

Wir wissen, daß mit der Arbeitslosigkeit die Angst um die Zukunft und eine geistige Not einhergehen. Viele Mitbürger werden zum ersten Mal in ihrem Leben mit Unsicherheit über ihre materielle Existenz konfrontiert. Die Not zwingt sie zum Konsumverzicht. Darauf sind sie nicht vorbereitet. Gewiß haben wir in unserer Verkündigung eindringlich auch die Einschränkung der Ansprache auf eine bescheidenere Lebensführung hingewiesen. Doch das „gute Leben“ war so selbstverständlich, daß selbst die Katastrophen in fernen Ländern keinerlei dauernden Gesinnungswandel bewirkten. Die geistige Not der Arbeitslosen ist jetzt ~~eben~~so groß wie die wirtschaftliche. Schärfen Sie Ihren Blick besonders für diese Bedrängnisse. Wirksame und notgerechte Hilfe ist ohne eine genaue Kenntnis der wirklichen Sorgen aller Gemeindemitglieder nicht möglich.

Mit Freude stelle ich fest, daß verschiedene Pfarreien unseres Bistums bereits von sich aus Initiativen ergriffen haben und sich ihrer arbeitslos gewordenen Gemeindemitglieder annehmen. Es zeigt sich, daß unsere gemeinsamen Bemühungen, noch mehr Brüderlichkeit in den Gemeinden lebendig werden zu lassen, nicht erfolglos bleiben.

Bitte überlegen Sie zusammen mit Ihren Pfarrgemeinderäten, mit Fachleuten und den Betroffenen selbst, welche Hilfen sich bereits als nützlich erwiesen haben. Nutzen Sie alle Gelegenheiten, Ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen und sich gegenseitig anzuregen.

Was können wir tun? Zunächst einmal gilt es, die Situation in der Pfarrgemeinde aufmerksam zu beobachten und zu erkennen, wo Not herrscht:

- Wieviel Arbeitslose leben unter uns?
- Welche Schichten sind besonders betroffen?
- Sind darunter Jugendliche?
- In welchem Einzelfall ist finanzielle Unterstützung dringend erforderlich?

Wirksame Hilfe liegt oft schon im Anhören und Mittragen der Not. Darüber hinaus kann vieles durch eine sachkundige und verständnisvolle Beratung geschehen. Erfahrungsgemäß kennen längst nicht alle Arbeitslosen die bestehenden Möglichkeiten der Hilfe genügend, um sie von sich aus voll ausschöpfen zu können. Sicherlich gibt es in vielen Pfarreien, in den meisten Fällen aber auf der Ebene der Dekanate Fachleute, die für eine solche Beratung gewonnen werden können. Es wäre schon manches erreicht, wenn in unseren Gemeinden „Anlaufstellen“ entstünden, die Ratsuchenden die richtigen Wege zeigen könnten.

Für viele Arbeitslose bringt auch die erzwungene Untätigkeit Schwierigkeiten im persönlichen und familiären Bereich mit sich. Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung sind zwar kein Ersatz für einen verlorenen Arbeitsplatz, sie können aber doch helfen, der quälenden Langeweile und den aus ihr erwachsenden Gefährdungen — vor allem für unsere Jugendlichen — entgegenzuwirken. Solche Angebote, für die Pfarr- und Jugendheime tagsüber bereitgestellt werden können, tragen über die gegenwärtige Notsituation hinaus zur Verstärkung der Kommunikation innerhalb der Gemeinde bei und geben weiterwirkende Anregungen für die Bewältigung einer oftmals sinnentleerten Freizeit. Hier wäre der Ort, an dem sich die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte unmittelbar einsetzen sollten. Sie sind besonders aufgerufen zur Überlegung und zur Tat. Wer in Not ist, braucht diese Nähe und die Hilfe anderer Menschen.

Von großer Bedeutung ist schließlich das Angebot von Fortbildung, besonders für solche Jugendliche, die auch längerfristig nicht damit rechnen können, einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz zu finden. Sie sollten dazu eingeladen werden, die freie Zeit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Wir könnten hier eine nicht zu unterschätzende Hilfestellung für ihre weitere berufliche Entwicklung anbieten. Der Diözesancaritasrat wird zu diesem Punkt in den kommenden Tagen eine detaillierte Arbeitshilfe verabschieden, die Ihnen allen zugestellt werden soll und die ich jetzt schon Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehle.

Die gegenwärtige Notsituation fordert die Solidarität aller Gruppen unserer Gesellschaft. Die Kirche darf sich diesem Anruf nicht verschließen. So rufe ich Sie alle auf, zusammen mit Ihren Gemeinden Zeugnis abzulegen von der Liebe, mit der wir uns in Christus geliebt wissen. Dazu wünsche ich Ihnen den Segen des Herrn, ohne den die Bauleute vergebens bauen.

Aachen, den 11. Februar 1975

Bischof † Johannes

Vorstehendes Bischofswort wurde bereits am 13. Februar 1975 an alle Seelsorger des Bistums versandt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 60

Vorläufiger Gesamthaushalt 1975

Aachen, 20. Februar 1975

Zahlenangaben in 1 000 DM

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbedarf (Deckung durch Diözesan- Kirchensteuer)
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
<i>I Der pfarrliche Teil</i>				
1) Der ordentliche Haushalt				
a) Personalkosten (Geistl. u. Angst.)	48 075	109 400		
b) Sachkosten		32 530		
Summe A, I, 1	48 075	141 930	—	93 855
2) Der außerordentliche Haushalt				
a) Grundstücksbeschaffung für kirchliche Bauten		565		565
b) Neubauten, Erweiterungen	1 500	4 000		2 500
c) Großreparaturen, Umbauten	4 520	23 170		18 650
Summe A, I, 2	6 020	27 735	—	21 715
<i>II Der überpfarrliche Teil</i>				
1. Bist. Institute (Schulen, Exerz. Häuser, Bild.-Stätten, Jugendbild.- Stätten, Personalförd.-Stätten)				
a) Personalkosten	7 843	7 636		
b) Sachkosten		3 864		
2. Regionen und Dekanate				
a) Personalkosten		2 370		
b) Sachkosten	1 339	2 007		
c) Neue überpfrl. Seelsorgeeinrichtungen		338		
3. Zuschüsse für				
a) Orden und sonstige freie Träger von Schulen u. carit. Heimen		4 609		
b) überpfarrliche Caritas-Einrichtungen		6 577		
c) Familienbild.-Stätten, Verbände und sonstige Einrichtungen		2 834		
4. Der außerordentliche Haushalt	2 240	6 637		
Summe A, II	11 422	36 872	—	25 450
B DAS BISTUM				
1. Der ordentliche Haushalt				
a) Personalkosten				
— Gehälter u. Löhne: Bist. Verwaltung		10 184		
— Gehälter u. Löhne: zentral vorgehalten	3 807	1 848		
— übrige Personalkosten		4 863		
b) Sachkosten	8 100	11 136		
Summe B, 1	11 907	28 031	—	16 124
2) Der außerordentliche Haushalt	—	782	—	782
3) Ausgleichsrücklagen	—	—	—	—

Aufgaben	Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Fehlbetrag (Deckung durch Diözesan- Kirchensteuer)
C DIE UBERDIOZESANEN AUFGABEN				
I. Gemeinsame Verpflichtungen der deutschen Bistümer				
1) Der überdiözesane Finanzbedarf	—	8 800	—	8 800
2) Misereor	2 700	2 700	—	—
3) Adveniat	3 000	3 000	—	—
II. Gemeinsame Verpflichtungen der Bistümer in NRW	—	1 520	—	1 520
Summe C	5 700	16 020	—	10 320
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER				
I. Die Kirchensteuererhebung von den Finanzämtern	129 680	3 890	125 790	—
II. Die Kirchenlohnsteuerverrechnungen unter den Bistümern	20 800	70	20 730	—
Summe D	150 480	3 960	146 520	—
ZUSAMMENFASSUNG				
A DIE KIRCHENGEMEINDEN				
I. Der pfarrliche Teil				
1) Der ordentl. Haushalt	48 075	141 930	—	93 855
2) Der außerordentl. Haushalt	6 020	27 735	—	21 715
II. Der überpfarrliche Teil	11 422	36 872	—	25 450
B DAS BISTUM				
1) Der ordentl. Haushalt	11 907	28 031	—	16 124
2) Der außerordentl. Haushalt	—	782	—	782
3) Ausgleichsrücklagen	—	—	—	—
C DIE UBERDIOZESANEN AUFGABEN	5 700	16 020	—	10 320
Summe A, B, C	83 124	251 370	—	168 246
D DIE DIOZESANKIRCHENSTEUER	150 480	3 960	146 520	—
Haushaltsdefizit 1975				
(Abdeckung durch Ausgleichsrücklage)	21 726	—	21 726	—
Die Gesamtsumme des Haushaltsplanes	255 330	255 330	168 246	168 246

Aufgliederung der Einnahmen nach ihrer Herkunft		
Kirchliche Vermögenseinnahmen	14 707	
Kirchliche Beitragseinnahmen	17 480	
Freiwillige Leistungen	14 599	
Öffentliche Zuschüsse	36 338	
Gesamteinnahmen ohne Diözesan-Kirchensteuer	83 124	
Diözesan-Kirchensteuer (brutto)	150 480	
Haushaltsdefizit 1975		
(Abdeckung durch Ausgleichsrücklage)	21 726	
Einnahmen insgesamt	255 330	

Vorstehendem vorläufigen Haushaltsplan 1975 hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 28. September 1974 zugestimmt.

**Nr. 61 Konzelebration,
Weihe und Abholen der heiligen Öle
am Gründonnerstag**

Aachen, 12. März 1975

Da der Hauptgottesdienst des Gründonnerstags am Abend ist, kann die Weihe der heiligen Öle am Morgen als gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern gehalten werden. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Kraft der Bestimmungen der Konstitution über die heilige Liturgie, Art. 57, und des Dekretes der Ritenkongregation vom 7. März 1965 ist die Konzelebration bei der Messe zur Chrisamweihe und zur Feier des Abendmahles gestattet (vgl. KA 1965 Seite 111).

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. In diesem Jahr stellt die Region Krefeld die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen ihre Chorkleidung mitbringen, die sie in der Domsingschule (Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1-3) anlegen. Die Chorkleidung besteht für alle — mit Ausnahme der Domkapitulare und der Domvikare — aus der Soutane, dem Chorrock und der Stola (AAS LXIII (1971) S. 314 f.).

Wer am Gründonnerstag die heilige Messe zur Chrisamweihe konzelebriert hat, kann die Abendmahlsmesse ebenfalls zelebrieren bzw. konzelebrieren (vgl. KA 1965 Seite 112).

Die Priester aus den einzelnen Dekanaten, die die heiligen Öle abholen, um sie in ihre Dekanate zu bringen, können sich von einem Laien begleiten lassen, der dadurch Gelegenheit erhält, an dem Pontifikalamt zur Chrisamweihe teilzunehmen.

Die Feier im Hohen Dom beginnt am Gründonnerstag, dem 27. März 1975, morgens um 9 Uhr. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

In allen Kirchen des Bistums, in denen die Abendmahlsmesse gehalten wird, dürfte es angebracht sein, daß die anwesenden Priester konzelebrieren. Auch wenn ein Priester bereits am Nachmittag — etwa für die Kinder — eine zusätzliche Messe gefeiert hat, kann er in der Abendmahlsmesse konzelebrieren.

**Nr. 62 Kollekte für das Heilige Land
und
Opferstock für das Heilige Grab**

Aachen, 12. März 1975

Am Karfreitag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) die Kollekte für das Heilige Land zu halten; sie ist für den Deutschen Verein vom Heiligen Land und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt. Alle Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Am Karsamstag ist in allen Kirchen (auch in den Klosterkirchen) ein Opferstock „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Sein Ertrag ist dazu bestimmt, die Aufgaben der Franziskaner am Hl. Grab zu unterstützen.

Beide Sammlungen sollen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden. Papst Paul VI. selbst hat auf die notwendige Hilfe im Heiligen Lande hingewiesen (KA 1975 S. 17 ff.).

Die Erträge der Kollekte am Karfreitag sowie der Opferstocksammlung am Karsamstag sind getrennt zu behandeln und an die Bistumskasse zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1975).

**Nr. 63 Hinweise
für die Feier der Osternacht**

Aachen, 12. März 1975

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzumachen.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorverlegte Sonntagsmesse ohne die vorausgehende Liturgie zu feiern (vgl. Direktorim 1975 Seite 40* und Seite 35). Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Ostersonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immensae Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

**Nr. 64 Hilfen zur Arbeit
mit der neuen Bußordnung**

Aachen, 24. Februar 1975

Unter diesem Titel ist von der Deutschen Bischofskonferenz ein Büchlein herausgegeben worden, das der

Einführung der neuen ORDO POENITENTIAE dienen soll. Soweit Priester des Bistums Aachen Bezieher von „Synode“ sind, ist ihnen diese Arbeitshilfe im Februar zugestellt worden. Einzelne Nachbestellungen können erfolgen über das Generalvikariat, Hauptabteilung 2, F. 02 41/45 23 81.

Nr. 65 Fastenopfer der Kinder 1975 für die Kinderseelsorge in der DDR

Aachen, 24. Februar 1975

Das Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, bittet alle Seelsorger, den Kindern bzw. den Gemeinden das Ergebnis der Kinderfastenaktion bekanntzugeben.

Der Gesamtertrag dient folgenden Zwecken:

Durchführung des Religionsunterrichtes und der Religiösen Kinderwochen — Ausbildung von Seelsorgehelferinnen — Gestellung der Fahrzeuge — Finanzierung des Benzins — Fahrgeld zum Gottesdienst und Religionsunterricht — und schließlich der Beschaffung der notwendigen Religionsbücher.

Im Namen der Diasporakinder der DDR, die dadurch Glaubenskraft erhalten, bitten wir, allen Kindern und Helfern herzlich zu danken.

Das Bonifatiuswerk der Kinder versendet aus Ersparnisgründen keine Dankschreiben an die einzelnen Gemeinden. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Das Kinderfastenopfer soll *getrennt* von der Weißen-Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten überwiesen werden.

Das Fastenopfer der Kinder ist zu überweisen auf das Konto der Bistumskasse.

Nr. 66 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn

Aachen, 21. Februar 1975

Die Katholische Diasporakinderhilfe ist ein Zweigwerk des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.

Sie ist beauftragt, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Von der Diasporakinderhilfe werden finanziell und materiell Kinderheime, Kindergärten und Kommunionkinder in allen deutschen Diasporagebieten, vornehmlich in der DDR betreut. Neu hinzugekommen ist die Hilfe für die vorschulische religiöse Erziehung der Kinder.

Zusätzlich zu diesen Aufgaben werden erhebliche Zuschüsse zum Bau von Kinder- und Jugendheimen wie von Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung ihrer Tätigkeit erhält die Diasporakinderhilfe das Opfer der Kommunionkinder, das seit Jahrzehnten für diese Zwecke gegeben wird. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen bitten wir hiermit, die Kommunionkinder ihrer Gemeinden auf die besondere Bedeutung ihres Opfer hinzuweisen. Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel zur Durchführung der Kollekten, sowie Dankbildchen zur

Verteilung an die Kinder versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte möge an die im Kollektentplan angegebene Stelle abgeführt werden.

Nr. 67 Termin für die Erstkommunion- und Firmfeier

Aachen, 20. Februar 1975

Wir bitten die in den Pfarrgemeinden Verantwortlichen, Sonntag, dem 4. Mai 1975, von Erstkommunion- und Firmfeiern freizuhalten.

Jeder Wahlberechtigte soll — uneingeschränkt durch Feiern — die Gelegenheit haben, an der Landtags- und Kommunalwahl an diesem Tag teilzunehmen.

Nr. 68 Portiunkula-Ablaß

Aachen, 20. Februar 1975

Für alle Filialkirchen und Kapellen, für die das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August gewünscht wird, ist ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; in dem Gesuch ist außer dem Ort auch der Kirchenpatron anzugeben. Nach dem 1. April eintreffende Gesuche können in diesem Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pfarr-, Pfarrvikarie- und Vikarie-Kirchen haben gemäß Ziffer 15 der Normen der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Jan. 1967 ohne weiteres das Privileg des Portiunkula-Ablasses. Ein besonderes Gesuch für diese Kirchen ist daher nicht notwendig.

Nr. 69 Richtlinien für die Arbeitsweise katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Konfliktsituationen

1. Zielsetzung katholischer Beratungsstellen

Die Bejahung des Wertes und der Würde jeden menschlichen Lebens schließt den Schutz auch des ungeborenen Kindes ein. Ein Schwangerschaftsabbruch kann deshalb kein Weg sein, um Schwierigkeiten zu lösen. Die katholischen Beratungsstellen werden jede erdenkliche Hilfestellung leisten, um den Schwangerschaftsabbruch zu vermeiden zu helfen und um dem Kind, der Mutter und allen anderen Bezugspersonen zu einem von ihnen akzeptierten Lebensweg zu verhelfen. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung des biologischen Lebens, sondern auch um das personale und soziale Leben.

Katholische Beratungsstellen werden aus Verantwortung gegenüber den betroffenen Kindern, Müttern und ihren Familien sowie der Kirche und Gesellschaft sich um die Verwirklichung dieser Zielsetzung bemühen. Beratung und Hilfe im vorgenannten Sinne kann nur dann angeboten werden, wenn die Mitarbeiter der Beratungsstelle mit der Zielsetzung sowie in

Haltung und Einstellung mit dem Anstellungsträger übereinstimmen.

2. Wege der katholischen Beratungsstellen zur Verwirklichung der Zielsetzung

2.1 Konfliktberatung

Die Beratung muß sich der individuellen Situation der Frau und ihrer Bezugspersonen (Ehemann, Freund, Eltern, Familie usw.) stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Zukunftsperspektiven für Mutter, Kind und die anderen Bezugspersonen unbedingt erforderlich.

Die Beratung kann verschiedene Phasen einschließen und u. a. beinhalten:

- Aufhellen der Konfliktsituation in einer Atmosphäre der Bejahung des Klienten und des Ernstnehmens der Konflikte. Damit ist auch die Voraussetzung für den Abbau der Schocksituation gegeben.
- Bewußtmachen der Abhängigkeit der Betroffenen von den Interessen anderer (Ehemann, Freund, Eltern, Arbeitgeber, Hauseigentümer usw.)
- Klärung der ambivalenten Motivationen für und gegen den Schwangerschaftsabbruch
- Stärkung der positiven Motivationen und der Ich-Kräfte
- Einbeziehung, wenn gewünscht, des Ehemannes, des Freundes, der Eltern, des Arbeitgebers, der Lehrer usw. in die Beratung
- Information über Schwangerschaftsabbruch und seine Folgen
- Einbeziehung und Vermittlung ärztlicher Beratung der Schwangeren und notwendiger ärztlicher Behandlung
- Inanspruchnahme von anderen Fachleuten für Spezialberatung
- Hilfe zur Bewußtmachung, daß der Schwangerschaftsabbruch die Probleme nicht löst, sondern nur verlagert
- Ermutigung zur Bejahung des Kindes
- Gemeinsame Entwicklung von Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch
- Beratungshilfe zur Frage der Adoption
- Stärkung der Entscheidungsfähigkeit

2.2 Bereitstellung und Vermitteln sozialer Hilfen in der Konfliktsituation

Die sozialen Hilfen sind je nach Lage des Falles ein integrativer Bestandteil der Beratung. Sie sind insbesondere in Verbindung mit dem Abbau der Schocksituation und der Entwicklung von Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu sehen, damit der Klientin und den Bezugspersonen Möglichkeiten und deren Realisierbarkeit erkennbar werden, die der Mutter, dem Kind und der Familie echte Lebenschancen eröffnen.

Zu den Hilfen, die für die unverheiratete Frau anders aussehen können als für die verheiratete Frau, gehören beispielsweise:

- Geltendmachen von Ansprüchen der sozialen Sicherung und der Sozialhilfe
- Bereitstellung und Vermittlung eines Heimplatzes vor und nach der Entbindung
- Vermittlung sonstiger Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten

- Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche
- Hilfe zum Schul- oder Ausbildungsabschluß
- Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung
- Bereitstellung einer Tagespflegestelle
- Vermittlung einer Familienpflegerin/Dorfhelferin zur Entlastung der Mutter
- Vermittlung eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes, auch um Distanz von der augenblicklichen Situation zu gewinnen
- Angebot finanzieller Soforthilfen
- Vermittlung einer geeigneten Pflegestelle für das Kind
- Vermittlung einer Adoptionsstelle
- Vermittlung von speziellen Hilfen für Ausländerinnen

Diese und andere Hilfen erfordern jeweils vorbereitende, begleitende und nachgehende Arbeit. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit allen Partnern im Bereich der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie mit den Kirchen unerlässlich.

2.3 Langfristige Beratung und Vermittlung sozialer Hilfen

Über die akute Konfliktsituation hinaus muß das Angebot von Beratung und Hilfe so lange bestehen, wie die Mutter, das Kind und die Familie ihrer bedürfen. Dabei sind die psychologischen, materiellen und sonstigen Bedürfnisse der Mutter, des Kindes und der Familie zu berücksichtigen. Ziel muß sein, daß alle Betroffenen einen ihnen gemäßen und von ihnen akzeptierten Weg finden. Das schließt die Bejahung des Kindes auch auf Zukunft ein. In diesem Sinne werden auch die Möglichkeiten der Adoption gemeinsam erwogen. Sollte die Mutter das Kind zur Adoption freigeben, braucht sie außerdem Hilfe zur Aufarbeitung dieses weitreichenden Entschlusses. — Beratung und Hilfeleistung erstrecken sich ferner auf die Bewältigung zukünftiger Lebensfragen.

2.4 Beratung und Hilfe zur verantwortlichen Elternschaft (Familienplanung)

Die Beratung zur verantwortlichen Elternschaft ist sowohl im Vorfeld des Konfliktes der unerwünschten Schwangerschaft als auch im Zusammenhang mit der Konfliktberatung für die weitere Lebensgestaltung zu sehen. Sie ist häufig Bestandteil der Lebensberatung überhaupt.

In diesem Problemfeld geht es auch um Gewissensentscheidungen, für welche die Ratsuchenden befähigt werden müssen. Die Beratung kann ihren Teil dazu beitragen. Sie schließt medizinische, ethische, soziale, psychologische und wirtschaftliche Fragen ein.

Neben Aufklärung und medizinischer Beratung muß auch eine verantwortliche Einstellung zum Partner, zum Leben und zum Kind geweckt und gefördert werden, wobei besonders auch die Verantwortung des Mannes anzusprechen ist. Beratung und Hilfe dienen sowohl der Ermöglichung des Wunsches nach Kindern als auch der Vermeidung unerwünschter Schwangerschaft. Zur Wahrung der ethischen Normen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Arzt, Seelsorger und Berater dringend erforderlich.

2.5 Hilfe und Beratung für Ausländerinnen

Das Hilfs- und Beratungsangebot muß sich auf die spezifische Situation der Ausländerinnen in Deutschland einstellen. Wegen der kulturellen Besonderheiten und der Sprachbarrieren ist eine enge Zusammenarbeit mit den ausländischen Sozialberatern unbedingt erforderlich. Gegebenenfalls müssen die katholischen Sozialdienste für Ausländer die Beratung gemäß diesen Richtlinien übernehmen.

3. Zusammenarbeit mit Fachleuten und Fachdiensten

Viele Notstände machen es erforderlich, daß die Beratungsstelle mit Fachleuten wie Fachärzte der verschiedenen Disziplinen, Psychotherapeuten, Eheberater, Erziehungsberater, Juristen, Theologen usw. zusammenarbeiten. Dabei kommt es auch auf die Verdeutlichung der durch die Beratungsstelle zu gewährenden Hilfen an, damit die Zusammenarbeit wechselseitig gelingt.

Die Hilfen müssen außerdem ergänzt werden durch die Angebote der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege und verschiedener anderer Behörden wie Arbeitsamt, Schulamt usw.

4. Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich

4.1 Räte und Verbände

Die Beratungsstelle muß die Zusammenarbeit mit den verschiedenen kirchlichen Partnern auf den jeweiligen Ebenen suchen; dazu gehören neben den Pfarrern und hauptamtlichen Laien auch die Rätegremien wie Pfarrgemeinderat und Sachausschüsse. Das Ziel muß die gemeinsame Anstrengung in der jeweiligen Notsituation sein, z. B. Hilfe bei der Unterbringungs- und Wohnmöglichkeit, zur Erleichterung der Lebensbedingungen usw. Darüber hinaus ist das gemeinsame Bemühen um positive Meinungsbildung zur Auseinandersetzung mit den Grundsatzfragen, zur Inanspruchnahme der Beratungsstellen, zum Abbau von Vorurteilen und Aufbau eines positiven Klimas gegenüber alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern sowie gegenüber Familien mit Kindern erforderlich.

Die oben beschriebenen Ziele fordern auch zur Zusammenarbeit mit den katholischen Verbänden auf, die entweder durch ihre verbandseigenen Aufgaben besonders mit diesem Fragebogenbereich verbunden sind oder durch den Zugang zu vielen Menschen Meinung zu bilden und Hilfsangebote zu vermitteln vermögen.

4.2 Kontaktpersonen

Die Beratungsstelle braucht über die breit angelegte Zusammenarbeit mit vielen Stellen und Personen hinaus eine spezifische Zusammenarbeit mit zahlreichen Kontaktpersonen, die entweder durch ihre berufliche Situation (Arzt, Krankenschwester, Lehrer usw.) oder durch ihr besonderes Engagement und entsprechende Voraussetzungen sich für einen solchen Dienst eignen. Viele Menschen scheuen die Inanspruchnahme von „institutionalisierten Beratungsstellen“, so daß die Brückenfunktion durch Kontaktpersonen zur Beratungsstelle im weiten Umfeld entscheidend ist. Nicht immer wird es für die Kontaktpersonen möglich sein, die betroffenen Frauen zum Besuch der

Beratungsstelle zu motivieren. Sie brauchen dann für eine sachgerechte Hilfe die Unterstützung der Beratungsstelle, die so den Frauen indirekt über die Kontaktpersonen hilft.

Die Beratungsstelle muß sich um die Gewinnung und Schulung (Fortbildung) der Kontaktpersonen bemühen.

5. Bekanntmachung des Beratungs- und Hilfsangebotes

Die Beratungsstelle muß für eine laufende Informationsarbeit bei Ärzten, Apothekern, Krankenschwestern, Lehrern und anderen Bezugspersonen Sorge tragen. Dazu bedient sie sich entsprechenden Informationsmaterials. Darüber hinaus muß die breite Öffentlichkeit ständig über die Möglichkeiten des Hilfsangebotes informiert werden. Dazu dienen Presseartikel, Anzeigen, Plakate, Wandzeitungen und Prospektmaterial. Zur Durchführung dieser Öffentlichkeitsarbeit ist die Zusammenarbeit von Gemeinden und Verbänden mit den Beratungsstellen, insbesondere den zentralen Beratungsstellen, erforderlich.

6. Zusammenarbeit der Beratungsstellen auf Diözesan- und Bundesebene

Die katholischen Beratungsstellen der verschiedenen Träger sind unbeschadet ihrer Zuordnung zu ihrem Verband auf den verschiedenen Ebenen zu Erfahrungsaustausch und Fortbildung verpflichtet. Sie sollen sich auch an Erhebungen und Untersuchungen beteiligen. Sie stehen in enger Zusammenarbeit mit dem diözesanen Arbeitsausschuß zur Koordinierung der Hilfen für Mütter in Not- und Konfliktsituationen und dem Bewilligungsausschuß für den besonderen diözesanen Hilfsfonds.

7. Zentrale Beratungsstellen

Zentrale Beratungsstellen sind überörtlich, z. B. auf Diözesanebene, erforderlich. Sie dienen dazu, besondere Beratungsaufgaben in Sondersituationen zu übernehmen, auch aus Gründen der Anonymität, der besonderen Diskretion und Kompliziertheit des Falles; zentrale Beratungsstellen sollen den örtlichen Beratungsstellen Hilfestellung geben, z. B. zur Gewinnung, Befähigung und Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern und Kontaktpersonen und bei der Öffentlichkeitsarbeit; außerdem können sie bei besonderen Beratungssituationen den örtlichen Stellen Unterstützung bieten und diese möglichst durch Supervision der Berater vertiefen. Zentrale Beratungsstellen stehen vom Auftrag her in enger Zusammenarbeit mit den diözesanen Gremien, insbesondere mit dem diözesanen Arbeitsausschuß und dem Bewilligungsausschuß.

8. Organisation der Beratungsstelle

8.1 Mitarbeiter der Beratungsstelle

Im Beratungs- und Hilfsprozeß müssen sich die Mitarbeiter auf die verschiedenartigen Konfliktlagen und die entsprechenden Methoden der Arbeit einstellen. Das macht die Wahrnehmung von Außendienst und notfalls auch Hausbesuchen erforderlich. Zur Wahrnehmung der unter Ziffer 2 genannten Aufgabengebiete ist die Ausbildung als Sozialarbeiter mit entsprechender Fortbildung erforderlich.

Die Zahl der fachlich ausgebildeten Mitarbeiter einer Beratungsstelle hängt von dem Umfang der Aufgabengebiete ab. Wenn die Beratungsstelle neben der Hilfe für werdende Mütter in Konfliktsituationen noch andere Aufgaben zu erfüllen hat, was bei der heutigen Konzeption katholischer Beratungsstellen im allgemeinen der Fall ist (Stellen des Sozialdienstes katholischer Frauen und des Caritasverbandes), sollte die Beratungsstelle mit mindestens 2 Sozialarbeitern besetzt sein, um die sofortige Hilfestellung in den hier genannten Notfällen sicherzustellen und die übrigen Aufgaben der Beratungsstelle im erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können. Neben den Sozialarbeitern muß eine entsprechende Zahl von Bürokräften arbeiten, die auf den Kontakt mit dem Klientenkreis besonders vorbereitet werden.

8.2 Team um die Beratungsstelle

Um die Vielzahl der notwendigen Aspekte und Aufgaben im Beratungs- und Hilfsprozeß sicherzustellen, müssen die Mitarbeiter der Beratungsstelle eng mit einem Team von Fachleuten zusammenarbeiten (Facharzt, Seelsorger, Psychologe, Eheberater, Jurist usw.), damit diese sich im Einzelfall in die Beratung einschalten oder den Sozialarbeiter beraten.

Aus vielen Notständen ergibt sich eine besonders enge Zusammenarbeit mit Gynäkologen, die entweder frei praktizieren oder an einer Klinik tätig sind. Die Formen der Zusammenarbeit werden vielgestaltig sein. In manchen Fällen werden Verträge mit Ärzten und Kliniken notwendig werden. Immer muß sichergestellt sein, daß diese Ärzte auf dem Boden des hier skizzierten Konzeptes stehen und zu einem integrierten Prozeß von Beratung und Hilfe bereit sind.

8.3 Andere Beratungsstellen

Beratungsstellen, die — wie z. B. Eheberatungsstellen — in erster Linie die Konfliktberatung wahrnehmen, müssen in diesem Zusammenhang sicherstellen, daß die soziale Hilfe in enger Kooperation durch eine entsprechende katholische Sozialberatungsstelle und als integrierter Beratungs- und Hilfsprozeß in der oben angegebenen Weise gewährleistet wird.

8.4 Sprechzeiten

Die Beratungsstelle muß regelmäßige Sprechzeiten anbieten, darunter auch eine Abendsprechstunde in der Woche, außerdem Beratungen nach Vereinbarung ermöglichen. Bei längerem Ausfall der Berater durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung usw. muß für eine geeignete Vertretung gesorgt werden.

8.5 Räumliche Voraussetzungen

Die Beratungsstelle muß in ihren räumlichen Voraussetzungen dem Bedürfnis nach persönlicher, diskreter Beratung Rechnung tragen. Das bedeutet ein Sprechzimmer ohne Bürobetrieb anderer Mitarbeiter und ein Wartezimmer. Die Beratungsstelle sollte so gelegen sein, daß die Inanspruchnahme diskret erfolgen kann.

8.6 Telefon

Der Telefondienst ist für eine solche Beratungsstelle von großer Bedeutung. Deshalb müssen die jeweiligen Mitarbeiter auf die Kontaktnahme mit diesem Klientenkreis besonders vorbereitet werden.

Gegebenenfalls ist Sorge dafür zu tragen, daß ein Telefonnotdienst, z. B. über Kontaktpersonen, während des Wochenendes eingerichtet bzw. mit der Telefonseelsorge zusammengearbeitet wird.

9. Einrichtung und Anerkennung der Beratungsstellen

Gemäß den „Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens“ vom Juni 1973 liegt die federführende Verantwortung auch für die Einrichtung und Anerkennung der Beratungsstellen beim Diözesan-Caritasverband, die er in Abstimmung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen und den anderen Beteiligten wahrnimmt.

Würzburg-Himmelsporten, 16. Dezember 1974

Nr. 70

Tag des ausländischen Mitbürgers 1975

Aachen, 27. Februar 1975

Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz, der Griechisch-Orthodoxen Metropole und des Rates der EKD soll der 12. Oktober 1975 als „Tag des ausländischen Mitbürgers“ gestaltet werden. Der Sinn dieses Tages ist es, Begegnungen zwischen Ausländern und Deutschen zu fördern. Beide Gruppen können voneinander lernen und sich gegenseitig bereichern. Kontakte werden sich dort am besten entwickeln, wo Einzelne die Initiative ergreifen und andere dafür gewinnen, freundschaftliche und brüderliche Beziehungen zwischen Ausländern und Deutschen anzustreben. Hierzu gibt es vielfältige Möglichkeiten, bei denen das Wort Jesu erfüllt werden kann: „Ich bin ein Fremdling gewesen und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35).

Die hohe Zahl von Arbeitslosen hat mit dazu beigetragen, daß sich ausländerfeindliche Stellungnahmen mehren. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten muß der Versuchung widerstanden werden, die Lasten auf ausländische Arbeitnehmer abzuwälzen, die mit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland beigetragen haben. Es ist daher gerade jetzt besonders dringlich, Kontakte und Solidarität von Deutschen und Ausländern zu verstärken.

Die verantwortlichen Gremien auf den verschiedenen Ebenen unseres Bistums sind gebeten, sich bei der Vorbereitung des Tages des ausländischen Mitbürgers aktiv zu beteiligen. Auf geeignete Vorbereitungs-materialien werden wir beizeiten hinweisen.

Nr. 71

Studienwoche für Jugendseelsorger

Aachen, 5. März 1975

Im Haus Maria Rast findet für Priester des Bistums Aachen von Sonntag, dem 13. April, 19.00 Uhr bis Freitag, dem 18. April 1975 eine Studienwoche über Fragen pfarrlicher Jugendarbeit statt. Sie wird geleitet von Professor Paul Hastenteufel, Ordinarius für Pädagogik an der Gesamthochschule Bamberg, und Dr. Jörg Knoll, wissenschaftlicher Assistent in Bamberg. In der Arbeit soll von den Fragen der Teilnehmer in der Jugendseelsorge ausgegangen werden, für die dann Lösungen aufgrund grundsätzlicher Überlegungen über

kirchliche Jugendarbeit gesucht werden. Ständige Anwesenheit während der Studienwoche ist Bedingung.

Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, 51 Aachen, Postfach 210.

Nr. 72 Reisen in überseeseische Länder

Aachen, 24. Februar 1975

Reisen in überseeseische Länder zu Studienzwecken, Besuchen, o. ä. bedürfen nach einer römischen Instruktion der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius der Heimatdiözese, sofern sich ihre Dauer über mehr als zwei Monate erstreckt. Kürzere Reisen nach Übersee sind daher nicht mehr von der persönlichen Genehmigung durch den Ordinarius abhängig. Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Urlaubsmeldung an den zuständigen Regionaldekan gemäß Diöz. Stat. Art. 91 § 1 und die Bestellung eines vicarius substitutus durch diesen (ebenda § 2) bleibt selbstverständlich bestehen.

Auf diese Verpflichtung wird an dieser Stelle noch einmal in besonderer Weise aufmerksam gemacht.

Nr. 73 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Aachen, 23. Februar 1975

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Anspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (45 Osnabrück, Postfach 1380, Tel. 05 41/31 81) angefordert werden. Sie ist auch in der Februar-Nr. der Pax-Korrespondenz enthalten.

Nr. 74 Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen

Aachen, 5. März 1975

Die Landvolkshochschule Brunnenhof beabsichtigt, auch in diesem Jahr noch einmal einen Vorbereitungskurs zur Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen (früher Begabtensonderprüfung) durchzuführen. Dafür vorgesehen ist der Zeitraum vom 23.6.1975 bis zum 12.12.1975.

Der Kurs ist gedacht für alle begabten Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen nicht die höhere Schule besuchen konnten oder die aus besonderen Gründen gezwungen wurden, diese vorzeitig zu verlassen.

Voraussetzung zum Kursbesuch sind innere Bereitschaft zum Lehrerberuf, entsprechende Begabung, Beherrschung der deutschen Rechtschreibung, mindestens 1 1/2 Jahre nachgewiesene Bewährung im ausgeübten Beruf und geistiges Interesse; Mindestalter

zum Zeitpunkt der Prüfung 22 Jahre; Höchstalter 40 Jahre.

Die Kurskosten betragen 1350,— DM, zusätzlich je Unterrichtstag 13,— DM für Unterkunft und Verpflegung. Die Teilnehmer erhalten Beihilfe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Angesichts der Tatsache, daß es auf diesem Wege möglich ist, geeignete religiös gefestigte Kandidaten auf den Besuch einer Pädagogischen Hochschule vorzubereiten, bitten wir alle Seelsorger, diesen Kurs zu empfehlen. Die Schwierigkeit, künftig den anfallenden Religionsunterricht in Grund- und Hauptschulen durch Priester erteilen zu lassen, legt es nahe, Ausschau nach Lehramtskandidaten zu halten, die bereit sind, das Wahlfach Religion in ihren Ausbildungsplan einzubauen. Nur so kann der künftige Bedarf an Religionslehrern gesichert werden.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Landvolkshochschule, 51 Aachen, Leonhardstr. 18—20; Tel. (02 41) 45 23 96.

Nr. 75 C-Prüfung für Kirchenmusiker

Aachen, 21. Februar 1975

Im St.-Gregorius-Haus beginnt am 1. April d. J. ein neuer Kursus zur Ausbildung von Kirchenmusikern für das Nebenamt (C-Stufe).

Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Jahre und gliedert sich in drei Teile:

- a) insgesamt 4 acht- bis zehntägige Kurse im St.-Gregorius-Haus
- b) wöchentlichen Einzelunterricht in Klavier, Orgel, liturgischem Orgelspiel usw. bei einem qualifizierten Kirchenmusiker der zuständigen Region
- c) schriftliche Hausarbeiten.

Mit der Ausbildung zum nebenamtlichen Kirchenmusiker kann die Ausbildung zum Sakristan verbunden werden.

Die Aufnahmeprüfung für die C-Ausbildung ist am Freitag, dem 21. 3. 1975, um 14.30 Uhr im St.-Gregorius Haus, Aachen, Weyhestraße 16 (Nähe Ponttor).

Eine Information der Kandidaten für die Sakristanausbildung findet am gleichen Tage um 16.00 Uhr im St.-Gregorius-Haus statt.

Ausführliche Erläuterungen zur Ausbildung werden den Bewerbern sofort nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 76 Stellenangebot

Aachen, 25. Februar 1975

In der Herz-Jesu Pfarrgemeinde Mönchengladbach-Mitte, Pescher Str. 134, ist die Küster-Organisten-Stelle (Beschäftigungsumfang 100%) durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden. Geboten wird eine erst in den letzten Jahren erstellte, geräumige Dienstwohnung. Es besteht die Möglichkeit zur Leitung eines Kinder- bzw. Jugendchores.

Nr. 77 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 3. März 1975

Diese Ausgabe des KA hat als Anlage die nachkonziliaren Dokumente Nr. 43 der Kongregation für die Glaubenslehre über die Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch vom 18. November 1974.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 78 **Kriegsgräber auf kircheneigenen Friedhöfen; Dauerndes Ruherecht der Kriegstoten**

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seiner Bekanntmachung vom 27. 11. 1974 — MBl NW. 1974 Seite 1883 — auf § 2 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. 7. 1965 — BGBl. I Seite 589 — hin. Nach dieser Bestimmung bleiben Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dauernd bestehen, die daher entsprechend angelegt sein und ständig unterhalten werden müssen.

Den örtlichen Kommunalverwaltungen ist — auch für die in Betracht kommenden Gräber auf kirchenei-

genen Friedhöfen — die Pflicht auferlegt, diese Gräber gegen Beschädigung und Verfall zu schützen und so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben.

Die Bepflanzung und die Grabzeichen (einschließlich der Beschriftung) sind in gutem Zustand zu erhalten.

Die betreffenden Kirchengemeinden werden gebeten, bei der Aufhebung von Grabfeldern die vorgenannten Bestimmungen zu beachten und gegebenenfalls die örtliche Kommunalverwaltung zu bitten, das Erforderliche zu veranlassen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 79 **Priesterexerzitien**

Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage, F. 0 25 31/81 54: 7. — 11. April 1975 für Geistl. Studienräte und Religionslehrer. Thema: „Durch den Glauben das Leben haben“. Leiter: Pater J. Möllerfeld SJ.

Benediktinerabtei Gerleve, Haus Ludgerirast, 4420 Coesfeld, F. 0 25 41/7 00 47: 7. — 11. April; 9. — 13. Juni; 22. — 26. September; 20. — 24. Oktober; 10. — 14. November; 8. — 12. Dezember. Leiter der Kurse: P. Martin Uhlenbrock OSB. Thema: „Paulus-Vorbild der Priester“. Beginn: 17.30 Uhr am ersten Tag. Ende: am Morgen des letzten Tages.

Exerzitienhaus St. Augustinus, 43 Essen-Heidhausen, Heidhauser Straße 182, F. 02 01/4 09 02: 20. — 24. Oktober. Leitung: Pfarrer Msgr. Anton Kner, Ulm.

Diözesanhaus Vierzehnheiligen, 8621 Vierzehnheiligen, F. 0 95 71/6 81: 27. — 31. Juli; Leitung: P. Provinzial Dr. Juritsch SAC, Friedberg. 6. — 10. Oktober; Leitung: P. Heinrich Bacht SJ, Frankfurt.

Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn 7-Beuel, Chaussee 135: 23. — 28. März, für Priester und Religionslehrer. Leitung: P. Godehard Pünder SJ.

Nr. 80 **Warnung**

Aachen, 3. März 1975

Gewarnt wird vor einem Paulus Maas, der sich als alt-katholischer Bischof ausgibt, und zwar unter dem Namen „Monsignore P. Dr. Norbert“. Er erschwindelt finanzielle und andere Spenden und interessiert sich insbesondere für Paramente, Kelche, Monstranzen und anderes gottesdienstliche Gerät. Maas ist kein Bischof.

Nr. 81 **Personalchronik**

Der Apostolische Administrator hat

am 23. Januar 1975 Kaplan Alois H ü r i n g in Düren St. Johann Ev. (Otl. Gürzenich) zum Kaplan in Aachen Heilig Geist, Dekanat Aachen-West, ernannt;

am 23. Januar 1975 Pfarrer Johannes N i e ß e n in Hellenthal St. Hubert (Otl. Udenbreth) mit Wirkung vom 1. Februar 1975 zum Pfarrer in Hellenthal St. Brigida (Otl. Blumenthal), Dekanat Hellenthal, ernannt;

am 24. Januar 1975 Kaplan P. Koos v a n L e n t OMI in Würselen-Morsbach zum Pfarrvikar in Korschenbroich St. Marien (Otl. Pesch), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 24. Januar 1975 Kaplan Josef L i n d in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz zum Pfarrer in Rheydt St. Paul (Otl. Mülfort), Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;

am 27. Januar 1975 Kaplan Herbert K a e f e r in Gemünd zum Pfarrverweser in Aachen St. Martin, Dekanat Aachen-Nord, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 29. Januar 1975 Pfarrer Wilhelm R o b b e n, Pfarrverweser in Düren St. Michael (Otl. Echtz), zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Nord ernannt;

am 31. Januar 1975 Dechant Peter T i m b e r g nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig) mit Wirkung vom 1. März 1975 in den Ruhestand versetzt und ihn von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Stolberg-Süd entpflichtet;

am 13. Februar 1975 P. Edwin G o r d i j n OFM in Aachen zum Subdiakon in Würselen St. Lucia (Otl. Weiden), Dekanat Würselen, bestellt;

am 17. Februar 1975 Pfarrer Franz E v e r s h e i m, Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, zum Pfarrer in Würselen St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg), Dekanat Würselen, ernannt;

am 17. Februar 1975 Pfarrer Matthias G i n s t e r nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Rheydt Heilig Geist (Otl. Geistenbeck) mit Wirkung vom 1. April 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 18. Februar 1975 P. Johannes K a p p e t e i n OSC mit Wirkung vom 1. April 1975 von den Aufgaben des Anstaltspfarrers am Elisabeth-Krankenhaus und

- an der Psychiatrischen Landeslinik in Rheydt befreit;
- am 19. Februar 1975 Domkapitular Prälat Dr. Heinrich Selhorst als Diözesandirektor der Unio Apostolica im Bistum Aachen bestätigt;
- am 20. Februar 1975 Ehrendechant Pfarrer i. R. Josef Ehl in Kempen-Hüls zum Subsidiar in Kempen St. Cyriakus (Otl. Hüls), Dekanat Kempen-Tönisvorst, bestellt;
- am 20. Februar 1975 Dechant Peter Timberg in Stolberg-Breinig mit Wirkung vom 1. März 1975 zum Subsidiar in Kall St. Nikolaus, Dekanat Steinfeld, bestellt;
- am 21. Februar 1975 Pfarrer Wilhelm Meuffels, Pfarrverweser in Jülich St. Philippus und Jakobus (Otl. Güsten), zum Pfarrer in Stolberg St. Laurentius (Otl. Gressenich), Dekanat Stolberg-Süd, ernannt;
- am 21. Februar 1975 P. Matthias Müller SVD mit Einverständnis seines Provinzials zum Pfarrverweser in Hellenthal St. Hubert (Otl. Udenbreth), Dekanat Hellenthal, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 21. Februar 1975 Dr. iur. can. August Peters zum Ordinariatsrat ernannt und ihn zum Vertreter des Bischöflichen Vikars für das Ordenswesen bestellt;
- am 24. Februar 1975 Kaplan Heinz Günter in Nettetal St. Sebastian (Otl. Lobberich) zum Pfarrer in Mönchengladbach St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich), Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt;
- am 24. Februar 1975 Neupriester Erwin Renkes aus Grefrath (Otl. Oedt) zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;
- am 24. Februar 1975 Neupriester Ernst Schneider aus Aachen zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Venn), Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;
- am 25. Februar 1975 Pfarrverweser Josef Kraus in Blankenheim St. Johann B. (Otl. Ripsdorf) zum Pfarrer daselbst, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, ernannt;
- am 25. Februar 1975 P. Hubertus Piët SSS mit Einverständnis seines Provinzials zum Pfarrverweser in Inden St. Nikolaus (Otl. Lucherberg), Dekanat Langerwehe, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;
- am 26. Februar 1975 P. Richard Botter SDB mit Einverständnis seiner zuständigen Oberen zum Pfarrverweser in Wassenberg St. Martin (Otl. Steinkirchen-Effeld), Dekanat Wassenberg, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;
- am 26. Februar 1975 P. Michael Ecken SVD mit Ein-

verständnis seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 3. März 1975 zum Hausgeistlichen im Altenheim „Von Broichhausen-Stift“ in Kempen (Pfarre St. Mariä Geburt), Dekanat Kempen-Tönisvorst, bestellt;

Ferner ist Militärfarrer Robert Koll zum 31. Dezember 1974 aus der Militärseelsorge ausgeschieden und am 4. Januar 1975 zum erneuten Einsatz nach Chile zurückgekehrt.

Staatliche Ernennung:

Am 30. Dezember 1974 wurde Religionslehrer Dr. theol. Peter Laaf, Staatliches Gymnasium Jülich, mit Wirkung vom 1. Februar 1975 zum Studienrat z. A. daselbst ernannt;

am 3. Februar 1975 wurde Studienrat Josef Wienand, Städtisches Naturwissenschaftliches Gymnasium in Eschweiler, mit Wirkung vom 2. März 1975 zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 23. Februar 1975 Msgr. Dr. theol. Georg Koepgen, geboren am 10. November 1898 in Mainz, geweiht am 7. März 1924 in Köln, Studienrat i. R., Rektor am St.-Josefs-Altersheim und -Krankenhaus in Krefeld, Jubilarpriester.

Nr. 82

Vermischte kirchliche Nachrichten

Der Apostolische Administrator des Bistums Aachen Bischof Johannes spendete am 22. Februar 1975 im Hohen Dom zu Aachen die hl. Priesterweihe folgenden Diakonen unseres Bistums:

Erwin Renkes, geboren am 11. Juni 1940 in Grefrath-Oedt;

Ernst Schneider, geboren am 15. August 1947 in Aachen.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 21. Januar 1975 in der Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesu, Aachen, Jakobstr., zwei Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 5. Februar 1975 spendete er das heilige Sakrament der Firmung in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kall 134 Firmlingen;

am 22. Februar 1975 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Mattias zu Simmerath (Otl. Strauch) zu Ehren des hl. Mattias.

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Nr. 83 Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe — 20. April 1975 —

Liebe Söhne und Töchter der Kirche!

„Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige“ (Mt 9, 37; Lk 10, 2).

Wer von euch empfindet nicht die brennende Aktualität dieses Wortes Christi?

Es ist eine Tatsache, die euch allen bekannt ist. Der Bedarf an Priestern, Ordensleuten und gottgeweihten Seelen ist ungeheuer groß. Wenn sich auch mancherorts ein hoffnungsvoller Aufbruch ankündigt, hat sich in vielen Gebieten ein beängstigender Rückgang der Berufungen ergeben, der schwer auf der Zukunft lastet.

Gewiß, dieser Rückgang bewirkt mitunter ein heilsames Erwachen der christlichen Gemeinden. Die Katecheten, die Mitglieder der Katholischen Aktion und viele andere Laien, die ein bewundernswertes Glaubenszeugnis geben, übernehmen Verantwortung und gewährleisten die „Dienste“, die das christliche Leben ihrer Brüder fördern und die christliche Botschaft mitten im Alltag konkret verwirklichen. Ihre Aufgabe ist unersetzlich. Der Heilige Geist beseelt sie. Wir sind der erste, der sich über diese Entwicklung unter den Laien freut und sie ermutigt.

All dies aber — muß es überhaupt noch gesagt werden — ersetzt nicht den unverzichtbaren Dienst des Priesters, noch das besondere Zeugnis der gottgeweihten Seelen. Es fordert sie. Ohne sie droht das christliche Leben sich von seinen Quellen zu trennen, die Gemeinschaft sich aufzulösen, die Kirche sich zu säkularisieren. Wenn man das Problem der Berufungen vernachlässigt, würde man die Kirche einer sehr großen Gefahr aussetzen. Es würde bedeuten, sich von dem ausdrücklichen Willen des Herrn zu entfernen, der zu seinen Aposteln gesagt hat: „Folget mir! Ich will euch zu Menschenfischern machen“ (Mk 1, 17) — in der Tat, sie verließen ihre Netze, um ihm nachzufolgen. Zu einigen Jüngern sagte er: „Geh hin, verkaufe alles, was du hast und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben. Dann komm und folge mir nach“ (Mk 10, 21).

Dieser Ruf des Herrn ist eine unschätzbare Gnade. Der Herr, seien wir davon überzeugt, fährt fort, ihn in den Herzen vieler Jugendlicher und Erwachsener vernehmbar zu machen. Durch die Kirche offenbart sich Christus heute wie gestern als derjenige, der die grenzenlose Liebe Gottes, seines Vaters, verkündigt; der die Vergebung, die Heilung des Herzens, die Fülle seines Lebens bringt; der dazu einlädt, mit ihm auf der Wahrheit und der Liebe eine neue Welt aufzubauen, eine Welt der Kinder Gottes und der Brüder. Das ist die Frohbotschaft, die übrigens jedem Christen zum Glauben vorgestellt ist.

Wenn aber der Herr jemanden auf besondere Weise durch ein inneres Licht und durch die Stimme der Kirche dazu beruft, ihm als Priester, im Orden oder als Mitglied eines Säkularinstitutes zu dienen, bewirkt er in ihm und fordert er von ihm, daß er seiner Person

und dem Werk des Evangeliums den absoluten Vorzug gibt: „Folge mir“. Diese Bevorzugung besitzt eine suggestive Kraft. Sie kann in der Tat das menschliche Herz ganz erfüllen. Sie setzt eine sehr feste Glaubenshaltung voraus. Und gerade hier, liebe Söhne und Töchter, liegt der entscheidende Punkt für das Problem der Berufungen. In unserer Zeit, in der die zuversichtliche Haltung sogar der Gläubigen ziemlich erschüttert ist, erscheint die Bereitschaft zu einem totalen und endgültigen Engagement in der Nachfolge Christi noch schwieriger. Man bedarf eines vorbehaltlosen Vertrauens, um sich dem Ruf Christi zu stellen. Diese Bevorzugung Christi setzt ebenso die Entschlossenheit zu einem Bruch voraus, mit der Sünde natürlich — mit Lüge, Unreinheit, Selbstsucht, Haß — aber auch mit gewissen menschlichen Werten, die der Ordnung der zeitlichen Güter angehören: mit der Erfüllung der menschlichen Liebe, dem Reichtum, dem beruflichen Prestige, dem Vergnügen, dem Erfolg, der Macht.

Die Werte des Himmelreiches können einer tief veranlagten, rechtschaffenen und hochherzigen Seele vermitteln: die reine und schlichte Freude, das Verlangen nach der Begegnung mit Gott im Gebet, den Dienst an den Mitmenschen, die Sorge um ihre geistlichen Nöte. Ferner muß man sich von dem verbreiteten Materialismus befreien, um zu diesem Urteil zu kommen und diese Entscheidung zu treffen. Es handelt sich also um ein geistiges Klima, das erneuert werden muß, damit die Berufe geweckt werden und sich entfalten können. Dies ist die Aufgabe der Berufenen. Es ist aber auch zusammen mit ihnen die Aufgabe der ganzen christlichen Gemeinschaft. Das Heilige Jahr ist in Wahrheit eine geeignete Zeit hierfür: „Bekehret euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15).

Im Zeichen des Heiligen Jahres also, dem Jahr der Bekehrung und der Erneuerung im Glauben, richten Wir, Nachfolger des Apostels Petrus, die Wir wie er den Auftrag haben, unsere Brüder zu stärken, an euch für den Welttag der Berufe diese Botschaft, die so wichtig und hoffnungsvoll ist.

Wir richten sie an euch, Unsere Mitbrüder im Bischofsamt, mit denen Wir die Besorgnis teilen angesichts der so reichen Ernte und dem Mangel an Arbeitern.

Wir richten sie an euch, Priester, damit ihr in euch den heiligen Stolz neubelebt, Christus zu dienen, und, indem ihr die Prüfungen und die Freuden des Apostels teilt, die Wertschätzung und das Verlangen nach dem Priestertum weckt. Möchte doch eure Treue, eure Hoffnung, die Einmütigkeit unter euch ein Zeugnis sein, daß es sich hier um eine unvergleichliche Gnade handelt.

Wir richten sie an euch, Ordensmänner und Ordensfrauen, damit eure freie, selbstlose und ausschließliche Weihe an Christus gepaart mit der Hingabe an alle, die mit dieser vereinbar ist, in weitem Maße die Freude am Reiche Gottes vermitteln möge und so die Frohbotschaft aktuell, glaubwürdig und anziehend mache.

Wir richten sie an euch, Erzieher, an euch alle, Familienväter und Familienmütter, damit eure Glaubensstärke, eure tiefe edle Gesinnung, eure Liebe zur Kirche es euch gestatten, starke Seelen heranzubilden, die fähig sind, auf den Anruf Gottes zu hören.

Wir richten sie vor allem an euch, junge Männer und junge Mädchen, heranwachsende Jugend, die die Botschaft Christi anzieht und die die geistlichen Nöte eurer Mitmenschen innerlich bewegen. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Prüfet euch im Angesichte Christi.

Wir richten sie an euch, liebe Kinder. Christus ist

euch mit besonderer Liebe zugetan. Ihr seid schon fähig, Gott den Vorzug zu geben, der euer ganzes Leben in der Nachfolge Jesu an sich ziehen kann. Sucht ihn mit eurem ganzen Herzen, in noch innigerem Gebet, in der Hingabe eures Lebens, im Apostolat nach Maßgabe eurer Kräfte.

Alle sollen zum Herrn der Ernte beten: „Herr, komm deiner Kirche zu Hilfe!“ Die Bedürfnisse sind unermesslich. Die Formen der Hochherzigkeit sind vielfältig. Der Anruf und die Gnade des Herrn fehlen nie. Mögen auch wir ihm niemals fehlen. Und Wir segnen euch im Namen des Herrn.

Verlautbarungen der Bischöfe von Nordrhein-Westfalen

Nr. 84 Erklärung der Diözesanbischöfe im Land Nordrhein-Westfalen zu den Landtags- und Kommunalwahlen

Der Wahlkampf zur Vorbereitung der Landtags- und Kommunalwahlen am 4. Mai 1975 hat begonnen. Mit dem Recht zur Wahl ist für jeden Katholiken die Pflicht verbunden, ernsthaft zu prüfen, welche Abgeordneten er wählen soll. Um zu einer verantwortbaren Entscheidung zu gelangen, wird der Wähler sich über die politischen Zielsetzungen der Abgeordneten und ihrer Parteien Klarheit verschaffen müssen. Das kann geschehen durch entsprechende Information, durch Rückfragen in den Wahlversammlungen, durch Prüfung der mannigfachen Verlautbarungen der Parteien, durch Erkundigungen über die Einstellung der zu wählenden Abgeordneten und auf manche andere Weise. Dabei wird das christliche Menschenbild wichtiger Orientierungsmaßstab sein.

Es liegt uns Bischöfen fern, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen, in denen Katholiken — unbeschadet ihres Glaubens — verschiedener Meinung sein können. Wir weisen jedoch nachdrücklich auf einige staatliche und gesellschaftliche Bereiche hin, in denen sittliche Grundentscheidungen getroffen werden müssen, die für den Christen von erheblicher Bedeutung sind. Dabei wollen wir nicht zuletzt auch den jungen Wählern, die in diesem Jahr zum ersten Mal an die Urne treten, einen Dienst leisten. Wir veröffentlichen deshalb diese Erklärung schon heute, zu Beginn des Wahlkampfes.

Wir wissen, daß manche Politiker uns das Recht bestreiten, uns aus diesem Anlaß und zu diesem Zeitpunkt öffentlich zu äußern. Aber wir dürfen nicht schweigen; denn das Wirken der Kirche darf sich nicht auf das Gotteshaus und die Sakristei beschränken. Nicht nur Fragen, die in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden fallen, sondern auch Entscheidungen, die auf Bundesebene anstehen und die wegen der engen Verflochtenheit des politischen Lebens den gegenwärtigen Wahlkampf weithin mitbestimmen, bereiten uns große Sorge. Deshalb ergreifen wir die Gelegenheit und machen auf eine in bedenklicher Weise gestörte Grundeinstellung zum Leben und zur Familie aufmerksam, auf eine zunehmende Tendenz zu staatlicher

Reglementierung in wichtigen Lebensbereichen und schließlich auf die große Verunsicherung im bildungspolitischen Sektor.

1. Durch einen dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Ehe- und Familienrechtes sollen die Scheidungsvoraussetzungen derart erleichtert werden, daß praktisch nur eine Gemeinschaft auf Zeit entsteht, welche die Bezeichnung „Ehe“ nicht mehr verdient. Es geht hier um ein Gesetz, das weitreichende Auswirkungen für unser gesamtes gesellschaftliches Leben haben würde.

Wir fragen mit großer Besorgnis:

Würden beim Zustandekommen dieses Gesetzes die Ehepartner — meistens die Ehefrauen — nicht schutzlos willkürlicher Sinnesänderung des Partners ausgeliefert? Welche Folgen hat das für die Kinder? Es gibt bereits jetzt viele Jugendliche, die wegen der zerstörten Ehe ihrer Eltern unabsehbare Lasten für ihre menschliche Entwicklung tragen müssen.

2. Im Entwurf des Gesetzes über ein neues elterliches Sorgerecht geht es um die elterliche Verantwortung für das Kind. Wir begrüßen das Bemühen, den benachteiligten Kindern wirksamer zu helfen. Aber man darf doch nicht die Ausnahme zur Regel machen und den Staat auch in jene Familien hineinregieren lassen, die Gott sei Dank einer staatlichen Einrichtung bei der Erziehung ihrer Kinder nicht bedürfen.

Wir fragen mit großer Besorgnis:

Darf man ein solches Gesetz wirklich — wie es in der Gesetzesvorlage wörtlich heißt — mit der Behauptung begründen, nach dem geltenden Recht seien das Kleinkind ebenso wie der Heranwachsende „Objekt elterlicher Fremdbestimmung“? Stellt eine solche Behauptung nicht eine Beleidigung dar für alle Eltern, die in Liebe, Pflichtbewußtsein und Opferbereitschaft bemüht sind, das Wohl ihrer Kinder zu fördern? Wird das Kind nicht gerade dann zum Objekt einer Fremdbestimmung, wenn eine Behörde darüber bestimmt, was zu seinem persönlichen Wohl gehört oder nicht gehört?

3. In staatlichen Gesetzen oder Gesetzentwürfen — z. B. im Bereich der Kindergärten, der Schulen, der Jugendwohlfahrt, der Erwachsenenbildung und der

Krankenhäuser — zeigt sich neben wünschenswerten und erfreulichen Verbesserungen die unverkennbare Grundabsicht, den Einfluß und die Gestaltungsfreiheit der freien gesellschaftlichen Gruppen einzuengen und zurückzudrängen.

Wir fragen mit großer Besorgnis:

Welche Vorstellungen vom menschlichen Zusammenleben stehen hinter solchen Tendenzen? Steht das Bestreben, immer mehr Lebensbereiche unter staatlicher Bevormundung und Leitung zu stellen, nicht in einem deutlichen Widerspruch zu der gleichzeitig erhobenen Forderung nach mehr Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Menschen? Kann eine Gesellschaft, in der die Eigeninitiative durch Behörden reglementiert und dadurch die Eigenprägung erschwert wird, überhaupt noch frei bleiben? Steht nicht am Ende die Einschmelzung der gesellschaftlichen Vielfalt in eine Einheitsgesellschaft?

4. Die mannigfachen Reformen im Bildungswesen haben Unruhe in die Schulen gebracht, unter deren Folgen Kinder, Eltern und Lehrer leiden. In jüngster Zeit haben Ärzte wiederholt auf die erschreckend angewachsene Zahl kranker Schulkinder aufmerksam gemacht.

Verschiedentlich sind Rahmenlehrpläne und Richtlinien genehmigt worden, die einer kritischen Nachprüfung nicht standhielten und deshalb zurückgezogen oder umgearbeitet werden mußten. Mehrfach haben Eltern mit Recht auch gegen Schulbücher protestiert, durch welche die Kinder einseitig beeinflußt werden sollten.

Wir fragen mit großer Besorgnis:

Welche Ziele stehen eigentlich hinter solchen hektischen Reformen? Wird etwas schon dadurch besser, daß es anders wird? Darf man in jungen Menschen Erwartungen wecken, die sich als nicht erfüllbar erweisen? Ist es pädagogisch und gesellschaftspolitisch zu verantworten, Schüler, Eltern und Lehrer durch sich überstürzende Reformvorhaben in ständige Unruhe und Unsicherheit zu versetzen? Sollte die allgemeine Einführung neuer Lernverfahren nicht erst dann zugelassen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der pädagogischen und ärztlichen Gesichtspunkte erprobt worden sind und sich als geeignet erwiesen haben? Müßte das nicht auch für die Einführung neuer Schulstrukturen gelten?

Auf welche Weise stellt der Staat sicher, daß die Kinder in den öffentlichen Schulen und durch

Rundfunk und Fernsehen nicht manipuliert und die Schulen nicht zu einem Instrument derer werden, die eine radikale Änderung unserer gesellschaftlichen Ordnung wollen?

Ist es nicht an der Zeit, in der Verantwortung vor der jungen Generation die hektische Änderungssucht zu beenden und zu einem ausgewogenen Verhältnis von Erziehung und Wissensvermittlung zurückzukehren?

In den Wahlen am 4. Mai entscheiden die Bürger unseres Landes, in welcher Grundrichtung sich unsere Gesellschaft in Zukunft entwickeln wird. Die von uns aufgeworfenen Fragen wirken sich auf allen politischen Ebenen aus. Wir fordern, daß die im Grundgesetz verankerten Grundrechte und Freiheitsräume für den einzelnen, für die gesellschaftlichen Gruppen und auch für die Kirche erhalten bleiben.

Informieren Sie sich daher ausgiebig und gründlich über die Einstellung der Abgeordneten und der Parteien.

Bevor Sie entscheiden, prüfen Sie, was die Parteien tun, wie sie argumentieren und welche Absichten dahinter stehen. Wägen Sie sorgfältig ab, wem Sie Ihre Stimme geben.

Manche von Ihnen sind von den augenblicklichen Schwierigkeiten unmittelbar betroffen. Lassen Sie sich bitte dadurch nicht verleiten, Stimmhaltung zu üben oder gar radikale Parteien — gleich welcher Herkunft — zu wählen.

Alle Politiker rufen wir auf, über alle Gegensätze hinweg nach der Wahl gemeinsam einzutreten für die Erhaltung und Sicherung unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates sowie für Wahrheit und Gerechtigkeit als dem Fundament friedlichen Zusammenlebens.

Düsseldorf, den 24. Februar 1975

gez. † Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln

† Dr. Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

† Dr. Johannes Pohlschneider
Apostolischer Administrator von Aachen

† Dr. Franz Hengsbach
Bischof von Essen

† Heinrich Tenhumberg
Bischof von Münster

Nachsatz:

Vorstehende Erklärung wurde allen Seelsorgern bereits am 14. März 1975 zugestellt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 85 Aufruf des Bischofs Dr. Johannes Pohlschneider zur Vietnam-Hilfe am 30. März 1975 im Dom zu Aachen

„Liebe christliche Zuhörer, ich meine es nicht unterlassen zu dürfen, in dieser Stunde Ihre Aufmerksamkeit auf die furchtbare Katastrophe hinzulenken, die zur Zeit im Fernen Osten, in Kambodscha und Vietnam abrollt. Während wir in Freude das Osteralle-

luja singen, leiden jene Völker unter einer schrecklichen Nacht des Karfreitags. Wir alle kennen die erschütternden Bilder, die Presse und Fernsehen uns Tag für Tag vermitteln. In Vietnam scheint für den grauenvollen 30jährigen Krieg nun die Endphase begonnen zu haben. Junge Männer in der Blüte der Jugend verbluten auf den Schlachtfeldern. Millionen Frauen, Kinder und Greise irren auf der Flucht durchs

Land. Haus und Hof und Heimat haben sie verloren. Hunger und abgrundtiefes Elend sind ihr Schicksal.

Hier kann man nur beten und zu helfen suchen.

Ich bitte die Priester und unser ganzes christliches Volk, in den Gemeinden einen Feldzug des Gebetes zu eröffnen und zu Spenden an die Caritasstellen im Lande aufzurufen.

Gott gebe, daß jene leidgeprüften Völker mit seiner Hilfe die Nacht des Karfreitags überstehen."

Zusatz des Herrn Generalvikars:

Ich bitte Sie herzlich, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen. Besonders sollten in die Fürbitten während

der heiligen Messe Anrufungen für die schwergeprüften Völker Ostasiens eingefügt werden.

Prüfen Sie bitte, ob durch Aufstellen eines Opferstocks in der Kirche oder in anderer geeigneter Weise Spenden zur Abwehr der leiblichen Not gesammelt werden können. Das Spendenergebnis wird am besten auf eines der Spendenkonten des Diözesancaritasverbandes im Bistum Aachen überwiesen (Kennwort „Vietnam“): Pax-Bank, Aachen, Konto-Nr. 31 000; Stadtparkasse, Aachen, Konto-Nr. 23 671; Postscheckkonto Köln, Nr. 55 444—504.

Der vorstehende Aufruf wurde allen Priestern des Bistums bereits am 1. April 1975 zugesandt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 86 Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum Hl. Jahr

Aachen, 3. April 1975

Nach III Ziffer 4 Abs. 3 der Verkündigungsbulle des Hl. Jahres (siehe OVB 1974 S. 176) haben „die Beichtväter, die an der Jubiläumsfahrt teilnehmen, aufgrund der Vollmachten, die sie in ihrer eigenen Diözese haben, die Vollmacht, während der Reise und in der Stadt Rom die Beichten der Gläubigen hören zu können, die mit ihnen die Wallfahrt machen, und auch von anderen Personen, die sich an sie wenden“. Ausgenommen sind die Patriarchalbasiliken.

Nr. 87 Graduale Sacrosanctae Romanae Ecclesiae

Aachen, 18. März 1975

Unter dem Titel „GRADUALE SACROSANCTAE ROMANAE ECCLESIAE“ ist, herausgegeben von den Mönchen der Abtei Solesmes, die Neuausgabe des Graduale erschienen.

Bereits 1972 war, einem Wunsch des II. Vatikanischen Konzils entsprechend, unter dem Titel „Ordo Cantus Missae“ die Anpassung des alten Graduale Romanum an die erneuerten Ordnungen der Meßfeier und der Lesungen erschienen. Jedoch war dieses Buch zusammen mit dem alten Graduale Romanum nur schwer zu handhaben.

Im neuen Graduale finden sich nun gemäß dem Ordo Cantus Missae die einzelnen Gesänge mit Text und Noten an ihrem Platz, wobei auf die durch die Liturgieerneuerung gegebenen Auswahlmöglichkeiten ausdrücklich hingewiesen wird.

Zu beachten ist, daß Festen von Heiligen aus jünge-

rer Zeit, denen zuweilen neogregorianische Gesänge von etwas zweifelhaftem Wert zugewiesen waren, andere Gesänge zugeordnet wurden, die aus guter gregorianischer Tradition stammen, zumeist aus dem Repertoire der früheren Fastenzeit; die neogregorianischen Stücke sind ad libitum beigegeben.

Das Buch ist nicht nur für den von Interesse, der sich mit den Ergebnissen der Erforschung des gregorianischen Choral beschäftigt, sondern es gibt auch für die Praxis die Möglichkeit, gemäß der Weisung des Konzils den gregorianischen Choral auch im erneuerten Gottesdienst zu pflegen.

GRADUALE SACROSANCTAE ROMANAE ECCLESIAE, Edit. Abbaye Saint-Pierre des Solesmes, F-72300 Sablé sur Sarthe, 1974, 918 Seiten, etwa 30,— DM.

Nr. 88 Abdruck liturgischer Texte

Aachen, 7. April 1975

Um die unveränderte Erhaltung der authentischen liturgischen Texte in Ab- und Nachdrucken zu gewährleisten, wird die bestehende Regelung hierdurch erneut eingeschärft: Die Erlaubnis zum Abdruck aus den offiziellen liturgischen Büchern ist zu beantragen bei der Geschäftsführung der Ständigen Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen Liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet, z. H. Herrn Domkapitular Dr. Wagner, 55 Trier, Postfach 2628. Mit dem Antrag sind die Druckbogen letzter Redaktion einzureichen. Die Abdruckerlaubnis wird nur bei voller Übereinstimmung der Texte erteilt. Im Impressum müssen die Abdruckerlaubnis sowie der Vermerk „Concordat cum originali“ abgedruckt werden.

Nr. 89 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 1. April 1975

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 183 ff.), geändert durch Verfügungen vom 24. 3. 1972 (KA 1972 SS. 45 ff.), 3. 4. 1973 (KA 1973 SS. 50 ff.) und 4. 4. 1974 (KA 1974 SS. 59 ff.) wird für den Bereich des Bistums Aachen wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Vergütung des Arbeitnehmers besteht aus:

a) der Grundvergütung

und

b) dem Ortszuschlag.“

2. § 27 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. In § 28 werden die Wörter „unbeschadet des § 27“ gestrichen.
4. § 34 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefaßt:
 „(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere 2 Monate die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen gewährt. Hat der Arbeitnehmer z. Z. seines Todes wegen Ablauf der Fristen des § 30 Abs. 2 keine Krankenbezüge mehr erhalten, oder hat die Arbeitnehmerin z. Z. ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats, sowie für weitere 2 Monate die Vergütung (§ 23) des Verstorbenen gewährt.“
5. In § 52 Abs. 5 letzter Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i) eingesetzt:
 „i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“
6. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Beim Tode des Arbeitnehmers wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“
7. Die Anlage 1 zur KAVO wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vergütungsgruppe K VIII wird in der Fallgruppe 10. der Zusatz „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.
 - b) In der Vergütungsgruppe K VII wird unter Fallgruppe 8. der Zusatz „nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K VIII“ gestrichen.
 - c) In der Vergütungsgruppe K VII Fallgruppe 6. werden die Bezeichnungen „Kindergärtnerin und Hortnerin“ durch die Bezeichnung „/Erzieherin“ ergänzt.
 - d) In der Vergütungsgruppe K VI b Fallgruppe 4. werden die Bezeichnungen „Kindergärtnerin und Hortnerin“ durch die Bezeichnung „/Erzieherin“ ergänzt.
 - e) In der Vergütungsgruppe K V c Fallgruppe 4. werden die Bezeichnungen „Kindergärtnerin und Hortnerin“ durch die Bezeichnung „/Erzieherin“ ergänzt.
 - f) In der Vergütungsgruppe K V b Fallgruppe 7. werden die Bezeichnungen „Kindergärtnerin und Hortnerin“ durch die Bezeichnung „/Erzieherin“ ergänzt.
8. In der Anlage 11 zur KAVO wird in § 3 Abs. 3 das Wort „Kinderzuschlag“ durch das Wort „Kindergeld“ ersetzt.

Die zu 1.—8. genannten Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 1975 in Kraft.

9. Die Anlage 5 zur KAVO — einschl. Hilfstabelle — erhält folgende Fassung:

**Anlage 5
zur KAVO**

**Tabelle der Grundvergütungen
für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)
(monatlich in DM)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	630,94	651,98	673,02	689,37	705,74	722,09	738,46	754,82	771,17	—	—
K XI	698,72	719,76	740,79	757,15	773,51	789,87	806,23	822,59	838,95	—	—
K X	774,68	801,56	828,43	852,97	875,18	897,37	919,58	941,78	956,97	—	—
K IX	838,95	871,67	904,39	928,93	951,13	973,33	995,53	1017,74	1039,93	1060,98	—
K VIII	910,23	949,96	989,69	1015,40	1038,77	1062,14	1085,51	1108,89	1132,25	1155,62	1177,83
K VII	988,52	1036,44	1084,35	1118,24	1152,12	1186,00	1219,89	1253,78	1287,67	1308,71	—
K VI b	1073,82	1131,08	1188,34	1228,07	1267,80	1307,53	1348,98	1393,07	1437,17	1469,59	—
K V c	1168,48	1236,26	1304,03	1360,65	1420,30	1479,97	1539,64	1599,31	1652,49	—	—
K V b	1269,80	1354,16	1442,36	1507,21	1569,47	1631,73	1693,99	1756,25	1818,50	1860,01	—
K IV b	1393,07	1496,84	1600,60	1673,24	1745,87	1818,50	1891,15	1963,78	2036,42	2093,49	—
K IV a	1531,85	1655,07	1778,30	1861,31	1944,34	2027,35	2110,35	2193,37	2276,38	2355,51	—
K III	1684,91	1828,88	1972,86	2067,56	2162,24	2256,93	2351,61	2446,30	2540,99	2635,68	2649,94

Hilfstabelle zu § 24 Abs. 3 KAVO

Einstellung in Vergütungs- gruppe	Einstellung nach Vollendung des										
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.
	Lebensjahres										
	Stufe der Tabelle der Grundvergütungen										
K XII	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K XI	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K X	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
K IX	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8
K VIII	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	9
K VII	1	1	2	3	3	4	5	6	6	7	8
K VI b	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K V c	1	1	2	3	4	4	5	6	6	7	7
K V b	1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7
K IV b	1	1	2	3	4	5	5	6	7	8	8
K IV a	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8
K III	1	1	2	3	4	5	6	6	7	8	8

10. Die Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Anlage 6
zur KAVO

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer
unter 21 Jahren (§ 24 Abs. 7 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres		
K XII	580,46	605,70	630,94
K XI	642,82	670,77	698,72
K X	712,71	743,69	774,68
K IX	771,83	805,39	838,95
K VIII	837,41	873,82	910,23
K VII	909,44	948,98	988,52
K VI b	987,91	1030,87	1073,82
K V c	1075,00	1121,74	1168,48
K V b	—	—	1269,80

11. Die Anlage 7 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Anlage 7
zur KAVO

Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO)
(monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Verg.-Gruppe K III — K V b	Verg.-Gruppe K V c — K XII
Ledige	1	422,99	394,16
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene sowie Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben	2	513,59	486,53
mit einem kindergeldberechtigenden *) Kind	3	590,59	563,53
mit zwei kindergeldberechtigenden *) Kindern	4	664,18	637,12
mit drei kindergeldberechtigenden *) Kindern	5	698,32	671,26
mit vier kindergeldberechtigenden *) Kindern	6	763,03	735,97
mit fünf kindergeldberechtigenden *) Kindern	7	827,74	800,68

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden *) Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Ledige unter 40 Jahren mit kindergeldberechtigenden *) Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2.

*) Nach den geltenden Bestimmungen für die Beamten des Landes NW. sind die Kinder zu berücksichtigen, für die dem Arbeitnehmer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

12. Die Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Anlage 8
zur KAVO

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer
unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des		
		15.	16.	17.
		Lebensjahres		
K XII	512,55	563,81	666,32	768,83
K XI	546,44	601,08	710,37	819,66
K X	584,42	642,86	759,75	876,63
K IX	616,56	678,21	801,52	924,83
K VIII	652,20	717,41	847,85	978,29
K VII	691,34	760,47	898,74	1037,01
K VI b	733,99	807,39	954,19	1100,99

13. Die zu 9.—12. aufgeführten Änderungen treten am 16. April 1975 in Kraft und gelten nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1975 aus dem kirchlichen Dienst aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG oder aufgrund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Weist der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschußfrist bis zum 30. Juni 1975 nach, daß ihm als Neueingestelltem nach § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KAVO eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhält er die höhere Grundvergütung.

14. (1) An dem Tage, an dem die Nachzahlung erfolgt, die sich aus den vorgenannten Erhöhungen der Vergütungen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ergibt, erhalten die vollbeschäftigten berechtigten Arbeitnehmer eine einmalige Zahlung in Höhe von 100,00 DM.

(2) Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Abs. 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Anspruch auf die einmalige Zahlung besteht für die Arbeitnehmer, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen gestanden haben, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts uneingeschränkt Anwendung fand.

(6) Der Anspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. April 1975 bestand.

(7) Für Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975, in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind, auf das die KAVO uneingeschränkt Anwendung findet und die bis einschl. 30. Juni 1975 in diesem Arbeitsverhältnis verbleiben, gelten die Absätze 1—6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

15. Die Änderungen unter 9. und 11. gelten auch für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und Zahlungen aus dem Hilfswerk für die Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten sinngemäß.

16. Die vorstehenden Änderungen können in allen Bereichen — ausgenommen den Kultbereich — seitens der Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Die Bestätigung der einzelnen Bezüge in Form der üblichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für alle Änderungen der Zahlungen an Mitarbeiter im Kultbereich (Küster, Organisten, Chorleiter) sind unsere Festsetzungen abzuwarten.

Soweit möglich, werden die neuen Bezüge bei der Etatprüfung berücksichtigt.

Wir bitten, von diesbezüglichen Rückfragen Abstand zu nehmen.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 90

Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Aachen, 1. April 1975

1. Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 SS. 214 ff.), geändert durch Verfügungen vom 24. 3. 1972 (KA 1972 S. 47), 3. 4. 1973 (KA 1973 S. 54) und 4. 4. 1974 (KA 1974 S. 61) wird mit Wirkung zum 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Stundenvergütung in DM

Vergütungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
K XII	6,42	6,54	6,66	6,76	6,85	6,95	7,04	7,13	7,23	—	—
K XI	6,81	6,93	7,05	7,15	7,24	7,34	7,43	7,52	7,62	—	—
K X (ohne Hausmeister)	7,25	7,40	7,56	7,70	7,83	7,95	8,08	8,21	8,30	—	—
K X (Hausmeister)	5,58	5,70	5,82	5,93	6,03	6,12	6,22	6,32	6,39	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	7,62	7,81	7,99	8,13	8,26	8,39	8,52	8,65	8,77	8,89	—
K IX (Hausmeister)	5,86	6,01	6,15	6,26	6,36	6,46	6,56	6,66	6,75	6,85	—
K VIII (ohne Hausmeister)	8,03	8,26	8,48	8,63	8,77	8,90	9,03	9,17	9,30	9,44	9,57
K VIII (Hausmeister)	6,18	6,36	6,53	6,65	6,75	6,85	6,96	7,06	7,16	7,27	7,36
K VII	8,48	8,75	9,03	9,22	9,42	9,61	9,81	10,00	10,20	10,32	—
K VI b	8,97	9,30	9,63	9,85	10,08	10,31	10,55	10,80	11,06	11,24	—
K V c	9,51	9,90	10,29	10,62	10,96	11,30	11,64	11,99	12,29	—	—
K V b	10,25	10,73	11,24	11,61	11,97	12,33	12,69	13,05	13,40	13,64	—
K IV b	10,96	11,55	12,15	12,57	12,99	13,40	13,82	14,24	14,66	14,98	—
K IV a	11,76	12,46	13,17	13,65	14,13	14,60	15,08	15,56	16,03	16,49	—
K III	12,64	13,46	14,29	14,83	15,38	15,92	16,47	17,01	17,56	18,10	18,18

Es wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 bzw. für Hausmeister 226 Stunden monatlich ausgegangen.

2. Die vorgenannte Ordnung tritt am 16. April 1975 für das Bistum Aachen in Kraft und gilt nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1975 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.
3. § 7 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer mit Ausnahme des § 2 Abs. 3.“

Wäckers
Generalvikar

Nr. 91 Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr

Aachen, 1. April 1975

- I Das monatliche Entgelt für Praktikanten (Praktikantinnen) im berufspraktischen Jahr wird zum 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

Für die Berufe	ledig DM	verheiratet DM
Sozialarbeiter/-pädagoge	1269,59	1337,54
Seelsorgehelfer(in)	1269,59	1337,54
Erzieher(in)	1037,01	1106,29
Kinderpflegerin	978,29	1047,57

Diese Regelung tritt zum 16. April 1975 in Kraft und gilt nicht für Praktikanten, die vor dem 1. April 1975 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

Dies gilt nicht auf Antrag für diejenigen Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis oder durch Zeitablauf beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind.

- II (1) Die vollbeschäftigten Praktikanten erhalten an dem Tage, an dem die Nachzahlung erfolgt, die sich aus den vorgenannten Erhöhungen des Praktikanten-Entgelts mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ergibt, eine einmalige Zahlung in Höhe von 40,00 DM.
- (2) Nicht vollbeschäftigte Praktikanten erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Praktikanten entspricht.
- (3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Abs. 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.
- (4) Der Anspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 bestand.
- (5) Der Anspruch besteht für die Praktikanten, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen im kirchlichen Dienst gestanden haben.
- (6) Für Praktikanten, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975, in ein Rechtsverhältnis des kirchlichen Dienstes eingetreten sind und bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gelten die Abs. 1—5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

Wäckers
Generalvikar

Nr. 92 Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 1. April 1975

Die Verordnung über eine Weihnachtszuwendung an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 15. Dezember 1971 (KA 1971 S. 210), zuletzt geändert durch Verfügung vom 18. November 1974 (KA 1974 S. 181) wird mit Wirkung zum 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Komma hinter dem

Wort „Zulagen“ durch „und“ ersetzt und die Wörter „und Kinderzuschlag“ gestrichen.

In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,00 DM für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers in dem maßgeblichen Kalendermonat weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entspre-

chenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 mit folgender Änderung:

Die Wörter „, einschließlich der Beträge für kinderschlagsberechtigende Kinder“ werden gestrichen.

Folgender Satz wird angefügt:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gewährt.“

Wäckers
Generalvikar

Nr. 93 Allgemeine Dienstanweisung für Küster

Der Dienst des Küsters steht in besonderer Beziehung zum Altar. Von dort erhält seine Aufgabe Würde und Bedeutung.

Als Laie nimmt der Küster am Sendungsauftrag der Kirche teil. Demnach setzt sein Dienst in der Kirche eine lebendige Verbindung mit der Kirche und entsprechende Teilnahme am sakramentalen Leben voraus.

I. Allgemeine Aufgaben:

Dem Küster ist die Betreuung des Kirchengebäudes, des Inventars und des Kirchplatzes übertragen. Er ist seinem Dienstvorgesetzten (oder rector ecclesiae) hierfür verantwortlich. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Sorge für die Wahrung von Würde, Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Vermeidung von Einbrüchen und Entwürdigungen. Ordnungsgemäßes Öffnen und Schließen der Kirche. Vor dem Verschließen stellt der Küster fest, ob alle Personen das Gotteshaus oder seine zugehörigen Nebenräume verlassen haben. Für die Öffnungszeiten der Kirche besteht ein besonderer örtlicher Plan. In Notfällen fordert der Küster Hilfen von Ärzten, der Polizei oder eines Geistlichen an oder leistet selbst Erste Hilfe. Bei Verstößen gegen die im Gotteshaus zu beachtende Ordnung und Sitte ist der Küster berechtigt, in angemessener Weise gegen den Störer vorzugehen.

2. Die Beobachtung des Bauzustandes und des Inventars der Kirche.

Schäden, die der Küster nicht selbst beheben kann, sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder von ihm Beauftragten zu melden. Hierüber ist ein Tagebuch zu führen. Mit Hilfe des Tagebuches wird auch die Einhaltung der Prüf- und Wartungstermine der Öltanks, Feuerschutzgeräte, Orgel, Glocken, Uhren und anderer Einrichtungen und Geräte überwacht.

Dem Küster steht eine Abschrift des Inventarverzeichnisses der Kirche, der Sakristei und sonstiger Nebenräume der Kirche zur Verfügung. Mit seiner Hilfe prüft er Verluste und Beschädigungen und meldet diese möglichst frühzeitig.

Er sorgt für die Lüftung der Kirche und aller Räume, die zur Kirche gehören.

3. Zur regelmäßigen Pflege und Reinigung gehören insbesondere:

a) Die Sauberhaltung der Kirche, der Sakristei und aller Nebenräume.

b) Das Säubern und Pflegen der Altäre, der Paramente, der liturgischen Geräte und der sonstigen Innenausstattung, sowie die Übernahme kleinerer Reparaturen.

Bei Kunstwerken (insbesondere Gemälden), Edelmetallen, Textilien und anderen empfindlichen Materialien sind besondere Sorgfalt und materialgerechte Behandlung erforderlich. Eine vorherige und nötigenfalls wiederholte Einholung fachlicher Information ist unerlässlich.

c) Die Sorge für die Kirchenwäsche.

d) Die trockene und — falls vereinbart — auch die nasse Reinigung der Kirche, besonders des Altarraumes. Falls besondere Reinigungskräfte tätig werden, beaufsichtigt sie der Küster.

e) Die Pflege und Reinhaltung des Kirchplatzes, soweit nichts anderes vereinbart ist.

f) Die Freihaltung der Kirchzugänge und der zum Kirchengebäude gehörenden Bürgersteige von Schnee und das Streuen mit abstumpfendem Material bei Glätte.

g) Die Überwachung der Glocken einschließlich Läuteanlage, der Turmuhr und anderer Uhren, der Heizung, der Lautsprecheranlagen u. a. technischer Einrichtungen und Anlagen.

Bei Arbeiten an technischen Anlagen sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der örtlich zuständigen Versorgungsbetriebe zu beachten.

Werden zu den von a) bis g) genannten Aufgaben über gelegentliche Handreichungen hinaus Hilfskräfte benötigt, dürfen diese nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten beschäftigt werden.

II. Liturgischer Dienst

Der Küster bereitet die Gottesdienste, Sakramentspendungen und sonstige religiöse Veranstaltungen (z. B. Begräbnisse, Prozessionen u. a.) vor und beachtet dabei die Anweisungen und Richtlinien der Kirche. Er wirkt bei den liturgischen Diensten in der vorgeschriebenen Weise mit. Bei offenkundigen Verstößen gegen die kirchliche Ordnung kann der Küster im Rahmen der Regeln der Klugheit seinen Dienst verweigern. Er hat sich dann in jedem Falle erst an den Dienstvorgesetzten und nötigenfalls an eine andere übergeordnete Stelle zu wenden.

Zur Vorbereitung und Mitwirkung gehören folgende Aufgaben:

1. Das sorgfältige Auslegen und Weghängen der Paramente. Beim Anlegen der Paramente ist der Küster dem Priester behilflich und achtet vor allem auf den ordentlichen Sitz der Gewänder.

2. Fremde Geistliche, die zu zelebrieren wünschen, dürfen dies nur mit Erlaubnis der Pfarrers bzw.

sonst zuständigen Geistlichen tun. Sie legen dazu ihr Zelebrete vor und tragen sich in das Zelebrationsbuch ein.

3. Das Läuten der Glocken zu den vorgeschriebenen Zeiten, gegebenenfalls auch aus besonderen Anlässen ohne Verbindung mit einem Gottesdienst.
4. Bereitstellung der liturgischen Geräte und Gerätschaften einschließlich Sorge für das Taufwasser, Taufgerät, Hl. Öl und das Ewige Licht.

Für die Beschaffung, Bereitstellung und regelmäßige Erneuerung der zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände wie Hostien, Wein, Weihwasser, Kerzen, Weihrauch, Kohle, Asche, Palm und die anderen für die Liturgie des Kirchenjahres erforderlichen Dinge hat der Küster unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften und der vom Dienstvorgesetzten erteilten Anordnungen zu sorgen.

Das Weihwasser wird in die Weihwasserbecken in der Kirche und in den Weihwasserbehälter für die Gläubigen gefüllt und muß saubergehalten werden.

5. Herrichten des Altars, Bereitstellen und Aufschlagen der liturgischen Bücher, vornehmlich des Lektionars, sowie Anzünden und Löschen der Kerzen, die Bereitung des Weihrauchfassens und die Vorbereitung und Durchführung des Opferganges.
6. Lektorendienste und Akoluthendienste, soweit dies nach den Regeln und der Meinung der Kirche zulässig ist, auf Anordnung des Pfarrers und auch in Absprache mit dem Zelebranten.
7. Das Kollektieren, soweit keine andere Regelung besteht.
8. Schmuck der Kirche, der Altäre und der Stätte der Aufbewahrung des allerheiligsten Altarssakramentes, Beflagung der Kirche. Beim Ausschmücken der Kirche und der Altäre sind die Bauart der Kirche und das fromme Empfinden der Gemeinde zu beachten. Zum Schmuck der Kirche gehören auch der Weihnachtsschmuck mit Aufstellung der Krippe und für die Karliturgie das Ausschmücken des Hl. Grabes.
Wünsche der Gläubigen bei besonderen Anlässen (z. B. Trauungen u. a.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten erfüllt werden.
9. Beaufsichtigung der Meßdiener. Die Ausbildung der Meßdiener, falls der Küster durch eine besondere Schulung die hierfür erforderliche Eignung besitzt und ihm diese Aufgabe von dem Dienstvorgesetzten übertragen worden ist.
10. Bei den vorbereitenden Diensten trägt der Küster Talar, zu dem die übrige Kleidung passen muß. Beim Altardienst und sonstigen liturgischen Diensten trägt der Küster Talar und Chorrock.

III. Der Umfang der vom Küster zu verrichtenden Dienste ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag und dem damit verbundenen Tätigkeitskatalog. Die im Einzelfall zu verrichtenden Dienste ergeben sich aus dem dem Arbeitsvertrag beigefügten Tätigkeitskatalog.

Der Dienstvorgesetzte kann Dienste im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges und dieser

Dienstanweisung für den Einzelfall oder auf Dauer ändern.

Soweit es dienstlich notwendig ist, kann der Dienstvorgesetzte in begrenztem Umfang den Küster auch zur Erledigung sonstiger Aufträge heranziehen.

Aachen, den 12. März 1975

Wäckers
Generalvikar

Nr. 94 **Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden**

Aachen, 1. April 1975

Am 19. Mai jährt sich zum einundzwanzigsten Mal der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden.

Am Samstag, dem 17. Mai 1975, wird Bischof Dr. Johannes Pohlschneider um 9 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis als Pontifikalrequiem halten. Hierzu laden wir alle Priester und Gläubigen ein; besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, zahlreich an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Seelsorger in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land bitten wir, am Sonntag, dem 11. Mai, die Gläubigen zu diesem Gottesdienst einzuladen.

Wir bitten alle Priester und Gläubigen unseres Bistums, des Verewigten im heiligen Opfer und im Gebet zu gedenken.

Nr. 95 **Stellenangebote**

Die Kirchengemeinde St. Katharina, 512 Herzogenrath-Kohlscheid, Markt 3, sucht zum 1. 5. 1975 einen Küster. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO). Eine Dienstwohnung (4 Zimmer, Küche, Diele, Bad und Garage) ist vorhanden.

Die katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt (1800 Katholiken) in 5143 Wassenberg, Kreis Heinsberg, sucht baldmöglichst einen hauptamtlichen Küster — Organisten — Chorleiter.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen — Lebenslauf und Qualifikationsnachweis — erbeten an: Kath. Pfarramt St. Mariä-Himmelfahrt in 5143 Wassenberg, Alter Kirchpfad 3.

Nr. 96 **Katechetisches Institut — Umzug**

Aachen, 1. April 1975

Das Katechetische Institut hat neue Diensträume in der Mozartstraße erhalten. Die Nähe zur Diözesanbibliothek wird den Besuchern, die ihre theologischen Kenntnisse vertiefen wollen, besonders willkommen sein. Auch sind Parkplätze in der Mozartstraße weniger schwer zu finden als in der Nähe des Domes. Seit dem 1. April 1975 befindet sich das Katechetische Institut neu eröffnet in der Mozartstraße 16, F. 02 41/2 09 26.

Aachen, 1. April 1975

1.) Rev. Paul Chang aus Hongkong, vor dem bereits im KA 1972 S. 26 Nr. 47 gewarnt worden ist, hat sich an verschiedene kirchliche Stellen mit der Bitte um Meßintentionen für chinesische Flüchtlingskinder gewandt.

Der Ordinarius von Hongkong hat dem Deutschen Caritasverband unter dem 4. Februar 1975 mitgeteilt, daß Paul Chang ein inzwischen laisiierter Priester ist, der in betrügerischer Weise Meßstipendien zu erlangen sucht.

Alle Bitten von Priestern aus Hongkong um Meß-

stipendien oder um pastorale und karitative Hilfe sind entweder über die Caritas Hongkong oder über das Bishop's Office Hongkong zu leiten.

2.) In letzter Zeit sind Vertreter für Feuerlöscher bei Pfarren vorstellig geworden, um ihre Ware aufzudrängen mit dem Hinweis, die Kosten trüge „das Bistum“ oder „die Versicherung“. Wir warnen davor, solchen Betrügern Glauben zu schenken und werden Rechnungen aus derartigen Geschäften, wenn sie an uns gelangen sollten, unerledigt zurückweisen.

Sollte dieser Trick von Vertretern anderer Branchen angewendet werden, so gilt sinngemäß dasselbe.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 98 Kontaktstudium an der Kath.-Theol. Fakultät, Bonn, im Sommersemester 1975 — Kirche und Staat

23. April, Die Kirchenpolitik Konstantins des Gr. und seiner Nachfolger, Prof. Dr. Adriányi;

14. Mai, Staatskirchentum des Peter d. Gr., Prof. Dr. Adriányi;

4. Juni, Religionspolitik in der Sowjetunion, Prof. Dr. Adriányi;

26. Juni, Kirche, Staat und Parteien nach dem Vatikanum 2, Prof. Dr. Groner;

9. Juli, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem FDP-Papier, Prof. Dr. Groner;

Mittwochs 16.15—17.45 Uhr in den Katholisch-Theologischen Seminaren der Universität Bonn im Bibliothekssaal des Kirchenhistorischen Instituts.

Die Teilnahme ist kostenlos und wird allen Geistlichen und Religionslehrern zur Fortbildung empfohlen.

Nr. 99 Ausbildung und Fortbildung Katholischer Krankenseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Krankenseelsorger für pastorale Ausbildung und Fortbildung bietet für das Jahr 1975 folgende Kurse an:

1. Klinische Seelsorgeausbildung und Kooperation mit den therapeutischen Diensten

Fortgeschrittenenkurs für Krankenhausseelsorger, die mindestens zwei Jahre am Dienst sind, veranstaltet vom Theologisch-Pastoralen Institut (TPI).

Ort: 69 Heidelberg-Ziegelhausen

Zeit: 15. September bis 25. Oktober 1975

Leitung: Dr. Josef Mayer-Scheu, Heidelberg

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, 65 Mainz, Augustinerstraße 34

2. „Unsere Krankenseelsorge heute“

Krankheit — Begegnung — Zeugnis

Ort: Jugendhaus Josefstal, 8166 Neuhaus, Grünsee Straße 1

Zeit: Montag 13. bis Freitag 17. Oktober 1975

Leitung: Rektor Heribert Dahmen, Essen

Anmeldung: Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft

der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands

78 Freiburg i. Br., Karlstraße 40, Postfach 420, Tel.: 07 61/20 05 48

Anmeldeschluß: 15. September 1975

Ort: 43 Essen-Heidhausen (16), St. Augustinus, Tel.: 4 09 02

Zeit: Montag 3. bis Freitag 7. Nov. 1975

Leitung: Rektor Heribert Dahmen, Essen

Anmeldung: Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands

78 Freiburg i. Br., Karlstr. 40, Postfach 420, Tel.: 07 61/20 05 48

Anmeldeschluß: 1. Oktober 1975

3. Kooperation zwischen Arzt, Pflegepersonal und Priester auf der Intensivstation

Ort: 6148 Heppenheim a. d. Bergstraße, Haus am Maiberg, Ernst-Ludwig-Straße 19, Tel.: 0 62 52/23 61

Zeit: Montag 10. bis Freitag 14. November 1975

Leitung: Dr. Mayer-Scheu, Heidelberg

Anmeldung: Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenseelsorger Deutschlands,

78 Freiburg i. Br., Karlstraße 40, Tel.: 07 61/20 05 48

Anmeldeschluß: 10. Oktober 1975

4. Arbeitswoche „Praktikum des seelsorglichen Gesprächs am Krankenbett“

Ort: 44 Münster-Gievenbeck, Haus Mariengrund

Zeit: Montag 16. bis Freitag 20. Juni 1975

Leitung: Pater Karl Götzinger CSSR, München

Anmeldung: Krankenhauspfarrer Lothar Große-Rüschkamp,

44 Münster, Waldeyerstraße 12,

Tel.: 4 98 21 55

Ort: 6381 Arnoldshain ü. Homburg v. d. Höhe, Evangelische Akademie

Zeit: Montag 23. bis Freitag 27. Juni 1975
Leitung: Supervisor Pfarrer Werner Becher, Frankfurt/M. und Pater Karl Götzinger CSSR, München
Ort: 8050 Freising, Bildungszentrum der Erzdiözese München-Freising, Domberg 27, Tel.: 0 81 61 / 23 41 45 13
Zeit: eventuell nach Bedarf
Leitung: Pater Karl Götzinger CSSR, München
Anmeldung: Pater Karl Götzinger, 8 München 22, für beide Kurse: Kaulbachstraße 47, Tel.: 39 88 77

Nr. 100 Touristenseelsorge 1975 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert für die Sommermonate 1975 den Einsatz von Touristenseelsorgern für deutschsprachige Touristen, die ihren Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

Folgende Orte sollen von deutschsprechenden Seelsorgern in den Monaten Juli und August 1975 durchlaufend betreut werden. (Die in Klammer angegebenen Orte sollen nach Möglichkeit vom Hauptort aus mitbetreut werden.)

Portoroz (Piran), Umag (Savudrija), Porec (Vrsar, Tar), Rovinj, Crikvenica (Selce), Krk (Malinska), Rab (Lopar), Zadar (Borik), Biograd, Primosten (Sibenik), Dubrovnik (Mlini, Cavtat).

Allen Priestern, die an der jugoslawischen Adria ihren Urlaub verbringen und sich bereiterklären, sonntags bzw. samstags und feiertags deutschsprachige Gottesdienste zu halten, sowie für den Besuch der Touristengottesdienste zu werben (Werbematerial wird vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellt), erhalten freie Unterkunft (eventuell mit Frühstück) beim jeweiligen Ortspfarrer oder in einem Kloster. Als kleine Anerkennung für den Seelsorgeeinsatz erhalten die Priester pro Wochenende öS 200,—.

Die Praxis hat gezeigt, daß ein Einsatz nur sinnvoll ist, wenn er sich über mindestens drei Sonntage erstreckt (zwei Wochen). Für einzelne Einsatzorte ist ein eigener PKW erwünscht, um Nachbarorte mitbetreuen zu können.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, aber bis spätestens 28. April 1975, beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofplatz 4, zu melden und dabei ihre Wünsche hinsichtlich Ort und Zeit des Einsatzes anzugeben.

Nr. 101 Priesterexerzitien

Collegium Canisianum, A 6020 Innsbruck, Tschurtschenthaler Straße 7, F. 0 52 22/2 13 15: 21. Juli abends bis 25. Juli morgens. Leiter: P. Stephan Hofer SJ, Spiritual im Canisianum, Thema: Leben und Gebet — Leben als Gebet. Anmeldung beim P. Minister.

Johannes-Haw-Heim, 5451 Leutesdorf, Postfach 40, F. 0 26 31/7 10 71: vom 17. bis 22. November 1975. Leiter: P. Remigius Rudmann OSB, München. Thema: „Der Priester unter dem fordernden Anspruch Gottes“.

Nr. 102 Außerordentliche Generalversammlung des St. Engelbertus-Vereins Köln

Der St. Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, lädt zur außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 23. April 1975, 15.30 Uhr im Karl-Joseph-Haus, 5 Köln 1, Bahnhofsvorplatz 2, großer Saal, ein.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Vermögenslage des Vereins. 2. Beschlußfassung über den Weiterbestand des Vereins (§ 15 der Satzung).

Alle Aktiven und emmeritierten Mitglieder sind zu dieser Versammlung eingeladen.

Nr. 103 Personalchronik

Der Apostolische Administrator hat am 28. Februar 1975 Ehrendechant Pfarrer Hubert Rutge nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken) mit Wirkung vom 1. März unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge daselbst, Dekanat Viersen, erteilt;

am 5. März 1975 Pfarrer i.R. Karl Conrads in Aachen (Otl. Schmithof) zum Subsidar für das Dekanat Aachen-Kornelimünster ernannt;

am 10. März 1975 Subsidar Wilhelm Bruners in Krefeld St. Josef den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 14. März 1975 Kaplan Wolfgang Wessel in Nettetal St. Sebastian (Otl. Lobberich) zum Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Aachen ernannt, sowie ihn gleichzeitig zur Mithilfe im Dekanat Mönchengladbach-Ost mit dem Schwerpunkt in der Jugendarbeit und der Seelsorge an den jungen Erwachsenen beauftragt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 18. März 1975 P. Joseph Timmermann SVD — unbeschadet seiner Tätigkeit in Aachen St. Josef — mit der Seelsorge an gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Region Aachen-Stadt beauftragt;

am 20. März 1975 Kaplan Hans Beckers in Rheydt St. Laurentius (Otl. Odenkirchen) mit Wirkung vom 1. April 1975 den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte, erteilt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 20. März 1975 Kaplan Bernd Naphausen — unbeschadet seiner Tätigkeit als Kaplan in Tönisvorst St. Kornelius (Otl. St. Tönis) — zum regionalen Jugendseelsorger in der Region Kempen-Viersen bestellt;

am 21. März 1975 P. Jan van Eijk SCJ auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre Heinsberg St.

Hubert (Otl. Kirchhoven) und im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht erteilt und ihn gleichzeitig beauftragt, die Seelsorge im Städt. Krankenhaus in Heinsberg auszuüben bis zur Übernahme der Stelle durch einen anderen Geistlichen.

Ferner ist

am 20. Januar 1975 Professor Dr. theol. Erwin Gatz in Düren zum Rektor des Campo Santo Teutonico in Rom ernannt worden;

mit Wirkung vom 1. Februar 1975 Militärpfarrer Heinrich Hugo Taßler aus der Militärseelsorge ausgeschieden;

am 26. Februar 1975 Kaplan Heinz Medoch in Aachen St. Katharina mit Wirkung vom 15. April 1975 für die Militärseelsorge freigestellt worden.

Staatliche Ernennung:

Am 26. Februar 1975 wurde Studienrat Karl Joseph Dohmen, Städt. Arndt-Gymnasium Krefeld, zum Oberstudienrat daselbst ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 12. März 1975 Kaspar Sinzig, geboren am 13. Dezember 1891 in Köln, geweiht am 8. August 1920 in Köln, Geistl. Rat ad hon., Subsidiar und Pfarrer i. R. von Aachen St. Jakob, Jubilarpriester.

Nr. 104 Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 24. Februar bis zum 4. März 1975 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 24. 2. in St. Albertus 82, am 25. 2. in St. Mariä Himmelfahrt 52, am 26. 2. in St. Barbara 69, am 27. 2. in St. Elisabeth 188 und am 3. 3. in St. Mariä Rosenkranz 29, insgesamt 420 Firmlingen. Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats und dem Regionaldekan fand am 4. März 1975 im Franziskanerkloster statt.

In der Zeit vom 5. bis 12. März 1975 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-

Ost vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 5. März in St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip) 120, am 6. März in St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich) 87, am 10. März in St. Josef (Otl. Hermges) 136, am 11. März in Herz Jesu (Otl. Pesch) 43, insgesamt 386 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 12. März 1975 im Pfarrheim Herz Jesu (Otl. Pesch) statt.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 2. März 1975 in Mönchengladbach (Otl. Meerkamp) St. Mariä Himmelfahrt 95 Firmlingen.

In der Zeit vom 1. März bis 15. März 1975 spendete er im Dekanat Willich das hl. Sakrament der Firmung, und zwar am 1. 3. in St. Hubertus (Otl. Schiefbahn) 119, am 8. 3. in St. Katharina 131, am 9. 3. in St. Marien (Otl. Neersen) 60, am 15. 3. in St. Johannes (Otl. Anrath) 129 und am 22. 3. in St. Mariä Rosenkranz 21, insgesamt 460 Firmlingen.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 24. Februar bis zum 21. März 1975 die kanonische Visitation im Dekanat Alsdorf vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 24. 2. in St. Cornelius (Otl. Hoengen) 45, am 25. 2. in St. Jakobus (Otl. Warden) 46, am 26. 2. in St. Mariä Empfängnis (Otl. Mariadorf) 138, am 4. 3. in St. Barbara (Otl. Broich) 91, am 5. 3. in Herz Jesu (Otl. Kellersberg) 67, am 10. 3. in Christus-König (Otl. Busch) 94, am 11. 3. in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg) 138 (1. Termin), am 12. 3. in St. Kastor 130, am 13. 3. in St. Kastor 96, am 14. 3. in St. Kastor 97, am 17. 3. in St. Barbara (Otl. Ofden) 81, am 18. 3. in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg) 109 (2. Termin), am 20. 3. in St. Josef 134 und am 21. 3. daselbst 21 Erwachsenen, insgesamt 1192 Firmlingen. Die Visitation in der Pfarre St. Michael (Otl. Begau) wurde auf den Monat November verschoben.

Das abschließende Gespräch mit dem Regionaldekan und den Priestern des Dekanats fand am 21. 3. 1975 im Altenheim der Pfarre Alsdorf Hoengen statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 5

Aachen, 15. Mai 1975

45. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 115	Taufschein-Bitten aus Belgien 81
Nr. 105	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975 76	Nr. 116	Seligsprechungsprozeß P. Josef Kentenich 81
Nr. 106	Veröffentlichung von Synodenbeschlüssen 76	Nr. 117	Benutzung von privateigenem Kraftfahrzeug für Dienstfahrten 82
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 118	Studientag für Dekanatsseelsorger und andere in der kirchlichen Jugendarbeit tätige Mitarbeiter 82
Nr. 107	Schlichtungsverfahrensordnung nach der MAVO 76	Nr. 119	Stellenangebot 82
Nr. 108	Abgeänderte Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) 79	Nr. 120	Diözesan-Exerzitienkalender 82
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 109	Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni) 79	Nr. 121	Seelsorger für Familienferien 82
Nr. 110	Pfingsten 1975 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission 80	Nr. 122	Sportwerkwoche für Seelsorger 82
Nr. 111	Gottbekenntnistag der Jugend 1975 80	Nr. 123	Urlaubsvertretung im Salzburger Land 83
Nr. 112	Papstfeier am 22. Juni 1975 80	Nr. 124	Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 83
Nr. 113	Besoldung der Pfarrgeistlichen 81	Nr. 125	Priesterexerzitien 84
Nr. 114	Anmeldung zum Theologiestudium 81	Nr. 126	Personalchronik 84
		Nr. 127	Vermischte kirchliche Nachrichten 85

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Allgemeinen Diaspora-Opfertag 1975

Aachen, den 2. Mai 1975

Am Sonntag, dem 8. Juni, ist in den deutschen Diözesen der Diaspora-Opfertag. Unsere Diasporadiözesen — namentlich die in der DDR — sind entscheidend auf unsere Hilfe angewiesen. Seit 126 Jahren vermittelt das Bonifatiuswerk als Treuhänder der Diaspora diese Hilfe vom Bruder zum Bruder. Angesichts der Armut der katholischen Gemeinden in der riesenweiten Diaspora der skandinavischen Länder haben die Bischöfe das Bonifatiuswerk beauftragt, auch dorthin nach Kräften zu helfen.

Das Bonifatiuswerk kann aber nur helfen, wenn wir ihm die Hände füllen. Wahrlich: „Auch die Diaspora wartet auf Brüderlichkeit“ und: „Wir dürfen den Allernächsten in der Diaspora nicht vergeblich auf unsere Hilfe warten lassen“. (Vergl. Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Opfertag 1972)

So bitten wir Sie: Schenken Sie am nächsten Sonntag den Gemeinden in der Diaspora eine großzügige Gabe als bestärkendes Zeichen der Brüderlichkeit und zu durchgreifender Hilfe.

Bitte, verstärken Sie diese Hilfe durch Ihre Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk und durch Ihr Gebet für die Kirche in der Zerstreuung.

Schon heute danken wir Ihnen für Ihre Liebe und tatkräftige Mitsorge.

Für das Bistum Aachen
Der Apostolische Administrator
Bischof † Johannes

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag, dem 1. Juni d. J., den Gläubigen bekanntzugeben.

Nr. 106 Veröffentlichung von Synodenbeschlüssen

Betr.: Veröffentlichung folgender Beschlüsse der Ge-

meinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland:

1. „Pastorale Zusammenarbeit im Dienst an der christlichen Einheit“
2. „Der Religionsunterricht in der Schule“
3. „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute“

In der 6. Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.—24. November 1974 sind insgesamt vier Vorlagen in zweiter Lesung beschlossen worden. Von diesen sind drei, nämlich 1. „Pastorale Zusammenarbeit im Dienst an der christlichen Einheit“, 2. „Der Religionsunterricht in der Schule“ und 3. „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute“ gemäß Art. 14 Abs. 1 des Statuts vom Präsidenten der Gemeinsamen Synode in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode Nr. 8/74 vom 20. Dezember 1974 und Nr. 1/75 vom 15. Januar 1975 bekanntgegeben worden.

Diese Vorlagen gelten hiermit gemäß Art 14 Abs. 1 des Statuts der Gemeinsamen Synode für das Bistum Aachen als veröffentlicht.

Die authentischen Texte werden als Sonderdruck zugestellt. Sie gelten als Bestandteile des Kirchlichen Anzeigers und sind mit diesem aufzubewahren. *

Der Priesterrat wie auch der Diözesanrat werden sich noch mit der Verwirklichung dieser Synodenbeschlüsse in unserem Bistum befassen.

Die vierte Vorlage — „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ — wird nach Veröffentlichung in SYNODE im Amtsblatt bekanntgegeben werden.

Aachen, den 30. April 1975

L. S. Bischof † Johannes
Apostolischer Administrator

* Sollten einem Bezieher des Kirchlichen Anzeigers die Sonderdrucke versehentlich nicht zugestellt werden, kann er sie beim Bischöflichen Generalvikariat — Synodalebüro — anfordern.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 107 Schlichtungsverfahrensordnung nach der MAVO

ORDNUNG für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Bistums Aachen vom 14. September 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 20. September 1971, Seite 115 ff)

Für die nach § 25 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu errichtende Schlichtungsstelle wird nach § 27 Abs. 1 Satz 4 folgende Ordnung erlassen.

1. Abschnitt

Schlichtungsstelle, Status der Mitglieder, Kosten

§ 1

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung: „Schlichtungsstelle im Bistum Aachen“. Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in Aachen, Klosterplatz 7.

§ 2

(1) Der Vorsitzende, die vom Generalvikariat aus seinem Aufsichtsbereich bestellten, die von den Mitarbeitern aus ihrer Mitte gewählten und die im Einzelfall benannten Mitglieder der Schlichtungsstelle sind als Mitglieder der Schlichtungsstelle unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der

Schlichtungsstelle über ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2.

§ 3

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 4

(1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden vom Bischöflichen Generalvikariat getragen.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Reisekosten werden nach Maßgabe der Regelung erstattet, die für die Mitarbeiter des höheren Dienstes im Bischöflichen Generalvikariat gelten.

§ 5

(1) Ein ständiges Mitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet,

1. wenn Gründe vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbereich nach § 1 MAVO aus einem wichtigen Grunde berechtigen,

2. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,

(3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend,

(4) Über die Beendigung nach Absatz 2 und den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Absatz 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschluß des Betroffenen nach dessen Anhörung.

2. Abschnitt

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich jedoch im Falle des § 26 Abs. 1 Nr. 4 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen.

(2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern.

§ 7

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrages durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt

oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 8

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, selbst wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

§ 9

Die Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht auf Beschluß des Vorsitzenden ohne vorhergehende Verhandlung.

§ 10

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrages an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 11

Mit Zugang des Antrages wird die Sache bei der Schlichtungsstelle anhängig.

§ 12

Die Schlichtungsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 14

Der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen.

3. Abschnitt

Mündliche Verhandlung

§ 15

Vor der Schlichtungsstelle sind Rechtsanwälte oder Beistände nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes ständiges Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt,

ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 17

(1) Soweit es für die Entscheidung erheblich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beteiligten werden von allen Terminen über die Anhörung mit Zeugen, sachverständigen Dritten oder Beteiligten benachrichtigt und können an der Anhörung teilnehmen.

(2) Die Beteiligten können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 18

Der Einigungsvorschlag gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 19

Über die Verhandlung einschließlich der Anhörung gemäß § 17 ist ein Protokoll zu führen.

4. Abschnitt

Entscheidung

§ 20

(1) Entscheidet die Schlichtungsstelle gemäß § 27 MAVO, so liegt Beschlußfähigkeit vor, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter zwei ständige Mitglieder, anwesend sind.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(3) Einem Antrag kann auch teilweise stattgegeben werden.

§ 21

Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

§ 22

(1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.

(2) Die Entscheidung enthält:

1. Die Bezeichnung der Beteiligten,
2. Die Entscheidungsformel, die auch einen Ausspruch über die Kosten enthält.

§ 23

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.

(2) Enthält der Sachverhalt der Entscheidung andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden.

Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren. Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 24

(1) Wird ein nach dem Sachverhalt von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen.

Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

§ 25

(1) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet nur statt, wenn geltend gemacht werden kann, daß

1. die erkennende Schlichtungsstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das von der Ausübung seines Amtes nach § 5 ausgeschlossen oder abgelehnt war, sofern nicht die Gründe für diesen Ausschluß oder diese Ablehnung schon erfolglos geltend gemacht worden waren,
3. die Entscheidung auf den Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. ein Mitglied der Schlichtungsstelle sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

§ 26

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Abgabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

§ 27

(1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 28

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 29

(1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.

(2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

5. Abschnitt Kosten des Verfahrens

§ 30

(1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gemäß § 27 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:

1. Reisekosten der Beteiligten
2. Entschädigung von Zeugen
3. Entschädigung von Sachverständigen
4. Kosten des Rechtsberaters

Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten.

(3) Die Kosten der Vertretung der Mitarbeitervertretung werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 15 die Vertretung zugelassen hat.

§ 31

Diese Ordnung tritt am 15. Mai 1975 in Kraft.

Aachen, den 22 April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen
L. s. Bischof † Johannes Pohlschneider

Nr. 108 Abgeänderte Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)

§ 27 Absatz 1 Satz 4 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) des Bistums Aachen vom 14. September 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 20. September 1971, Seite 115 ff) erhält folgende Fassung:

„Im übrigen wird das Verfahren einschließlich der Beschlußfähigkeit in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.“

Aachen, den 22. April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen
L. s. Bischof † Johannes Pohlschneider

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Diaspora-Opfertag 1975 (8. Juni)

Aachen, 29. April 1975

Der allgemeine Diaspora-Opfertag wird wie immer am 3. Sonntag nach Pfingsten durchgeführt, das ist in diesem Jahre am Sonntag, dem 8. Juni. Auch die Kinder bringen dazu ihr Diaspora-Opfer. Die vordem getrennt gehaltene Herbstkollekte des Bonifatiuswerkes der Kinder ist damit abgelöst.

Diesem Tag ist ein besonderes Gewicht zu verleihen, weil die Diasporadiözesen durch den Rückgang der Finanzmittel besonders hart getroffen sind, die Diasporakirche in der DDR ständig auf große Hilfe angewiesen ist und die arme katholische Kirche in den skandinavischen Ländern mehr Hilfe braucht, als bisher gegeben werden konnte. Darum bitten wir um folgendes:

1. Am Sonntag zuvor, dem 1. Juni, ist in allen Gottesdiensten der kurze oberhirtliche Aufruf zu verlesen und dazu auf diesen Tag eindringlich hinzuweisen.
(Etwa: Alljährlich halten alle deutschen Diözesen den großen Diaspora-Opfertag. Nach wie vor braucht die Diaspora unsere Hilfe — wie oben motiviert. Folgt Hinweis auf Modus der Austeilung der

Opfertüten am heutigen Sonntag, die auch den Kindern gegeben werden sollen.)

2. Am Tag selbst, dem 8. Juni, ist in allen Gottesdiensten über Diaspora und Diasporahilfe zu predigen.
3. Predigtmaterial wie Liturgische Texte für den Tag einschließlich Fürbitten werden mit dem diesjährigen „Priesterjahreft“ jedem Geistlichen rechtzeitig zugeleitet.
4. Das gesamte Vorbereitungs-material (Plakate, Informationsblätter und Opfertüten) wird den Gemeinden vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt werden.
5. Die Diasporakollekte ist als einzige Kollekte in allen hl. Messen zu halten und darf durch keine anderen Anliegen beeinträchtigt werden. Um in dringender Not möglichst schnell zu helfen, bitten wir um umgehende Überweisung der Kollekte auf das Konto des Generalvikariates. Dabei ist von einer Teilung des Gesamtergebnisses in Erwachsenen- und Kinderkollekte unbedingt abzusehen. Sofern für am Diaspora-Opfertag gegebene Spenden eine Bestätigung für das Finanzamt gewünscht wird, mögen die Pfarrämter diese in gewohnter Weise

ausstellen und dabei als Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ angeben.

6. Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt auch heute die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diasporahilfe in Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag selbst beträgt 4,— DM. Darin ist kostenlos eingeschlossen die vierteljährliche Lieferung des Bonifatiusblattes.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 1169.

Nr. 110 Pfingsten 1975 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

Aachen, 29. April 1975

Am Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung ihrer Leiden für die Anliegen der Weltmission. Die Einladung an die Kranken zum Gebet und Opfer für den missionarischen Dienst möchte unseren Missionaren und auch den einheimischen Kräften die notwendige geistliche Hilfe für ihre pastorale Arbeit vermitteln. Den Kranken kann dieser Einsatz die Erfahrung schenken, daß sie auch in der eigenen Not anderen helfen können und an den missionarischen Aufgaben der Kirche mitwirken.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Gebet für die Anliegen der Weltmission hinzuweisen. Ein Faltblatt mit Meditationen und Fürbitten wird von MISSIO zur Verfügung gestellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann bei MISSIO, 51 Aachen, Hermannstr. 14, Pastoralreferat, kostenlos angefordert werden. — Gegen eine Spende können außerdem geschmackvolle MISSIO-Lichter für die Kranken bestellt werden. Wir bitten um die Verwendung der Bestellkarte, die allen Geistlichen von MISSIO zugesandt wird.

Nr. 111 Gottbekenntnistag der Jugend 1975

Aachen, 5. Mai 1975

Die Feier des Gottbekenntnistages ist am Dreifaltigkeitsfest, dem 25. Mai 1975. Dieser Tag wird von den Bischöflichen Hauptstellen für die Jugendseelsorge auch als „Ökumenischer Jugendtag“ empfohlen.

Die Jugendseelsorger können zur Vorbereitung der Feierstunde Arbeitsmaterial (Anregungen, Texte,

Predigtvorschläge, Plakate) im Jugendhaus Düsseldorf, 4 Düsseldorf 32, Postfach 10 006, anfordern.

Wir bitten alle Seelsorger, am Pfingstmontag in allen Gottesdiensten auf den Bekenntnistag bzw. Ökumenischen Jugendtag hinzuweisen und die Jugendlichen zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen.

Geplante ökumenische Gottesdienste sind unter Angabe von Veranstalter, Ort und Zeit mit den vorgesehenen Texten rechtzeitig dem zuständigen Regionaldekan zur Genehmigung einzureichen.

Die Kollekte für die Erfordernisse der Jugendseelsorge, die am Pfingstmontag angekündigt und empfohlen werden soll, ist am Dreifaltigkeitsfest in allen Messen zu halten. Von dem Ertrag verbleiben der Pfarre 20% zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, die restlichen 80% sind auf dem üblichen Weg zu überweisen (vgl. Kollektenplan 1975). In Absprache mit dem Referat für kirchliche Jugendarbeit im Bischöflichen Generalvikariat wird dann der Kollektenertrag für die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände des BDKJ und für die regionale Jugendpflege bereitgestellt.

Am Dreifaltigkeitsfest selbst sind die Jugendlichen noch einmal zu den entsprechenden Veranstaltungen einzuladen.

Nr. 112 Papstfeier am 22. Juni 1975

Aachen, 6. Mai 1975

Die Papstfeier findet am **S o n n t a g**, dem 22. J u n i 1975, statt.

Wir bitten, am Sonntag vorher die Gläubigen davon zu unterrichten. Am Tage der Papstfeier selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Heiligen Vaters; die Gläubigen sollen aufgerufen werden zum Gebet für den Papst und für eine glückliche Durchführung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils. — In allen hl. Messen soll bei den Fürbitten für Papst und Kirche gebetet werden.

Im Hohen Dom wird am 22. Juni um 10 Uhr ein Pontifikalamt gefeiert.

Die Kollekte für den Heiligen Vater wird ebenfalls am Sonntag, dem 22. Juni, gehalten. Auch sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen (vgl. Kollektenplan 1975).

Nr. 113 Besoldung der Pfarrgeistlichen

Mit Wirkung vom 1. April 1975 wird die Besoldung auf die nachstehenden Sätze erhöht. Die Auszahlung der neuen Besoldung erfolgt erstmals für den Monat Juni und wird zusammen mit der Nachzahlung Ende Mai überwiesen.

Dienstalters- stufe	Pfarrer DM	Pfarrvikare DM	Vikare DM	Kapläne Haushalt	
				mit DM	ohne DM
1—3	2292,—	2292,—	2292,—	2292,—	660,—
4	2292,—	2292,—	2292,—	2292,—	694,—
5	2292,—	2292,—	2292,—	2292,—	728,—
6	2364,—	2292,—	2292,—	2292,—	762,—
7	2436,—	2353,—	2292,—	2292,—	796,—
8	2508,—	2414,—	2356,—	2292,—	830,—
9	2580,—	2475,—	2420,—	2360,—	864,—
10	2652,—	2536,—	2484,—	2428,—	898,—
11	2724,—	2597,—	2548,—	2496,—	932,—
12	2796,—	2658,—	2612,—	2564,—	966,—
13	2868,—	2719,—	2676,—	2632,—	1000,—
14	2940,—	2780,—	2740,—	2700,—	1034,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre)
Vergütung für Freie Station DM 550,—. Verpflegungstagesatz DM 13,20.

Aachen, den 26. April 1975

Wäckers
Generalvikar

Nr. 114 Anmeldung
zum Theologiestudium

Aachen, 3. Mai 1975

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1975 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. August 1975 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, 53 Bonn, Franziskanerstraße, bis spätestens Anfang Oktober 1975 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 115 Taufschein-Bitten aus Belgien

Aachen, 29. April 1975

Wenn aus Belgien ein Taufschein erbeten wird (Vordruck: Doc. I: „Baptismi petitur Testimonium“ mit „Testimonium baptismi“ auf der Rückseite), der Taufeintrag aber weder unter dem Familiennamen des Vaters noch unter dem der Mutter im Taufbuch der Pfarre enthalten ist, ist die Bitte weiterzuleiten an den Belgischen Divisionspfarrer Aumônier Pierre Michel, 567 Neheim-Hüsten I, Ehmsenstraße 3.

Herr Divisionspfarrer Michel ist auch bereit, Taufscheine von belgischen Pfarrämtern zu vermitteln.

Nr. 116 Seligsprechungsprozeß
P. Josef Kentenich

Aachen, 24. April 1975

Am 10. Februar 1975 hat der Bischof von Trier den Seligsprechungsprozeß für den Diener Gottes, Josef Kentenich, eröffnet, der am 15. September 1968 in Vallendar als Mitglied des Schönstatt-Institutes gestorben ist.

Nach den einschlägigen Vorschriften ist eine genaue Nachprüfung über das gesamte Schrifttum des Dieners Gottes anzustellen. Alle Gläubigen unseres Bistums sind verpflichtet, alle Schriftstücke des P. Josef Kentenich (handschriftliche oder veranlaßte,

gedruckte oder sonstwie vervielfältigte Schriften, etwa Reden, Briefe, Vorträge, Tagebücher, selbstbiographische Notizen oder sonstige Niederschriften), die in ihrem Besitz sind, möglichst bald, spätestens bis zum Ende des Jahres 1975, dem Bischöflichen Offizialat, 55 Trier, Sichelstraße 10—12, Postfach 1340, zur Verfügung zu stellen.

Wer es vorzieht, die Originale zu behalten, kann statt dessen pfarramtlich beglaubigte Abschriften einreichen. Im Buchhandel erhältliche Schriften von P. Josef Kentenich brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Jeder, der sichere Kenntnis davon hat, daß andere Personen solche Schriftstücke zurückhalten, ist verpflichtet, dieses mitzuteilen.

Wem irgend etwas bekannt ist, das nach seiner Ansicht gegen die Tugend und Heiligkeit von P. Josef Kentenich spricht, ist ebenfalls verpflichtet, dies bis spätestens zum Ende des Jahres 1975 dem Bischöflichen Offizialat in Trier mitzuteilen.

Nr. 117 Benutzung von privateigenem Kraftfahrzeug für Dienstfahrten

Aachen, 2. Mai 1975

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß es nicht statthaft ist, kirchengemeindliche Angestellte mit Dienstfahrten zu betrauen, sofern nicht eine besondere Zustimmung des Bistums vorliegt.

Diese Zustimmung gilt u. a. dann als erteilt, falls der Angestellte zu dem Personenkreis gehört, der aufgrund der erlassenen Richtlinien eine Kostenerstattung für Fahrten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW erhält.

Für vorkommende Schadensfälle, die bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung eintreten, muß das Bistum jede Haftung ablehnen.

Nr. 118 Studentag für Dekanatsjugendseelsorger und andere in der kirchlichen Jugendarbeit tätige Mitarbeiter

Aachen, 2. Mai 1975

Der Studentag steht unter dem Schwerpunkt „Verbesserung der Gruppenarbeit im Dekanat und in der Pfarre“. Ziel des Studentages ist es, auf dem Hintergrund des Synodenpapiers über Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit die eigenen Erfahrungen in Gruppenarbeit auszutauschen und die inzwischen entwickelten Vorstellungen von Gruppenarbeit und Schulung von Gruppenleitern zu diskutieren.

Der Studentag findet statt am 6./7. Juli 1975 im Haus St. Georg in Wegberg.

Anmeldungen bis zum 15. Juni an das Referat für kirchliche Jugendarbeit, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, F. 02 41/45 22 17.

Für die Durchführung des Studentages ist das Referat für kirchliche Jugendarbeit verantwortlich.

Nr. 119 Stellenangebot

Die Kirchengemeinde Herz Jesu, 511 Alsdorf-Kellersberg, sucht baldmöglichst einen hauptamtlichen Küster — Organisten — Chorleiter. Die Vergütung erfolgt nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung“ (KAVO). Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: Kath. Pfarramt Herz Jesu, 511 Alsdorf, Erholungsstraße o. Nr.

Nr. 120 Diözesan- Exerzitienkalender

Der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1975 ist dieser Ausgabe des KA als Anlage beigelegt und ist für den Aushang in der Kirche bestimmt.

Weitere Exemplare können beim Diözesan-Exerzitien-Sekretariat, 406 Viersen, Gerberstraße 20, Telefon 0 21 62 / 1 53 04, angefordert werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 121 Seelsorger für Familienferien

Das katholische Familien-Ferien-Werk Köln e. V., 5 Köln 1, Brüsseler Straße 25, sucht für die Ferienzeiten der Familien im In- und Ausland Priester, die innerhalb dieser Ferien den priesterlichen Dienst übernehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe, die recht vielfältig sein kann, hat sich nicht nur für die Familien selber als sehr segensreich erwiesen, sondern bedeutet auch für den Priester selbst eine wertvolle Bereicherung seiner pastoralen Erfahrung.

Geistliche, die sich für eine solche Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen, mögen sich an obige

Adresse wenden. Die Geschäftsstelle wird alsdann Vorschläge unterbreiten, für die sich die einzelnen entscheiden können. Der Aufenthalt und die Verpflegung sind kostenfrei, die Hin- und Rückfahrt wird vergütet.

Ähnliches gilt für die im Laufe des Jahres stattfindenden Kuren für unsere Senioren.

Nr. 122 Sportwerkwoche für Seelsorger

In der letzten Ferienwoche des Landes NRW findet vom 25. bis 30. 8. 1975 in der DJK-Sportschule in Münster eine Sportwerkwoche statt, zu der Pfarr-Seelsorger, DJK-Beiräte und Jugendseelsorger herzlich

eingeladen sind. Die Werkwoche hat einen pastoralen und einen sportpraktischen Akzent. In dem theoretischen Teil sollen folgende Themen behandelt werden:

„Die biologische Bedeutung des Sports für den menschlichen Organismus“

„Sozialisationsdefizite des heutigen Menschen — welche Antwort gibt die Kirche?“

„Menschliche Entfaltung auf der Basis von Überlegungen zu einem christlichen Bild vom Menschen“

„Stellung und Aufgaben des Geistlichen Beirats im DJK-Verein“.

Im sportpraktischen Teil wird viel Gelegenheit zu Sportspielen, Schwimm- und Freizeitsport gegeben. Ziel dieser Übungen soll es sein, am Ende der Woche das Sportabzeichen zu erwerben.

Eine Fahrt zum Benediktinerkloster Gerleve ist ebenfalls vorgesehen.

Interessenten werden gebeten, Ihre Anmeldung an das DJK-Sportamt, 4000 Düsseldorf 30, Postfach 32 02 29, zu senden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen 60,— DM pro Person. Von den Reisekosten werden 50% (Bundesbahntarif) erstattet.

Nr. 123 Urlaubsvertretung im Salzburger Land

Das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, in Österreich den Urlaub in der Zeit vom 7. Juli bis 6. September 1975 — mit gleichzeitiger Übernahme einer Seelsorgevertretung — zu verbringen.

Für die Vertretung wird geboten:

1. Freie Station für den Priester in Vigilanz,
2. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 500,00,
3. für jeden Sonn- und gebotenen Feiertag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 200,00,
4. die entsprechenden Priesteranteile der persolvierten Stipendien und evtl. Stolgebühren.

Es wird erwartet, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis zum 1. Juni 1975 an folgende Anschrift zu richten: Erzbischöfliches Ordinariat, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, Postfach 62, A-5010 Salzburg.

Nr. 124 Änderungen und Berichtigungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

Nr. 125 Priesterexerzitien

Exerzitien im Geiste von Charles d'Foucauld für Priester der Priestergemeinschaft Unio Jesus Caritas: 20. Oktober 1975 abends bis 24. Oktober nachmittags (Herbstferien).

Ort: Eucharistisches Zentrum Düren, Wernersstraße.
Leiter: Rektor Heinrich Spaemann.

Auch an der Priestergemeinschaft interessierte Priester sind herzlich willkommen.

Anmeldungen an: Pfarrer K. H. Haus, 5176 Inden, Schophoven, Fuchsstraße 14.

Franziskushaus, 8262 Altötting

- | | |
|---------------------|---|
| 7. — 11. Juli | P. Ludwig Hagn OFMConv, Köln |
| 25. — 29. August | P. Renatus Schmidt OFMCap,
Bad Mergentheim |
| 22. — 26. September | P. Hildebrand Urdl OFMCap,
Klagenfurt |
| 6. — 10. Oktober | P. Ludwig Hagn OFMConv, Köln |
| 10. — 14. November | P. Renatus Schmidt OFMCap,
Bad Mergentheim |

Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 23. — 27. Juni | P. Konstanz Wolfgruber OFMCap |
|----------------|-------------------------------|

Bildungshaus Bad Schönbrunn/Schweiz, CH 6311 Edlibach:

für Priester und Ordensmänner: 18.—24. August 1975. Thema: Der Weg Jesu — Unser Weg. Leiter: Spiritual P. Dr. Elmar Mitterstieler SJ

für ältere Priester: 17.—21. November 1975. Thema: Altersprobleme im Priesterleben. Leiter: P. Anton Löttscher SMB, Menznau.

Nr. 126 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohl Schneider hat

- am 2. April 1975 Kaplan Johannes van der Vorst in Mönchengladbach St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich) zum Pfarrer in Rheydt Heilig Geist (Otl. Geistenbeck), Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;

am 7. April 1975 Professor Msgr. Dr. Josef Dreißien in Aachen von den Aufgaben am Pastorseminar entpflichtet;

am 8. April 1975 P. Paulus Schuhmacher OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen von den Aufgaben des Kaplans in Mönchengladbach St. Barbara befreit;

am 8. April 1975 P. Klaus-Josef Färber OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen zum Kaplan in Mönchengladbach St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;

am 11. April 1975 Pfarrer P. Bernardus Fischer SDB mit Wirkung vom 15. Mai 1975 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Titz St. Maria Schmerzhafter Mutter (Otl. Jackerath) entpflichtet;

am 14. April 1975 erneut zu Prosynodalrichtern beim Bischöflichen Offizialat Aachen für die Zeit bis zum 10. Dezember 1983 ernannt:

Universitätsprofessor Dr. phil. et theol. Karl Delahaye, Aachen,

Weihbischof Dr. phil. Gerd Dicke, Domkapitular, Wirkl. Geistl. Rat, Aachen,

Oberstudienrat i. R. Pfarrer Peter Fenners in Düren St. Cyriakus (Otl. Niederau),

Studiendirektor i. R. Msgr. Paul Fleischhauer, Aachen,

Studiendirektor i. E. Dr. theol. Nikolaus Hens, Krefeld,

Studiendirektor i. E. Matthias Kamp, Rektor am Ursulinenkloster in Geilenkirchen,

Strafanstaltsobersparrer i. R. Richard Omsels, Aachen,

Ordinariatsrat Domvikar Dr. iur. can. August Peters, Aachen,

Dechant Karl Josef Schwelm, Pfarrer in Rheydt St. Marien,

Pfarrer Johannes Thoma in Aachen St. Konrad (Otl. Vaalserquartier),

Lic. iur. can. P. Antonius Verhoeven CSSp;

am 17. April 1975 Pfarrer Johannes Nießen in Hellenthal St. Brigida (Otl. Blumenthal) für 5 Jahre zum Dechanten des Dekanates Hellenthal ernannt;

am 17. April 1975 Pfarrer Bernhard Frohn in Hellenthal St. Anna für 5 Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hellenthal ernannt;

am 17. April 1975 für 5 Jahre zu Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen ernannt:

für den Bezirk Düren-Jülich-Eifel:

Studiendirektor Johannes Jenniches, Gewerbliche Schulen Düren;

für den Bezirk Kempen-Krefeld:

Oberstudienrat Heinrich Goertz, Gewerblich-technische Berufsschulen I Krefeld;

für den Bezirk Mönchengladbach-Viersen:

Oberstudienrat Hermann-Josef Jakobs, Staatl. Handels- und Gewerbeschule Rheydt;

am 22. April 1975 Pfarrer P. Thomas Köster OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung

vom 11. Mai 1975 von den Aufgaben des Vikars in Mönchengladbach St. Barbara befreit;

am 22. April 1975 P. Ansgar K r a t z OFM auf Vorschlag seiner zuständigen Oberen mit Wirkung vom 11. Mai 1975 zum Vikar in Mönchengladbach St. Barbara (Pfarre St. Mariä Himmelfahrt), Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 22. April 1975 Religionslehrer Hans-Günter V i e n k e n — unbeschadet seiner Tätigkeit als Religionslehrer am Pius-Gymnasium in Aachen — zum Subsidiar am Hohen Dom zu Aachen ernannt und ihm den Titel Domvikar verliehen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 2. Mai 1975 Walter F e r n g e s, geboren am 13. März 1900 in Offenbach/Main, geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, Pfarrer i. R. von St. Lucia in Weiden.

Nr. 127

Vermischte kirchliche Nachrichten

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm am 26. März 1975 in der Ka-

pelle des Bischöflichen Priesterseminars fünf Herren unter die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates auf.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators beauftragte Weihbischof Joseph Buchkremer die gleichen Herren mit dem Lektorat und Akolythat am 5. April 1975.

Im Auftrage des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Pohlschneider hielt Weihbischof Buchkremer die kanonische Visitation im Dekanat Kempen-Tönisvorst in der Zeit vom 6. April (bzw. 20. April) bis zum 6. Mai 1975 und spendete die heilige Firmung am 20. April in St. Kornelius, Tönisvorst (Otl. St. Tönis) 38; am 21. April in St. Godehard, Tönisvorst (Otl. Vorst) 117; am 23. April in Christus-König Kempen-Neue Stadt 102; am 24. April in Kempen, St. Mariä Geburt 63; am 5. Mai in St. Cyriakus, Krefeld (Otl. Hüls) 132; am 6. Mai in St. Hubertus (Otl. St. Hubert) 124, insgesamt 576 Firmlingen.

In der Vikarie St. Josef war die heilige Firmung 1974 gespendet worden. Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 6. Mai 1975 in St. Tönis statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 6

Aachen, 16. Juni 1975

45. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 133	Handreichung zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum 92
Nr. 128	Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie 87	Nr. 134	Hirtenbriefe und Verlautbarungen für Filial- und Zweitkirchen 92
Nr. 129	Grundordnung für die Ausbildung des Diakons 89	Nr. 135	Tagung über missionarische Spiritualität 92
Nr. 130	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für das Heilige Jahr am 13. Juli 1975 91	Nr. 136	Stellenangebot 92
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 131	Zusammensetzung des Kirchensteuer-rates der Diözese Aachen 91	Nr. 137	Priesterexerzitien 93
Nr. 132	Caritas-Haussammlung 1975 92	Nr. 138	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 93
		Nr. 139	Personalchronik 93
		Nr. 140	Vermischte kirchliche Nachrichten . . . 94

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 128 Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie

Die Diskussion um die Änderung des § 218 hat die Frage nach den sittlichen Maßstäben für Wert und Würde des Menschen in unserer Gesellschaft in aller Schärfe aufbrechen lassen. Nach wie vor treten wir jenen Meinungen entgegen, die einen wesentlichen Unterschied zwischen ungeborenem und geborenem Leben machen und das ungeborene Kind als Wesen minderen Rechts betrachten. Für den Christen wie für jeden human Gesinnten ist menschliches Leben, in welchem Stadium auch immer es sich befindet, unverfügbar und unantastbar.

Mit großer Sorge müssen wir feststellen, daß dieser Grundsatz auch für einen anderen Abschnitt menschlichen Lebens immer mehr in Frage gestellt wird. Manche Stimmen fordern bereits, daß die Tötung eines Menschen von Strafe freigestellt wird, wenn er selbst es verlangt. Euthanasie sei das Mittel, mit dem der Arzt einem Sterbenden die Todesqualen erleichtern, den Totenkampf abkürzen, den Tod „sanft“ machen könne. Hat nicht, so fragt man, jeder Mensch Anspruch auf einen „gnädigen Tod“? Kann er nicht die Einlösung dieses Anspruches vom Arzt und von der Gesellschaft

fordern? Hat nicht der unheilbar Kranke ein Recht darauf, daß sein Leben nicht verlängert, sondern abgekürzt werde?

Zwingt diese Situation nicht zu Maßstäben, die über den Grundsatz der Unverfügbarkeit des Lebens hinausgehen? Wir halten es für unsere Pflicht, dazu Stellung zu nehmen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben

Das Sterben ist die letzte große Lebensaufgabe, die der Mensch zu bewältigen hat. Diese Aufgabe kann ihm niemand abnehmen, wohl aber können und müssen wir ihm dabei helfen.

Das besagt in erster Linie, daß die Leiden des Kranken, gegebenenfalls auch unter Anwendung von schmerzstillenden Mitteln, so gelindert werden, daß er seine letzte Lebensphase menschlich zu bewältigen vermag. Dabei geht es nicht nur um die medizinische Versorgung, sondern vor allem auch um die menschlichen Aspekte dieser Pflege, um die Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre und um eine herzliche Solidarität mit dem Kranken und Sterbenden.

Zur Sterbehilfe gehört vor allem, daß der Kranke in seiner seelischen Not nicht allein gelassen wird. Gerade

im Sterben werden die Fragen nach dem Woher und Wohin des Lebens bewußt. Es sind im letzten religiöse Fragen. Sie dürfen weder ausgeklammert noch verdrängt werden. Sonst kann das Sterben nicht erfahren werden als abschließender Vollzug des Lebens; es kann nicht gelingen. Dabei ist der Glaube eine wirksame Hilfe, die Angst vor dem Tod durchzustehen, ja zu überwinden; der Glaube schenkt ja dem Sterbenden eine feste Hoffnung. Der Glaube gibt auch dem Leiden, das uns unverständlich erscheint, seinen Sinn. Paulus sagt uns, daß er in seinem irdischen Leben das Maß der Leiden Christi für seinen Leib, die Kirche erfüllt (vgl. Kol 1, 24).

Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben kann ferner bedeuten, daß nicht alle medizinischen Mittel ausgeschöpft werden, wenn dadurch ein vielleicht qualvolles Sterben nur verlängert würde.

Euthanasie ist nicht Sterbehilfe, sondern absichtliche Tötung

Wir müssen alles tun, um jedem Menschen ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und zu erleichtern. Aber ebenso entschieden lehnen wir die Euthanasie als absichtlich herbeigeführte vorzeitige Beendigung des menschlichen Lebens ab. Denn hier handelt es sich nicht mehr um Hilfe beim Sterben, um Erleichterung des Sterbens, sondern um die Tötung eines Menschen.

Es mehren sich heute die Stimmen, die eine direkte Verfügung über das eigene Leben und die Tötung auf Verlangen unter Umständen als sittlich vertretbar ansehen. Man fragt, ob der Patient, der unheilbar krank ist und unter qualvollen Schmerzen leidet, nicht die Abkürzung seiner Sterbensphase verlangen dürfe. Dagegen muß eingewendet werden: Der Mensch hat kein derartiges Verfügungsrecht über sein eigenes Leben. Sicherlich hat er Anspruch auf die Linderung seiner Schmerzen. Aber er ist nicht Herr über Leben und Tod.

Euthanasie ist außerdem nicht nur eine angemessene Verfügung des Kranken über das eigene Leben; sie mutet vielmehr dem Menschen die Tötung anderer zu. Der Grundpfeiler der Rechtsordnung, daß nämlich kein Mensch über das Leben eines anderen Menschen verfügen könne, würde im Falle Euthanasie aus den Angeln gehoben. Die Euthanasie würde auch das Gewissen des Arztes und des Pflegepersonals in unerträglicher Weise belasten und das Verhältnis von Arzt und Patienten radikal verändern. Das gilt trotz der Forderung, ein solcher Eingriff dürfe nur mit Wissen und Willen des Schwerkranken erfolgen.

Warnung vor unabsehbaren Folgen

Diejenigen, die sich für die Straffreiheit der Tötung auf Verlangen einsetzen, pochen auf die im Grundgesetz garantierte Gewissensfreiheit und werfen der Kirche vor, sie zeige einer weltanschaulichen Minderheit gegenüber nicht genügend Toleranz. Aber Gewissensfreiheit bedeutet nun einmal nicht Bindungslosigkeit; das Gewissen ist und bleibt an eine Wertordnung gebunden. Darum dürfen wir nicht zulassen, daß die öffentliche Meinung die Euthanasie verharmlost. Jede

Aufweichung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins in dieser Frage würde weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Zunächst würde die Frage auftauchen: Wenn jemand bei großen Schmerzen und unheilbarer Krankheit auf sein eigenes Verlangen hin getötet werden darf, hat dann nicht der das gleiche Recht, der sich in einem Zustand grenzenloser Verzweiflung glaubt? So mancher Schwerkranke fühlt sich nicht selten von dem Verlangen bedrängt, seinem als hoffnungslos empfundenen Zustand möge ein Ende bereitet werden. Von hier aus ist es dann nur ein kleiner Schritt, bis man auch dem psychisch Kranken ein solches „Recht“ einräumen wird, von dem er in einer Kurzschlußhandlung Gebrauch machen könnte. Wir wissen, daß nicht selten Menschen in einer scheinbar ausweglosen Situation ihr Leben für gering achten, daß dieselben jedoch, sobald sie diese Situation gemeistert haben, wieder am Leben hängen. Wo liegt also die Grenze für eine verantwortbare und für eine unverantwortbare Euthanasie? Es gibt keine solche Grenze!

Überdies wäre einer verhängnisvollen Manipulation Tür und Tor geöffnet, auch wenn der Wunsch zu sterben schriftlich oder vor Zeugen bekundet werden müßte. Welchem seelischen Druck wäre ein hilfloser Kranker ausgesetzt, der spürt, daß seine Umgebung ihn abgeschrieben hat und auf seine Bitte um Tötung wartet. Ja, es brauchte nicht einmal direkter Druck vorhanden zu sein. Es genügte, einen empfindsamen Kranken fühlen zu lassen, daß er seiner Umgebung zur Last fällt, um ihn zu einer solchen Tötungsbitte zu bewegen.

Mag die Euthanasie auch zunächst von einer irreführenden Barmherzigkeit motiviert sein, so drückt sie doch letztlich eine rein diesseitige Einschätzung des Lebens und eine Absage an dessen jenseitige Begründung und Verankerung in Gott aus. Wenn aber der Wert des Lebens, auch des armseligsten Lebens, nicht mehr als in Gott begründet angesehen wird, wonach wird der Mensch dann beurteilt?

In der heutigen Diskussion um die Euthanasie tritt der Gesichtspunkt einer subjektiven Lebensbejahung in den Vordergrund. Die Befürworter warnen zwar vor jedem Mißbrauch zu gesellschaftlichen Veränderungen. Dennoch herrscht bei ihnen ein reiner Nützlichkeitsstandpunkt: Das gilt für den einzelnen, der darüber befindet, ob es sich noch zu leben lohnt, wie auch für die Gesellschaft. Denn die Beweggründe für die Euthanasie sind nicht nur die Rücksichtnahme auf den unheilbar Kranken und seinen Willen, sondern dahinter steht auch die Überlegung, daß ein bestimmtes Leben sinnlos geworden sei. Damit aber wirft sich die Gesellschaft zum Richter darüber auf, was lebenswert und was lebensunwertes Leben ist, eine Unterscheidung, die früher oder später das Leben selbst zerstört.

Wenn das Leben nur nach seinem privaten und sozialen Nutzen eingeschätzt wird, dann ist es allenfalls eine Frage der Zeit und des sogenannten „Volksempfindens“, wann welche Gruppen von Menschen von diesem Vernichtungsurteil betroffen werden: Die Geisteskranken, die von Natur oder durch einen Unfall Verkrüppelten oder auch die alt gewordenen Menschen

die in einer nur nach Leistung rechnenden Gesellschaft nichts mehr wert zu sein scheinen.

Krankheit und Sterben werden zusehends aus dem Bewußtsein des modernen Menschen verdrängt. Aber sie gehören zum menschlichen Leben und müssen bewältigt werden. Nicht Hilfe zum Sterben, sondern Hilfe im Sterben sind wir dem Kranken schuldig. Euthanasie ist unmenschlich. Was wir brauchen, sind Ehrfurcht und Achtung vor dem Leben und Hilfsbereitschaft für alle Lebenden.

Bonn, den 17. Mai 1975

Für das Bistum Aachen
Bischof † J o h a n n e s

Die vorstehende Kanzelverkündigung ist am Sonntag, dem 15. Juni 1975, in den Gottesdiensten aller Pfarr- und Klosterkirchen — auch in den vorverlegten Sonntagsmessen — wenigstens in ihrem Hauptgedanken bekanntzugeben. Wo es angebracht erscheint, kann sie auch in ihrem ganzen Umfang verlesen werden.

Gleichzeitig ist auf die im Kirchenraum auszulegen-
de Schrift über das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie hinzuweisen. Diese Schrift geht den Pfarrseelsorgern zeitig zu.

Sperrfrist für das Hirtenwort: Sonntag, den 15. Juni 1975, 10 Uhr.

Nr. 129 **Grundordnung für die Ausbildung des Diakons**

Die vorliegende Grundordnung für die Ausbildung des Diakons geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Den Bestimmungen des Motu proprio „sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967;
2. den Verschiedenheiten der Diakonatsbewerber nach Alter, allgemeiner Bildung und Berufsausbildung, Lebensstand und christlicher Lebensreife, Fähigkeiten und Neigungen;
3. den Erfahrungen der seit Jahren bestehenden deutschen Diakonatskreise;
4. der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in den deutschen Diözesen;
5. der Notwendigkeit, den künftigen Diakonen „die beste geistliche, theologische, fachliche und pastorale Ausbildung angedeihen zu lassen“ (Papst Paul VI. am 25. Oktober 1965 in einer Audienz für Teilnehmer an der ersten Studienkonferenz der Internationalen Diakonatskreise in Rom).

Zur Erfüllung des ständigen diakonischen Dienstes ist eine eigenständige, gesamt menschliche Heranbildung notwendig. Das Eigene des Diakons, sein spezifischer Berufsauftrag erfordert eine charakterliche und geistliche Bildung, die geprägt ist von der „diaconia Christi“ am Bruder in Not. Die theologische Ausbildung sollte auf der Heiligen Schrift gründen und die großen Leitlinien des Glaubens aufgreifen. Je nach dem Tätigkeitsbereich des Diakons wird die fachliche Ausbildung sehr unterschiedlich sein; vom sachlichen Aspekt des Berufes her wird sie anthropologisch,

soziologisch und pastoral ausgerichtet sein müssen. Auf eine, auch methodisch vertiefte pastorale und soziale Ausbildung, die mit einer praktischen Einübung in den Dienst verbunden ist, darf nicht verzichtet werden.

I. Die geistliche Bildung.

Für die erste Heranbildung des Diakons erweist sich die Bildung eines oder mehrerer Diakonatskreise in der Diözese als notwendig. Ein solcher Diakonatskreis soll etwa 15 Mitglieder zählen, die monatlich einmal gemeinsam mit einem geeigneten Priester zusammenkommen, um sich über die verschiedenen persönlichen und fachlichen Fragen des Diakonates zu informieren und diese, soweit als möglich, abzuklären. In der Gemeinschaft Gleichgesinnter lernt der einzelne sein geistliches Leben zu vertiefen und gleichzeitig seine eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu prüfen.

Bei Verheirateten sollte gelegentlich die Ehefrau in den Kreis einbezogen werden, um gemeinsam die Auswirkung des Diakonates auf Ehe und Familie sowie auf den Beruf zu erwägen.

Für den Unverheirateten besteht in einer solchen Gemeinschaft die Möglichkeit, die Berufung zum zölibatären Leben klarer zu erkennen und eindeutiger zu bejahen oder aber sich zu entscheiden, ob er eine Ehe eingehen und später das Diakonenamt übernehmen soll.

Die Teilnahme am Diakonatskreis wird den Männern die Möglichkeit geben, über ihre Eignung auch in Gemeinschaft brüderlich und offen eine klare Entscheidung zu finden. Sie wird ihnen leichter eine Antwort auf die Frage geben, ob sie mit oder ohne Zivilberuf als Diakon tätig sein sollen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis gibt aber auch dem vom Bischof beauftragten Priester wie den übrigen Mitgliedern des Kreises die Möglichkeit, die für die Entscheidung des Bischofs erforderliche Beurteilung der Eignung der Bewerber, beim Verheirateten gerade auch im Blick auf Ehe, Familie und Beruf, mit vorzubereiten.

Durch einen praktischen Dienst in den verschiedenen diakonischen Aufgaben werden die Mitglieder der Diakonatskreise bereits vor der Weihe ihre diakonische Haltung und Einsatzbereitschaft sowie ihre Eignung zu erproben und zu bewähren haben (z. B. durch Mitwirkung in der Diakonie der Kirche oder Pfarrgemeinde, durch Mitarbeit in der Gestaltung des Gottesdienstes oder der Wortverkündigung).

Die gute menschliche und geistliche Atmosphäre des Diakonatskreises als ein Bruderkreis ist von größter Wichtigkeit. Deshalb sollte der Priester als Mitglied eines solchen Kreises über die Fähigkeit der Gemeinschaftsbildung im Sinne des Diakonates verfügen und in der Lage sein, mit jedem einzelnen Bewerber und eventuell seiner Ehefrau die anstehenden Fragen sachgerecht zu besprechen und den notwendigen Rat zu geben. Der Diakonatskreis ermöglicht somit die Information und Einübung, die Erprobung und Entscheidung und dient gleichzeitig dem Wachsen des

geistlichen Lebens aller Beteiligten. Er arbeitet mit an der Entwicklung einer Spiritualität des Diakonates und am Berufsbild des ständigen Diakons.

II. Die Theologische Ausbildung

Der Priester und später die Diakone, die sich um die Einrichtung und das Leben des Diakonatskreises bemühen, werden mit jedem einzelnen Bewerber überlegen müssen, wie seine theologische Ausbildung begonnen, ergänzt oder vertieft werden muß.

Anders stellt sich die Frage bei einem Universitäts- oder Hochschulabsolventen mit abgeschlossenem oder abgebrochenem Theologiestudium; anders bei einem ausgebildeten Sozialarbeiter oder Katecheten, anders bei Verwaltungsangestellten, kaufmännischen oder technischen Berufen, anders bei Handwerkern oder solchen, die nur auf ihren schulischen Religionsunterricht zurückgreifen können.

Für jeden einzelnen muß unter Berücksichtigung seiner Anlagen und Vorbildung, seiner Familie und seinen Berufsverhältnissen, aber auch im Hinblick auf die von ihm besonders angestrebten Diakonats-tätigkeiten der Weg gesucht und bestimmt werden, der zu der erforderlichen theologischen Bildung führt.

Hier ist bei Männern reiferen Alters vor allem an Kurse zu denken, an Ferien-Studienwochen, aber auch an eine zeitweilige Beurlaubung vom Beruf und Teilnahme an Studienkursen entsprechender bestehender Institute. Auch die Möglichkeit, von Fernkursen Gebrauch zu machen, sollte nicht ausgeschlossen bleiben.

Die mit der Unterschiedlichkeit der Ausbildung dieser Gruppe von Bewerbern gegebenen Schwierigkeiten werden leichter gelöst werden, wenn sich mehrere Diözesen zusammenschließen, um gemeinsam die Möglichkeiten in ihrem Gebietsbereich zu prüfen bzw. neu zu schaffen.

Die Anforderungen an die Kirche in der heutigen Gesellschaft verlangen vom Diakon ein ausreichendes Maß an theologischem Wissen. Dieses Maß wird größer sein müssen, wenn auch eine Übertragung des Predigtamtes und eine Mitwirkung des Diakons in der religiösen Erwachsenenbildung vorgesehen ist.

III. Die fachliche Ausbildung

Der spezielle Berufsauftrag des Diakons, die fachliche Qualifikation in dem weiten und sehr differenzierten Arbeitsgebiet, aber auch seine Wirksamkeit in Kirche und Öffentlichkeit verlangen eine bestmögliche Ausbildung in den Fächern und Aufgabengebieten, die ihm seiner Veranlagung nach liegen und für die er sich entschieden hat oder vom Bischof gerufen ist.

Ob eine solche Fachausbildung, die den besonderen Akzent des diakonischen Dienstes und den jeweiligen Stand des wissenschaftlichen Bereiches berücksichtigt, neu begonnen oder ergänzt werden muß, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Für die erforderliche Fachausbildung werden die im gesamten Raum der deutschen Diözesen bestehenden Fachschulen oder Institute in Anspruch genommen werden.

Eine besondere Fachausbildung wird dem hauptamtlich tätigen Diakon einen relativ eigenständigen Arbeitsbereich sichern und seinen Auftrag bei aller gebotenen Gemeinsamkeit deutlicher von dem des Priesters abheben.

Die Bewährung im beruflichen Dienst ist ein wesentliches Kriterium für die Eignung zum Diakonatsamt. Die fachliche Beurteilung, auch durch die Leitung solcher Fachschulen, sollte bei der Entscheidung des Bischofs mit herangezogen werden.

IV. Die pastorale Ausbildung

Die pastoraltheologische Ausbildung muß im Rahmen der allgemeinen theologischen Ausbildung erfolgen.

Diese soll in der Form einer eigenständigen Verkündigungs- und Seelsorgstheologie dargeboten werden, in der die Heilssendung der Kirche in den konkreten Tätigkeiten des diakonalen Amtes sichtbar wird.

Die pastoralpraktische Ausbildung ist durch kursmäßige Einführungen in die einzelnen Aufgaben des diakonalen Dienstes vorzusehen. Diese kann geschehen durch praktische Anleitungen für das Predigtamt, für die Katechese, für die Mitwirkung in der Liturgie, in Caritas- und Sozialarbeit, in der Milieuseelsorge, für Kranken- und Hausbesuche. Die Kursteilnehmer sollten die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten noch vor ihrer Weihe, womöglich auch im Bereich einer Gemeinde anwenden können.

Die Gesamtdauer der theologischen und praktischen Heranbildung ist im Einzelfall unterschiedlich; sie soll jedoch mindestens drei Jahre dauern. Wo die innere diakonische Berufsqualifikation mit einer ausreichenden Ausbildung und einer Bewährung im Berufsvorhaben sowie einer längeren persönlichen oder gemeinschaftlichen Vorbereitung auf den Diakonatsamt zusammentrifft, sollte ein längerer Abschlußkurs mit Einschluß von Vorbereitungsexerzitien ausreichend sein.

Für die gesamte geistliche, theologische, fachliche und pastorale Heranbildung des Diakons ist ein detailliertes Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten der bestehenden Fachschulen und Institute zu erarbeiten.

V. Weihekurs

Unmittelbar vor der Diakonatsweihe ist für alle Diakonatsbewerber ein Abschlußkurs mit Weihe-Exerzitien einzurichten. Dieser Kurs (von ca. vier Wochen Dauer) sollte die Kandidaten, zumindest auch zeitweilig mit ihren Ehefrauen, gemeinsam noch einmal menschlich, religiös-asketisch und liturgisch für einen lebenslangen Dienst im Geiste des Evangeliums bereiten. In diesem Kurs sollen die Kandidaten Zeit zur Stille und Einkehr haben, aber auch mit geeigneten Fachreferenten fachliche, theologische, religiöse und praktische Fragen besprechen können. Nach Möglichkeit sollte auch der jeweilige Ortsbischof, zumindest jedoch ein von ihm bestellter Vertreter, sich einige Zeit für diese „vita communis“

und ein persönliches Gespräch mit den Kandidaten und deren Ehepartnern freimachen.

VI. Die Weiterbildung

Eine ständige Weiterbildung wird vom Motu proprio „Sacrum diaconatus ordinem“ als „Pflicht der Diakone“ bezeichnet, „damit sie die katholische Lehre anderen richtig darlegen können und immer mehr geeignet werden, die Gläubigen zu erziehen und zu stärken. Um das zu erreichen, sollen die Diakone zu festgesetzten Zeiten zu Tagungen zusammengerufen werden, auf denen Fragen ihres Lebens und ihres Dienstes behandelt werden“ (Nr. 29). Das Motu proprio sieht neben der Forderung nach Weiterbildung durch Tagungen und Kurse auch die Teilnahme der Diakone an den Pastorkonferenzen der Priester vor (Nr. 24). Die Zusammenarbeit in Diakonatskreisen und monatlichen Arbeitsgemeinschaften zur geistlichen, theologischen, fachlichen und pastoralen Weiterbildung der Diakone nach der Weihe ist notwendig.

Ein gemeinsames Vorgehen der an der Einrichtung des Diakonates interessierten Diözesen zum besseren Austausch der Erfahrungen und zur gegenseitigen Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten ist dringend anzuraten.

Diese Grundordnung zur Ausbildung des Diakons (Männer reiferen Alters) soll der Entwicklung angepaßt werden.

Bad Honnef, den 20. Februar 1975

Für das Bistum Aachen
Bischof † J o h a n n e s

Nr. 130

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für das Heilige Jahr am 13. Juli 1975

Liebe Brüder und Schwestern!

Kein Thema ist angesichts der lebensbedrohenden Spannungen in unserer Welt dringlicher als das Thema Versöhnung. Kein Werk ist für die Überzeugungskraft des christlichen Glaubens und seiner Botschaft von der Liebe dringlicher in unserer Kirche als die Versöhnung. Das Heilige Jahr steht unter diesem Leitwort. Damit es seine Sendung erfüllen kann, ist innere Erneuerung durch Gebet und Buße unerlässlich.

Es müssen aber auch materielle Voraussetzungen geschaffen werden für versöhnende weltweite Begegnungen der Pilger in Rom, besonders für ein Jugendzentrum bei den Kallixtuskatakomben, sowie für konkrete Dienste vom Pilgerbüro bis zum Malteserhilfsdienst. Zudem wollen wir als Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche in der Stadt Rom helfen, daß dringend notwendige Seelsorgs- und Sozialzentren in den **Außenvierteln der „Ewigen Stadt“** geschaffen werden können. Durch unsere Hilfen wollen wir ein so schwerwiegendes Wort wie Versöhnung glaubwürdig zu machen versuchen.

Bitte unterstützen Sie durch eine Spende am heutigen Sonntag diese großen Aufgaben im Heiligen Jahr 1975. Auch das ganz nüchterne Geldopfer ist ein Teil des möglichen Dienstes an der Versöhnung.

Aachen, den 21. April 1975

Für das Bistum Aachen
Bischof † J o h a n n e s

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 131 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

Aachen, 10. Juni 1975

Nach Durchführung der Neuwahlen zum Kirchensteuerrat (1975) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgeschriebenen Formalitäten (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung, KA 1969, S. 111 f.) wird gemäß § 21 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates bekanntgemacht:

1. Dr. Curt Becker, MdB, Fabrikant, Mönchengladbach
Ersatzmitglied: Paul Breuer, Abteilungsleiter —
Finanzbuchhaltung, Jüchen-Damm
(Region Mönchengladbach-Rheydt)
2. Dr. Gerhard Becker, (komm.) Hauptabteilungsleiter — Finanzwesen des Generalvikariates
(Mitglied von Amts wegen)
3. Heinz Peter Benetreu, Gewerkschaftssekretär, Heinsberg-Kirchhoven
Ersatzmitglied: Hans Wilhelm Beckers, Bankdirektor, Aachen
(Diözesanseelsorgerat)

4. Dr. Bernhard Brück, Regionaldekan, Willich-Schiefbahn

Ersatzmitglied: Johannes Kaiser, Dechant, Krefeld-Linn

(Diözesanseelsorgerat)

5. Dr. Theo Esser, Oberkreisdirektor, Oberbruch-Hülhoven

Ersatzmitglied: Barthel Jansen, Stadtdirektor, Erkelenz

(Region Heinsberg)

6. Hans Groh, Regierungsdirektor, Kall-Golbach

Ersatzmitglied: Helmut Rosen, Gemeindedirektor, Mechernich

(Region Eifel)

7. Otto Hillenbrand, Justitiar (Generalvikariat), Aachen

(berufenes Mitglied)

8. Dr. Heinz Malangré, Direktor, Aachen

Ersatzmitglied: Hermann Berg, Sparkassenrat, Aachen

(Region Aachen-Stadt)

9. Josef Pazzini, Abteilungsleiter, Düren

Ersatzmitglied: Damian Muckel, Steuerrat, Jülich-Güsten

(Region Düren)

10. Josef Schneiderwind, Regierungsdirektor, Alsdorf-Begau

Ersatzmitglied: Toni Reicheneder, Techn. Angestellter, Eschweiler

(Region Aachen-Land)

11. Rolf Schumacher, Bankdirektor, Mönchengladbach

Ersatzmitglied: Georg Joachim Herrmann, Notar, Mönchengladbach

(Diözesanseelsorgerat)

12. Dr. Paul Tilmann, Syndikus, Meerbusch — 2

Ersatzmitglied: Dr. Leo Collard, Wirtschaftsprüfer, Krefeld

(Region Krefeld)

13. Anton Josef Wäckers, Generalvikar, Aachen

(Vorsitzender von Amts wegen)

14. Dieter Wieland, Regionaldekan, Düren-Rölsdorf

Ersatzmitglied: Heinrich Roßkamp, Ehrendechant, Viersen

(Diözesanseelsorgerat)

15. Hans Zillkes, Regierungsdirektor, Viersen

Ersatzmitglied: Dr. Benno Huppertz, Wirtschaftsprüfer, Nettetal-Breyell

(Region Kempen-Viersen)

mitteln. Sie wendet sich an ökumenisch engagierte Geistliche und Laien, an ökumenische Arbeitskreise und Sachausschüsse von Pfarrgemeinde- und Dekanatsräten. Bestellungen sind zu richten an das Generalvikariat, Referat für Ökumene.

Nr. 134 Hirtenbriefe und Verlautbarungen für Filial- und Zweitkirchen

Aachen, 5. Juni 1975

Obwohl die Seelsorger des Bistums Hirtenbriefe und sonstige Verlautbarungen durch den Kirchlichen Anzeiger oder durch Rundschreiben zur Veröffentlichung in den Gemeinden erhalten, ist die Verlesung in den Gemeinden am gleichen Tag nicht in allen Gottesdiensten und Kirchen gewährleistet. Das liegt daran, daß bistumsfremde Aushilfen oder Ordenspriester zuweilen oder regelmäßig den zuständigen Pfarrseelsorger vertreten und das zugesandte eine Exemplar nicht gleichzeitig an beiden Stellen zur Verfügung stehen kann.

Wo dies der Fall ist, bitten wir um kurze Mitteilung (Postkarte oder Anruf unter F. 02 41 / 45 22 48 genügt), so daß eine zusätzliche Belieferung des Pfarrseelsorgers für die Filial- oder Zweitkirche erfolgen kann.

Nr. 135 Tagung über missionarische Spiritualität

Das Steyler Missionswissenschaftliche Institut e. V., St. Augustin, hält vom 29. Juni bis 5. Juli 1975 seine diesjährige Missionsstudienwoche in St. Augustin/Bonn mit dem Thema: Missionarische Spiritualität.

Referenten sind u. a.: Weihbischof Julius Angerhausen, Essen; Johannes B. Lotz, München; Paul Zingg, Münster; Johann Riedl, St. Gabriel; Hans-J. Klimkeit, Bonn; Horst Bürkle, München; Wilhelm Breuning, Bonn; Josef Glazik, Bernried. Tagungsbeitrag: DM 120.

Anmeldungen erbeten an das Steyler Missionswissenschaftliche Institut e. V., 5205 St. Augustin 1, Arnold-Janssen-Straße 24.

Nr. 136 Stellenangebot

Aachen, 17. Mai 1975

Die Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, 405 Mönchengladbach-Lürrip (8378 Katholiken), sucht zum nächstmöglichen Termin einen hauptamtlichen Küster. Der bisherige Stelleninhaber ging in den Ruhestand. Bei Übernahme von Hausmeisterdiensten in geringem Umfang wird Vollbeschäftigung erreicht. Dienstwohnung ist vorhanden.

Nr. 132 Caritas Haussammlung 1975

Aachen, 4. Juni 1975

In der Zeit vom 21. Juni bis 14. Juli 1975 findet die diesjährige Haussammlung unter dem Motto „Denk notwärts“ statt. Werbeunterlagen wie: Plakate, Sammellisten, Dankkarten usw. können beim Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen e. V., 51 Aachen, Mozartstraße 11, bestellt werden.

Nr. 133 Handreichung zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum

Aachen, 3. Juni 1975

Die von der Ökumenischen Kommission des Diözesanseelsorgerates erarbeitete „Handreichung für die ökumenische Arbeit in Dekanat und Gemeinde“ liegt nun im Druck vor. Sie ist im Rahmen des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik über die „pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ zu sehen, mit dem zusammen sie veröffentlicht wird. Die Handreichung will die ökumenische Zusammenarbeit im Bistum fördern und ihr konkrete Impulse ver-

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 137 Priesterexerzitien

Priesterhaus Kevelaer, 4178 Kevelaer 1, Postfach 257, F. 0 28 32/27 04 oder 30 31:

17. 11. 75 19 Uhr bis 21. 11. 75 mittags. Leiter: Dr. Klaus M. Becker, Bonn.

23. 11. 75 19 Uhr bis 29. 11. 75 morgens. Leiter: P. Peter Köster SJ, Frankfurt/M.

Zisterzienserabtei Himmerod, 5561 Großblittgen:

21.—24. 7. 75 Leiter: P. Josef Schultheis, Leutesdorf,

22.—25. 9. 75 Leiter: Rektor Schanz, Weeze.

Nr. 138 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

Nr. 139 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat

am 15. April 1975 Ehrendechant Pfarrer i. R. Friedrich K r a n z in Monschau-Rohren zum Hausgeistlichen im St.-Josefs-Heim in Monschau-Höfen (Pfarre St. Michael), Dekanat Monschau, ernannt;

am 6. Mai 1975 Pfarrer Johannes H ö l t e r, Zielgruppe-seelsorger für Erwachsenenbildung in der Region Düren, zum Pfarrer in Viersen St. Kornelius (Otl. Dülken), Dekanat Viersen, ernannt;

am 9. Mai 1975 Timotheus R u i t e r mit Wirkung vom 15. Mai 1975 zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Titz St. Maria Schmerzhafte Mutter (Otl. Jackerath), Dekanat Titz, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 9. Mai 1975 Pfarrer P. Peter T h u l l OSFS von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Ubach-Palenberg St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Scherpenseel) entpflichtet;

am 12. Mai 1975 Pfarrer Peter G ö r t z nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle St. Anna in Gangelt-Schierwaldenrath mit Wirkung vom 1. Juni 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 15. Mai 1975 Kaplan Georg N e u e n h o f e r in Grefrath St. Laurentius den Auftrag zur Seelsorge in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren-Ost, erteilt und ihm den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 15. Mai 1975 Kaplan Herbert R o g m a n n in Krefeld-Uerdingen zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Krefeld-Ost ernannt, ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Vikar erteilt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost, bestellt;

am 22. Mai 1975 Kaplan Dieter B r a n d in Krefeld St. Stephan zum Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen (Pfarre St. Remigius), Dekanat Viersen, bestellt und zur Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Viersen, vornehmlich in der Pfarre Viersen St. Notburga, beauftragt;

am 22. Mai 1975 Pfarrvikar Theodor T ü m m l e r in Schleiden St. Philippus und Jakobus mit Wirkung vom 1. Juni 1975 zum Pfarrer in Hellenthal St. Antonius E. (Otl. Kreuzberg), Dekanat Hellenthal, ernannt und ihm gleichzeitig die Verwaltung der Pfarrvikarie Hellenthal St. Johann B. (Otl. Wildenburg) übertragen;

am 26. Mai 1975 Kaplan P. Franz H e n d r i c k x OCarm in Wegberg zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Wegberg St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven), Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt, ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt und ihn mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsbeauftragten für Jugendarbeit und Ferienmaßnahmen im Dekanat Wegberg-Niederkrüchten beauftragt;

am 26. Mai 1975 Ehrendechant Pfarrer i. R. Peter M a n n h e i m s zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Josef (Otl. Hermges), Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt;

am 28. Mai 1975 P. Edwin G o r d i j n OFM in Aachen von den Aufgaben des Subsidiars in Würselen St. Lucia (Otl. Weiden) entpflichtet;

am 28. Mai 1975 Kaplan P. Petrus M e u r s OFM in Willich-Anrath St. Johann B. zum Kaplan in Würselen St. Lucia (Otl. Weiden), Dekanat Würselen, ernannt;

am 2. Juni 1975 Pfarrer P. Heinrich M a n d e r s SCJ mit Wirkung vom 1. Juli 1975 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Geilenkirchen St. Johann Ev. (Otl. Prummern) befreit.

In die Ewigkeit abberufen:

am 25. Mai 1975 Kaplan i. R. Franz S c h m i t z, geboren am 12. Mai 1896 in Friesheim, geweiht am 13. August 1922 in Köln, Jubilarpriester.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 24. April bis 15. Mai 1975 nahm er die kanonische Visitation in sieben Pfarreien des Dekanats Kreuzau vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 24. April in St. Apollonia Hürtgenwald (Otl. Großhau) 50, am 25. April in Hl. Kreuz (Otl. Hürtgen) 53, am 28. April in St. Josef (Otl. Vossenack) 140, am 29. April in Hl. Maurische Märtyrer (Otl. Bergstein) 97, am 2. Mai in St. Apollinaris (Otl. Obermaubach) 45, am 5. Mai in St. Antonius (Otl. Gey) 123 und am 14. Mai in St. Brigida Kreuzau (Otl. Untermaubach) 47, insgesamt 555 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 15. Mai 1975 im Pfarrhaus zu Hürtgenwald-Großhau statt.

Am 19. Mai 1975 weihte er 6 Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminars Aachen in der Pfarrkirche St. Vitus in Grefrath-Oedt zu Diakonen.

In der Zeit vom 12. bis 28. Mai 1975 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-West vor und erteilte das heilige Sakrament der Firmung am 27. Mai in St. Nikolaus (Otl. Hardt) 131 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats fand am 28. Mai im St.-Franziskus-Haus statt.

Am 31. Mai 1975 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche in Mönchengladbach (Otl. Venn) zu Ehren St. Mariä Empfängnis.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 7

Aachen, 15. Juli 1975

45. Jahrgang

		Inhalt:	
		Seite	Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 141	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1976	95	Nr. 147 Exerzitienkollekte am 3. August 1975 100
Nr. 142	Binations- und Trinationsstipendien von Ordenspriestern	95	Nr. 148 Nachkonziliare Dokumente 100
Nr. 143	Deutsches Meßbuch	96	
Nr. 144	Feier der Krankensakramente	96	Kirchliche Mitteilungen
Nr. 145	Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW	96	Nr. 149 Kirchliches Handbuch 100
Nr. 146	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1975	96	Nr. 150 Stellenangebote 100
			Nr. 151 Priesterexerzitien 101
			Nr. 152 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 101
			Nr. 153 Personalchronik 101
			Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten 102

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 141 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1976

Aachen, 19. Juni 1975

Im Jahre 1976 wird der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: *Aachen-Mitte, Aachen-Nord, Aachen-Nordwest, Aachen-Ost, Aachen-West, Aachen-Burtscheid, Aachen-Eilendorf, Aachen-Forst/Brand, Brüggem-Schwalmtal, Erkelenz, Gangelt-Selfkant, Helmentahl, Linnich, Steinfeld, Würselen.*

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 u. 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3). In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden; jedoch kann das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um sehr große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situation geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir erinnern auch an den Hinweis im KA 1967 Seite 132, daß die Firmlinge das 10. Lebensjahr vollendet haben sollen.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, 51 Aachen, Klappergasse 2—4, Postfach 1426, rechtzeitig und in genügender Anzahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 142 Binations- und Trinationsstipendien von Ordenspriestern

Aachen, 26. Juni 1975

In Ergänzung der Verlautbarung vom 26. November 1974 (KA 1974 S. 189 f Nr. 296) wird folgendes bekanntgegeben:

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die im Bistum Aachen von Ordenspriestern — auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind — gefeiert werden, dürfen für ordenseigene Zwecke verwendet werden.

Aachen, 4. Juli 1975

Das Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes ist in der Verleger-Gemeinschaft Benziger-Herder-Fr.-Pustet-St.-Peter-Veritas erschienen und wird von den Buchhandlungen ausgeliefert. Der Preis für die beiden Bände, die nur zusammen erhältlich sind, beträgt DM 245,—.

Im Herbst wird das Meßbuch auch als Dünndruckausgabe im Kleinformat (15,7 x 18,7 cm) in einem Band erscheinen. Der Preis dieser als Kapellenmissale gedachten Ausgabe soll DM 92,50 betragen.

Dieses deutsche Meßbuch tritt an die Stelle des bisherigen Missale Romanum, des dreibändigen lateinisch-deutschen Meßbuches von 1965 und der von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich herausgegebenen Studentexte zum neuen Meßbuch.

Das neue deutsche Meßbuch ist vom ersten Fastensonntag 1976, dem 7. März 1976, an ausschließlich zu verwenden.

Es wird empfohlen, sich mit dem neuen Buch und seinem reichen Inhalt schon jetzt gut vertraut zu machen.

Nr. 144 Feier der Krankensakramente

Aachen, 26. Juni 1975

Im Gemeinschaftsverlag Benziger-Herder-Fr. Pustet-St. Peter-Veritas ist — wie zuletzt im KA 1975 S. 5 Nr. 5 angekündigt — „Die Feier der Krankensakramente“ erschienen (DM 13,80).

Nr. 146 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1975

Aachen, 27. Juni 1975

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1975 werden den Kirchenvorständen Ende Juli zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1975 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird voraussichtlich zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie im Vorjahr — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Für den Zeitraum August-Dezember 1975 wird monatlich 1/12 des Jahres-Solls 1975 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.
2. Die für den Zeitraum Januar-Juli 1975 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar-Juli geleisteten Vorschußzahlungen 7/12 des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zu-

Die deutschen Bischöfe haben als verpflichtenden Termin für die Einführung des neuen Ordo der Krankensalbung den 1. Adventssonntag 1975 festgesetzt. Zu diesem Tage tritt der bisherige Ordo unctionis der Collectio rituum außer Kraft.

Die sakramentalen Worte sind in dem Buche gegenüber früheren Verlautbarungen durch eine Hinzufügung noch einmal geändert worden: „... in seinem reichen Erbarmen ...“.

Diese Änderung ist zu beachten.

Nr. 145 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW

Aachen, 23. Juni 1975

Die am 19. 4. 1974 bzw. 8. 8. 1974 vorläufig in Kraft gesetzten Richtlinien (K. A. 1974, Seite 87), deren Gültigkeit am 6. 1. 1975 (K. A. 1975, Stück 1, Nummer 14) bis zum 30. Juni 1975 befristet wurde, werden bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

In Anbetracht der ungewissen Haushaltslage des Bistums muß der Zeitpunkt der endgültigen Inkraftsetzung vorerst offen bleiben.

Da die uns vorgelegten Fahrtenbücher teilweise noch nicht den finanzamtlichen Anforderungen entsprechen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß unbedingt Datum, Ziel und Zweck der Fahrt sowie die Zahl der gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch einzutragen sind.

*

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1975 auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1975 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1975 ist hier nach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1975 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mit Rücksicht auf die stark angespannte Haushaltslage muß die Bereitstellung von Kirchensteuermitteln über den Nachtragshaushalt für den Sachkostenbereich beschränkt bleiben auf die Abdeckung zwangsläufiger Mehrausgaben bei den Ausgabe-Titeln IV, VI und X.

Wir weisen erneut darauf hin, daß eine Verrechnung der eingesparten Beträge bei den Titeln VI und X sowie der angefallenen Mehreinnahmen bei Titel I nicht über den nächstjährigen Haushaltsplan vorzunehmen ist.

Den Kirchengemeinden wird statt dessen im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge Mitteilung zugehen mit der gleichzeitigen Aufforderung, eine Erstattung dieser Beträge an die Bistumskasse vorzunehmen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die Rückerstattung an die Bistumskasse erfolgen kann, ohne daß hierdurch die Kirchenkasse Liquiditätsschwierigkeiten ausgesetzt wird.

Die Festlegung und Verrechnung von Verwahrbeträgen auf Grund von Besoldungseinsparungen erfolgt hingegen in der bisherigen Weise. Das gleiche gilt für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesondert Mitteilung zugeht.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1975 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt.

Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV—VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für zusätzliche Ausgaben im ordentlichen Haushaltsbereich bzw. für außerordentliche Maßnahmen verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1975 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1975 wird folgendes bemerkt:

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1974, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1974 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1974 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungslagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Nach Fertigstellung von Dienstwohnungsneubauten für kirchengemeindliche Laienangestellte bzw. nach Durchführung solcher Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Dienstwohnungen kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns dies unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfls. neu festgesetzt werden kann.

Wir verweisen hierzu auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, § 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der vom Bistum festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Der Diskontsatz ist seit Anfang dieses Jahres mehrfach gesenkt worden. Dementsprechend wurde auch der jeweilige Zinssatz für Spareinlagen herabgesetzt. Bei der Festsetzung der Einnahmen aus Zinsen ist in den Voranschlägen bei der Überprüfung durch die Bistumsverwaltung ein Zinssatz von 7,30% zu Grunde gelegt worden, der jedoch inzwischen auch nicht mehr zutrifft. Wir weisen daher darauf hin, daß für sich danach ergebende Wenigereinnahmen Bereitstellungen

zum Nachtragshaushalt erfolgen, wenn durch die Kirchengemeinden entsprechende Anträge vorgelegt werden, sobald die tatsächlichen Erträge der Höhe nach feststehen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenüenvorschuß“.

Die Bestimmung, wonach ein Revenüenvorschuß aus dem Vorjahr nicht zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfs-Zuweisung auf den Etat des Folgejahres übernommen werden kann, gilt weiterhin.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen“.

Die ab 1. 1. 1975 geänderten Vergütungen (KA 1975 SS. 63 ff.) wurden bereits bei der Etatprüfung berücksichtigt.

Gleichzeitig wurden Änderungen der Nutzungsentschädigungen soweit erforderlich im Etat vorgenommen.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten dringend, uns diese Eingaben immer auf gesonderten Bogen zuzuleiten und sie nicht in Schreiben zu machen, die gleichzeitig auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betreffen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titels I hinaus zustehen, nicht über den I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Soweit einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 5. Oktober 1961 nicht vorliegen sollte, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Die Gültigkeit der ab 1. 7. 1974 in Kraft getretenen vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der Kostenersatzung für Dienstfahrten mit eigenem PKW für Geistliche und Laienangestellte im pastoralen Dienst wurde durch eine Bekanntmachung in diesem KA bis zum 31. 12. 1975 verlängert.

Die für das Rechnungsjahr 1975 benötigten Mittel, für die im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt be-

kanntlich keine Ansätze zu bilden waren, sind, wie bereits im K A 1975, S. 8, bekanntgegeben, in der Zeit von Anfang Oktober bis spätestens 1. November dieses Jahres zur Bereitstellung im II. Nachtragshaushalt anzufordern. Die Anträge sind aus organisationstechnischen Gründen in einem eigenen Schreiben, in dem keine weiteren Angelegenheiten behandelt werden, vorzunehmen. Anzugeben sind jeweils Name, Dienststellung und die voraussichtliche Kostenerstattung bis einschließlich 31. 12. 1975 für die einzelnen Empfangsberechtigten.

Soweit von den Kirchengemeinden noch Exemplare der in Frage stehenden Richtlinien benötigt werden, können diese bei der Bistumsverwaltung, Hauptabteilung Personal, angefordert werden.

Zu Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“.

Es hat sich gezeigt, daß bei den Heizungskosten trotz stark angestiegener Preise durch rationelle Bewirtschaftung erhebliche Einsparungen erzielt werden können. Diese Erfahrung müßte im Rechnungsjahr 1975 noch mehr zur Geltung kommen und zu einer spürbaren Kostenminderung führen.

In den Fällen, in denen die Richtlinien für die Veranschlagung von Heizungskosten nicht in genügendem Maße berücksichtigt schienen, haben wir uns veranlaßt gesehen, Reduzierungen der Ansätze vorzunehmen. Das gilt auch für die Heizungskosten bei Pfarrheimen, Jugendheimen, pfarramtlichen Räumen und ggfs. weiteren Objekten.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen infrage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatansatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto — sofern ein solches nicht bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Wir bringen erneut in Erinnerung, daß alle Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die nicht in voller Höhe aus den zu Titel V bereitgestellten Mitteln einschließlich Reparaturrücklage oder aus pfarrgemeindlichen Eigenleistungen finanziert werden können, der vorherigen Genehmigung und Deckungszusage des Bistums bedürfen.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch künftig untereinander austauschbar.

Nachstehend wird die für das Jahr 1975 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) für Reparaturmaßnahmen mit Kosten unter 2000,— DM werden Bistumszuschüsse nicht mehr bewilligt; für solche Maßnahmen sind also keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen,
- b) für Reparaturmaßnahmen mit Kosten von 2000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist,
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, der Genehmigung des Bistums. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Die Beachtung dieser seit Jahren bestehenden Anordnung ist äußerst wichtig, da sichergestellt sein muß, daß Prüfungen durch die zuständigen Krankenkassen nicht zu höheren nachträglichen Beitragserhebungen — wie leider immer wieder erfahren werden mußte — führen.

Vertragliche Wartungen sind gemäß unserer Veröffentlichung im KA 1966 S. 171 von seiten der Kirchengemeinden auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke und Turmuhren.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist nicht mehr erforderlich. Wir verweisen hierzu auf die Veröffentlichung im KA 1966 S. 171.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 20. Oktober bis 1. November eines jeden Rechnungsjahres. Für die Antragstellung ist ein Formular zu verwenden, das wir den Kirchengemeinden in unserem Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 — Gz. 73.21—68 — bekanntgegeben haben. Die erforderlichen Vordrucke fügen wir dem geprüften Voranschlag bei. Aus gegebener Veranlassung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist. Sollte einzelnen Kirchengemeinden unser Rundschreiben vom 8. Oktober 1968 nicht vorliegen, werden wir dasselbe auf Anforderung zustellen.

Soweit in einzelnen Fällen durch erhöhte Ausgaben die etatlichen Bereitstellungen in einem solchen Maße überschritten werden, daß die Liquidität der Kirchenkasse hierdurch gefährdet wird, kann auf

begründeten schriftlichen Antrag hin ein Überbrückungskredit bereitgestellt werden, der nach Auszahlung der Mittel zum II. Nachtragshaushalt an die Bistumskasse zurückzuzahlen sein wird.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 7% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

hier: Kindergartenhaushalt

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1975 verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Erläuterungen, die den Kindergartenträgern mit unserem Schreiben vom 18. 12. 1974 zugesandt worden sind, sowie auf unser Schreiben vom 21. 2. 1975 dem u. a. eine Aufstellung der in den Jahren 1974 und 1975 geltenden Höchstansätze für Sachkosten einschließlich der Höchstansätze für Reparaturaufwendungen beigelegt war.

Das Bistum wird die Trägerleistungen bekanntlich nicht abdecken können, soweit der in den Erläuterungen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für Tageseinrichtungen für Kinder nochmals bekanntgegebene Stellenplan oder die vorgegebenen Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten überschritten werden.

Die vorgelegten Voranschläge 1975 und die Spitzabrechnungen für 1974 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfung kann auch für das Jahr 1974 in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titeln IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß bereitgestellt. Der Bereitstellung haben wir den im Bewilligungsbescheid des Jugendamtes zum Voranschlag 1974 als Trägerzuschuß ermittelten Betrag, zuzüglich eines Betrages für die in 1975 allgemein angestiegenen Kosten, zu Grunde gelegt.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1975 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1975 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung 1975 vorgenommen.

hier: Etat für Jugendheime OT—TOT

Die ab 1. 1. 1975 geänderten Vergütungen (KA 1975 SS. 63 ff.) wurden bereits bei der Etatprüfung berücksichtigt.

hier: Schwesterngestellungsleistungen
Die Gestellungsleistungen für Ordensschwestern betragen für 1975:

Mutterhausabgabe monatlich 650,— DM,
Abgabe für freie Station monatlich 250,— DM,
Sozialbeitrag monatlich 78,— DM und
Verfügungsgeld monatlich 65,— DM.

hier: Unterhaltung der Grünanlagen

Mitteilungen zu den in den Voranschlägen gestellten Anfragen bei den Positionen IX/6.1—6.3 sind aus organisatorischen Gründen in einem eigenen Schreiben, in dem keine weiteren Angelegenheiten behandelt werden, vorzunehmen.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Es ist von besonderer Bedeutung, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehnsgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen geleistet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehnsgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche und durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan noch nicht etatisiert sind, werden im Rechnungsjahr 1975 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1975 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 1. November 1975

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Bisher mußte schon allein aus haushalts- und arbeitstechnischen Gründen Wert auf die genaue

Einhaltung dieser Termine gelegt werden. Die verschlechterte Haushaltslage und die daraus resultierende Notwendigkeit, das kommende Rechnungsjahr wegen der verschärften Dispositionszwänge von dem laufenden Rechnungsjahr genau abzugrenzen, machen es nunmehr vollends unmöglich, Anträge zu berücksichtigen, die nach den angegebenen Fristen bei uns eingehen. Eine strikte Einhaltung der o. a. Termine muß daher zur Vermeidung finanzieller Nachteile für die Kirchengemeinden unter allen Umständen gewährleistet werden.

Nr. 147 Exerzitienkollekte am 3. August 1975

Aachen, 9. Juli 1975

Die Bedeutung dieser Kollekte werden besonders diejenigen verstehen, die bereits an Exerzitien teilgenommen haben. Es waren im vergangenen Jahr 2236 jüngere und ältere Menschen aus unserer Diözese, die an 3- oder mehrtägigen Besinnungstagen teilnahmen. Vielen von ihnen wurde durch das Exerzitienwerk finanzielle Unterstützung gewährt, um die Teilnahme zu ermöglichen. Die einzige Einnahmequelle für dieses Werk ist diese Spende!

Bei dieser Gelegenheit kann auch auf das Diözesan-Exerzitienhaus, das Remigiushaus in Viersen, hingewiesen werden. In diesem Haus allein betrug die Teilnehmerzahl an religiösen Veranstaltungen, Einkehrtagen etc. aus unserer und anderen Diözesen 2560 Personen.

Nr. 148 Nachkonziliare Dokumente

Aachen, 9. Juli 1975

Dieser Ausgabe des KA ist als weiteres konziliares Dokument die „Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte von Stundengebet und Messe vom 24. Juni 1970“ (die Jahreszahl 1975 auf der Beilage ist unzutreffend) beigelegt.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 149 Kirchliches Handbuch

Das Kirchliche Handbuch, das amtlich statistische Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, Band XXVII: 1969-74, ist soeben erschienen. Es enthält aus finanziellen Gründen nur mehr statistische Tabellen (etwa 150 Seiten) aus mannigfachen Bereichen des kirchlichen Lebens in der Bundesrepublik. Es ist zu einer Schutzgebühr von 10,— DM zu beziehen bei der Amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik, 5 Köln 1, Antwerpener Str. 35.

Nr. 150 Stellenangebote

Die Kirchengemeinde St. Paul in 415 Krefeld-Uerdingen, Irmgardisweg 6, sucht zum 1. November

1975 einen hauptamtlichen Küster-Organisten-Chorleiter. Beschäftigungsumfang 100%. Es besteht ein Kirchen- und Kinderchor. Geboten wird eine geräumige Dienstwohnung.

*

Die Pfarrgemeinde St. Katharina in Willich, 8400 Katholiken, sucht zum 1. Januar 1976 einen zuverlässigen hauptamtlichen Küster, dem zugleich Hausmeisteraufgaben obliegen. Der bisherige Stelleninhaber scheidet wegen Erreichung der Altersgrenze aus. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Besoldung nach KAVO der Diözese Aachen. Beschäftigungsumfang 100%. Bewerbungen erbeten an das Kath. Pfarramt St. Katharina, 4156 Willich 1, Hülsdonkstraße 11.

Nr. 151 Priesterexerzitien

Herz-Jesu-Kloster, 53 Bonn Beuel 7, Chaussee 135, Exerzitienhaus:

4. Januar abends bis 10. Januar 1976 morgens. Leitung: P. Dr. Günter Switek SJ, Professor der Spiritualität, St. Georgen/Frankfurt.

Nr. 152 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

am 4. Juni 1975 Pfarrer P. Wilhelm Bertram OSFS mit Wirkung vom 15. Juni 1975 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Titz St. Pankratius (Otl. Bettenhoven) und Titz St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Kalrath) entpflichtet und ihn zum gleichen Zeitpunkt zum Pfarrverweser in Ubach-Palenberg St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Scherpenseel), Dekanat Ubach-Palenberg, bestellt;

am 4. Juni 1975 Pfarrer Johannes Henn nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Stephan in Kall (Otl. Sistig) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 4. Juni 1975 Pfarrer Hans Thoma nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle St. Konrad in Aachen (Otl. Vaalserquartier) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Juni 1975 Pfarrer Hermann Josef Fischenich in Gangelt mit Wirkung vom 18. Juni 1975 zusätzlich zum Pfarrverweser in Gangelt-Schierwaldenrath St. Anna, Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt;

am 10. Juni 1975 Vikar Werner Mohr in Hückelhoven-Ratheim zur Mitarbeit in der Seelsorge in Gangelt-Schierwaldenrath St. Anna, Dekanat Gangelt-Selfkant, erteilt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 10. Juni 1975 Pfarrer Klaus Clasen in Aachen St. Foillan zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Mitte ernannt;

am 10. Juni 1975 Pfarrer Nikolaus Cremer in Stolberg St. Markus (Otl. Mausbach) für 5 Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Süd ernannt;

am 10. Juni 1975 Pfarrer Günther Klußmeier in Grefrath St. Laurentius zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nettetal-Grefrath ernannt;

am 10. Juni 1975 P. Olindo Pinto Marques den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Portugiesen in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Heinsberg erteilt;

am 10. Juni 1975 P. Josef Schmitz MSF zum Hausgeistlichen im Christinenstift in Nideggen (Pfarre St. Johann B.), Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt;

am 11. Juni 1975 Pfarrer Paul Högel nach Annahme der Verzichterklärung auf die Pfarrstelle Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg) mit Wirkung vom 30. Juni 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 12. Juni 1975 Krankenhauspfarrer P. Theodor Reyer OMI mit Wirkung vom 16. Juni 1975 von den Aufgaben des Rektors am Krankenhaus „Haus Nazareth“ in Erkelenz (Otl. Immerath) befreit;

am 12. Juni 1975 P. Hubertus A. A. Egelmeeers CSSp mit Wirkung vom 16. Juni 1975 zum Rektor am Krankenhaus „Haus Nazareth“ in Erkelenz (Otl. Immerath), Dekanat Erkelenz, ernannt;

Nr. 153 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat

am 3. Juni 1975 P. Hans-Ulrich Vivell SCJ mit Wirkung vom 1. Juli 1975 von den Aufgaben des Kaplans in Krefeld St. Norbertus befreit;

am 13. Juni 1975 Pfarrer Josef Bernhard nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Niederzier St. Josef (Otl. Huchem-Stammeln) mit Wirkung vom 30. Juni 1975 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Seelsorge in Viersen St. Klemens (Otl. Süchteln), Dekanat Viersen, erteilt;

am 19. Juni 1975 Pfarrer Gottfried Joppen nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Vettweiß St. Jakobus d. Ä. (Otl. Jakobwüllesheim) mit Wirkung vom 1. August 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 19. Juni 1975 Pfarrer Konrad Schmitz nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Vettweiß St. Antonius (Otl. Ginnick) mit Wirkung vom 30. Juni 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 20. Juni 1975 Carl Peter Maurenbrecher in Aachen mit Wirkung vom 1. August 1975 zum Kaplan in Aachen St. Johann (Otl. Burtscheid), Dekanat Aachen-Burtscheid, ernannt;

am 25. Juni 1975 P. Jan Antoni Kalyta OMI zum Rektor am St.-Antonius-Krankenhaus in Schleiden (Pfarre St. Philippus und Jakobus), Dekanat Schleiden, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 4. April 1975 Ehrendechant Arnold Greven, geboren am 7. Januar 1900 in Aachen, geweiht am 14. August 1924 in Köln, Pfarrer i. R. von Porselen St. Mariä Rosenkranz, Jubilarpriester;

am 16. Juni 1975 Heinrich Lenze, geboren am 14. Juli 1912 in Mechernich, geweiht am 13. März 1938 in Aachen, Pfarrer von Viersen St. Helena (Otl. Helenabrunn);

am 17. Juni 1975 Edmund Bungartz, geboren am 10. April 1917 in Dollendorf, geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen, Regionaldekan der Region Krefeld, Pfarrer von Krefeld St. Thomas Morus.

Nr. 154 Vermischte kirchliche Nachrichten

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm folgende Pontifikalhandlungen vor: In der Zeit vom 31. Mai bis 11. Juni 1975 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Ubach-Palenberg und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Dionysius (Otl. Ubach) 284, am 3. Juni in St. Fidelis (Otl. Boscheln) 219, am 4. Juni in St. Theresia (Otl. Palenberg) 233, am 5. Juni in St. Dionysius (Otl. Frelenberg) 198, am 9. Juni in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Marienberg) 106 und am 10. Juni in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Scherpenseel) 156, insgesamt 1196 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 19. Juni 1975 im Kloster Marienberg statt.

Am 14. Juni 1975 konsekrierte er die Pfarrkirche zu Eschweiler-Neulohn und deren Altar zu Ehren des Papstes Sylvester.

Am 21. Juni 1975 spendete er in der Kapelle des Pius-Gymnasiums 9 Schülern von „Haus Eich“ das hl. Sakrament der Firmung.

Am 28. Juni 1975 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eschweiler zu Ehren der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

Am 29. Juni 1975 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Peter in Aachen zu Ehren des heiligen Apostels Petrus.

Am 5. Juli 1975 spendete er in der Pfarrkirche St. Josef zu Viersen folgenden Diakonen unseres Bistums die heilige Priesterweihe:

Peter Anschau, geboren zu Krefeld am 23. 6. 1951

Heribert August, geboren zu Kittlitz am 27. 4. 1947

Josef Beenen, geboren zu Willich am 6. 6. 1950

Philipp Cuck, geboren zu Kohlscheid am 10. 9. 1948

Robert Deutsch, geboren zu Setterich am 7. 8. 1944

Hermann-Josef Gotzen, geboren zu Viersen am 10. 7. 1950

Rolf Knips, geboren zu Schleiden am 23. 7. 1943

Georg Küpper, geboren zu Aachen am 16. 4. 1950

Roland Tendyck, geboren zu Dülken am 19. 8. 1944

Peter Wetzler, geboren zu Bardenberg am 11. 2. 1947

*

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider nahm Weihbischof Joseph Buchkremer die kanonische Visitation im Dekanat Titz in der Zeit vom 21. Mai bis 12. Juni 1975 vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 21. Mai in St. Nikolaus (Otl. Ameln) 68, am 22. Mai in St. Pankratius (Otl. Bettenhoven) 8, am 23. Mai in St. Vitus (Otl. Gevelsdorf) 13, am 25. Mai in Hl. Kreuz (Otl. Hasselsweiler) 30, am 26. Mai in St. Maria Schmerzhafte Mutter (Otl. Jackerath) 49, am 1. Juni in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Kalrath) 7, am 2. Juni in St. Urban (Otl. Mündt-Opherten) 28, am 3. Juni in St. Peter (Otl. Müntz) 60, am 8. Juni in St. Kornelius (Otl. Rödingen) 49, am 9. Juni in St. Cosmas und Damian 64 und am 10. Juni in St. Gereon (Otl. Spiel) 17 (davon 1 Erwachsenen), insgesamt 393 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 12. Juni 1975 im Marienheim zu Hasselsweiler statt.

Er spendete am 13. Juni 1975 in der Hauskapelle des St. Vinzenzheimes zu Aachen 40 und am 14. Juni 1975 in der Pfarrkirche St. Adalbert zu Aachen Dekanat Aachen-Mitte 65, insgesamt 105 Firmlingen, das hl. Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 17. bis 26. Juni 1975 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Aldenhoven und spendete das hl. Sakrament der Firmung in Aldenhoven St. Martin 178, am 18. Juni in St. Matthäus (Otl. Pattern) 21, am 19. Juni in St. Nikolaus (Otl. Schleiden) 61, am 20. Juni in St. Mauritius (Otl. Freialdenhoven)

67, am 23. Juni in St. Johann B. (Otl. Siersdorf) 151 (davon 1 Erwachsenen), am 24. Juni in St. Ursula (Otl. Dürboslar) 50, am 25. Juni in St. Johann B (Otl. Niedermerz) 36, insgesamt 564 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 26. Juni 1975 in Niedermerz statt.

Am 22. Juni 1975 spendete er in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen, Dekanat Aachen-West, 97 Jugendlichen das hl. Sakrament der Firmung.

*

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Dr. Johannes Pohlschneider nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 3. bis 13. Juni 1975 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. Juni in Hl. Kreuz 65, am 4. Juni in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Hehn) 148, am 5. Juni in St. Michael (Otl. Holt) 109, am 6. Juni in St. Helena (Otl. Rheindahlen) 86, am 9. Juni in St. Hermann Josef (Otl. Speick) 87, am 10. Juni in St. Rochus (Otl. Broich-Peel) 69, am 11. Juni in St. Helena (Otl. Rheindahlen) 55, am gleichen Tag in St. Matthias (Otl. Günhoven) 42, am 12. Juni in St. Helena (Otl. Rheindahlen) 151 und am 13. Juni in der Filialkirche St. Christophorus (Otl. Dorthausen) 50, insgesamt 862 Firmlingen.

Das Schlußgespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 13. Juni 1975 im Pfarrhaus Hl. Kreuz statt.

In der Zeit vom 18. Juni bis 2. Juli 1975 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Hochneukirch vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. Juni in Jüchen St. Pantaleon (Otl. Hochneukirch) 174, am 19. Juni in St. Pankratius (Otl. Garzweiler) 81, am 20. Juni in St. Nikolaus (Otl. Nikolauskloster) 38, am 24. Juni in St. Jakob 209 (davon 1 Erwachsener), am 25. Juni in St. Martin (Otl. Bedburdyck) 87, am 25. Juni in St. Simon und Thaddäus (Otl. Otzenrath) 70, am 30. Juni in St. Martin (Otl. Gierath) 119 und am 1. Juli in

St. Georg (Otl. Neuenhoven) 36, insgesamt 814 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats fand am 2. Juli 1975 im Nikolauskloster statt.

*

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das hl. Sakrament der Firmung am 27. April 1975 in St. Barbara zu Stolberg (Otl. Breinig), Dekanat Stolberg-Süd, 70, am 20. Mai in St. Matthias zu Hellenthal (Otl. Reifferscheid), Dekanat Hellenthal, 61, am 22. Mai in St. Sylvester zu Eschweiler (Otl. Neulohn), Dekanat Eschweiler, 34, am gleichen Tage in St. Bonifatius zu Eschweiler (Otl. Dürwiß), Dekanat Eschweiler, 141 (davon 1 Erwachsene), am 26. Mai in Herz Jesu zu Stolberg (Otl. Münsterbusch), Dekanat Stolberg-Nord, 38 (davon 2 Erwachsene), am 27. Mai in St. Franziskus zu Stolberg, Dekanat Stolberg Nord, 18, am 30. Mai in St. Medardus zu Nörvenich, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, 24, am 4. Juni in St. Hubertus zu Stolberg (Otl. Büsbach), Dekanat Stolberg-Nord, 110 (davon 2 Erwachsene), am 5. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, 26 und am 6. Juni in St. Luzia zu Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, 64, insgesamt 586 Firmlingen.

*

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ das hl. Sakrament der Firmung am 8. Juni 1975 in der Pfarrkirche St. Laurentius zu Grefrath, Dekanat Nettetal-Grefrath, 145 und am 19. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen (Otl. Bracht), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, 40, insgesamt 185 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 8

Aachen, 15. August 1975

45. Jahrgang

		Inhalt:		Seite
		Seite		
Bischöfliche Verlautbarungen				
Nr. 155	Bischofswort zum Caritassonntag 1975	105		
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 156	Caritassonntag 1975	106		
Nr. 157	Deutsches Meßbuch und Lektionar, hier: Eigenfeiern des Bistums Aachen	106		
Nr. 158	Die Feier der Trauung	106		
Nr. 159	Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe)	106		
Nr. 160	Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei Hochgebete für Kindermessen	107		
Nr. 161	Großdruckausgabe des Einheitsgesangbuches „Gotteslob“	107		
Nr. 162	Cursillo — ein Intensivtraining für Christen	107		
Nr. 163	Internationales Priestertreffen	107		
Nr. 164	Dritte Sondertagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	107		
Nr. 165	Suchmeldung	107		
Kirchliche Mitteilungen				
Nr. 166	Priesterexerzitien	108		
Nr. 167	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975	108		
Nr. 168	Personalchronik	108		
Nr. 169	Vermischte kirchliche Nachrichten	109		

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 155 Bischofswort zum Caritassonntag 1975

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Aachen!

Die Sorge für den Nächsten nach dem Vorbild Jesu ist bis auf den heutigen Tag ein unverzichtbarer Grundauftrag der christlichen Gemeinden und ihrer Glieder.

In unseren Tagen wächst das Verständnis dafür, daß brüderliche Hilfe nicht nur eine Aufgabe von *Einzelnen* ist, die sich dort einsetzen, wo sie auf Not stoßen, sondern daß die ganze *Gemeinde* im Geiste und in der Tat der Brüderlichkeit leben muß, wenn sie ihren Auftrag als Gemeinde Christi erfüllen soll.

Kein Mensch ist auf die Dauer fähig, für sich allein zu leben und sich in seinem Menschsein zu entfalten, ohne die Hilfe von anderen Menschen und von einer Gemeinschaft, die ihn trägt.

Die Gemeinde darf es nicht zulassen, daß Menschen isoliert sind und außerhalb stehen oder daß sie auch nur an den Rand gedrängt sind. Die Not und Hilflosigkeit eines einzelnen Gemeindemitgliedes ist zugleich auch die Not und die Hilflosigkeit der Gesamtgemeinde. Die Schwäche eines Gliedes schwächt die ganze Gemeinschaft.

Wie sieht es aber nun konkret in unseren Gemeinden aus?

Gibt es bei uns Menschen, die einsam und isoliert von der Gesamtgemeinde leben, weil sie krank oder alt sind?

Gibt es bei uns Neuzugezogene und ausländische Mitbürger, denen der Zugang zur Gemeinde nicht gelingt, weil unsere Gemeinden nicht offen genug sind?

Gibt es bei uns Menschen, die am Rande leben, weil sie mit dem Makel der Obdachlosigkeit, der Sucht oder der Straffälligkeit behaftet und deshalb von der Gemeinschaft gemieden werden?

Gibt es bei uns Menschen, die mit ihren alltäglichen Sorgen und Problemen, mit ihrem Kummer und mit ihren Zweifeln allein gelassen sind, weil sich niemand in der Gemeinde für sie interessiert und weil jeder zu sehr mit sich selbst beschäftigt ist?

Erinnern wir uns an die beispielhaften Situationen, in denen Jesus gerade den schwachen und kranken Menschen, den Bettlern und den Kindern, den Zöllnern und den Sündern nachgegangen ist, um sie in die Gemeinschaft zurückzuholen, damit sie dort wieder akzeptiert und aufgehoben werden.

An Jesu Beispiel wird deutlich, was zu tun ist.

Es geht darum, die notleidenden, die benachteiligten und die am Rande stehenden Menschen in unseren Gemeinden aufzuspüren, ihnen nachzugehen und sie in unsere Gemeinschaft hineinzuholen.

Jeder einzelne in der Gemeinde muß wach werden und aufmerksam für menschliche Not in seiner Umgebung.

Jeder einzelne ist mitverantwortlich und ist aufgerufen, nach seinem Vermögen dort zu helfen, wo es nötig ist.

Viele Aufgaben und Notsituationen übersteigen jedoch die Kraft und die Hilfsmöglichkeit eines einzelnen; daher können sie nur gemeinschaftlich angegangen und gelöst werden. Hier muß die ganze Gemeinde tätig werden und der Not entgegentreten.

Neben dem persönlichen und ideellen Einsatz ist eine wirksame Hilfe nicht möglich ohne finanzielle Unterstützung, damit die vielfältigen Aufgaben der christ-

lichen Caritas in Pfarrei, Region und Bistum erfüllt werden können.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, Ihnen den jährlichen Caritassonntag sehr ans Herz zu legen. Namentlich in diesem Heiligen Jahr, das uns zur Versöhnung aufruft, möge der Caritastag am nächsten Sonntag unseren Gemeinden ein gegebener Anlaß sein, durch eine großzügige Kollekte ein deutliches Zeichen der christlichen Nächstenliebe und der Versöhnung zu setzen.

Gott der Herr segne unser Tun und vollende, was er in und durch uns begonnen hat.

Ihr

Aachen, den 15. Juli 1975

Bischof † Johannes

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 31. August 1975, in allen hl. Messen — auch in den Vorabendmessen — vorzulesen bzw. sein Inhalt bekanntzugeben.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 156

Caritassonntag 1975

Aachen, 16. Juli 1975

Am 7. September 1975 wird in unserem Bistum der Caritassonntag begangen.

Der Ertrag der Caritaskollekte verbleibt der Pfarrgemeinde, die allerdings daraus und aus den Erträgen der Caritashaussammlungen an den Diözesancaritasverband den Caritaspfennig abführt.

Werbematerial (Plakate und Opferbeutel) ist beim Diözesancaritasverband, Referat Pfarrcaritas, erhältlich.

Mitarbeiter des Referates Pfarrcaritas des Diözesancaritasverbandes sowie Mitarbeiter bei den Regionalcaritasverbänden stehen zur Beratung bei der Durchführung von Caritashaussammlungen und zur Mitarbeit in Gemeinden, die ihre Caritasarbeit verlebendigen wollen, zur Verfügung.

Bestellungen von Werbematerial und Anfragen wegen Organisation und Durchführung pfarrlicher Caritasarbeit werden im Referat Pfarrcaritas, Diözesancaritasverband, 51 Aachen, Mozartstr. 11, Postfach 425, F. 02 41/43 12 94 entgegengenommen.

Nr. 157 Deutsches Meßbuch und Lektionar, hier: Eigenfeiern des Bistums Aachen

Aachen, 17. Juli 1975

Im Verlag B. Kühlen KG, Mönchengladbach, ist zur Vervollständigung des neuen deutschen Meßbuches und des deutschen Lektionars Bd. V (Lesungen der Heiligenmessen) je ein Faszikel mit den entsprechenden Texten der Eigenfeiern unseres Bistums erschienen.

Diese Anhänge sind in die entsprechenden Vorrichtungen beider Bücher fest einzufügen.

Die Faszikel für Meßbuch und Lektionar sind nur gemeinsam zum Preise von DM 12,— über den Buchhandel zu beziehen.

Die alsbaldige Beschaffung für alle Kirchen und Kapellen — auch von klösterlichen Niederlassungen — wird sehr empfohlen. Das Meßbuch und das Lektionar werden durch die Anhänge mit den Eigenfeiern des Bistums vollständig.

Nr. 158

Die Feier der Trauung

Aachen, 17. Juli 1975

Im Gemeinschaftsverlag Benziger — Herder — Fr. Pustet — St. Peter — Veritas ist „Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ zum Preise von DM 6,80 erschienen.

Die neue „Feier der Trauung“ ersetzt den Trauungsritus der Collectio Rituum pro omnibus Germaniae dioecesisibus und kann ab sofort benutzt werden.

Vom 1. Januar 1976 an ist sie für die Trauung in deutscher Sprache verpflichtend.

Für Trauungen unter Beteiligung eines nichtkatholischen Geistlichen sind weiterhin allein die Texte des Büchleins „Gemeinsame kirchliche Trauung“ (Verlage Pustet und Stauda) zu verwenden.

Nr. 159

Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe)

Aachen, 21. Juli 1975

In der Verlegergemeinschaft Benziger-Herder ist als Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche nach dem neuen Ritual Romanum“ zum Preise von DM 22,50 (für Bezieher der Zeitschrift „Gottesdienst“ DM 19,80) erschienen.

Diese Studienausgabe enthält den vollen Ritus der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und Kurzformen für die Eingliederung in Ausnahmefällen und in

Lebensgefahr sowie den Ritus der Eingliederung von Kindern im Schulalter.

Da die Texte des neuen Ritus der Kindertaufe für die Taufe Erwachsener ungeeignet sind, empfiehlt sich die Verwendung der „Feier der Eingliederung Erwachsener“ anlässlich der Taufe von Erwachsenen und Schulkindern.

Die dargebotenen Texte und Dokumente erfordern eine gründliche Durcharbeitung vor ihrem Gebrauch.

Nr. 160 Votivhochgebet „Versöhnung“ und drei Hochgebete für Kindermessen

Aachen, 21. Juli 1975

Das vom Hl. Stuhl vorläufig approbierte Hochgebet unter dem Gedanken der Versöhnung und die drei ebenfalls vorläufig approbierten Hochgebete für Eucharistiefiern mit Kindern sind in der Verlegergemeinschaft Benziger-Herder in einem Faszikel zum Preise von DM 5,50 (für Bezieher der Zeitschrift „Gottesdienst“ DM 4,80) als Studienausgabe erschienen.

Diese Hochgebete dürfen vorerst bis Ende 1977 verwendet werden.

Das erste der Hochgebete für Kindermessen ist vor allem für Eucharistiefiern mit jüngeren Kindern, das dritte vor allem für Feiern mit älteren Kindern gedacht.

Nr. 161 Großdruckausgabe des Einheitsgesangbuches „Gotteslob“

Aachen, 24. Juli 1975

Auf vielfältige Anfragen und nach Rücksprache mit dem Stammverlag wird mitgeteilt, daß sehr wahrscheinlich der Herder-Verlag, Freiburg i. Br., gemeinsam mit dem Bachem-Verlag, Köln, eine Großdruckausgabe von „Gotteslob“ herausbringen wird.

Zunächst sind allerdings die Verlage mit der Erstellung der Normalausgaben ausgelastet.

Nr. 162 Cursillo — ein Intensivtraining für Christen

Aachen, 25. Juli 1975

Vom 25. bis 28. September dieses Jahres findet im Remigiushaus in Viersen der erste Cursillo unseres Bistums statt. Diese moderne Seelsorgemethode intensiver spiritueller Bildung, die seit geraumer Zeit in vielen deutschen Bistümern anerkannt und gefördert wird, soll nunmehr auch in unserer Diözese eingeführt werden. Teams von ehrenamtlichen Mitarbeitern bereiten den ersten Kurs, der für Männer angeboten wird, zur Zeit vor.

Der Cursillo (= kleiner Kurs) ist ein kleiner Glaubenskurs, der „das Wesentliche des Christentums“ nicht nur rational vermitteln, sondern ganzheitlich erfahrbar machen will. Im Unterschied zu den reinen Ignatianischen Exerzitien, die ebenso wie der Cursillo in Spanien ihren Ursprung haben, geht es in diesem dreitägigen Kurs darum, nicht im Schweigen, sondern im Dialog zu Selbsterfahrung, Christusbegegnung und Gemeinschaftserlebnis zu kommen.

In den Leitungsteams eines Cursillo arbeiten in der Regel zwei Priester und vier bis sechs Laien unentgelt-

lich mit. Die Teilnahme an einem Kurs setzt eine gewisse Persönlichkeitsreife, normale physische und psychische Belastbarkeit und gesundes Urteilsvermögen voraus. Da sich der Cursillo auch Randgruppen der Kirche zuwendet, setzt er neben fundierter Glaubenssubstanz besonders die Fähigkeit zur Situationsanalyse und Entscheidungskraft voraus. Die Teilnehmer können zwischen 20 und 60 Jahre alt sein. Eine nach Alter und Beruf möglichst bunte Zusammensetzung ist erwünscht. Hauptbedingung ist, daß man den Kurs von Anfang bis zum Schluß ohne Unterbrechung mitmacht.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitiensekretariat des Bistums Aachen, 406 Viersen, Gerberstr. 20, Telefon 1 56 91 oder 1 53 04 oder an das Cursillo-Sekretariat in 51 Aachen-Brand, Trierer Straße 851, F. 02 41/5 63 53.

Nr. 163 Internationales Priestertreffen

Aachen, 28. Juli 1975

Am 20./21. Oktober 1975 findet in Luxemburg das 17. Internationale Priestertreffen der Grenzbistümer statt. Das Thema des Treffens lautet: „Kirche in der Zukunft? — der Priester — für den Gläubigen Hilfe oder Hemmnis?“

Einzelheiten und ausführliches Programm werden nach Anmeldung zugesandt. Anmeldungen können gerichtet werden an:

Pfarrer Matthäus Dohr, 405 Mönchengladbach, Postfach 612.

Nr. 164 Dritte Sondernatung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

Aachen, 21. Juli 1975

Zur dritten Sondernatung lädt der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. zu Mittwoch, dem 20. August 1975, nach Aachen ein.

Treffpunkt: Suermondt-Museum, Aachen, Wilhelmstraße 18, 10 Uhr. Einführung (Dr. E. G. Grimme) und Besuch der Ausstellung „Kirchliche Kunst in Aachen 1830—1930“. Anschließend Besuch der Pfarrkirche St. Foillan und Rundgang durch den Aachener Dom. Nach der Mittagspause 14.30 Uhr Abfahrt mit Bus ab Bushof, Peterstraße, nach Kornelimünster mit Besuch der ehemaligen Abteikirche. Rückfahrt gegen 17 Uhr. Fahrpreis für den Bus: 3,— DM. Umgehende Anmeldung: 5 Köln, Gereonstraße 2—4 oder 51 Aachen, Domhof 6.

An die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird erinnert. Zum 12. November 1975 ist die Jahresversammlung in Düsseldorf geplant. Um Vormerkung wird gebeten.

Nr. 165 Suchmeldung

Aachen, 4. August 1975

Gesucht werden Verwandte, Angehörige, Freunde und Bekannte eines Priesters namens Fritz Neuberger, geboren 1912 in Aachen.

Zweckdienliche Angaben erbeten an das
Bischöfliche Generalvikariat
— Hauptabteilung Personal —,
51 Aachen, Klosterplatz 7.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 166 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Gertrudenstift, 444 Rheine-Bentlage/W., F. 0 25 31/81 54:

17.10.—24.10.1975 Leiter: P. Jeggel SJ, Münster

3.11.— 7.11.1975 Leiter: P. Dominikus OFM
Thema: Theologische Meditationen

Nr. 167 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

am 22. Juli 1975 Neupriester Philipp Cuck aus Herzogenrath-Niederbardenberg zum Kaplan in Krefeld Heilige Schutzengel (Otl. Oppum), Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Robert Deutsch aus Baesweiler-Beggendorf zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Ost, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Hermann-Josef Gotzen aus Viersen zum Kaplan in Tönisvorst St. Kornelius (Otl. St. Tönis), Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Rolf Knips aus Schleiden zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren-Nord, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Georg Küpper aus Aachen-Brand zum Kaplan in Erkelenz St. Lambertus, Dekanat Erkelenz, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Peter Wetzler aus Übach-Palenberg zum Kaplan in Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden, ernannt;

am 28. Juli 1975 Dr. theol. h. c. Josef Thomé nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach) mit Wirkung vom 1. August 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 31. Juli 1975 Kaplan Lothar Winger in Krefeld St. Cyriacus (Otl. Hüls) die Genehmigung erteilt, mit Beginn des Schuljahres 1975/76 die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Gymnasium in Rheydt-Odenkirchen zu übernehmen und ihn gleichzeitig zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, bestellt;

am 1. August 1975 Pfarrer Gerhard Veltmaat, Pfarrverweser in Herzogenrath St. Barbara (Otl. Pannesheide), zum Pfarrer in Viersen St. Helena (Otl. Helenabrunn), Dekanat Viersen, ernannt;

am 1. August 1975 Pfarrer Johannes Hubert Vonier in Baesweiler St. Martin (Otl. Oidtweiler) zum Pfarrer in Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig), Dekanat Stolberg-Süd, ernannt.

Nr. 168 Personalchronik

Der Apostolische Administrator, Bischof Dr. Johannes Pohl Schneider hat

am 17. Juli 1975 Kaplan Peter Kreuzer in Aachen St. Jakob zum Kaplan in Aachen St. Katharina (Otl. Forst), Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Peter Anschau aus Krefeld-Bockum zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Heribert August aus Krefeld-Traar zum Kaplan in Mönchengladbach St. Nikolaus (Otl. Hardt), Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;

am 22. Juli 1975 Neupriester Josef Beenen aus Willich zum Kaplan in Grefrath St. Laurentius, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;

In die Ewigkeit abberufen:

am 11. Juli 1975 Msgr. Franz Harnacke, geboren am 24. Juli 1911 in Aachen, geweiht am 30. Juli 1939 in Aachen;

am 22. Juli 1975 Heinrich Schafgans, geboren am 17. August 1888 in Holzminden, geweiht am 2. März 1912 in Köln, Pfarrer i. R. von Hambach St. Antonius, Jubilarpriester;

am 29. Juli 1975 Dr. theol. Franz Baemker, geboren am 16. November 1884 in Breslau, geweiht am 10. August 1908 in Köln, Geistl. Rat ad hon., Bibliothekar i. R., Jubilarpriester;

am 30. Juli 1975 Ernst Reichardt, geboren am 14. Juni 1894 in Ehrenbreitstein, geweiht am 26. Juli 1922 in Innsbruck, Pfarrer i. R. von Sievernich St. Johann B., Jubilarpriester.

Nr. 169

Vermischte kirchliche Nachrichten

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete am 12. Juli 1975 in St. Marien zu Aachen 55 Jungen und Mädchen das Sakrament der hl. Firmung.

Im Auftrage des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 30. Juni bis 11. Juli 1975 hielt er die kanonische Visitation im Dekanat Heimbach-Nideggen und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 30. Juni und 1. Juli (2 Termine) in Nideggen St. Hubertus (Otl. Schmidt) 259, am 2. Juli in Nideggen St. Johann B. 149, am 3. und 4. Juli (2 Termine) in Heimbach St. Klemens 158, (davon 1 Erwachsenen), am 7. Juli in Heimbach St. Nikolaus (Otl. Hausen) 47, am 8. Juli in Heimbach St. Dionysius (Otl. Vlatten) 53, am 9. Juli in Heimbach St. Martin (Otl. Hergarten) 38, am 10. Juli in Nideggen St. Klemens (Otl. Berg) 118, insgesamt 822 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 11. Juli 1975 im Haus der Familie in Nideggen statt.

Am 5. Juli 1975 spendete er in der Hohen Domkirche zu Aachen 34 Firmlingen, davon 33 Schülern der Domsingschule das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 21. April bis 11. Juli 1975 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das Sakrament der hl. Firmung am 21. April in der Pfarre Herz Jesu (Otl. Bettrath) 199, am 16. Mai in St. Pius (Otl. Uedding) 76, am 7. Juli in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Neuwerk) 308, am 8. Juli in St. Andreas Korschenbroich 156, am 9. Juli in St. Dionysius (Otl. Kleinenbroich) 235 und am 10. Juli in Herz Jesu (Otl. Herrenshoff) 100, insgesamt 1074 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats fand am 11. Juli 1975 im Pfarrhaus Neuwerk statt.

Am 11. Juli spendete er 10 Erwachsenen in St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach (Hauptpfarre) das Sakrament der hl. Firmung.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Bischof Vitus Chang-Tso-Huan, Bonn-Bad Godesberg, das Sakrament der hl. Firmung am 12. Juli 1975 in der Pfarrkirche St. Josef zu Aachen 42 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das Sakrament der hl. Firmung am 5. Juli 1975 in Hl. Geist zu Aachen, Dekanat Aachen-West, 51, am 6. Juli in St. Michael zu Aachen, Dekanat Aachen Burtscheid, 58 (davon 1 Erwachsene), am 12. Juli in St. Elisabeth zu Aachen, Dekanat Aachen-Nord, 47, am 13. Juli in St. Germanus zu Aachen (Otl. Haaren), Dekanat Aachen-Nord, 74, am 13. Juli in Herz Jesu zu Aachen, Dekanat Aachen-Ost, 10 Erwachsenen, insgesamt 240 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 9

Aachen, 15. September 1975

45. Jahrgang

Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles

Mit tiefem Dank gegen Gott und in herzlicher Freude teilen wir mit, daß unser Bistum einen neuen Bischof erhalten hat.

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat den Professor für Christliche Religionsphilosophie an der Universität Freiburg i. Br., Herrn

Dr. theol.

Klaus Hemmerle

Geistlicher Assistent des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken

zum Bischof der Diözese Aachen ernannt, nachdem die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erklärt hat, daß ihrerseits keine allgemein-politischen Bedenken gegen die vom Domkapitel vorgenommene Wahl bestünden.

Der neue Bischof wurde am 3. April 1929 in Freiburg geboren. Dort wurde er auch nach Vollendung seiner Studien 1952 zum Priester geweiht. In den Jahren 1952 bis 1957 wirkte er als Vikar und bereitete sich zugleich auf das Doktorat der Theologie vor. Bereits im Jahre 1956 wurde er Direktor der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg. In dieser Stellung wirkte er bis 1961. Dann kehrte er an die Universität zurück, um sich auf eine Professur in der Theologie vorzubereiten. Dabei stellte er sich immer wieder zur Mithilfe in der Seelsorge zur Verfügung. Die Deutsche Bischofskonferenz bestellte ihn 1968 auf Vorschlag des Präsidiums des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken zu dessen Geistlichem Direktor mit dem Sitz in Bad Godesberg. Gleichzeitig dozierte er in Bonn, wurde Professor in Bochum und übernahm 1973 die Nachfolge seines früheren Lehrers an der Universität Freiburg i. Br.

Diese vielseitigen Tätigkeiten ließen ihn gleichsam an der Wurzel die drängenden Probleme in Kirche und Gesellschaft erleben. Seine entscheidende Mitarbeit an den Vorbereitungsarbeiten zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat gezeigt, wie er die anstehenden Fragen erfaßt und Lösungen aus der Verantwortung des gläubigen Menschen findet. Nicht zuletzt ist der Anstoß, den der Katholikentag in Mönchengladbach 1974 gebracht hat, ein Erfolg seiner geistigen Führung.

Seit 1968 ist er Berater der Deutschen Bischofskonferenz und Mitarbeiter in wichtigen bischöflichen Kommissionen.

Dieser kurze Überblick über seinen bisherigen Lebensweg zeigt uns, daß der neue Oberhirte alle Voraussetzungen erfüllt, die ihn zur Übernahme des schweren und verantwortungsvollen Amtes eines Bischofs befähigen. Wer ihm begegnete, weiß darüber hinaus, daß er ein Mann ist, der aus einem tief verwurzelten Glauben lebt und handelt.

Begegnen wir dem neuen Bischof mit Offenheit und Vertrauen. Schenken wir ihm unser Gebet und die Bereitschaft zu gemeinsamer Arbeit. Mit Gottes Hilfe wird er unser Bistum mit kluger Hand durch die Gefahren unserer Zeit führen.

Die Zeit der Bischofsweihe und der feierlichen Amtsübernahme wird später bekannt gegeben.

Aachen, den 12. September 1975

Das Domkapitel
Dr. Peter Firmenich
Dompropst

Vorstehendes Schreiben ist am Sonntag, dem 14. September d. J., sowie in der Vorabendmesse in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Bei den Fürbitten soll jetzt und in den kommenden Wochen besonders für den erwählten Bischof gebetet werden.

Am kommenden Sonntag sollte ein entsprechendes Dankgebet die Fürbitten abschließen. Auch kann das feierliche „Großer Gott, wir loben dich“ am Ende der heiligen Messen Ausdruck unseres besonderen Dankes sein.

Am Samstag, dem 13. d. M., möge zur Zeit des herkömmlichen Abendläutens ein festliches Geläute von einer Viertelstunde dem ganzen Bistum dieses bedeutsame Geschehen bewußt machen.

(Vorstehende Bekanntgabe wurde bereits am 12. Sept. d. J. brieflich den Priestern übermittelt.)

	Seite		Seite
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles	111	Nr. 176 Theologiestudium und Priesterberuf — Informationstagung für Primaner	121
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 177 Erarbeitung eines Kurses für Gruppenleiter(innen) bei der Firmvorbereitung .	121
Nr. 170 Gemeinsames Wort zum „Tag des ausländischen Mitbürgers“ am 12. Oktober 1975	113	Nr. 178 Zählung der Kirchenbesucher	122
Nr. 171 Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtchristlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen	113	Nr. 179 Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg	122
		Nr. 180 Berichtigung	122
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Bekanntmachungen staatlicher Behörden	
Nr. 172 Sonntag der Weltmission am 19. Oktober 1975	120	Nr. 181 Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1976/77	122
Nr. 173 Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten im September und Oktober 1975	120		
Nr. 174 Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum Heiligen Jahr	121	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 175 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b) — Ortszuschlag . . .	121	Nr. 182 Priesterexerzitien	122
		Nr. 183 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975	122
		Nr. 184 Personalchronik	123
		Nr. 185 Vermischte kirchliche Nachrichten . . .	124

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 170 **Gemeinsames Wort zum „Tag des ausländischen Mitbürgers“ am 12. Oktober 1975**

„Miteinander für Gerechtigkeit“ — unter diesem Leitwort wird am 12. Oktober 1975 (am heutigen Sonntag) zum ersten Mal von den christlichen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin der „Tag des ausländischen Mitbürgers“ gemeinsam veranstaltet. Dieses Leitwort stellt uns vor die Frage, wie sich das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen entwickelt hat und welche Aufgaben vor uns stehen.

Dank haben alle — Ausländer und Deutsche — verdient, die sich durch ihre Arbeit am Aufbau beteiligt haben. Dank haben besonders jene verdient, die aus dem Nebeneinander am Arbeitsplatz und im Wohnbereich ein Miteinander werden ließen. Dieses Miteinander ist durch die Arbeitslosigkeit einer großen Belastung ausgesetzt und muß sich gerade jetzt bewähren.

Sorge um den Arbeitsplatz bedeutet immer auch Sorge um ein menschenwürdiges Leben des Einzelnen wie der Familie. Die Not des Nächsten kann uns Christen nicht gleichgültig sein. Im Nächsten aber begegnet uns Christus selber.

In der Welt sind Gemeinschaft und Frieden nur zu verwirklichen, wenn wir uns an unserem Arbeitsplatz, in unserer Nachbarschaft, in unserer Gemeinde um die Voraussetzung für Gemeinschaft und Frieden bemühen, nämlich um Gerechtigkeit.

„Miteinander für Gerechtigkeit“ — wie sich das hier und heute in die Tat umsetzen läßt, das zu be-

denken und erneut zu beginnen, ist Aufgabe aller — besonders aber jener, für die das Wort von der Nächstenliebe kein Fremdwort ist.

für die Deutsche Bischofs- konferenz gez.:	für den Rat der Evang. Kirche in Deutschland gez.:	für die Griech.- orth. Metropole gez.:
Joseph Kardinal Döpfner (München)	Landesbischof D. Class (Stuttgart)	Metropolit Irenãos (Bonn)

Anmerkung des Generalvikariates:

Der vorstehende Text ist am Sonntag, dem 5. Oktober, oder am Tag selbst in allen Gottesdiensten zur Verlesung zu bringen, oder sein Inhalt zum Gegenstand der Predigt zu machen.

Die HA 2-Gemeindearbeit im Generalvikariat hält Übersetzungen in folgenden Sprachen bereit: bulgarisch, englisch, französisch, griechisch, koreanisch, kroatisch, litauisch, polnisch, russisch, slowakisch, tschechisch, ukrainisch und ungarisch. Diese Übersetzungen können angefordert werden.

Nr. 171 **Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen**

Im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz hat der Deutsche Caritasverband das Gutachten „Ökumenische Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen“ erstellt. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 21. 4. 1975 die Kapitel 4 und 5 dieses Gutachtens aus-

drücklich zum Beschluß erhoben und alle katholischen Träger sozialer Einrichtungen und Maßnahmen aufgefordert, gemäß diesem Beschluß zu handeln.

Die Diakonische Konferenz hat anläßlich ihrer Tagung im April dieses Jahres die in dem Gutachten ausgesprochene Grundhaltung bejaht und sieht darin eine gute Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen mit dem Ziel, die Grundsätze einer profilierten und gemeindebezogenen sozialen Arbeit der beiden Kirchen und einer sinnvollen Kooperation auf allen Ebenen so in die Praxis zu übertragen, daß gewachsene Zusammenarbeit nicht gestört wird, daß vorhandene Unterschiede in der Grundrichtung der Arbeit nicht überspielt werden und daß die Kooperation mit allen anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege weitere Förderung erfährt.

Das Gutachten behandelt in Kapitel 1 Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit und in Kapitel 2 die Erhebungen und ihre Bewertung. Als Anhang ist ein ausführliches Tabellenwerk mit den Ergebnissen der Befragung beigelegt. Das Gesamt-Gutachten kann bei Bedarf bei unserem Diözesancaritasverband angefordert werden.

Gemäß der Empfehlung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichen wir nachfolgend aus diesem Gutachten die Kapitel 3, 4 und 5:

3. Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit

3.1 Praktische Grundsätze der Zusammenarbeit

Die ökumenische Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie freien Initiativen wird nicht nur bejaht, sie ist grundsätzlich erwünscht und soll gefördert werden. Ebenso muß eine bessere Abstimmung mit den öffentlichen Partnern im sozialen Bereich angestrebt werden. Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung des Dienstes am Menschen. Auf dem Weg zu diesem Ziel und bei der Entscheidung, welche Kooperationsform hierbei gewählt werden soll, sind einige praktische Grundregeln und Gesichtspunkte zu beachten:

3.11 Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation

Eine statistische Feststellung der Situation, so notwendig dies als ein erster Schritt sein kann, reicht im allgemeinen nicht aus, um eine konkrete örtliche Situation zu beschreiben und zu erfassen. Die Kenntnis der Zusammenhänge und Verhältnisse im jeweiligen größeren gesellschaftlichen und politischen Bereich, in der Zusammensetzung und Entwicklung der Bevölkerung, wie im Bereich wirtschaftlicher und sozialer Planung ist unerlässlich. Ziele, Funktionen und Struktur vorhandener Organisationen, Träger sozialer Einrichtungen und Maßnahmen spielen desweiteren eine wesentliche Rolle. Schließlich sollten bei der Prüfung der Bedürfnisse²¹ für eine Maßnahme oder Einrichtung auch gesellschaftliche Gesichtspunkte hinreichend beachtet werden. Dazu gehören: Entstehungsbedingungen von Einrichtungen; von Problemsituationen; tiefere Ursachen von Bedürfnissen und Notsituationen; Einstellungen, Verhaltensweisen von Menschen und Gruppen; Wertvorstellungen, Aktivitäten, Initiativen und die Beteiligung der Bevölkerung an diesen. Kritisch wäre zu prüfen, ob bei der Wahl der Form und Einrichtung von Maßnahmen u. U. auch Prestige-, Konkurrenzdenken, Macht- und Monopolansprüche eine Rolle spielen. Die Erhaltung eines spezifisch motivierten und ausgestalteten pluralen Angebotes und damit die Sicherung der Wahlmöglichkeit des Bürgers ist eine gemeinsame Aufgabe der Kirchen wie der freien Wohlfahrtsverbände in unserer pluralen Gesellschaft. Dieser Grundsatz sollte die Wahl der Kooperationsformen in dem demokratischen und sozialen

Rechtsstaat der Bundesrepublik wesentlich bestimmen. Die Bildung ökumenischer oder gemischter Trägerschaften bzw. die fachliche und räumliche Aufteilung von Versorgungsbereichen für qualifizierte Dienste sozialer Lebenshilfe oder Lebensberatung unter die verschiedenen Wohlfahrtsverbände wird die Erhaltung einer Vielfalt freier gesellschaftlicher Initiativen von Gruppen eher lähmen und aushöhlen als fördern. Die Schaffung zu großer Versorgungsräume durch die jeweiligen Wohlfahrtsverbände bringt das Problem mit sich, daß die Bürger nur schwer eine Einrichtung ihrer Wahl erreichen können.

3.12 Sachliche und fachliche Gesichtspunkte

Es ist zu prüfen²², ob ein Zusammengehen bei Errichtung einer sozialen Maßnahme oder Einrichtung sinnvoll, zweckmäßig, u. U. sogar notwendig ist oder ob sich andere Wege empfehlen. Welche Form der Zusammenarbeit gewählt wird, hängt auch von einer klaren gemeinsamen Zielplanung und Aufgabenstellung ab. Erst wenn die Grundlagen einer Kooperation klar sind, kann auch die zutreffende Rechtsform gewählt werden. Es muß jeweils festgestellt werden, welche Formen der Zusammenarbeit am wirksamsten und der jeweiligen Situation am entsprechendsten sind, wobei ökonomische Gesichtspunkte ein Faktor unter anderen sind (Entwicklung von Alternativvorschlägen). Wo durch ein getrenntes bzw. im Versorgungsbereich deckungsgleiches Arbeiten verschiedener Wohlfahrtsverbände mit jeweils profiliertem Selbstverständnis das Ziel besser erreicht werden kann, ist mit Zusammenarbeit um des Prinzips willen niemandem gedient.

Zu den fachlichen Gesichtspunkten können gehören z. B. die Erhaltung einer gewissen Familien- und Ortsnähe von Einrichtungen etwa für Kinder; pädagogische Gesichtspunkte, Funktionsgerechtigkeit und Überschaubarkeit sowie fachlich qualifizierte Wirksamkeit einer Einrichtung. Es ist gerade auch die Aufgabe einer christlichen ziel- und wertorientierten sozialen Arbeit, Rat und Hilfe partnerschaftlich und nach heutigen Kenntnissen fachlich qualifiziert zu geben, wobei der Rat- und Hilfesuchende sich in seiner Motivation und gewählten Lebensform akzeptiert fühlen muß. Der problem- und bedürfnisorientierte Ansatz sozialer Arbeit — etwa in einem territorialen Gemeinwesen oder bei bestimmten Zielgruppen (z. B. ausländische Arbeitnehmer oder Studenten, Nichtseßhafte, Gefährdete, bei Katastrophenhilfen oder sozialen Aktionen) — verlangt aus fachlichen und methodischen Gesichtspunkten ein enges Zusammenwirken aller Beteiligten, wobei dennoch eine Differenzierung in der Einzelhilfe oder in der Arbeit mit Gruppen möglich ist.

3.13 Grundorientierung der Träger und ihrer Mitarbeiter

Die Zusammenarbeit wird wesentlich mitbestimmt von der Ziel- und Wertorientierung sowie der Motivation der Träger. Es kann erwartet werden, daß die Möglichkeiten der Zusammenarbeit wachsen, je mehr sich die Ziel-, Wertvorstellungen und Motivation der jeweiligen Träger und ihrer Mitarbeiter annähern.

3.14 Abstufung der Felder und Bereiche der Zusammenarbeit

Ein weiterer Faktor, der die Formen der Zusammenarbeit bestimmt, sind die jeweiligen Inhalte und Aufgabenstellungen im sozialen Bereich. Je mehr es sich um Maßnahmen handelt, welche das personale Wohl und Heil des Menschen in differenzierter Weise betreffen, desto mehr werden auch Dienste der eigenen Wert- oder Glaubenshaltung gefragt sein. Das bedeutet z. B., daß in Nachbarschaftshilfe oder Mahlzeitendiensten mehr Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit bestehen als in der individuellen Lebenshilfe (etwa differenziert-pädagogische oder sozial-pastorale Aufgaben religiöser Prägung), so daß Dienste durch einen Träger gemeinsam mit Gruppen verschiedener Wertorientierung übernommen werden können. Der Mangel an Einrichtungen oder Plätzen bzw. der Kostenaufwand einer fachdifferenzierten Einrichtung kann diese Grundregel der zentripetalen Verdichtung wieder einschränken. Wo fachliche, sachliche, menschliche oder finanzielle Gesichtspunkte es erforderlich

²¹ vgl. hier: Kap 4.8 des Gutachtens.

²² a. a. O.

machen, daß nur eine Einrichtung geschaffen werden kann, sind Kooperationsformen zu ermöglichen, welche die Wahrung der gegenseitigen Grundkonzeptionen gestatten.

3.2 Ökumenische Zusammenarbeit

Die praktischen Grundsätze der Zusammenarbeit, wie sie in 3.1 genannt wurden, gelten auch für die ökumenische Zusammenarbeit in entsprechender Weise. Hier gilt es, „sich der Aufgabe zu stellen, das heute Mögliche zu verwirklichen, um dadurch für morgen neue Möglichkeiten zu eröffnen“ (G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 4.33).

Ziel ökumenischer Zusammenarbeit ist es, einen sichtbaren Dienst an der Einheit als gemeinsame Aufgabe der Christen im Dienst an der Welt zu leisten.

3.21 „Ökumenisch können nur solche Aktionen genannt werden, welche die Annäherung und Einigung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zum Ziel haben sowie der gemeinsamen Aufgabe der Christen gegenüber der Welt dienen“ (G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 8.27).

3.22 Für ein gutes und dauerhaftes Gelingen ökumenischer Zusammenarbeit ist die schrittweise Entwicklung von Bedingungen und Kooperationsformen besonders wichtig.

3.23 Schritte auf diesem Wege können sein

- umfassende gegenseitige Information und regelmäßiger Erfahrungsaustausch,
- Abbau von Vorurteilen, Verallgemeinerungen und Mißverständnissen sowie Aufbau von tragenden Beziehungen,
- Verständnis für die Eigenart und das Eigenleben des andern,
- Achtung seiner Überzeugung, der Glaubens- und Gewissensvorbehalte des andern,
- ernsthaftes Bemühen um innere und äußere Einheit im Dienst und Glauben und
- Zusammenarbeit in Gleichberechtigung und Freiheit.

3.24 Insbesondere im Bereich christlicher Gemeinden ist bei der ökumenischen Zusammenarbeit darauf zu achten, daß Zeugnis und Dienst in Verkündigung, Liturgie und Diakonie sich im ganzen gleichwertig entwickeln.

3.25 Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollten auch im ökumenischen Bereich Vereinbarungen eindeutig — am besten in schriftlicher Form — festgelegt werden, auch wenn sie von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. revidiert werden müssen.

3.26 Langfristige juristische Festlegungen sollten erst nach gemeinsamen experimentellen Erfahrungen, wenn Stetigkeit und Effektivität gesichert sind, getroffen werden. Nachdem sich auch im kirchlichen Raum gemeinsames Eigentum „selten bewährt hat“, sollte einer der beteiligten Träger das Eigentum rechtlich übernehmen (vgl. G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 5.36).

3.27 Im Dienst an der sichtbaren Einheit sollten Kirchen und kirchliche Verbände überall, wo die Voraussetzungen und Möglichkeiten gegeben sind — auch bei getrennter Trägerschaft — gemeinsam planen und handeln, wenn dies nicht dem Eigenleben oder Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit, fachlichen oder gesellschaftspolitischen Gründen entgegensteht.

3.28 Bei dem erfreulich großen Bedürfnis und der Bereitschaft christlicher Gemeinden, ökumenisch zusammenzuarbeiten, sollen Caritasverband und Diakonisches Werk die Gemeinden so beraten, daß sie die vorgenannten praktischen und ökumenischen Grundsätze der Zusammenarbeit anwenden und die entsprechenden Kooperationsformen finden.

3.3 Praktische Formen und Möglichkeiten

3.31 Zur Begriffserklärung

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in ökumenischer Kooperation (ö.K.): Vereinigungen bekenntnisverschiedener

Kirchen arbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen, ohne daß dadurch ein gemeinsamer Rechtsträger entsteht; sie bleiben in der Zusammenarbeit eigenständig.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in ökumenischer Rechtsträgerschaft (ö.T.):

Vereinigungen bekenntnisverschiedener Kirchen bilden über die Zusammenarbeit in einer Einrichtung oder Maßnahme hinaus einen eigenen gemeinsamen und umfassenden Rechtsträger (z. B.: e. V., GmbH, Stiftung), der Zuständigkeit und Verantwortung für Eigentum, Finanzierung, Personal, Geschäftsführung und Leitung übernimmt.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in gemischter Kooperation (g.K.): Konfessionelle und nichtkirchliche Träger und Vereinigungen arbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen, ohne daß dadurch ein gemeinsamer Rechtsträger entsteht; sie bleiben in der Zusammenarbeit eigenständig.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Formen:

1. der gemischten Kooperation freier, gemeinnütziger Träger sozialer Einrichtungen oder Maßnahmen;
2. der gemischten Kooperation freier, gemeinnütziger Träger mit öffentlichen Trägern wie Kommune und Staat.

Soziale Einrichtungen oder Maßnahmen in gemischter Trägerschaft (g.T.):

Konfessionelle und nichtkirchliche Träger bilden über die Zusammenarbeit in einer Einrichtung oder Maßnahme hinaus einen eigenen gemeinsamen Rechtsträger, der umfassende Zuständigkeit und Verantwortung für Eigentum, Finanzierung, Personal, Geschäftsführung und Leitung übernimmt.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Formen:

1. der gemischten Trägerschaft freier, gemeinnütziger Träger;
2. der gemischten Trägerschaft freier, gemeinnütziger Träger mit öffentlichen Trägern wie Kommune und Staat.

3.32 Beschreibung der verschiedenen Kooperationsformen

Um die Auswahl der Kooperationsformen für eine bestimmte soziale Maßnahme oder Einrichtung in einer konkreten Situation möglich zu machen, wurden eine Vielfalt von Formen sowie deren Vor- und Nachteile dargestellt und weitere Kriterien an die Hand gegeben (in Kapitel 2.4 des Gutachtens). Auch bei einer konfessionellen Trägerschaft durch eine Kirche und/oder kirchliche Verbände und Initiativen sollen soziale Einrichtungen und Maßnahmen ihren Dienst grundsätzlich offen halten für alle ohne Ansehen von Religion, Rasse oder Weltanschauung. Dem widerspricht nicht eine mögliche und sinnvolle Zuordnung der Dienstangebote zu den verschiedenen Trägern mit je eigener Ziel- und Wertorientierung sowie Motivation.

Prinzipiell sollen auch bei den verschiedenen Kooperationsformen, welche die grundsätzliche Eigenständigkeit der kooperierenden Träger wahren, klare, eindeutige und verbindliche Absprachen und Vereinbarungen — am besten immer in schriftlicher Form — getroffen werden (vgl. G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 5.35).

Dabei empfiehlt sich, in den verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen genau zu unterscheiden und festzulegen, für welche Funktionen bzw. Verantwortungen Vereinbarungen getroffen werden. Hierzu gehören

- Entscheidungs- und Leitungsfunktionen bzw. -verantwortung;
- Personalzuständigkeiten und -verantwortung;
- Organisationsfunktionen und -verantwortung;
- Vermögens-, Finanzbereich und -verantwortung.

Unter den vielfältigen Formen und Möglichkeiten der Kooperation sozialer Einrichtungen und Maßnahmen sollen einige Typen genannt werden:

3.321 Zusammenarbeit verschiedener freier Träger in einem Einzugs- oder Versorgungsbereich durch Erfahrungsaustausch und Kontakte

Vorteile: Erfahrungsaustausch, kleine-

re Absprachen (über Regelmäßigkeit der Arbeitsbesprechungen, Sprechstunden, evtl. Vertretungen), gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Gewährleistung der freien Wahlmöglichkeit und der Weiterverweisung.

Nachteile: Verwirrung bei unübersichtlicher Selbstdarstellung; isoliertes Nebeneinander wird dadurch nicht unbedingt aufgehoben.

Bemerkung: Empfehlenswert als einfache Kooperation bei deckungsgleich arbeitenden Trägern gleicher Maßnahmen oder als erster Schritt; für engere Zusammenarbeit auf längere Sicht nicht geeignet.

3.222 Konfessionelle Trägerschaft mit Kontaktgremien

Auch bei einer eindeutigen konfessionellen Trägerschaft und Geschäftsführung können und sollen je nach der Situation Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen konfessionellen und weiteren Gruppen vorgesehen werden. Dies kann insbesondere in Kontaktgremien wie Kuratorien, Beiräten etc. geschehen. Diesen können sowohl Einzelvertreter (z. B. der Ärzteschaft bei Sozialstationen) als auch korporative Vertreter (z. B. einer Gemeinde oder eines Fördervereins der anderen Konfession) angehören. Diese lockere Form der Zusammenarbeit führt also zu keiner Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium der jeweiligen Maßnahme oder Einrichtung bzw. zu keiner Mitgliedschaft im anderen Verband oder Träger e. V.

Außerdem gibt es noch die Möglichkeit, konfessionell eindeutigen Rechtsträgerschaft eines e. V. als Träger (der dem jeweiligen Spitzenverband angeschlossen ist), dem jedoch Vereinsmitglieder als fördernde, beratende oder ordentliche Mitglieder — jedoch im Minderheitenstatus — einer anderen Konfession angehören.

3.323 Zusammenarbeit verschiedener freier Träger in einem Haus bzw. gemeinsame Nutzung von Räumen unter Wahrung der Eigenständigkeit

Vorteile: Erleichterung des Auffindens von Maßnahmen oder Einrichtungen, organisatorische, u. U. auch finanzielle Erleichterungen, Erleichterung der gegenseitigen Kommunikation, des Weiterverweises, der Absprachen, der Öffentlichkeitsarbeit, Gewährleistung der Wahlmöglichkeit.

Nachteile: Gefahr der Verwirrung der Rat- und Hilfesuchenden bei unklarer Trennung, der mangelnden Streuung der Dienste im Versorgungsbereich; Gleichsetzung freier Initiativen mit einer „Behörde“, wenn mehrere Dienste verschiedener freier Träger zugleich angeboten werden (Entstehen einer „Service-Mentalität“).

Bemerkung: Etwa als Sozialzentrum (nicht als Sozialstation) für kirchliche Dienste im Wohnbezirk einer Großstadt oder als räumliche Zusammenfassung verschiedener kirchlicher oder konfessioneller Dienste in kleineren Städten oder entsprechenden Zentren geeignet.

3.324 Gegenseitige Absprache verschiedener Träger über fachliche und räumliche Arbeitsteilung

Vorteile: Sektorale Aufteilung für flächendeckendes Angebot.

Nachteile: Für qualifizierte soziale Lebenshilfen oder Lebensberatung ungeeignet, da aktive Einschränkung des Wahlrechts durch Ausschaltung eines pluralen Angebotes.

Bemerkung: Empfehlenswert z. B. für Mahlzeiten auf Rädern; nicht zu empfehlen für qualifizierte personale Dienste; Notlösungen in ländlichen Bereichen mit Minderheitengruppen bei entsprechenden Kooperationsvereinbarungen.

3.325 Arbeitsgemeinschaften verschiedener Träger

Hier sind je nach Ziel- und Aufgabenstellung Vereinbarungen nach den verschiedenen Funktions- und Verantwortungsbereichen — Leitung, Personal, Administration, Finanzen — unter prinzipieller Wahrung der Eigenständigkeit der Träger möglich.

Entsprechend lassen sich auch die rechtlichen Formen und Inhalte der Vereinbarungen abstufen. Beispiele:

— „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ für den Gesamtbereich ökumenischer Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen.

— Arbeitsgemeinschaften im Sinne eines ständigen Ausschusses für bestimmte Fachbereiche in ökumenischer Zusammenarbeit oder Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern, auch als gegenseitiges Abstimmungs-, Kooperations-, Koordinations- und Planungsforum auf allen Ebenen.

Bemerkung: erscheint besonders geeignet und empfehlenswert.

— Arbeitsgemeinschaften als Trägerverbund (nicht rechtsfähiger Verein) mit fest fixierten Rechtsvereinbarungen für Errichtung, Betrieb, Durchführung und Vertretung einer Maßnahme oder Einrichtung, evtl. in Verbindung mit einer Geschäftsführung unter Anschluß an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Vorteile: Flexibel zu handhaben, sehr variabel, sachlich und zeitlich ohne Schwierigkeiten den verschiedenen Aufgaben anpassungsfähig; Personal-, Funktions-, Vermögens-, Finanz- und Organisationshoheit bleiben bei den Kirchen bzw. den einzelnen Verbänden; dadurch plurales, flächendeckendes Angebot mit Einbringung des je eigenen Selbstverständnisses bei Erhaltung der allgemeinen Wahlfreiheit des Bürgers.

Nachteile: Verlangt eine echte Entwicklung aus den und für die jeweiligen Situationen und klare, differenzierte Vereinbarungen.

Bemerkung: Geeignet, wo gleichberechtigte, rechtlich verbindliche Zusammenarbeit mehrerer Träger erforderlich ist und die regionale Aufteilung von Interessensphären vermieden werden soll.

— Arbeitsgemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften — e. V. Für die Arbeitsgemeinschaft e. V. gilt weithin das gleiche wie für Arbeitsgemeinschaften als Trägerverbund mit fest fixierten Rechtsvereinbarungen. Der Unterschied besteht in der Möglichkeit, eine oder mehrere Kompetenzen (Personal-, Vermögens-, Finanz-, Organisationshoheit) auf einen gemeinsamen e. V. zu übertragen und die übrigen Kompetenzen in eine Rechtsvereinbarung der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Verbände aufzunehmen.

Dieser Weg bietet sich häufig für die Regelung der vermögensrechtlichen Seite einer Arbeitsgemeinschaft an. Auch für die Arbeitsgemeinschaft e. V. gilt der Anschluß der AG an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.^{23, 24}

3.33 Beschreibung verschiedener Trägerschaftsformen

1. Wie die Erhebungen gezeigt haben, sollten, ökumenische Trägerschaften im sozialen Bereich eine Ausnahme bzw. ein Versuch in ganz bestimmten Sondersituationen bleiben. Es ist auch noch nicht deutlich genug, inwieweit sie als „letzter Schritt einer Entwicklung“ oder als „reife Frucht“ in der Ökumene angesehen werden können, da es ja auch in ihr wohl nicht um organisatorische und juristische Fusion, sondern um eine sichtbare und definierte Einheit und gegenseitige Anerkennung unter Wahrung einer legitimen Vielfalt geht.

In fachlicher und sachlicher Hinsicht kann die oft übereilte Schaffung einer neuen rechtlichen Einheit für die Leitungs-, Personal-, Finanz-, Eigentums- und Organisationskompetenz eine Fülle von Problemen und Einschränkungen bringen:

²³ Anmerkung: Der Zentralrat des Deutschen Caritasverbandes hat im Mai 1973 eine Juristenkommission beauftragt, die Trägerformen sozial-caritativer Einrichtungen und Dienste unter Berücksichtigung kirchlicher und kirchenpolitischer, gesellschaftlicher, sozialpolitischer und vor allem verfassungsrechtlicher und gesetzesrechtlicher Aspekte zu untersuchen. Die betont praxisbezogene Darstellung wird demnächst bereitstehen.

²⁴ vgl. zum Ganzen: G. S. — Kooperation/Ökumene — 8.23: „Auch bei berechtigter Wahrung eines konfessionell geprägten vielfältigen Angebots müssen sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr auf Formen gemeinsamer Dienste einstellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignete Kooperationsmodelle entwickeln.“

- sie vermindert den Reichtum des pluralen Angebots sowohl im kirchlichen wie im gesellschaftlichen Bereich;
- sie bringt durch die neue rechtliche Eigenstruktur Schwierigkeiten in der Personalzuordnung, in Eigentumsfragen, in der Rückbindung an die jeweilige gemeindliche oder kirchliche Gesamtverantwortung, zumal sie neuen und oft jeweils verschiedenen Rechtsformen, Zuständigkeiten und Beschlußwegen unterliegt und nur schwer in der Lage ist, den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die soziale Versorgung zu garantieren;
- sie erschwert die Zuordnung zum DCV oder DDW als einem der 6 Spitzenverbände (Problem der Doppelmitgliedschaft) und erhöht die Tendenz der Ansiedlung im neutral-paritätischen Raum;
- sie ist anfällig, da sie stark von der Person der verantwortlichen Mitarbeiter abhängig ist — es sei denn, daß sie durch eine entsprechende Regelung auf den verschiedenen Ebenen in die Gesamtverantwortung von Kirchen (z. B. Sozialstationenvereinbarung im Bistum Speyer und der Pfälzischen Landeskirche) verantwortlich aufgenommen ist — und einer Kontrolle nur im Rahmen der Satzung unterliegt;
- sie kann im Einzelfall einen Verlust ehrenamtlicher Mitarbeiter, Nivellierung statt Profilierung der Dienste bringen, wenn die christlichen Gemeinden und Verbände auf diese neue Einheit noch nicht vorbereitet sind.

Es hat sich gezeigt, daß die dichteste Form der ökumenischen Zusammenarbeit durchaus nicht immer die juristische Form des Einheits-e. V. sein muß und daß die notwendigen rechtlichen Vereinbarungen unter Erhalt wesentlicher pluraler und eigengeprägter Elemente im kirchlichen wie gesellschaftlichen Bereich auch mit anderen institutionell festgelegten Kooperationsformen erreicht werden können.

2. Die fachlichen, sachlichen, wohlfahrts- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkte gelten in entsprechender Weise auch für die gemischte Trägerschaft. Hinzu kommt, daß dabei in einem erhöhten Maße die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nur noch ein „Einheitsangebot“ ohne eigene Profilierung vermitteln. Sie unterlaufen die gesetzlichen Regelungen, weil sie damit der Auflösung pluraler eigenständiger gesellschaftlicher von unterschiedlichen Wertsystemen getragener Kräfte im sozialen Bereich und damit gleichzeitig einer Aufhebung von Wahlrecht und Wahlmöglichkeiten der Bürger Vorschub leisten. Sie sind daher ebenfalls nicht zu empfehlen.

Gemeinsame Trägerschaften zwischen freien und öffentlichen Trägern entsprechen weder dem geschichtlichen Auftrag noch den unterschiedlichen Funktionen von freien gesellschaftlichen Trägern und Initiativen einerseits und kommunalen und staatlichen Trägern andererseits. Der Freiheitsraum in Staat und Gesellschaft wird dort auf unzulässige Weise eingeschränkt, wo durch Planungs- oder Förderungsrichtlinien kommunaler oder staatlicher Stellen gemischte Trägerschaften zur Voraussetzung oder Bedingung erhoben werden.

Auch das Ziel einer flächendeckenden Versorgung aller Bürger mit bestimmten sozialen Einrichtungen und Diensten rechtfertigt nicht die Schaffung gemischter Trägerschaften. Hier ist vielmehr dafür zu sorgen, daß im Rahmen des vorgegebenen Bedarfs und der tatsächlichen Angebote die verschiedenen freien Träger und gegebenenfalls der öffentliche Träger einer Region gleichberechtigt ihre Aufgaben erfüllen können und durch Formen der partnerschaftlichen Kooperation dem einzelnen Bürger die Realisierung seines Wahlrechts erhalten bleibt. Beispielfhaft wird an dieser Stelle ein Auszug aus der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege²⁵ vom 19. 2. 1975 zu „Sozialstationen“, Ziffer 3 — Trägerschaft zitiert: „

3.13 Gemeinsame Trägerschaften zwischen freien und öf-

²⁵ ihr gehören an:

Arbeiterwohlfahrt, Das Diakonische Werk, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

fentlichen Trägern sind zu vermeiden, da sie ihrem geschichtlichen Auftrag bzw. ihrem Selbstverständnis nach unterschiedliche Funktionen ausüben.

Im Interesse einer gegenseitigen Ergänzung zum Wohl der Hilfesuchenden sollte eine enge Zusammenarbeit unter Wahrung der Selbständigkeit freier Träger angestrebt werden.

3.2* In dünn besiedelten, ländlichen Gebieten wird für einen Versorgungsbereich jeweils nur eine Sozialstation errichtet und geführt werden können. Hier bedarf es auch bezüglich der Trägerschaft im Rahmen der örtlichen Sozialplanung einer Abstimmung der freien Verbände untereinander und der freien Verbände mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften.

3.21 Für die Mehrzahl der zu bildenden Sozialstationen in freier Trägerschaft wird eine Trägerschaft durch einen Verband der freien Wohlfahrtspflege die Regel sein.

3.22 In bestimmten Fällen wird eine Beteiligung mehrerer Verbände an den Dienstangeboten in Frage kommen.

3.221 Unter allen Umständen sollte vermieden werden, daß rechtlich selbständige Träger verschiedener ambulanter Pflegedienste eine neue Rechtsperson begründen müssen, um eine Sozialstation bilden zu können.

3.223 Einer der beteiligten Verbände übernimmt auf tition der beteiligten Träger in Form einer Arbeitsgemeinschaft stellt eine tragfähige Basis für die Bildung einer Sozialstation dar.

3.223 Einer der beteiligten Verbände übernimmt auf Dauer oder auf Zeit die Federführung der Arbeitsgemeinschaft. Gegenüber der Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise sichtbar gemacht, welche Verbände in der Sozialstation mitarbeiten (Briefkopf, Informationsblatt mit Angabe der Dienste und Träger u. ä.).

3.224 Bei dieser Regelung stellt die Sozialstation sozusagen eine zentrale Anlaufstelle dar. Die Einsatzleitung bleibt beim jeweiligen Verband — unter Beachtung von Ziffer 2.11. Ebenso bleibt der Verband auf Dauer Anstellungsträger der Mitarbeiter mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.“

4. Folgerungen

4.1 Grundsätzliche Bejahung und Förderung ökumenischer Zusammenarbeit im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen

4.11 Die Gemeinsame Synode der BRD hat in ihrer Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit (Beschluß)“ unter der „Grundregel“ ökumenischer Zusammenarbeit formuliert:

„Die theologischen Überlegungen im ersten Teil haben gezeigt, daß „ökumenisch“ nicht irgend ein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche aufgrund ihrer Katholizität. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Aufgabe, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“ (G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 5.1).

Diese Grundregel gilt auch für den Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen. Gegenseitige Vorurteile und Vorbehalte, die einem solchen Handeln entgegenstehen, sollen abgebaut werden. Die gegenseitige Achtung und die gegenseitige Anerkennung der Vielfalt und das Eigenleben ist auf dem Weg zur Einheit ein so hohes Gut, daß ökumenisches Bemühen nicht zur Durchsetzung egoistischer Interessen oder monopolistischer Machtansprüche mißbraucht werden darf.

* In der Protokollnotiz zur Stellungnahme der BAG wurde folgende Anmerkung gemacht: „Hier soll als Regelfall die Kooperation gesehen werden.“

4.12 In den Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit (im Kapitel 3 des Gutachtens) sind Voraussetzungen, allgemeine Regeln und Schritte sowie praktische Formen und Wege der ökumenischen Zusammenarbeit für die verschiedenen Bereiche beispielhaft genannt.

Sie sollen anregen und ermutigen in den positiven und sehr konkreten Bemühungen um eine sichtbare Einheit der Kirchen dynamisch fortzufahren. Sie sollen allen Gruppen und Initiativen reale Möglichkeiten im kirchlichen Bereich bieten, bei denen Absicht, Voraussetzungen und Grundlagen für ein ökumenisches Zusammenwirken im christlichen Geist gegeben sind.

4.13 Um in Zukunft Mißverständnisse und Fehldeutungen zu vermeiden, sollte Wert darauf gelegt werden, daß die definierten Begriffe (Kap. 3.31 des Gutachtens) für ökumenische Trägerschaft bzw. Kooperation und gemischte Trägerschaft bzw. Kooperation auch in der dort umschriebenen Weise gebraucht werden.

4.2 Gemeinsame Verantwortung der Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände

4.21 Gemeindliche und verbandliche Caritas bzw. Diakonie der Kirchen haben gemeinsame Verantwortung zu tragen, daß die unverzichtbare diakonische Grundfunktion der Kirchen in Kirche und Gesellschaft vollzogen wird.

4.22 Kennzeichnend für unsere gesellschaftliche Situation in der Bundesrepublik sind Mobilität und internationale Wanderungsbewegungen, insbesondere der ausländischen Arbeitnehmer, Studenten, Emigranten und Flüchtlinge. Die Aufgaben im Bereich internationaler Not- und Katastrophenhilfe, Entwicklungs-, Sozial- und Friedensarbeit wachsen ständig. Dadurch erhalten auch jene Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eine wachsende Bedeutung, die bislang bei uns weniger ins Blickfeld getreten sind, wie orthodoxe und unierte Kirchen, evangelische Freikirchen und freie christliche Gemeinschaften. Mit ihnen, mit den jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik und anderen Religionsgemeinschaften sollte die Zusammenarbeit auch in sozialen Aufgaben immer mehr wachsen.

4.3 Aufgaben der Kirchen, der kirchlichen Wohlfahrtsverbände sowie deren Fachverbände und anderer christlicher Initiativen

4.31 Erhaltung eines pluralen Angebotes und der Wahlfreiheit sind eine gemeinsame Aufgabe. In dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik mit einer pluralen Gesellschaft haben die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände Sorge zu tragen, daß ein profiliertes, spezifisch motiviertes und ausgestaltetes plurales Angebot mit eigenen Zielvorstellungen und die tatsächliche Wahlfreiheit der Bürger erhalten bleiben. Dies verlangt u. U. Prioritäten- und Schwerpunktsetzung.

4.32 Hierbei kommt der genauen, auch gemeinsamen und fachlichen Abklärung der jeweils verschiedenen örtlichen Situation eine große Bedeutung zu. Dabei sollen nicht allein zahlenmäßige Verhältnisse, sondern auch Initiativen und Aktivitäten für die Übernahme der Rechtsträgerschaft bzw. Geschäftsführung durch die Kirchen, den Caritasverband oder das Diakonische Werk maßgebend sein. Bei der Abklärung von Standorten für solche Einrichtungen und Maßnahmen spielen auch fachliche Gesichtspunkte und menschliche Werte (wie z. B. Familiennähe, Überschaubarkeit) eine ausschlaggebende Rolle.

4.33 Sektorale Aufteilung von Versorgungsbereichen zwischen den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden bzw. gemischte Trägerschaften sind — wo immer möglich — zu vermeiden, weil die Gefahr besteht, daß sie das Wahlrecht aushöhlen. Eine ähnliche Gefahr bestünde auch in einer kirchlichen Monopolisierung etwa durch ökumenische Trägerschaft in Gebieten, die bereits eine plurale Struktur aufweisen.

4.34 Statt dessen gewährleisten verschiedene Formen von Arbeitsgemeinschaften und rechtlichen Vereinbarungen für bestimmte soziale Einrichtungen oder Maßnahmen die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wahlrechts der Bürger, weil die einzelnen Verbände darin ihr typisches Angebot einbringen

können und eine flächendeckende Versorgung aller Bürger sichergestellt werden kann.

4.35 Die ökumenische Zusammenarbeit erfordert einen regelmäßigen und rechtzeitigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Information auf allen Ebenen. Die gemeinsame Vorplanung und Planungsdurchführung ist anzustreben.

4.4 Anschluß an einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

4.41 Die Doppelmitgliedschaft von sozialen Maßnahmen und Einrichtungen bei zwei Spitzenverbänden bringt nicht nur eine Reihe praktischer, statistischer und fiskalischer Probleme; sie stößt auch auf schwerwiegende juristische, wohlfahrtspolitische und gesellschaftspolitische Bedenken. Eine wesentliche Grundlage für die freie Wohlfahrtstätigkeit in der Bundesrepublik ist die Wahlfreiheit und die Angebotsfreiheit im Bereich sozialer Dienste. Die einzelnen freien Wohlfahrtsverbände ermöglichen diese durch eine je eigene Ausprägung in der Ziel- und Aufgabenstellung, in der Leitungsverantwortung, in der Personal-, Organisations-, Vermögens- und Finanzhoheit. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Mitglieder können sich daher als korporative Mitglieder nur einem Spitzenverband anschließen, mit dem sie in der Ausprägung dieser vier Elemente übereinstimmen.

4.42 Durch eine Vereinbarung unter den freien Wohlfahrtsverbänden ist anzustreben, daß künftig Doppelmitgliedschaften ausgeschlossen bleiben.

4.5 Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Initiativen

4.51 Die allgemein menschliche Basis und die gemeinsame humanitäre und gesellschaftspolitische Basis aller freien Wohlfahrtsverbände verpflichten die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände zu solidarischer Zusammenarbeit mit den nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle aller Bürger. Das Spezifikum des Christlichen liegt nicht nur im Unterscheidenden zu anderen Diensten, sondern zuerst in der unverkürzten Annahme des gemeinsam Menschlichen und Weltlichen. Die freien Wohlfahrtsverbände spiegeln in gewisser Weise die Pluralität unserer Gesellschaft in diesem Bereich wider. Im Interesse einer Gewährleistung des Wahlrechts sind Kooperationsformen zwischen den freien Wohlfahrtsverbänden zu überlegen. Dies gilt insbesondere für arbeitgemeinschaftliche Lösungen, die eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mehrerer Wohlfahrtsverbände ermöglichen und die fachliche und räumliche Aufteilung von Interessensphären vermeiden. Die Unterschiede in Motivation, Zielen und Wertorientierung dürfen durch die verschiedenen Kooperationsformen nicht verwischt werden; die Kooperation muß dazu beitragen, die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken.

4.52 Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sollten dabei aufgeschlossen mit freien Initiativen, Aktionsgruppen und Vereinigungen als bedeutsamen Ausdruck einer freien, demokratischen und pluralen Gesellschaft zusammenarbeiten und die Art und Weise der Kooperation regeln. Dies gilt insbesondere für soziale Brennpunktarbeit, für Initiativen in der Behindertenarbeit, in der Arbeit mit ausländischen Arbeitnehmern, im Bereich von Spielstuben oder bei Aktionen in Neubaugebieten.

4.6 Gemeinsame Planung

4.61 Das plurale Angebot ist möglichst innerhalb einer flächendeckenden Versorgung aller Bürger zu verwirklichen. Die Verpflichtung von Staat und kommunalen Körperschaften, für ein flächendeckendes Angebot durch eine entsprechende Planung zu sorgen, darf keinesfalls dazu führen, daß die Planungshoheit von Staat und kommunalen Gebietskörperschaften auch gleichzeitig die Durchführung dieser Maßnahmen im einzelnen durch Staat und kommunale Körperschaften bewirkt. Die sozialstaatliche Verpflichtung, eine möglichst flächendeckende Versorgung mit sozialen Diensten zu gewährleisten, enthält gleichzeitig die Verpflichtung für Staat und kommunale Körperschaften, die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere die Kirchen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sowohl in die Planung mit einzubeziehen als auch bei der Durchführung von

Planungen die wertorientierte Pluralität der Maßnahmen und Leistungen freiheitlich und förderungsbereit zu gewährleisten.

4.62 Auch eine gespaltene Kostenaufbringung (einerseits vorrangige Kostenerstattung durch den Pflegesatz und andererseits rechtlich geregelte Kostenerstattung durch Fördermittel) darf nicht dazu führen, daß mit einem solchen Finanzierungsverfahren Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, die in die Freiheitsräume von Kirche und freier Wohlfahrtspflege eingreifen.

4.63 Die Wahrnehmung einer Planungsverantwortung der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich macht eine Gesamtplanung und vorherige Abstimmung im eigenen Innen- und Außenbereich dringend erforderlich.

4.7 Zusammenwirken der Institution mit Benützern, Mitarbeitern und Mitgliedern sozialer Einrichtungen und Maßnahmen

4.71 Die sozialen Maßnahmen und Einrichtungen sind nicht Selbstzweck der jeweiligen Institution; sie haben dem Wohl und Heil der Menschen zu dienen, für die sie eingerichtet sind. Von daher ist es Aufgabe der Träger, für und mit den Benützern und Betroffenen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen, in denen die personale Freiheit wie auch die Glaubensüberzeugung des einzelnen geachtet, gefördert und gepflegt werden kann. Dies gilt sowohl für die konfessionell getragenen Maßnahmen, die im Prinzip offen sind für alle, ohne Ansehen von Religion, Rasse oder Weltanschauung, wie auch für solche in ökumenischer oder gemischter Kooperation.

4.72 Es kommt heute entscheidend darauf an, daß ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer eigenen Motivation heraus die Grundlagen und Ziele der jeweiligen Institution anerkennen und durch ihre aktive Mitarbeit fördern. Zwischen Institution und Mitarbeitern und unter diesen ist eine ständige partnerschaftlich-tolerante Bemühung notwendig, um eine Übereinstimmung in Ziel-, Wertorientierung und Glaubensverständnis zu erreichen bzw. zu erhalten.

Wo Mitarbeiter verschiedener Konfessionen oder Weltanschauungen zusammenarbeiten, haben sie in ihrer Sorge für das größere Ganze die eigenen Grenzen zu erkennen, gegebenenfalls auf die Zuständigkeit der Mitarbeiter oder Vertreter anderer Konfessionen bzw. Weltanschauungen hinzuweisen oder deren Rat einzuholen.

In der ökumenischen Zusammenarbeit erhalten die christliche Motivation und der im Namen der Gerechtigkeit und der Liebe Jesu Christi zu leistende Dienst an der Welt ihr besonderes Gewicht. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind daher qualifizierte Lehrkräfte erforderlich, die den Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern von Caritas und Diakonie (wie Ärzten, Psychologen, sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Mitarbeitern, Verwaltungsfachleuten) über die fachliche Bildung hinaus einen neuen Zugang zum christlichen Glauben erschließen können.

4.73 Die verschiedenen sozialen Einrichtungen und Maßnahmen müssen mehr als bisher von Mitgliedern durch ehrenamtliche Mitarbeit, durch Mitverantwortung in Gremien und Organen, durch finanzielle und sachliche Förderung ideell und materiell vor Ort mitgetragen werden. Der DCV hat auch aus diesem Grunde die Mitgliedschaft im Caritasverband neu geordnet und aktiviert. Um der geänderten sozialen und pastoralen Situation zu entsprechen und auch konfessionell gemischten Ehen und Familien die Mitgliedschaft im CV zu ermöglichen, können solche Personen, die aktiv an der Caritasarbeit der katholischen Kirche mitwirken oder sie unterstützen, Mitglied des CV werden (eine gegenseitige Förderung im Rahmen von Kindergärten oder anderen Fördervereinigungen ist praktisch vielfach gegeben).

4.8 Christliche Gemeinden und ökumenische Zusammenarbeit bzw. Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern

4.81 Der christlichen Einzelgemeinde als „Kirche am Ort“ (vgl. G.S. — Kooperation/Ökumene — Teil 2) kommt beim praktischen Ansatz der Ökumene eine besondere Bedeutung

zu. „Der einzelne erfährt die Wirklichkeit der ‚Kirche‘ vor allem in seiner Gemeinde . . . Die Kirche ist überall noch unterwegs; sie muß sich bemühen, allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein“ (G.S. — Kooperation/Ökumene — Ziff. 2.2 u. 2.33). Entsprechend sind die Dienste in ökumenischer Zusammenarbeit gemeindebezogen auszurichten.

Da die christlichen Gemeinden selber in verschiedenen Bereichen soziale Maßnahmen und Einrichtungen tragen, sind auch sie in entsprechender Weise von diesen Überlegungen betroffen. Deswegen gelten auch für sie die Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen des Gutachtens entsprechend.

4.82 Die christlichen Gemeinden sollten sich in diesen Fragen über die üblichen Regelungen hinaus (bindende Zusagen bzw. vertragliche Abmachungen im Rahmen der Gesamtkirchengemeinden bzw. vorbehaltlich der jeweils zuständigen Leitungsgremien) von ihrem zuständigen Caritasverband bzw. Diakonischem Werk beraten lassen und in Übereinstimmung mit ihnen vorgehen.

5. Zusammenfassung der grundsätzlichen Aussagen

Die theologischen Gesichtspunkte und grundsätzlichen Überlegungen in Kapitel 1, die Ergebnisse der Erhebungen in Kapitel 2 sowie die aus beiden entwickelten Folgerungen in Kapitel 4 ergeben folgende grundsätzliche Aussagen zur ökumenischen Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Trägern im Bereich sozialer Einrichtungen und Maßnahmen:

5.1 Durch die Verwirklichung situationsbezogener und fachgerechter Formen ökumenischer Zusammenarbeit in sozialen Diensten soll die Einheit der Christen in dynamischer Weise gefördert werden. Neu zu entwickelnde Dienste der offenen sozialen und diakonischen Arbeit bieten dafür besondere Möglichkeiten.

5.2 Dienstangebote, die das personale Wohl und Heil des Menschen in differenzierter Weise betreffen, müssen der Wert- und Glaubenshaltung des Menschen und seiner Gemeinschaften Rechnung tragen. Dies fordert unabdingbar eigenständige Beiträge der Kirchen und ihrer Verbände.

5.3 Schrittweise entwickelte rechtlich verbindliche Kooperationsformen können dem gegenseitigen ökumenischen Verständnis in der jeweiligen Situation angepaßt werden und können daher zu einer realistischen Verwirklichung und Vertiefung ökumenischen Zusammenwirkens führen. Demgegenüber stellt die ökumenische Rechtsträgerschaft als organisatorische und rechtliche Fusion eine Lösung dar, die — wo sie besteht — als Ausnahme bewertet wird, da sie in der heutigen Praxis der Ökumene noch viele Probleme mit sich bringt (arbeits- und vermögensrechtliche sowie wohlfahrtspolitische Probleme; vgl. auch Kap. 3.33).

5.4 Die Kooperation mit nichtkirchlichen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Trägern kann als plurales Dienstangebot gesellschaftlicher Träger in einer demokratisch und sozial verfaßten pluralen Gesellschaft in besonders gelagerten Fällen erforderlich sein. Dabei ist sicherzustellen, daß das Wahlrecht, also das Recht der Bürger, Dienste ihrer Wert- und Glaubenshaltung frei zu wählen, ebenso wie die Angebotsfreiheit der Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen zu sozialen Diensten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Vielmehr kann diese Zusammenarbeit in bestimmten Situationen bei entsprechender Berücksichtigung der örtlichen, sachlichen und personellen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung und zur Verwirklichung des Wahlrechts und der Angebotsfreiheit beitragen.

5.5 Die gemischte Trägerschaft innerhalb der freien Wohlfahrtspflege und insbesondere mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege wird grundsätzlich abgelehnt. Die fachliche oder räumliche Aufteilung von Versorgungsbereichen für qualifizierte Dienste sozialer Lebenshilfe oder Lebensberatung ist möglichst zu vermeiden. In beidem besteht die Gefahr einer Selbstauflösung pluraler gesellschaftlicher Kräfte. Eine Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch kommunale und staatliche Träger sowie einer damit verbundenen Nivellierung des Dienstangebots wird hierdurch in unangemessener Weise Vorschub geleistet.

Die grundsätzliche Ablehnung gemischter Trägerschaften, insbesondere mit den öffentlichen Trägern, berührt nicht die Möglichkeit oder Notwendigkeit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

5.6 Die Verpflichtung von Staat und Kommune für eine flächendeckende Versorgung aller Bürger bedingt eine gemeinsame Planung mit den Wohlfahrtsverbänden, um plurale wertorientierte Maßnahmen und Leistungen sicherzustellen.

len. Bei der Durchführung sozialer Aufgaben müssen die Einrichtungen von freien Trägern gleichberechtigt neben den entsprechenden Einrichtungen des Staates und der kommunalen Gebietskörperschaften stehen.

5.7 Die Mitwirkung der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände an der Planung im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich macht künftig eine Planung und Abstimmung im kirchlich-karitativen Raum und im gesamten Bereich der freien Wohlfahrtspflege besonders vordringlich.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 172 Sonntag der Weltmission am 19. Oktober 1975

Aachen, 2. September 1975

Der Ruf des diesjährigen Sonntags der Weltmission „Holt sie an den gemeinsamen Tisch“ bezieht sich in seiner ursprünglichen Intention auf die Mitchristen und die Mitmenschen in den 25 ärmsten Ländern der Welt. Die Gottesdienste im Monat Oktober sollen den Gemeinden ins Bewußtsein bringen, daß wir Christen über die Kontinente hinweg miteinander Gemeinschaft um den einen Tisch des Herrn sind. Zu dieser geistigen Gemeinschaft gehört auch die Bereitschaft des Teilens und der Solidarität. Die Kollekte zum diesjährigen Sonntag der Weltmission ist für die Sicherung des Lebensunterhaltes vor allem der Priester und Schwestern in den ärmsten Ländern der Dritten Welt bestimmt. Auch in den Ländern, in denen die Kirche nach dem politischen Umbruch eine Kirche des Schweigens geworden ist, wie in Vietnam oder Kambodscha, wirken Tausende von Männern und Frauen weiter, die wir an den gemeinsamen Tisch gerufen haben, die durch unseren Beitrag mit ausgebildet worden sind.

1. Alle Seelsorger sollen schon an den letzten vier Sonntagen vor dem Sonntag der Weltmission auf seine besondere Thematik hinweisen. Vorschläge für die Ankündigungen sind nachstehend abgedruckt.
2. Um regelmäßige Beiträge für den Lebensunterhalt einheimischer Schwestern in den Ländern der Dritten Welt zu erhalten, hat MISSIO ein eigenes Faltblatt geschaffen. Es geht allen Seelsorgestellten von der Aachener Zentrale aus zu. Der entsprechende Sachausschuß im Pfarrgemeinderat und andere engagierte Gruppen sollen dafür gewonnen werden, diese Blätter in die Familien zu tragen und nach dem Weltmissionssonntag wieder einzusammeln.
3. Machen Sie selbst bitte am Sonntag der Weltmission die Gläubigen auf die Not ihrer afrikanischen und asiatischen Mitbrüder aufmerksam. Von der überzeugenden Predigt des Priesters hängt erfahrungsgemäß wesentlich das Ergebnis der Kollekte ab. Anregungen, Predigtskizzen und Fakten finden Sie in den Materialien und Dokumenten für die liturgische Gestaltung, die Ihnen MISSIO zusendet.
4. Die MISSIO-Kollekte ist am 19. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektener-

trag ist ungekürzt auf dem üblichen Wege zu überweisen.

5. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Gelder im Pfarramt abgegeben und verbucht werden. Dasselbe gilt bei Spenden für wissenschaftliche Zwecke zugunsten der Mission. In diesem Fall können bis zu 10% der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Sie müssen dann jedoch auf das Konto des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO e. V. Aachen, Postscheckkonto Köln 258 936-505, überwiesen werden, und zwar mit dem Vermerk: „Für wissenschaftliche Zwecke“.
6. Am Sonntag, dem 12. Oktober, sind die Opfertüten zu verteilen.

Nr. 173 Vorschläge für die Ankündigung des Sonntags der Weltmission in den Gottesdiensten im September und Oktober 1975

29. September — 26. Sonntag im Jahreskreis

Wir alle begegnen immer wieder Menschen, die uns in persönlichen Gespräch sagen, daß sie ihr Leben ändern wollen. Wir selbst nehmen uns dies oft genug vor. In Wirklichkeit bleibt aber vieles beim alten und wir spüren, daß mangelnde Bereitschaft zur Umkehr unsere Glaubwürdigkeit vor den Mitmenschen verringert.

Das heutige Evangelium zeigt uns: Nicht auf das Ja-Sagen kommt es an, sondern auf das Tun. Nur wenn wir dem Willen Gottes folgen, werden wir glaubwürdig.

Umkehr ist aber Voraussetzung jeglichen Zeugnisses. Erst wenn wir umkehren, werden wir glaubwürdig. Erst, wenn wir uns darauf besinnen, was der Wille Gottes für uns meint, werden wir fähig, selber zu überzeugen und missionarisch zu sein.

5. Oktober — 27. Sonntag im Jahreskreis

Christen, die aus Afrika oder Asien zu uns kommen, sind oft überrascht, wie im „christlichen Europa“ die Anwesenheit ihrer Mitchristen so wenig erfahrbar wird.

Das Gleichnis des heutigen Evangeliums von den bösen Winzern bringt uns auf drastische Weise ins Bewußtsein, daß die Arbeit im Reiche Gottes daraus zu messen ist, ob sie fruchtbar ist für Gott.

Zur Zeit erleben wir in den jungen Kirchen Afrikas, Asiens und Ozeaniens einen vielfältigen Aufbruch. Dies

ist ein Anruf für uns zu fragen, ob wir Gott die Frucht unserer Arbeit und unseres Wirkens schenken oder sie für uns zurückbehalten und nicht teilen. Missionarische Einsatzbereitschaft, wie sie uns der kommende Sonntag der Weltmission nahelegt, zielt auf die gemeinsame Arbeit am Reiche Gottes ab und auf seine Fruchtbarkeit.

12. Oktober — 28. Sonntag im Jahreskreis

Wohl kaum ein Verhalten trifft uns persönlich schwerer als die Absage oder das ständige Hinausschieben einer ehrlich gemeinten Einladung zu einem Besuch oder einem gemeinsamen Fest. Menschen, die nie ihr Haus und ihren Tisch mit anderen teilen, sind im Grunde vereinsamte Menschen, Menschen am Rande.

Das Gleichnis vom Hochzeitsmahl am heutigen Sonntag zeigt uns, wie schwer die Absage einer Einladung in den Augen Jesu wiegt.

Das Evangelium zeigt uns auch, daß Gott niemanden von seiner Einladung ausschließt und alle an seinen Tisch beruft.

Er nimmt dazu Menschen in seinen Dienst, die Missionare ebenso wie einheimische Kräfte. Es liegt allein am Menschen, ob er Ja sagt und in angemessener Kleidung, in der richtigen Verfassung, erscheint.

19. Oktober — 29. Sonntag im Jahreskreis — Sonntag der Weltmission

Wir sind zusammengekommen, um heute, am Sonntag der Weltmission, Eucharistie zu feiern. Wenn wir uns versammeln, um zu einer Tischgemeinschaft mit Christus zu werden, dürfen wir diejenigen nicht vergessen, die nicht zu dieser Tischgemeinschaft gehören.

Das Leitwort zum heutigen Sonntag „Holt sie an den gemeinsamen Tisch“ stellt das eigentliche Ziel unseres missionarischen Dienstes vor Augen: Alle Menschen in die Lebens- und Mahlgemeinschaft mit Christus zu führen.

Diese Gemeinschaft bleibt ein leeres Wort, wenn sie sich nicht verwirklicht in der Solidarität mit den Christen und ihren Priestern in den Gemeinden der ärmsten Länder, der sogenannten „Vierten Welt“. Sie können ohne unsere Hilfe nicht auskommen. Ihnen ganz konkret durch ein spürbares Opfer zu helfen, ist Ziel dieses Sonntags der Weltmission.

Nr. 174 Beichtvollmacht bei Pilgerfahrten zum Heiligen Jahr

Aachen, 27. August 1975

Nach III Ziffer 4 Abs. 3 der Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres (vgl. KA 1974, Nr. 175, Seite 113 f) haben „die Beichtväter, die an der Jubiläumswallfahrt teilnehmen, aufgrund der Vollmachten, die sie in ihrer eigenen Diözese haben, die Vollmacht, während der Reise und in der Stadt Rom die Beichten der Gläubigen hören zu können, die mit ihnen die Wallfahrt machen und auch von den anderen Personen, die sich an sie wenden“. Ausgenommen sich die Patriarchalbasiliken.

Nr. 175 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer (c) und der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne (b) Ortszuschlag

Der Ortszuschlag beträgt monatlich:

	Haushalt	
	mit	ohne
a) für Pfarrer i. R. Pfarrvikare i. R. und Vikare i. R.	581,24 DM	475,94 DM
b) für Kapläne i. R.	513,59 DM	422,99 DM

Diese Sätze gelten ab 1. April 1975.

Aachen, den 4. September 1975

Wäckers
Generalvikar

Nr. 176 Theologiestudium und Priesterberuf Informationstagung für Primaner

Aachen, 8. September 1975

Für Schüler der 12. und 13. Klassen der Gymnasien und Oberschulen, die Information über das Studium der Theologie und über den Beruf des Priesters wünschen, findet zu Beginn der Weihnachtsferien eine Tagung im Priesterhaus Maria Rast in Aachen statt. Univ. Prof. Dr. Jacob Kremer/Wien wird über „Theologie in der Kirche“ und „Das Amt in der Kirche“ sprechen, Direktor Herbert Arens, der Leiter des Collegium Leoninum in Bonn, wird über die derzeitige Theologenausbildung informieren. Außerdem werden ein Gemeindeseelsorger und ein Laie für einige Stunden als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Die Tagung beginnt am 21. Dez. 1975, 16.00 Uhr, und endet am 23. Dez. 1975 gegen 11.00 Uhr vormittags.

Veranstalter ist das Päpstliche Werk für Geistliche Berufe im Bistum Aachen. Anmeldungen sind erbeten an Domvikar Josef Weber, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Da erfahrungsgemäß zum Termin in den Weihnachtsferien die Anmeldungen immer zahlreich erfolgen, mögen die Herren Seelsorger vor allem Unterprimaner auf den Termin der nächsten Tagung hinweisen, die vom 12. bis 14. April 1976 stattfinden wird.

Nr. 177 Erarbeitung eines Kurses für Gruppenleiter(innen) bei der Firmvorbereitung

Aachen, 9. September 1975

Die Erarbeitung von Grundlagen eines Kurses für Gruppenleiter(innen) bei der Firmvorbereitung, der vor allem einer theologischen Vertiefung dienen soll, ist Thema eines Studientages, den das Bistum anbietet. Veranstalter: die Abt. „Verkündigung“ und „Personalförderung“ des Generalvikariates in Verbindung mit der Bischöflichen Akademie.

Termin: 27. Oktober 1975, 9.30 bis ca. 18.00 Uhr

Ort: August-Pieper-Haus, 5100 Aachen, Leonhardstraße 18—20

Teilnehmerkreis: Priester, Seelsorgehelferinnen, Pastoralreferenten, Pfarrgemeinderäte,

Lehrer sowie interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter

Anmeldung: Bis zum 10. Oktober an das Generalvikariat, Abt. „Verkündigung“, 5100 Aachen, Klosterplatz 7.

Das genaue Programm kann Interessierten zugesandt werden.

Nr. 178 **Zählung der Kirchenbesucher**

Aachen, 8. September 1975

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Februar 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (19. Oktober 1975) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen am Sonntag sowie der Vorabendmesse am Samstag (nicht dagegen Besucher der Nachmittags- oder Abendandacht); Nebenkirchen und Kapellen sind gegebenenfalls mitzuberechnenden. Die ermittelte Zahl ist in den Zählbogen A für das Jahr 1975 einzutragen, der im Januar 1976 den Pfarren zugestellt wird.

Nr. 179 **Nachtwallfahrt junger Christen nach Altenberg**

Aachen, 29. August 1975

Für Samstag, den 4. Oktober 1975, lädt der Diözesanverband „Katholische Junge Gemeinde“ (KJG) junge Christen ab 17 Jahren zu einer Nachtwallfahrt ein.

Thema: „Fremde oder Freunde? — Gott auf unserem Weg“.

Anmeldungen nehmen die Regionalstellen — kirchliche Jugendarbeit — entgegen.

Weitere Auskünfte: Diözesanstelle KJG, 51 Aachen, Klosterplatz 7, Tel. 02 41/4 52-3 51.

(Mit der Bitte um Kanzelverkündigung und Aushang der bereits zugewandten Plakate.)

Nr. 180 **Berichtigung**

Die Faszikel für Meßbuch und Lektionar (siehe KA Stück 8, Nr. 157) kosten wegen der geringen Auflage je Stück DM 12,—.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 181 **Ferienordnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen für das Schuljahr 1976/77**

(RdErl. d. Kultusministers v. 3. 7. 1975 — III C 4.36-70/0-1550/75)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 15. Juli 1976	Samstag 28. August 1976
Herbst	Samstag 16. Oktober 1976	Samstag 23. Oktober 1976
Weihnachten	Donnerstag 23. Dezember 1976	Samstag 8. Januar 1977

Ostern	Samstag 23. März 1977	Samstag 16. April 1977
--------	--------------------------	---------------------------

Die Sommerferien des Jahres 1977 werden voraussichtlich vom 7. Juli 1977 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1977 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Dieser Runderlaß ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 vom 15. August 1975 veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 182 **Priesterexerzitien**

Benediktinerabtei Maria Laach:

24.11.—28.11.1975 26. 4.—30. 4.1976
23. 2.—27. 2.1976 10. 5.—14. 5.1976
15. 3.—19. 3.1976

Anmeldungen an den Gastpater der Abtei, 5471 Maria Laach, erbeten.

Karmelitenkloster Springiersbach; 5561 Bengel/Mosel
30tägige Exerzitien unter der Leitung von P. Herbert Roth SJ in der Zeit vom 2. Februar 1976, abends, bis 2. März 1976, früh.

Kosten: 20,— DM pro Tag.

Anmeldung erbeten an das Provinzialat der Karmeliten, 8600 Bamberg, Karmelitenplatz 1.

Nr. 183 **Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975**

Nr. 184 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat

- am 5. August 1975 Studiendirektor i. E. Matthias K a m p s in Geilenkirchen zusätzlich zum Pfarrverweser in Geilenkirchen St. Johann Ev. (Otl. Prummern), Dekanat Geilenkirchen, ernannt;
- am 5. August 1975 P. Dr. theol. Hermann Möllers SVD, Hausgeistlicher im Altenheim Marienkloster in Heinsberg-Dremmen, den Auftrag zur Seelsorge in Geilenkirchen St. Johann Ev. (Otl. Prummern), Dekanat Geilenkirchen, und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;
- am 6. August 1975 P. Mani P a n t h a l a n y MSFS mit Wirkung vom 1. September 1975 den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge in Düren St. Josef, Dekanat Düren-Südwest, erteilt;
- am 11. August 1975 P. Jan v a n E i j k SCJ in Heinsberg — unbeschadet seiner anderen Aufgaben — mit Wirkung vom 1. September 1975 von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Städtischen Krankenhaus in Heinsberg entpflichtet;
- am 11. August Pfarrer Anton L i n t z e n nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Erkelenz St. Stephan (Otl. Golkrath) mit Wirkung vom 1. September 1975 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Seelsorge im Städtischen Krankenhaus in Heinsberg (Pfarre St. Gangolf), Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, erteilt;
- am 11. August 1975 Kaplan Horst S t r a ß b u r g e r in Viersen St. Remigius zum Kaplan in Krefeld St. Cyriakus (Otl. Hüls), Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 11. August 1975 Kaplan Bernhard O t t e n in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip) mit Wirkung vom 1. September 1975 zum Kaplan in Viersen St. Remigius ernannt;
- am 12. August 1975 P. Antonius R e i j n d e r s CSSp zum Hausgeistlichen im Altenheim Marienkloster in Heinsberg-Dremmen (Pfarre St. Lambertus), Dekanat Heinsberg-Oberbruch, ernannt;
- am 12. August 1975 Kaplan Erich W i t t i g in Alsdorf St. Mariä Empfängnis (Otl. Mariadorf) zum Pfarrer in Alsdorf Herz Jesu (Otl. Kellersberg), Dekanat Alsdorf, ernannt;
- am 13. August 1975 Kaplan Manfred B u b in Aachen St. Josef zum Rektor am Knappschafts Krankenhaus in Würselen-Bardenberg (Pfarre St. Peter und Paul) und zum Subsidiar für das Dekanat Würselen ernannt;
- am 14. August 1975 Kaplan Heinz B a u m a n n in Aachen St. Marien zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-West, ernannt;
- am 15. August 1975 Kaplan Paul-Manfred E n g e l in Düren St. Joachim zum Kaplan in Nettetal St. Sebastian (Otl. Lobberich), Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;
- am 15. August 1975 Kaplan Wolfgang K r ü c k e n — unter Beibehaltung der Subsidiarität in Aachen St. Foillan — zum 1. Oktober 1975 die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Dozenten für die Fächer Theologie und Sozialethik an der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Aachen, erteilt, ihn mit der Seelsorge an der Katholischen Fachhochschule beauftragt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;
- am 15. August 1975 Krankenhauspfarrer P. Engelbert Rehling OMI mit Wirkung vom 1. September 1975 von den Aufgaben des Seelsorgers am Luisenhospital in Aachen entpflichtet;
- am 15. August 1975 Pfarrer Karl Heinrich W a m m e r s nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg) mit Wirkung vom 1. September 1975 unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag zur Seelsorge im Luisenhospital in Aachen (Pfarre Heilig Geist), Dekanat Aachen-West, erteilt;
- am 18. August 1975 Pfarrer Paul K r e m e r nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Aachen St. Maria Schmerzhafte Mutter (Otl. Hahn) mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 19. August 1975 Kaplan Winfried R e i d t in Mönchengladbach St. Nikolaus (Otl. Hardt) zum Kaplan in Baesweiler St. Andreas (Otl. Setterich) ernannt, ihn zur Mithilfe im Dekanat Baesweiler beauftragt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrvikar erteilt;
- am 20. August 1975 Regionalpfarrer Wilhelm J a n -

- sen, Subsidar in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 1. September 1975 zum Pfarrer in Aachen St. Laurentius (Otl. Laurensberg), Dekanat Aachen-Nordwest, ernannt;
- am 22. August 1975 Pfarrer P. Josef Zinzius SCJ mit Wirkung vom 15. September 1975 von den Aufgaben des Pfarrvikars in Krefeld St. Michael (Otl. Lindenthal) entpflichtet;
- am 22. August 1975 P. Karl Hogeback SCJ mit Wirkung vom 15. September 1975 zum Pfarrvikar in Krefeld St. Michael (Otl. Lindenthal), Dekanat Krefeld-West, ernannt;
- am 22. August 1975 Pfarrer Heinrich Wolters nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Würselen St. Pius X. (Otl. Schweilbach) mit Wirkung vom 1. September 1975 die Genehmigung zur Übernahme einer priesterlichen Tätigkeit im Bistum Rottenburg erteilt;
- am 25. August Pfarrer Josef Fritzingen nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nettersheim St. Margareta (Otl. Frohngau) mit Wirkung vom 1. September 1975 in den Ruhestand versetzt;
- am 25. August 1975 Rektor Vladimir Vargic mit Wirkung vom 1. September 1975 von den Aufgaben des Rektors am St.-Josefs-Krankenhaus in Linnich und von dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge in Linnich St. Martin und im Dekanat Linnich entpflichtet; gleichzeitig erteilte er ihm den Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge in Krefeld St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Linn) sowie im Dekanat Krefeld-Ost und in der Region Krefeld. Ferner erteilte er ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Vikar;
- am 25. August 1975 Kaplan Winfried Gehlen von den Aufgaben des Kaplans in Aachen St. Peter entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 — unter Beibehaltung der Aufgaben des regionalen Jugendseelsorgers der Region Aachen-Stadt — zum Kaplan am Collegium Leonium in Bonn ernannt;
- am 26. August 1975 Pfarrer Hubert Kourth in Aachen mit Wirkung vom 1. September 1975 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;
- am 28. August 1975 P. Wilhelm Karsten SVD zum Rektor am St.-Kornelius-Hospital in Viersen-Dülken (Pfarre St. Kornelius), Dekanat Viersen, ernannt;
- am 28. August 1975 P. Jan Joseph Vroemen SMM zum Hausgeistlichen im Alters- und Pflegeheim „Maria Hilf“ in Baesweiler-Setterich (Pfarre St. Andreas), Dekanat Baesweiler, ernannt;

- am 1. September 1975 Mirko Enderli in Linnich zur Mithilfe in der Seelsorge des Dekanates Linnich beauftragt;
- am 1. September 1975 Pfarrer Milan Papez, Pfarrverweser in Viersen Herz Jesu (Otl. Dülken), zum Pfarrer daselbst, Dekanat Viersen, ernannt;
- am 1. September 1975 Pfarrer Johannes Stemes in Korschenbroich-Liedberg St. Georg zum Pfarrer in Würselen St. Balbina (Otl. Morsbach), Dekanat Würselen, ernannt und ihn gleichzeitig zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Würselen St. Pius X. (Otl. Schweilbach), Dekanat Würselen, bestellt;
- am 2. September 1975 Kaplan Leonhard Müller in Krefeld St. Dionysius zum Kaplan in Aachen, St. Foillan, Dekanat Aachen-Mitte, ernannt;
- am 3. September 1975 P. Heinrich Spelthahn OSFS, Hausgeistlicher im Marienheim in Titz-Haselsweiler, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Titz St. Pankratius (Otl. Bettenhoven) und Titz St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Kalrath), Dekanat Titz, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

Ferner wurde

- am 22. August 1975 Dechant Willi Dammer zum 1. September 1975 unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer in Aachen, St. Josef, Schmithofsief, Dechant des Dekanats Aachen-Kornelimünster und Schulseelsorger am Inda-Gymnasium, Aachen-Kornelimünster, von den Aufgaben entpflichtet, die er bisher in der Hauptabteilung Koordination im Bischöflichen Generalvikariat wahrgenommen hat, damit er sich ganz der Seelsorge widmen kann.

In die Ewigkeit abberufen:

- am 25. August Pfarrer Josef Brzenska, geboren am 26. Mai 1900 im Lomnitz (Oberschlesien), geweiht am 14. September 1924 in Lublinitz (Diözese Kattowitz), Hausgeistlicher am Städtischen Krankenhaus in Rheydt-Odenkirchen, Jubilarpriester.
- am 26. August 1975 Pfarrer i. R. Bonifacio Ferri, geboren am 29. August 1907 in Benisoda/Spanien, geweiht am 23. Juni 1935 in Valencia/Spanien.

Nr. 185

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 20. August in der Klosterkirche zu Mariawald P. Gotthard Schmidt OCSO die heilige Priesterweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 10

Aachen, 15. Oktober 1975

45. Jahrgang

Amtsantritt und Weihe des neuen Bischofs

Am Donnerstag, dem 30. Oktober 1975, wird unser ernannter

Bischof Dr. theol. Klaus Hemmerle

dem Domkapitel sein Ernennungsschreiben vorlegen. Hierdurch übernimmt er gemäß can 334 § 3 CIC

die Leitung der Diözese Aachen

und tritt in alle Vollmachten, Rechte und Pflichten eines regierenden Bischofs ein.

Das Amt des Apostolischen Administrators ist hiermit erloschen.

Am Samstag, dem 8. November 1975, wird unser bisheriger Oberhirt, S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, seinem Nachfolger die

Bischofsweihe

spenden und ihn gemeinsam mit dem Hochwürdigsten Herrn Metropoliten, S. Eminenz, Josef Kardinal Höffner, Köln, feierlich in sein Amt einführen. Diese Feier im Hohen Dom zu Aachen beginnt um 9.30 Uhr.

Im Anschluß an den Gottesdienst ist bis 13 Uhr im Krönungssaal des Aachener Rathauses ein Empfang, bei dem jeder dem Neugeweihten seine persönlichen Glückwünsche aussprechen kann.

Hierzu laden wir alle Priester, Diakone und Gläubigen herzlich ein.

Aachen, den 4. Oktober 1975

Das Domkapitel
Dr. Peter Firmenich
Dompropst

Abschiedswort unseres Bischofs Johannes

Meine lieben katholischen Christen im Bistum Aachen!

In wenigen Tagen werdet Ihr Euren neuen Bischof begrüßen können, den Hochwürdigsten Herrn Dr. Klaus Hemmerle. So steht der Zeitpunkt unmittelbar bevor, da ich endgültig die Leitung des Bistums niederlegen und in jüngere Hände übergeben kann. Damit geht der Wunsch in Erfüllung, den ich dem Heiligen Vater Papst Paul VI. im vergangenen Jahr mit Rücksicht auf mein Alter vorgetragen habe. Ich bin froh und glücklich, und ich danke Gott, daß er in seiner gütigen Vorsehung der Diözese Aachen eine so hervorragende, durch Tugend, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Persönlichkeit als Oberhirten geschenkt hat. Von ganzem Herzen heiße ich ihn als meinen Nachfolger willkommen und wünsche ihm ein segensreiches bischöfliches Wirken für viele Jahre.

Meine lieben christlichen Brüder und Schwestern, wenn ich jetzt von meinem bischöflichen Amt Abschied nehme, drängt es mich, Euch allen noch einmal von ganzem Herzen zu danken für die Unterstützung, für die Liebe und Treue, die ich in den 21 Jahren meines Wirkens erfahren durfte. Unsere seeleneifrigen Priester und Ordensleute, die zahllosen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und unser ganzes gläubiges Volk haben mir stets mit hingebender Opferbereitschaft beim inneren und äußeren Aufbau des Bistums hilfreich zur Seite gestanden. Sie alle haben mir die Last der großen Verantwortung sehr erleichtert. Dafür schulde ich ihnen tiefen Dank.

Vielleicht werdet Ihr, liebe Brüder und Schwestern, mich fragen, ob ich beim Abschied noch bestimmte Wünsche und Anliegen habe, die mir besonders am Herzen liegen und ob ich im Rückblick auf die langjährigen Erfahrungen noch den einen oder anderen nützlichen Ratschlag geben könnte.

Nun, ich hätte Euch noch vieles zu sagen. Ich möchte mich jedoch in dieser Stunde auf einige Hinweise beschränken, die mir für das religiöse Leben im Bistum von besonderer Bedeutung zu sein scheinen.

Meine erste Bitte lautet:

Steht inmitten der vielfältigen geistigen und religiösen Verwirrung unserer gegenwärtigen Zeit fest im *Glauben*, im Glauben an Christus und seine göttlichen Offenbarungen. „Ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen“ (Hebr 11,6). Manche Menschen unserer Tage meinen, die christlichen Glaubenswahrheiten so umdeuten zu müssen, daß sie dem Geschmack und den Wünschen der heutigen Gesellschaft entsprechen. Demgegenüber steht das Wort Christi: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ (Lk 21,33). Der christliche Glaube ist unwandelbar und unteilbar. Auch heute noch gilt, was der Apostel Petrus schon vor fast 2000 Jahren gesagt hat: „Es ist unter dem Himmel den Menschen kein anderer Name gegeben, in dem sie selig werden können, als der Name Jesu“ (Apg 4,12). Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben (Joh 14,6). Er sagt: „Ich bin das Licht der Welt; wer mir nachfolgt, wandelt nicht in der Finsternis“ (Joh 8,12).

Neben den unverfälschten Wahrheiten des Glaubens sind es die *Gebote Gottes*, die unser Leben bestimmen müssen. Nicht wer nach eigener Willkür seinen Weg wählt, gelangt zum ewigen Leben, sondern

wer die Gebote Gottes hat und sie hält. Christus mahnt uns: „Bleibt in meiner Liebe“ (Joh 15,9).

Haltet aber auch, so lautet meine weitere Bitte, treu zu unserer heiligen *Kirche*. Wer die Kirche zur Mutter hat, der wird Gott zum Vater haben. Die Kirche führt uns den Weg zum Heil.

Und noch einen großen Wunsch habe ich. Liebt unsere *Jugend* und seid besorgt um sie. Ihr alle wißt, wie sehr ich mich die ganzen Jahre hindurch um das Wohl unserer Jugend bemüht und darum gerungen habe. Die Jugend hat — das konnte ich gerade in der letzten Zeit immer wieder erfahren — guten Willen. Sie ist auch religiös ansprechbar. Aber wir müssen ihr helfen. Vor allem braucht sie die *Familie*, die echte, die fromme, die betende Familie.

Liebe christliche Eltern, ich bitte und beschwöre Euch, um Gottes willen pflegt in Euren Familien wieder das *tägliche Gebet*. Dann erfüllt sich in Eurem Hause das Wort Christi: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Es ist immer ein ergreifender Anblick, wenn Vater und Mutter und Kinder in gemeinsamem Gebet zusammen sind. Und wie wichtig ist gerade diese religiöse Grunderfahrung Eurer Kinder.

Die betende Familie ist die Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes und unserer Kirche, auch für die Zukunft des Bistums Aachen.

Und nun noch ein letztes großes Anliegen! Als ich vor 21 Jahren im Dom zu Aachen die heilige Bischofsweihe empfang, habe ich am Ende meiner Predigt und meines Hirtenschreibens an die Gläubigen der Diözese folgendes gesagt: „Ich kann mein Grußwort nicht schließen, ohne mich dem *Schutz der lieben, guten Gottesmutter*, unserer reinsten Jungfrau Maria zu empfehlen: Maria ist die Schutzherrin unserer Diözese. Sie ist die Patronin unserer Kathedrale, des ehrwürdigen, fast 1200 Jahre alten Münsters. Aachen war bereits im Mittelalter ein berühmtes Zentrum der Marienverehrung, zu dem schon damals die Völker des Abendlandes unablässig, namentlich in der regelmäßigen Heiligtumsfahrt, gepilgert sind. Am Feste Mariä Geburt wurde meine Ernennung zum Bischof von Aachen durch den Heiligen Stuhl bekanntgegeben. Im Mariani-schen Jahr 1954 übernehme ich die Leitung der Diözese. Wie könnte ich da anders handeln, als unsere gute himmlische Mutter bitten, daß sie mich gütig unter ihren Schutz nehmen und uns allen ihre Hilfe leihen möge. Ja, Maria, Gottesmutter, verlaß uns nicht.“

Mit diesem Gebet, mit dem ich mein bischöfliches Amt übernommen habe, will ich es auch niederlegen. Im Schatten des Aachener Mariendomes werde ich, so Gott will, meine letzten Lebensjahre verbringen. Eine meiner wesentlichsten Aufgaben soll es sein, immer wieder den Schutz der Gottesmutter der Diözese Aachen und meinem Nachfolger im Hirtenamt zu erbitten. Wenn Maria das Schicksal unseres Bistums in ihren Händen trägt, dann liegt es in guten Händen.

Und nun, meine lieben Brüder und Schwestern, segne ich Euch alle noch einmal im Namen des + Vaters und des + Sohnes und des + Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, im Rosenkranzmonat 1975

Euer Bischof † Johannes

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Oktober 1975 in allen hl. Messen — auch in den Vorabendmessen — zu verlesen.

Inhalt:

	Seite		Seite
Amtsantritt und Weihe des neuen Bischofs	125	Nr. 193 Pilgermedaille zum Heiligen Jahr 1975	130
Abschiedswort unseres Bischofs Johannes	126	Nr. 194 Eheaufgebot	130
Römische Dekrete		Nr. 195 Informationsmaterial über die Zeugen Jehovas	130
Nr. 186 Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis	127	Nr. 196 Gebührenbefreiung der Kirchen	130
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 197 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat	130
Nr. 187 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Welt- missionssonntag	127	Nr. 198 Caritas Haus- und Straßensammlung	131
Nr. 188 Veröffentlichung eines Synoden- beschlusses	128	Nr. 199 Fortbildungsveranstaltung für Sakristane	131
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 189 Vier Hochgebete bei besonderen Anläs- sen; Meßfeiern mit Kindern	128	Nr. 200 Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“	131
Nr. 190 Einführung des Einheitsgebets- und Gesangbuches „Gotteslob“	129	Nr. 201 Priesterexerzitien	131
Nr. 191 Kollekte und Intentionen am Allerseelen- tage	129	Nr. 202 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.	131
Nr. 192 Jubilarpriester im Heiligen Jahr in Rom	130	Nr. 203 Veränderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	131
		Nr. 204 Personalchronik	132
		Nr. 205 Vermischte kirchliche Nachrichten	133

Römische Dekrete

Nr. 186 Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis

Responsa ad proposita dubia *

Patres Pontificiae Commissionis Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, respondendum esse censuerunt ut infra:

I.

(De ministro Sacramenti Confirmationis)

D. — Utrum facultas, de qua in *Ordine admissionis valide iam baptizatorum in plenam communionem Ecclesiae Catholicae* (Praenotanda, n. 8), necnon in

Ordine Confirmationis (Praenotanda, n. 7, b) iuxta quam presbyter ab Episcopo pro admissione deputatus potest candidatum confirmare in ipso actu admissionis, comprehendat etiam casum readmissionis apostatae a fide, nondum confirmati.

R. — *Affirmative.*

[...]

SS. mus Dominus Noster Paulus Pp. VI in Audientia die 25 aprilis 1975 infrascripto impertita supradictas decisiones ratas habuit, adprobavit et publicari iussit.

Pericles Card. Felici, Praeses

* ASS 67, 1975, 348. — Vgl. die Feier der Aufnahme gültig Getaufte S. 6 Ziffer 8; die Feier der Firmung S. 23 Ziffer 17b.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 187 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

In 14 Tagen ist der diesjährige Weltmissionssonntag. Die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer wird in Kürze die Dringlichkeit des Missionsanliegens durch ein eigenes Dokument unterstreichen. Das darf aber nicht Papier bleiben. Es muß wieder die Leidenschaft der Kirche werden, überall, wo sie lebt, den Menschen und Völkern die Botschaft zu sagen, daß Jesus Christus ihre einzige Rettung ist. Lebendiger Missionsgeist ist ein Prüfstein für unseren eigenen Glauben und unsere eigene Glaubwürdigkeit. Wenn wir uns in der Synode bekennen zur Tischgemeinschaft mit

den armen Kirchen, darf nicht nur der Opfertisch des Altares gemeint sein, sondern muß auch der Wille zum brüderlichen Teilen herausgehört werden.

Daher der Appell zum diesjährigen Sonntag der Weltmission: Holt sie an den gemeinsamen Tisch. Stärkt sie, helft ihnen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Laßt sie eure Brüderlichkeit erfahren. Die Missio-Kollekte am 19. Oktober oder auch besondere Spenden im Laufe des Monats sollen eine schnelle und wirksame Antwort auf den Notruf der missionarischen Kirche in den ärmsten Ländern der Welt sein, die in Afrika und Asien liegen.

Am Sonntag der Weltmission wird Papst Paul VI. in Rom eine Frau und drei Männer seligsprechen,

die für die Mission Großes geleistet haben. Dazu gehören der Gründer der Steyler Mission, Pater Arnold Janssen, und der Gründer der Oblaten, Bischof de Mazenod. Sie waren ganz erfüllt von der Leidenschaft für die Botschaft Christi. Ihre Seligsprechung ist ein Anruf an unseren Glauben, unsere Liebe und unser missionarisches Gewissen. Geben wir eine hochherzige Antwort.

Freising, den 12. September 1975

Für das Bistum Aachen
Bischof † Johannes

Dieser Aufruf ist den Seelsorgern zur Bekanntgabe am 5. Oktober 1975 mit der Post zugesandt worden.

Nr. 188 Veröffentlichung eines Synodenbeschlusses

Auf der 6. Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. bis 24. November 1974 ist die Vorlage „Schwerpunkte der Sakramentenpastoral“ beschlossen worden. Nach Gutheißung der Anordnungen in diesem Synodenbeschluß durch den Heiligen Stuhl am 21. März d. J. und nach der Veröffentlichung dieses Synodenbeschlusses in den amtlichen Mitteilungen SYNODE 3/75 erhalten diese Anordnungen nunmehr durch deren diözesanrechtliche Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger Rechtskraft in unserem Bistum.

Bezüglich der Hinführung der Kinder zum Sakrament der Buße (Synodenbeschluß 3/75 C 9 „Die Hinführung der Kinder zu Buße und Sakrament“ S. 49 Zeile 3-7) muß ich auf ein Schreiben verweisen, das inzwischen Herr Staatssekretär Villot im Auftrage unseres Heiligen Vaters Papst Paul VI. am 7. August 1975 an den Vorsitzenden des italienischen Zentrums für liturgische Aktion, Bischof Carlo Manziana, gerichtet hat. Dort lautet der entscheidende Text über die Erstbeichte der Kinder: „Der Heilige Vater legt besonderen Nachdruck auf die Beichte der Kinder, insbesondere auf die Erstbeichte. Sie muß stets der ersten Kommunion vorausgehen, auch wenn sie zweckmäßigerweise davon getrennt wird. Gerade vom frühen Kindesalter an muß der im Evangelium ausgedrückte Gedanke der Buße vermittelt werden, so daß er einen immer stärken und bewußteren Halt bietet für einen lebendigen

Glauben beim Empfang dieses Sakramentes und vor allem für eine sichere und konsequente Ausrichtung des christlichen Lebens.“

In diesem Zusammenhang sei auch erneut erinnert an das von der Kleruskongregation veröffentlichte Addendum zum Directorium Catechisticum vom 11. April 1971 (K. A. 1971 Nr. 322) und an unsere dort angefügte Bekanntmachung (Nr. 323).

Am 24. Mai 1973 gaben die Sakramenten- und die Kleruskongregation eine gemeinsame Erklärung heraus, in der abermals die Beachtung der diesbezüglichen Richtlinien des Apostolischen Stuhls gefordert wurde. Dort heißt es:

„Nach gründlicher Erwägung der Frage und im Hinblick auf die Wünsche der Bischöfe erklären die Sakramenten- und die Kleruskongregation mit Zustimmung Papst Pauls VI. durch dieses Dokument, daß den nunmehr zwei Jahre lang durchgeführten Versuchen dieser Art mit dem Ende des Schuljahres 1972/73 ein Ende zu setzen und künftig überall und von allen das Dekret „Quam singulari“ zu befolgen ist (Kt. A. 1974 Nr. 246).

Die deutschen Bischöfe veröffentlichten dazu Richtlinien, die jenen Gemeinden, die in den vorausgehenden Jahren eine andere Regelung eingeführt hatten, die Rückkehr zu der alten Praxis erleichtern sollten (K. A. 1973 Nr. 247).

Alle Seelsorger und Religionslehrer und namentlich die Eltern werden dringend gebeten, Sorge zu tragen, daß allenthalben in unserem Bistum die Kinder entsprechend dem Willen der Kirche rechtzeitig das heilige Sakrament der Buße empfangen. Daher ist es notwendig, die Eltern entsprechend zu informieren.

Aachen, den 6. Oktober 1975

Bischof † Johannes
Apostolischer Administrator
des Bistums Aachen

Der authentische Text wird als Sonderdruck zugestellt. Er gilt als Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers und ist mit diesem aufzubewahren.

Sollte einem Bezieher des Kirchlichen Anzeigers dieser Sonderdruck versehentlich nicht zugestellt werden, kann er ihn beim Bischöflichen Generalvikariat — Synodalbüro — anfordern.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 189 Vier Hochgebete bei besonderen Anlässen; Meßfeiern mit Kindern

Zur Ergänzung des Hinweises im Kirchl. Anzeiger 1975 S. 107 Nr. 160 wird bekanntgegeben:

1. Auf Antrag der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes hat der Apostolische Stuhl die deutschen Fassungen der drei neuen Hochgebete für Meßfeiern mit Kindern zum liturgischen Gebrauch zugelassen. Diese Erlaubnis gilt vorerst bis zum Ende des Jahres 1977. Zusammen mit dem Votivhochgebet „Versöhnung“ sind die Texte unter dem Titel „Vier

Hochgebete bei besonderen Anlässen“ als Altarausgabe (5,40 DM) und als kleinformatige Volksausgabe (1,40 DM) in den Verlagen Benziger und Herder erschienen.

2. Die drei neuen Hochgebete sowie die Bestimmungen des römischen „Direktorium für Kindermessen“ vom 1. 11. 1973 (veröffentlicht im Kirchl. Anzeiger 1974 Beilage 40) ermöglichen zahlreiche und weitgehende Anpassungen an die Fassungskraft der Kinder. Den Priestern, Religionslehrern, Katecheten und allen in der religiösen Kindererziehung tätigen Laien wird empfohlen, das Direktorium gründlich zu

studieren. Insbesondere wird hingewiesen auf die Ausführungen über den Zusammenhang zwischen der menschlichen, religiösen und liturgischen Erziehung.

3. Das Direktorium sieht vor, daß die Bischöfe besondere Anpassungen aus der Kindermesse auch für solche Gemeindemessen zulassen können, an denen eine beträchtliche Anzahl von Kindern teilnimmt (Nr. 19). In Gemeinden mit mehreren Messen am Sonntag darf dies jedoch nur bei einer Meßfeier geschehen; in anderen Gemeinden nicht öfter als etwa einmal im Monat. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß ein großer Teil der Mitfeiernden Kinder sind. Immer bleibt zu beachten, daß alle Anpassungen „zur Messe der Erwachsenen hinführen müssen“ und „es nicht zu einem ganz eigenen Ritus kommen darf, der sich allzusehr von der Gemeindemesse unterscheiden würde“ (Nr. 21).

Nr. 190

Einführung des Einheitsgebet- und Gesangbuches „Gotteslob“

Aachen, 19. September 1975

Mit dem 1. Adventssonntag 1975 soll „Gotteslob“ als Katholisches Gebet- und Gesangbuch für das Bistum Aachen in unseren Gemeinden eingeführt werden.

Auf dieses sinnvolle Datum sind nach Beratungen im Diözesanseelsorgerat und Diözesanpriesterrat alle Maßnahmen des Bistums zur Einführung des EGB abgestimmt worden: der Verlag hat Auftrag, für eine ausreichende Belieferung der Buchhandlungen zu sorgen; mit der Zusendung des Buches an alle Priester und Kirchenmusiker unseres Bistums im Juni d. J. begann eine Reihe von Informationen und Besprechungen, um die als erste mit dem neuen Buch vertraut zu machen, die für den Gottesdienst und das Gebet in den Gemeinden besondere Verantwortung tragen; ab 1. Advent werden weitere Hilfen zur Verfügung gestellt, um den Umgang mit dem Buch und seine Verwendung im Gottesdienst zu erleichtern; die Kirchenzeitung hat die Gläubigen über das EGB informiert und wird vom Einführungsdatum an wieder das „Lied des Monats“ vorstellen.

Das „Gotteslob“ muß ein Volks- und Familiengebetbuch werden. Mit unzähligen guten Anregungen, Gebeten, Liedern, katechetischen Texten, Andachtsteilen und Vespren kann es der drohenden Verarmung des persönlichen und gemeinschaftlichen Gebetes in Familien, Gruppen und Gemeinden entgegenwirken. Dazu ist allerdings geduldige zielstrebige Arbeit all derer erforderlich, denen das Gotteslob der Christen angelegen ist: Eltern, Lehrer, Priester. Würde dieses Ziel im Laufe der nächsten Jahre mit Gottes Hilfe erreicht, dann wäre der Advent 1975 der Anfang eines Segens.

Hinweise auf Hilfsmittel zur Einführung des EGB:

1. Alle Priester und Kirchenmusiker im Bistum Aachen erhalten vor dem 1. Advent 1975 ein Verzeichnis, in dem die Lieder zusammengestellt sind, die sowohl im „Oremus '71“ wie im Stammteil und/oder Diözesananhang des EGB stehen. Dadurch

wird für einige Zeit die Benutzung beider Bücher ermöglicht. Das Verzeichnis hilft dann bei der Liedauswahl.

2. Nicht alle Kirchenbesucher werden am 1. Advent das neue Buch haben; für die Advents- und Weihnachtszeit können die Gemeinden Zettel bestellen, auf denen einige Lieder und Texte (z. B. „Lied des Monats“) aus dem EGB abgedruckt sind. Gestaltet man ansonsten den Gottesdienst mit Liedern, die sowohl im EGB wie im Oremus '71 stehen, so können alle Gläubigen sich am Beten und Singen beteiligen.
3. Ab 1. Advent 1975 werden, zunächst für eine begrenzte Zeit, „Anregungen zur Gestaltung der Sonntagsgottesdienste mit dem EGB“ (Gebete und Lieder) Priestern und Kirchenmusikern angeboten.
4. Neben den Informationen in der Kirchenzeitung zum „Lied des Monats“ stehen den Predigern Anregungen für eine thematische Predigt zum „Lied des Monats“ zur Verfügung, die ihnen behilflich sein können, das betreffende Lied theologisch und pastoral für die Gemeinde zu erschließen.
5. Textentwürfe für den Pfarrbrief zum Thema EGB stehen ebenfalls zur Verfügung.

Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 191

Kollekte und Intentionen am Allerseelentage

Aachen, 19. September 1975

Wie hinreichend bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch alle Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche zwischen Elbe und Oder zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, daß wir uns ihnen in Gebet und tätiger Liebe verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen.

Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 4790 Paderborn, Kamp 22 Postscheckkonto Köln 226 10-501, Darlehnskasse Paderborn 10 000 (BLZ 472 603 07) oder Sparkasse Paderborn 125 (BLZ 472 501 01) überwiesen werden. Bitte beim Absender das Bistum angeben.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, mögen eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren und dies ihrem Dechanten mitteilen. Die Dechanten wollen dann die Meldungen aus ihrem Dekanat geschlossen an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes weiterleiten.

**Nr. 192 Jubilarpriester
im Heiligen Jahr in Rom**

Aachen, 25. September 1975

Das römische Zentralkomitee für das Heilige Jahr teilt mit, daß den Priestern, die beabsichtigen, anläßlich des Jubiläums ihrer Priesterweihe nach Rom zu reisen, die Gelegenheit geboten wird, in der Pilgermesse zu konzelebrieren, die an jedem Sonntag am Hauptaltar der St.-Peter-Basilika gefeiert wird.

Voraussetzung dafür ist, daß sie sich rechtzeitig mit dem Zentralkomitee für das Heilige Jahr, COMITATO PER L'ANNO SANTO, Piazza S. Calisto 16, I-00153 Roma, in Verbindung setzen.

**Nr. 193 Pilgermedaille
zum Heiligen Jahr 1975**

Aachen, 29. September 1975

Die offizielle Pilgermedaille zum Heiligen Jahr 1975 kann als Andenken oder als Geschenk für solche, die die Wallfahrt nach Rom nicht unternehmen konnten, erworben werden.

Sie zeigt auf der Vorderseite Christus und zwei einander zugewandte Personen mit der Inschrift „Ut unum sint“, auf der Rückseite Abbildung der vier Basilicae maiores.

Die Medaille ist bei dem Comitato Centrale per l'Anno santo, Piazza S. Calisto 16, I-00153 Roma, zum Preise von Lire 1000,— (etwa 4,50 DM) zuzüglich Porto zu bestellen.

Nr. 194 Eheaufgebot

Aachen, 12. September 1975

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Pflicht zur Vornahme des Eheaufgebotes in den Pfarren der Brautleute und gegebenenfalls weiteren Pfarren nach wie vor besteht (Diöz. Stat. Art. 501).

Der Apostolische Administrator, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, hat am 1. September ds Js den letzten Satz des Art. 501 § 1 der Diöz. Stat. außer Kraft gesetzt, so daß alle Pfarren usw. im Bistum Aachen das Eheaufgebot durch Aushang vornehmen können.

Das Aufgebot muß wenigstens acht Tage, und zwar über zwei Sonn- oder Feiertage, aushängen.

**Nr. 195 Informationsmaterial
über Zeugen Jehovas**

Aachen, 15. September 1975

Das katholische Informationsbüro Glaubensgemeinschaften hat einige Handzettel erstellt, die der Information über die Zeugen Jehovas und deren Werbemethoden dienen. Im einzelnen liegen vor: „Jehovas Zeugen und das Jahr 1975“ ab 100 Ex. DM —,10 (Einzelpreis) ab 1000 Ex. DM —,08; „Bibelfeldzug der Zeugen Jehovas“ DM —,30, ab 100 Ex. DM —,20; „Jehovas Zeugen an der Tür“ DM —,30, ab 100 Ex. DM —,20; „Jehovas Zeugen an der Tür“ (ital.) DM —,20, ab 100 Ex. DM —,15. Zu bestellen sind sie beim Kath. Informationsbüro „Glaubensgemeinschaften“, 7967 Bad Waldsee 1, Haisterkirch.

**Nr. 196 Gebührenbefreiung
der Kirchen**

Aachen, 29. September 1975

Gemäß dem Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1969 S. 725f. — sind u. a. die Kirchen von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichte für Arbeitssachen, die Justizverwaltungsgerichte und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben, befreit.

Die für die Kirchengemeinden in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes haben wir im Wortlaut veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1970 S. 69 Nr. 121 mit der Aufforderung, in den anstehenden Fällen unter Hinweis auf dieses Gesetz die Befreiung von den Gerichtskosten zu beantragen.

Wir hegen die begründete Befürchtung, daß Kirchengemeinden von der Beantragung der Gebührenbefreiung, insbesondere in Grundbuch- und Nachlaßsachen, keinen Gebrauch machen. Auch kann es geschehen, daß die Gerichte die Gebührenbefreiung der Kirchengemeinden übersehen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nochmals ausdrücklich auf das Gebührenbefreiungsgesetz vom 21. Oktober 1969 hinzuweisen und die Kirchenvorstände bzw. die von ihnen Beauftragten aufzufordern, sich bei allen Anträgen an Gerichte und Gerichtsvollzieher sowie bei Beurkundungen oder Beglaubigungen durch Notare auf die Gebührenbefreiung zu berufen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir auch nochmals daran, daß die Notare den Kirchengemeinden, die Kostenschuldner sind, nur die auf 20% ermäßigten Gebühren berechnen dürfen.

Die Gebührenrechnungen sind in jedem Falle daraufhin zu überprüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Auf unsere diesbezügliche Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1970 S. 141 Nr. 251 wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Bei Nichtbeachtung der Gebührenbefreiungsbestimmungen durch den jeweils Verantwortlichen können unsererseits etwa bezahlte Gebühren nicht anerkannt oder gar erstattet werden.

**Nr. 197 Schriftverkehr mit dem
Bischöflichen Generalvikariat**

Aachen, 7. Oktober 1975

Um die Zuweisung der einkommenden Post an die zuständige Abteilung zu erleichtern, bitten wir, wie früher schon geschehen, um die Verwendung eines je eigenen Briefbogens für jeden einzelnen Sachvorgang. Bei dem Umfang der Eingangspost im Generalvikariat läßt sich bei Briefen, die mehrere Vorgänge enthalten, nicht immer, trotz aller Sorgfalt, vermeiden, daß einer der angesprochenen Vorgänge übersehen wird und dann Unterbrechungen in der Bearbeitung eintreten.

Aus gegebenem Anlaß wird auch erneut darauf hingewiesen, daß den einzusendenden Kirchenrechnungen keine weiteren Sachvorgänge beigelegt werden dürfen. Da Kirchenrechnungen und sonstige Sachvorgänge einen unterschiedlichen Bearbeitungsgang haben, hat eine Vermengung der Akten immer wieder zur Folge, daß in der Bearbeitung der Sachvorgänge Verzögerungen eintreten.

Wir bitten die Kirchengemeinden, zu ihrem eigenen Vorteil diese Regelungen zu beachten, da die Verzögerungen mit den dazugehörigen Anmahnungen, Telefonkosten etc. die Einsparungen von Porto und Briefpapier bei weitem übersteigen.

Nr. 198 Caritas Haus- und Straßensammlung

Aachen, 7. Oktober 1975

In der Zeit vom 15. November bis 8. Dezember 1975 findet die Caritas Haus- und Straßensammlung zum Advent 1975 statt. Sie dient der Erfüllung karitativer Aufgaben in den Pfarrgemeinden. Werbematerial kann beim Diözesancaritasverband bestellt werden.

Nr. 199 Fortbildungsveranstaltung für Sakristane

Aachen, 7. Oktober 1975

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Fortbildung der Sakristane“ veranstaltet die Abteilung Personalförderung im Generalvikariat in der Zeit vom 10. November 1975, 15.30 Uhr, bis 13. November 1975, 15.00 Uhr, ein Seminar mit dem Thema: „Sprechen im Gottesdienst“. Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

1. Einführung in den Gebrauch des neuen EGB „Gotteslob“ (Referent: Pfarrer Steffens, Merzenich);
2. Praxis des Sprechens im Gottesdienst (Pfarrer Born, Stolberg-Schevenhütte);
3. Anleitung von und Zusammenarbeit mit Lektoren (Herr Keller, Aachen).

Tagungsort ist das Salvatorianer-Kloster in Steinfeld. Anmeldung bei den Regionalsakristanen.

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft „Fortbildung der Sakristane“ können Vertretungskosten nur noch auf Antrag bei der Abteilung Personalförderung übernommen werden. Dienstbefreiung ist beim zuständigen Pfarrer einzuholen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 200 Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“

Beim Bonifatiuswerk der Kinder ist das Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“ neu erschienen. Es beinhaltet neben einem Laienspiel, Martinsliedern und Bastelanleitungen für Laternen und Ritterrüstungen auch ein Kindergottesdienstmodell. Unter dem Titel „Wir teilen wie Sankt Martin“ sollen die Kinder hierdurch nach dem Vorbild St. Martins zur praktischen Nächstenliebe angeleitet werden.

Das neue Werkheft „Martinsfest in der Gemeinde“ ist direkt (gegen eine erbetene Spende von 50 Pf. für die Diaspora-Kinderseelsorge) beim Bonifatiuswerk der Kinder, 479 Paderborn, Postfach 1169, erhältlich.

Nr. 201 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Franziskaner in Werl vom 24. bis 28. November 1975. Anmeldung: Gastpater des Exerzitienhauses St. Franziskus, 476 Werl, Fernruf 0 29 22 / 25 45.

Nr. 202 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.

Am Mittwoch, 12. November 1975, hält der „Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.“ seine Jahrestagung in Düsseldorf. Beginn: vormittags 10.00 Uhr im Antoniusaal der Pfarre St. Maximilian, Citadellstr. 2a. Die Tagung beginnt mit der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung. Daran schließen sich zwei Referate an

zu dem Thema „Verehrung und Bild der Heiligen in der Kirche dieser Zeit“. Es sprechen Archivar Dr. Jakob Torsy — Köln über „Die Neuordnung der Kalender der Heiligen“ und Pfarrer Prof. Dr. Theodor Schnitzler — Köln über „Die Verehrung der Heiligen heute — theologisch, liturgisch, pastoral“. Am Nachmittag sind Besichtigungen vorgesehen in den Kirchen St. Lambertus, St. Adolphus, St. Suitbertus — Kaiserswerth und der Glaswerkstätten W. Derix. (Für die Besichtigungen steht ein Autobus zur Verfügung, Unkosten DM 4,—).

Anmeldungen, auch von Gästen, erbeten an die Geschäftsstelle des Vereins: 5 Köln 1, Gereonstr. 2—4 (Histor. Archiv des Erzbistums Köln).

Der Antoniusaal ist zu erreichen vom Hauptbahnhof über Graf-Adolf-Straße, Haroldstraße, Poststraße (Straßenbahnlinie 5 bis Poststraße) oder vom Mannesmannufer (B 1) — abbiegen in die Schulstraße.

Nr. 203 Veränderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

am 9. September 1975 Religionslehrer Günter E s t e r s in Krefeld die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 9. September 1975 P. Meinulf L a n d m a n OFM zum Pfarrverweser in Herzogenrath St. Barbara (Otl. Pannesheide), Dekanat Herzogenrath, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 11. September 1975 Ehrendechant Pfarrer Heinrich S c h m i t t e r nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Nideggen St. Klemens (Otl. Berg) mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig zum Subsidiar für das Dekanat Titz bestellt;

am 15. September 1975 Vikar Eckhard L o s s e n , Subsidiar in Krefeld St. Pius X. (Otl. Gartenstadt-Elf-rath), mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zum Pfarrer in Krefeld St. Thomas Morus, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;

am 15. September 1975 Pfarrer Gottfried P e r g e n s in Mechernich St. Johann B. mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zum Pfarrer in Baesweiler St. Martin (Otl. Oidtweiler), Dekanat Baesweiler, ernannt;

am 17. September 1975 Pfarrer i. R. Nikolaus B e r k s zum Subsidiar in Mönchengladbach St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich), Dekanat Mönchengladbach-Ost, bestellt;

am 17. September 1975 Pfarrer Dr. theol. Wilhelm B r u n e r s — unbeschadet seiner Tätigkeit in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt — zum Erwachseneneseelsorger der Region Mönchengladbach-Rheydt ernannt;

am 17. September 1975 P. Jakob W e b e r SVD von den Aufgaben des Rektors am St.-Josefs-Kinderheim in Brüggen-Dillborn entpflichtet;

am 18. September 1975 P. Alfons M a l l a c h SCJ mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 von dem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge in Aldenhoven St. Ursula (Otl. Dürboslar) entpflichtet;

am 22. September 1975 Dr. theol. Alfons B r ü l s , Priester des Bistums Lüttich, zur Mitarbeit in der Hauptabteilung „Gemeindearbeit“ des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen beauftragt und ihm die Genehmigung erteilt, in der Seelsorge der Region Aachen-Stadt mitzuarbeiten.

am 25. September 1975 Kaplan José Louis G a m b r a mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 von den Aufgaben des Kaplans in Tönisvorst St. Kornelius (Otl. St. Tönis) entpflichtet;

am 25. September 1975 P. Odo G r a f OSB in Kall mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zum Hausgeistlichen im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim (Pfarre St. Martin) ernannt und ihm den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Steinfeld erteilt;

am 25. September 1975 P. Jan Antoni K a l y t a OMI in Schleiden St.-Antonius-Krankenhaus den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge in Herzogenrath St. Thekla (Otl. Streiffeld) und zur Aushilfe in der Seelsorge des Dekanates Herzogenrath erteilt;

Nr. 204 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat

am 8. September 1975 Kaplan Robert B r u c h h a u s e n in Monschau St. Mariä Geburt mit Wirkung vom 15. September 1975 zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip), Dekanat Mönchengladbach-Ost, ernannt;

am 8. September 1975 Pfarrer Werner S c h n a b e l in Nettersheim St. Peter (Otl. Zingsheim) zusätzlich zum Pfarrverweser in Nettersheim St. Margareta (Otl. Frohngau), Dekanat Steinfeld, ernannt;

am 1. Oktober 1975 Dechant Wilhelm D a m m e r , Pfarrer in Aachen St. Josef (Otl. Schmithof), zusätzlich zum Pfarrverweser in Aachen St. Maria Schmerzhafte Mutter (Otl. Hahn), Dekanat Aachen-Kornelimünster, ernannt;

am 1. Oktober 1975 Kaplan Anton M a a ß e n in Krefeld Heilige Schutzengel (Otl. Oppum) zum Pfarrer in Mönchengladbach St. Anna (Otl. Windberg), Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;

am 1. Oktober 1975 Pfarrer Johannes S t o r c k e n , Pfarrverweser in Titz St. Urban (Otl. Mündt), zum Pfarrer in Erkelenz St. Stephan (Otl. Golkrath), Dekanat Erkelenz, ernannt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 13. September 1975 P. Christian F a l t e r MSF, geboren am 31. März 1887 in Commerscheidt, geweiht am 12. August 1922 in Trier, Rektor an der Filialkirche in Nideggen-Thum St. Fides, Spes, Caritas; Jubilarpriester;

am 15. September 1975 Prälat Heinrich G o e r t z , Apostolischer Protonotar, geboren am 15. Februar 1900 in Dülken, geweiht am 7. März 1925 in Münster, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen von 1959 bis 1971, Priester des Bistums Münster, Jubilarpriester;

am 22. September 1975 Wilhelm K l i e w e r , geboren am 3. Mai 1908 in Mülheim (Ruhr)-Styrum, geweiht am 7. März 1936 in Aachen, Pfarrer in Hellenthal St. Matthias (Otl. Reifferscheid).

Nr. 205 Vermischte kirchliche Nachrichten

Der Apostolische Administrator, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, hat am 6. September 1975 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars 6 Herren

unter die Kandidaten des Diakonates und Presbyterates aufgenommen.

Weihbischof Dr. Gerd Dicke übertrug am 20. September 1975 im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, 9 Herren die Ämter des Lektorates und Akolythates.

Am 27. September 1975 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche in Jülich-Weiltdorf zu Ehren des hl. Hubertus B.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 13. September 1975 konsekrierte er in Düren St. Antonius, Dekanat Düren-Ost, die Pfarrkirche und den Altar zu Ehren des hl. Antonius von Padua;

am 14. September 1975 erteilte er in der Abteikirche der Benediktinerinnen zu Kall-Steinfeld der am 21. August 1975 vom Convent gewählten Schwester Maria Gratia Köhler die Äbtissinnenweihe.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, erteilte Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 20. September 1975 in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen (Otl. Bracht), Dekanat Brüggen-Schwalmtal, 200 Kindern das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Bischof Alberto Cosme do Amaral, Bischof der Diözese Leiria/Portugal, am 23. September 1975 in der Pfarrkirche St. Peter in Düren (Otl. Birkesdorf) 60 Firmlingen (davon einem Erwachsenen) das hl. Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 11

Aachen, 15. November 1975

45. Jahrgang

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

PAULUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

dilecto Filio Nicolao Hemmerle, ex archidioecesi Friburgensi Sacerdoti, atque doctori theologiae fundamentalis in Facultate Theologica eiusdem archidioecesis, electo Episcopo Aquisgranensi, salutem et Apostolicam Benedictionem.

Qui Dei consilio et voluntate in beatissimi Petri locum successimus Ecclesiae sanctae patres atque pastores, semper quidem in providendis dioecesibus nulli diligentiae parcimus: aequae enim omnes et Christi sanguis respersit et cruor redemit — cfr. Act. 20, 28 —; sed cum de iis Sedibus agitur, quae tum christianae fidei laude, tum gestis, tum monumentis omne genus insignibus praestant, tunc sane cura Nostra illa acuitur et augetur. Quam ob rem, cum per abdicationem venerabilis Fratris Ioannis Pohlschneider, Ecclesia Aquisgranensis vacaret atque oporteret eidem apte providere, bene fieri censuimus, si te muneri tam gravi destinaremus, virum quem et sincera pietate praestare novimus, et prudentia, et scientia, et usu rerum haud minimo, gubernando perutili. Quare, te apostolica auctoritate atque ad iuris conventi normam Episcopum Aquisgranensem nominamus per hasque Litteras renuntiamus, dato regimine omnique administratione, cum iuribus atque oneribus debitis. Tuo autem commodo studentes facultatem facimus, ut Episcopus ubivis terrarum consecreris, a quolibet catholico sacro Praesule, cui duo assistant Episcopi una consecrantes, rectae fidei.

Ante tamen, tuum erit sive fidei professionem facere teste item aliquo Antistite episcopali insigni dignita-

te, sive ius iurandum dare fidelitatis erga Nos et successores Nostros, ad normam iuris. Re sane acta, formulas ad quas iuraveris tuo nomine subscripto eiusque qui affuit iuranti, ad Sacram Congregationem pro Episcopis cito mittes.

Clerum autem populumque tuum nobilem paterne hortamur ut non solum te tantis ingenii animique laudibus cumulatum aequae excipiant, verum ut mandata tua faciant, cum id Deo placeat, atque omnibus prosit. Ceterum Episcopi figuram Christi ferunt — Hesych. In Lev. 9, 22. Eidem autem clero atque sanctae Christi plebi hae Litterae Nostrae perlegendae erunt, die festo, in cathedrali templo.

Quod reliquum est, dilecti Fili, haec beati Patris Gregorii Nysseni verba tecum considera: — Qui adhuc unus e multitudine et plebe eras repente redderis praeceptor, praeses, doctor pietatis mysteriorumque latentium praesul — Orat. in diem lumin. Quae quam egregiam virtutem poscant, iam ipse vides. Assit autem Maria, Ecclesiae Aquisgranensis sidus illustre.

Datum Romae, apud S. Petrum, die nono mensis Septembris, anno Domini millesimo nongentesimo septuagesimo quinto, Pontificatus Nostri tertiodécimo.

† Ioannes Card. Villot
Secretarius Status

Godefridus Mariani
Protonot. Apost.

PAULUS, BISCHOF DIENER DER DIENER GOTTES

Dem geliebten Sohn Nikolaus Hemmerle, Priester der Erzdiözese Freiburg und Doktor der Fundamentaltheologie an der Theologischen Fakultät dieser Erzdiözese, erwähltem Bischof von Aachen, Gruß und Apostolischen Segen!

Wir sind durch Gottes Ratschluß und Willen Nachfolger des heiligen Petrus geworden. Mit großer Sorgfalt bemühen Wir uns in jeder Diözese um die Besetzung des Bischofsstuhls; denn Christi Blut hat sie alle besprengt und erlöst (Apg. 20, 28), und so sind sie alle gleich. Wenn es jedoch um Bischofssitze geht, die wegen ihres christlichen Glaubens, ihrer Geschichte und anderer bedeutender Zeugnisse besonderes Ansehen genießen, dann wird auch Unser Bemühen beflügelt und verstärkt.

Nach dem Amtsverzicht unseres verehrten Mitbruders Johannes Pohlschneider bedurfte die Kirche von Aachen eines neuen Oberhirten. Wir haben Uns bemüht, die Nachfolge gut zu regeln. Wir haben Dich für die schwere Aufgabe bestimmt. Wir kennen Dich als einen Mann, der sich durch aufrichtige Frömmigkeit, durch Klugheit und Wissen sowie durch große praktische Erfahrung auszeichnet, die für die Leitung eines Bistums von Nutzen ist. Deshalb ernennen Wir Dich kraft Apostolischer Autorität und nach geltendem Recht zum Bischof von Aachen. Wir geben durch dieses Schreiben bekannt, daß Du die Leitung und Verwaltung des Bistums mit allen Rechten und Pflichten besitzt.

Wir überlassen es Dir, den Ort Deiner Bischofsweihe zu bestimmen. Die Weihe muß von einem katholischen Bischof rechten Glaubens gespendet werden; ihm sollen wenigstens zwei weitere Bischöfe, die zusammen mit ihm die Weihe vornehmen, assistieren. Vorher muß Du vor einem Bischof als

Zeugen den Glauben bekennen und Uns und Unseren Nachfolgern nach den Normen des Rechts den Treueid leisten. Danach sollst Du die Eidesformel, nach der Du geschworen hast, unterschreiben; auch der Bischof, der den Eid abgenommen hat, soll seinen Namen unter die Eidesformel setzen. Dieses Dokument sollst Du dann an die Heilige Kongregation für die Bischöfe senden.

Den Klerus und Deine Gläubigen ermahnen Wir väterlich, sie sollen Dich, den hervorragende Gaben des Geistes und des Herzens auszeichnen, nicht nur wohlwollend aufnehmen; sie sollen auch Deine Weisungen ausführen: das ist Gottes Wille und gereicht allen zum Nutzen. Denn: die Bischöfe stehen an Christi statt (Hesych. in Lev. 9, 22). — Dieses Schreiben ist dem Klerus und dem geheiligten Volk Christi an einem festlichen Tag im Dom vorzulesen.

Geliebter Sohn! Denke immer an das Wort des heiligen Kirchenvaters Gregor von Nyssa. Er sagte: „Bisher warst Du einer aus der Menge und aus dem Volke; plötzlich wirst Du Lehrer, Vorsteher, Lehrmeister in der Frömmigkeit und Verwalter und Leiter der verborgenen Geheimnisse“ (Orat. in diem lumin.). Daß dies hervorragende Tugend erfordert, weißt Du selbst. Maria, der leuchtende Stern der Kirche von Aachen, möge Dir immer beistehen!

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 9. September, im Jahre des Herrn 1975, im 13. Jahr Unseres Pontifikates.

gez.: † Joannes Cardinal Villot
Staatssekretär

gez.: Godefridus Mariani
Apostolischer Protonotar

Inhalt:
Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

Ernennungsurkunde Papst Pauls VI. für
Bischof Dr. Klaus Hemmerle 135

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 206 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Christusbekenntnis 138
- Nr. 207 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Einführung des neuen deutschen Meßbuches 140
- Nr. 208 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1975 142
- Nr. 209 Aufruf zur Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk am Weltfriedenstag 1976 143

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 210 Hirtenwort unseres Bischofs Klaus Hemmerle 143
- Nr. 211 Ernennung des Generalvikars und seiner Vertreter 144
- Nr. 212 Bestätigung des Offiziats und des Ehebandverteidigers 144

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 213 Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1975 145
- Nr. 214 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1976 (Ordentlicher Haushaltsplan) 146
- Nr. 215 Lohnsteuerkarte 1976 und Steuerermäßigung für Geistliche 153
- Nr. 216 Dienstwohnungsverordnung 153
- Nr. 217 Verordnung über Reisekosten 153
- Nr. 218 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 155
- Nr. 219 Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 156

- Nr. 220 Verhütung von Frostschäden 156
- Nr. 221 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 156
- Nr. 222 Direktorium 1975, hier: Änderung 156
- Nr. 223 Gotteslob: Korrektur 156
- Nr. 224 Kalender für die Eucharistiefeier im Bistum Aachen 1976 156
- Nr. 225 Katholischer Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen „Rat und Hilfe“ 157
- Nr. 226 Neue Wohlfahrtsmarken 157
- Nr. 227 Behindertenseelsorge 157
- Nr. 228 Prospekt über die Tätigkeit des Pastoralreferenten 157
- Nr. 229 Diözesantreffen der KJG 157
- Nr. 230 Jahresabschluß des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSION 158
- Nr. 231 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder 158
- Nr. 232 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 158
- Nr. 233 Warnung 158

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 234 Beschlüsse der Gemeinsamen Synode 158
- Nr. 235 Wehrpolitische Informationstagung 158
- Nr. 236 Jugendpastoral als Aufgabe der gesamten Kirche-Grundlagen, Modelle, Leitlinien 159
- Nr. 237 Begegnungstage für Priester und Theologiestudenten 159
- Nr. 238 Hilfen für die praktische Benutzung des „Gotteslob“ 159
- Nr. 239 Die Feier der Gemeindemesse, hier: Auszug 160
- Nr. 240 Einladung des Engelbertus-Vereins zu Köln zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung 160
- Nr. 241 Priesterexerzitien 161
- Nr. 242 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975 161
- Nr. 243 Personalchronik 161
- Nr. 244 Vermischte kirchliche Nachrichten 162

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 206

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Christusbekenntnis

Im Jahre 325 fand in Nizäa das erste allgemeine Konzil statt. 1650 Jahre sind seitdem vergangen. Die Deutsche Bischofskonferenz nimmt diese Tatsache zum Anlaß für eine besondere Erklärung zum Christusbekenntnis.

1. Das Glaubensbekenntnis des Konzils von Nizäa begegnet uns bis heute in der Eucharistiefeier, wenn wir sprechen: „Wir glauben ... an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater“. Bei der Taufe werden wir seit den Tagen des Neuen Testaments zu Christen „im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Das Bekenntnis zum dreifaltigen Gott und zu Jesus Christus, dem Mensch gewordenen Sohn Gottes, hat also grundlegende Bedeutung für das Leben der Kirche und damit jedes einzelnen Christen. Dieses Bekenntnis ist bis heute gemeinsames Gut aller christlichen Kirchen. Das Jubiläum von Nizäa ist darum auch ein bedeutsames ökumenisches Ereignis. Um so ernster ist die Tatsache zu nehmen, daß in der theologischen Diskussion Deutungen des Christusbekenntnisses aufgetaucht sind, deren Vereinbarkeit mit dem Bekenntnis der Kirche nicht ersichtlich ist. All das läßt uns mit Nachdruck auf das verbindliche Fundament jeder theologischen Diskussion hinweisen und Inhalt und Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, herausstellen.

2. Die *geschichtliche Situation*, in der das Konzil von Nizäa stattfand, war — ähnlich der unsrigen — eine Zeit des Übergangs in eine neue Epoche. Die an sich notwendigen theologischen Versuche, die Christusbotschaft im Dienste der Verkündigung in die Sprache des zeitgenössischen Denkens zu übersetzen, führten zu einer der schwersten Krisen in der Geschichte des Christentums: aus dem heilsgeschichtlichen Glauben drohte eine philosophische Weltanschauung zu werden. Die Krise spitzte sich zu, als Arius, ein Priester aus Alexandrien, Jesus Christus als eine Art Zwischenwesen zwischen Gott und der Welt betrachtete und ihn schließlich zu einem Geschöpf des Vaters machte. Dem Konzil ging es nicht um philosophische Spekulationen, sondern um die Wahrung des überlieferten kirchlichen Glaubens, wie er in der Heiligen Schrift und in den liturgischen Bekenntnissen bezeugt wird. Es ging ihm um die Wahrung des Geheimnisses Gottes und unserer Erlösung durch Jesus Christus. Um jedoch den Glauben vom Irrtum abzugrenzen, wiederholte es nicht nur die überlieferte Glaubenslehre, sondern erklärte sie, indem es die Denkmittel der Zeit an der Bibel und der Überlieferung maß und sie von da her reinigte. Was in Nizäa begonnen wurde, führten die späteren Konzilien fort. Das vierte allgemeine Konzil in Chalzedon (451) brachte dann einen gewissen

Abschluß mit dem Bekenntnis zur wahren Gottheit und wahren Menschheit des einen Sohnes Gottes.

3. Das Bekenntnis von Nizäa und Chalzedon ist für uns *verbindlicher Ausdruck des Glaubens* an Jesus Christus. Es bringt die Christusbotschaft des Neuen Testaments zur Geltung, die von der Kirche von Anfang an bis heute bezeugt worden ist. Jesus selbst wußte sich nach dem Zeugnis aller Evangelien in einer einmaligen und unübertragbaren Gemeinschaft mit „seinem Vater“ (Mt 11, 27; Mk 14, 36). Das ist die Mitte und das Geheimnis seiner Person und seiner Sendung. Die einzelnen neutestamentlichen Schriften bringen diese Einheit Jesu mit seinem Vater in verschiedener Weise zum Ausdruck. In der „Sache“ stimmen diese Aussagen alle überein. „Gott war in Christus, als er durch ihn die Welt mit sich versöhnte“ (2 Kor 5, 19). Schon sehr frühe Schichten und Schriften des Neuen Testaments sprechen von der Sendung des Sohnes (Gal 4, 4; Röm 8, 3) und von seiner Erniedrigung in Knechtsgestalt (Phil 2, 6 ff). Der Prolog des Johannesevangeliums faßt alles zusammen: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott ... Und das Wort ist Fleisch geworden“ (Joh 1, 1.14). Das Bekenntnis von Nizäa ist also eine gültige Auslegung des Neuen Testaments; es bringt in der Sprache seiner Zeit die Mitte des ursprünglichen Christusbekenntnisses zur Geltung. Derselbe Glaube findet sich von Anfang an auch in den Taufbekenntnissen und den liturgischen Bekenntnissen bei der Eucharistiefeier. Auch spätere Konzilien und Synoden haben ihn immer wieder zum Ausdruck gebracht und gegenüber Irrtümern verteidigt. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht an vielen Stellen davon. Wir haben es hier also mit der einhelligen Überlieferung der Kirche, auch der getrennten christlichen Kirchen zu tun. Die Kirche würde ihre Identität verlieren, würde sie sich heute oder in Zukunft nicht mehr eindeutig zu diesem Glauben bekennen. Um so schwerer wiegt es, daß in der Gegenwart Deutungen des Christusbekenntnisses vorgetragen werden, die das Bekenntnis von Nizäa, wenn nicht direkt leugnen, so doch entweder umgehen oder verschweigen, es in seiner grundlegenden Bedeutung relativieren oder mit höchst zweideutigen Ausdrücken interpretieren und so seinen Gehalt aushöhlen. Vor allem die kirchliche Lehre vom dreifaltigen Gott (Trinität) und — damit eng verbunden — vom ewigen Sein des Sohnes beim Vater (Präexistenz) wird in manchen Veröffentlichungen katholischer Theologen nicht mehr gewahrt. Eine solche Aushöhlung der Substanz des christlichen Glaubens ist kein Weg zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gemeinten Erneuerung der Kirche und zur ökumenischen Einheit. Beides ist nur in Treue zur Überlieferung möglich.

4. Daß das Bekenntnis von Nizäa den Christusbekenntnis in verbindlicher Weise zum Ausdruck bringt, schließt nicht aus, daß es uns heute auch neue *Fragen* aufgibt. Ähnlich wie damals steht auch heute die Menschheit und mit ihr die Kirche in einer Zeit des Übergangs in eine neue Epoche (Zweites Vatikanisches Konzil,

Gaudium et Spes, 4f). Fragen ergeben sich heute vor allem aus der Anwendung neuerer Methoden in der Schriftauslegung, aus einer genaueren Kenntnis der Dogmengeschichte und besonders aufgrund des gewandelten Welt- und Selbstverständnisses des Menschen. Solchen Fragen müssen wir uns redlich stellen; denn die Kirche ist mit dem Eindringen in das Geheimnis des Glaubens und mit der Abwehr des Irrtums niemals am Ende.

Es ist weder möglich noch ist es notwendig, alle anstehenden Fragen hier zu behandeln. Vieles muß und kann auch der theologischen Klärung überlassen bleiben. Unabdingbar ist aber, daß die Theologie dabei ihr Maß am Bekenntnis und am Geist des Konzils von Nizäa nimmt. Dieses Konzil bekannte sich zur Schrift und zur Überlieferung der Kirche; es wußte aber auch, daß diese Überlieferung in Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit lebendig ausgelegt und verständlich gemacht werden muß; maßgebend ist aber letztlich nicht die Auffassung einzelner, sondern die gemeinsame Glaubensüberzeugung der kirchlichen Glaubensgemeinschaft. Dabei hat die Theologie einen unentbehrlichen Beitrag zu leisten.

Das Konzil von Nizäa verpflichtet uns also zur Treue; es ermutigt uns aber auch zu einer Verkündigung und Theologie, die sich den heutigen Fragen stellen; schließlich verweist es auf die Gemeinschaft der Kirche als den Raum, in dem allein solche Fragen geklärt werden können.

5. Die Bedeutung des Bekenntnisses von Nizäa für uns heute kann unter drei Gesichtspunkten zusammengefaßt werden:

a) Das Bekenntnis von Nizäa sagt uns, was das entscheidend und unterscheidend Christliche ist und wie es im Sinn der Kirche verstanden werden muß. Die Mitte des christlichen Glaubens ist nicht eine Idee oder eine Lehre, sondern Jesus Christus selbst. Seine Person und sein Handeln ist der Maßstab, an dem alles gemessen werden muß. Er ist jedoch nicht nur ein vorbildlicher Mensch, nicht nur Gottes Sprecher und Sachwalter, gleichsam sein letzter Prophet. Er ist vielmehr der ewige Sohn Gottes, der in der Zeit — wie das Bekenntnis von Nizäa gleichfalls sagt — Fleisch angenommen hat durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und Mensch geworden ist. In ihm ist also Gott selbst eingegangen in unser Menschsein; er ist uns in allem gleich geworden, die Sünde allein ausgenommen, bis hin zur äußersten Ohnmacht seines Sterbens (vgl. Hebr 2, 17f; 4, 15). In Jesus Christus ist Gott ganz und endgültig der Gott-mit-uns. In und durch Jesus Christus hat Gott sich aller Menschen angenommen. Als der menschengewordene Sohn Gottes ist Jesus Christus unser Heil, unser Friede, der eine Mittler zwischen Gott und den Menschen (1 Tim 2, 5).

b) Damit sagt das Bekenntnis von Nizäa auch, wer der Gott ist, zu dem wir uns als Christen bekennen. Mit allen religiösen Menschen und mit allen Religionen der Menschheit verbindet uns Christen die Verehrung des göttlichen Geheimnisses, das sich auf vielfache Weise in unserem Leben andeutet. Mit dem Gottesvolk des Alten Bundes verbindet uns das Bekenntnis zu dem

einen Gott, der Schöpfer der Welt ist und in personaler Weise in der Geschichte spricht und handelt. In Jesus Christus hat sich dieser Gott endgültig geoffenbart und als Liebe erwiesen (vgl. 1 Joh 4, 8.16). Er ist offenbar geworden als derjenige, der in sich Leben und im Heiligen Geist sich selbst mitteilende Liebe ist (vgl. Röm 5, 5). Das Bekenntnis zum dreifaltigen Gott ist darum weder eine abstrakte, lebensfrohe Spekulation noch ein Rest unaufgearbeiteter Mythologie, sondern die gemäße und unentbehrliche Antwort auf das in Jesus Christus geoffenbarte Geheimnis des Lebens und der Liebe Gottes und darum die einzige Weise, christlich von Gott zu sprechen.

c) Schließlich sagt das Bekenntnis von Nizäa auch Entscheidendes über den Menschen. Daß Gott Mensch wird, bezeugt die Würde des Menschen, den Wert auch seines Leibes, die Bedeutung seiner Geschichte und seines Einsatzes in der Welt. Daß Gott Mensch wird, macht aber auch deutlich, daß wir Menschen unsere Erfüllung und den Sinn unseres Daseins allein durch Gott und in Gott finden. Nur in der Hinordnung aller Werte auf dieses letzte Ziel kann der Mensch wirklich menschlich sein. In der Sünde ist der Mensch jedoch heillos Gott und sich selbst entfremdet. Da Gott in Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, diese Entfremdung unseres Menschseins auf sich genommen und überwunden hat, ist Jesus Christus zum Urbild des neuen Menschen, zum Anfang und Haupt einer neuen Menschheit geworden. In seiner Einheit mit Gott ist er „der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, 10). So erschließt sich im Geheimnis der Menschwerdung Gottes das Geheimnis des Menschen; in Jesus Christus hat somit Gott dem Menschen den Menschen geoffenbart (vgl. Gaudium et Spes, 22).

Das alles zu betonen ist heute aus vielen Gründen geboten. Die Würde des Menschen wird heute in vielfacher Weise verkannt und verletzt. Oft wird aber auch behauptet, Christentum und Menschenwürde seien unvereinbar und man müsse Gott um des Menschen willen leugnen. Das Bekenntnis, daß Gott um unseres Heiles willen in Jesus Christus Mensch geworden ist, besagt nun aber gerade, daß die innigste Einheit mit Gott die eigentliche Befreiung und damit die Erfüllung des Menschen ist. Das Christsein bringt das Menschsein zu seiner höchsten Verwirklichung gerade dadurch, daß es das Menschliche nicht vergewaltigt, sondern freisetzt (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, 41). Deshalb darf man bei aller notwendigen Betonung der Einheit und Zusammengehörigkeit von Christsein und Menschsein das durch Jesus Christus geschenkte Heil nicht einfach mit dem irdischen Wohl des einzelnen Menschen oder der Gesellschaft gleichsetzen; wo dies geschieht, verkürzt man die Wirklichkeit des Christlichen und verengt das Menschsein. Damit wird die christliche Freiheit nicht gewahrt, sondern zerstört. Das Heil des Menschen besteht nämlich in der Gemeinschaft mit Gott und findet seine Vollendung auf dem Weg des Kreuzes in der Auferstehung.

Das Bekenntnis zu Jesus Christus, wie es durch das Konzil von Nizäa verbindlich und bedeutsam auch für

uns heute ausgelegt wird, eröffnet uns also einen Weg; es schenkt uns zugleich Licht und Kraft auf diesem Weg in die Freiheit eines neuen und ewigen Lebens. Dieses Bekenntnis ist allerdings keine leicht faßliche Formel, sondern deutet auf das letztlich unfäßbare Geheimnis Gottes, Jesu Christi und des Menschen in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott in Jesus Christus. Wer um einer leichter zugänglichen Deutung willen das Geheimnis auflöst, wird weder Gott noch dem Menschen gerecht.

Das Konzil von Nizäa bezeugt die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und damit die heilshafte Nähe Gottes. Dadurch gibt es die endgültige Antwort auf unsere Frage nach Gott und nach uns selbst. Auch gegenüber heutiger Ideologien und Utopien bewährt sich diese Antwort, weil sie das Geheimnis Gottes und des Menschen wahr.

Fulda, 24. September 1975

Die deutschen Bischöfe

Nr. 207 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Einführung des neuen deutschen Meßbuches

Die offizielle Ausgabe des Römischen Meßbuches Papst Pauls VI. ist seit Ende Juli dieses Jahres im Buchhandel erhältlich und inzwischen in den meisten Gemeinden eingeführt. In der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. vom Gründonnerstag, dem 3. April 1969, durch die das neue Missale autorisiert wird, heißt es:

„Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit der Konstitution ‚Sacrosanctum Concilium‘ die Grundlage für eine allgemeine Erneuerung des Römischen Meßbuches gelegt. Nach seinen Bestimmungen sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen (LK Art. 21).

Der Messordo soll so überarbeitet werden, daß der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert wird“ (LK Art. 50).

Josef A. Jungmann bezeichnet diese beiden vom Papst zitierten Artikel als die wichtigsten Reformbestimmungen der Liturgiekonstitution. Das auf der Grundlage dieser Bestimmungen überarbeitete neue Römische Meßbuch wurde am 26. März 1970 veröffentlicht. Die Gottesdienstkongregation hatte dabei bestimmt, daß die lateinische Ausgabe „vom Zeitpunkt des Erscheinens an verwendet werden“ durfte. Sie stellte zugleich fest: „Den Bischofskonferenzen obliegen die Veröffentlichungen der volkssprachlichen Ausgaben und die Festlegung des Zeitpunktes, von dem an diese Ausgaben nach rechtmäßiger Konfirmierung durch den Apostolischen Stuhl in Kraft treten.“

In Anbetracht der Bedeutung eines definitiven deutschen Meßbuches hielten es die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes für angemessen, die Veröffentlichung der offiziellen muttersprachlichen Ausgabe nicht zu überstürzen, sondern ihr eine Zeit der Erprobung vorausgehen zu lassen. Das geschah durch die

Herausgabe der „Ausgewählten Studentexte für das künftige deutsche Meßbuch“ über fünf Jahre hin. So wurde in Absprache mit dem Apostolischen Stuhl zunächst ein Provisorium geschaffen. Rückblickend kann man sagen, daß sich die Zwischenlösung gelohnt hat. Sie hat zwar das Erscheinen des definitiven deutschen Meßbuches um einiges verzögert, dafür aber die Möglichkeit geboten, die neuen Texte in der Praxis der Gottesdienste zu erproben. Sie gab einer breiten kirchlichen Öffentlichkeit die erwünschte Gelegenheit, Kritik und Verbesserungsvorschläge vorzubringen. Das ist in einem überraschend weiten Ausmaß geschehen und hat in entscheidender Weise zur Verbesserung der Texte beigetragen. Noch nie in der Geschichte hatten Klerus und Volk eine so umfassende Möglichkeit, auf den Inhalt eines authentischen Liturgiebuches Einfluß zu nehmen.

Der definitive Text der deutschen Ausgabe des neuen Römischen Meßbuches wurde am 23. September 1974 in Salzburg in einer Versammlung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, die eigens zu diesem Zweck zusammengekommen waren, approbiert und bereits am 10. Dezember 1974 vom Heiligen Stuhl konfirmiert.

Gemäß dem Salzburger Approbationsbeschluß der Bischöfe durfte die deutsche Ausgabe des neuen Meßbuches sofort nach Erscheinen im Gottesdienst verwendet werden, am kommenden ersten Fastensonntag, dem 7. März 1976, wird sie nach Ablauf der „Vacatio legis“ verpflichtend. Mit diesem Tag verlieren die Ausgabe des „Altarmeßbuches“ von 1965 und die Reihe der „Studentexte“ ihre Gültigkeit. Sie dürfen nicht weiter verwendet werden.

Auch für das lateinische Meßbuch ist der erste Fastensonntag 1976 ein Stichtag, denn der Heilige Stuhl hat den obligatorischen Gebrauch des neuen Römischen Meßbuches für die Liturgie in lateinischer Sprache mit dem Datum der Verbindlichkeit der muttersprachlichen Ausgabe verknüpft. Nur noch bis zu diesem Tage kann das sogenannte tridentinische Meßbuch allgemein benutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß es sich bei diesem Buch nicht mehr um das ursprüngliche Meßbuch Papst Pius V. handelt. Denn seine Nachfolger haben von dem allen Päpsten zustehenden Recht Gebrauch gemacht, am Römischen Meßbuch Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, bis hin zur letzten Editio typica von 1962 und den Ergänzungen von 1962 und 1967. Trotzdem hat die römische Messe im wesentlichen jene Strukturen gewahrt, die sie schon vor dem Konzil von Trient hatte. Auch das neue Meßbuch Papst Pauls VI. hat nichts daran geändert. Jeder, der die Geschichte der römischen Meßfeier kennt und unvoreingenommen heute an der erneuerten eucharistischen Feier teilnimmt, wird feststellen müssen: die römische Meßfeier ist die römische Meßfeier geblieben.

Der Bischof kann alten und kranken Priestern auch nach dem ersten Fastensonntag 1976 gestatten, bei einer Meßfeier ohne Gemeinde das alte Meßbuch weiterzubenutzen. Diese Bestimmung wahrt auf der einen Seite durch den Ausschluß des alten Meßbuches für

die Feier der Gemeindemesse das pastorale Interesse der Kirche, das keine Spaltung im öffentlichen Gottesdienst zuläßt, und zeigt auf der anderen Seite Verständnis für einen alten und kranken Priester, der keine Verpflichtung zu einem Gemeindegottesdienst mehr hat. Es sei daran erinnert, daß es auch bei der Einführung des neuen Breviers durch Papst Pius X. ähnliche Übergangsbestimmungen für ältere Priester gegeben hat.

Mit dem Erscheinen des neuen Meßbuches stellt sich eine wichtige und unumgängliche Aufgabe: Vor allem die Priester und Diakone müssen sich mit dem Buch nach Geist und Inhalt vertraut machen.

Das neue deutsche Meßbuch ist eine Übersetzung und zugleich Erweiterung des Missale Romanum. Schon dieses ist bei aller Wahrung der überlieferten Substanz (vgl. LK Art. 50) reicher als seine Vorgänger. Es schöpft aus den Quellen ost- und westkirchlicher Tradition, enthält Gebetsgut aller Jahrhunderte und schafft neue Texte in Übereinstimmung mit den theologischen Aussagen des II. Vaticanums. Über die römische Vorlage hinaus finden sich im deutschen Meßbuch neugeschaffene Orationen, Präfationen, Einschübe in den Hochgebeten, mehrere Reihen von Meßformularen für die Wochentage im Jahreskreis, verschiedene Erweiterungen im Ordo Missae. Es ist erforderlich, daß alle Priester sich in dieses reiche Angebot von Gebetstexten einlesen aber auch hineinbeten, um den geistlichen Gehalt des Buches immer wieder in der Verkündigung auch den Gläubigen erschließen zu können.

Gründliches Studium bedürfen auch die einleitenden Dokumente, insbesondere die „Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch“ und die Rubriken der „Feier der Gemeindemesse“. Ein Vergleich mit den entsprechenden Dokumenten des bisherigen Meßbuches zeigt, daß es nicht mehr bloß die alten Generalrubriken sind, sondern eine umfassende Instruktion angestrebt wird. In ihr liegt der Nachdruck nicht mehr wie im alten Meßbuch auf Anweisungen zum bloßen äußeren Vollzug eines Ritus, sondern darüber hinaus auf den bedeutsamen theologischen, pastoralen und auch sozialen Aussagen (vgl. LK Art. 63), die für die Vertiefung der liturgischen Reformen in den Gemeinden von großem Wert sind. Sie wollen dem Verständnis der Eucharistiefeier dienen, damit die „Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen, vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern“ (LK Art. 48).

In den Rubriken der Feier der Gemeindemesse finden sich eine Anzahl von Anpassungen an Tradition und Situation unserer Bistümer entsprechend Kapitel 1 Art. 6 der „Allgemeinen Einführung“. Diese Zusatzrubriken interpretieren gleichsam die „Allgemeine Einführung“. Sie wurden durch die in Salzburg tagende Bischofsversammlung approbiert und von Rom konfirmiert. Sie sind darum voll verbindlich.

Eine eingehende Beschäftigung mit all diesen Dokumenten ist auch deswegen notwendig, weil sich der

Priester mit den vielfachen Auswahlmöglichkeiten vertraut machen muß, die aufgrund der neuen Bestimmungen gegeben sind. Das neue Meßbuch hat nämlich den verbindlichen Rahmen für die Meßfeier festgelegt, innerhalb dieses Rahmens jedoch einen so weiten Freiheitsraum geöffnet, daß bei aller Einheitlichkeit im wesentlichen die legitimen Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt werden können.

Das Meßbuch enthält ein reiches Angebot an lateinischen Texten, das weit über das von Rom verlangte Minimum hinausgeht und dem Wunsch nach grundsätzlicher Erhaltung des Lateins im Gemeindegottesdienst entgegenkommt. Man kann mit diesem Meßbuch gelegentlich oder auch regelmäßig, so wie es die Umstände nahelegen oder erfordern, ein lateinisches Hochamt halten. Man kann auch — um ein Beispiel zu gebrauchen — in derselben Meßfeier etwa die Orationen deutsch und das Vaterunser lateinisch singen oder sprechen. Selbstverständlich sollen in jedem Fall die Lesungen und die Fürbitten in der Muttersprache vorgetragen werden. Die Gläubigen sollen zudem imstande sein, die Ordinariumsgesänge Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus in ihren gregorianischen Melodien auch lateinisch zu singen, zumal sie von den auswendig gelernten gesungenen oder gesprochenen deutschen Texten her den Sinn der lateinischen Texte verstehen. Schließlich bietet der lateinische Teil des Meßbuches mit seinem Lectorium parvum ausländischen Priestern die Möglichkeit, in all unseren Kirchen die Messe lateinisch zu feiern.

Das Erscheinen des neuen Meßbuches gibt uns Anlaß, noch einmal mit allem Nachdruck den Artikel 22 der Liturgiekonstitution des II. Vaticanums in Erinnerung zu rufen. Es heißt dort:

„1. Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof.

2. Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen.

3. Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern...“

Christlicher Gottesdienst ist immer Gottesdienst der Kirche und nicht Privatsache des Zelebranten. Die Gläubigen haben einen Anspruch darauf, daß die Liturgie der Kirche nach der Ordnung der Kirche gefeiert wird. Es widerspricht daher dem Charakter der Liturgie und der Würde des Gottesvolkes, wenn der Priester nach subjektivem Ermessen die neuen Bücher nicht benutzt oder an Stelle der vorgesehenen Gebete eigene Ideen und Texte vorträgt und „seine“ Liturgie aus mehr oder weniger fragwürdigen Quellen bezieht. Die Verwendung derartiger nichtauthentischer oder selbstgemachter Texte ist daher nicht gestattet. Es widerspricht aber ebenso dem pastoralen Auftrag des

Priesters, wenn die zahlreichen Auswahl- und Anpassungsmöglichkeiten, die in den neuen Büchern vorgesehen sind, nicht dem Wohl der Gemeinde entsprechend in sachgerechter Weise genutzt werden. Vor uns steht eine große Aufgabe. Nachdem das definitive Buch für die Eucharistiefeier vorliegt, muß nun mit aller Kraft versucht werden, auf der Grundlage der theologischen und spirituellen Aussagen dieses Buches, seiner Gebete und seiner Anweisungen für eine vertiefte Feier des eucharistischen Opfers eine erneuerte eucharistische Frömmigkeit in unseren Gemeinden zu wecken. Diese Aufgabe muß allein ein Herzensanliegen sein. Dafür bieten sich vor allem an: die würdige und sinngerechte Feier selbst, die Predigt und die Homilie, aber auch der Religionsunterricht, die Katechese, die Erwachsenenbildung. Wir hoffen, daß von sachkundiger Seite Einführungen und Kommentare zu den neuen Texten des Meßbuches geschrieben werden, die den Seelsorgern ihre Aufgaben erleichtern.

Unser neues deutsches Meßbuch hat die besondere Anerkennung des Heiligen Vaters gefunden. In einem persönlichen Handschreiben vom 31. Juli 1975 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, der stellvertretend für alle Bischofskonferenzen und Bischöfe, die das Meßbuch approbiert hatten, durch den Präfekten der Gottesdienstkongregation das Buch überreichen ließ, heißt es:

„Der Empfang des neuen deutschen Meßbuches in seiner endgültigen Gestaltung für alle Gläubigen deutscher Sprache bedeutet für Uns eine freudige Überraschung und Genugtuung. Gern nehmen Wir Einblick in die beiden uns übersandten Bände und können dabei erneut feststellen, mit welcher Gründlichkeit, aber auch Sachkenntnis hier berufene Kräfte sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gewidmet haben. Ein großer Vorzug dieser Ausgabe besteht ohne Zweifel darin, daß neben der deutschen Sprache auch der ‚Meßfeier in lateinischer Sprache‘ wie der Melodierung und Notierung der hierfür in Frage kommenden Texte weitgehend Rechnung getragen wurde.

Es ist Uns daher ein echtes Anliegen, sehr verehrter Herr Kardinal, Ihnen und allen, die zum erfolgreichen Abschluß dieser wichtigen Arbeit beigetragen haben, ‚im Namen des Herrn‘ ein Wort aufrichtigen Dankes auszusprechen. Möge dieses neue Meßbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes ein wirksamer Beitrag sein, daß die Gläubigen durch ihre persönliche und lebendige Mitfeier der Liturgie, ‚mit den österlichen Geheimnissen gesättigt . . . , in Liebe eines Herzens sind . . . und ihr Leben Ausdruck des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der Kirche werde‘ (vgl. ‚Sacrosanctum Concilium‘ Nr. 10, 2).

Von Herzen erteilen Wir Ihnen, sehr verehrter Herr Kardinal, und Ihren Mitbrüdern aller beteiligten Bischofskonferenzen sowie allen Gläubigen als Unterpand reichster Gnaden Christi, des Ewigen Hohenpriesters, Unseren Apostolischen Segen.“

Am Schluß dieses Schreibens soll auch von unserer Seite ein Wort herzlichen Dankes stehen an alle, die am neuen Meßbuch mitgearbeitet haben: die internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen

Kommission im deutschen Sprachgebiet, die Redaktionsgruppe, alle, welche die Arbeit durch Kritik und Anregung gefördert haben, schließlich die Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher und die Verlegergemeinschaft mit ihren Mitarbeitern, die das neue „Meßbuch“ in einer so würdigen und mustergültigen Ausstattung herausgebracht haben.

Fulda, 24. 9. 1975

Die deutschen Bischöfe

Nr. 208 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 1975

Liebe Brüder und Schwestern!

In diesen Tagen des Advents rufen wir die Gläubigen in unseren Gemeinden in Stadt und Land wiederum zu einem großherzigen Opfer für die ADVENIAT-Kollekte, zum Weihnachtszehnten für die Kirche in Lateinamerika auf. Wir sind gewiß, daß dieser Aufruf nicht ungehört verhallt. Darin bestärkt uns die Tatsache, daß die Weihnachtskollekte des vergangenen Jahres trotz der wirtschaftlichen Krisenlage und der Sorge vieler um ihren Arbeitsplatz eine unerwartete Zunahme gegenüber dem Vorjahresergebnis erfuhr. Damit haben die Katholiken in unserem Land bewiesen, daß sie auch in schwierigen Zeiten in ihrer Hilfsbereitschaft für die Gemeinden in Not nicht nachlassen. Darüber sind wir Bischöfe sehr froh und wir übermitteln auf diesem Weg allen, die dazu beigetragen haben, ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Leitwort der diesjährigen Weihnachtskollekte für ADVENIAT ist ein Wort des Herrn aus dem Matthäus-Evangelium: *„Einer ist Euer Meister, ihr aber seid Brüder!“* (Mt 23, 8). Es erinnert uns unmißverständlich daran, was Jesus Christus und auch die Menschen von jenen erwarten, die sich Christen nennen: Brüderlichkeit, d. h. gelebte brüderliche Liebe. Sie zu leben ist weder einfach noch bequem. Wir Christen beziehen den Mut und die Kraft dazu aus der Gewißheit, zu ein und derselben Familie zu gehören, von der die Christen einer Arbeiterpfarrei in Argentinien in einem Kirchenlied singen: *„Wir gehören zur Familie Jesu Christi und sind gemeinsam unterwegs zum Vater.“* Zu den Merkmalen einer echten Familie gehört der Zusammenhalt, das füreinander Eintreten, die selbstlose gegenseitige Hilfe.

ADVENIAT ist nichts anderes als ein Ausdruck unserer brüderlichen Verbundenheit mit den christlichen Gemeinden in Lateinamerika, die sich unter schwierigsten Bedingungen bemühen, die Frohe Botschaft Christi in Wort und Tat zu bezeugen.

Im November vergangenen Jahres hat Papst Paul VI. in einer Ansprache an Bischöfe aus Lateinamerika erklärt, daß die Verkündigung des Evangeliums in Lateinamerika „das Vertrauen in die Soziallehre der Kirche verstärken und vor allem deutlich machen muß, daß die wahre Befreiung in der Befreiung von der Sünde und vom Tod besteht“.

Durch ADVENIAT reichen wir der Kirche in Lateinamerika die brüderliche Hand und stärken sie in ihrem christlichen Zeugnis.

Aachen, den 15. November 1975

† Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 2. Adventssonntag, dem 7. Dezember 1975, in allen Gottesdiensten, auch in Vorabendmessen, in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

**Nr. 209 Aufruf zur Kollekte für das
Maximilian-Kolbe-Werk am
Weltfriedenstag 1976**

Liebe Brüder und Schwestern!

Am kommenden Sonntag begeht die katholische Kirche den Weltfriedenstag 1976.

Der Heilige Vater ruft uns zum Gebet und zur Aussöhnung zwischen den Völkern auf. Aus diesem „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18) ergibt sich für uns als Glieder der Kirche auch eine besondere Verpflichtung für unsere katholischen Brüder und Schwestern in Polen.

Noch leben hunderttausende Opfer des nationalsozialistischen Terrors unter oft sehr schwierigen materiellen Bedingungen, darunter 80 000 Opfer der Konzentrationslager.

Darum bitten die deutschen Bischöfe: Laßt uns helfen, solange noch Zeit ist! Das ist auch nach den

zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen unerläßlich.

Das Maximilian-Kolbe-Werk der deutschen Katholiken unterstützt die am schwersten betroffenen Opfer der Gewalt. Auch katholische Vertriebene und Flüchtlinge, denen bei der Aussöhnung mit Polen eine besondere Aufgabe zukommt, haben sich in diesem Rahmen für ein Zeichen der Versöhnung eingesetzt.

Vielen Menschen, die durch das nationalsozialistische Unrechtsregime in große Not gestürzt wurden, ist in den dreißig Jahren seit Kriegsende noch nicht geholfen worden. Deshalb bitten wir deutschen Bischöfe am kommenden Sonntag um Spende für dieses Werk, das den Namen von Maximilian Kolbe trägt, der das Unrecht durch seine Liebe bloßgestellt hat.

Jeder von uns hat so die Möglichkeit, an einem konkreten Friedenswerk mitzuarbeiten. Versöhnung aus dem Geist christlicher Liebe erfordert gegenüber dem Bruder immer einen Schritt mehr als menschliche Gerechtigkeit verlangen kann. Aber nur so kann die Aussöhnung zwischen Deutschen und Polen zu einem Zeichen christlicher Bruderliebe in unserer Welt werden.

Aachen, den 10. November 1975

Für das Bistum Aachen
† Klaus
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 1. Januar 1976 in allen hl. Messen, auch in Vorabendmessen, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 210 Hirtenwort unseres
Bischofs Klaus Hemmerle**

Liebe Mitchristen des Bistums Aachen!

Wenn soviel Bereitschaft, Freundlichkeit und Vertrauen einem entgegenkommen, wie ich dies bei meinem Amtsantritt als Bischof von Aachen erfahren durfte, so ist das ein ermutigendes Zeichen — nicht nur für mich. Es ist auch ein Zeichen dafür, daß die Kirche nicht tot ist in den Herzen. Es gibt also auch heute viele, die für die Kirche und von der Kirche etwas erhoffen. Der erste Gruß, den ich heute am Christkönigsfest ans ganze Bistum richten darf, ist so eine Antwort auf das, was ich von Ihnen, was ich von den Gläubigen meines neuen Bistums bereits empfangen habe.

Sie werden mir heute freilich die Frage stellen nach meinem *Programm*. Ich muß Sie da ein wenig enttäuschen: ich bringe keines mit. Mein Programm ist nur das Evangelium. Ich meine das Evangelium, wie es mir vorgelegt und ausgelegt wird durch die Kirche. Ich meine aber auch das Evangelium, wie es lebendig ist im Glauben und Leben von Ihnen allen, im Glauben und Leben der Gemeinden. Für die Gemeinden, für Sie alle will ich ins Wort Gottes hineinhören, in Sie alle will ich hineinhören, weil ich überzeugt bin, daß in Ihnen das Evangelium lebt.

So aber wird der erste Punkt meines Programms, das ich nicht habe, der *Dank*. Sie bringen mir das Evangelium, und Sie bereiten mir den Weg, daß auch ich Ihnen das Evangelium bringen kann. Ganz persönlich, ganz von Herzen möchte ich demjenigen danken, der durch so viele Jahre für dieses Bistum Sachwalter und Zeuge dieses Evangeliums war: Bischof Johannes Pohlshneider. Sein Vorbild und sein Erbe werden mir immer verpflichtend sein, und ich wünsche mir und uns allen, daß er noch viele Jahre tätig in unserer Mitte sein kann.

Ich danke auch meinen Aachener Mitbischöfen, ich danke allen, die als Priester, Diakone, Laien, mitten in der Welt oder als Ordensleute, das Leben des Bistums und der Gemeinden tragen. Dieser Dank soll mehr sein als eine freundliche Geste. Ich will mich nach Kräften bemühen, der Diener derer zu sein, die Diener des Evangeliums sind.

Daß Gott ins Verborgene sieht, daß seine Gewichte und Maße anders sind als die unseren, sagt uns das Evangelium allenthalben. So möchte ich insbesondere jenen danken, die für uns alle durch ihr Beten und Leiden gewissermaßen die verborgenen Wurzeln sind, aus denen unserem Tun die Frucht erwächst. Ich denke da an die kranken und älteren Menschen, an die Verachteten und an den Rand Gedrängten, aber auch

an die, welche an der Kirche und an den Christen leiden und doch ihr Ja zu Christus und der Kirche nicht aufgekündigt haben.

Ich komme zunächst als *Empfänger* zu Ihnen. Und ich empfangen nicht weniger als das Evangelium, nicht weniger als Gott, der sich von Menschen an Menschen weitergeben läßt. Ich bin aber bestellt, um auch als *Gebender* zu Ihnen zu kommen. Und ich darf nicht weniger geben als das Evangelium, nicht weniger als Gott. Mir scheint, es ist gerade dies besondere Aufgabe des Bischofs: er soll dafür Sorge tragen, daß das Evangelium unverkürzt alle im Bistum erreicht, daß Gottes Leben zum Leben des Bistums wird. Gott hat uns in seinem Sohn wirklich alles gegeben. Es gibt keine Tiefen seiner Wahrheit, keine Reichtümer seines Lebens, die er uns nicht aufgeschlossen hätte in der Menschwerdung und im Kreuz seines Sohnes.

Für mich wird dies seit vielen Jahren am eindrucklichsten gegenwärtig im Gebet Jesu, das er in der Stunde des Abschieds an seinen Vater richtete: „Laß alle eins sein wie du, Vater, in mir und ich in Dir, damit die Welt glaube“ (vgl. Joh. 17, 21).

Eine vierfache Erkenntnis ist uns damit erschlossen:

1. Gott ist nicht einsame Seligkeit, nicht selbstgenügsame Allmacht, sondern Gemeinschaft. Er ist dreifaltige Liebe.
2. Dieselbe Liebe, mit der Vater und Sohn einander lieben im Heiligen Geist, schenkt er auch uns. Er nimmt uns hinein in sein dreifaltiges Leben, wir sind hineingetauft in sein Leben als Vater, Sohn und Heiliger Geist.
3. Aber nicht nur zwischen ihm und uns, sondern auch zwischen mir und dir, zwischen uns Menschen soll Gottes Leben spielen. Es will unser menschliches Leben, es will unsere menschliche Gemeinschaft durchdringen.
4. In dem Maß, wie Kirche das Leben Gottes, die Einheit Gottes in ihrem eigenen Leben und in ihrer eigenen Einheit widerspiegelt, wird die Welt vom Evangelium in der Kirche angezogen, wird die Welt glauben können.

Viele werden vor solchen Sätzen zurückschrecken. Sie scheinen sich nicht vereinbaren zu lassen mit den Erfahrungen, die wir mit uns selbst, mit den anderen, mit der Kirche machen. Sie scheinen schöner Traum oder bodenlose Überforderung zu bleiben. Jawohl, es ist eine Überforderung, es ist ein Widerspruch zu

allem, was wir menschlich leisten und erwarten können. Nur Gott kann solches leisten, und er will es leisten — in uns. Wir dürfen dem, was er uns schenken will, keine Grenzen setzen. Wer sich mit weniger zufrieden gäbe, der unterböte das Evangelium. Ein halbes Christentum, nur mit menschlicher Kraft gelebt, ist härter als das ganze Evangelium, gelebt mit der Kraft, die Gott uns gibt. Und gerade heute machen wir doch die Erfahrung, daß die Menschen auch menschlich mit weniger nicht zufrieden sind. Weist die Sehnsucht nach Sinn, nach Geborgenheit, nach Freiheit, nach Gerechtigkeit, nach Frieden nicht weiter als alles, was sich menschlich machen und erreichen läßt? Der Gott, der das Herz des Menschen geschaffen hat, will es ganz erfüllen. Und ganz erfüllt ist es nur, wenn es mit Gott selbst erfüllt ist.

Wie aber sieht das Leben solcher Einheit nach dem Maß Gottes aus? Der Rhythmus des göttlichen Lebens heißt: alles empfangen und alles geben. Christen sind demnach Menschen, die arm sind, die wissen, daß sie nur alles empfangen können, die aber darauf vertrauen, daß ihnen alles geschenkt wird. Christen sind Menschen, die alles geben, und das heißt Menschen, die immer neu anfangen, auf Gott, auf den Nächsten zu. Konkret heißt dieses Geben zwischen uns immer wieder *Vergeben*: vergeben und nichts erwarten. Dieses Maß Gottes soll mir maßgeblich sein für meinen Dienst als Bischof. Und ich weiß, wie sehr ich, wenn ich solches sage, angewiesen bin auf Sie, angewiesen darauf, daß Sie bereit sind, von mir zu empfangen, mir zu geben, ja auch immer wieder mir zu vergeben. Die Bereitschaft zum Gleichen möchte ich Ihnen heute versprechen.

Ich erhoffe mir davon; daß Gott uns Schritte schenkt auf die Einheit unserer Gemeinden, auf die Einheit unter den Priestern des Bistums, auf die Einheit der Kirchen, auf die Einheit und den Glauben der Welt zu. Wo solche Einheit wächst, wird sichtbar, daß der gehorsame, der dienende Gottesknecht und Menschenbruder Jesus der Sohn, daß er der König ist.

In solcher Einheit grüße und segne ich Sie

Ihr Bischof
† Klaus

Aachen, zum Christkönigsfest 1975

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 23. November 1975, in allen hl. Messen — auch in den Vorabendmessen — zu verlesen.

Nr. 211 Ernennung des Generalvikars und seiner Vertreter

Allen Gläubigen des Bistums Aachen gebe ich hiermit bekannt, daß ich

Herrn Domkapitular Prälat Anton Josef Wäcker
zu meinem
Generalvikar
ernannt habe.

Nr. 212 Bestätigung des Offizials und des Ehebandverteidigers

Gemäß can. 1573 § 5 habe ich den bisherigen Offizial der Aachener Kurie, Herrn Apostolischen Protonotar s. n.

Prälat Dr. theol. et jur. can. Josef Brosch
am 30. Oktober d. J. in seinem Amt bestätigt.

Ich bitte, ihm die Achtung und das Vertrauen entgegenzubringen, die ihm als meinem Stellvertreter in der Diözese gebühren. Für die Ausübung seines höchst verantwortlichen Amtes erlebe ich ihm Gottes Segen und gebe der Hoffnung Ausdruck, daß alle Priester und Laien ihn durch Gebet, verantwortliche Mitarbeit und uneigennütigen Rat in seinem Dienst an der Kirche unterstützen.

Zu seinen Vertretern habe ich Herrn Prälat Dr. theol. Hermann Klauser und Herrn Domkapitular Msgr. Dr. jur. can. Johannes Müllerjans bestellt.

Aachen, den 30. Oktober 1975

Klaus Hemmerle
Bischof

Am 3. November d. J. habe ich gemäß can 1590 § 1 Herrn Professor

Prälat Dr. theol. et phil. Heribert Schauf

die notwendige Bestätigung in seinem Amt als Ehebandverteidiger beim Bischöflichen Offizialat ausgesprochen.

Aachen, den 4. November 1975

Klaus Hemmerle
Bischof

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 213 Vorbereitung der ADVENIAT-Kollekte 1975

Aachen, 31. Oktober 1975

Wir bitten alle Seelsorger, den Aufruf der deutschen Bischöfe am zweiten Adventssonntag zu verlesen und außerdem eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinde zu richten. Die übrigen Bekanntmachungen sollen entsprechend am ersten und am vierten Adventssonntag sowie am ersten Weihnachtstag verlesen werden.

Alle Seelsorger mögen die Anregung der ADVENIAT-Geschäftsstelle zur Durchführung der diesjährigen Weihnachtskollekte beachten und nach Kräften dazu beitragen, daß auch im nächsten Jahr der Kirche in Lateinamerika eine wirksame Hilfe zuteil wird.

Weiteres Informations- und Werbematerial wird von der ADVENIAT-Geschäftsstelle den Pfarrämtern zugeschickt. Die Kollekte ist ungekürzt an die Bistums-kasse zu überweisen.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Adventssonntag 1975

„... ihr aber seid Brüder.“ Mit diesem Wort des Herrn werden wir durch die ADVENIAT-Plakate und -Zeitungen auch in diesem Jahr wieder an unsere Weihnachtskollekte für die Kirche in Lateinamerika erinnert. Durch unser Opfer am vergangenen Weihnachtsfest hat ADVENIAT in mehr als 4200 Fällen tatkräftige Hilfe leisten können. Darüber berichten in Wort und Bild die in unserer Kirche ausliegenden ADVENIAT-Zeitungen.

Bitte geben Sie diese Informationsschrift, nachdem Sie diese gelesen haben, auch an Bekannte oder Nachbarn weiter. Auf diese Weise können auch andere Menschen hierzulande erfahren, wie sich die Christen in jenem Kontinent bemühen, als Brüder zu leben und die Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Durch unsere Aktion ADVENIAT können wir dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am vierten Adventssonntag 1975

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfertüten für die diesjährige ADVENIAT-Kollekte am ersten Weihnachtstag verteilt. Sie sind eine Einladung, auch in diesem Jahr wieder den zehnten Teil unserer Weihnachtsausgaben als ein spürbares Opfer zu geben. Überlegen Sie bitte im Kreis ihrer Familie, was Sie für dieses wichtige Anliegen geben können, und bringen Sie Ihre Gabe am Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Gemessen an der Not der Menschen und der Kirche in Lateinamerika, erscheinen wir alle als wohlhabend. ADVENIAT ist eine Einladung zum brüderlichen Teilen, zu dem wir als Christen in besonderer Weise verpflichtet sind. Das Bittgebet auf der Rückseite der Opfertüten lädt uns ein zum Gebet für unsere Brüder und Schwestern in diesem Kontinent der Unruhe und Hoffnung.

Bekanntmachung in allen Gottesdiensten am ersten Weihnachtstag 1975

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT um unser Weihnachtsoffer. Durch die ADVENIAT-Zeitung und das Rechenschaftsplakat haben wir erfahren, wie unser Opfer verwendet wurde. Es erleichtert Bischöfen und Priestern, Ordensleuten und Laien den geforderten Dienst für die Menschen. ADVENIAT ist für sie eine wirkliche Ermutigung dazu, die christliche Botschaft der Liebe und Brüderlichkeit allen zu verkünden und aus dem Glauben heraus diese Welt zu gestalten. Dabei sind wir zum Mittag eingeladen. Wir wollen aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn durch ein großmütiges Opfer unsere Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in Lateinamerika bekunden.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT während der Gottesdienste oder im Pfarrhaus abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen für ihr ADVENIAT-Opfer '75 herzlichen Dank.

Aachen, 31. Oktober 1975

Auf die vom Jahre 1975 an zu erwartenden erheblichen Belastungen der Haushaltsführung des Bistums ist bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1975 hingewiesen worden. Die tatsächliche Entwicklung seither entspricht denn auch weitgehend der im Gesamthaushaltsplan der Diözese angenommenen Entwicklung. Sie ist einem ungewöhnlichen Druck ausgesetzt, der dadurch verschärft wird, daß neben den stark absinkenden Kirchensteuereinnahmen die Kosten, insbesondere im Personalkostenbereich, teuerungsbedingt weiter ansteigen.

Trotz dieser durch uns vorhergesehenen Entwicklung hatten wir für das Jahr 1975 bewußt davon Abstand genommen, schon generell Kürzungen bei bestimmten Einzeltiteln bzw. Einzelpositionen im ordentlichen kirchengemeindlichen Haushalt in bestimmter Höhe anzuordnen und uns darauf beschränkt, eine Anhebung von Ansätzen über die genehmigten Ansätze 1974 hinaus grundsätzlich auszuschließen. Dem lag das Ziel zugrunde, die Kirchengemeinden wenigstens im wichtigen Bereich des ordentlichen Haushalts noch für ein Jahr von dem negativen Sog der Einnahmenentwicklung in etwa abzuschirmen, um hier die Kontinuität der Dispositionen und des Handelns vorübergehend noch zu erhalten und nicht abrupt aufs Spiel zu setzen.

Für das Haushaltsjahr 1976 läßt es sich jedoch nicht mehr vermeiden, neben der gewissenhaften Beachtung äußerster Sparsamkeit bei allen Einzelansätzen, bei bestimmten Positionen mit ersten, speziellen Haushaltskürzungen zu beginnen, die unter allen Umständen durchgehalten werden müssen, um das Gesamtdefizit des Haushaltsplanes 1976 nicht noch weiter anwachsen zu lassen.

Die in Betracht kommenden besonderen Kürzungsanordnungen sind den nachfolgenden Richtlinien zu den einzelnen Haushaltstiteln zu entnehmen und konsequent zu beachten. Vorsorglich muß jetzt schon darauf hingewiesen werden, daß zusätzliche Kirchensteuermittel über den Haushaltsplan 1976 bzw. über den Nachtragshaushalt 1976 den Kirchengemeinden nur noch für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben (Besoldungen, Steuern, Gebühren) zugewiesen werden können. Für alle übrigen Kosten können im Haushalt 1976 zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer nicht bereitgestellt werden. Sollten Einzelansätze des Haushaltsplanes 1976 trotz sparsamster Bewirtschaftung nicht eingehalten und unvermeidbar erscheinende Überschreitungen auch nicht durch Einsparungen bei anderen Titeln (Verwahrbetragstitel ausgenommen) ausgeglichen werden können, müssen die Mehrausgaben aus Haushaltsüberschüssen von Vorjahren (freien Revenuen) bzw. durch Sicherstellung von Mehreinnahmen aus Kollekten gedeckt werden.

Wir sind überzeugt, daß die Kirchenvorstände für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltsführung 1976 Verständnis aufbringen werden, wenn sie bedenken, daß allein die Haushaltsdefizite in

den beiden Jahren 1975 und 1976 trotz der bisherigen Einschränkungen insgesamt rund 37 Millionen DM betragen. In den folgenden Jahren werden zweifellos noch härtere Anstrengungen auf allen Ebenen des Bistums gemacht werden müssen, um dazu beizutragen, daß spätestens in 2 bis 3 Jahren der Gesamthaushalt wieder ausgeglichen sein wird. Diesem Ziel, das unter allen Umständen erreicht werden muß, dient auch die neue Aufgaben- und Prioritätenplanung des Bistums, an welcher zur Zeit intensiv gearbeitet wird. Es liegt auf der Hand, daß die in den letzten Jahren konsequent angesparten Ausgleichsrücklagen nicht ausreichen, Haushaltsdefizite in der derzeitigen Größenordnung über einen längeren Zeitraum hinweg abzudecken.

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1976 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist unmittelbar der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 10. Januar 1976 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Eine fristgerechte Vorlage ist diesmal wegen der Unsicherheiten, die die Haushaltsplanung bekanntlich belasten, von ganz besonderer Bedeutung. Deshalb wird gebeten, den Vorlagetermin — 10. 1. 1976 — nicht zu überschreiten.

2. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.
3. Auf dem dem Voranschlag beigelegten Formular „Anlage 1 zum Voranschlag 1976“ sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Außerdem sind auf der Anlage 1, Seite 2, etwa erforderliche weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen.

In jedem Fall wird um eingehendere Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nummer voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben.

4. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1975“ ist so genau wie möglich auszufüllen.
5. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.
6. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufbereitung genau übereinstimmt. Das gleiche gilt für die Anlagen 1 und 3 zum Voranschlag.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder im geringen Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die gesonderte Anlage, die den Etatformularen für 1976 beiliegt.

Zu A Einnahmen:

„Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1975“

Eine Verrechnung der in 1975 bei den Titeln VI und X eingesparten Beträge sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen ist nicht über den Haushaltsplan 1976 vorzunehmen.

Wie in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1975 bereits bekanntgegeben worden ist, geht den Kirchengemeinden im Anschluß an die Prüfung der Kirchenrechnung 1975 eine Mitteilung über die jeweils festgelegten Verwahrbeträge und die an die Bistumskasse vorzunehmenden Erstattungen zu.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei diesen Titeln wie zweckgebundene Revenuen behandelt werden, damit nach Anforderung die zur Rückerstattung an die Bistumskasse erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Die mit Verrechnungsbogen festgelegten Verwahrbeträge aufgrund von Vergütungseinsparungen (Titel I der Ausgaben) sind durch die Rendanten im Voranschlag bei A-b einzusetzen. Ebenso sind unter A-b für außergewöhnliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltstiteln, zu denen den Kirchengemeinden von Fall zu Fall gesonderte Mitteilung zugeht, entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pacht- und Mieteinnahmen“

Zu Titel I/1—6 — Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

„Pächte“

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltenen

Gleitklauseln. Grundsätzlich soll für Ackergrundstücke eine jährliche Pacht in Höhe von 120% der Acker- und Bodenzahl als Mindestpachtpreis verlangt werden. Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von 0,05 DM/m² erwartet. Neben der Pacht sind durch die Pächter alle Nebenkosten für das angepachtete Grundstück zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören: Die Grundsteuer A, die Mehrbelastung zur Grundsteuer A, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsbeiträge und die Umlage der Landwirtschaftskammer.

Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1976 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Für die Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung über das Erbbaurecht, das am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen bei Erbbaurechten, die seit länger als drei Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung dafür ist, daß diese Verträge eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten.

Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für Wohnungen, die nicht mit öffentlichen Mitteln (Landesdarlehen) finanziert worden sind, hat unter Beachtung des II. Wohnraumkündigungsgesetzes vom 19. 12. 1974, das am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen.

Soweit Mietwerte anhand von Mietwerttabellen, die von Wohnbauförderungsämtern verschiedener Städte erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob darin öffentliche Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Bei Mietobjekten, für die eine Kostenmiete festzusetzen ist, da bei der Finanzierung Landesdarlehen in Anspruch genommen worden sind, sind die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu prüfen und unter Beachtung der II. Berechnungsverordnung, die mit Wirkung vom 1. 3. 1975 erhebliche Änderungen erfahren hat — veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 22, vom 27. 2. 1975 —, neue Kostenmieten zu ermitteln.

Die von den Mietern aufzubringenden Nebenabgaben sind den gestiegenen Kosten anzupassen. Sie sind wie bisher bei Titel IX/3b und 3c der Einnahmen zu etatisieren. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die öffentlichen Gebühren und Abgaben anteilmäßig auf die Mieter umgelegt werden.

Zu Fragen, die sich zu dem Pacht/Miet-Komplex ergeben, möge sich der Kirchenvorstand schriftlich an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — wenden.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1976 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8

— Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Auf Anlage 1 vom Voranschlag 1976 sind die erbetteten detaillierten Angaben einzutragen. Alle Erweiterungen und Verbesserungen von Dienstwohnungen sind mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend der Hauptabteilung 7 zu melden. Für die gegebenenfalls neu festzusetzende Nutzungsentschädigung sind die Bestimmungen der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) zu beachten. Auf Anlage 1 zum Voranschlag ist ein entsprechender Hinweis vorzunehmen.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist innerhalb der Nutzungsentschädigung der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung anzusetzen, der sich nach der derzeitigen Kostenlage ergibt.

Zu Titel III der Einnahmen:
„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6 3/4% bis 7% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1976 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

<u>Zu den</u> <u>Einnahme-Titeln</u>	<u>Zu den</u> <u>Ausgabe-Titeln</u>
IV „Kollekten“	II „Kultuskosten“
V „Opferstöcke“	III „Paramente“
VI „Ertrag von Trauungen usw.“	XI „Einmalige Ausgaben“

Von der konsequenten Einhaltung der bestehenden Richtlinien ist zu Gunsten der Kirchengemeinden und zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs, d. h. der Kirchensteuer, in den letzten Jahren in zwei Punkten zunehmend abgewichen worden:

1. Das Bistum hat zur Abdeckung der seit Herbst 1973 ruckartig angestiegenen Heizungskosten erhebliche Mittel zusätzlich bereitgestellt,
2. das Bistum hat vielfach auch zusätzliche Deckungsmittel für die unverhältnismäßig stark angestiegenen Putzlöhne übernommen.

Die Haushaltsentwicklung zwingt nunmehr dazu, vom kommenden Jahr an die Gestaltung der Ausgaben wieder in der Weise vorzusehen, daß die Endsummen der Titel II und III der Ausgaben den Haushaltsrichtlinien entsprechend weitgehend mit den Einnahmen der Titel IV—VI in Übereinstimmung stehen. Wir sind der Auffassung, daß zur Erreichung dieses Zieles neben allen Bemühungen um mögliche Erhöhungen der Einnahmen bei den Titeln IV—VI und neben drastischer Sparsamkeit bei der Einzel-Ausgabengestaltung der Titel II und III insbesondere eine Reduzierung der Ansätze für Heizungskosten und Putzlöhne verwirklicht werden kann.

Hinsichtlich der Heizungskosten — sowohl bei Kirchen als auch bei Pfarr- und Jugendheimen und allen

anderen Objekten — hat sich bereits im Rechnungsjahr 1974 vielfach erwiesen, daß bei gezielter Sparsamkeit, zu der die Heizkostenentwicklung zwang, erhebliche Reduzierungen der Ansätze bewirkt werden konnten. Auch in bezug auf die Reinigungskosten der Kirche dürfte es bei gewissenhafter Überprüfung erreicht werden können, die Ansätze zurückzunehmen. Es kann natürlich nicht daran gedacht werden, die Reduzierung der Ansätze dadurch zu gewährleisten, daß eine Kürzung der zur Zeit gewährten Vergütungen auf der Grundlage des derzeitigen Beschäftigungsumfanges vorgenommen wird; vielmehr muß die Basis für die notwendigen Kostenminderungen dadurch geschaffen werden, daß eine Einschränkung der Arbeitsleistungen vorgesehen wird. Aufgrund mancher Erfahrungen sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß es sich lohnt, Feststellungen dahingehend zu treffen, in welcher Weise die Reinigungsdienste und damit der bisherige Zeitaufwand gestrafft und reduziert werden kann. Wir bitten dringend, im Interesse der eigenen Kirchengemeinde solche Überprüfungen unverzüglich anzustellen und die Einsparungskonsequenzen hieraus bereits bei den Ansatzbildungen im Voranschlag 1976 zu berücksichtigen.

Auch dürfte bei manchen Reinigungsaktionen aus besonderen Anlässen ein ehrenamtlicher Einsatz, z. B. von Mädchen- und Frauengruppen, für die eigene Kirche mehr als bisher ermöglicht werden können.

Zu Titel IX der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

„Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen“

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei Titel IX/4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten — in der Regel 50% der gesamten Soziallasten (Titel VI/10 der Ausgaben) — zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies auf Anlage 1 zum Voranschlag 1976 zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

„Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten“

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel IX/6 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) etatisiert werden.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1976 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller

Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen sind bei Titel IX/3d vorzunehmen.

Zu Titel I der Ausgaben:
„Besoldungen/Vergütungen“

„Aushilfe in der Seelsorge“

Die für 1975 geltenden Richtlinien für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Seelsorgeaushilfe haben auch für das Rechnungsjahr 1976 Gültigkeit.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht unmittelbar im Dienste des Bistums stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungen für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Tit. I/2a bzw. I/2b der Ausgaben vorzunehmen.

Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im unmittelbaren Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

„Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW“

Ein Ergebnis der etatlichen Belastung für die Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst wird erst nach Abschluß des Rechnungsjahres 1975 vorliegen.

Mit Rücksicht auf die ungewöhnlich angespannte Haushaltslage muß daher die endgültige Inkraftsetzung der vorläufigen Richtlinien weiterhin offen bleiben.

Im Voranschlag 1976 sind — unbeschadet einer eventuellen Änderung der Ansatznormen, zu der frühestens im Januar/Februar 1976 eine Entscheidung getroffen und bekanntgegeben werden kann — die bisher geltenden Normen zu berücksichtigen.

Es ist daher bei der Etatisierung zu Titel I/3 und I/5 ein Betrag von 0,32 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß zunächst monatlich *höchstens* 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1976 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

„Vergütungen für Laienangestellte“

Die Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Mit Rücksicht auf die für 1976 zu beschleunigende Etatprüfung wie auch im Hinblick darauf, daß voraussichtlich allgemeine Vergütungserhöhungen noch später als bisher feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1976 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze erfolgt über den Nachtragshaushalt. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeitigt durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Zu Titel V der Ausgaben
„Laufende Reparaturkosten“

Von einer Kürzung der Ansätze, deren Höhe bekanntlich vom Rechnungsjahr 1974 an verdoppelt worden ist, haben wir trotz der schwierigen Haushaltslage abgesehen. Dem lag die Erwägung zugrunde, die Kirchenvorstände auch im Jahre 1976 zu befähigen, anstehende kleinere Reparaturmaßnahmen aus den verfügbaren Mitteln des Titel V bzw. aus angesammelten Mitteln der Reparaturrücklage zu finanzieren und damit die Zahl der Sonderanträge an das Bistum einzuschränken.

Es gilt im übrigen für das Rechnungsjahr 1976 folgende Bestimmung:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse mehr zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titel V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.
- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 4000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht mehr eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 4000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bis-

tums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also weiterhin Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Es besteht Anlaß, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Ansätze streng zweckgebunden für bauliche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bleiben müssen.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“

Die Höhe der Soziallasten ist für alle Beschäftigten mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen.

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position VI/6 sind keine Ansätze für Kanalschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind. Die diesbezüglichen Ansätze im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt — Titel VI — entfallen infolgedessen.

Zu den Positionen Titel VI/13 und 14 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1976 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Bei Titel VI ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/15 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich seit 1966 nicht mehr erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/16 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1976 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 70% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushalts (Tit. I-VII und IX-X) und 10% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 600,— DM.

Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX/3a der Einnahmen).

Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

In der etatlichen Veranschlagung darf die Summe der Ansätze folgender Positionen

- 4 — Schreibbedarf und Drucksachen,
- 5 — Porto,
- 6 — Fernspreckgebühren

95% der entsprechenden Ansatzsumme 1975 nicht übersteigen. Wir bitten, sorgfältig zu überprüfen, ob nicht noch niedrigere Ansätze veranschlagt werden können. Durch äußerste Beschränkung des Verbrauchs muß versucht werden zu erreichen, die gekürzten Ansätze nach Möglichkeit noch zu unterschreiten.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz für sonstige Ausgaben (anstelle der bis 1974 etatisierten Einzelansätze bei Titel IX/6-19) —

Die in diesem Jahr erstmalig geltende Regelung hat auch für das Rechnungsjahr 1976 Gültigkeit.

Die Berechnungsgrundlage für den jeweiligen Pauschalansatz geben wir nachstehend noch einmal bekannt:

Kirchengemeinden

bis	499 Gemeindemitglieder	800,— DM
von	500— 999 Gemeindemitglieder	1000,— DM
von	1000—1999 Gemeindemitglieder	1200,— DM
von	2000—2999 Gemeindemitglieder	1400,— DM
von	3000—4999 Gemeindemitglieder	1600,— DM
	zuzüglich 30,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 3000	
über	5000 Gemeindemitglieder	1600,— DM
	zuzüglich 30,— DM	
	je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 3000 bis 5000	
	und	
	20,— DM je 100 Gemeindemitglieder	
	ab 5000	

Bei der Ansatzermittlung ist grundsätzlich von der im Haushaltsplan 1975 angegebenen Seelenzahl auszugehen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die bis einschließlich 1974 erfolgten Einzeletatisierungen unter den Positionen 6—19 des Titels IX aufgrund der Neuregelung entfallen.

Durch den Kirchenvorstand ist in eigener Zuständigkeit für das Rechnungsjahr 1976 verantwortlich festzulegen, für welche Zwecke im einzelnen die Mittel des Pauschalansatzes zu verwenden sind.

In der Kirchenrechnung ist die tatsächliche Verwendung bei Titel IX/1 der Ausgaben detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Zu Titel IX/2

— Kindergarten-Einrichtungen — einschl. Horte und Tagesstätten —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1976 sowie für die Spitzabrechnung 1975 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen im Monat Dezember zugehen lassen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt, Titel IX/2 der Ausgaben, ist die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt. Die Grundlage für die Ermittlung dieses vorläufigen Ansatzes ist der Betrag, der vom zuständigen Jugendamt im Bewilligungsbescheid zum Voranschlag 1975 als Trägerzuschuß errechnet worden ist.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT und TOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Zu den Einnahmen aus Eigenleistung der Jugendlichen — Position 3 B a-c — erfolgten bisher stark unterschiedliche Etatisierungen, die vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben der Position 16 a-d standen. In solchen Fällen wurden durch uns bei der Prüfung der Voranschläge Korrekturen vorgenommen, um Einnahmen und Ausgaben der vorgenannten Positionen in etwa einander anzupassen.

Die schwierige Haushaltslage erfordert es nunmehr, daß ab Rechnungsjahr 1976 zumindest die volle Kostendeckung der Ausgaben zu der Position 16 a-d aus etatlichen Einnahmen der Position 3 B a-c gewährleistet ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß zu den allgemeinen Betriebskosten durch weitere Aktivitäten der Jugendlichen ein Kostenbeitrag in Höhe von 5% der genehmigten Gesamtausgaben aufgebracht wird. Auf die Erfüllung dieser Auflage kann in keinem Fall verzichtet werden. Ein entsprechender Einnahmeansatz ist bei der neuen Position 3 A zu bilden.

Wir betrachten es als eine vordringliche Aufgabe, daß alle notwendigen Dispositionen für die Aufbringung entsprechender Mittel umgehend durch den Kirchenvorstand gemeinsam mit dem zuständigen Ausschuß des Jugendheimes getroffen werden. Wir weisen wegen weiterer Einzelheiten auf das Schreiben des Referats für kirchliche Jugendarbeit vom 10. 11. 1975.

Es muß darüber hinaus erwartet werden, daß insbesondere die Kosten der Positionen 9—13 und 17 insgesamt um mindestens 10% unter dem Ansatz 1975 veranschlagt werden.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Mit Rücksicht auf die für 1976 zu beschleunigende Etatprüfung wie auch im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die allgemeinen Vergütungserhöhungen noch später als bisher feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1976 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze erfolgt über den Nachtragshaushalt. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Auch an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite, letzte Spalte, zu etatisieren.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	15 000,— DM	200,— DM
bis	25 000,— DM	300,— DM
bis	40 000,— DM	400,— DM
bis	60 000,— DM	500,— DM
über	60 000,— DM	600,— DM

Den Jugendhilfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1975 sowie die Jahresplanung 1976 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1976 beizufügen.

Zu Titel IX/4

— Betriebskosten Jugend/Pfarrheime, Büchereien, sonstige Einrichtungen —

In diesem Bereich bieten sich gute Möglichkeiten an, Kostensenkungen zu realisieren, wenn — neben der Beachtung größtmöglicher Sparsamkeit im übrigen, insbesondere bei den Heizungskosten — zumindest die Reinigung und Pflege der Gruppenräume in die Verantwortung der Nutzenden — Jugend- und sonstige Gruppen — gegeben wird. Hinter dieser Maßnahme steht nicht nur der Gedanke finanzieller Einsparungen, sondern auch der Förderung des Gemeinschaftsbewußtseins der kirchlichen Gruppen. Lediglich für die Verkehrsflächen der Einrichtung — Flure, Toiletten — und für Nebenräume können künftig bezahlte Reinigungskräfte eingesetzt werden. Wir bitten, die notwendigen Dispositionen in diesem Sinne unverzüglich zu treffen, damit sie bei der Etaaufstellung berücksichtigt und vom Beginn des kommenden Jahres an finanziell wirksam werden können.

Des weiteren sind zur Entlastung des Kirchensteuerdeckungsbedarfs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, für Sonderveranstaltungen in diesen Einrichtungen höhere, kostendeckende Einnahmen zu erzielen.

Die Gesamteinsparungen, die sich aus der Beachtung vorstehender Hinweise ergeben, werden im Einzelfall naturgemäß unterschiedlich sein und können deshalb unsererseits nicht einheitlich bestimmt werden. Keinesfalls aber können bei der Etatprüfung 1976 bei der einzelnen Einrichtung Ansätze anerkannt werden, die über 90% des Ansatzes 1975 hinausgehen.

Zu Titel IX/5

— Schwesterngestellungsleistungen —

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Näh-
schule eingesetzt sind, sind bei der Veranschlagung für

1976 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die für das Haushaltsjahr 1975 Gültigkeit haben.

Zu Titel IX/6

— Unterhaltung der Grünanlagen —

Die Kostenansprüche sind in der letzten Zeit sehr erheblich gestiegen. Unsererseits mußte des öfteren festgestellt werden, daß Unterhaltungsmaßnahmen in allzu perfektionistischer Weise wahrgenommen werden. Wir bitten mit aller Sorgfalt zu überprüfen, in welcher Weise diese Arbeiten auf das absolut notwendige Maß zurückgenommen werden können.

Für das Rechnungsjahr 1976 treffen wir folgende Bestimmung: Soweit im Einzelfall nicht noch höhere Einsparungen erzielt werden können, darf der Ansatz 1976 höchstens in Höhe von 90% des Ansatzes 1975 veranschlagt werden.

Zu Titel IX/7

— Kircheneigener Friedhof —

Wir werden es vom Rechnungsjahr 1976 an nicht mehr vertreten können, aus der Kirchensteuer Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten, die sich aus der Führung eines kircheneigenen Friedhofes ergeben, zu bewilligen. Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschließlich etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen daher künftig durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden. Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, im Voranschlag 1976 allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1976 zu berücksichtigen. Auf Seite 12 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1976 gelten, wie auch die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1976

Vom 1. Januar 1976 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1976 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1976 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1976 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1976 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1975 einschließlich I. Nachtragshaushalt 1975 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Zu dieser Regelung haben wir uns aus Vereinfachungsgründen entschlossen, obschon bei Anwendung der besonderen Kürzungsanordnungen in den vorstehenden Richtlinien im allgemeinen geringere monatliche Vorschußzahlungen ausreichen müßten.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1975 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1976 uns vorzulegen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1976

Die Kirchenvorstände werden hiermit ermächtigt, vom 1. Januar 1976 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1976 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1976 solche Ausgaben zu leisten, die in Übereinstimmung mit den vorstehenden Haushaltsrichtlinien stehen, wobei insbesondere alle Kürzungsanordnungen gewissenhaft zu beachten sind.

Die monatlichen Ausgaben vom 1.1.1976 an dürfen hiernach 1/12 der Ausgaben nach dem genehmigten Etat 1975 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1975 im allgemeinen nicht erreichen.

Nr. 215 Lohnsteuerkarte 1976 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 13. November 1975

Zur Zeit werden die Lohnsteuerkarten 1976 gestellt, und wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben uns unverzüglich einzusenden. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen (für Ruhestandsgeistliche entfällt die Eintragung der Personalnummer).

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 1976 muß bis zum 30. 11. 1976 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur noch stattgegeben, wenn die Gesamtsumme dieser drei Aufwendungen DM 1 800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Gesamtsumme unter diesem Betrag können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Haushälterinnen- und Haushaltshilfen-Freibetrag von jährlich DM 1 200,— bzw. DM 600,—, wenn das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1975 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bauspar-kassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Freibeträge, die von Amts wegen einzutragen sind:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1912 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird dies der Fall sein.

Nr. 216 Dienstwohnungsverordnung

Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „Kinderzuschlag“ durch das Wort „Kindergeld“ ersetzt.

Die vorstehende Änderung gilt ab 1. Januar 1975.

Aachen, den 1. April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen

L. S. Wäckers
Generalvikar

Nr. 217 Verordnung über Reisekosten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die „Verordnung über Reisekosten“ gilt für alle Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

(2) Reisekosten werden erstattet aus Anlaß

- a) von Dienstreisen und Dienstgängen,
- b) von Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- c) von Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 14 Abs. 2),
- d) von Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 14 Abs. 3).

§ 2

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Arbeitgeber schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieser Verordnung gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die miteinander räumlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen ihren Ortsmitten nicht mehr als 12 Kilometer beträgt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten bei dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel in den Vergütungsgruppen K XII bis K VI b der zweiten Klasse und ab K V c der ersten Klasse.

(2) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in Absatz 1 und den in § 6 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

§ 6

Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Personenkraftwagen

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 DM je gefahrenem Kilometer bis zu insgesamt 10 000 km im Jahr; darüber hinaus 0,22 DM je gefahrenem Kilometer. Erstattet werden jedoch nur die Kosten für die kürzeste Wegstrecke. Die Wegstreckenentschädigung darf nicht höher sein als die Kosten, die entstanden wären, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benützt hätte.

Die Einschränkung des Satzes 4 gilt nicht, wenn die Benutzung des privaten Personenkraftwagens aus triftigen Gründen genehmigt worden ist. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach dem Verlassen und der Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle oder einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen K XII bis K IV b Reisekostenstufe A,
Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen ab K IV a Reisekostenstufe B.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung bleibt für die Zeit der Rückwirkung bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	20,00 DM,
Reisekostenstufe B	25,— DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23,— DM,
Reisekostenstufe B	28,— DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise:

von mehr als 5—7 Stunden	3/10 des vollen Satzes,
von mehr als 7—10 Stunden	5/10 des vollen Satzes,
von mehr als 10—12 Stunden	8/10 des vollen Satzes,
von mehr als 12 Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag (Absatz 1) ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt, oder bis 3.00 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3.00 Uhr angetreten oder vor 2.00 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	23,— DM,
Reisekostenstufe B	28,— DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so können in Ausnahmefällen die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

§ 11

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um 15 v. H., für das Mittag- und Abendessen um je 30 v. H. des jeweiligen vollen Satzes gekürzt. Das Tagegeld wird nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Absatz 3) sind dem Dienstreisenden mindestens 25 v. H. zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, so wird das Übernachtungsgeld (§ 10) um 75 v. H. gekürzt.

(3) Hat der Dienstreisende eine seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dieses zugemutet werden konnte, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

§ 12

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 13

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Die häusliche Ersparnis ist je Hauptmahlzeit bei einem Arbeitnehmer mit Hausstand mit 20 v. H., bei einem Arbeitnehmer ohne Hausstand mit 40 v. H. eines Drittels des vollen Tagegeldes anzusetzen.

§ 14

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Versetzung, Abordnung, Aufhebung einer Abordnung, bei einem Dienstgeschäft im Ausland sowie

bei unterbrochenen Dienstreisen und Dienstreisen in Verbindung mit einer Urlaubsreise wird die Reisekostenvergütung nach Vereinbarung vor Antritt der Dienstreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung geregelt. Das gleiche gilt für Reisen im Sinne des § 1 Absatz 2 b. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Generalvikariates einzuholen.

(2) Bei Ausbildungs- und Fortbildungsreisen im Sinne des § 1 Absatz 2 c können mit Zustimmung des Generalvikariates die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlaß können nur die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(4) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 13) erstattet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft; von diesem Zeitpunkt an treten die bisherige Verordnung und ihre Änderungen außer Kraft.

Aachen, den 1. April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen

L. S. Wäckers
Generalvikar

Nr. 218 **Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen** (Anlage 10 zur KAVO)

Die Anlage 10 zur KAVO — Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — vom 15. 12. 1971 — wird im § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Worte „in der Fassung vom 5. 7. 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 216)“ werden gestrichen und durch die Worte „(Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1965, S. 103) in der jeweiligen Fassung“ ersetzt.

Die vorstehende Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Aachen, den 1. April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen

L. S. Wäckers
Generalvikar

**Nr. 219 Verordnung über
vermögenswirksame Leistungen an
hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der
Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO)**

I In dem § 1 der Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 15. 12. 1971 (KA 1971 S. 209) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der auf Zeit angestellte Arbeitnehmer hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert.

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.“

II Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Aachen, den 1. April 1975

Der Apostolische Administrator
des Bistums Aachen

L. S. Wäckers
Generalvikar

**Nr. 220 Verhütung
von Frostschäden**

Aachen, 31. Oktober 1975

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

**Nr. 221 Streupflicht
bei Schnee und Glatteis**

Aachen, 31. Oktober 1975

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster,

Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

**Nr. 222 Direktorium 1975,
hier: Änderung**

Aachen, 15. Oktober 1975

Die Aufnahme der sel. Franziska von Aachen unter die Eigenfeiern des Bistums Aachen erfordert folgende Änderungen im Direktorium 1975:

Der Vermerk über den Gedenktag des hl. Johannes vom Kreuz vor dem 14. Dezember ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

Der Gedenktag der Ordensstifterin und Jungfrau Franziska von Aachen (DK) entfällt in diesem Jahr.

Die liturgischen Angaben am 15. Dezember sind zu tilgen. An ihrer Stelle ist einzufügen:

15 W	○ Johannes vom Kreuz , Ordenspriester K., geb. Gedenktag (im Bistum Aachen vom 14. 12. verlegt — DK). O: Psalm. v. d. 3. Woche und eig. Texte in Off. lect., Ld., Vp.; Hor. med. u. Kpl. v. Wochentag. M: Eig. M., L.: Num 24,2 — 7.15 — 17 a, Ev.: Mt 21, 23—27, Adventspräf. I.
---------	---

Nr. 223 Gotteslob: Korrektur

In der ersten Auflage des „GOTTESLOB — Katholisches Gebet- und Gesangbuch für das Bistum Aachen“ ist eine Korrektur vorzunehmen. Der Text in der Mitte von S. 109 muß richtig lauten:

V. Herr, wir lassen uns zu wenig erschüttern durch die Schuld. Wir leiden nicht genug darunter, besonders, wenn wir sie nicht selbst auf uns geladen haben. Wir lassen den Mitmenschen mit seiner Schuld allein und meinen, wir könnten auf diese Weise aus dem Teufelskreis des Bösen ausbrechen.

**Nr. 224 Kalender für die
Eucharistiefeier im Bistum Aachen 1976**

Im Einhard-Verlag, Aachen, erscheint Ende November d. J. der „Kalender für die Eucharistiefeier im Bistum Aachen 1976“, der Küstern, Organisten, Vorbetern u. a. gute Dienste leistet. Der Kalender bringt außer den Angaben der für jeden Tag zutreffenden Schriftlesungen Verweise auf das „Gotteslob“, Ausgabe für das Bistum Aachen, und die nach dem Erscheinen des deutschen Meßbuches neu herausgegebenen Schott-Meßbücher und das Pustet-Taschenmeßbuch für die Lesejahre B und C, so daß die Lesungen zeitig vorbereitet bzw. im Laufe des Tages noch einmal nachgelesen werden können.

Der Preis beträgt 3,— DM.

Um eine rechtzeitige Auslieferung zu gewährleisten, bittet der Einhard-Verlag GmbH, 51 Aachen, Postfach 1426, um baldige Bestellung. Bestellkarten und ein Aushang für die Kirchentüre liegen dieser Ausgabe des KA bei.

**Nr. 225 Katholischer Beratungsdienst
für werdende Mütter in
Konfliktsituation „Rat und Hilfe“**

Aachen, 15. Oktober 1975

Am 13. Oktober 1975 wurde die Beratungsstelle „Rat und Hilfe“ — Katholischer Beratungsdienst für werdende Mütter in Konfliktsituationen — in Aachen, eröffnet.

Die Beratungsstelle soll Frauen zur Verfügung stehen, die mit ihren verschiedenen Problemen in der Zeit ihrer Schwangerschaft allein nicht fertig werden und von anderen Stellen nicht ausreichend Hilfe erfahren.

Die bisherige Beratungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF) in Aachen, Wilhelmstr. 22, stellte zum gleichen Zeitpunkt ihre Beratungstätigkeit ein, während alle anderen Beratungsstellen im Bistum, besonders die des SKF Stolberg, 519 Stolberg, Kortumstraße 3, F. 0 24 02/49 37, weiterarbeiten.

Die Beratungsstelle wird von einem Kuratorium getragen, das sich aus je einem Vertreter des Diözesan-Caritasverbandes, des Sozialdienstes Katholischer Frauen und des Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land zusammensetzt.

Anschrift der Beratungsstelle: 51 Aachen, An St. Johann, F. 02 41/6 84 44.

Nr. 226 Neue Wohlfahrtsbriefmarken

Aachen, 21. Oktober 1975

Am 15. Oktober 1975 erschienen die neuen Wohlfahrtsbriefmarken. Die attraktiven Blumenmotive der Serie „Alpenblumen“ werden für alle Absender und Empfänger eine Freude sein. Die Wohlfahrtsbriefmarken sind unbegrenzt frankiergültig.

Der Diözesancaritasverband verwendet den ihm verbleibenden Teil des Zuschlages auch in diesem Jahr für den geplanten Neubau eines Wohnheims für erwachsene Behinderte in Eschweiler.

Verkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken können örtlich in den Pfarrcaritasstellen (Pfarrbüros), Kindergärten, Altenheimen u. ä. eingerichtet werden. Diese Verkaufsstellen dürfen 70% des Zuschlagerlöses für ihre karitativen Zwecke verwenden.

Wir bitten alle Seelsorger, das Interesse für die Verwendung der Wohlfahrtsmarken zu wecken und — auch in den Pfarrbriefen — besonders auf die Wichtigkeit des Kaufes bei Caritasstellen hinzuweisen.

Die Hauptverkaufsstellen für Wohlfahrtsbriefmarken sind der Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen, 51 Aachen, Mozartstraße 11, Postfach 425, Fernruf 43 12 31, sowie sämtliche Regionalcaritasverbände. Die Marken können dort unmittelbar gekauft oder schriftlich bestellt werden; das entsprechende Informations- und Werbematerial wird den Verkaufsstellen kostenlos zugestellt.

Nr. 227 Behindertenseelsorge

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 23. Juni 1975 beschlossen, das Aufgabengebiet der „Zentral-

stelle für kath. Seelsorge bei Sinnesgeschädigten (Blinde, Gehörlose, Taube) in der Bundesrepublik Deutschland“ um alle Behinderungen zu erweitern und sie in „Kath. Arbeitsstelle für Seelsorge an Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland“ umzubenennen. Die Dienststelle in Düren, Steinweg 10, wird am 17. Nov. 1975 verlegt nach 516 Düren, Goebenplatz 7. Neue F. Nr. 0 24 21 / 32 52.

Leiter: Msgr. Wolfgang Römer, privat: F. 0 24 21 / 6 39 71.

Die gleiche Anschrift und F.-Nummer gilt auch für die Diözesanstelle der Blinden- und Gehörlosenseelsorge im Bistum Aachen (siehe auch Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975).

**Nr. 228 Prospekt über die
Tätigkeit des Pastoralreferenten**

Das Bistum bemüht sich, theologisch gebildete Mitarbeiter für den seelsorglichen Dienst in den Gemeinden zu gewinnen. Dabei wird besonders gedacht an Laientheologen, die an der Universität studieren, und Studenten an Fachhochschulen für Theologie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Daß geeignete junge Damen und Herren diesen Beruf wählen, hängt sehr von der Beratung und Empfehlung durch die Seelsorger, vor allem die Religionslehrer an Gymnasien und berufsbildenden Schulen, ab. Erwartungen, Bedingungen und Aussichten wurden in einem Prospekt „Pastoralreferent — ein neuer Beruf im Bistum Aachen“ zusammengestellt. Er kann vom Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, kostenlos angefordert werden.

**Nr. 229 Diözesantreffen der KJG
„Partnerschaft leben — erleben“**

Aachen, 5. November 1975

Unter diesem Motto lädt der Diözesanverband Aachen der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) zu einem Diözesantreffen am 23. November 1975 nach Erkelenz ein. Hierzu sind alle interessierten jungen Leute ab 16 Jahren eingeladen. In 9 Arbeitskreisen sollen die Teilnehmer sich mit dem Thema Partnerschaft auseinandersetzen. Im einzelnen sehen die Veranstalter vor, das Thema in folgenden Punkten anzugehen: Partnerschaft in der Familie — Partnerschaft in der Gemeinde — Partnerschaft in der Schule — Partnerschaft im Betrieb — Partnerschaft mit Gott — Partnerschaft zwischen Junge und Mädchen — Partnerschaft in der KJG — Partnerschaft mit der Dritten Welt — Partnerschaft in der Welt.

In jedem Arbeitskreis werden die Teilnehmer dann versuchen, in kleineren Gruppen mit verschiedenen Methoden und Medien (Spiel, Gesang, Collagen, Bild, Ton u.s.w.) das Thema zu erschließen und selbst Partnerschaft zu erleben.

Weitere Informationen geben die Pfarrleitungen der KJG, die Pfarrämter, die Jugendbüros der Regionen und die Diözesanstelle der KJG, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

**Nr. 230 Jahresabschluß
des Internationalen kath. Missionswerkes
MISSIO**

Aachen, 15. November 1975

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1975 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1975 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 231 Jahresabschluß
des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder**

Aachen, 15. November 1975

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Taufgaben, Kollektiven, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge möglichst bald an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland in Aachen zu überweisen (Postscheckkonto Köln 68 35-505; Pax-Bank Aachen 30 020; Stadtparkasse Aachen 299).

Wir bitten zu beachten, daß Beiträge, die nach dem 31. Dezember eingehen, für das Jahr 1975 keine Berücksichtigung mehr finden können.

**Nr. 232 Jahresabschluß
des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1975

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1975. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priersterdonnerstags-Kollekten aus 1975 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, 51 Aachen, Klosterplatz 7, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1975 verbucht werden.

Nr. 233 Warnung

Aachen, 31. Oktober 1975

Ein Pfarrer Anton Bakevic aus Janjeva/Jugoslawien bemüht sich in der Bundesrepublik um Geldspenden. Als Leiter eines Kinderchores „Weiße Engel“ ist er auch an Gastspielauftritten interessiert.

Sein Bischof bittet, von einer Unterstützung abzusehen.

Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 234 Beschlüsse der
Gemeinsamen Synode**

Aachen, 21. Oktober 1975

Folgende Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sind als Sonderdruck erschienen:

1. Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung
2. Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland
3. Der ausländische Arbeitnehmer — eine Frage an die Kirche und an die Gesellschaft
4. Der Religionsunterricht in der Schule
5. Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute
6. Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit
7. Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
8. Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit

In begrenzter Anzahl können die Hefte bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Synodalebüro, 5100 Aachen, Klosterplatz 7, F. 02 41/45 23 84.

**Nr. 235 Wehrpolitische
Informationstagung**

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend,

16. 2. 1976 (Anreisetag), bis Freitag, 20. 2. 1976 (Abreise nach 13.00 Uhr), eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Jugend- und Studenten-seelsorger, für Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Redakteure der Bistumspressen durch. In Referaten und Kleingruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

- Konfliktfaktoren der Weltpolitik;
- Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung und Bewältigung von Konflikten;
- Aspekte der militärischen Verteidigung;
- zur psychologischen Situation innerhalb der Streitkräfte;
- Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung;
- Grundsätze der Inneren Führung.

Ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Der Donnerstag, 19. 2. 1976, steht dem Katholischen Militärbischofsamt zur Information über die pastoralen Aufgaben der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung.

Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte 2. Klasse erstattet. Wenn nicht gewährleistet ist, daß der Teilnehmer bei der Rückfahrt seinen Wohnort noch am gleichen Tag erreichen kann, wird die Fahrkarte 1. Klasse (TEE und IC-Züge) erstattet.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902) bzw. analoger landesrechtlicher Bestimmungen.

Interessenten mögen sich für die Anforderung des Programms und die Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt, 53 Bonn-Kessenich, Rosenberg, F 0 22 21/23 90 11, App. 478, in Verbindung setzen.

Nr. 236 Jugendpastoral als Aufgabe der gesamten Kirche Grundlagen, Modelle, Leitlinien

Die Österreichische Pastoraltagung 1975 will den Fragen nachgehen, ob und wie Jugendpastoral heute überhaupt möglich ist, welche Stelle die Jugend in der Kirche hat und haben soll, wie sehr Kirche und Jugend sich gegenseitig brauchen. Wer an diesen Fragen interessiert ist und an ihrer Lösung mitarbeiten will, ist zu dieser „Jugendpastoral-Tagung“ freundlichst eingeladen.

Referate:

Prof. Dr. Paul Zulehner (Passau), Jugend zwischen Kirche und Gesellschaft

Dr. Theodor Bucher (Zürich), Entwicklungspsychologische Erkenntnisse über die Jugend

Prof. Dr. Günter Rombold (Linz), Welches Menschenbild kann und soll der Jugend vorgegeben werden?

Prof. Dr. Hans Rotter (Innsbruck), Moralthologische Erwägungen zu wichtigen Konfliktbereichen bei Jugendlichen

Bischof Johannes Weber (Graz), Leitlinien kirchlicher Jugendarbeit

Außerdem werden 5 Modelle (Stadtpfarrei, Landpfarrei, Jugendzentrum, Arbeiterjugend, Studierende Jugend) vorgestellt und die damit gemachten Erfahrungen in eigenen Arbeitskreisen diskutiert.

Zeit:

Montag, 29. Dezember, 9 Uhr, bis Mittwoch, 31. Dezember 1975, 13 Uhr.

Ort:

Konzilsgedächtniskirche und Bildungshaus Wien-Lainz, Wien 13, Lainzer Straße 138

Genauere Informationen über die Veranstaltung sind dem gedruckten Programm zu entnehmen, das ungefähr Anfang November vorliegen wird. Die österreichischen Seelsorger erhalten das Programm wieder durch die Diözesen zugeschiedt; Interessenten aus anderen Ländern wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon: 0222/52-47-05 oder 52-49-26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Nr. 237 Begegnungstage für Priester und Theologiestudenten

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt Priester und Theologiestudenten zu einem Treffen ein. Es findet statt vom 29. Dezember 1975 (10 Uhr) bis 31. Dezember 1975 (10 Uhr) in Ottmaring bei Augsburg. Die Tagungskosten betragen 50,— DM.

Anmeldung wird erbeten an Pfarrer Josef Gleich, 8904 Ottmaring, Paarstraße 5; F. 08 21/60 21 83.

Nr. 238 Hilfen für die praktische Benutzung des „Gotteslob“

1. Werkbuch zum „Gotteslob“ (8 Bände)

Es ist das im Auftrag der Kommission für das Einheitsgesangbuch von Josef Seuffert unter Mitwirkung von Rupert Berger, Günter Duffrer und Erhard Quack herausgegebene Standardwerk für die Einführung und Verwendung des „Gotteslob“.

Werkbuch zum „Gotteslob“ bietet Seelsorgern, Chorleitern und Organisten eine erprobte Hilfe und sachdienliche Hilfe in der Einführung des neuen „Gotteslob“. Es wird nun mit den Bänden I und IV fortgeführt, nachdem II/1 „Fastenzeit“ und II/2 „Osterzeit“ vorliegen bzw. ausgeliefert wurden. Band I: Advent und weihnachtliche Festzeit; Band IV: Sonntage im Lesejahr B; je ca. 256 Seiten, in Ringmappe Plastik je ca. DM 25,—.

2. Arbeitsbuch zum EGB. Eine Einführung für Seelsorger, Katecheten und Chorleiter, Styria Verlag, Graz-Wien-Köln 1975, 263 S.

Es ist nicht die Absicht dieses Werkes, die ganze Fülle des „EGB Gotteslob“ in der Form eines Kommentars auszuschöpfen. Dieses „Arbeitsbuch“ will vielmehr durch Hinweise, Beispiele und Modelle helfen, das EGB in der Seelsorge zu verwurzeln, und zugleich neue Impulse für das Beten und Singen in der Gemeinschaft geben.

3. Orgelbuch zum „Gotteslob“

Herausgegeben im Auftrag der deutschen Bischöfe, erarbeitet von einer Kommission von Fachleuten aus dem deutschen Sprachraum, ca. 550—600 S., blendfreies, strapazierfähiges Spezial-Notenpapier, 23 x 30,5 cm (Bach-Format), Leineneinband mit Lederrücken, ca. DM 100,—.

Das Orgelbuch enthält zu allen Nummern des „Gotteslob“ (Lieder, Kehrverse, Antwortgesänge, lateinische Gesänge, Vespren, Psalmen usw.) leicht spielbare Orgelsätze, die für das Singen in der Gemeinde geeignet sind. Die Texte aller Strophen sind wiedergegeben. Die Orgelsätze sind insbesondere bei längeren Gesängen so angeordnet, daß ein Umbzw. Zurückblättern bei Wiederholungen während des Spielens nicht erforderlich ist.

4. Chorsätze zum „Gotteslob“

Herausgegeben vom Bischöflichen Institut für Kirchenmusik, Mainz

a) Für gemischte Stimmen: Heft 1: Advent — Weihnacht; Heft 3: Fastenzeit — Osterzeit — Allgemeine Gesänge; Heft 5: Eucharistie. Dieses

Heft ist nicht an eine bestimmte Festzeit des Kirchenjahres gebunden; ca. 6,50 DM, ab 25 Exemplaren ca. 5,50 DM je Heft ($\pm$ 34 Seiten).

b) Für gleiche Stimmen: Band 2: Lob — Dank — Bitte — Vertrauen, Allgemeine Meßgesänge, ca. 120 — 140 Seiten, ca. 20,— DM; Band 1: erscheint später und wird Chorsätze für die Festzeiten des Kirchenjahres enthalten.

Während die Hefte der Reihe für gemischte Stimmen für Gemeinden mit Kirchenchören in Frage kommen, sind die Bände dieser Reihe auch überall dort zu benutzen, wo man nur auf Chöre und Singscholen mit gleichen Stimmen angewiesen ist (Kinderchöre, Frauen- oder Männerchöre; in Pfarrgemeinden, aber auch in Schulen, Klöstern, Internaten u. a.).

Diese Chöre finden hier zwei- oder dreistimmige Lieder und nichtliedgemäße Gesänge wie Eröffnungsgesänge, Kyrielitaneien, Gesänge zur Gabenbereitung und zur Kommunion, Kehrverse mit Psalmen.

5. *Gesänge aus dem „Gotteslob“*

2 Schallplatten in Kassette, 2 x 30 cm, 33 UpM, DM 29,—

Eröffnungsgesänge — Kyrielitaneien — Kyrierufe — Gloria — Antwortpsalm — Hallelujarufe — Glaubensbekenntnis — Gabenbereitung — Heilig — Agnus Dei — Kommunion — Danksagung.

Der Chor von St. Ludwig, München, unter Leitung von Rudolf Thomas — der Chor der Kirchenmusikschule Regensburg unter Leitung von Karl Norbert Schmid — die Würzburger Domsingknaben unter Leitung von Siegfried Koesler.

Die beiden Schallplatten sind ein wertvolles Hilfsmittel für die Einführung des neuen Einheitsgesangbuches „Gotteslob“. In ca. 40 Gesängen, geordnet nach den Funktionen im Gottesdienst, werden die vielfältigsten musikalischen Formen vorgestellt.

Auch hinsichtlich der Teilnahme am Gottesdienst umfaßt diese Demonstration alle Möglichkeiten von der einfachsten Gestaltung im Werktagsgottesdienst bis zu einer entfalteten Feierlichkeit mit Kantor, Schola, Gemeinde, Chor und Orgel im Festgottesdienst.

All diese Werke sind über den Buchhandel zu beziehen.

6. *„Gottesdienst mit den neuen liturgischen Büchern“* Lebendige Seelsorge (Heft 5), 1975

Unser neues Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ und das definitive deutsche Meßbuch sind nach langem Warten nun endlich da.

Das genannte Heft bietet theologisch-pastorale Überlegungen, Materialien, Modelle und Erfahrungen zu diesen beiden wichtigen Neuerscheinungen. Preis dieses Heftes: 4,— DM. Zu beziehen durch: Seelsorge-Verlag Echter, 87 Würzburg 2, Postfach 1066.

N. B.: Die Auslagen, die durch die Anschaffung von obengenannten Hilfsmitteln entstehen, können über den pfarrlichen Haushalt, Titel IX abgerechnet werden.

7. Kassette mit den Liedern des Monats.

Diese Kassette ist vor allem als Hilfe für die Pfarren gedacht, die keinen hauptamtlichen Kirchenmusiker haben. Bestellungen sind zu richten an das St. Gregoriushaus, 51 Aachen, Weyhestr. 16, Telefon: 2 26 48. Preis 10,— DM.

8. Lesenswert sind die Artikel, erschienen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Oktober 1975 (Nr. 190) „Einführung des Einheitsgebet- und Gesangbuches „Gotteslob““ und in der Kirchenzeitung „Gotteslob. Dasselbe Gebetbuch von Flensburg bis Klagenfurt“ und „Gotteslob. Eine Schule des Gebetes.“

9. Im Pastoralblatt 9 (75), S. 284 befindet sich eine Liste geeigneter Lieder für Kinder und für Jugendliche aus dem „Gotteslob“.

10. Eine *Agende für Kindergottesdienste* ist in Vorbereitung.

11. Die Herausgabe einer Großdruckausgabe des „Gotteslob“ ist für die Fastenzeit 1976 vorgesehen.

12. Zur Erinnerung: Für die Advent- und Weihnachtszeit können die Gemeinden Zettel bestellen, auf denen einige Lieder und Texte (z. B. „Lied des Monats“) aus dem „Gotteslob“ abgedruckt sind. Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung „Gemeindearbeit“, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Nr. 239 **Die Feier der Gemeindemesse, hier: Auszug**

In der Verlagsgemeinschaft Benziger — Herder — Fr. Pustet — St. Peter — Veritas ist erschienen: Die Feier der Gemeindemesse, Auszug aus der authentischen Ausgabe des Meßbuches für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes mit einem Votivhochgebet „Versöhnung“ (Auszug aus der Studienausgabe) im Anhang. Dieser Auszug enthält alle Texte, Noten und Rubriken der „Feier der Gemeindemesse“ des Meßbuches für die Hand der Konzelebranten, der Sakristane, Kirchenmusiker, Katecheten und Studierenden sowie aller, die an der Vorbereitung einer Eucharistiefeier beteiligt sind. Der Auszug (144 Seiten, kartoniert, Ausgabe A DM 9,—, Ausgabe B mit Greifern DM 14,—) ist über den Buchhandel zu beziehen.

Nr. 240 **Einladung des St. Engelbertus-Vereins zu Köln zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung**

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Mittwoch, dem 26. November 1975, 15.00 Uhr, im Karl-Joseph-Haus, 5 Köln 1, Bahnhofsvorplatz 2, großer Saal.

Tagesordnung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates
2. Prüfung der Jahresrechnung

3. Entlastung des Vorstandes und des Rendanten

4. *Auflösung des Vereins*

5. Bestellung des Liquidators

II. Im Falle der Beschlußunfähigkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) findet gem. § 13 Absatz 2 Satz 2 der Satzung eine

außerordentliche Mitgliederversammlung

a) am gleichen Tage und am gleichen Ort, und zwar um 15.30 Uhr,

b) mit derselben Tagesordnung
statt, die *ohne Rücksicht* auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Nr. 241 Priesterexerzitien

Herz-Jesu-Kloster Bonn-Beuel:

4.—10. 1. 1976; Leiter: P. Switek SJ, St. Georgen

11.—16. 4. 1976; Leiter: P. Werner Löser SJ, St. Georgen

Anmeldung: 53 Bonn-Beuel 7, Chaussee 135, Exerzitienhaus.

Nr. 242 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975

Nr. 243 Personalchronik

Der Apostolische Administrator Bischof Dr. Johannes Pohlshneider hat

am 30. September 1975 P. Nikola O k i c SDB mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 von den Aufgaben des Rektors am Kreis-Krankenhaus in Mechernich und von dem Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarre Mechernich St. Johann B. entpflichtet;

am 7. Oktober 1975 Pfarrer Josef S c h n e i d e r nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Jülich St. Martin (Otl. Kirchberg) mit Wirkung vom 1. November 1975 in den Ruhestand versetzt;

am 8. Oktober 1975 Pfarrer Timotheus R u i t e r, Pfarrverweser in Titz (Otl. Jackerath), zusätzlich zum Pfarrverweser in Titz St. Urban (Otl. Mündt), Dekanat Titz, bestellt;

am 13. Oktober 1975 P. Gerlach v a n E r p O C a r m zum Subsidiar in Wegberg St. Peter und Paul, Dekanat Wegberg-Niederkrüchten, bestellt;

am 17. Oktober 1975 Neupriester Roland T e n d y c k aus Viersen-Dülken zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre Aachen St. Michael (Otl. Burtscheid), Dekanat Aachen-Burtscheid, bestellt, ihm die Genehmigung zur Übernahme von nebenamtlichem Religionsunterricht am Städtischen Gymnasium (Jungen und Mädchen) in Aachen, Brüsseler Ring, erteilt und ihn zum Schulseelsorger daselbst bestellt;

am 20. Oktober 1975 Kaplan Willi G e e r l i n g s mit Wirkung vom 1. November 1975 von den Aufgaben eines Subsidiars in Stolberg St. Hubert (Otl. Büsbach) entpflichtet und ihm die Genehmigung zur Übernahme einer Assistentenstelle an der Universität Tübingen erteilt;

am 20. Oktober 1975 Pfarrer i. R. Rudolf P l e u ß zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Vettweiß St. Jakob d. Ä. (Otl. Jakobwüllesheim), Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

am 21. Oktober 1975 Pfarrer Josef M ü l l e r in Mönchengladbach Herz Jesu (Otl. Pesch) zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Ost ernannt;

am 24. Oktober 1975 P. Carlos B a r a n d i c a OFM von dem Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Spaniern im Raum Düren/Eschweiler/Stolberg befreit;

am 24. Oktober 1975 Professor P. Rafael M u ñ o z P a l a c i o s SJ den vorläufigen **Auftrag** erteilt, an Wochenenden in der Seelsorge an den Spaniern im Raum Düren/Eschweiler/Stolberg auszuhelfen — bis zur Übernahme der Stelle durch einen hauptamtlichen Seelsorger —;

am 24. Oktober 1975 Pfarrer Johannes V o n i e r nach Rücknahme der Ernennungsurkunde zum Pfarrer in Stolberg St. Barbara (Otl. Breinig) mit Wirkung vom 1. November 1975 — unter Beibehaltung des Titels Pfarrer — den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge an den Städtischen Krankenanstalten in Krefeld (Pfarre St. Johann B.), Dekanat Krefeld-Süd, erteilt;

am 24. Oktober 1975 P. Engelbert W e v e r s SMM zum Hausgeistlichen im Kreisaltersheim in Korschenbroich (Pfarre St. Andreas), Dekanat Mönchengladbach-Nordost, ernannt;

am 28. Oktober 1975 Karl F r a n k e n nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrvikarie Aachen Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch) mit Wirkung vom 15. Dezember 1975 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit abberufen:

am 4. Oktober 1975 P. Cornelis v a n L e u v e n SMM, geboren am 30. Januar 1911 in Oirschot/Niederlande, zum Priester geweiht am 20. Februar 1937 in Herzogenbusch/Niederlande;

am 28. Oktober 1975 Dr. theol. Heinrich T r e m a n n s, geboren am 17. Juli 1898 in Korschenbroich, zum Priester geweiht am 5. März 1922 in Köln, Seminarprofessor i. R., Jubilarpriester.

Priesterweihe:

Mit Zustimmung des Herrn Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Hermann Kardinal Volk am 10. Oktober 1975 dem Diakon unseres Bistums Guido L e i s s e, geboren am 9. Juni 1941 in Krefeld, in Rom die heilige Priesterweihe.

Nr. 244

Vermischte kirchliche Nachrichten

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, weihte Weihbischof Buchkremer folgende Diakone des Bischöflichen Priesterseminars zu Aachen in der Pfarrkirche St. Andreas am 25. Oktober 1975 zu Priestern:

Manfred E s m a j o r, geboren am 25. August 1948 in Aachen;

Anton Leo S t r a e t e n, geboren am 5. Oktober 1947 in Aachen.

Am 29. Oktober 1975 spendete er das hl. Sakrament der Firmung in der Aula des Bischöflichen Studienhauses St. Albert in Viersen-Dülken 27 Firmlingen.

In der Zeit vom 29. September bis 10. Oktober 1975 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Baesweiler vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 29. September in St. Antonius (Otl. Setterich) 80, am 30. September in St. Maria (Otl. Oidtweiler) 98, am 1. Oktober in St. Laurentius (Otl. Puffendorf) 12, am 2. Oktober daselbst 6 Jugendlichen aus der Tagesstätte für geistig Behinderte, am 7. Oktober in St. Willibrord (Otl. Loverich) 38, am 8. Oktober in St. Pankratius (Otl.

Beggendorf) 115, am 9. Oktober in St. Petrus zu Baesweiler 121, insgesamt 470 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 10. Oktober 1975 in Setterich statt.

Am 1. November 1975 erteilte er in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, 6 Herren des Bischöflichen Priesterseminars zu Aachen die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrag des Bischöflichen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 29. September bis zum 28. Oktober 1975 die kanonische Visitation im Dekanat Wegberg-Niederkrüchten vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29. September in St. Peter und Paul 127, am 30. September in St. Rochus (Otl. Dalheim-Rödgen) 102, am 1. Oktober in St. Maternus (Otl. Merbeck) 168, am 2. Oktober in St. Vinzenz (Otl. Beeck) 54, am 6. Oktober in Heilig Geist (Otl. Tüschbroich) 52, am 7. Oktober in St. Martin Niederkrüchten (Otl. Oberkrüchten) 51, am 8. Oktober in St. Bartholomäus Niederkrüchten 115, am 9. Oktober St. Laurentius (Otl. Elmp) 97, am 13. Oktober in St. Adelgundis (Otl. Arsbeck) 86, am 14. Oktober in St. Johann (Otl. Wildenrath) 70, am 15. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Rickelrath) 32, am 16. Oktober in der Pfarrkirche Hl. Familie (Otl. Klinkum) 134, am 27. Oktober in St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven) 126 und am 28. Oktober in der Krankenhauskapelle Wegberg 7 Erwachsenen, insgesamt 1221 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit dem Regionaldekan und den Priestern des Dekanates fand am 28. Oktober 1975 im Karmeliterkloster Wegberg statt.

Am 11. Oktober 1975 weihte er in der Pfarrkirche zu Wegberg-Arsbeck den Altar zu Ehren der hl. Adelgundis.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, erteilte Bischof Wilhelm Cobben SCJ am 28. September in der Pfarrkirche St. Michael zu Krefeld 112 Kindern das Sakrament der heiligen Firmung.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das Sakrament der hl. Firmung am 24. September 1975 in St. Peter zu Monschau (Otl. Konzen), Dekanat Monschau, 57, am 25. September in St. Josef zu Monschau (Otl. Imgenbroich) 36, am 26. September in Hl. Kreuz zu Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, 49 und am 19. Oktober in St. Lambertus zu Erkelenz, Dekanat Erkelenz, 155, davon 1 Erwachsener, insgesamt 297 Firmlingen.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators, Bischof Dr. Johannes Pohlschneider, spendete Bischof Darius Nggawa von Larutunka zwei indonesischen Konvertiten in der Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Eschweiler am 12. Oktober 1975 das Sakrament der hl. Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Stück 12

Aachen, 15. Dezember 1975

45. Jahrgang

		Inhalt:	
	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.			
Nr. 245	Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Pauls VI. zur Feier des Weltfriedenstages 1976	163	
Nr. 246	Gebetsanliegen des Papstes 1976	166	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 247	Veröffentlichung eines Synodenbeschlusses	167	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 248	Afrika-Kollekte 1976	167	
Nr. 249	Kollekte während der Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	167	
Nr. 250	Weltmissionstag der Kinder — 28. Dezember 1975	167	
Nr. 251	Krippenopfer	168	
Nr. 252	Liturgische Bücher: Die Feier der Ordensprofeß und Die Feier der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe	168	
Nr. 253	Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)	168	
Nr. 254	Kirchenvorstandsbeschlüsse	168	
Nr. 255	Hilfen für die Benutzung des „Gotteslob“	169	
Nr. 256	Feststellung des Empfangs der hl. Taufe vor Erstbeichte und Erstkommunion	169	
Nr. 257	Tagung „Firmung“	169	
Nr. 258	Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw	169	
Nr. 259	Lohnsteuerjahresausgleich 1975 und Lohnsteuerkarte 1975	169	
Nr. 260	Versteuerung der Beiträge zur Pax-Krankenkasse	169	
Nr. 261	Bescheinigungen über Zuschüsse zur Vergütung der Haushälterinnen und zu den Kraftfahrzeugkosten	170	
Nr. 262	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	170	
Nr. 263	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	170	
Nr. 264	Dienststunden des Generalvikariates zwischen Weihnachten und Neujahr	170	
Nr. 265	Exerzitienkalender	170	
Kirchliche Mitteilungen			
Nr. 266	Studententag zur Fastenerziehung 1976	171	
Nr. 267	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee	171	
Nr. 268	Missionswissenschaftliches Institut MISSIO e. V.	171	
Nr. 269	Auflösung des St.-Engelbertus-Vereins e. V. Köln	171	
Nr. 270	Priesterexerzitien	171	
Nr. 271	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1975	172	
Nr. 272	Personalchronik	172	
Nr. 273	Vermischte kirchliche Nachrichten	173	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls VI.

- Nr. 245 Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Pauls VI. zur Feier des Weltfriedenstages 1976**

An Euch, Staatsmänner!

An Euch, Vertreter und Förderer der großen internationalen Institutionen!

An Euch, Politiker! An Euch, Experten der Probleme des internationalen Zusammenlebens, Publizisten,

Akteure, Soziologen und Ökonomen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Völkern!

An Euch, Bürger der Welt, die Ihr vom Ideal einer weltweiten Brüderlichkeit begeistert seid oder aber auch enttäuscht und skeptisch bezüglich der Möglichkeit, zwischen den Völkern Beziehungen des Ausgleichs, der Gerechtigkeit und der Zusammenarbeit herzustellen.

Und schließlich an Euch, Angehörige der Religio-

nen, die die Freundschaft unter den Menschen fördern; an Euch, Christen; an Euch, Katholiken, die Ihr den Frieden in der Welt zum Prinzip Eures Glaubens und zum Ziel Eurer weltweiten Liebe macht!

Wir wagen es, Uns auch in diesem Jahr 1976 wie in den vorhergehenden Jahren wieder mit Unserer Friedensbotschaft respektvoll an Euch zu wenden.

Eine Einladung geht ihr voraus: Möget Ihr sie bereitwillig anhören; möget Ihr so freundlich und geduldig sein. Das große Anliegen des Friedens verdient Euer aufmerksames Ohr, Eure Besinnung, wenn es auch scheinen kann, daß Unsere Stimme sich zu diesem Thema, das sich am Beginn des neuen Jahres, erneuert stellt, wiederholt; und auch wenn Ihr, durch Eure Studien und vielleicht auch durch Eure Erfahrungen belehrt, schon alles über den Frieden in der Welt zu wissen meint.

Vielleicht kann es dennoch für Euch von einigem Interesse sein zu erfahren, welches Unsere spontanen Gefühle sind, die sich aus den unmittelbaren Erfahrungen des geschichtlichen Geschehens, in das wir alle hineingestellt sind, hinsichtlich dieses unerbittlichen Themas des Friedens ergeben.

Unsere ersten Gefühle in dieser Hinsicht sind zweifacher Art, wobei das eine mit dem anderen nicht im Einklang steht. Wir sehen vor allem mit Freude und Hoffnung, daß die Idee des Friedens weiter voranschreitet. Sie gewinnt an Bedeutung und Raum im Bewußtsein der Menschheit. Mit ihr entwickeln sich auch die Strukturen der Friedensordnung; vermehren sich die Veranstaltungen, die verantwortungsbewußt und in akademischer Weise zu seiner Förderung durchgeführt werden; die Lebensgewohnheiten entfalten sich in dem vom Frieden angegebenen Sinn: Reisen, Kongresse, Tagungen, Gütertausch, Studien, Freundschaften, Zusammenarbeit, Hilfeleistungen... Der Frieden gewinnt an Boden. Die Konferenz von Helsinki im Juli und August 1975 ist ein Ereignis, das in dieser Hinsicht hoffen läßt.

Doch sehen Wir leider zur gleichen Zeit, daß sich Phänomene weiterhin behaupten, die dem Inhalt und dem Ziel des Friedens entgegengesetzt sind. Auch diese Phänomene schreiten voran, wenn man sie auch oft verborgen hält, die aber ohne Zweifel Symptome von beginnenden oder künftigen Konflikten in sich tragen. So erwacht zum Beispiel mit dem Nationalgefühl, dem berechtigten und durchaus begrüßenswerten Ausdruck einer polyvalenten Volksgemeinschaft, der Nationalismus. Indem dieser diese Ausdrucksweise bis zur Form eines kollektiven Egoismus und eines exklusiven Gegensatzes übersteigert, bewirkt er im Kollektivbewußtsein ein Wiederaufleben von gefährlichen und sogar schrecklichen Keimen gegenseitiger Rivalität und durchaus möglicher Streitigkeiten.

Es wächst über alle Maßen — dieses Beispiel läßt einen vor Furcht erzittern — in jeder einzelnen Nation das Waffenarsenal jeglicher Art. Wir haben den begründeten Verdacht, daß der Waffenhandel auf den internationalen Märkten oft Rekordhöhen erreicht. Und das mit dem geradezu besessen vorgetragenen Vorwand, daß die Verteidigung, auch wenn sie nur als

rein hypothetisch und potentiell gedacht wird, einen steigenden Rüstungswettlauf erfordere, da allein durch das gegenseitige Gleichgewicht der Waffen der Frieden gesichert sei.

Die Aufzählung der negativen Faktoren, die die Stabilität des Friedens untergraben, ist nicht vollständig. Können wir eine Welt friedlich nennen, die durch unversöhnliche Ideologien zutiefst gespalten ist, welche mächtig und gewaltsam organisiert sind, sich die Völker einander teilen und, falls ihnen dazu Freiheit gewährt wird, diese noch in ihrem inneren Gefüge in Fraktionen und Parteien weiter aufspalten, welche den Grund für ihre Existenz und ihre Tätigkeit darin finden, daß sie ihre Anhänger mit unversöhnlichem Haß und systematischem Kampf innerhalb derselben sozialen Schicht verbittern? Die scheinbare Normalität solcher politischer Situationen verbirgt nicht die Spannung einer gegenseitigen eisernen Umklammerung, die jeder Zeit bereit ist, den Gegner zu vernichten, sobald dieser ein Zeichen verhängnisvoller Schwäche verrät. Ist das Frieden? Ist das Zivilisation? Ist Volk ein Agglomerat von Bürgern, die sich einander bis zu den extremen Konsequenzen feindlich gegenüberstehen?

Und wo ist der Frieden in den Zentren der bewaffneten Konflikte oder dort, wo sie kaum durch die Unfähigkeit zu noch gewaltsameren Explosionen mühsam gezähmt werden? Wir verfolgen mit Bewunderung die Anstrengungen, mit denen man sich zur Zeit darum bemüht, diese Konfliktherde und die Zentren der Guerilla auszumerzen, die seit Jahren das Antlitz der Erde entstehen und jeden Augenblick in gigantische Kämpfe in den Dimensionen von Kontinenten, Rassen, Religionen und sozialen Ideologien zu explodieren drohen. Wir können uns aber nicht die Brüchigkeit eines Friedens verheimlichen, der nur ein Waffenstillstand bereits vorgezeichneter künftiger Konflikte ist, d. h. die Vortäuschung einer Ruhe, die nur mit kalten Worten geheuchelter respektvoller Gegenseitigkeit als friedlich bezeichnet werden kann.

Der Frieden ist, wir wissen es, in der geschichtlichen Wirklichkeit das Werk einer beständigen Therapie. Seine Gesundheit ist von seiner Natur her heikel, denn sie besagt die Herstellung von Beziehungen — wie es nun einmal ist — zwischen präpotenten und unbeständigen Menschen. Sie erfordert eine ständige und umsichtige Anstrengung jener höheren schöpferischen Phantasie, die wir Diplomatie, internationale Ordnung, Dynamik der Verhandlungen nennen. Armer Frieden! Was sind also deine Waffen? Die Schrecken vor unerhörten und verhängnisvollen Weltbränden, die die Menschheit dezimieren, ja fast völlig vernichten könnten? Die Resignation gegenüber dem Zustand erlittener Unterdrückung wie dem Kolonialismus, dem Imperialismus oder der gewaltsamen Revolution, die hoffnungslos statisch und furchtbar autokonservativ geworden ist? Die Präventiv- und die Geheimwaffen? Eine kapitalistische, d. h. egoistische Organisation der Wirtschaftswelt, die durch Hunger dazu gezwungen wird, sich unterwürfig und ruhig zu verhalten? Der narzißtische Zauber von einer geschichtlichen Kultur, die eingebildet und über-

zeugt ist vom eigenen ewigen, siegreichen Geschick? Oder etwa die großartigen organisatorischen Strukturen, die darauf angelegt sind, das internationale Leben zu rationalisieren und zu organisieren?

Ist ein Frieden, der nur von solchen Fundamenten getragen wird, ausreichend; ist er sicher, fruchtbar und glücklich?

Es ist mehr notwendig. Und eben deshalb Unsere Botschaft. Man muß dem Frieden vor allem andere Waffen geben, nicht jene, die zur Tötung und Vernichtung der Menschheit bestimmt sind. Er bedarf vor allem der moralischen Waffen, die dem internationalen Recht Kraft und Geltung verschaffen; die zuallererst, daß die Verträge eingehalten werden. *Pacta sunt servanda!* Dieser Grundsatz ist immer noch gültig für den Fortbestand eines wirksamen Gespräches zwischen den Staaten, für die Stabilität der Gerechtigkeit unter den Nationen und das gute Gewissen der Völker. Der Frieden macht sich daraus seinen schützenden Schild. Was aber, wo die Verträge nicht der Gerechtigkeit entsprechen? Hier gerade gründet die Apologie für die internationalen Institutionen, die gegenseitige Beratungen, Studien und Überlegungen ermöglichen, die die sogenannten *de facto* Lösungen, nämlich die blinden und ungezügelten Gewalttätigkeiten, absolut ausschließen sollen, welches stets menschliche Opfer sowie unzählige und grundlose Zerstörungen mit sich bringen und nur selten das lautere Ziel erreichen, einer wirklich gerechten Sache Geltung zu verschaffen. Die Waffen, mit einem Wort die Kriege, sind von den Programmen der Zivilisation auszuschließen. Die umsichtige Abrüstung ist eine andere Schutzwaffe des Friedens. Wie sagt doch der Prophet Isaias: „Zu Pflugscharen schmieden sie um ihre Schwerter, ihre Lanzen zu Winzermessern“ (Is 2, 4). Und hören wir auch die Worte Christi: „Stecke dein Schwert wieder in die Scheide. Denn alle, die zum Schwert greifen, kommen durch das Schwert um“ (Mt 26, 52). Ist dies eine Utopie? Wie lange wohl noch?

Hier nun treten wir in den Fragenkreis nach der Möglichkeit einer künftigen idealen Menschheit, der neuen Menschheit, die noch werden muß, noch zu formen ist; der Menschheit, die frei ist von ihren ungeheuren tödlichen Waffen, aber um so gerüsteter und gefestigter durch die ihr naturgemäßen moralischen Prinzipien. Es handelt sich um Prinzipien, die schon bestehen, jedoch theoretisch und praktisch im Anfangsstadium, noch schwach und unansehnlich, und die erst gerade beginnen, in das tiefe und lebendige Bewußtsein der Völker einzudringen. Ihre Schwäche, die den Diagnostikern, den sog. Realisten in den geschichtlichen und anthropologischen Studien, als unheilbar erscheint, kommt vor allem aus der Tatsache, daß die militärische Abrüstung gemeinsam und umfassend vorgenommen werden muß, soll sie nicht zum unverzeihlichen Fehler eines utopischen Optimismus, einer blinden Naivität und verlockenden Gelegenheit werden, die nur dem Machtanspruch anderer von Nutzen ist. Die Abrüstung wird entweder von allen durchgeführt oder sie wird zu einem schweren Vergehen unterlassener Verteidigung. Hat aber nicht das Schwert im Rahmen des geschichtlichen

und konkreten Zusammenlebens den Menschen seine tatsächliche Existenzberechtigung um der Gerechtigkeit und des Friedens willen (vgl. Röm 13, 4)? Ja, wir müssen es zugestehen. Ist aber nicht eine umgestaltende dynamische Kraft, eine Hoffnung in die Welt gekommen, die nicht mehr illusorisch ist, ein neuer und wirklicher Fortschritt, ein kommender und ersehnter geschichtlicher Abschnitt, der Wirklichkeit werden kann, seitdem der Meister, der Prophet des Neuen Testaments, die Dekadenz der archaischen, primitiven und triebhaften Sittlichkeit aufgezeigt hat und mit Worten, die in sich die Macht haben, nicht nur anzuklagen und zu verkündigen, sondern auch unter bestimmten Bedingungen eine neue Menschheit hervorzubringen, erklärt hat: „Glaubet nicht, ich sei gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzuheben; ich bin nicht gekommen, sie aufzuheben, sondern sie zur Vollendung zu bringen... Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst nicht töten! Wer tötet, soll dem Gerichte verfallen. Ich aber sage euch: Jeder, der seinem Bruder zürnt, soll dem Gerichte verfallen“ (Mt 5, 17, 21-22)?

Es handelt sich nicht mehr um eine einfache, naive und gefährliche Utopie. Es ist das neue Gesetz der Menschheit, die voranschreitet, und wappnet den Frieden mit einem großartigen Grundprinzip: „Ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23, 8). Wenn das Bewußtsein von der weltweiten Brüderlichkeit in das Herz aller Menschen wahrhaft eingedrungen sein wird, werden sie es dann noch nötig haben, sich zu bewaffnen und sogar zu blinden und fanatischen Mördern von Brüdern zu werden, die an sich unschuldig sind, und zugunsten des Friedens ein Blutbad unerhörten Ausmaßes anzurichten, wie es am 6. August 1945 in Hiroshima geschehen ist? Hatte übrigens unsere Zeit nicht schon ein Beispiel dafür, was ein schwacher Mensch zu vollbringen vermag, der nur mit dem Prinzip der Gewaltlosigkeit ausgerüstet ist, Gandhi nämlich, um einer Nation von Hunderten von Millionen Menschen die Freiheit und die Würde eines neuen Volkes zu gewinnen?

Die Zivilisation schreitet voran im Gefolge eines Friedens, der nur mit einem Olzweig gerüstet ist. Ihm folgen die Gelehrten mit den umfangreichen Bänden über das Recht, das die Wege für die Entwicklung der idealen Menschheit weist; es folgen die Politiker, die aber weise sind nicht so sehr hinsichtlich des richtigen Einsatzes der gewaltigen Heere, um Kriege zu gewinnen und besiegte, gedemütigte Menschen zu unterjochen, sondern im Hinblick auf die Kräfte der Psychologie des Guten und der Freundschaft. Die Gerechtigkeit, auch sie folgt dem zuversichtlichen Zuge, nicht mehr stolz und grausam, sondern ganz darauf bedacht, die Schwachen zu verteidigen, die Gewalttätigen zu bestrafen und eine Ordnung sicherzustellen, die zwar äußerst schwierig, jedoch die einzige ist, die jenen göttlichen Namen tragen kann: die Ordnung in der Freiheit und in der bewußten Pflichterfüllung.

Freuen wir uns! Wenngleich dieser Zug durch hartnäckige Angriffe und unerwartete Ereignisse gestört wird, setzt er in dieser unserer tragischen Zeit

unter unseren Augen seinen Weg fort mit einem vielleicht etwas langsamen Schritt, aber sicher und zum Wohle für die gesamte Welt. Denn es ist ein Zug, der entschlossen ist, die echten Waffen des Friedens zu gebrauchen.

Auch diese Botschaft soll noch ein zusätzliches Wort für diejenigen enthalten, die der Lehre des Evangeliums folgen, und zwar in den ihm eigenen Sinn und als Dienst an ihm. Ein Wort, das uns in Erinnerung bringt, wie deutlich und fordernd der Herr zum Thema des Friedens Stellung nimmt, einem Frieden, der von allen Kampfmitteln entwapnet ist und als einzige Waffe die Güte und Liebe besitzt.

Der Herr kommt dabei zu Aussagen, die, wie wir wissen, paradox erscheinen. Es sollte uns nicht stören, im Evangelium Maßstäbe für einen Frieden zu finden, den wir einen Verzichtfrieden nennen könnten. Erinnern wir uns z. B. an die Worte: „Wenn dich einer vor Gericht bringen will, um dir das Hemd wegzunehmen, dann laß ihm auch den Mantel“ (Mt 5, 40). Und dann das Verbot der Vergeltung, schwächt es nicht den Frieden? Erschwert es nicht die Lage des Beleidigten, anstelle sie zu schützen? „Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin“ (Mt 5, 39). Also keine Repressalien, keine Vergeltung (um so mehr, wenn diese Präventivmaßnahmen sind, ohne daß eine Beleidigung schon vorliegt). Wie viele Male wird uns im Evangelium das Verzeihen nahegelegt, nicht als ein Akt feiger Schwäche, nicht als ein Rückzug unter dem Druck der Ungerechtigkeit, sondern als ein Zeichen brüderlicher Liebe, die wir ausüben, um selber Gottes Verzeihung zu erlangen, die uns an Großmut bei weitem übertrifft und für uns heilsnotwendig ist! (Vgl. Mt 18, 23 ff.; 5, 44; Mk 11, 25; Lk 6, 37; Röm 12, 14; usw.).

Erinnern wir uns an die Verpflichtung zur Nachsicht und zur Vergebung, die wir auf uns genommen haben und wir im „Vaterunser“ von Gott erbitten, wo wir selbst die Bedingungen und das Maß der ersehnten göttlichen Barmherzigkeit festlegen: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ (Mt 6, 12).

Dies ist auch für uns, die wir in der Schule des göttlichen Meisters sind, eine ernste Lehre, die es im Herzen zu bedenken und mit vertrauensvollem Mut in die Tat umzusetzen gilt.

Der Frieden hat nur Bestand durch jeden Frieden, der zwar nicht losgelöst ist von den Pflichten der Gerechtigkeit, der aber doch gespeist wird vom eigenen Opfer, von der Güte des Herzens, von der Barmherzigkeit und von der Liebe.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 1975.

Paulus PP. VI.

Nr. 246 Gebetsanliegen des Papstes 1976

Januar

1. Daß die Hoffnung jener, die an der Wiedervereinigung aller Christen arbeiten, wachse.
2. Daß die Bruderliebe der Gläubigen ein Aufruf zur Einheit aller Christen werde.

Februar

1. Für unsere kranken und körperbehinderten Brüder.
2. Daß die westliche Welt sich mehr bewußt werde des Vorranges der geistlichen und moralischen Werte vor den materiellen.

März

1. Um ein einfacheres Leben in Verbundenheit mit allen Menschen.
2. Daß die Rassenprobleme Afrikas im Lichte der Gerechtigkeit und wahrer Liebe gelöst werden.

April

1. Für alle, welche die Wahrheit suchen.
2. Daß der Dialog zwischen der Kirche und den großen asiatischen Religionen erweitert werden könne.

Mai

1. Daß die Massenmedien das Recht auf entsprechende Information achten.
2. Daß von den Massenmedien in den Missionsländern die Menschenwürde anerkannt und geschätzt werde.

Juni

1. Daß die alten Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden.
2. Daß bei den Völkern Nordeuropas die Kirche den Einwanderern eine entsprechende geistliche Hilfe bieten könne.

Juli

1. Um den Blick des Glaubens auf die Geschichte.
2. Daß auf Reisen jeder Christ sich der Verantwortung und der Strahlungskraft seines Glaubens bewußt sei.

August

1. Daß die jungen Menschen ihren Platz im Dienste ihrer Brüder finden und sich mutig für eine bessere Welt einsetzen.
2. Daß die Jugendlichen bei der Entscheidung über ihre Zukunft auch an die Möglichkeit des Missionsberufes denken.

September

1. Daß wir uns alle dafür verantwortlich fühlen, allen Bewohnern der Erde zu einem besseren Leben zu verhelfen.
2. Daß die Völker Lateinamerikas geeignete Wege zu sozialem Fortschritt finden.

Oktober

1. Daß die Sehnsucht nach Gebet zur Ehrfurcht gegenüber allen Formen des Gebetes führe, der alten sowohl als der neuen.
2. Daß der Monat Oktober in Wahrheit ein Missionsmonat werde, ein Monat wachsenden Bewußtseins von der Pflicht der Glaubensverbreitung, vermehrter Gebete und großzügiger Hilfe für alle Missionen.

1. Um Ehrfurcht gegenüber allem menschlichen Leben.
2. Daß die Missionstradition der älteren Generation bei der Jugend fortgesetzt und noch erweitert werde.

1. Daß die Frau ihre Sendung erfüllen könne sowohl gegen sich selbst als auch gegenüber der menschlichen Gesellschaft.
2. Daß in den jungen Kirchen die wahre Andacht zu Maria, der Mutter Christi und der Kirche, geschätzt werde und sich entfalte.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 247 Veröffentlichung eines Synodenbeschlusses

Aachen, 5. Dezember 1975

Auf der 7. Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. bis 11. Mai 1975 ist die Vorlage „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ beschlossen worden. Sie ist gemäß Art. 14 Abs. 1 des Statuts vom Präsidenten der Gemeinsamen Synode in SYNODE, den Amtlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Synode, Nr. 5/1975 vom 31. Juli 1975, bekanntgegeben worden.

Die Vorlage gilt hiermit gemäß Art. 14 Abs. 1 des

Statuts der Gemeinsamen Synode für das Bistum Aachen als veröffentlicht.

Aachen, den 10. Dezember 1975

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Der authentische Text wird als Sonderdruck zugestellt. Er gilt als Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers und ist mit diesem aufzubewahren.

Sollte einem Bezieher des Kirchlichen Anzeigers der Sonderdruck versehentlich nicht zugestellt werden, kann er ihn beim Bischöflichen Generalvikariat — Synodalbüro — anfordern.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 248 Afrika-Kollekte 1976

Aachen, 2. Dezember 1975

Im Weihnachtsfestkreis sind die Feste der Erscheinung des Herrn und der Taufe Jesu Gedächtnistage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Gott offenbart sich der Welt und den Menschen durch Jesus Christus.

Der Afrika-Tag ist seit Generationen ein Tag solidarischer Verbundenheit unserer Gemeinden mit den katholischen Christen in Afrika. Er knüpft beim Festgeheimnis des Epiphaniestages an und deutet die sich immer neu ereignende Begegnung der Völker mit der Person und Botschaft Jesu Christi auf missionarischer Weise: Christus hat sich von Anfang an allen Menschen als Erlöser offenbart.

Träger seiner Botschaft sind in Afrika von Beginn an in erster Linie auch die engagierten Laien, für die sich der Name Katechisten fest eingebürgert hat. Mehr als 50 000 Katechisten, meist jüngere Menschen, ermöglichen ihren Stämmen und Völkern diese Begegnung mit Christus. Die meisten von ihnen sind Familienväter mit vielen Kindern. Ihr Lebensunterhalt ist oft nicht gesichert und nicht familiengerecht. Vielfach können ihnen ihre Diözesen in Afrika nur zwischen 40,— und 80,— DM pro Monat zur Verfügung stellen.

Die Kollekte am Afrika-Tag hat seit mehreren Jahren zum Ziel, diese ungerechte Situation zu beenden und den Katechisten in Afrika einen Beitrag zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu geben. Allein für die mehr als 6000 Katechisten, die mit Hilfe von MISSIO in den vergangenen Jahren in Afrika ausgebildet wurden, sind jährlich mehr als 3 Mill. DM erforderlich.

Die Kollekte ist am 11. Januar 1976 — auch in den Vorabendmessen — zu halten und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 249 Kollekte während der Weltgebetsoktav für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)

Aachen, 1. Dezember 1975

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. November 1974 ist bei den Gottesdiensten während der Weltgebetsoktav eine Kollekte durchzuführen, deren Ergebnis einem zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk abgesprochenen Projekt zufließt.

Der Kollektenertrag ist unmittelbar an die Ökumenische Zentrale, 6 Frankfurt/Main 1, Bockenheimer Landstraße 109, auf deren Konten Stadtsparkasse Frankfurt/Main Nr. 309 690 oder Postscheckamt Frankfurt/Main Nr. 1199 10-600 zu überweisen.

Nr. 250 Weltmissionstag der Kinder 28. Dezember 1975

Aachen, 1. Dezember 1975

Am 19. November dieses Jahres sagte Papst Paul u. a.: „Wir wenden uns an die Priester und Gläubigen, um an ihre Solidarität mit der Sache der Missionen zu appellieren, an ihr Verständnis, an ihren Verantwortungssinn, an ihr Zusammengehörigkeitsgefühl mit euch (den Missionaren), die ihr den entfernten Völkern den Namen und die Erlösung Christi bringt.“

Am 28. Dezember, dem Weltmissionstag der Kinder, wollen unsere Mädchen und Jungen ihre Mitverantwortung für die missionarische Kirche durch Gebet und Spende zum Ausdruck bringen. In einem entsprechend gestalteten Gottesdienst mögen die zu Beginn des Advents ausgeteilten Faltkrippen eingebracht werden. Ein Teil des Ertrages dient Kinder-

einrichtungen in Indien, Jordanien und Tansania, die von den Schwestern Mutter Teresas geleitet werden.

Da einige Gemeinden keine festen Mitglieder führen, legen wir Wert darauf, daß gerade hier die Kinder auf den Weltmissionstag der Kinder aufmerksam gemacht werden und durch den Opfergang einholen, was sie sonst im Laufe des Jahres an Spenden und Mitgliedsbeiträgen brachten.

Die Kollekte möge unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ eingesandt werden an: Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, 51 Aachen, Stephanstraße 35, PSK Köln Nr. 68 35-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020 oder Stadtsparkasse Aachen, Konto Nr. 299.

Nr. 251 Krippenopfer

Aachen, 4. Dezember 1975

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit dem Bild der Mutter Teresa und der Aufschrift: „Mutter Teresa hilft — wir helfen Mutter Teresa“. Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich und nachdrücklich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahr besonders den Kinderwerken der Mutter Teresa, Calcutta, und behinderten Kindern in Lateinamerika gelten.

Überweisung der Krippenopfer-Kollekte erbeten an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, 51 Aachen, Stephanstr. 35, PSK Köln Nr. 68 35-505 oder Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30 020 oder Stadtsparkasse Aachen, Konto Nr. 299.

Nr. 252 Liturgische Bücher:

Die Feier der Ordensprofeß und Die Feier der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe

In der Verlegergemeinschaft Benziger — Herder — Friedrich Pustet — St. Peter — Veritas sind erschienen und können über den Buchhandel bezogen werden:

Die Feier der Ordensprofeß in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenz Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg (DM 29,80).

Das Buch enthält neben einer Einführung in das Wesen und in die Bedeutung der Ordensprofeß die Ordnungen der liturgischen Feier zum Novitiatsbeginn, der zeitlichen und ewigen Profeß sowie der Gelübdeerneuerung für männliche und für weibliche Ordensgemeinschaften sowie die Ordnungen der Feier des

Versprechens in Gemeinschaften, die Gelübde erst nach einigen Jahren der Ordenszugehörigkeit zulassen.

Die Feier der Abts-, Äbtissinnen- und Jungfrauenweihe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der oben genannten Bischofskonferenzen und Bischöfe (DM 51,40). Das Buch enthält neben den Einführungen zur Abts- und Äbtissinnenweihe die Texte zu diesen Feiern. Ferner sind in dem Buch eine ausführliche Einführung über die Jungfrauenweihe und die Texte der Feiern für die Weihe von Jungfrauen, die in der Welt leben, und für die Weihe von Nonnen in Verbindung mit deren ewiger Profeß enthalten.

Nr. 253 Gebete zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar 1976)

Aachen, 2. Dezember 1975

Die Ökumenische Zentrale für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik und der Schweiz und den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich hat eine Handreichung zur „Gebetswoche für die Einheit der Christen 1976“ erarbeitet und unter dem Titel „Wir werden Gottes Kinder genannt“ herausgegeben.

Das Thema ist frei formuliert nach 1 Joh 3, 1—2, der Schriftstelle, die als Grundlage für die Gottesdienste gewählt wurde.

Das Heft enthält Material zur Zusammenstellung von Wortgottesdiensten. Es ist beim Kyrios-Verlag, 8050 Freising, Postfach 1740, zum Preis von 0,50 DM, ab 100 Stück von 0,35 DM zu beziehen.

Nr. 254 Kirchenvorstandsbeschlüsse

Aachen, 1. Dezember 1975

In letzter Zeit wurden wiederholt Kirchenvorstandsbeschlüsse zur Genehmigungserteilung eingereicht, in denen vermerkt war, zur Sitzung sei mündlich bzw. telefonisch eingeladen worden. Weiter ging daraus hervor, daß das eine oder andere Mitglied in der betreffenden Sitzung fehlte.

Bekanntlich schreibt § 12 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 vor (s. Diözesan-Statuten Band III S. 833 ff.), daß zu den Sitzungen sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen sind und daß bei nicht vorschriftsmäßiger Einladung ein Beschluß nur gefaßt werden kann, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Dies bedeutet, daß bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung die dennoch gefaßten Beschlüsse rechtswirksam sind.

Es wird gebeten, künftig gewissenhaft auf die Einhaltung der angeführten Gesetzesvorschrift zu

achten. Wir wären ansonsten leider gezwungen, den zu beanstandenden Kirchenvorstandsbeschlüssen die Genehmigung zu versagen.

Nr. 255 Hilfen für die Benutzung des „Gotteslob“

Aachen, 1. Dezember 1975

Als Hilfen für die praktische Benutzung des „Gotteslob“ werden angeboten:

1. Predigtskizze zum Lied des Monats für die Weihnachtszeit „Ich steh an deiner Krippe hier“
2. Anregungen zur Gestaltung der Gottesdienste in der Weihnachtszeit.

Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, 5100 Aachen, Klosterplatz 7. Die angebotenen Hilfsmittel werden nicht automatisch an die Pfarren verschickt.

Nr. 256 Feststellung des Empfanges der hl. Taufe vor Erstbeichte und Erstkommunion

Aachen, 2. Dezember 1975

In unserer Zeit betrachten es auch katholische Eltern nicht immer als eine ernste Verpflichtung und Verantwortung für das ewige Heil ihrer Kinder, sie taufen zu lassen. Es besteht daher die Gefahr, daß Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz ändern, in einer Schule des neuen Wohnortes am Religionsunterricht teilnehmen, mit den übrigen Kindern ihrer Schulklasse zur Erstbeichte und Erstkommunion vorbereitet werden, ohne getauft zu sein. Aufgrund dieser Möglichkeit werden die Seelsorger daran erinnert, bei allen Kindern, die nicht in der eigenen Pfarrei getauft wurden, sich rechtzeitig durch eine Taufurkunde über die Tatsache ihrer Taufe zu vergewissern.

Nr. 257 Tagung „Firmung“

Aachen, 5. Dezember 1975

Zum Thema „Firmung. Theologie und Praxis“ bietet das Bistum eine Tagung an. Veranstalter: die Abteilungen „Verkündigung“ und „Personalförderung“ des Generalvikariates in Verbindung mit der Bischöflichen Akademie. Termin: 13. Januar 1976, 10 bis 18 Uhr. Ort: August-Pieper-Haus, 51 Aachen, Leonhardstraße 18-20. Teilnehmerkreis: Priester, Seelsorgehelferinnen, Pastoralreferenten, Pfarrgemeinderäte, Lehrer und ehrenamtliche Mitarbeiter, die bei der Planung für die Firmung mitarbeiten.

Anmeldung: Bis zum 7. Januar 1976 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung, 51 Aachen, Klosterplatz 7.

Das genaue Programm kann Interessenten zugesandt werden.

Nr. 258 Vorläufige Richtlinien zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem Pkw

Aachen, 4. Dezember 1975

Die am 19. 4. 1974 bzw. 8. 8. 1974 vorläufig in Kraft gesetzten Richtlinien (KA 1974, Seite 87) werden über den 31. Dezember 1975 hinaus bis vorerst zum 30. Juni 1976 verlängert.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Führung der Fahrtenbücher den steuerlichen Anforderungen entsprechen muß, d. h. Datum, Ziel und Zweck der Dienstfahrt sowie die Zahl der gefahrenen Kilometer sind unbedingt einzutragen.

Desgleichen wird darauf hingewiesen, daß dienstliche Fahrten, die im Zusammenhang mit Sondermaßnahmen stehen (Ferienaktionen etc.) nicht erstattungsfähig sind; diese Fahrkosten sind mit der Maßnahme selbst abzuwickeln und gehören in deren Gesamtkostenansatz.

Nr. 259 Lohnsteuerjahresausgleich 1975 und Lohnsteuerkarte 1975

Aachen, 4. Dezember 1975

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975 wird für alle Geistlichen, die ihre Besoldung über EDV erhalten, gleichzeitig mit der Besoldung für den Monat Dezember 1975 durchgeführt.

Änderungen in der Besoldung, die sich noch im Laufe des Dezembers ergeben und daher eine Berichtigung der Jahreslohnsteuer erforderlich machen, werden im Monat Januar 1976 vorgenommen und somit beim Jahresabschluß 1975 berücksichtigt.

Die abgeschlossene Lohnsteuerkarte 1975 wird den Geistlichen zusammen mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Februar 1976 unaufgefordert zugesandt werden.

Geistliche, die keinen weiteren Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen bzw. nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1975 bis zum 30. April 1976 an ihr zuständiges Finanzamt einzusenden.

Die Ruhestandsgeistlichen, welche ihre Lohnsteuerkarte für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder für eine Einkommensteuer-Erklärung 1975 benötigen, werden gebeten, die Zusendung der Lohnsteuerkarte 1975 besonders zu beantragen.

Nr. 260 Versteuerung der Beiträge zur Pax-Krankenkasse

Aachen, 4. Dezember 1975

Bei allen Geistlichen, die Bezüge durch das Bistum erhalten und für die das Bistum die Beiträge zur Pax-Krankenkasse leistet, wurde mit der Dezember-Besol-

dung die Versteuerung der im Jahre 1975 gezahlten Versicherungsbeiträge durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese vom Bistum gezahlten Krankenkassenbeiträge nach Abschnitt 40 Absatz 4 Satz 4 der Lohnsteuer-Richtlinien 1975 von den Geistlichen wie selbst gezahlte Beiträge als Sonderausgaben, näherhin als Vorsorgeaufwendungen, unter Berücksichtigung der Höchstbeträge im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden können. Aus diesem Anlaß werden auf der Lohnsteuerkarte 1975 in der Spalte „Arbeitnehmeranteil zur freiwilligen Krankenversicherung“ die durch das Bistum abgeführten Krankenkassenbeiträge bescheinigt.

Bei der steuerlichen Ausnutzung dieser erwähnten Möglichkeiten ist jedoch zu beachten, daß die jedem Arbeitnehmer zustehende Vorsorgepauschale, die individuell, je nach Besoldung, verschieden ist, überschritten werden muß, damit sich höhere Vorsorgeaufwendungen auswirken.

**Nr. 261 Bescheinigungen über
Zuschüsse zur Vergütung der
Haushälterinnen und zu den
Kraftfahrzeugkosten**

Aachen, 4. Dezember 1975

Auf Grund einer mit den Finanzämtern vereinbarten Regelung wird der Jahresbetrag des Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin auf der Lohnsteuerkarte der Priester gesondert ausgewiesen. Es wird gebeten, diese vereinfachte Durchführung der Bestätigung zu beachten und von Anforderungen einzelner Bescheinigungen abzusehen.

Nach Einführung der vorläufigen Richtlinien über die Kostenerstattung von Dienstfahrten mit eigenem Pkw ist es dem Bistum nicht mehr möglich, die für jenen Zweck durch die Kirchenkasse erfolgten Erstattungen in irgendeiner Form zu bescheinigen. Geistliche, die unter Anrechnung der Ersatzleistung der Kirchenkasse Kraftfahrzeugkosten als Werbungskosten geltend machen wollen, werden gebeten, sich eine Bescheinigung durch den Rendanten ihrer Kirchengemeinde ausstellen zu lassen, in welcher der jährliche Erstattungsbetrag ausgewiesen ist.

**Nr. 262 Haushälterinnenzuschuß
und Lohnzahlungsnachweis**

Aachen, 4. Dezember 1975

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 5. 1. 1976 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis zuzusenden. Soweit sie hier nicht schon vorliegt, wäre auch die Bestätigung der Krankenkasse laut dem zugesandten Vordruck beizufügen.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallenden Steuern nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

**Nr. 263 Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

Aachen, 4. Dezember 1975

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatz-Krankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfalle den Angestellten gleichgestellt.

Ist die Haushälterin im Jahre 1975 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforderlich) und wurde das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt, so kann er bei der Krankenkasse für diese Zeit 70 v. H. des fortgezählten Arbeitsentgelts als Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei der Krankenkasse erhältlich und zweifach einzureichen.

**Nr. 264 Dienststunden des
Generalvikariates zwischen
Weihnachten und Neujahr**

Aachen, 4. Dezember 1975

Am Freitag, dem 2. Januar 1976, ist das Generalvikariat geschlossen. Dringende Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können an diesem Tage zwischen 9 und 10 Uhr unter der Nummer 02 41 / 3 32 65 vorgebracht werden.

Dringende Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion können am Mittwoch, dem 24. Dezember 1975, zwischen 9 und 10 Uhr unter der obengenannten Nummer entgegengenommen werden.

Nr. 265 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA liegt der Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1976 des Remigiushauses in Viersen bei.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 266

Studientagung zur Fastenerziehung 1976

Zur Fastenerziehung 1976, die unter dem Thema „Zur Hoffnung berufen“ den Leitgedanken entfaltet „Aus Vereinsamung und Angst zur Hoffnung“, veranstaltet die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck in 47 Hamm/Westf. 1, im Haus Mariengrund, 44 Gievenbeck bei Münster, eine Studientagung vom Montag, dem 29. Dezember 1975, 10 Uhr, bis Dienstag, dem 30. Dezember 1975, 18 Uhr, unter dem Thema „Christliche Lebensvollzüge unter dem Aspekt der Hoffnung“ — „Die Hoffnung aber läßt nicht zuschanden werden“ (Röm 5,5).

Eingeladen sind interessierte Seelsorger, Religionslehrer, Schulschwester, Pädagogen, Lehrer aller Schulgattungen, Eltern usw. Tagungsbeitrag: 6 DM zuzüglich Unterkunft und Verpflegung. Programm und Anmeldung in Haus Hoheneck, 47 Hamm 1, Postfach 291, Jägerallee, 25.

Nr. 267

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Anspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (45 Osnabrück, Postfach 1380, Tel. 05 41 / 31 81) angefordert werden.

Nr. 268

Missionswissenschaftliches Institut MISSIO e. V.

In Ergänzung der Verlautbarung des MWI Nr. 137 Ord. 13.8.74, die zu Mißverständnissen Anlaß gab, weisen wir noch einmal auf die Spendenregelung für das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V. (MWI) hin:

In der Verlautbarung war gesagt worden, daß Spenden an das MWI „bis 10% statt anderer Spenden bis 5%“ steuerlich absetzbar seien. Das wurde vielfach so verstanden, als ob die steuerliche Absetzbarkeit für wissenschaftliche Zwecke des MWI nur alternativ zu den allgemeinen gemeinnützigen Spenden erreichbar sei.

In der Praxis verhält es sich jedoch so, daß Spenden für wissenschaftliche Zwecke *zusätzlich* zu Spenden

für gemeinnützige Zwecke steuerlich absetzbar sind. Förderer des MWI, die bereits anderweitig Verpflichtungen übernommen haben, brauchen diese keinesfalls aufzugeben, können jedoch, um die größere Absetzbarkeit der Spenden für wissenschaftliche Zwecke auszunutzen, ihren Spendenbetrag bis zu 10% des Jahreseinkommens aufstocken. Erst darüber hinaus entfällt die steuerliche Vergünstigung.

Das MWI, das 1972 mit Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz gegründet wurde, unterstützt Universitäten, katholische Fakultäten und Colleges in Afrika, Asien und Ozeanien durch Ausbildungsbeihilfen, Forschungsaufträge und Auf- oder Ausbau von Bibliotheken. Es leistet einen wichtigen Beitrag für das Selbständigwerden der Jungen Kirchen.

Spenden werden erbeten an das: Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., 51 Aachen, Hermannstr. 14, Konten: 1 474 428 Deutsche Bank, Aachen, 2589 36-505 Postscheckkonto Köln, mit dem Vermerk: „für wissenschaftliche Zwecke“.

Nr. 269

Auflösung des St.-Engelbertus-Vereins e. V. Köln

Laut Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung am 26. November 1975 zu Köln wurde der St.-Engelbertus-Verein e. V. zu Köln mit Wirkung vom 31. Dezember 1975 aufgelöst.

Alle Mitglieder werden gebeten, ab 1. Januar 1976 keine Beiträge mehr zu entrichten und eventuelle Daueraufträge zurückzuziehen.

Dieser Benachrichtigung wird in Kürze der Wortlaut des Auflösungsbeschlusses folgen.

Nr. 270

Priesterexerzitien

Exerzitienhaus St. Josef, 6238 Hofheim (Taunus), Postfach 1203, bietet für das kommende Jahr folgende Kurse an: 5.—9. 1. 1976 sowie 26.—30. 4. und 15.—19. 11. 1976. Thema aller Kurse: „In meinem Gott überspringe ich Mauern“ Ps 17. Leiter dieser Kurse ist P. Dr. Justin Lang OFM, Freiburg.

Benediktinerabtei Gerleve, 4420 Coesfeld, Postfach Gerleve, Haus Ludgerirast: 16.—20. 2. 1976, 22.—26. 3., 5.—9. 4., 10.—14. 5., 20.—24. 9., 18.—22. 10., 6.—10. 12. 1976.

Die Kurse (Stillschweigen, insgesamt 10 Vorträge, Teilnahme am Chorgebet und der Konzelebration der Mönche) beginnen am ersten Tag um 17.30 Uhr und enden am letzten Tag morgens.

am 10. November 1975 Pfarrer Rudolf A m e l n nach Annahme der Verzichtserklärung auf die Pfarrstelle Blankenheim St. Johann B. (Otl. Dollendorf) mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig zum Subsidar in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordwest, bestellt;

am 24. November 1975 Pfarrer P. Reinhard D i e f e n - b a c h SDS mit Wirkung vom 15. Dezember 1975 von den Aufgaben des Pfarrverwesers in Kall St. Potentinus, Felicius, Simplicius (Otl. Steinfeld) entpflichtet;

am 24. November 1975 Pfarrer Karl Heinrich H a u s in Inden St. Barbara (Otl. Schophoven) von den Aufgaben des Regionalpfarrers und des Leiters der Regionalstelle der Region Düren entpflichtet;

am 24. November 1975 Studienrat i. R. Dr. theol. Cornelis R o b b e n mit Wirkung vom 1. Januar 1976 von den Aufgaben des Subsidiars in Alsdorf St. Kornelius (Otl. Hoengen) entpflichtet;

am 24. November 1975 Militärpfarrer Karl S c h e i n mit Wirkung vom 1. Januar 1976 zum Regionalpfarrer und zum Leiter der Regionalstelle der Region Düren und zum Subsidar in Düren St. Michael (Otl. Lendersdorf), Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

am 28. November 1975 Pfarrer Peter v a n K u i j k , Pfarrverweser in Viersen St. Maria Hilfe der Christen (Otl. Dornbusch), zum Pfarrer daselbst, Dekanat Viersen, ernannt;

am 28. November 1975 Kaplan Heinrich M ü l l e r in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt zum Pfarrverweser in Niederzier St. Josef (Otl. Huchem-Stammeln), Dekanat Düren-Ost, bestellt und ihm die Genehmigung zur Führung des Titels Pfarrer erteilt;

am 2. Dezember 1975 Pfarrer Wilhelm R o b b e n , Pfarrverweser in Düren St. Michael (Otl. Echtz), und Pfarrer Karl Heinrich H a u s in Inden St. Barbara (Otl. Schophoven) mit der Seelsorge in Mechernich St. Johann B., Dekanat Mechernich, beauftragt und gleichzeitig Pfarrer Robben die kanonischen Vollmachten eines Pfarrers übertragen.

In die Ewigkeit abberufen:

am 28. November 1975 Kaplan i. R. Wilhelm H ü n e r - m a n n , geboren am 28. Juli 1900 in Kempen, zum Priester geweiht am 26. Mai 1923 in Münster, Jubilarpriester;

am 1. Dezember 1975 Matthias B e r g , geboren am 16. Februar 1887 in Vorst, zum Priester geweiht am 20. März 1915 in Münster, Pfarrer i. R. von Baal St. Brigida, Jubilarpriester.

Unser Bischof Klaus Hemmerle hat

am 7. November 1975 Dr. theol. Alfons Br ü l s in Aachen den Auftrag zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarrvikarie Aachen Herz Jesu (Otl. Lichtenbusch), Dekanat Aachen-Kornelimünster, erteilt;

am 7. November 1975 P. Edwin Gordijn OFM in Aachen zum Subsidar in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Mitte, bestellt;

am 7. November 1975 Religionslehrer Johannes P a s c h von den Aufgaben des Subsidiars in Krefeld St. Stephan entpflichtet und ihn — unbeschadet seiner Tätigkeit am Gymnasium in Osterath — zum Subsidar in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte, bestellt;

am 10. November 1975 Neupriester Manfred E s m a j o r aus Aachen zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

am 10. November 1975 Neupriester Anton-Leo S t r a e - t e n aus Aachen-Laurensberg zum Kaplan in Aachen St. Martin, Dekanat Aachen-Nord, ernannt;

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor: Am 1. November 1975 spendete er in der Pfarrkirche St. Elisabeth zu Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, 6 Herren des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Diakonenweihe.

Am 11. und 12. November 1975 hielt er die kanonische Visitation in der Pfarrkirche St. Michael zu Alsdorf (Otl. Begau), Dekanat Alsdorf, und spendete am 11. November daselbst 139 Firmlingen, davon einem Erwachsenen, das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 2. Dezember 1975 in der Pfarrkirche St. Klemens in Nettetal-Kaldenkirchen 134 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag des Apostolischen Administrators Bischof Dr. Johannes Pohlschneider spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ in der Zeit vom 5. November bis

zum 29. November 1975 im Dekanat Viersen das heilige Sakrament der Firmung, und zwar: am 5. 11. in St. Notburga 112, am 8. und 9. 11. in St. Josef 114, am 13. 11. in St. Franziskus 54, am 14. 11. in St. Marien 94, am 15. und 16. 11. in St. Remigius 156, davon einem Erwachsenen, am 17. und 18. 11. in St. Cornelius 253, am 20. 11. in St. Peter (Otl. Boisheim) 102, am 21. 11. in St. Ulrich 50, am 22. 11. in Herz Jesu 92, am 24. und 25. 11. in St. Clemens 289, am 27. 11. in St. Peter (Otl. Bockert) 104 und am 29. 11. in St. Helena 79, insgesamt 1500 Firmlingen.

Kraft besonderer Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus Hemmerle spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das heilige Sakrament der Firmung am 30. Oktober 1975 in Eschweiler St. Barbara (Otl. Pumpe-Stich) 81, am 5. November in Eschweiler St. Antonius (Otl. Bergrath) 71, am 6. November in Eschweiler St. Cäcilia (Otl. Nothberg) 74, am 9. November in Stolberg St. Sebastian (Otl. Atsch) 55, am 13. November in Kreuzau St. Andreas (Otl. Stockheim) 73, am 15. November in Kreuzau St. Heribert 51, am 19. November in Aachen St. Hubertus 25, am 22. November in Aachen St. Fronleichnam 33 und am 23. November in Aachen St. Severin (Otl. Eilendorf) 96, davon 1 Erwachsene, insgesamt 559 Firmlingen.

INHALT: Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch vom 18. November 1974

DECLARATIO DE ABORTU PROCURATO

I.

PROOEMIUM

1. QUÆSTIO DE ABORTU procurato deque lege quæ abortus libertatem forte concedat, fere ubique acrium disceptationum argumentum evasit. Quæ disceptationes minoris gravitatis profecto essent, si de vitæ humanæ causa non ageretur, quæ primordiale bonum est, necessario tuendum ac promovendum. Id cuique patet, quamquam multi rationes quaerere conantur, ut, contra manifestam rei veritatem, etiam abortus huic causæ inservire possit. Ac mirum non videri non potest, quod dum ex una parte gliscere cernimus apertam reclamationem adversus poenam capitis et quodlibet belli genus, ex altera vero parte animadvertimus magis magisque abortus libertatem vindicari, sive absolutam sive certis limitibus circumscriptam, qui quidem laxiores usque fiunt. Ecclesia autem, utpote quæ plane sit conscia ad muneris sui partes pertinere hominis defensionem contra ea omnia, quæ illum destruere vel dehonestare possint, hanc quaestionem silentio præterire nequit: cum Dei Filius homo factus sit, iam nemo est, qui ob communem naturam humanam, frater eius non sit, nec vocetur ut christianus fiat, ad salutem ab ipso accipiendam.

2. Apud plures Nationes, publicæ auctoritates quæ renituntur libertati abortus lege sancienda, vehementibus sollicitationibus premuntur, ut ad hoc faciendum inducantur: id dicitur nullius violare conscientiam, cum suam cuique sequendi sententiam libertas relinquatur, atque impediatur ne quis propriam aliis imponat. «Pluralismus ethicus» vindicatur, quasi hic e «pluralismo ideologico» suapte natura consequatur. At de rebus agitur, quæ inter se magnopere differunt, quia actiones citius quam merae opiniones alios attingunt in iis, quæ ad ipsos pertinent, et quia numquam alicui fas est ad opinandi libertatem appellare, ut aliena iura laedat, maxime autem ius ad vitam.

ERKLÄRUNG ÜBER DEN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

I. EINLEITUNG

1. DAS PROBLEM DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHES und seiner eventuellen Straffreiheit ist beinahe überall zum Gegenstand leidenschaftlicher Diskussionen geworden. Diese Debatten wären weniger schwerwiegend, ginge es nicht um das menschliche Leben, einen vorrangigen Wert, den es zu schützen und zu fördern gilt. Jeder begreift dies, auch wenn viele nach Gründen suchen, die gegen alle Evidenz selbst den Schwangerschaftsabbruch in den Dienst des Schutzes des Lebens stellen sollen. In der Tat kann man nur staunen, wie gleichzeitig der offene Protest gegen die Todesstrafe, gegen jede Form von Krieg und die Forderung nach Freigabe des Schwangerschaftsabbruches, sei es in vollem Umfang oder auf Grund immer weiter gefaßter Indikationen, zunehmen. Die Kirche ist sich zu sehr ihrer Aufgabe bewußt, den Menschen gegen alles, was ihn zerstören oder erniedrigen könnte, zu schützen, als daß sie zu dieser Frage schweigen könnte. Da der Sohn Gottes Mensch geworden ist, gibt es keinen Menschen mehr, der nicht seiner menschlichen Natur nach sein Bruder und nicht berufen wäre, ein Christ zu werden und von ihm das Heil zu erlangen.

2. In zahlreichen Ländern ist die staatliche Gewalt, die einer gesetzlichen Freigabe des Schwangerschaftsabbruches Widerstand leistet, starkem Druck ausgesetzt, diese Regelung einzuführen: dies, so sagt man, verletzte kein Gewissen, da jedem die Freiheit belassen sei, seiner Meinung zu folgen und jeder daran gehindert werde, seine Auffassung einem anderen aufzunötigen. Der „ethische Pluralismus“ wird als Konsequenz des „ideologischen Pluralismus“ gefordert. Indessen sind beide weit voneinander entfernt, weil ein tätliches Eingreifen schneller Interessen des anderen berührt als die bloße Meinungsäußerung, und man sich niemals auf die Meinungsfreiheit berufen darf, um dem Recht anderer Abbruch zu tun, vor allem dem Recht auf Leben.

3. Plures laici christiani homines, medici praesertim, atque etiam patrum matrumque familias consociationes, viri in re politica versati vel gravibus officiis fungentes, adversus huius opinionis motum consulto excitatum fortiter obstiterunt. Potissimum autem plures Conferentiae Episcopales, nec non Episcopi nomine proprio, opportunum duxerunt de tradita Ecclesiae doctrina sine ulla ambiguitate fideles commonere¹. Haec documenta, quorum mira est concordia, praeclara in luce collocant observantiam, quae secundum naturam humanam et doctrinam christianam, humanae vitae debetur. Nihilominus fieri contigit, ut eorum plura, hic illic, non sine quadam reticentia reciperentur ac vel etiam prorsus recusarentur.

4. Pro munere sibi concredito promovendi atque tutandi fidem et mores in Ecclesia universali², S. Congregatio pro Doctrina Fidei statuit in omnium christifidelium mentem praecipua huius doctrinae capita revocare. Hoc modo ipsa, dum Ecclesiae unitatem in luce ponit, Apostolicae Sedis auctoritate confirmabit, quae hac in re feliciter Episcopi iam sunt aggressi. Ac fore confidit, ut universi fideles, non iis exceptis qui his controversiis novisque opinionibus perturbati sunt, plane intellegant hic non agi de opinione aliis opinionibus opponenda, sed de ipsis tradenda constanti doctrina supremi Magisterii, quod regulam morum, fidei lumine collustratam, exponit³. Patet igitur hac Declaratione graviter onerari fidelium conscientias⁴. Faxit Deus, ut per eam universi quoque homines illuminentur, quotquot sincero corde «veritatem facere» student (cf. Io. 3, 21).

II.

DOCTRINA FIDEI EXPONITUR

5. «Deus mortem non fecit, nec laetatur in perditione vivorum» (Sap. 1, 13). Verum quidem est Deum animantia creavisse, quae certo temporis spatio vivunt, et mortem abesse non posse a mundo viventium corporeorum. Illud autem quod est in primis propositum, vita est; omnia in hoc spectabili universo sunt facta propter hominem, qui ima-

¹ Plura hac de re Episcoporum documenta inveniuntur in G. Caprile, *Non uccidere. Il Magistero della Chiesa sull'aborto*, Pars II, pp. 47—300, Romae 1973.

² *Regimini Ecclesiae universae*, III, 1, 29. Cf. *ibid.*, 31. «Ad eam spectant quaestiones omnes, quae fidei morumque doctrinam attingunt, vel cum ipsa fide connectuntur»: A.A.S. 59 (1967), p. 897.

³ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 12: A.A.S. 57 (1965), pp. 16—17. Haec Declaratio non de cunctis agit quaestionibus, ad abortum pertinentibus; theologorum est eas sedulo expendere de iisque disputare. Nonnulla enim tantum memorat fundamentalia principia, quibus theologi tamquam lumine et regula uti debent, et quorum ope omnes christiani certitudinem suam confirmant de praecipuis doctrinae catholicae capitibus.

⁴ Const. dogm. de Ecclesia *Lumen Gentium*, n. 25: A.A.S. 57 (1965), pp. 29—31.

3. Zahlreiche christliche Laien, besonders Ärzte, aber auch Elternverbände, Politiker oder Persönlichkeiten an verantwortungsvoller Stelle haben energisch auf diese Meinungskampagne reagiert. Vor allem aber haben es viele Bischofskonferenzen und Bischöfe in ihrem eigenen Namen für gut erachtet, die Gläubigen in aller Deutlichkeit auf die überlieferte Lehre der Kirche hinzuweisen¹. Diese Dokumente, deren Übereinstimmung überrascht, beleuchten überaus klar die zugleich menschliche und christliche Haltung der Ehrfurcht vor dem Leben. Allerdings stoßen mehrere von ihnen hier und da auf Vorbehalte oder selbst auf Einspruch.

4. Die Kongregation für die Glaubenslehre, die den Auftrag hat, den Glauben und die Sittenlehre in der gesamten Kirche zu fördern und zu schützen², möchte diese Lehre in ihren wesentlichen Linien allen Gläubigen in Erinnerung rufen. Indem sie so die Einheit der Kirche hervorhebt, bestätigt sie mit der dem Heiligen Stuhl eigenen Autorität, was die Bischöfe erfreulicherweise unternommen haben. Sie rechnet damit, daß alle Gläubigen, einschließlich jener, die durch die neuen Kontroversen und Meinungen die rechte Orientierung verloren, es verstehen werden, daß es sich nicht darum handelt, eine Lehrmeinung der anderen entgegensetzen, sondern ihnen die konstante Lehre des höchsten Lehramtes zu übermitteln, das die Sittenregel im Lichte des Glaubens darlegt³. Es ist daher klar, daß diese Erklärung nicht ohne schwerwiegende Verpflichtung für das christliche Gewissen bleibt⁴. Möge Gott auch alle Menschen erleuchten, die mit ganzem Herzen, „nach der Wahrheit zu handeln“ (Jo 3, 21) suchen.

II.

IM LICHT DES GLAUBENS

5. „Gott hat den Tod nicht geschaffen und hat keine Freude am Untergang der Lebenden“ (Weish 1, 13). Sicher hat Gott Wesen erschaffen, die nur eine Zeitspanne zur Verfügung haben, und der physische Tod gehört mit zur Welt der leiblichen Lebewesen. Was er aber zunächst gewollt hat, ist das Leben, alles in diesem sichtbaren Universum

¹ Mehrere einschlägige bischöfliche Dokumente finden sich in G. Caprile, *Non uccidere. Il Magistero della Chiesa sull'aborto*. Teil II, S. 47—300, Rom 1973.

² *Regimini Ecclesiae universae*, III, 1, 29. Vgl. *ebd.*, 31 (AAS 59, 1967, 897). „Sie ist zuständig für alle Fragen, die sich auf den Glauben und die Sitten beziehen oder mit dem Glauben verbunden sind.“

³ *Lumen Gentium*, Nr. 12 (AAS 57, 1965, S. 16—17). — Die gegenwärtige Erklärung behandelt nicht alle Fragen, die sich hinsichtlich der Abtreibung stellen können: es ist die Aufgabe der Theologen, die zu untersuchen und darüber zu diskutieren. Sie erinnert nur an einige grundlegende Prinzipien, die für die Theologen selbst Licht und Maßstab sein müssen und alle Christen in der Gewißheit grundlegender katholischer Glaubenslehren bestärken sollen.

⁴ *Lumen gentium*, Nr. 25 (AAS 57, 1965, S. 29—31).

go Dei est et rerum creatarum fastigium (Gen. 1, 26—28). In humanarum rerum ordine, «invidia diaboli mors introivit in orbem terrarum» (Sap. 2, 24). Mors per peccatum invecata, peccato haerere pergit, cuius signum et simul consecrarium exstat; eadem tamen praevalere nequaquam poterit. Etenim Christus Dominus, resurrectionis veritatem confirmans, in Evangelio proclamat Deum non esse Deum mortuorum, sed viventium (Mt. 22, 32); ac mortem, sicut peccatum, per resurrectionem in Christo devictum iri (cf. 1 Cor. 15, 20—27). Hinc quoque intellegitur humanam vitam, hisce etiam in terris, pretiosam esse. Quae vita a Creatore inspirata est, eademque ab ipso resumitur (cf. Gen. 2, 7; Sap. 15, 11). Vita humana permanet sub Dei protectione: sanguis hominis clamat ad ipsum (cf. Gen. 4, 10), qui requirit ut eius ratio reddatur: «ad imaginem quippe Dei factus est homo» (Gen. 9, 5—6). «Non occides» (Ex. 20, 13): hoc est mandatum Dei. Vita dono quidem datur, sed simul officia coniuncta habet: non solum, enim accipitur ut «talentum» (cf. Mt. 25, 14—30), sed opus est inde lucrum colligatur. Ad quos fructus ferendos, multiplicia munera in hoc mundo homini offeruntur, a quibus ipse se subducere non potest; idque christianus homo altius intellegit, quippe qui probe sciat sibi vitam aeternam pendere ex iis, quae ipse, Dei gratia adiutus, in terrestri hac vita peregerit.

6. Ecclesiae Traditio semper docuit humanam vitam tutandam esse, eique esse favendum tam in initio, quam in variis eius processus temporibus⁵. Ecclesia inde a primaeva aetate, cum Graecorum Romanorumque moribus adversaretur, instanter asseveravit christianorum mores hac in re ab illis longe distare. In opere, cui *Didachè* est index, id clare enuntiatur: «Non interficies foetum in abortionem neque interimes infantem natum⁶.» Athenagoras sedulo annotat a christianis pro homicidiis eas feminas haberi, quae medicamentis utuntur ad foetum eiciendum; ipse damnat interfectorices pueros, etiamsi hi adhuc vivant in sinu matris, ubi

⁵ Sacri auctores haud instituunt disputationes philosophicas de fetus animatione, sed ad vitae periodum se referunt, nativitati praeviam, cui Deus prospicit: Deus creat et format hominem, eum veluti manu sua effingens. De huiusmodi argumento primum sermo fieri videtur in *Ier.* 1, 5, de eoque mentio in plurimis aliis invenitur Scripturarum locis. Cf. *Is.* 49, 13; 46, 3; *Iob.* 10, 8—12; *Ps.* 22, 10; 71, 6; 139, 13. In Evangelio S. Lucae (1, 44) legimus: «ut facta est vox salutationis tuae in auribus meis, exsultavit in gaudio infans in utero meo».

⁶ *Didachè Apostolorum*, V, 2, ed. Funk, *Patres Apostolici*, I, 17; *Epistola Barnabae*, XIX, 5, eadem exprimit (Funk, *op. mem.* I, 91—93).

hat er im Hinblick auf den Menschen geschaffen, Ebenbild Gottes und Krönung der Welt (Gn 1, 26—28). Im menschlichen Bereich „kam durch des Teufels Neid der Tod in die Welt“ (Weish 2, 24); durch die Sünde gekommen, bleibt er ihr verbunden und ist gleichzeitig ihr Zeichen und ihre Frucht. Dennoch konnte der Tod nicht triumphieren. Christus der Herr nämlich, der bekräftigt, daß die Toten auferstehen, verkündet im Evangelium, daß „Gott nicht ein Gott der Toten ist, sondern der Lebenden“ (Mt 22, 32) und der Tod wie die Sünde endgültig durch die Auferstehung in Christus besiegt sein werden (1 Kor 15, 20—27). Von daher versteht man auch, daß das menschliche Leben selbst auf dieser Erde, kostbar ist. Eingehaucht durch den Schöpfer, wird es durch ihn wieder genommen (Gn 2, 7; Weish 15, 11). Es bleibt unter seinem Schutz: das Blut des Menschen aber schreit zu ihm auf (Gn 4, 10) und er wird hierfür Rechenschaft fordern, „denn nach dem Ebenbild Gottes ist der Mensch geschaffen worden“ (Gn 9, 5—6). Gottes Gebot lautet ausdrücklich: „Du sollst nicht töten“ (Ex 20, 13). Das Leben ist gleichermaßen Gabe und Verantwortung: denn man empfängt es nicht nur als ein „Talent“ (Mt 25, 14—30), sondern muß es auch zum Gewinn werden lassen. Um es zu entfalten, bieten sich dem Menschen in dieser Welt viele Möglichkeiten, denen er sich nicht entziehen darf. Aber tiefer weiß der Christ darum, da er weiß, daß das ewige Leben für ihn davon abhängt, was er mit der Gnade Gottes aus seinem irdischen Leben gemacht hat.

6. Die kirchliche Überlieferung hat immer daran festgehalten, daß das menschliche Leben geschützt und gehütet werden muß von seinem Beginn an wie in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung⁵. Die Kirche widersetzte sich den sittlichen Auffassungen der griechisch-römischen Welt und betonte den Abstand, der die christliche Sittenlehre diesbezüglich von ihr trennt. In der *Didachè* wird klar ausgesprochen: „Du sollst die Frucht deines Schoßes durch Abtreibung nicht töten noch sollst du das schon geborene Kind umkommen lassen⁶.“ Athenagoras unterstreicht, daß die Christen jene Frauen als Mörderinnen ansehen, die Medikamente benutzen, um eine Fehlgeburt herbeizuführen; er verurteilt die Mörder von Kindern, hierin jene miteinbegriffen, die noch im Schoße ihrer Mutter leben, wo bereits — so glaubt man — „Gottes Sorge

⁵ Die hl. Verfasser stellen keine philosophischen Überlegungen an über die Beseelung, sondern sprechen von dem Lebensabschnitt, der der Geburt vorausgeht, als einem Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit Gottes: er erschafft und formt den Menschen, als ob er ihn mit seiner Hand gestaltet. Es scheint, daß dieses Thema in *Jer* 1, 5 seinen ersten Ausdruck findet. Es findet sich darauf in vielen anderen Texten wieder. Vgl. *Is* 49, 13; 46, 3; *Job* 10, 8—12; *Ps* 22, 10; 71, 6; 139, 13. Im Evangelium lesen wir bei *Lk* 1, 44: „Denn siehe, sobald die Stimme deines Grußes an mein Ohr drang, hüpfte das Kind vor Freude in meinem Schoße.“

⁶ *Didachè Apostolorum*, V, 2, ed. Funk, *Patres Apostolici*, I, 17. — Der Barnabasbrief, XIX, 5, sagt dasselbe aus (Funk, a. a. O. I, 91—93).

iam «Deo curae esse» existimantur⁷. Tertullianus fortasse de hac re non semper consona scribit; nihilominus hoc essentielle principium clare ponit: «Homicidii festinatio est prohibere libere nasci, nec refert, natam quis eripiat animam an nascentem disturbet. Homo est et qui est futurus; etiam fructus omnis iam in semine est⁸.»

7. Saeculorum decursu, Sancti Ecclesiae Patres eiusque Pastores ac Doctores eandem doctrinam tradiderunt, neque tamen diversae sententiae de puncto temporis, quo spiritualis anima in corpus infundatur, ullam umquam fecerunt dubitationem de abortus illicite. Verum quidem est Media Aetate, qua communiter existimabatur animam spirituales nonnisi post primas hebdomadas in fetu praesentem adesse, diversam aestimationem de tali peccato deque poenarum gravitate esse factam; scilicet probatos quoque auctores pro hoc priore vitae tempore, in solvendis casibus, benigniores quasdam sententias retinuisse, quas tamen pro insequentibus graviditatis temporibus respuebant. Nihilominus ab iis numquam tunc negatum est abortum, etiam primis iis diebus, obiective grave esse peccatum. Ac reapse in talem condemnationem omnes conveniunt. E tot, quae exstant, documentis satis esto nonnulla commemorare. Primum Concilium Moguntinum, anno DCCCXLVII celebratum, poenas resumit a superioribus Conciliis illatas contra abortum, ac decernit severissimam poenitentiam imponendam esse mulieribus quae «partus suos necant vel quae agunt secum, ut utero conceptus excutiant⁹». In Decreto Gratiani haec Summi Pontificis Stephani V verba referuntur: «Conceptum in utero qui per avorsum deleverit homicida est¹⁰.» S. Thomas, Doctor communis Ecclesiae, docet abortum grave pec-

um sie waltet⁷. Tertullian hat sich vielleicht nicht immer im gleichen Sinne geäußert; nichtsdestoweniger stellt er klar das wesentliche Prinzip fest: „Die Geburt zu verhindern ist eine vorweggenommene Tötung; wenig liegt daran, ob man schon geborenes oder ob man werdendes Leben vernichtet. Der ist schon ein Mensch, der es sein wird; die ganze Frucht ist bereits im Samen enthalten⁸.“

7. Durch die ganze Kirchengeschichte haben die Kirchenväter, die Oberhirten der Kirche und ihre Lehrer die gleiche Lehre vorgetragen, ohne daß die verschiedenen Auffassungen über den Augenblick der Eingießung der Seele einen Zweifel über die Unerlaubtheit der Abtreibung hätten aufkommen lassen. Als freilich im Mittelalter die allgemeine Auffassung bestand, daß die Seele erst nach den ersten Wochen vorhanden sei, machte man einen Unterschied in der Bewertung der Sünde und der zu verhängenden Strafen. Anerkannte Autoren haben für diese erste Schwangerschaftsperiode weitmaschigere kasuistische Lösungen zugelassen, die sie für die folgenden Perioden ablehnten. Man hat aber damals nie geleugnet, daß der gewollte Schwangerschaftsabbruch selbst in diesen ersten Tagen, objektiv eine schwere Verfehlung sei. Diese Verurteilung war tatsächlich einstimmig. Bei so vielen Dokumenten möge es genügen, auf einige hinzuweisen. Im Jahre 847 wiederholt das erste Konzil von Mainz die Strafen, die die vorhergehenden Konzile gegen die Abtreibung verhängt hatten und entschied, daß die strengste Buße den Frauen aufzuerlegen ist, die „ihre Leibesfrucht töten oder die Ausscheidung der Frucht ihres Schoßes herbeiführen⁹“. Das Dekret Gratians führt die Worte von Papst Stephan V. an: „Derjenige tötet, der durch Abtreibung umkommen läßt, was empfangen wurde¹⁰.“ Der heilige Thomas, allgemeiner Lehrer der Kirche, lehrt, daß die Abtreibung eine schwere Sünde ist, die im Widerspruch zum Naturgesetz

⁷ Athenagoras, *Legatio pro christianis*, 35 (PG 6, 970: SC 3, pp. 166–167). Cf. etiam *Ep. ad Diognetum*, V, 6 (Funk, *op. mem.* I, 399: SC 63) quae de christianis dicit: «liberos procreant, sed non abiciunt fetus».

⁸ Tertullianus, *Apologeticum* IX, 8: PL I, 314–320: *Corp. Christ.* I, p. 103, l. 31–36.

⁹ Can. 21 (Mansi, 14, col. 909). Cf. Conc. Eliberitanum, can. 63 (Mansi, 2, col. 16) et Ancyranum, can. 21 (*ibid.*, 519). Cf. etiam Gregorii III decretum de poenitentia iis imponenda qui tale crimen admisissent (Mansi, 12, p. 292, can. 17).

¹⁰ Decretum Gratiani, *Concordia discordantium canonum*, C. 2, can. 20, q. 5. Medii Aevi aetate vero ad Augustini auctoritatem appellabatur, qui in opere *De nuptiis et concupiscentiis*, c. 15 ita scribit: «Aliquando eo usque pervenit haec libidiosa crudelitas, vel libido crudelis, ut etiam sterilitatis venena procuret; et si nihil valuerit conceptus fetus aliquo modo intra viscera extinguat ac fundat, volendo suam prolem prius interire quam vivere; aut si in utero iam vivebat, occidi antequam nasci» (PL 44, 423–424; CSEL 42, p. 230; cf. *Decretum Gratiani*, C. 32, q. 2, c. 7).

⁷ Athenagoras, *Bittschrift für die Christen*, 35 (P. G. 6, 970: Sources Chrétiennes = S. C. 3, S. 166–167). Man führt auch den *Brief an Diognet* V, 6 (Funk, a. a. O., I, 399: S. C. 63) an, der von den Christen sagt: „Sie zeugen Kinder, treiben aber keine Föten ab.“

⁸ Tertullian, *Apologeticum*, IX, 8 (P. L. I, 314–320: *Corp. Christ.* I, S. 103, l. 31–36).

⁹ Kanon 21 (Mansi, 14, S. 909). Vgl. das Konzil von Elvira, Kanon 63 (Mansi, 2, S. 16) und von Ancyra, Kanon 21 (*ebd.*, 519). Siehe auch das Dekret Gregors III. hinsichtlich der Buße, die denen aufzuerlegen ist, die dieses Vergehen zugelassen haben (Mansi, 12, 292, c. 17).

¹⁰ Gratian, *Concordantia discordantium canonum*, C. 2, can. 20, q. 5. Während des Mittelalters beruft man sich oft auf die Autorität des hl. Augustinus, der diesbezüglich in *De nuptiis et concupiscentiis*, c. 15 schreibt: „Mitunter geht diese leidenschaftliche Grausamkeit oder diese grausame Leidenschaft so weit, daß man sich Gift verschafft, das steril macht. Wenn jedoch das Ziel nicht erreicht wird, löscht die Mutter das Leben aus und treibt den Fötus ab, der in ihrem Schoß war: sie will, daß das Kind stirbt, bevor es gelebt hat, oder daß es, wenn das Kind im Mutterschoß schon lebte, getötet wird, bevor es geboren wird.“ (P. L. 44, 423–424; CSEL 33, p. 230. Vgl. das *Dekret Gratianus*, C. 32, q. 2, c. 7).

catum esse, legi naturae contrarium¹¹. Renatarum Litterarum aetate, Xystus V abortum quam maxima severitate condemnat¹². Saeculo post, Innocentius XI respuat quorundam propositiones canonistarum, laxismo faventium, qui a culpa excusare conabantur abortum ante illud tempus procuratum, quo a quibusdam consebatur animam spiritualem in novum viventem infundi¹³. Nostris temporibus postremi Romani Pontifices eandem doctrinam quam accuratissime declaraverunt: Pius XI gravioribus obiectationibus expresse respondit¹⁴; Pius XII clare reiecit abortum directum, eum scilicet qui finis vel medii ad finem rationem habet¹⁵; Ioannes XXIII magisterium SS. Patrum revocat, cum statuit indolem sacram hominis vitae, quippe «quae inde a suo exordio, Creatoris actionem Dei postulet¹⁶». Recens Concilium Oecumenicum Vaticanum II, cui Paulus VI praefuit, severissime abortum damnavit: «Vita . . . inde a conceptione, maxima cura tuenda est; abortus necnon infanticidium nefanda sunt crimina¹⁷». Idem Paulus VI, qui saepius de hoc argumento sermonem habuit, asseverare non dubitavit huiusmodi Ecclesiae doctrinam «neque esse mutam, neque posse umquam mutari¹⁸».

III.

ADIUNGUNTUR ARGUMENTA RATIONIS LUMINE COMPARATA

8. Observantia humanae vitae debita non christianis tantummodo praecipitur; eam enim ratio

¹¹ In IV *Sententiarum*, distinct. 31, textus expositio.

¹² Constitutio *Effraenatam*, a. 1588 (*Bullarium Romanum*, V, 1, pp. 25—27; *Fontes Iuris Canonici*, I, n. 165, pp. 308—311).

¹³ Denz-Schön. 2134 (1184). Cf. Pii IX Const. *Apostolicae Sedis* (*Acta Pii IX*, V, pp. 55—72; A.S.S. 5 (1869), pp. 287—312; *Fontes Iuris Canonici*, III, n. 552, pp. 24—31).

¹⁴ Litt. Encycl. *Casti Connubii*: A.A.S. 22 (1930), pp. 562—565; Denz.-Schön. 3719—21 (2242—2244).

¹⁵ Pii XII sententiae sunt certae, definitae, plures; eadem argumentum esse possunt alicuius completae tractationis. Ex omnibus autem unam solummodo proferimus, quae in sermone legitur ad Sodalitatem Medicorum Italicorum a S. Luca, die 12 mensis Nov. habito, a. 1944: «Finché un uomo non è colpevole, la sua vita è intangibile, ed è quindi illecito ogni atto tendente direttamente a distruggerla, sia che tale distruzione venga intesa come fine o soltanto come mezzo al fine, sia che si tratti di vita embrionale, o nel suo pieno sviluppo ovvero giunta ormai al suo termine» (*Discorsi e Radiomessaggi*, VI, p. 191).

¹⁶ Litt. Encycl. *Mater et Magistra*: A.A.S. 53 (1961), p. 447.

¹⁷ Const. dogm. de *Ecclesia Gaudium et Spes*, II, c. 1, n. 51; cf. n. 27: A.A.S. 58 (1966), p. 1072; cf. p. 1047.

¹⁸ Alloc. *Salutiamo con paterna effusione*, die 9 Dec. habita, a. 1972 (A.A.S. 64, 1972, pp. 76—79). Inter huius indeclinabilis doctrinae documenta est praecipuo loco habenda S. Officii declaratio, qua abortus directus damnatur (Denz. 1890). A.S.S. 17 (1884), pp. 555—56; 22 (1888—90), p. 748; (Denz.-Schön. 3258).

steht¹¹. Im Zeitalter der Renaissance verurteilt Papst Sixtus V. den Schwangerschaftsabbruch mit größter Strenge¹². Ein Jahrhundert später verwirft Innozenz XI. die Sätze bestimmter laxer Kanonisten, die die Abtreibung vor dem Zeitpunkt, für den einige die Beseelung des neuen Lebewesens festsetzen, zu entschuldigen suchten¹³. In unseren Tagen haben die letzten römischen Päpste die gleiche Lehre mit größter Deutlichkeit verkündet. Pius XI. antwortete ausdrücklich auf die schwerer wiegenden Einwände¹⁴. Pius XII. schloß klar jede direkte Abtreibung aus, nämlich jene, die einen Zweck oder ein Mittel zum Zweck darstellt¹⁵. Johannes XXIII. erinnerte an die Lehre der Väter über den geheiligten Charakter des Lebens, „das seit seinem Beginn das Eingreifen des Schöpfergottes fordert¹⁶“. In neuester Zeit hat das Zweite Vatikanische Konzil unter Vorsitz Papst Pauls VI. sehr streng den Schwangerschaftsabbruch verurteilt: „Das Leben muß von der Empfängnis an mit äußerster Sorgfalt gehütet werden; die Abtreibung und der Kindesmord sind verabscheuungswürdige Verbrechen¹⁷“. Der gleiche Papst Paul VI. scheute sich nicht, als er wiederholt über dieses Thema sprach, zu erklären, daß diese Lehre der Kirche „sich nicht geändert hat und unveränderlich ist¹⁸“.

III.

IM LICHT DER VERNUNFT

8. Die Achtung vor dem menschlichen Leben ist nicht den Christen allein geboten; denn die

¹¹ *Sentenzenkommentar*, Buch IV, Teil 31, Darlegung des Textes.

¹² Constitutio *Effraenatam* von 1588 (*Bullarium Romanum*, V, 1, S. 25—27; *Fontes Iuris Canonici*, I, Nr. 165, S. 308—311).

¹³ Dz.-Sch. 2134 (1184). Vgl. auch die Konstitution *Apostolicae Sedis* von Pius IX. (*Acta Pii IX*, V, 55—72; ASS 5, 1869, 287—312; *Fontes Iuris Canonici* III, Nr. 552, (S. 24—31).

¹⁴ Enzyklika *Casti Connubii*, AAS 22 (1930), 562—565; Dz. Sch. 3719—21 (2242—44).

¹⁵ Die Erklärungen von Pius XII. sind bestimmt, genau und zahlreich; sie würden für sich allein ein eigenes Studium verlangen. Wir zitieren aus ihnen nur eine Aussage aus der Ansprache an die italienische Ärztevereinigung vom hl. Lukas vom 12. 11. 1944: „Solange ein Mensch nicht schuldig ist, ist sein Leben unantastbar. Deshalb ist jeder Akt unerlaubt, der es direkt zu zerstören trachtet, sei es, daß diese Zerstörung als Ziel oder nur als Mittel zum Ziel verstanden wird, sei es, daß es sich um das Leben des Embryo in seiner vollen Entfaltung oder schon an seinem Ende handelt.“ (*Discorsi e Radiomessaggi*, VI, S. 191).

¹⁶ Enzyklika *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961), S. 447.

¹⁷ *Gaudium et spes*, II, Kap. 1, Nr. 51. — Vgl. ebda., Nr. 27 (AAS 58, 1966, 1072; vgl. 1047).

¹⁸ Ansprache *Salutiamo con paterna effusione*, vom 9. Dezember 1972 (AAS 64, 1972, 76—79). — Unter den Zeugnissen für diese unwandelbare Lehre wird an die Erklärung des Heiligen Offiziums erinnert, die die direkte Abtreibung verurteilt hat (ASS 17, 1884, 555—56; 22, 1888—1890, 748; Dz.-Sch. 3258).

quoque per se ipsa exigit, si quidem inquirat quid persona humana sit et quid esse debeat. Rationali natura cum constet, homo subiectum personale est, quod in seipsum cogitationem intendere, atque de actibus suis et ideo de sua ipsius sorte decernere valet: ipse liber est. Quapropter est sui dominus, vel potius, cum se perficiat in tempore, ei subsidia praesto sunt, unde talis fieri possit; in hoc proprium ipsius munus positum est: anima eius, a Deo immediate creata, spiritualis est, ac proinde immortalis. Itaque ad Deum ipse patet, ac nonnisi in eo plenam sui ipsius perfectionem inveniet. Is autem vitam degit cum suis similibus societate coniunctus, et quasi innutritur per mutuum personale commercium cum ipsis, in pernecessario sociali convictu. Respectu habito ad societatem atque ad alios homines, cuilibet humanae personae ius est sui possidendi, necnon possidendi suam vitam suaque diversa bona; idque stricta iustitia omnibus erga ipsum imponitur.

9. Attamen temporali vita, quae in hoc mundo ducitur, non omnia continentur, quae ad personam pertinent, quippe cui proprius sit altior vitae gradus, qui nequit fine terminari. Corporalis vita bonum quoddam fundamentale existimanda est, quod hisce in terris tamquam ceterorum omnium condicio habetur. At praestantiora bona exstant, quorum causa licebit, immo etiam necessarium esse poterit, eiusdem vitae iacturam facere. In personarum societate, commune bonum est finis, cui singulae personae servire debent cuique sua privata commoda subicient. Bonum tamen personae humanae finis ultimus haud est; sub hoc respectu, societatis prorsus est inservire personae, cum haec nonnisi in Deo destinatam sibi supremam metam consequi possit. Eadem nonnisi Deo ultime subicitur; ideoque nunquam fas erit hominem pro mero instrumento haberi, quo quis libere uti possit ad celsiorem finem adipiscendum.

10. Circa mutua iura et officia personae atque societatis, ad moralem disciplinam spectat conscientias illuminare, ad ius vero definire atque ordinare quae sint officia praestanda. Iamvero, complura quidem iura sunt, quae humana societas tribuere per se nequit, utpote quae ei praecedant, quae tamen et tutari et efficacia reddere debet: huiusmodi sunt, maxima ex parte, ea quae hodie «iura hominis» appellantur, quaeque nostra haec aetas se plane declaravisse gloriatur.

11. Primum personae humanae est ius vivendi. Ei alia quidem sunt bona, quorum nonnulla sane pretiosiora sunt, at ius ad vitam fundamentum est atque condicio ceterorum, ac proinde magis quam cetera protegendum est. Ad societatem vel publicam auctoritatem, quaecumque est eius forma, nullo modo spectat illud ius aliis reservare, aliis autem auferre: quodlibet huius generis discrimen, tum nomine stirpis vel sexus, tum nomine coloris corporis vel religionis factum, semper iniquum est. Illud enim est ius non ex gratia aliena profluens, sed

Vernunft fordert sie bereits aus sich heraus, wenn sie Wesen und Bestimmung der menschlichen Person erforscht. Ausgestattet mit einer vernunftbegabten Natur ist der Mensch ein personhaftes Wesen, das fähig ist, über sich selbst nachzudenken, über seine Handlungen und demnach über sein eigenes Geschick zu entscheiden: er ist frei. Er ist folglich Herr über sich selbst oder vielmehr, weil er sich in der Zeit entfaltet, hat er die Möglichkeit, es zu werden, und hier liegt seine eigentliche Aufgabe. Seine Seele, unmittelbar von Gott erschaffen, ist geistig, also unsterblich. Daher ist er offen für Gott; nur in ihm findet er seine Erfüllung. Er lebt aber in der Gemeinschaft mit seinesgleichen und wächst gleichsam auf durch den wechselseitigen personalen Austausch mit ihnen, im unabdingbaren sozialen Milieu. Jede menschliche Person hat das Recht, Herr ihrer selbst, ihres Lebens und ihrer verschiedenen Güter zu sein. Dieses Recht kann ihr weder von der menschlichen Gesellschaft noch sonst von anderen Menschen streitig gemacht werden. Dieses Recht der Person ist von allen auf Grund strikter Gerechtigkeit zu wahren.

9. Im zeitlichen Leben, das der Mensch in dieser Welt lebt, erschöpft sich jedoch nicht alles, was zur menschlichen Person gehört. Denn diese besitzt ein höheres Leben, das kein Ende kennt. Das körperliche Leben ist ein fundamentales Gut, das hier auf Erden als Voraussetzung aller anderen Güter gilt. Es gibt aber höhere Werte, für die es gerechtfertigt oder selbst notwendig sein kann, sich der Gefahr auszusetzen, das zeitliche Leben zu verlieren. In der menschlichen Gesellschaft ist das Gemeinwohl für jede Person ein Ziel, dem sie dienen muß und dem sie ihre persönlichen Interessen unterzuordnen hat. Aber es ist nicht ihr letztes Ziel, und unter diesem Gesichtspunkt steht die Gesellschaft im Dienst der Person, weil diese nur in Gott ihr höchstes Ziel erreichen kann. Letztlich ist sie nur Gott untergeordnet. Man wird daher niemals einen Menschen als bloßes Mittel behandeln dürfen, dessen man sich bedient, um ein höheres Ziel zu erreichen.

10. Es ist Aufgabe der Sittenlehre, die Gewissen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Person und der Gesellschaft zu unterrichten, dem Recht aber kommt es zu, festzulegen, was zu tun ist. Es gibt nun viele Rechte, die die Gesellschaft an sich nicht gewähren kann, weil sie ihr vorgeordnet sind. Aber es ist ihre Aufgabe, sie zu schützen und geltend zu machen. Es sind größtenteils jene Rechte, die man heute „Menschenrechte“ nennt, und unsere Epoche rühmt sich, sie klar formuliert zu haben.

11. Das erste Recht einer menschlichen Person ist das Recht auf Leben. Sie hat andere Güter, von denen einige durchaus wertvoller sind, aber dieses ist grundlegend Voraussetzung für alle anderen. So muß es mehr als alle anderen geschützt werden. Es steht weder der Gesellschaft noch der staatlichen Autorität zu, welcher Art diese auch immer sei, dieses Recht einigen zuzuerkennen und anderen vorzuenthalten. Jeder Unterschied dieser Art ist immer Unrecht, ob er sich nun auf die Rasse, das Geschlecht, die Farbe oder die Religion beruft. Nicht die Anerkennung durch einen anderen be-

cuilibet gratiae antecedens, ac postulat proinde, ut agnoscat; si denegatur, stricta iustitia violatur.

12. Si ratio discriminis innititur diversis vitae hominis aetatibus, non minus excusatione caret ac aliae quaelibet rationes. Ius ad vitam integre pertinet ad senem vel maxime debilitatum; ab eo qui insanabili aegritudine afficitur, non amittitur; legitimus est non minus puero recens nato, quam homini maturitatem habenti. Revera quaevis vita humana observanda est ex eo ipso tempore, quo generationis processus incipit. Simul atque ovum fecundatum est, iam incohata est vita, quae neque patris neque matris est, verum novi viventis humani, qui propter se ipsum crescit. Is numquam humanus fiet, nisi iam tunc talis fuit.

13. Scientia genetica recentioris temporis praeclare confirmat has res, quae manifesto semper patuerunt, quaeque minime tangunt disputationes de certo animationis tempore¹⁹. Ipsa videlicet demonstravit iam a primo momento adesse fixam structuram seu programma geneticum huius viventis: hominem nempe, et quidem hunc hominem individuum, omnibus suis notis propriis praefinitisque iam ornatum. Ab ipsa fecundatione iniiit mirificus cursus cuiusdam vitae humanae, cuius singulae potentes facultates tempus poscunt, ut recte ordinentur atque ad agendum praeparentur. Hoc saltem dici potest, scientiam aetatis nostrae, etiam perfectissimam, nullum efficax adiumentum suppeditare abortus fautoribus. Ceterum non pertinet ad scientias biologicas decretoriam sententiam ferre de quaestionibus proprie philosophicis et moralibus, cuiusmodi est quaestio de momento quo constituitur persona humana, vel de abortus legitimitate. Ex ratione vero morali hoc constat: etiamsi forte dubitetur sitne fructus conceptionis iam persona humana, obiective iam grave peccatum est se com-

wirkt dieses Recht, es bestand vorher und fordert dementsprechend Anerkennung; es ist eindeutiges Unrecht, dies zu verweigern.

12. Eine Begründung für die erwähnte Unterscheidung, die sich auf die verschiedenen Lebensalter stützt, ist ebensowenig gerechtfertigt wie jede andere. Das Recht auf Leben bleibt einem Greis uneingeschränkt erhalten, auch wenn er noch so gebrechlich ist. Ein unheilbar Kranker verliert dieses Recht nicht. Es besteht nicht weniger zu Recht bei einem kleinen Kind, das soeben geboren ist, als bei einem reifen Menschen. In der Tat, die Achtung vor dem menschlichen Leben ist eine Pflicht, sobald der Lebensprozeß beginnt. Mit der Befruchtung des Eies hat bereits neues Leben eingesetzt, das nicht jenes des Vaters noch der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich für sich selbst entwickelt. Niemals wird der ein Mensch, der es nicht schon von jenem Zeitpunkt an ist.

13. Zu dieser Evidenz, die schon immer bestand (ganz unabhängig von den Diskussionen über den Zeitpunkt der Beseelung¹⁹), liefert die moderne genetische Wissenschaft wertvolle Bestätigungen. Sie hat gezeigt, daß vom ersten Augenblick an genau festliegt, was dieses Lebewesen sein wird: ein Mensch, und zwar dieser individuelle Mensch mit seinen charakteristischen und schon bestimmten Eigenschaften. Seit der Befruchtung hat der wunderbare Lauf eines menschlichen Lebens begonnen, für das jede der großen Anlagen Zeit braucht, sich richtig zu entwickeln, um tätig werden zu können. Zumindest kann man sagen, daß die heutige Wissenschaft auf ihrem höchsten Entwicklungsstand den Verteidigern der Abtreibung keinerlei wirksame Stütze bietet. Im übrigen steht es den biologischen Wissenschaften nicht zu, ein entscheidendes Urteil über eigentlich philosophische und ethische Fragen zu fällen, wie jene über den Zeitpunkt, zu dem die menschliche Person gebildet wird, oder die Erlaubtheit der Abtreibung. In ethischer Hinsicht aber steht fest: selbst wenn darüber ein Zweifel bestehen sollte, ob die Frucht der Empfängnis schon eine menschliche Person sei, so bedeutet es doch

¹⁹ Haec declaratio consulto quaestionem reliquam facit, quo temporis momento anima spiritualis infundatur. Qua de re ut traditio non est unanima, ita auctores inter se differunt. Nam cum alii affirmant id primo vitae tempore fieri, aliis placet non hoc ante fieri, quam germen in sua sede steterit. Nimirum non est scientiae eas dirimere quaestiones, quia existentia animae immortalis ad eiusdem provinciam non pertinet. Agitur enim de quaestione philosophiae propria, a qua haec moralis affirmatio nullo modo dependet, duabus his de causis: 1) quia, etiam si ponatur infusionem animae tardius supervenire, est nihilominus in fetu incipiens humana vita (de qua biologicae scientiae ope constat), quae et praeparat et exigit animam, per quam natura a parentibus accepta perficiatur; 2) quia si modo tamquam probabilis illa animae infusio, de qua dicimus (non enim de re contraria umquam constabit), iudicetur, vitam ei adimere idem est ac periculo se committere occidendi hominis, non tamquam in spe, sed omnino anima instructi.

¹⁹ Diese Erklärung läßt ausdrücklich die Frage nach dem Zeitpunkt der Eingießung der Geist-Seele beiseite. Über diese Frage gibt es keine einmütige Tradition, und die Autoren sind sich uneinig. Für die einen geschieht sie im ersten Augenblick, für andere würde sie kaum der Einnistung vorausgehen. Es ist freilich nicht die Aufgabe der Naturwissenschaft, zwischen diesen Fragen zu entscheiden, denn die Existenz einer unsterblichen Seele gehört nicht zu ihrem Bereich. Es handelt sich um ein philosophisches Problem, von dem jedoch unsere ethische Behauptung aus zwei Gründen unabhängig bleibt: 1. auch bei der Annahme einer späteren Beseelung besteht nicht weniger schon menschliches Leben (was durch die Biologie feststeht), das diese Seele vorbereitet und nach ihr verlangt, in der sich die von den Eltern empfangene Natur vervollkommnet; 2. im übrigen genügt es, daß die Anwesenheit der Seele nur wahrscheinlich ist (und dies kann man niemals widerlegen), so daß, ihm das Leben zu nehmen, die Übernahme des Risikos bedeuten würde, einen Menschen zu töten, der nicht noch auf die Beseelung wartet, sondern schon seine Seele besitzt.

mittere in periculum homicidii faciendi. «Homo est et qui est futurus²⁰.»

IV.

RESPONDETUR NONNULLIS OBIECTIONIBUS

14. Lex igitur divina atque ipsa naturalis ratio excludunt quodlibet ius directe interficiendi hominem innocentem. Verumtamen si causae, quibus abortus defenditur, semper essent manifesto pravae vel futiles, haec quaestio non tam vehementer ageretur: quae contra inde gravissima fit, quod aliquibus in casibus, immo fortasse bene multis, abortus recusatio in discrimen adducit alia magni momenti bona, quae homines tutari solent quaeque nonnumquam etiam videri possunt aliis antecedere. Non agnoscere non possumus gravissimas has difficultates: exempli gratia, valetudo matris in periculum adduci potest, et quidem in ipsum vitae discrimen; grave onus esse potest, quod secum affert alius in familia infans, praesertim si iustus de causis existimatur ille futurus esse abnormis vel mansurus vitio aliquo invalidus; premere potest etiam certum quoddam pondus, quod obtinent in aliquibus regionibus quaestiones honoris et dedecoris, vel diminutio capitis et dignitatis, et ita porro. At prorsus est declarandum ex his rationibus nullam umquam obiective tribuere posse ius decernendi de alterius hominis vita, etiam in eius exordio; ad futuram autem infelicitatem infantis quod attinet, nemo, ne eius quidem pater aut mater, possunt se in eius substituere locum nec si in primo germinis seu embryonis statu versetur, ut ipsius nomine mortem praeponant vitae. Ille ipse infans cum ad maturam aetatem pervenerit, numquam ius habebit mortem sibi consciscendi; donec igitur sui iuris non est, tanto minus parentes eligere valent pro eo mortem. Etenim vita bonum est nimis fundamentale, quam ut aequiperari et comparari possit cum incommotis etiam maximis²¹.

15. Quantum motus ad feminas emancipandas eo praecipue spectat, ut ab omni iniquo discrimine eas expediat, tantum quidem plene probatur²². Hac autem in re multum profecto restat agendum in variis humani cultus provinciis. Attamen natura mutari nequit, nec femina, sicut ne vir quidem

²⁰ Tertull. cf. not. 8.

²¹ Ioannes Card. Villot, Secretarius Status, haec scripsit de vita protegenda ad Iul. Card. Döpfner, die 10 Oct. a. 1973: (Die Kirche) kann jedoch zur Behebung solcher Notsituationen weder empfängnisverhütende Mittel noch erst recht nicht die Abtreibung als sittlich erlaubt erkennen» (*L'Osservatore Romano*, ed. germ. 26—10—73, p. 3).

²² Litt. Encycl. *Pacem in terris*: A.A.S. 55 (1963), p. 267 sq.; Const. *Gaudium et Spes*, n. 29: A.A.S. 58 (1966), p. 1049; Pauli VI Alloc. *Salutiamo*: A.A.S. 64 (1972), p. 779.

objektiv eine schwere Sünde, das Risiko einer Tötung einzugehen. „Der ist schon ein Mensch, der es sein wird²⁰.“

IV.

ANTWORT AUF EINIGE EINWÄNDE

14. Das göttliche Gesetz und die natürliche Vernunft schließen also jedes Recht aus, einen unschuldigen Menschen direkt zu töten.

Wenn jedoch die vorgebrachten Gründe, um einen Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen, immer offenkundig schlecht und wertlos wären, wäre das Problem nicht so heftig umstritten. Es wird jedoch dadurch so sehr erschwert, daß in einigen, vielleicht sogar recht zahlreichen Fällen die Verweigerung des Schwangerschaftsabbruches wichtige Güter verletzt, die man normalerweise schützt und die selbst zuweilen vorrangig erscheinen können. Wir verkennen diese bedrückenden Schwierigkeiten nicht. Es kann z. B. eine schwerwiegende Frage der Gesundheit sein, zuweilen von Leben oder Tod der Mutter. Es kann die Last sein, die ein weiteres Kind mit sich bringt, vor allem, wenn gute Gründe befürchten lassen, daß das Kind anormal oder behindert sein wird. Je nach Gegend können Rücksichten auf das Ansehen oder den sozialen Stand usw. von besonderem Gewicht sein. *Dazu ist zu sagen, daß niemals einer dieser Gründe objektiv das Recht geben kann, über das Leben, selbst das beginnende, eines anderen zu verfügen.* Und was kommendes Unglück des Kindes betrifft, so darf sich niemand, auch nicht der Vater oder die Mutter, an seine Stelle setzen, selbst wenn es noch im embryonalen Zustand ist, um in seinem Namen den Tod dem Leben vorzuziehen. Es selbst wird auch im reifen Alter niemals das Recht haben, sich selbst zu töten. Wenn schon das Kind im Hinblick auf sein Alter von sich aus keine Entscheidung treffen kann, um so weniger können seine Eltern für es den Tod wählen. Das Leben ist in solchem Maß ein fundamentales Gut, so daß sein Verlust nicht einmal mit den schwersten Nachteilen gleichgesetzt werden könnte²¹.

15. In dem Maße, als die Bewegung der Emanzipation der Frau vor allem dahin zielt, sie von jeder Diskriminierung zu befreien, ist sie voll gerechtfertigt²². In den verschiedenen Kulturbereichen gibt es diesbezüglich noch viel zu tun. Man kann aber die Natur nicht ändern noch kann

²⁰ Tertullian, siehe Anm. 8.

²¹ Staatssekretär Kardinal Villot schrieb am 10. 10. 1973 über den Schutz des menschlichen Lebens an Kardinal Döpfner: „(Die Kirche) kann jedoch zur Behebung solcher Notsituationen weder empfängnisverhütende Mittel noch erst recht nicht die Abtreibung als sittlich erlaubt anerkennen“ (*L'Oss. Rom.*, dt. Wochenausgabe vom 26. 10. 1973, S. 3).

²² Enzyklika *Pacem in terris*, AAS 55 (1963), S. 267 f. — Konst. *Gaudium et spes*, Nr. 29. — Paul VI., Ansprache *Salutiamo*, AAS 64 (1972) S. 779.

ipse, subduci possunt ab officiis, quae natura ab iis poscit. Ceterum, omnis libertas publice agnita semper tamquam finibus circumscribitur certis aliorum iuribus.

16. Idem dicendum est de vindicatione sexualis libertatis. Si intellegitur sub hac dictione acquisitus paulatim dominatus rationis verique amoris in appetitus naturae, cum tamen ipsa delectatio non spernatur sed in suo convenienti loco retineatur — et in hoc dominatu posita est sola vera libertas —, nihil ei obici potest; talis enim libertas a iustitia violanda semper cavebit. Verum, si quis contra putat virum et feminam «liberos» esse, quasi iis liceat voluptate sexuali frui usque ad satietatem, nulla habita ratione vel legis vel necessariae ordinationis vitae sexualis ad eius fecunditatis fructus²³, tunc eiusmodi cogitandi modus nihil christiani in se habet; immo ipso homine indignus est. Quidquid est, nullum tribuitur inde ius de alterius vita decernendi, licet sit embryonalis, vel eam exstinguendi, causa adducta alicuius gravaminis.

17. Progredientes scientiae tribuunt rei technicae peritis, immo latiore usque tribuent facultatem interventuum exquisitorum, quorum consecraria gravissima esse possunt in bonam malamve partem. Haec sunt per se admirabilia ingenii humani inventa. At technica ars iudicium doctrinae moralis fugere non potest, quoniam suapte natura eo spectat, ut homini deserviat, ac propterea eadem fines, quibus homo destinatur, servare debet. Sicut nemini licet vires atomicas adhibere ad quemlibet sine discrimine finem, ita nemo legitime potest vitam humanam in quamlibet partem flectere vel usurpare; omnis artis technicae usus nonnisi in hominis ministerium fieri potest, ut scilicet melius explicentur naturales eius potentiae, ut morbi praecaveantur vel depellantur, ut hominis progressio plenius foveatur. Etsi constat perfectiorem technicam artem reddere usque faciliorem abortum primo graviditatis tempore, nihilominus morale de eo iudicium nequaquam inde mutatur.

18. Plane novimus quam gravis sit quibusdam familiis ac Nationibus quaestio de temperando natalium numero: hanc ob causam novissimum Oecumenicum Concilium et deinde Litterae Encyclicae *Humanae Vitae*, die XXV mensis Iulii anno

man die Frau, nicht weniger als den Mann, dem entziehen, was die Natur von ihnen fordert. Im übrigen hat alle öffentlich anerkannte Freiheit ihre Grenze immer an bestimmten Rechten anderer.

16. Dasselbe muß man sagen von der Forderung nach sexueller Freiheit. Wenn man unter dieser Ausdrucksweise die fortschreitend erworbene Herrschaft der Vernunft und der echten Liebe über die Regungen der Natur verstände, ohne daß dabei die Lust herabgesetzt, sondern an ihren richtigen Platz verwiesen wird — und das ist auf diesem Gebiet die alleinige echte Freiheit —, so wäre dem nichts entgegenzuhalten. Diese Freiheit wird immer bedacht sein, die Gerechtigkeit nicht zu verletzen. Wenn man aber im Gegenteil darunter versteht, daß der Mann und die Frau „frei“ sind, die sexuelle Lust bis zur Sättigung zu suchen, ohne irgendeiner Ordnung oder irgendeinem Gesetz noch der inneren Hinordnung des sexuellen Lebens auf seine Fruchtbarkeit Rechnung zu tragen²³, so hat diese Auffassung nichts Christliches an sich. Sie ist sogar des Menschen unwürdig. Auf keinen Fall kann von daher irgendein Recht abgeleitet werden, über das Leben eines anderen, sei es auch das eines Embryos, zu verfügen und dieses unter dem Vorwand, daß es lästig ist, zu beseitigen.

17. Die Fortschritte der Wissenschaft eröffnen immer mehr die Möglichkeit eines technisch vollendeten Eingreifens, deren Konsequenzen schwerwiegend sein können, im Guten wie im Bösen. Diese Fortschritte sind an sich bewundernswerte Errungenschaften des menschlichen Geistes. Die technische Fertigkeit aber kann sich dem Urteil der Ethik nicht entziehen, weil sie für den Menschen da ist und seine Bestimmung respektieren muß. Wie man keineswegs das Recht hat, die Kernenergie zu jedem beliebigen Zweck zu benützen, so ist man auch nicht ermächtigt, das menschliche Leben in einem beliebigen Sinn zu manipulieren: Jede Anwendung technischer Möglichkeiten hat dem Menschen zu dienen, um die Entfaltung seiner natürlichen Fähigkeiten besser zu gewährleisten, um Krankheiten zu vermeiden oder zu heilen, um einen Beitrag zur besseren Entfaltung des Menschen zu leisten. Es ist wahr, daß die Entwicklung des ärztlichen Könnens den Schwangerschaftsabbruch im Frühstadium immer leichter macht; dadurch hat sich an seiner moralischen Wertung jedoch nichts geändert.

18. Wir wissen, welches Gewicht für manche Familien und für bestimmte Länder das Problem der Geburtenregelung besitzt. Aus diesem Grund haben das letzte ökumenische Konzil und später die Enzyklika *Humanae Vitae* vom 25. Juli 1968 von

²³ Const. *Gaudium et Spes*, II, c. I, 48: A.A.S. 58 (1966), p. 1068: *Indole autem sua naturali, ipsum institutum matrimonii amorque coniugalis ad procreationem et educationem prolis ordinantur, iisque veluti suo fastigio coronantur*. Item n. 50: *ibid.* p. 1070: *Matrimonium et amor coniugalis indole sua ad prolem procreandam et educandam ordinantur*.

²³ *Gaudium et spes*, II, Kap. 1, Nr. 48: „Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institutionen der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung.“ Ebd., Nr. 50: „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet.“

MCMLXVIII editae, de «paternitate responsabili» dixerunt²⁴. Quemadmodum ergo docuerunt Constitutio Conciliaris *Gaudium et Spes*, et Litterae Encyclicae *Populorum Progressio* aliaque documenta pontificia, rursus nunc firmiter asseverare est propositum, numquam ac nullam ob causam abortum adhiberi posse neque a familia, neque ab auctoritate politica tamquam instrumentum legitimum ad numerum natorum temperandum²⁵. Iniuria enim et offensa, quae principiis moralibus infertur, semper bono communi importat gravius damnum, quam ullum prorsus incommodum oeconomici vel demographici generis.

V.

VITA MORALIS ET LEX CIVILIS

19. Disputatio de abortus honestate fere ubique coniunctas habet disceptationes ad iuris provinciam spectantes. Nulla sane Natio est, in qua non prohibeatur et puniatur homicidium; in pluribus praeterea eadem illa prohibitio et poenae complectuntur peculiarem casum abortus procurati. Nostris vero diebus latus opinionis publicae motus exposcit, ut huiusmodi prohibitio mitigetur. Iam animadvertitur valde diffusa animorum propensio eo spectans, ut quaecumque leges coercentes quam maxime restringantur, praesertim quoties privatam vitam pervadere videntur. Suscipitur etiam argumentatio ex «pluralismo»: si cives multi, ac peculiari modo Catholicae Ecclesiae filii, abortum damnant, alii contra multi eum probant, saltem ut minus malum; cur ergo hi cogi debent, ut opinionem sequantur quam non accipiunt, et nominatim in Natione ubi maiorem constituunt partem? Ex altera autem parte, ubi leges quae abortum vetant adhuc vigent, difficulter applicantur: nam crimen ipsum crebrius et multo frequentius factum est, quam ut semper puniatur, ac proinde publicae auctoritates prudentius esse existimant in eis flagitiis conivere. At si lex quae non applicatur ac tamen conservatur, fieri non potest quin detrimentum aliquando afferat ipsi auctoritati ceterarum legum. Atque illud etiam addendum est abortum clandestinum ipsas feminas, quae ad eum confugiant, maioribus obicere periculis non tantum earum futurae fecunditatis, verum saepe ipsius vitae. Etiam si ipsi abortum tamquam

²⁴ Const. *Gaudium et Spes*, nn. 50 et 51: A.A.S. 58 (1966), pp. 1070—1073. Pauli VI Litt. Encycl. *Humanae vitae*, n. 10: A.A.S. 60 (1968), p. 487. Responsabilis paternitas in quaestione de natorum numero ordinando usum tantummodo subsidiorum licitorum supponit (cf. *Humanae vitae*, n. 14: *ibid.*, p. 490).

²⁵ Const. *Gaudium et Spes*, n. 87: A.A.S. 58 (1966), pp. 1110—1111. Cf. Pauli VI Litt. Encycl. *Populorum progressio*, n. 31: A.A.S. 59 (1967), p. 272. Alloc. *Ad Unitarum Nationum Consociationem*: A.A.S. 57 (1965), p. 883; Ioannis XXIII Litt. Encycl. *Mater et Magistra*: A.A.S. 53 (1961), pp. 445—448.

„verantwortlicher Elternschaft“ gesprochen²⁴. Was die Konstitution des Konzils *Gaudium et spes*, die Enzyklika *Populorum progressio* und andere päpstliche Verlautbarungen dargelegt haben, soll heute von neuem nachdrücklich unterstrichen werden: Niemals und aus keinem Grund ist die Abtreibung ein legitimes Mittel, das — sei es von der Familie, sei es von der staatlichen Behörde — zur Geburtenregelung angewandt werden könnte²⁵. Die Verletzung der moralischen Werte ist für das Gemeinwohl immer ein größeres Übel als irgendein Nachteil wirtschaftlicher oder demographischer Art.

V.

DIE MORAL UND DAS RECHT

19. Die ethische Diskussion um die Abtreibung ist fast überall von schwerwiegenden rechtlichen Erörterungen begleitet. Es gibt freilich keine Länder, in denen die Gesetzgebung nicht die Tötung verbietet und bestraft. Viele hatten außerdem dieses Verbot und diese Strafen auch für den Sonderfall des Schwangerschaftsabbruchs genau festgesetzt. In unseren Tagen verlangt jedoch eine weit verbreitete öffentliche Meinung eine Liberalisierung des letzteren Verbotes. Es besteht schon eine sehr ausgedehnte Tendenz, die jegliche repressive Gesetzgebung soweit als möglich einschränken will, vor allem wenn sie in den Bereich des Privatlebens einzugreifen scheint. Ferner beruft man sich auch auf das Argument des „Pluralismus“. Wenn einerseits viele Bürger, insbesondere die Gläubigen der katholischen Kirche, den Schwangerschaftsabbruch verurteilen, halten ihn viele andere hingegen für erlaubt, zumindest unter dem Vorwand des geringeren Übels. Warum also von ihnen verlangen, einer Meinung zu folgen, die nicht die ihrige ist, vor allem in einem Land, in dem diese in der Mehrzahl sind? Zum anderen aber zeigt es sich, daß die Gesetze, die den Schwangerschaftsabbruch verurteilen, dort, wo sie noch bestehen, nur unter Schwierigkeiten angewandt werden können. Das Delikt ist zu häufig geworden, um noch streng dagegen vorgehen zu können, und die verantwortlichen öffentlichen Stellen halten es oft für klüger, davor die Augen zu schließen. Ein Gesetz aber beizubehalten, das man nicht mehr anwendet, bleibt nie ohne Schaden für die Autorität der übrigen Gesetze. Sodann muß man noch hinzufügen, daß Frauen, die zur geheimen Abtreibung ihre Zuflucht nehmen, dadurch sowohl für ihre künftige Fruchtbarkeit und oft auch für ihr Leben weit größeren Gefahren ausgesetzt sind.

²⁴ *Gaudium et spes*, Nr. 50 und 51 (AAS 58, 1966, 1070—1073). Paul VI., Enzyklika *Humanae vitae*, Nr. 10 (AAS 60, 1968, S. 487). — Die verantwortliche Elternschaft setzt voraus, daß nur die erlaubten Mittel der Geburtenregelung angewandt werden (vgl. Enzyklika *Humanae Vitae*, Nr. 14, a. a. O. S. 490).

²⁵ *Gaudium et spes*, Nr. 87 (AAS 58, 1966, 1110—1111). Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, Nr. 31 (AAS 59, 1967, 272); Ansprache vor den Vereinten Nationen, AAS 57 (1965), S. 883. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*, AAS 53 (1961) S. 445—448.

malum considerare pergant, nonne legum latores decernere possunt, ut eius damna minuantur?

20. Hae rationes, et aliae etiam quae hinc illinc afferuntur, non valent ad libertatem abortus lege decernendam. Negari quidem non potest legem civilem non posse omnem provinciam morum continere neque omnia punire mala; nemo hoc ab ea poscit. Saepe tolerare debet id quod tandem aliquando minus malum est, ut maius vitetur. Cavere tamen necesse est id quod accidere possit, si leges mutantur: multi, enim, licentiam agendi putant, eam quae, fortasse, nihil aliud est nisi puniendi recusatio. In hoc autem abortus casu, ipsa recusatio puniendi significare saltem videtur legis latorem non amplius existimare abortum crimen aliquod esse contra vitam humanam, cum homicidium semper graviter punire pergat. Verum etiam est legem ipsam non debere inter varias opiniones decernere, neque aliam plus praecipere quam aliam. Nihilominus vita infantis praeferenda est omni opinioni; neque appellari potest libertas cogitandi, ut eidem vita auferatur.

21. Munus legis non est tantummodo denotare et describere id quod iam agitur, sed adiuvere ut id melius agatur. Utcumque res sese habet, officium Civitatis est tutari uniuscuiusque iura ac debiliores protegere. Qua de causa oportebit eam multa errata corrigere. Non necesse est lex omnia puniat, sed non potest adversari legi illi altissimae et sanctissimae omnium legum humanarum, videlicet legi naturali, in ipso homine ab eius Conditore inscriptae tamquam normae, quam ratio recludit beneque exprimere contendit, et quam iugiter opus est melius intellegere, sed cui semper malum est contradicere. Lex humana nonnumquam omittere potest poenam, at reddere non valet honestum et probum id quod ius naturale transgreditur, quia haec ipsa contradictio per se sufficit, ut aliqua lex iam cesset lex esse.

22. Quidquid leges civiles hac in re statuunt, exploratissimum esse debet hominem numquam parere posse legi intrinsece inhonestae; et hoc accidit, si lex feratur quae principium liceitatis abortus recipiat. Is praeterea non potest esse particeps alicuius motus publicae opinionis, qui eiusmodi legi faveat, neque potest latis suffragiis sustinere. Ne poterit quidem suas conferre partes ad talem applicandam legem. Exempli gratia, patiendum non est, ut medici et nosocomi in necessitatem adducantur proxime cooperandi in abortu faciendo, ac proinde alteram utram eligendi partem, legem scilicet Dei aut vitae professionis condicionem.

Selbst wenn man weiterhin die Abtreibung als ein Übel betrachtet, sollte sich der Gesetzgeber nicht vornehmen können, deren Schäden davon wenigstens einzuschränken?

20. Diese und andere Gründe, die man von verschiedenen Seiten hört, reichen jedoch für eine gesetzliche Liberalisierung nicht hin. Es ist nicht möglich, daß der staatliche Gesetzgeber den gesamten ethischen Bereich schützt und alle Vergehen bestraft. Das verlangt auch niemand von ihm. Er muß oft das geringere Übel tolerieren, um das größere zu verhindern. Dennoch ist bei einer Änderung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Folgen Vorsicht geboten: viele nämlich verstehen als Ermächtigung, was vielleicht nur als Verzicht auf Bestrafung gedacht ist. Mehr noch, der Verzicht auf Strafverfolgung der Abtreibung erweckt zumindest den Eindruck, der Gesetzgeber, der ansonsten jede Tötung unter schwere Strafe stellt, betrachte den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als Verbrechen gegen das menschliche Leben. Es ist auch richtig, daß das Gesetz nicht zwischen verschiedenen Meinungen zu entscheiden hat noch die eine der anderen vorziehen darf. Das Leben des Kindes aber hat den Vorrang vor jeglicher Meinung; man kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, um dem Kind das Leben zu nehmen.

21. Die Aufgabe des Gesetzes ist nicht nur festzustellen, was bereits getan wird, sondern auch zu helfen, besser zu handeln. Es ist in jedem Fall die Pflicht des Staates, die Rechte eines jeden zu wahren und die Schwächeren zu beschützen. Er wird daher viele Irrtümer beseitigen müssen. Es ist nicht notwendig, daß das Gesetz alles unter Strafe stellt, aber es darf sich nicht gegen das höchste und erhabenste aller menschlichen Gesetze richten, das Naturgesetz nämlich, das vom Schöpfer als eine Norm dem Menschen eingegeben wurde. Die Vernunft erschließt diese Norm und sucht sie immer besser darzustellen. Es wird allezeit notwendig sein, diese Norm besser zu erkennen. Ihr zu widersprechen, ist immer sittlich schlecht. Das menschliche Gesetz kann bisweilen auf eine Bestrafung verzichten, es kann aber nicht als sittlich gut und recht erklären, was dem Naturrecht widerstreitet, denn dieser Widerstand genügt, um zu bewirken, daß ein Gesetz kein Gesetz mehr ist.

22. Was immer auch die staatlichen Gesetze in dieser Frage festlegen, so steht doch ganz einwandfrei fest, daß ein Mensch sich niemals nach einem Gesetz richten kann, das in sich selbst unmoralisch ist; und gerade das ist bei dem Gesetz der Fall, das im Prinzip die Erlaubtheit des Schwangerschaftsabbruches zugesteht. Niemand kann sich an der Meinungsbildung für eine solche Gesetzgebung beteiligen noch einem solchen Gesetz seine Stimme geben. Er kann erst recht nicht bei dessen Anwendung mitwirken. So kann es beispielsweise nicht hingenommen werden, wenn Ärzte und Pflegepersonal zur unmittelbaren Mitwirkung bei einem Schwangerschaftsabbruch und damit zur Wahl zwischen dem Gesetz Gottes und beruflicher Stellung gezwungen werden.

23. Ex contrario, legis humanae est societatis renovationem promovere ac tales vitae inducere condiciones in omnibus civium ordinibus — iis in primis qui minus prospera fortuna utuntur — ut semper et ubique omnis infans, in hunc mundum enatus, modo hominibus digno suscipiatur. Subsidia familiis et matribus non nuptis, auxilia infantibus destinata, leges pro infantibus naturalibus atque institutum adoptionis sapienter ordinatum: hae omnes rationes solidae et frugiferae provehendae sunt, ut pro abortu praesto sit semper altera optio et electio tam vere possibilis, quam honorabilis.

VI.

CONCLUSIO

24. Haud semper facile est in divina lege observanda sequi conscientiam, quippe quae incommoda imponat et onera, quorum minime est parvipendenda gravitas, heroicamque requirat quandoque virtutem, ut huiusmodi moralibus postulationibus pareatur. Attamen necessarium est plane declarare constantem huiusmodi verae rectaeque conscientiae fidelitatem viam esse ad verum humanae personae profectum, ac praeterea eos omnes, ad quos res pertineat, cohortari ut tot hominibus et mulieribus leviora reddant onera, tot succurrant familiis et pueris, qui in difficillimis ac paene perditis vitae condicionibus versantur.

25. Nequit sane apud christianos homines de quavis re existimatio terrenis huius vitae limitibus contineri, cum ipsi probe sciant in praesenti hac vita alteram sibi parari, cuius tantum est momentum, ut ad eius normam omnia ponderari debeant²⁶. Secundum hanc normam nulla est hac in terrestri vita infelicitas, quae absoluta habenda sit, ne acerbissimus quidem dolor, qui gignitur e necessitate filium mentis vel corporis vitio affectum alendi. Hic agitur de mutata illa rerum aestimatione, quam Christus Dominus nuntiavit: «Beati qui lugent, quoniam ipsi consolabuntur» (Mt. 5, 5). Ab Evangelio igitur recedit, qui e dolorum aerumnarumque privatione felicitatem hoc in mundo metiri velit.

²⁶ Ioannes Card. Villot, Secretarius Status, Conventui Medicorum catholicorum ex omnibus nationibus, qui die 26 Maii, a. 1974, Barcinone conclusus est, haec scripsit: «Por lo que a la vida humana se refiere, esta no es ciertamente unívoca, más bien, se podría decir que es un haz de vidas. No se puede reducir, sin mutilarlas gravemente, las zonas de su ser, que, en su estrecha dependencia e interacción, están ordenadas las unas a las otras: zona corporal, zona afectiva, zona mental y ese trasfondo del alma donde la vida divina, recibida por la gracia, puede desplegarse mediante los dones del Espíritu Santo» (*L'Osservatore Romano*, 29-V-1974).

23. Es ist im Gegenteil die Aufgabe des menschlichen Gesetzes, auf eine Reform der Gesellschaft hinzuwirken, die Lebensbedingungen in allen Bereichen zu verbessern, angefangen bei denen, die am meisten benachteiligt sind, auf daß immer und überall für jedes Kind, das auf die Welt kommt, eine menschenwürdige Aufnahme ermöglicht wird. Unterstützung der Familien und alleinstehender Mütter, für Kinder bestimmte Hilfen, eine kluge Gesetzgebung für das uneheliche Kind und für die Adoption: alle diese beachtenswerten Maßnahmen sind zu fördern, damit es zum Schwangerschaftsabbruch immer eine realisierbare und ehrenhafte Alternative gibt.

VI.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

24. Seinem Gewissen zu folgen im Gehorsam gegenüber dem Gesetz Gottes, ist nicht immer ein leichter Weg. Es kann Opfer und Lasten auferlegen, deren Schwere man keineswegs verkennen darf. Mitunter ist sogar Heroismus gefordert, um seinen Forderungen treu zu bleiben. Dennoch muß deutlich erklärt werden, daß der Weg der wahren Entfaltung der menschlichen Person über diese beständige Treue zum Gewissen führt, das im Recht und in der Wahrheit verbleibt. Ebenso müssen all jene, die es angeht, ermahnt werden, die Last zu erleichtern, die noch so viele Männer und Frauen, so viele Familien und Kinder bedrückt, die in sehr schweren, ja geradezu ausweglosen Situationen stehen.

25. Der Blick des Christen kann sich nicht auf den Horizont des Lebens in dieser Welt beschränken. Er weiß, daß sich im gegenwärtigen Leben ein anderes vorbereitet, das von solcher Bedeutung ist, daß alles nach ihm beurteilt werden muß²⁶. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es hienieden kein absolutes Unglück, selbst nicht den schrecklichen Schmerz, ein behindertes Kind aufzuziehen. Dies ist die veränderte Wertung der Dinge, die vom Herrn verkündet worden ist: „Selig die Trauernden, denn sie werden getröstet werden“ (Mt 5, 5). Es hieße, vom Evangelium abweichen, wenn man das Glück nach dem Nichtvorhandensein von Schmerz und Elend in dieser Welt messen wollte.

²⁶ Staatssekretär Kardinal Villot schrieb an den Katholischen Weltärztekongreß, der am 26. Mai 1974 in Barcelona zu Ende ging: „Das, was das menschliche Leben betrifft, ist gewiß nicht univok: besser könnte man sagen, daß es sich um ein Bündel von Leben handelt. Man kann nicht, ohne sie dabei auf das schwerste zu verstümmeln, die Bereiche seines Daseins loslösen, die in ihrer engen Abhängigkeit und gegenseitigen Beeinflussung einander zugeordnet sind: der leibliche Bereich, der gefühlsmäßige Bereich, der geistige Bereich und jener Hintergrund der Seele, wo das durch die Gnade empfangene göttliche Leben sich mittels der Gaben des Heiligen Geistes ausbreiten kann“ (*L'Osservatore Romano*, 29. Mai 1974).

26. Hoc tamen haud significat fas esse nihil omnino hos dolores et aerumnas curare. Ex contrario, quivis cordatus homo, ac profecto quivis christianus promptus esse debet ad hisce malis remedia pro viribus adhibenda. Id nempe requirit praeceptum caritatis, cuius cura ad iustitiam stabiliendam primum pertineat oportet. Numquam sane est abortus probandus, at in primis eiusdem removendae sunt causae. Haec omnia quandam, ut dicitur, politicam actionem requirunt, ac peculiaris provincia haec erit, quae ad leges spectabit. At simul boni mores fovendi sunt, atque actiosa opera danda est ut familiis, matribus et filiis quovis modo subveniatur. Magnas quidem progressiones in humanae vitae bonum medicinalis scientia iam consecuta est; et ampliores etiam licet exspectare, secundum proprium medicorum munus, quorum est vitam sustentare et fovere quam maxime, nequaquam autem eam exstinguere. Optandum pariter est, ut per idonea instituta aut, iis deficientibus, per christianae magnanimitatis et caritatis ardorem omnes assistendi formae magis in dies promoveantur.

27. Moribus tutandis efficax opera dari nequit, nisi etiam in doctrinae campo contendatur. Permittendum enim non est, ut illa cogitandi ratio vel potius etiam ille animi affectus, quo fecunditas malum putatur, diffundatur, neque ei obsistatur. Verum quidem est non omnes civilis cultus formas familiis, numerosa prole fecundis, pari modo favere, hasque maioribus angustiis praepediri, ubi quae-stuosae industriae vel urbanae vitae ratio invalescunt. Quo factum est, ut Ecclesia iterum iterumque recentioribus hisce temporibus egerit de «paternitate responsabili», tamquam de verae prudentiae exercitio, humanae et christianae. Quae prudentia autem germana esse nequit, nisi magnanimitatem complectatur; praeterea stabiliter coniunctam habere debet conscientiam magni illius muneris cooperandi cum Creatore in vita tradenda, quae et novis membris humanam consortionem ditat et novos filios largitur Ecclesiae. Praecipua cura ac sollicitudo Ecclesiae Christi est, ut vita protegatur eique faveatur. Sine dubio ipsa in primis ad eam vitam spectat, quam Christus in terris attulit: «Veni ut vitam habeant et abundantius habeant» (Io. 10, 10). Omnia vero vitae genera a Deo proveniunt, et ad homines quod attinet, corporalis vita habenda est necessarium initium. In terrestri hac vita peccatum invexit, multiplicavit et graviora usque reddidit dolorem et mortem; Iesus autem haec onera in se assumens, ea transmutavit; credentibus in eum dolores atque ipsa mors resurrectionis instrumenta fiunt. Quare S. Paulus asserere iure potuit: «Existimo enim quod non sunt condignae passionibus huius temporis ad futuram gloriam, quae revelabitur in nobis» (Rom. 8, 18). Ac volentibus comparisonem instituere, cum eo addere licebit: «Quod in praesenti est momentaneum et leve tribulationis nostrae supra modum in sublimitate aeternum gloriae pondus operatur in nobis» (2 Cor. 4, 17).

26. Das bedeutet jedoch nicht, daß man diesem Leid und diesem Elend gegenüber gleichgültig bleiben könnte. Jeder Mensch mit Herz und vor allem jeder Christ muß bereit sein, sein Möglichstes zu tun, um Abhilfe zu schaffen. Das nämlich verlangt das Gesetz der Liebe, dessen erste Sorge stets sein muß, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Man kann niemals den Schwangerschaftsabbruch gutheißen, insbesondere aber kommt es vielmehr darauf an, die Ursachen dafür zu bekämpfen. Das schließt eine politische Aktion mit ein und ist im besonderen der Aufgabenbereich des Gesetzes. Gleichzeitig muß man aber auch auf die Sitten einwirken und sich um all das bemühen, was den Familien, den Müttern und den Kindern helfen kann. Beachtliche Fortschritte sind von der Medizin im Dienst des Lebens gemacht worden. Man kann hoffen, daß noch weitere folgen werden gemäß der Berufung des Arztes, das Leben nicht zu unterdrücken, sondern es zu erhalten und auf das Beste zu fördern. Es ist ebenso wünschenswert, daß sich in den entsprechenden Institutionen oder, wenn diese fehlen, in hochherzigem Einsatz und christlicher Liebestätigkeit alle Formen der Hilfeleistungen weiter entfalten.

27. Man kann sich aber nicht wirksam für den Schutz der Sitten einsetzen, wenn man nicht ebenso im Bereich der Lehre kämpft. Man kann nicht widerstandslos zulassen, daß sich eine Art zu denken oder zu empfinden ausbreitet, die die Fruchtbarkeit als ein Übel betrachtet. Es ist wahr, daß nicht alle Formen der Zivilisation in gleicher Weise kinderreiche Familien begünstigen; sie stoßen auf größere Schwierigkeiten in einer erwerbsorientierten industriellen und städtischen Zivilisation. So hat die Kirche in letzter Zeit immer wieder auf den Begriff der verantwortlichen Elternschaft insistiert, die mit wahrhaft menschlicher und christlicher Klugheit ausgeübt werden soll. Diese Klugheit ist nicht echt, wenn sie nicht die Hochherzigkeit miteinschließt. Sie muß sich der Größe der Aufgabe bewußt bleiben, im Zusammenwirken mit dem Schöpfer das Leben weiterzugeben und so der menschlichen Gemeinschaft neue Mitglieder und der Kirche neue Kinder zu schenken. Die Kirche hat vor allem die Sorge, daß das Leben geschützt und gefördert wird. Sie denkt gewiß vor allem an das Leben, das Christus in die Welt gebracht hat: „Ich bin gekommen, daß die Menschen das Leben haben und es in Fülle haben“ (Jo 10, 10). Aber das Leben kommt auf allen seinen Ebenen von Gott, und das leibliche Leben ist für den Menschen der unerläßliche Anfang. In dieses Leben ist die Sünde eingedrungen und hat Leid und Tod gemehrt und bedrückender gemacht. Doch hat Jesus diese Last auf sich genommen und verwandelt. Für den, der an ihn glaubt, werden das Leid, ja selbst der Tod, Wege zur Auferstehung. Deshalb kann der heilige Paulus sagen: „Denn ich bin überzeugt, daß die Leiden dieser Zeit nichts bedeuten im Vergleich zu der Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll“ (Röm 8, 18). Und wenn wir einen Vergleich anstellen wollen, können wir mit dem Apostel hinzufügen: „Denn die kleine Last unserer gegenwärtigen Not schafft uns in maßlosem Übermaß ein ewiges Gewicht an Herrlichkeit“ (2 Kor 4, 17).

Declarationem hanc de abortu procurato Summus Pontifex Paulus div. Prov. PP. VI, in Audientia concessa infrascripto Secretario Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei, die XXVIII mensis Iunii a. MCMLXXIV, ratam habuit, confirmavit atque evulgari iussit.

Datum Romae, ex aedibus S. Congregationis pro Doctrina Fidei, die XVIII mensis Novembris, in Dedicatione Basilicarum SS. Petri et Pauli Apostolorum, anno MCMLXXIV.

FRANCISCUS CARD. SEPER

Praefectus

† HIERONYMUS HAMER

Archiepiscopus tit. Lorensis

Secretarius

Die vorliegende Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch hat Papst Paul VI. in der dem unterfertigten Sekretär der Glaubenskongregation gewährten Audienz vom 28. Juni 1974 gebilligt, bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, im Gebäude der Kongregation für die Glaubenslehre, am 18. November 1974, dem Kirchweihfest der Basiliken der Apostel Petrus und Paulus

FRANZISKUS KARDINAL SEPER

Präfekt

† HIERONYMUS HAMER

Titularerzbischof von Lorium

Sekretär

INHALT: Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte von Stundengebet und Messe — Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet — Feier der Bitt- u. Quatembertage — Diözesankalender des deutschen Sprachgebietes — Konfirmierungsdekrete

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte von Stundengebet und Messe vom 24. Juni 1975

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO
INSTRUCTIO
DE CALENDARIIS PARTICULARIBUS ATQUE
OFFICIORUM ET MISSARUM PROPRIIS
RECOGNOSCENDIS

Calendaria particularia atque Officiorum et Missarum Propria recognoscenda hoc tempore videntur, ut principia et normae, quae novo Calendario generali necnon Missali¹ et Breviario renovandis adhibita sunt, ad Calendaria quoque particularia atque Officiorum et Missarum Propria traducantur.

Edito enim novo Calendario generali², annus liturgicus ita est ordinatus, ut cyclus quo mysteria Domini recoluntur atque cyclus quo Sancti celebrantur aptius inter se cohaerent. E Sanctis vero, iuxta mandatum Concilii Vaticani II, ii tantum Calendario generali inserti sunt, qui momentum revera universale prae se ferre videbantur.

Restat proinde ut eiusdem mandati altera pars impleatur, qua nempe praecipitur, ut alii Sancti congrua celebratione donentur iis in locis, ubi peculiares causae ipsorum cultum suadent, id est in singulis nationibus, dioecesibus, familiis religiosis, quibus iidem Sancti sunt magis proprii³.

Quem ad finem, atque etiam ut pluribus iam sibi propositis quaestionibus respondeat, Sacra haec Congregatio pro Cultu Divino opportunum censet hanc emittere Instructionem, qua opus huiusmodi recognitionis tutius et facilius perficiatur.

¹ Cf. Normae universales de anno liturgico et de calendario; Missale Romanum, editio typica, Institutio Generalis, Prooemium.

² Cf. Paulus VI, Litt. Apost. *Mysterii paschalis*, 14 febr. 1969.

³ Cf. Conc. Oecum. Vat. II, Const. de sacra Liturgia, *Sacrosanctum Concilium*, n. 111.

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST
INSTRUKTION ÜBER DIE NEUORDNUNG
DER EIGENKALENDER UND DER EIGENTEXTE
VON STUNDENGEBET UND MESSE

Es scheint angebracht, jetzt die Eigenkalender und Eigentexte von Stundengebet und Messe neu zu ordnen, damit auch für sie jene Grundsätze und Normen angewendet werden, die bei der Erneuerung des Allgemeinen Kalenders, des Meßbuches¹ und Breviers maßgeblich waren.

Im neuen Allgemeinen Kalender² ist das Kirchenjahr so geordnet, daß die Herrenfeste und Heiligenfeiern im Ablauf des Jahres besser miteinander im Einklang stehen. Nach der Weisung des II. Vatikanischen Konzils wurden nur jene Heiligen in den Allgemeinen Kalender aufgenommen, die von wirklich allgemeiner Bedeutung zu sein schienen.

Der zweite Teil dieses Konzilsauftrages bleibt noch zu verwirklichen. Er besagt, daß die anderen Heiligen an jenen Orten in entsprechender Weise gefeiert werden, wo ihre Verehrung aus besonderen Gründen naheliegt: in den einzelnen Nationen, Diözesen, Ordensgemeinschaften, die diesen Heiligen besonders verbunden sind³.

Deshalb hält es die Kongregation für den Gottesdienst für angebracht — nicht zuletzt um eine Reihe von Anfragen zu beantworten —, die folgende Instruktion zu erlassen. Mit ihrer Hilfe kann die Neuordnung sicherer und leichter durchgeführt werden.

¹ Vgl. Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders; Römisches Meßbuch, authentische Ausgabe, Allgemeine Einführung, Vorwort.

² Vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Mysterii paschalis*, 14. Februar 1969.

³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgia *Sacrosanctum Concilium* Art. 11.

1. Cum singulae Ecclesiae et familiae religiosae Sanctos, qui sibi sint magis proprii peculiari honore prosequantur oporteat, Calendariorum particularium est huiusmodi celebrationes, congruenter ratione cum cyclo generali organice componere⁴.

2. Proprium de tempore, seu cyclus temporum, sollemnitatum et festorum, quo nempe totum redemptionis mysterium in anno liturgico explicatur et colitur, integer semper servetur, et congruenter anteponeatur celebrationibus particularibus⁵. Proinde:

a) Diebus dominicis per se prohibetur quaevis perpetua celebratio particularis⁶.

b) Dies in quos plerumque tempus Quadragesimae et octava Paschae incidit, necnon dies a 17 ad 31 decembris, celebrationibus particularibus vacui sint, nisi agitur de memoriis ad libitum vel de festis, de quibus in tabula dierum liturgicorum, n. 8 a, b, c, d, vel de sollemnitatibus quae in aliud tempus nequeunt transferri⁷.

c) Celebrationes indultae, id est celebrationes, quibus cum Calendario particulari rationes stricte propriae non intercedunt, iterare non debent alias celebrationes in cyclo mysterii salutis iam occurrentes, neque plus aequo multiplicari⁸. Ut antiquae servantur vel novae introducantur, peculiare rationes subesse oportet.

3. Singuli Sancti unica celebratione in anno liturgico percolantur; permittitur tamen, ubi rationes pastorales id suadeant, altera celebratio instar memoriae ad libitum pro translatione vel inventionem sanctorum Patronorum aut Fundatorum Ecclesiarum particularium vel familiarum religiosarum, vel pro eventu peculiari (ex gr. conversione) ad vitam eorundem Sanctorum spectante⁹. Eiusdem Mysterii vel Sancti recordationes statis temporibus obeundae (ex gr. statuto die cuiusque mensis vel hebdomadae), si quae existent, supprimantur.

4. Cum Calendariorum et Propriorum recognitioni accuratam investigationem theologicam, historicam, pastoralemente oporteat¹⁰, curabunt Ordinarii vel aliae auctoritates legitimae, ut Commissionem constituent virorum in his disciplinis versatorum.

Calendaria autem redigantur consilio habito etiam cum clero et populo vel familiae religiosae sodalibus, ad quos spectat, atque a competenti auctoritate approbentur et huius Sacrae Congre-

⁴ Cf. Normae universales de anno liturgico et de calendario, n. 49.

⁵ Ibidem, n. 50.

⁶ Ibidem, n. 6.

⁷ Ibidem, n. 56 f.

⁸ Ibidem, n. 50 c.

⁹ Ibidem, n. 50 b.

¹⁰ Cf. Conc. Oecum. Vat. II, Const. de sacra Liturgia, Sacrosanctum Concilium, n. 23.

1. Da die Teilkirchen und Ordensgemeinschaften jene Heiligen, die ihnen nahestehen, auch besonders verehren sollen, ist es Aufgabe der Eigenkalender, diese Feiern mit jenen des Allgemeinen Kalenders in rechter Weise in Einklang zu bringen⁴.

2. Der Kreis des Herrenjahres, das heißt die einzelnen Zeiten, Hochfeste und Feste, die das Erlösungsmysterium innerhalb des liturgischen Jahres entfalten und feiern, soll unbeeinträchtigt bleiben und hat daher gegenüber allen Eigenfeiern Vorrang⁵. Daher gilt:

a) Grundsätzlich darf keine Eigenfeier für ständig auf einen Sonntag gelegt werden⁶.

b) Jene Tage, die meist innerhalb der österlichen Bußzeit oder der Osteroktav zu liegen kommen, sowie die Tage vom 17. bis 31. Dezember, sollen von Eigenfeiern frei bleiben. Ausnahmen sind die nichtgebotenen Gedenktage, die Feste gemäß Nr. 8 a, b, c, d des Verzeichnisses der liturgischen Tage, sowie Hochfeste, die nicht verlegt werden können⁷.

c) Durch Indulte gestattete Feiern, das heißt solche, die zum Eigenkalender in keiner direkten Beziehung stehen, sollen nicht andere, im Kirchenjahr schon vorhandene Feiern wiederholen und nicht zu zahlreich sein⁸. Für die Beibehaltung oder Neueinführung solcher Feiern müssen besondere Gründe vorliegen.

3. Die einzelnen Heiligen sollen während des liturgischen Jahres nur einmal gefeiert werden. Wo jedoch seelsorgliche Erwägungen es ratsam erscheinen lassen, ist eine zweite Feier — als nicht gebotener Gedenktag — gestattet: dies gilt für die Übertragung oder Auffindung der Schutzpatrone oder Gründer von Teilkirchen und Ordensgemeinschaften oder auch für ein besonderes Ereignis, das mit dem Leben dieser Heiligen zusammenhängt (zum Beispiel Bekehrung)⁹. Falls irgendwo noch das Gedächtnis eines Heilsgeheimnisses oder eines Heiligen zu festgelegten Zeiten wiederholt gefeiert wird (zum Beispiel an einem bestimmten Monats- oder Wochentag) soll dies abgeschafft werden.

4. Da vor der Überarbeitung der Kalender und Eigentexte eine gründliche theologische, historische und pastorale Untersuchung erfolgen soll¹⁰, mögen die Ordinarien beziehungsweise die zuständigen Autoritäten eine Kommission von Fachleuten dieser Disziplinen einsetzen.

Bei der Überarbeitung der Kalender soll die Meinung von Klerus und Volk oder der Mitglieder der betreffenden Ordensgemeinschaften eingeholt werden. Dann müssen die Kalender von der zustän-

⁴ Vgl. Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders Nr. 49.

⁵ Ebd., Nr. 50.

⁶ Ebd., Nr. 6.

⁷ Ebd., Nr. 56 f.

⁸ Ebd., Nr. 50 c.

⁹ Ebd., Nr. 50 b.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium Art. 23.

gationis pro Cultu Divino confirmationi proponantur *intra quinquennium* a novo Missali novoque Breviario evulgatis.

Calendarium hac ratione approbatum ab omnibus qui eo tenentur, servari debet, et, nisi assenserit Apostolica Sedes, mutari non poterit.

5. Calendario et Proprio dioecesis aut familiae religiosae rite recognito, curent Ordinarii ut etiam Calendaria, Propria et indulta ac privilegia singularum ecclesiarum et provinciarum religiosarum, quae ab ipsorum iurisdictione pendent, opportune recognoscantur, iisdem adhibitis principiis ac normis, quae in hac Instructione exponuntur.

6. Calendaria particularia et Officiorum ac Missarum Propria ad hanc Sacram Congregationem, tribus exemplaribus dactylographice exaratis, mittantur, addito uno exemplari Calendarii et Proprii praecedentis. In universo insuper opere transmittendo:

a) breviter sed perspicue rationes exponantur, ob quas singulae mutationes inductae sunt, praesertim si a normis, quae in hac Instructione exponuntur, discrepant;

b) indicetur quoque, cum agitur de Officiis vel Missis novis, quaenam partes ex aliis Officiis vel Missis iam approbatis sumantur, quaenam vero sint ab integro confectae.

CAPUT II

DE CELEBRATIONIBUS ET DE CALENDARIO PROPRIIS

A) De celebrationibus particularibus

7. In Calendariis particularibus inscribuntur celebrationes propriae, quae ipso iure fieri debent vel indulto concessae sunt.

8. Celebrationes propriae cuiusque regionis, aut nationis aut amplioris territorii sunt:

— festum Patroni principalis, quod tamen, rationibus pastoralibus suadentibus, fieri potest sollemnitas;

— memoria Patroni secundarii;

— aliae celebrationes Sanctorum vel Beatorum, qui in Martyrologio vel eius Appendice rite sunt inscripti, et ad regionem, nationem vel amplius territorium potissimum attinent.

9. Celebrationes propriae cuiusque dioecesis sunt:

— festum Patroni principalis, quod tamen, rationibus pastoralibus suadentibus, fieri potest sollemnitas;

— festum anniversarii Dedicationis ecclesiae cathedralis;

— memoria Patroni secundarii;

digen Autorität approbiert und *innerhalb von fünf Jahren* nach Veröffentlichung des neuen Meßbuchs und neuen Breviers der Kongregation für den Gottesdienst zur Konfirmierung vorgelegt werden.

Der so approbierte Kalender ist von allen, für die er gilt, einzuhalten; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles vorgenommen werden.

5. Sobald der Kalender sowie die Eigentexte der Diözese beziehungsweise Ordensgemeinschaft entsprechend den Bestimmungen überarbeitet sind, sollen die Ordinarien dafür sorgen, daß auch die Kalender, Eigentexte, Indulte und Privilegien der einzelnen Kirchen beziehungsweise der einzelnen Ordensprovinzen, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, nach den Grundsätzen und Normen dieser Instruktion neu bearbeitet werden.

6. Die Eigenkalender sowie die Eigentexte von Stundengebet und Meßbuch sind in *dreifacher* maschinengeschriebener Ausfertigung an die Kongregation für den Gottesdienst einzusenden; beizufügen ist ein Exemplar des früheren Kalenders und der früheren Eigentexte. Die Eingabe hat ferner zu enthalten:

a) eine kurze aber klare Darlegung der Gründe, die zu den einzelnen Änderungen geführt haben, besonders, wenn diese von den Normen der vorliegenden Instruktion abweichen.

b) Handelt es sich um neue Offizien und neue Meßtexte, ist anzugeben, welche Teile aus anderen, schon approbierten Offizien und Messen genommen sind und welche neu erstellt wurden.

II. KAPITEL

EIGENFEIERN UND EIGENKALENDER

A) Eigenfeiern

7. In den Eigenkalendern werden die Eigenfeiern angegeben, die von Rechts wegen vorgesehen oder durch Indult gestattet sind.

8. Eigenfeiern einer Region, Nation oder eines größeren Gebietes sind:

— das Fest des Hauptpatrons, das aus seelsorglichen Gründen auch als Hochfest gefeiert werden kann;

— der Gedenktag des Nebenpatrons;

— andere Feiern von Heiligen und Seligen, die im Martyrologium oder dessen Anhang rechtmäßig verzeichnet sind und der Region, Nation oder dem größeren Gebiet besonders nahestehen.

9. Eigenfeiern eines Bistums sind:

— das Fest des Hauptpatrons, das aus seelsorglichen Gründen auch als Hochfest gefeiert werden kann;

— das Fest des Jahrestages der Weihe der Bischofskirche;

— der Gedenktag des Nebenpatrons;

— celebrationes Sanctorum et Beatorum; qui in Martyrologio vel eius Appendice rite sunt inscripti, qui ad dioecesim peculiaribus modis pertinent, ut sunt origo, commoratio longior, obitus, ab immemorabili traditus et adhuc perseverans.

10. Celebrationes propriae cuiusque loci seu oppidi aut civitatis sunt:

- sollemnitas Patroni principalis;
- memoria Patroni secundarii.

11. Celebrationes propriae cuiusque ecclesiae sunt:

- sollemnitas anniversarii Dedicationis, si est consecrata;
- sollemnitas Tituli;
- memoria Sancti aut Beati, in Martyrologio vel eius Appendice descripti, cuius corpus ibi asservatur.

12. Celebrationes propriae cuiusvis familiae religiosae sunt:

a) Pro universa familia religiosa:

- sollemnitas vel festum Tituli;
- sollemnitas vel festum Fundatoris inter Sanctos relati;
- sollemnitas vel festum Patroni principalis Ordinis vel Congregationis;
- festum Fundatoris in Beatorum album adscripti;
- memoria Patroni secundarii;
- celebrationes Sanctorum et Beatorum, qui Ordinis vel Congregationis sodales fuerunt, ad normam n. 17 a;

b) Pro singulis Provinciis:

- festum Tituli vel Patroni principalis;
- memoria Patroni secundarii;
- celebrationes Sanctorum et Beatorum, qui cum Provincia praecipue coniuncti sunt, ad normam n. 17 b.

Ad celebrationes autem Tituli, Fundatoris canonizati, et Patroni principalis quod attinet, meminerint unam tantum ex his ad modum sollemnitatis posse Calendario inscribi, alias vero ut festa agendas esse. Electio autem ad supremam familiae religiosae auctoritatem spectat, eadem ratione atque Calendarii particularis recognitio.

B) *De Calendario particulari et de celebrationibus in illud referendis*

13. Calendarium particulare conficitur, cum in Calendarium generale celebrationes particulares inseruntur. Potest autem esse nationale vel regionale, dioecesanum, aut religiosum.

— die Feiern von Heiligen und Seligen, die im Martyrologium oder dessen Anhang rechtmäßig verzeichnet sind, und die dem Bistum in besonderer Weise verbunden sind, sei es durch Herkunft, längeren Aufenthalt, Tod oder durch eine seit langer Zeit überlieferte und noch bestehende Verehrung.

10. Eigenfeiern eines Ortes oder einer Stadt sind:

- das Hochfest des Hauptpatrons;
- der Gedenktag des Nebenpatrons.

11. Eigenfeiern einer Kirche sind:

- das Hochfest des Jahrestages ihrer Weihe, wenn sie konsekriert ist;
- das Hochfest des Titels der Kirche;
- der Gedenktag eines Heiligen oder Seligen, der im Martyrologium oder dessen Anhang verzeichnet und in der betreffenden Kirche beigesetzt ist.

12. Eigenfeiern einer Ordensgemeinschaft sind:

a) für die ganze Ordensgemeinschaft:

- das Hochfest oder Fest des Titels der Ordensgemeinschaft;
- das Hochfest oder Fest eines Stifters, der heiliggesprochen ist;
- das Hochfest oder Fest des Hauptpatrons des Ordens oder der Genossenschaft;
- das Fest eines Stifters, der in das Verzeichnis der Seligen aufgenommen ist;
- der Gedenktag des Nebenpatrons;
- die Feier von Heiligen und Seligen, die Mitglieder des Ordens oder der Genossenschaft waren, gemäß Nr. 17 a;

b) für die einzelnen Provinzen:

- das Fest des Titels oder Hauptpatrons;
- der Gedenktag des Nebenpatrons;
- die Feier jener Heiligen und Seligen, die mit der Provinz besonders verbunden sind, gemäß Nr. 17 b.

Von den drei Feiern des Titels, des kanonisierten Stifters und des Hauptpatrons darf nur eine als Hochfest in den Kalender eingetragen werden; die anderen sind als Feste zu feiern. Die Auswahl wie auch die Überprüfung des Eigenkalenders kommt der obersten Ordensleitung zu.

B) *Der Eigenkalender und die darin aufzunehmenden Feiern*

13. Der Eigenkalender kommt durch die Einfügung der Eigenfeiern in den Allgemeinen Kalender zustande. Es kann sich um einen National-, Regional-, Diözesan- oder Ordenskalender handeln.

14. Calendarium nationale vel regionale pro opportunitate conficitur pro universa natione vel regione, et in eo celebrationes inscribuntur illi propriae et indultae, quae in Calendario generali non inveniuntur aut gradu superiore in Calendario proprio sunt recolendae.

Hoc modo congrua celebratione donari possunt, singulis in nationibus vel regionibus, Sancti qui magnum momentum in earum religiosa historia habuerunt, praesertim ob doctrinam vel apostolicam actuositatem.

15. a) Calendarium dioecesanum habet quaeque dioecesis et territorium ecclesiasticum dioecesi aequiparatum (cfr. C.I.C. can 293, 1 et 319).

b) Calendarium dioecesanum conficitur inferendis Calendario generali:

— celebrationibus universae nationi et regioni necnon ampliori territorio propriis et indultis;

— celebrationibus universae dioecesi propriis et indultis.

c) Secundum huiusmodi Calendarium dioecesanum conficiuntur Calendaria cuiusque loci, cuiusque ecclesiae vel oratorii, necnon Congregationum religiosarum et Institutorum, quae Calendario religioso carent, additis celebrationibus propriis et indultis.

16. a) Calendarium religiosum habent:

— Ordines virorum, quorum Calendarium adhibere debent etiam moniales et sorores eiusdem Ordinis, si quae sunt, necnon tertiarii aggregati in communi viventes et vota simplicia emittentes.

— Congregationes religiosae, Societates et Instituta iuris pontificii, si celebratione divini Officii, quovis modo, tenentur.

b) Calendarium religiosum conficitur inferendis Calendario generali celebrationibus propriis et ipsi Ordini vel Congregationi indultis.

c) Secundum huiusmodi Calendarium religiosum conficiuntur Calendaria cuiusque provinciae religiosae, cuiusque ecclesiae aut oratorii Ordinis vel Congregationis, additis celebrationibus propriis et indultis.

d) Sodales autem familiarum religiosarum cum Ecclesia locali iunguntur in celebrandis die anniversario Dedicationis ecclesiae cathedralis et Patronis principalibus loci et amplioris ditionis ubi degunt¹¹.

¹¹ Normae universales de anno liturgico et de calendario, n. 52 c.

14. Ein National- bzw. Regionalkalender kann, sofern es angemessen erscheint, für den Gebrauch einer ganzen Nation oder Region erstellt werden und enthält deren Eigenfeiern und die durch Indult diesem Gebiet gestatteten Feiern, die im Allgemeinen Kalender entweder nicht enthalten oder im Eigenkalender in einem höheren Rang aufzuführen sind.

Auf diese Weise kann Heiligen, die für die religiöse Geschichte der einzelnen Nationen oder Regionen vor allem durch Lehre oder Apostolatseifer eine besondere Bedeutung hatten, eine gebührende Verehrung erwiesen werden.

15. a) Einen Diözesankalender besitzt jedes Bistum und jedes kirchliche Gebiet, das einem Bistum gleichgestellt ist (Vgl. C.I.C. can. 293, 1 und 319).

b) Der Diözesankalender kommt durch die Einfügung folgender Feiern in den Allgemeinen Kalender zustande:

— Eigenfeiern und durch Indult gestattete Feiern der gesamten Nation, Region, wie auch eines größeren Gebietes;

— Eigenfeiern und durch Indult gestattete Feiern des gesamten Bistums.

c) Auf der Grundlage dieses Diözesankalenders werden die Kalender für die einzelnen Orte, Kirchen und Kapellen erstellt; ebenso jene von Ordensgemeinschaften und Instituten, welche keinen Ordenskalender haben; in diesem Fall werden die Eigenfeiern und solche, die durch Indult gestattet sind, beigelegt.

16. a) Einen Ordenskalender haben:

— die Männerorden, nach deren Kalender sich gegebenenfalls auch die Ordensfrauen und Schwestern dieser Orden, sowie die dem Orden angegliederten Tertiären, die in Gemeinschaft leben und einfache Gelübde ablegen, richten.

— Ordenskongregationen, Gemeinschaften und Institute Päpstlichen Rechtes, die in irgendeiner Form zur Feier des Stundengebetes verpflichtet sind.

b) Der Ordenskalender kommt zustande durch die Einfügung der Eigenfeiern und der dem Orden bzw. der Kongregation durch Indult gestatteten Feiern in den Allgemeinen Kalender.

c) Auf der Grundlage dieses Ordenskalenders werden die Kalender der einzelnen Ordensprovinzen, der Kirchen oder Kapellen des Ordens bzw. der Genossenschaft unter Hinzufügung der Eigenfeiern und der durch Indult gestatteten Feiern erstellt;

d) Die Mitglieder aller dieser Ordensgemeinschaften verbinden sich mit der Ortskirche durch die Feier des Jahrestages der Kirchweihe der Kathedrale, des Hauptpatrons des Ortes und des größeren Gebietes, in welchem sich die Niederlassung befindet¹¹.

¹¹ Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders Nr. 52 c.

17. Quando aliqua dioecesis vel aliqua familia religiosa pluribus Sanctis et Beatis decoratur, cavendum est ne Calendarium universae dioecesis vel Instituti plus aequo gravetur. Proinde:

a) Singularis celebratio in Calendario destinatur tantummodo Sanctis vel Beatis, qui peculiare momentum prae se ferunt pro universa dioecesi (ex. gr. qui Ecclesiam localem fundaverunt aut suo sanguine vel praeclaris meritis illustraverunt), aut pro universa familia religiosa (ex. gr. praecipui martyres, aut Sancti vel Beati qui familiam religiosam praeclaris meritis ornaverunt).

b) Ceteri Sancti et Beati celebrentur tantum iis in locis, quibuscum arctiores habent necessitudines, aut ubi eorum corpus asservatur¹², addita, pro opportunitate, in Calendario dioecesis vel familiae religiosae, celebratione communi vel omnium Sanctorum et Beatorum vel alicuius ordinis eorum (ex. gr. martyrum, episcoporum, etc.).

Quae supra statuuntur, servantur etiam, debitis inductis mutationibus, in conficiendis Calendariis nationalibus aut ad amplius territorium pertinentibus.

18. De singulis Sanctis et Beatis Calendario inscribendis criticum examen instituatur, ita ut eorum vita et acta necnon cultus origo et diffusio fide historica comprobentur. Quem ad finem consulant viri quaestionum ad hagiographiam loci pertinentium periti, atque collectiones hagiographicae critico studio recentius editae. Si quae dubia nihilominus supererunt, tota res poterit huic Sacrae Congregationi remitti.

19. In Calendariis particularibus recognoscendis expungantur nomina Sanctorum de quibus, praeter nomen, parum vel nihil historice constat. Insuper eorum Sanctorum nomina expungantur, quae ratione peculiarium circumstantiarum olim in calendario inscripta, nunc ad dioecesim vel familiam religiosam nullo pacto vel levissime solum pertinent.

20. Cum vero recentiore aetate dioecesium fines saepius mutati sint, ne servantur in Calendario omnium Sanctorum nomina cuiusque territorii e quibus nova dioecesis constat, nisi hi Sancti momentum universale habent pro universa nova dioecesi.

C) De celebrationum die proprio

21. Sanctis proprius dies natalis, quantum fieri potest, assignetur. Si vero dies natalis ignoratur, celebratio indicatur in diem alia ratione eiusdem Sancti proprium, ex. gr. diem inventionis, elevationis aut translationis corporis, vel etiam diem

17. Wenn eine Diözese oder Ordensgemeinschaft eine größere Zahl von Heiligen und Seligen aufweist, ist darauf zu achten, daß der Kalender der gesamten Diözese oder Ordensgemeinschaft nicht zu umfangreich wird. Daher gilt:

a) eine gesonderte Feier soll im Kalender nur für jene Heiligen oder Seligen festgelegt werden, die eine besondere Bedeutung haben für das ganze Bistum (zum Beispiel Gründung der Ortskirche, Martyrium oder große Verdienste) beziehungsweise für die gesamte Ordensgemeinschaft (zum Beispiel die bedeutendsten Märtyrer oder jene Heiligen und Seligen, die der Ordensgemeinschaft zur besonderen Ehre gereichten).

b) Die anderen Heiligen und Seligen sollen nur an jenen Orten gefeiert werden, zu denen sie engere Beziehungen haben oder wo sie beigelegt sind¹². Falls es angebracht erscheint, kann man im Diözesan- oder Ordenskalender gemeinsame Feiern aller Heiligen und Seligen oder bestimmter Gruppen einfügen (zum Beispiel Märtyrer, Bischöfe usw.).

Diese Bestimmungen sollen sinngemäß auch bei der Erstellung von Nationalkalendern und Kalendern größerer Gebiete beachtet werden.

18. Bezüglich aller Heiligen und Seligen, die in den Kalender aufgenommen werden sollen, ist eine gründliche Prüfung erforderlich, damit ihr Leben und Wirken wie auch die Entstehung und Verbreitung ihrer Verehrung als geschichtlich glaubwürdig erwiesen werden. Daher sollen Kenner der Hagiographie des betreffenden Gebietes, wie auch neuere kritische Ausgaben von Heiligenbiographien zu Rate gezogen werden. Wenn trotzdem noch Zweifel bestehen, kann die Angelegenheit der Kongregation für den Gottesdienst unterbreitet werden.

19. Bei der Revision der Eigenkalender sollen jene Heiligen nicht mehr aufgenommen werden, von denen — außer dem Namen — nur wenig oder fast nichts historisch feststeht. Auch die Namen jener Heiligen sollen gestrichen werden, die früher aus besonderen Gründen in den Kalender aufgenommen wurden, jetzt aber zum Bistum bzw. zur Ordensgemeinschaft gar keine oder nur sehr geringe Beziehung haben.

20. Da in neuerer Zeit die Bistumsgrenzen oft geändert wurden, sollen nicht alle Heiligen der Gebiete, aus denen das neue Bistum besteht, im Diözesankalender beibehalten werden, außer es handelt sich um Heilige, die für das gesamte neue Bistum eine allgemeine Bedeutung haben.

C) Die Eigentage der Feiern

21. Die Heiligen sollen — soweit als möglich — an ihrem Sterbetag gefeiert werden. Wenn der Sterbetag unbekannt ist, soll die Feier auf einen Tag gelegt werden, der zum Heiligen in einer besonderen Beziehung steht, wie z. B. der Tag der Auffindung, der Erhebung oder Übertragung seiner Reliquien oder auch der Tag der Heiligsprechung;

¹² *Ibidem*, n. 53 c.

¹² *Ebd.*, Nr. 53 c.

canonizationis; secus diem qui in Calendario particulari liber fuerit ab aliis celebrationibus¹³.

Si tamen Sanctus iam est Calendario inscriptus et eius dies celebrationis cum devotione fidelium, traditionibus popularibus aut consuetudinibus civilibus adeo arte est conexus, ut absque incommodo mutari nequeat, servetur dies tralaticius.

22. Celebrationes, quae indultae vocantur, instituantur die ad rationem pastorem aptiore.

23. Quotiescumque celebrationes propriae cum universalibus compositae sunt iungendae, haec servantur:

a) sollemnitates Calendario generali inscriptae eodem die retineantur etiam in Calendariis particularibus, nisi aliter cavetur (c. n. 36).

b) Festa in Calendario generali inscripta eodem die retineantur etiam in Calendariis particularibus, festo proprio in eundem diem forte incidente ad proximum diem liberum translato, nisi dies festi proprii ita cum more loci aut cultu populari conectitur, ut nequeat absque gravi incommodo transferri.

c) Memoria propria praeferatur memoriae generali, quae non est obligatoria. Aliquando tamen etiam memoriae generali obligatoriae praeferri poterit, aut hac in memoriam non obligatoriam mutanda et cum memoria particulari eiusdem generis eodem die in Calendario coniungenda, aut ipsa pro opportunitate in alium diem differenda.

D) De celebrationum gradu

24. Celebrationes in Calendariis particularibus ut sollemnitates vel festa ipso iure inscribendae, in tabula dierum liturgicorum expresse designantur. De iisdem supra, nn. 8-12, iam actum est.

Aliae celebrationes propriae, nisi peculiare rationes obstant historicae aut pastorales, ut memoriae obligatoriae vel memoriae ad libitum inscribantur¹⁴.

Memoria enim ad libitum, cum facultatem praebeat eligendi Officii et Missae aut de feria aut de Sancto, minime impedit celebrationem Sanctorum, sed permittit ut ordinatio celebrationis diei liturgici ad necessitates spirituales, pietatem, praeparationem et ingenium participantium aptius accommodetur. Eius usus proinde magnam utilitatem afferet componendis calendariis, praesertim si plurimi Sancti sunt in ea referendi.

25. Nihil impedit quin aliquae celebrationes alicubi modo sollemniores fiant quam in universa dioecesi

andernfalls ist ein Tag zu wählen, der im Eigenkalender von anderen Feiern frei ist¹³.

Wenn ein Heiliger schon bisher im Kalender verzeichnet war und sein Gedenktag mit der Verehrung durch die Gläubigen sowie mit volkstümlichen Überlieferungen oder weltlichen Bräuchen so eng verbunden ist, daß eine Änderung nur mit Schwierigkeiten möglich wäre, behalte man den bisher üblichen Tag bei.

22. Feiern, die auf ein Indult zurückgehen, sollen auf einen seelsorglich günstigen Termin gelegt werden.

23. Wenn Eigenfeiern mit solchen des Allgemeinen Kalenders zusammenfallen, ist zu beachten:

a) Hochfeste des Allgemeinen Kalenders sollen auch im Eigenkalender am gleichen Tag gehalten werden, falls nicht anders verfügt wird (vgl. Nr. 36).

b) Feste des Allgemeinen Kalenders sollen auch im Eigenkalender am gleichen Tag gehalten werden. Fällt ein Eigenfest auf diesen Tag, soll es auf den nächsten freien Tag verlegt werden, sofern das Eigenfest so mit dem örtlichen Brauchtum oder der volkstümlichen Verehrung verknüpft ist, daß eine Verschiebung nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre.

c) Der Eigengedenktag hat gegenüber den nicht gebotenen Gedenktagen des Allgemeinen Kalenders Vorrang. Bisweilen kann er auch einem allgemein gebotenen Gedenktag vorgezogen werden, oder dieser kann in einen nicht gebotenen Gedenktag umgewandelt werden. Man kann ihn dann mit dem Gedenktag des Eigenkalenders — falls dieser derselben Art ist — am gleichen Tag verbinden oder, falls es angebracht ist, auf einen anderen Tag verschieben.

D) Die Rangordnung der Feiern

24. Jene Feiern, die auf Grund der geltenden Bestimmungen in den Eigenkalendern als Hochfeste oder Feste zu führen sind, werden im Verzeichnis der liturgischen Tage ausdrücklich aufgezählt (vgl. Nr. 8—12).

Die übrigen Eigenfeiern sollen, falls nicht besondere historische oder seelsorgliche Gründe vorliegen, als gebotene oder nicht gebotene Gedenktage aufgenommen werden¹⁴.

Der nicht gebotene Gedenktag ermöglicht es, zwischen Stundengebet und Messe vom Tag oder vom Heiligen zu wählen. Dadurch wird keineswegs die Feier der Heiligen beeinträchtigt, vielmehr bietet sich die Möglichkeit, die Ordnung der liturgischen Tagesfeier den geistlichen Bedürfnissen, der Frömmigkeit, den jeweiligen Voraussetzungen und der Art der Teilnehmer anzupassen. Der nicht gebotene Gedenktag bietet bei der Erstellung von Eigenkalendern große Vorteile, vor allem, wenn viele Heilige in den Kalender aufzunehmen sind.

25. Es besteht keine Schwierigkeit, daß bestimmte Feiern an einzelnen Orten mit größerer Feierlich-

¹³ *Ibidem*, n. 56 c.

¹⁴ *Ibidem*, n. 54.

¹³ *Ebd.*, Nr. 56 c.

¹⁴ *Ebd.*, Nr. 54.

vel familia religiosa¹⁵. Hac prudenter adhibita distinctione, Calendaria peculiaribus necessitatibus et opportunitatibus magis convenient.

26. Si qui Sancti vel Beati una simul in Calendario commemorantur simul semper celebrantur, quoties eodem gradu sunt celebrandi, etsi unus aut aliqui eorum sunt magis proprii. Si vero unus aut aliqui ex his Sanctis vel Beatis gradu superiore sunt celebrandi, fit Officium de his tantum, ommissa celebratione ceterorum, nisi expedit eis alium diem assignare, ad modum memoriae obligatoriae¹⁶.

E) De titulis Sanctorum

27. Demptis titulis qui sequuntur: «Confessor Pontifex», «Confessor non Pontifex», «Nec Virgo nec Martyr», «Vidua», nominibus Sanctorum hi tituli apponantur, ut in Calendario generali:

a) Tituli usu recepti: Apostolus (Evangelista), Martyr, Virgo.

b) Tituli gradum in hierarchia sacra habitum indicantes: Episcopus (Papa), Presbyter, Diaconus.

c) Tituli qui Sanctum indicant familiae religiosae ascriptum fuisse: Abbas (Monachus), Religiosus, Religiosa.

Titulus Abbas tribuitur omnibus Sanctis qui ad Ordinem religiosum pertinuerunt, abbatiale munus habentem etiamsi presbyteri fuerunt, ex. gr. S. Bernardus; titulus *Religiosus* religiosis non presbyteris assignatur; titulus *Religiosa* datur ei quae ante ingressum in religionem vitam matrimonialem duxerat; ceterae religiosae titulo traditionali *Virginis* nominantur.

Etsi in Calendario generali nomina sanctorum laicorum qui non sunt martyres aut virgines nullus peculiaris titulus sequitur, nihil tamen impedit quin in Calendariis particularibus appellationes servantur, quae conditionem eius vitae quodammodo in mentem revocant (ex. gr. rex, paterfamilias, materfamilias, etc.).

CAPUT III

DE QUIBUSDAM CELEBRATIONIBUS SINGILLATIM

A) De Patronis et Titulis

28. In Patronos nationum, regionum, dioecesium, locorum, familiarum religiosarum, sodalitatum, et moralium personarum Sancti solummodo, id est qui hoc titulo rite coluntur, eligi possunt; non vero

¹⁵ *Ibidem*, n. 54.

¹⁶ *Ibidem*, n. 57.

keit als in der ganzen Diözese oder Ordensgemeinschaft begangen werden¹⁵.

Wenn diese Unterscheidung in kluger Weise genutzt wird, werden die Kalender den besonderen Erfordernissen noch besser entsprechen.

26. Heilige und Selige, die im Kalender gemeinsam erwähnt sind, werden immer auch gemeinsam gefeiert, sofern ihre Feier die gleiche Rangstufe hat, auch wenn einer oder einige von ihnen eher für eine Eigenfeier in Betracht kommen. Wenn jedoch einer oder einige dieser Heiligen oder Seligen in höherer Rangstufe zu feiern sind, wird nur deren Offizium genommen; die Feier der anderen entfällt, sofern man nicht vorzieht, diese Feier als gebotenen Gedenktag auf einen anderen Tag zu verlegen¹⁶.

E) Die Titel der Heiligen

27. Folgende Titel entfallen: „Bekenner-Bischof“, „Bekenner, der kein Bischof war“, „Weder Jungfrau noch Märtyrin“, „Witwe“.

Den Heiligennamen sind die Titel des Allgemeinen Kalenders beizufügen:

a) Titel, die allgemein gebräuchlich sind: Apostel (Evangelist), Märtyrer, Jungfrau.

b) Titel zur Bezeichnung einer Rangstufe in der Hierarchie: Bischof (Papst); Priester; Diakon.

c) Titel, die angeben, daß der Heilige einer Ordensgemeinschaft angehörte: Abt (Mönch); Ordensmann; Ordensfrau.

Der Titel *Abt* wird allen Heiligen aus dem Ordensstand gegeben, die das Amt des Abtes bekleidet haben, auch wenn sie Priester waren, z.B. der heilige Bernhard; der Titel *Ordensmann* wird Ordensangehörigen gegeben, die nicht Priester waren; der Titel *Ordensfrau* wird Frauen gegeben, die vor dem Eintritt in den Ordensstand verheiratet waren; die übrigen Ordensfrauen werden wie bisher mit dem Titel *Jungfrau* bezeichnet.

Wenn auch im Allgemeinen Kalender heilige Laien, die nicht Märtyrer oder Jungfrauen waren, keinen besonderen Titel haben, so kann man doch in den Eigenkalendern Bezeichnungen verwenden, die irgendwie auf den Lebensstand des Heiligen verweisen (z. B. König, Familienvater, Familienmutter usw.).

III. KAPITEL

EINZELNE BESTIMMTE FEIERN

A) Schutzpatrone und Titel

28. Als National-, Regional-, Diözesan- und Ortspatrone, sowie als Patrone von Ordensgemeinschaften, religiösen Gemeinschaften und Personengruppen können nur Heilige gewählt werden, die recht-

¹⁵ *Ebd.*, Nr. 54.

¹⁶ *Ebd.*, Nr. 57.

Beati, absque Apostolicae Sedis indulto. Semper tamen excluduntur divinae Personae¹⁷.

29. Ad celebrationem liturgicam quod attinet, haec competit solummodo Patronis secundum antiquum usum electis ac constitutis, vel ex immemorabili traditione acceptis. Ceteris vero, qui Patroni sensu latiore dicuntur, merae pietatis causa propositi, nullum competit peculiare ius liturgicum.

30. Patroni eligendi sunt a clero et populo, et Episcopo vel alii competenti auctoritati ecclesiasticae sunt approbandi. Electio autem et approbatio Sacrae Congregationi pro Cultu Divino confirmandae sunt¹⁸.

Si vero agitur de Patronis Ordinis vel Congregationis vel Instituti religiosi eiusve Provinciae, electio ab iis facta ad quos spectat necnon approbatio a competente auctoritate familiae religiosae data eidem Sacrae Congregationi pro Cultu Divino confirmandae sunt.

31. Patronus principalis posthac unus tantum sit. Ob peculiares rationes, alius, tamquam secundarius, addi potest. Idem servetur, quantum fieri potest, pro Patronis iam constitutis, attentis iis quae nn. 32 et 33 statuuntur.

Licebit tamen duos vel plures Sanctos in Patronos principales eligere, si iidem Sancti una simul calendario inscribantur.

32. Patroni, sive principales sive secundarii, olim constituti propter peculiares circumstantias historicas, itemque Patroni olim propter extraordinaria rerum adiuncta, v. gr. pestem, bellum, aliamve calamitatem, vel propter cultum specialem nunc remissum electi, in posterum uti patroni amplius ne colantur.

33. Sicubi vero cultus et pietas erga Patronum rite constitutum vel ab immemorabili acceptum decursu temporis nulla evaserunt, aut de eodem Sancto nil certum agnoscitur, minime impeditur quin, re mature perpensa, auditis iis ad quos spectat, novus constituatur Patronus, servatis iis quae n. 30 statuuntur.

34. Ecclesiae in Titulum habere possunt SS. Trinitatem, Dominum nostrum Iesum Christum sub invocatione mysterii vitae eius aut nominis in sacram liturgiam iam inducti; vel Spiritum Sanctum; vel B. M. V. item sub aliqua appellatione in sacram liturgiam iam assumpta; vel sanctos Angelos; vel demum Sanctum in Martyrologio Romano inscriptum aut rite canonizatum, non vero Beatos, sine Apostolicae Sedis indulto¹⁹.

mäßig diesen Titel tragen, nicht jedoch Selige, es sei denn auf Grund eines päpstlichen Indultes. Die göttlichen Personen dürfen nicht als Patrone gewählt werden¹⁷.

29. Eine liturgische Feier steht nur jenen Schutzpatronen zu, die nach altem Brauch erwählt und bestimmt worden sind oder seit unvordenklicher Zeit als solche verehrt werden. Jenen hingegen, die nur im weiteren Sinne, d. h. lediglich auf Grund einer Verehrung als Schutzpatrone gelten, kommen keine liturgischen Vorrechte zu.

30. Die Schutzpatrone sind von Klerus und Volk zu wählen und vom Bischof oder einer anderen zuständigen kirchlichen Autorität zu approbieren. Wahl und Approbation sind von der Kongregation für den Gottesdienst zu bestätigen¹⁸.

Handelt es sich um Patrone von Orden, Genossenschaften oder anderen religiösen Gemeinschaften bzw. deren Provinzen, so wird die Wahl von jenen vorgenommen, denen sie zukommt, und die Approbation durch die zuständige Autorität des Ordens erteilt. Wahl und Approbation sind durch die Kongregation für den Gottesdienst zu bestätigen.

31. Künftig soll es jeweils nur einen Hauptpatron geben. Aus besonderen Gründen kann ein weiterer Patron als „Nebenpatron“ hinzukommen. Soweit als möglich soll dies unter Beachtung von Nr. 32 und 33 auch für bisherige Patrone gelten.

Es ist jedoch erlaubt, zwei oder mehrere Heilige als Hauptpatrone zu wählen, falls diese gemeinsam im Kalender angeführt sind.

32. Haupt- und auch Nebenpatrone, die früher auf Grund besonderer geschichtlicher Umstände eingesetzt wurden, wie auch solche, die mit Rücksicht auf außergewöhnliche Zeitverhältnisse — zum Beispiel Pest, Krieg oder andere Notsituationen —, oder wegen einer besonderen, jetzt jedoch aufgegebenen Verehrung gewählt wurden, sollen in Zukunft nicht mehr als Schutzpatrone beibehalten werden.

33. Wenn die Feier und Verehrung eines rechtmäßig eingesetzten oder seit unvordenklicher Zeit verehrten Patrons im Laufe der Zeit aufgegeben wurde, oder wenn von diesem Heiligen nichts Sicheres bekannt ist, kann nach reiflicher Überlegung und nach Beratung mit jenen, die es angeht, ein neuer Patron unter Wahrung der Bestimmungen von Nr. 30 benannt werden.

34. Als Titel von Kirchen können verwendet werden: die Heiligste Dreifaltigkeit; Unser Herr Jesus Christus unter Nennung eines Geheimnisses seines Lebens oder eines in der Liturgie schon gebräuchlichen Namens; oder der Heilige Geist. Ebenso die Seligste Jungfrau Maria unter einer Benennung, die bereits in der Liturgie gebraucht wird; ferner heilige Engel und schließlich ein Heiliger, der im Römischen Martyrologium enthalten oder rechtmäßig kanonisiert ist; Selige nur mit Indult des Apostolischen Stuhles¹⁹.

¹⁷ C.I.C. can. 1278; cf. S. Rituum Congregatio, Decreta authentica, n. 526, diei 23 martii 1630, n. 1.

¹⁸ Cf. *Ibidem*, nn. 2—3.

¹⁹ Pontificale Romanum (ed. 1961), Ordo ad ecclesiam dedicandam et consecrandam, n. 1.

¹⁷ C.I.C. can. 1278; vgl. Ritenkongregation, authentische Dekrete Nr. 526, vom 23. März 1630, Nr. 1.

¹⁸ Vgl. *ebd.*, Nr. 2—3.

¹⁹ Pontificale Romanum (Ausgabe 1961) Ordo ad ecclesiam dedicandam et consecrandam, Nr. 1.

Titulus ecclesiae, eadem ratione ac Patronus principalis posthac unus tantum sit, nisi agitur de Sanctis qui una simul Calendario inscribuntur.

Sicubi visum fuerit Titulum ecclesiae mutare, ea servantur quae supra, n. 33, de Patronis edicuntur.

35. Sollemnitas Titulorum B. Mariae Virginis, qui in Calendario generali vel particulari non inveniuntur, fiat aut die 15 augusti, aut alio die quo in iisdem Calendariis habetur celebratio ad honorem B. Mariae Virginis, quae cum titulo particulari aptius componitur, ex. gr. ob tempus frequentiorum peregrinationum fidelium, ob populares traditiones, etc.

Eadem ratione, eligatur dies sollemnitatis Titulorum Domini, qui in Calendario generali vel particulari non recensentur.

B) De sollemnitatibus quarum praeceptum festivum ablatum est

36. Sollemnitates quae iure generali secum ferunt praecepti festivi obligationem, etsi huiusmodi praeceptum fuerit amotum ab Apostolica Sede, die celebrantur quo in Calendario generali inscribuntur, nisi iuxta normas generales de anno liturgico et de Calendario in alium diem transferri debent aut possunt²⁰.

Si qua vero Conferentia Episcopalis opportunius iudicet alicui ex his sollemnitatibus, ex gr. sollemnitati Omnium Sanctorum, alium diem assignare, qui melius congruat traditionibus localibus aut populi ingenio, poterit rem Apostolicae Sedi proponere.

37. Cum ad sollemnitates, quarum praeceptum festivum est abrogatum, alius dies atque in Calendario generali, tamquam proprius, fuerit destinatus, novo die in Calendario particulari inscribi debent.

C) De Rogationibus et Quattuor anni temporibus

38. Conferentiae Episcopalis est statuere pro universa sua ditione quomodo eae celebrationes agantur quae respondent Rogationibus et Quattuor anni Temporibus. Statuat proinde quando et per quot dies Rogationes sint habendae; itemque quando et quot diebus peragendae sint celebrationes Quattuor Temporibus respondentes, et quod propositum illis tribuatur.

Pariter statuatur quanam Missae, ex his quae in nova editione Missalis Romani reperiuntur inter Missas ad diversa, sint his diebus adhibendae²¹.

²⁰ Normae universales de anno liturgico et de calendario, nn. 7 et 56 f. in fine.

²¹ Ibidem, nn. 46—47.

Jede Kirche soll aus demselben Grund wie beim Hauptpatron, künftig nur einen Titel haben, sofern es sich nicht um Heilige handelt, die gemeinsam im Kalender angeführt werden.

Sollte es angebracht erscheinen den Titel der Kirche zu ändern, gilt dasselbe, was in Nr. 33 über die Patrone festgesetzt wurde.

35. Das Hochfest jener Titel der Seligsten Jungfrau Maria, die weder im Allgemeinen Kalender noch im Eigenkalender enthalten sind, soll am 15. August oder an einem Tag begangen werden, für den in einem der erwähnten Kalender eine Feier zu Ehren der Seligsten Jungfrau Maria vorgesehen ist, die mit dem besonderen Titel passenderweise verbunden werden kann, zum Beispiel ein Fest zur Zeit besonders zahlreicher Pilgerfahrten oder bestimmter Volksbräuche usw.

Dasselbe gilt auch für die Feier des Hochfestes von Titeln des Herrn, die weder im Allgemeinen Kalender noch im Eigenkalender enthalten sind.

B) Hochfeste, die nicht mehr gebotene Festtage sind

36. Hochfeste, die nach allgemeinem Recht als gebotene Feiertage gelten, werden an dem im Allgemeinen Kalender verzeichneten Tag gefeiert, auch wenn für sie dieses Gebot durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben wurde. Dies gilt nicht, wenn sie nach der „Grundordnung“ des Kirchenjahres und des Kalenders auf einen anderen Tag verlegt werden sollen oder können²⁰.

Wenn eine Bischofskonferenz es als günstiger erachtet, eines dieser Hochfeste, z. B. Allerheiligen, auf einen anderen Tag zu verlegen, der den örtlichen Verhältnissen oder dem Volkscharakter besser entspricht, kann sie diese Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl unterbreiten.

37. Werden für Hochfeste, die nicht mehr als gebotene Feiertage gelten, andere Tage als im Allgemeinen Kalender für die Eigenfeier festgesetzt, so müssen diese Feste unter dem neuen Tag in die Eigenkalender eingetragen werden.

C) Die Bitt- und Quatembertage

38. Der Bischofskonferenz steht es zu, für ihr gesamtes Gebiet zu bestimmen, mit welchen Feiern den Bitt- und Quatembertagen entsprochen werden soll. Sie hat deshalb festzusetzen, wann und für wieviele Tage die Bitttage zu halten sind, sowie wann, für wieviele Tage und in welchen Anliegen den Quatemberzeiten entsprechende Feiern stattfinden sollen.

Desgleichen soll sie festlegen, welche der im neuen Römischen Meßbuch enthaltenen Messen „zu besonderen Anlässen“ an diesen Tagen zu verwenden sind²¹.

²⁰ Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders Nr. 7 und 56 f. am Schluß.

²¹ Ebd., Nr. 46—47.

DE RECOGNOSCENDIS MISSARUM ATQUE
OFFICIORUM PROPRIISA) *De Propriis Missarum*

39. In textibus propriis Missarum recognoscendis, opportune distinguantur textus ad Missale pertinentes ab aliis ad Lectionarium spectantibus.

40. Ad Missale pertinent: antiphona ad introitum, collecta, oratio super oblata, praefatio, antiphona ad communionem, oratio post communionem. His addi possunt benedictio sollemnis aut oratio super populum.

a) Antiphonae ad introitum est congregatorum mentes in significationem celebrationis introducere²². Talis debet esse textus, ut etiam recitari possit quoties non cantetur, immo talis ut a sacerdote aptari possit tamquam fundamentum admonitionis praeviae. Antiphona vero ad communionem debet nexum cum mysterio eucharistico aliquo modo significare.

b) Ex orationibus, solummodo collecta rationem directam habet cum Sancto qui celebratur: expedit ipsam in lucem proferre indolem propriam ipsius Sancti, aspectum ipsius vitae spiritualis vel actualitatis apostolicae, vitatis tamen locutionibus quae semper eadem inculcant, ex gr. miracula aut familiae religiosae institutionem. Contra, orationes super oblata et post communionem, directo ad mysterium eucharisticum referuntur: si in his mentio de Sancto incipitur, hoc fiat forma indirecta tantum. In novo Missali Romano exempla inveniuntur etiam orationum super populum et benedictionum sollemnum, quae ordinariae benedictioni postremae, quibusdam diebus vel occasionibus, praeponi possunt.

c) Praefatio exprimere debet argumentum proprium gratiarum actionis, quod Eucharistiam pervadit diebus aut temporibus, quibus ipsa praefatio adhibetur. Eius forma litteraria non est supplicatio, sed glorificatio Dei per Christum Dominum ob peculiarem aliquem aspectum mysterii salutis.

Si qua praefatio propria habeatur, inseratur Missae ad quam pertinet.

41. Ad lectiones quod attinet, diligenter animadvertatur: sollemnitates tres lectiones habere; Vetus Testamentum non legi tempore paschali; lectiones proprias, quoties hae statuuntur, requirere etiam proprium psalmum cum populi responso, atque propriam acclamationem seu versum ante Evangelium²³.

42. Missale atque Lectionarium, nuper instaurata, plures formulas exhibent in Communibus, quae opportune usurpari poterunt in Propriis recognoscendis, praesertim cum haec non continent textus qui,

DIE NEUORDNUNG DER EIGENTEXTE FÜR
MESSE UND STUNDENGEBETA) *Die Eigentexte der Messen*

39. Bei der Überprüfung der Eigentexte von Messen soll man zwischen den Texten des Meßbuchs und des Lektionars unterscheiden.

40. Zum Meßbuch gehören: Antiphon zur Eröffnung; Tagesgebet; Gabengebet; Präfation; Antiphon zur Kommunion und Schlußgebet. Dazu können noch der feierliche Segen bzw. das Gebet über das Volk kommen.

a) Die Antiphon zur Eröffnung hat die Aufgabe, die Teilnehmer in den Sinn der Feier einzuführen²². Der Text soll so sein, daß er — falls nicht gesungen wird — auch gesprochen werden und dem Priester auch als Grundlage für seine einleitenden Worte dienen kann. Die Antiphon zur Kommunion muß irgendwie eine Verbindung mit dem eucharistischen Mysterium zum Ausdruck bringen.

b) Von den Orationen hat nur das Tagesgebet einen direkten Bezug zum Heiligen, der gefeiert wird: das Tagesgebet sollte die besondere Eigenart dieses Heiligen, oder ein besonderes Kennzeichen seines geistlichen Lebens oder seiner apostolischen Wirksamkeit hervorheben; jedoch sollen Redewendungen vermieden werden, die immer dasselbe hervorheben, zum Beispiel Wunder oder Gründung einer Ordensgemeinschaft. Gaben- und Schlußgebet hingegen stehen in direkter Beziehung zum eucharistischen Geheimnis; wird in ihnen der Heilige erwähnt, so geschehe es nur in indirekter Weise. Im neuen Römischen Meßbuch finden sich auch Beispiele für Gebete über das Volk und feierliche Schlußsegnen, die an bestimmten Tagen oder bei besonderen Anlässen dem gewöhnlichen Schlußsegnen vorangestellt werden können.

c) Die Präfation soll den besonderen Grund für die Danksagung zum Ausdruck bringen, der die Eucharistiefeyer zu bestimmten Tagen oder Zeiten prägt, für welche die Präfation bestimmt ist. Ihre literarische Form ist nicht die Bitte, sondern der Lobpreis Gottes durch Christus, den Herrn, unter einem besonderen Aspekt des Heilsgeheimnisses.

Handelt es sich um eine eigene Präfation, so soll diese in das Meßformular eingefügt werden.

41. Bezüglich der Lesungen ist sorgfältig zu beachten: Hochfeste haben 3 Lesungen; für die Osterzeit soll keine Lesung aus dem Alten Testament vorgesehen werden; falls eigene Lesungen ausgewählt werden, ist jeweils auch ein eigener Psalm mit Kehrvers für das Volk, wie auch eine eigene Akklamation bzw. ein eigener Vers vor dem Evangelium vorzusehen²³.

42. Das neue Meßbuch und Lektionar enthalten viele Commune-Formulare, die bei der Überarbeitung der Eigenmessen gute Verwendung finden können. Dies gilt vor allem bei bisher gebrauchten Eigentexten, die weder auf Grund einer

²² Cf. Missale Romanum, Institutio Generalis, nn. 25, 26, 29.

²³ Cf. *ibidem*, nn. 37—38.

²² Vgl. Römisches Meßbuch, Allgemeine Einführung Nr. 25, 26, 29.

²³ *Ebd.*, Nr. 37—38.

ob suum momentum spirituale aut pastorale vel ipsam antiquitatem, sunt servandi.

B) *De Officiorum Propriis*

43. Elementum summi ponderis notaque propria Officii divini est lectio hagiographica vel de scriptoribus ecclesiasticis, quae conficienda vel eligenda est pro singulis sollemnitatibus, festis et memoriis. Haec autem lectio depromi potest vel e scriptis Patrum aut scriptorum ecclesiasticorum; si vero agitur de Sanctis vel Beatis, esse potest vel excerptum ex eorum scriptis, vel declaratio notarum eorum vitae spiritualis aut apostolicae actuositatis. Lectioni autem praeponatur brevis narratio biographica, quae tamen in Officii celebratione non est legenda.

Cum parantur autem vel recognoscuntur lectiones hagiographicae, provideatur ut breves et sobriae sint (ex. gr. centum et viginti verba plerumque ne excedant); loci communes vitentur; falsa aut minus apta demantur vel emendentur.

Lectioni demum aptum apponatur responsorium, proprium vel de Communi, quod meditationem textus in lectione prolati opportune foveat.

44. Alia elementa, quae indolem propriam Officio valent afferre, imprimis autem in sollemnitatibus et in festis, sunt invitorium, antiphonae, praesertim vero in Laudibus et in Vesperis, et preces. Hymni proprii, si qui sint, retineri possunt, cum emendationibus quae forte postulantur. Oratio autem semper eadem sit atque in Missa.

Ad has partes recognoscendas vel ex integro componendas, complures textus in Breviario in-staurato inveniri poterunt, quibus uti fas erit.

C) *De Officiis et Missis disponendis*

45. In disponendis Propriis Officiorum atque Missarum, sive quoad generalem ordinationem sive quoad rationem scribendi textus et titulos atque modum indicandi libros Sacrae Scripturae vel operum Patrum, prae oculis habeatur usus quem sequuntur editiones typicae Breviarii et Missalis tum lingua latina tum lingua vernacula exaratae.

46. Convenit, ut in Missali et Breviario imprimendis pro aliqua natione vel ampliore ditione, celebrationes quae universae nationi vel ampliori ditioni sunt propriae suo loco celebrationibus calendarii generalis inserantur; quae vero alicui tantum earum parti, ex. gr. regioni vel dioecesi sunt propriae, in Appendice particulari locum habeant.

47. Ut textus, qui in Missa et in Officio canendi sunt apte peragi valeant, opportuna melodiae indicentur, quae usurpari possint, attentis normis

geistlichen oder pastoralen Bedeutung noch wegen eines hohen Alters beizubehalten sind.

B) *Die Eigentexte des Stundengebetes*

43. Die Heiligenlesung oder die Lesung aus kirchlichen Schriftstellern ist ein sehr bedeutendes Element des Stundengebetes und gibt ihm eine je eigene Prägung; sie ist daher für alle Hochfeste, Feste und Gedenktage zu verfassen oder auszuwählen. Sie kann aus den Werken der Kirchenväter oder Kirchenschriftsteller entnommen werden. Bei Heiligen oder Seligen kann auch ein Abschnitt aus ihren eigenen Schriften oder eine Schilderung von Merkmalen ihres geistlichen Lebens oder ihrer apostolischen Tätigkeit verwendet werden. Der Lesung gehe eine kurze biographische Notiz voraus, die jedoch beim Stundengebet nicht vorzulesen ist.

Bei der Zusammenstellung oder Überarbeitung der hagiographischen Lesungen beachte man, daß sie kurz und nüchtern seien (zum Beispiel sollen sie in der Regel nicht mehr als 120 Worte umfassen). Allgemeine Redewendungen vermeide man; Irriges oder wenig Geeignetes soll entfernt oder berichtigt werden.

Der Lesung füge man ein passendes Responsorium als Eigentext oder aus dem Commune hinzu, das die Meditation über den Text der Lesung fördert.

44. Andere Elemente, die dem Stundengebet eine eigene Prägung zu geben vermögen, besonders an Hochfesten und Festen, sind das Invitorium, die Antiphonen — vor allem in Laudes und Vesper — und die Fürbitten. Eigene Hymnen, soweit sie bestehen, können mit vielleicht notwendigen Verbesserungen beibehalten werden. Das Tagesgebet ist immer dasselbe wie in der Messe.

Für die Überarbeitung oder vollständige Neufassung dieser Elemente sind im neuen Brevier viele Texte zu finden, die verwendet werden können.

C) *Die Gliederung von Offizien und Messen*

45. Bei der Zusammenstellung der Eigentexte für Stundengebet und Messe richte man sich nach den authentischen lateinischen und volkssprachlichen Ausgaben des Breviers und des Meßbuches. Das gilt sowohl für die allgemeine Gliederung wie für die Anordnung der Texte und Titel und für die Zitation der einzelnen Bücher der Heiligen Schrift oder der Kirchenväter.

46. Es ist angebracht, daß beim Druck des Meßbuches und des Breviers jene Feiern, die für die gesamte Nation oder ein größeres Gebiet gemeinsam sind, an entsprechender Stelle zwischen die Feiern des Allgemeinen Kalenders eingefügt werden. Feiern, die nur einem Teil dieser Gebiete, zum Beispiel einer Region oder einem Bistum eigen sind, sollen ihren Platz in einem besonderen Anhang erhalten.

47. Damit Texte des Meßbuches oder Breviers, die für Gesang vorgesehen sind, auch entsprechend gesungen werden können, sollen geeignete Melo-

quae rationem exsequendi cuiusque cantus regunt, et facultatibus aliquos textus pro aliis substituendi. Ad Missam autem quod attinet, indicentur psalmus adhibendus ad introitum et ad communionem, atque antiphona et psalmus canendi ad offertorium.

CAPUT V DE PRIVILEGIIS ET INDULTIS IN RE LITURGICA

48. Privilegia et indulta, quae novis normis liturgicis obstant, ut revocata sunt existimanda. Si quis tamen Ordinarius necessarium censuerit unum alterumve ex his privilegiis et indultis iterum renovare, convenienter illud petat, rationibus adductis, quae id suaserunt.

Privilegia autem et indulta quae iisdem normis non obstant, in suo robore perseverant; attamen necesse erit ut et ipsa recognoscantur, quo certius servari possint.

49. Proinde curae sit unicuique Ordinario elenchum privilegiorum de re liturgica, una cum Calendario et Officiorum atque Missarum Proprio, ad hanc Sacram Congregationem transmittere, ut congruenter recognoscantur aut renoventur, addito quoque exemplari praecedentis concessionis.

50. In Propriis typis imprimendis, addatur elenchus privilegiorum liturgicorum, ut prae manibus sit cuique eodem Proprio utenti.

Summus vero Pontifex PAULUS VI, die 23 iunii 1970, hanc Instructionem in omnibus et singulis approbare dignatus est, atque sanxit ut eam omnes ad quos spectavisset diligenter exsequerentur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Cultu Divino, die 24 iunii 1970.

BENNO CARD. GUT
Praefectus
A. BUGNINI
a Secretis

dien angegeben werden, die unter Beachtung der Normen für die Ausführung der einzelnen Gesänge und der Möglichkeit zur Auswechslung von Texten verwendet werden können. Was die Messe anbelangt, ist für die Eröffnung und Kommunion auch ein Psalm anzugeben, sowie eine Antiphon mit Psalm als Gesang zur Gabenbereitung.

V. KAPITEL LITURGISCHE PRIVILEGIEN UND INDULTE

48. Privilegien und Indulte, die den neuen liturgischen Normen widersprechen, gelten als erloschen. Wenn jedoch ein Ordinarius die Erneuerung des einen oder anderen solcher Privilegien und Indulte für notwendig erachtet, möge er, unter Angabe der entsprechenden Gründe, darum bitten.

Privilegien und Indulte, die diesen Normen nicht widersprechen, bleiben in Geltung; es wird jedoch nötig sein, auch diese zu überprüfen, damit sie mit um so größerer Gewißheit beibehalten werden können.

49. Daher möge jeder Ordinarius dafür sorgen, daß ein Verzeichnis der liturgischen Privilegien zusammen mit dem Eigenkalender und den Eigen-texten von Messe und Stundengebet der Kongregation für den Gottesdienst übersandt werden, damit sie entsprechend geprüft und erneuert werden können. Es möge ein Exemplar der vorausgegangenen Erlaubnis beigelegt werden.

50. Den gedruckten Proprien soll ein Verzeichnis der liturgischen Privilegien beigelegt werden, damit es allen Benützern zur Hand sei.

Papst Paul VI. hat diese Instruktion am 23. Juni 1970 im gesamten wie im einzelnen gutgeheißen und angeordnet, daß sie von allen, für die sie Geltung hat, sorgfältig beachtet werde.

Rom, am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst, am 24. Juni 1970.

BENNO KARDINAL GUT
Präfekt
A. BUGNINI
Sekretär

DER REGIONALKALENDER FÜR DAS DEUTSCHE SPRACHGEBIET

DER REGIONALKALENDER FÜR DAS DEUTSCHE SPRACHGEBIET

wurde gemäß den Bestimmungen der INSTRUCTIO DE CALENDARIIS PARTICULARIBUS ATQUE OFFICIORUM ET MISSARUM PROPRIIS RECOGNOSCENDIS vom 24. Juni 1970 erarbeitet und im Frühjahr 1971 von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, dem Bischof von Luxemburg und dem Bischof von Bozen-Brixen als AUCTORITATES TERRITORIALES für den liturgischen Gebrauch approbiert.

APPROBATUM IMPRIMATUR

München, Wien, Sitten, Luxemburg und Bozen-Brixen
am Hochfest Allerheiligen 1971

† JULIUS KARDINAL DÖPFNER

Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

† FRANZ KARDINAL KÖNIG

Erzbischof von Wien
Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

† FRANÇOIS-NESTOR ADAM

Bischof von Sitten
Vorsitzender der Bischofskonferenz der Schweiz

† JEAN HENGEN

Bischof von Luxemburg

† JOSEPH GARGITTER

Bischof von Bozen-Brixen

CONFIRMATUM

Rom, 21. September 1972, Prot. Nr. 2069/71

† ARTURUS CARD. TABERA

Praefectus

† A. BUGNINI

Archiep. tit. Diocletianen.
a Secretis

JANUAR

- | | | |
|----|---|---|
| 1 | H | Neujahr, Oktavtag von Weihnachten, Namengebung des Herrn,
HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA |
| 2 | G | <i>Basilius der Große</i> (379) und <i>Gregor von Nazianz</i> (um 390), Bischöfe, Kirchenlehrer |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| 6 | H | ERSCHEINUNG DES HERRN |
| 7 | g | * <i>Valentin</i> , Bischof in Rätien (um 475) |
| | g | <i>Raimund von Peñafort</i> , Ordensgründer (1275) |
| 8 | g | * <i>Severin</i> , Mönch in Norikum (482) |
| 9 | | |
| 10 | | |
| 11 | | |
| 12 | | |
| 13 | g | <i>Hilarius</i> , Bischof von Poitiers, Kirchenlehrer (um 367) |
| 14 | | |
| 15 | | |
| 16 | | |
| 17 | G | <i>Antonius</i> , Mönchsvater in Ägypten (356) |
| 18 | | |
| 19 | | |
| 20 | g | <i>Fabian</i> , Papst, Märtyrer (250) |
| | g | <i>Sebastian</i> , Märtyrer (288) |
| 21 | g | * <i>Meinrad</i> , Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer (861) |
| | g | <i>Agnes</i> , Jungfrau, Märtyrin in Rom (304) |
| 22 | g | <i>Vinzenz</i> , Diakon, Märtyrer in Spanien (304) |
| 23 | g | * <i>Heinrich Seuse</i> , Ordenspriester, Mystiker (1366) |
| 24 | G | <i>Franz von Sales</i> , Bischof von Genf, Ordensgründer, Kirchenlehrer (1622) |
| 25 | F | BEKEHRUNG DES APOSTELS PAULUS |
| 26 | G | <i>Timotheus</i> und <i>Titus</i> , Bischöfe, Apostelschüler |
| 27 | g | <i>Angela Merici</i> , Jungfrau, Ordensgründerin (1540) |
| 28 | G | <i>Thomas von Aquin</i> , Ordenspriester, Kirchenlehrer (1274) |
| 29 | | |
| 30 | | |
| 31 | G | <i>Johannes Bosco</i> , Priester, Ordensgründer (1888) |

Sonntag nach dem 6. Januar:

F **TAUFE DES HERRN**

FEBRUAR

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | | |
| 2 | F | DARSTELLUNG DES HERRN |
| 3 | g | * <i>Ansgar</i> , Bischof von Hamburg-Bremen, Glaubensbote in Skandinavien (865) |
| | g | <i>Blasius</i> , Bischof von Sebaste in Armenien, Märtyrer (um 316) |
| 4 | g | * <i>Rabanus Maurus</i> , Bischof von Mainz (856) |
| 5 | G | <i>Agatha</i> , Jungfrau, Märtyrin in Catania (um 250) |
| 6 | G | <i>Paul Miki und Gefährten</i> , Märtyrer in Nagasaki (1597) |
| 7 | | |

Zeichenerklärung:

H **HOCHFEST** (Sollemnitas)

F **FEST** (Festum)

G *Gebotener Gedenktag* (Memoria obligatoria)

g nicht gebotener Gedenktag (Memoria ad libitum)

* Eigenfeier des Regionalkalenders

Die biblischen Namen werden in der Form des konfirmierten Regionalkalenders wiedergegeben, ohne Rücksicht auf das erst später erschienene „Ökumenische Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien“.

8 g Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer (1537)
9
10 G Scholastika, Jungfrau (um 547)
11 g Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes
12
13
14 G Cyrill, Mönch (869), und Methodius, Bischof (885)
Glaubensboten bei den Slaven
15
16
17 g Sieben Gründer des Servitenordens (14. Jhdt.)
18
19
20
21 g Petrus Damiani, Bischof, Kirchenlehrer (1072)
22 F KATHEDRA PETRI
23 G Polykarp, Bischof von Smyrna, Märtyrer (155)
24 F * MATTHIAS, Apostel
25 g * Walburga, Äbtissin von Heidenheim in Franken
(779)
26
27
28
29

M Ä R Z

1
2
3
4 g Kasimir, Königssohn (1484)
5
6 g * Fridolin von Säcking, Mönch, Glaubensbote
(7. Jhdt.)
7 G Perpetua und Felicitas, Märtyrinnen in Karthago
(202/203)
8 g Johannes von Gott, Ordensgründer (1550)
9 g * Bruno von Querfurt, Bischof von Magdeburg, Glau-
bensbote bei den Preußen, Märtyrer (1009)
g Franziska, Witwe, Ordensgründerin in Rom (1440)
10
11
12
13

14 g * Mathilde, Gemahlin König Heinrichs I. (968)
15 g * Klemens Maria Hofbauer, Ordenspriester (1820)
16
17 g * Gertrud, Äbtissin von Nivelles (655)
g Patrick, Bischof, Glaubensbote in Irland (461)
18 g Cyrill, Bischof von Jerusalem, Kirchenlehrer (386)
19 H JOSEF, BRÄUTIGAM DER GOTTESMUTTER
MARIA
20
21
22

23 g Turibio von Mongrovejo, Bischof von Lima (1606)
24
25 H VERKÜNDIGUNG DES HERRN
26 g * Liudger, Bischof von Münster, Glaubensbote (809)
27
28
29
30
31

A P R I L

1
2 g Franz von Paola, Einsiedler, Ordensgründer (1507)
3
4 g Isidor, Bischof von Sevilla, Kirchenlehrer (636)
5 g Vinzenz Ferrer, Ordenspriester, Bußprediger (1419)
6
7 G Johannes Baptist de la Salle, Priester, Ordens-
gründer (1719)
8
9
10
11 g Stanislaus, Bischof von Krakau, Märtyrer (1079)
12
13 g Martin I., Papst, Märtyrer (656)
14
15
16
17
18
19 g * Leo IX., Papst (1054)
20
21 g * Konrad von Parzham, Ordensbruder in Altötting
(1894)
g Anselm, Bischof von Canterbury, Kirchenlehrer
(1109)
22
23 g * Adalbert, Bischof von Prag, Glaubensbote bei den
Preußen, Märtyrer (997)
g Georg, Märtyrer in Kappadozien (4. Jhdt.)
24 g * Fidelis von Sigmaringen, Ordenspriester,
Märtyrer (1622)
25 F MARKUS, Evangelist
26
27 g * Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer
(1597)
28 g Pierre Chanel, Priester, erster Märtyrer in
Ozeanien (1841)
29 G Katharina von Siena, Ordensfrau, Kirchenlehrerin
(1380)
30 g Pius V., Papst (1572)

M A I

1 g Josef, der Arbeiter
2 G Athanasius, Bischof von Alexandrien, Kirchen-
lehrer (373)
3 F PHILIPPUS UND JAKOBUS, Apostel
4 g * Florian (304) und die Märtyrer von Lorch
5 g * Godehard, Bischof von Hildesheim (1038)
6
7
8
9
10
11
12 g Nereus und Achilleus, Märtyrer (um 304)
g Pankratius, Märtyrer (um 304)
13
14
15
16 g * Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer (1393)

- 17
- 18 g Johannes I., Papst, Märtyrer (526)
- 19
- 20 g Bernhardin von Siena, Ordenspriester, Volksprediger (1444)
- 21 g * Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker (1241)
- 22
- 23
- 24
- 25 g Beda, der Ehrwürdige, Ordenspriester, Kirchenlehrer (735)
- g Gregor VII., Papst (1085)
- g Maria Magdalena von Pazzi, Ordensfrau (1607)
- 26 G Philipp Neri, Priester, Gründer des Oratoriums (1595)
- 27 g Augustinus, Bischof von Canterbury, Glaubensbote in England (um 604)
- 28
- 29
- 30
- 31

Erster Sonntag nach Pfingsten:

H **DREIFALTIGKEIT**

Donnerstag nach Dreifaltigkeit:

H **FRONLEICHNAM**

Freitag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:

H **HERZ JESU**

Samstag nach dem 2. Sonntag nach Pfingsten:

g Herz Mariä

JUNI

- 1 G Justin, Philosoph, Märtyrer (um 165)
- 2 g Marcellinus und Petrus, Märtyrer in Rom (303)
- 3 G Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda (1886)
- 4
- 5 G * Bonifatius, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer (754)
- 6 g * Norbert von Xanten, Ordensgründer, Bischof von Magdeburg (1134)
- 7
- 8
- 9 g Ephräim der Syrer, Diakon, Kirchenlehrer (373)
- 10
- 11 G Barnabas, Apostel
- 12
- 13 G Antonius von Padua, Ordenspriester, Kirchenlehrer (1231)
- 14
- 15 g * Vitus (Veit), Märtyrer in Sizilien (um 304)
- 16 g * Benno, Bischof von Meißen (1106)
- 17
- 18
- 19 g Romuald, Abt, Ordensgründer (1027)
- 20
- 21 G Aloisius Gonzaga, Ordensmann (1591)

- 22 g Paulinus, Bischof von Nola (431)
- g John Fisher, Bischof von Rochester (1535) und Thomas Morus, Lordkanzler, Märtyrer (1535)
- 23
- 24 H **GEBURT JOHANNES' DES TÄUFERS**
- 25
- 26
- 27 g * Hemma von Gurk, Stifterin von Gurk und Admont (1045)
- g Cyrill, Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer (444)
- 28 G Irenäus, Bischof von Lyon, Märtyrer (um 202)
- 29 H **PETRUS UND PAULUS**, Apostel
- 30 g * Otto, Bischof von Bamberg, Glaubensbote in Pommern (1139)
- g Die ersten Märtyrer der Stadt Rom

JULI

- 1
- 2 F * **MARIÄ HEIMSUCHUNG**
- 3 F THOMAS, Apostel
- 4 g * Ulrich, Bischof von Augsburg (973)
- g Elisabeth, Königin von Portugal (1336)
- 5 g Antonius Maria Zaccaria, Priester, Ordensgründer (1539)
- 6 g Maria Goretti, Jungfrau, Märtyrin (1902)
- 7 g * Willibald, Bischof von Eichstätt, Glaubensbote (787)
- 8 g * Kilian, Bischof von Würzburg, und Gefährten, Glaubensboten, Märtyrer (um 689)
- 9
- 10 g * Knud, König von Dänemark, Märtyrer (1086); Erich, König von Schweden, Märtyrer (1160); Olaf, König von Norwegen (1030)
- 11 G Benedikt von Nursia, Vater des abendländischen Mönchtums (547)
- 12
- 13 g * Heinrich II. (1024) und Kunigunde (1033), Kaiserpaar
- 14 g Kamillus von Lellis, Priester, Ordensgründer (1614)
- 15 G Bonaventura, Ordensmann, Bischof, Kirchenlehrer (1274)
- 16 g Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berge Karmel
- 17
- 18
- 19
- 20 g * Margareta, Jungfrau, Märtyrin in Antiochia (um 307)
- 21 g * Laurentius von Brindisi, Ordenspriester, Kirchenlehrer (1619)
- 22 G Maria Magdalena
- 23 g Birgitta von Schweden, Ordensgründerin (1373)
- 24 g Christophorus, Märtyrer in Kleinasien (um 250)
- 25 F JAKOBUS, Apostel
- 26 G Joachim und Anna, Eltern der Gottesmutter Maria
- 27
- 28
- 29 G Martha von Betanien
- 30 g Petrus Chrysologus, Bischof von Ravenna, Kirchenlehrer (nach 451)
- 31 G Ignatius von Loyola, Priester, Ordensgründer (1556)

AUGUST

- 1 G *Alfons Maria von Liguori*, Ordensgründer, Bischof, Kirchenlehrer (1787)
- 2 g *Eusebius*, Bischof von Vercelli, Märtyrer (371)
- 3
- 4 G *Johannes Maria Vianney*, Pfarrer von Ars (1859)
- 5 g Weihe der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom
- 6 F VERKLÄRUNG DES HERRN
- 7 g *Sixtus II.*, Papst, und Gefährten, Märtyrer (258)
- g *Kajetan*, Priester, Ordensgründer (1547)
- 8 G *Dominikus*, Priester, Ordensgründer (1221)
- 9
- 10 F *LAURENTIUS*, Diakon, Märtyrer in Rom (258)
- 11 G *Klara von Assisi*, Jungfrau, Ordensgründerin (1253)
- 12
- 13 g *Pontianus*, Papst, und *Hippolyt*, Priester, Märtyrer (235)
- 14 g * *Maximilian Kolbe*, Ordenspriester, Märtyrer in Auschwitz (1941)
- 15 H **MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL**
- 16 g *Stephan*, König von Ungarn (1038)
- 17
- 18
- 19 g *Johannes Eudes*, Priester, Ordensgründer (1680)
- 20 G * *Bernhard von Clairvaux*, Abt, Kirchenlehrer (1153)
- 21 G *Pius X.*, Papst (1914)
- 22 G *Maria Königin*
- 23 g *Rosa von Lima*, Jungfrau (1617)
- 24 F *BARTHOLOMÄUS*, Apostel
- 25 g *Ludwig*, König von Frankreich (1270)
- g *Josef von Calasanza*, Priester, Ordensgründer (1648)
- 26
- 27 G *Monika*, Mutter des Augustinus (387)
- 28 G *Augustinus*, Bischof von Hippo, Kirchenlehrer (430)
- 29 G *Enthauptung Johannes des Täufers*
- 30
- 31 g * *Paulinus*, Bischof von Trier, Märtyrer (358)

SEPTEMBER

- 1
- 2
- 3 G *Gregor der Große*, Papst, Kirchenlehrer (604)
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8 F **MARIÄ GEBURT**
- 9
- 10
- 11
- 12 g * *Mariä Namen*
- 13 G *Johannes Chrysostomus*, Bischof von Konstantinopel, Kirchenlehrer (407)
- 14 F **KREUZERHÖHUNG**
- 15 G *Gedächtnis der Schmerzen Mariens*
- 16 G *Kornelius*, Papst (253), und *Cyprian*, Bischof von Karthago, Märtyrer (258)

- 17 g * *Hildegard von Bingen*, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin von Rupertsberg und Eibingen (1179)
- g *Robert Bellarmin*, Ordenspriester, Bischof von Capua, Kirchenlehrer (1621)
- 18 g * *Lambert*, Bischof von Maastricht (Tongern), Glaubensbote in Brabant, Märtyrer (um 705)
- 19 g *Januarius*, Bischof von Neapel, Märtyrer (um 304)
- 20
- 21 F *MATTHÄUS*, Apostel und Evangelist
- 22 g * *Mauritius* und Gefährten, Märtyrer der thebäischen Legion (280—305)
- 23
- 24 g * *Rupert* (718) und *Virgil* (784), Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten
- 25 g * *Niklaus von Flüe*, Einsiedler, Friedensstifter (1487)
- 26 g *Kosmas* und *Damian*, Ärzte, Märtyrer in Kleinasien (303)
- 27 G *Vinzenz von Paul*, Priester, Ordensgründer (1660)
- 28 g * *Lioba*, Äbtissin von Tauberbischofsheim (um 782)
- g *Wenzel*, Herzog von Böhmen, Märtyrer (929)
- 29 F *MICHAEL*, *GABRIEL* UND *RAPHAEL*, Erzengel
- 30 G *Hieronymus*, Priester, Kirchenlehrer (420)

OKTOBER

- 1 G *Theresia vom Kinde Jesu*, Ordensfrau (1897)
- 2 G *Schutzengel*
- 3
- 4 G *Franz von Assisi*, Ordensgründer (1226)
- 5
- 6 g * *Bruno*, Mönch, Einsiedler, Ordensgründer (1101)
- 7 G *Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz*
- 8
- 9 g *Dionysius*, Bischof von Paris, und Gefährten, Märtyrer (nach 250)
- g *Joannes Leonardi*, Ordensgründer (1609)
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14 g *Kallistus I.*, Papst, Märtyrer (222)
- 15 G *Theresia von Avila*, Ordensfrau, Kirchenlehrerin (1582)
- 16 g * *Hedwig von Andechs*, Herzogin von Schlesien (1234)
- g * *Gallus*, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee (645)
- g *Margareta Maria Alacoque*, Ordensfrau (1690)
- 17 G *Ignatius*, Bischof von Antiochien, Märtyrer (um 115)
- 18 F *LUKAS*, Evangelist
- 19 g *Jean de Brébeuf*, *Isaac Jogues*, Priester, und Gefährten, Märtyrer in Nordamerika (1642—1649)
- g *Paul vom Kreuz*, Priester, Ordensgründer (1775)
- 20 g * *Wendelin*, Einsiedler im Saarland (6. Jhdt.)
- 21 g * *Ursula* und Gefährtinnen, Märtyrinnen in Köln (um 304)
- 22
- 23 g * *Johannes von Capestrano*, Ordenspriester, Wanderprediger in Süddeutschland und Österreich (1456)
- 24 g *Antonius Maria Claret*, Bischof von Santiago in Kuba, Ordensgründer (1870)
- 25

26
27

28 F SIMON UND JUDAS, Apostel

29
30

31 g * Wolfgang, Bischof von Regensburg (994)

NOVEMBER

1 H **ALLERHEILIGEN**

2 **ALLERSEELEN**

3 g * Hubert, Bischof von Lüttich (727)

g * Pirmin, Abtbischof, Glaubensbote am Oberrhein (753)

g Martin von Porres (1639)

4 G *Karl Borromäus*, Bischof von Mailand (1584)

5

6 g * Leonhard, Einsiedler von Limoges (6. Jhdt.)

7 g * Willibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote bei den Friesen (739)

8

9 F **WEIHE DER LATERANBASILIKA**

10 G *Leo der Große*, Papst, Kirchenlehrer (461)

11 G *Martin*, Bischof von Tours (397)

12 G *Josaphat*, Bischof von Polozk in Weißrußland, Märtyrer (1623)

13

14

15 g * Albert der Große, Ordensmann, Kirchenlehrer, Bischof von Regensburg (1280)

g * Leopold, Markgraf von Österreich (1136)

16 g *Margareta*, Königin von Schottland (1039)

17 g * Gertrud von Helfta, Ordensfrau, Mystikerin (1302)

18 g Weihe der Basiliken St. Peter und St. Paul zu Rom

19 G * *Elisabeth*, Landgräfin von Thüringen (1231)

20

21 G *Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem*

22 G *Cäcilia*, Jungfrau, Märtyrin in Rom (um 250)

23 g * Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote im Frankenreich (615)

g Klemens I., Papst, Märtyrer (101)

24

25 g * Katharina von Alexandria, Märtyrin (4. Jhdt.)

26 g * Konrad (975) und Gebhard (995), Bischöfe von Konstanz

27

28

29

30 F **ANDREAS**, Apostel

Letzter Sonntag im Jahreskreis:

H **CHRISTKÖNIG**

DEZEMBER

1

2 g * Lucius, Bischof von Chur, Märtyrer (5./6. Jhdt.)
3 G *Franz Xaver*, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien und Ostasien (1552)

4 g * Barbara, Märtyrin in Nikomedien (306)

g Johannes von Damaskus, Priester, Kirchenlehrer (um 750)

5 g * Anno, Bischof von Köln, Reichskanzler (1075)

6 g Nikolaus, Bischof von Myra (um 350)

7 G *Ambrosius*, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer (397)

8 H **HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFAU UND GOTTES-MUTTER MARIA**

9

10

11 g Damasus I., Papst (384)

12 g Johanna Franziska von Chantal, Ordensgründerin (1641)

13 g * Odilia, Äbtissin, Gründerin von Odilienberg und Niedermünster im Elsaß (um 720)

g Lucia, Jungfrau, Märtyrin in Syrakus (um 304)

14 G *Johannes vom Kreuz*, Ordenspriester, Kirchenlehrer (1591)

15

16

17

18

19

20

21

22

23 g Johannes von Krakau, Priester (1473)

24

25 H **WEIHNACHTEN, HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN**

26 F **STEPHANUS**, erster Märtyrer

27 F **JOHANNES**, Apostel und Evangelist

28 F **UNSCHULDIGE KINDER**

29 g Thomas Becket, Bischof von Canterbury, Märtyrer (1170)

30

31 g Silvester I., Papst (335)

Sonntag nach Weihnachten:

F **HEILIGE FAMILIE**

Antrag auf Konfirmierung des Regionalkalenders

DER VORSITZENDE DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

DER VORSITZENDE DER ÖSTERREICHISCHEN
BISCHOFSKONFERENZ

DER VORSITZENDE DER
BISCHOFSKONFERENZ DER SCHWEIZ

DER BISCHOF VON LUXEMBURG

DER BISCHOF VON BOZEN-BRIXEN

München, Wien, Sitten, Luxemburg,
Brixen, am Fest Allerheiligen 1971

An den
Präfekten der Gottesdienstkongregation
Eminenz ARTURO KARDINAL TABERA
Erzbischof von Pamplona
VATIKANSTADT

Betr.: DIOECESIUM REG. LING. GERMANICAE
Regionalkalender
Diözesankalender

Hochwürdigste Eminenz,
sehr geehrter Herr Präfekt,

die Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, der Bischof von Luxemburg und der Bischof von Bozen-Brixen legen hiermit den neu erstellten und von ihnen approbierten Regionalkalender für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes vor und beantragen die Konfirmierung.

Der Regionalkalender wurde gemäß den Bestimmungen der „Instructio de calendariis particularibus atque Officiorum et Missarum propriis recognoscendis“ vom 24. 6. 1970 von den Liturgischen Kommissionen der genannten Länder und Bistümer in Zusammenarbeit mit einer internationalen Gruppe von Fachleuten entworfen. Er wurde mit bevollmächtigten Vertretern aller Diözesen des deutschen Sprachraumes und mit dem beauftragten Kalenderfachmann der Evangelischen Kirche in Deutschland in drei Konferenzen und auf dem Schriftweg eingehend beraten. Er wurde von der Kontaktsitzung der Liturgischen Kommissionen der genannten Länder und einzelnen Bistümer im Herbst 1970 gutgeheißen und auch dem christlichen Volk und dem Klerus durch Veröffentlichung in der Presse zur Stellungnahme vorgelegt. Nach Vornahme einiger Korrekturen und Verbesserungen wurde er schließlich im Frühjahr 1971 von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie vom Bischof von Luxemburg und vom Bischof von Bozen-Brixen ordnungsgemäß approbiert.

Der Regionalkalender setzt sich zusammen aus dem Römischen Generalkalender (mit den erforderlichen Anpassungen) und darin eingeordneten

„celebrationes propriae regionis“ (cfr. Instr. nn. 13 und 14).

Der Regionalkalender wird dem neuen deutschen Meßbuch und Stundengebet voranstehen und als Grundlage für die Anordnung der Texte im Proprium de Sanctis dienen (cfr. Instr. 46).

Die Texte für die Feiern des Regionalkalenders werden später, zugleich mit dem neuen deutschen Meßbuch resp. mit dem neuen deutschen Brevier, zur Konfirmierung vorgelegt werden.

Gleichzeitig mit dem Regionalkalender legen die einzelnen Bischöfe des deutschen Sprachraumes ihre neubearbeiteten und ordnungsgemäß von ihnen approbierten Diözesankalender zur Konfirmierung vor.

Alle Diözesankalender wurden auf der Grundlage des neuen Regionalkalenders und gemäß den Bestimmungen der Instructio de Calendariis particularibus ... recognoscendis vom 24. 6. 1970 erstellt. Darüber hinaus haben die Beauftragten der einzelnen Bistümer gemeinsam „Grundprinzipien für die Redaktion der Diözesankalender“ vereinbart, um größtmögliche Übereinstimmung in der Auslegung der allgemeinen Regeln und weitgehende Ausgewogenheit der Kalender untereinander zu erzielen.

Diesem Schreiben sind in dreifacher Ausfertigung angeschlossen:

1. Der Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet
2. Die Eigenfeiern des Regionalkalenders
3. Abweichungen des Regionalkalenders vom Generalkalender
4. Erläuterungen und Kommentar zum Regionalkalender
 - a) Begründung für die Erstellung eines Regionalkalenders
 - b) Grundprinzipien des Regionalkalenders
 - c) Kommentar zu den einzelnen Eigenfeiern
 - d) geographische Übersicht
 - e) chronologische Übersicht
 - f) Übersicht zur Standeszugehörigkeit
 - g) Ökumenische Konkordanz
5. Grundprinzipien für die Erstellung der Diözesankalender
6. Bittage und Quatember

Die einzelnen Diözesankalender werden gleichzeitig in vierfacher Ausfertigung vorgelegt, mit der Bitte, je ein konfirmiertes Exemplar zur gemeinsamen Archivierung an das Liturgische Institut in Trier zu senden.

Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes begrüßen den Regionalkalender aus ganzem Herzen. Sie sind überzeugt, daß das Werk gelungen ist, und geben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Regionalkalender in Verbindung mit den revidierten Diözesankalendern dazu beitragen wird, das Gedächtnis und die Verehrung der großen heiligen Männer

und Frauen im christlichen Volk lebendig zu erhalten und so die Feststellung des II. Vatikanischen Konzils zu bestätigen:

«Festa Sanctorum mirabilia quidem Christi in servis eius praedicant et fidelibus opportuna praebent exempla imitanda» (Const. Sacrosanctum Concilium, art. 111).

Mit verehrungsvollen Grüßen

† JULIUS KARDINAL DÖPFNER

Erzbischof von München und Freising
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

† FRANZ KARDINAL KÖNIG

Erzbischof von Wien
Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

† FRANÇOIS-NESTOR ADAM

Bischof von Sitten
Vorsitzender der Bischofskonferenz der Schweiz

† JEAN HENGEN

Bischof von Luxemburg

† JOSEPH GARGITTER

Bischof von Bozen-Brixen

Decretum confirmationis

Prot. n. 2069/71

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

REGIONUM LINGUAE GERMANICAE

Instantibus Eminentissimis Dominis Iulio Card. Döpfner, Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi et Praeside Conferentiae Episcopalis Germaniae, Francisco Card. König, Archiepiscopo Viennensi et Praeside Conferentiae Episcopalis Austriae, Excellentissimis Dominis Francisco-Nestore Adam, Episcopo Sedunensi et Praeside Conferentiae Episcoporum Helvetiae, Ioanne Hengen, Episcopo Luxemburgensi, Iosepho Gargitter, Episcopo Bauzanensi-Brixinensi, litteris die 1 novembris 1971 datis, vigore facultatum huic Sacrae Congregationi a Summo Pontifice PAULO VI tributarum, Calendarium proprium Regionibus linguae Germanicae commune, quod inscribitur „Der Regionalkalender für das Deutsche Sprachgebiet“, prout in adiecto, prostat exemplari, perlibenter probamus seu confirmamus.

Praeter Sanctos et Beatos proprios, Calendarium Regionale pro regionibus linguae Germanicae peculiaritates, quae sequuntur, complectitur:

1. Die 1 ianuarii, in titulo celebrationis fit mentio etiam SS. mi Nominis Iesu.
2. Dies traditus retinetur pro quibusdam celebrationibus, scilicet:
 - S. Matthiae, die 24 februarii
 - S. Petri Canisii, die 27 aprilis
 - Visitationis Beatae Mariae Virginis, die 2 iulii
 - S. Gertrudis de Helfta, die 17 novembris
 - S. Elisabeth, die 19 novembris.
3. Quotiescumque memoria ad libitum propria cum memoria obligatoria Calendarii Romani generalis composita est iungenda, haec in memoriam non obligatoriam mutatur et cum memoria particulari eiusdem generis eodem die in Calendario Regionali coniungitur.

Ita fit ut memoriae obligatoriae S. Agnetis, virginis (die 21 ianuarii) et S. Luciae, virginis (die 13 decembris), in Calendario Regionali pro regionibus linguae Germanicae uti memoriae ad libitum inscribantur.

Ceterae vero celebrationes Calendarii Romani generalis servandae sunt nulla mutatione inducta.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Sacrae Congregationis pro Cultu Divino, die 21 septembris 1972.

† ARTURUS CARD. TABERA
Praefectus

† A. BUGNINI
*Archiep. tit. Diocletianen.
a Secretis*

Einführung des Gedenktages für Maximilian Kolbe

Sogleich nach der Seligsprechung des Märtyrers von Auschwitz, P. Maximilian Kolbe OFMConv gingen bei den Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs und bei der Berliner Ordinariatenkonferenz Anträge ein, den Gedenktag dieses Märtyrers der Gegenwart in den Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet aufzunehmen. Die Österreichische Bischofskonferenz beschloß im Herbst 1972 dem Antrag zuzustimmen, sofern die Bischöfe Deutschlands sich diesen Antrag zu eigen machen. Dies geschah ebenfalls im Herbst 1972, jedoch zunächst nur für die Bistümer Deutschlands. Nach Herstellung des Einverständnisses in der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes Anfang Juli 1973 wurde ein zweiter entsprechender Antrag nach Rom gerichtet und die Einführung des Gedenktages in den Regionalkalender konfirmiert.

Erster Konfirmierungsantrag

DER VORSITZENDE
DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

München, den 1. Februar 1973

Seiner Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof

ARTURO KARDINAL TABERA ARAOZ

Präfekt der Gottesdienstkongregation

VATIKANSTADT

Betr.: Einführung des Gedenktages für Maximilian Kolbe

Eminenz, sehr verehrter Herr Kardinal,

die Deutsche Bischofskonferenz hatte bereits im vergangenen Jahr den Beschluß gefaßt, einen Antrag an die Gottesdienstkongregation zu stellen, den nicht obligatorischen Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe am 14. August in allen Bistümern, die zur deutschen Bischofskonferenz gehören, feiern zu dürfen. Ich habe den Antrag aufgeschoben, bis das gesamte Kalenderwerk der deutschen Sprachregion und aller dazugehörigen Bistümer abgeschlossen ist. Das ist nunmehr geschehen. Ich gestatte mir darum hiermit, im Namen der Deutschen Bischofskonferenz den oben genannten Antrag zu stellen. Die katholische Kirche in Deutschland möchte durch die Feier dieses Gedenktages ihre Verbundenheit mit dem katholischen Volk Polens und mit den Opfern, die es während des Zweiten Weltkrieges gebracht hat, zum Ausdruck bringen. Ihrer Antwort entgegensehend

mit verehrungsvollen Grüßen
Euer Eminenz sehr ergebener

† JULIUS KARDINAL DÖPFNER
Erzbischof von München und Freising

Konfirmierungsdekret

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

Prot. n. 430/73 E Civitate Vaticana, die 26 februarii 1973

Eminenz, sehr verehrter Herr Kardinal,

die Gottesdienstkongregation hat Ihren Antrag vom 1. Februar 1973 erhalten und sich auf ihrer Sitzung vom 26. Februar damit beschäftigt. Als Ergebnis kann ich Ihnen mitteilen, daß sie diesem Antrag gern stattgibt und gestattet, den nicht obligatorischen Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe am 14. August in allen Bistümern, die zur deutschen Bischofskonferenz gehören, zu feiern.

Mit verehrungsvollem Gruß bin ich

Ihr im Herrn ergebener

† ARTURO CARD. TABERA
Präfekt

(Siegel)

Mons. VIRGILIO NOÈ
Untersekretär

Hochwürdigsten Herrn
JULIUS KARDINAL DÖPFNER
Erzbischof von München und Freising

Zweiter Konfirmierungsantrag

INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
LITURGISCHEN KOMMISSIONEN DES
DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

Salzburg, am 24. Juli 1973

An die
Sacra Congregatio pro Cultu Divino
ROMA

Euer Eminenz! Hochwürdigster Herr Kardinal-Präfekt!

Das Präsidium der Internat. Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes (IAG) erbittet im Einvernehmen mit den zuständigen auctoritates territoriales die Konfirmierung der Aufnahme des sel. Maximilian Kolbe in den Regionalkalender am 14. August als memoria non obligatoria.

Der Hl. Stuhl hat den Beschluß der deutschen Bischöfe, diesen Gedenktag in alle Diözesankalender einzutragen, bereits bestätigt. (Eingabe der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. 2. 1973; Antwort der Gottesdienstkongregation vom 26. 2. 1973, Prot. N. 430/73); die Bischöfe Österreichs und der Schweiz, sowie von Luxemburg und Bozen-Brixen wollen durch die neue Regelung die Feier dieses Märtyrers des 20. Jahrhunderts im gesamten deutschen Sprachgebiet ermöglichen, ohne ihn in alle einzelnen Diözesankalender aufnehmen zu müssen.

Diese Regelung konnte vor der Approbation des Regionalkalenders nicht getroffen werden, da zur Zeit der Seligsprechung die Arbeit am Regionalkalender bereits abgeschlossen war.

Mit der Bitte um zustimmende Erledigung dieses Ansuchens

i. A. des Präsidiums der IAG

† Dr. KARL BERG

Erzbischof u. Vorsitzender der
Liturg. Kommission für Österreich

Konfirmierungsdekret

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

Prot. n. 1119/73 E Civitate Vaticana, die 31 iulii 1973

Sehr geehrter Herr Erzbischof,

Ihren Brief vom 24. Juli d. J. haben wir erhalten.

Die Gottesdienstkongregation konfirmiert gern den im Einvernehmen mit den zuständigen auctoritates territoriales gefaßten Beschluß der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes, den sel. Maximilian Kolbe am 14. August als Memoria ad libitum in den Regionalkalender aufzunehmen.

Mit verehrungsvollem Gruß bin ich

Ihr im Herrn ergebener

(Siegel)

† A. BUGNINI

Titularerzbischof von Diokletiana
Sekretär

Hochwürdigsten Herrn
Dr. Karl Berg
Erzbischof von Salzburg

DIE FEIER DER BITT- UND QUATEMBERTAGE

Gemäß den Bestimmungen der Grundordnung zum neuen römischen Generalkalender (nn. 46 f.) und der Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender (n. 38) ist es nun Sache der Bischofskonferenzen, für ihre Gebiete zu bestimmen, wann und wie die Feier der Bitt- und Quatembertage erfolgen soll.

Nach längeren Beratungen kam die IAG mehrheitlich zur Auffassung, daß die Feier der Bitt- und Quatembertage in allen Diözesen des Sprachgebietes erhalten bleiben, aber den gegenwärtigen pastoralen Erfordernissen angepaßt werden sollte und daß daher eine kalendarische Verankerung wünschenswert wäre. Darum wurden den Bischofskonferenzen des Sprachgebietes gleichlautende Regelungen zur Beschlußfassung vorgeschlagen. Sofern diese Regelungen von den auctoritates territoriales des Sprachgebietes beschlossen worden sind — das geschah für die Bundesrepublik Deutschland, für die DDR (mit Zusätzen), für Österreich (mit Zusätzen) und für Luxemburg —, können sie als Anhang zum Regionalkalender gelten. Davon abweichende Bestimmungen gelten derzeit noch in den Bistümern der Schweiz und in Bozen-Brixen.

Eine Konfirmierung dieser Regelungen durch die Gottesdienstkongregation ist gemäß den geltenden Bestimmungen nicht erforderlich.

ANTRAG DER INTERNATIONALEN ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LITURGISCHEN KOMMISSIONEN DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

Die 7. Kontaktsitzung der IAG beschloß am 2. 12. 1971 folgendes Votum an alle Bischofskonferenzen des Sprachgebietes sowie an die Bischöfe von Luxemburg und von Bozen-Brixen: „Die Kontaktsitzung hält es für möglich und für wünschenswert, gleichlautende Regelungen für das gesamte Sprachgebiet zu treffen und schlägt daher folgende Ordnung zur Beschlußfassung vor:

BITT- UND QUATEMBERTAGE

1. Die Feier der *Bittage* soll dort, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum der Gemeinde verwurzelt ist und auch heute noch gut durchgeführt werden kann, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt erhalten bleiben.

Wünschenswert ist eine Einbeziehung aller wesentlichen Bereiche und Gefährdungen des gegenwärtigen Lebens in die Bittgottesdienste.

2. Die Feier der *Quatember* wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinde dienen.

Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist.

Innerhalb dieser Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden.

Als Quatemberwochen gelten:

Die erste Woche im Advent,
die erste Woche der Fastenzeit,
die Woche vor Pfingsten,
die erste Woche im Oktober.

Die Themen für die einzelnen Quatemberwochen und Vorschläge für die Wahl der Meßformulare werden jeweils in den Direktorien oder in den Amtsblättern der Diözesen angegeben.

Der Tag innerhalb der Quatemberwoche und die Art der Feier können den örtlichen Gegebenheiten und dem besonderen Thema entsprechend in den einzelnen Gemeinden festgelegt werden.“ (Prot. S. 9 f. zu Top 6).

BESCHLÜSSE DER BISCHÖFE DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

BESCHLUSS DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Die *Vollversammlung der deutschen Bischöfe* vom 21. bis 24. 2. 1972 in Freising faßte den von der IAG beantragten Beschluß im vollen Wortlaut.

BESCHLÜSSE DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Die *Österreichische Bischofskonferenz* faßte auf ihrer Sitzung vom 21.—23. 3. 1972 den von der IAG beantragten Beschluß mit folgendem Zusatz: „... daß die bisherige Hauptintention der Quatember (Gebet um geistliche Berufe) beibehalten wird. Im Einvernehmen mit der Pastorkommission Österreichs sollen jeweils weitere Intentionen festgelegt werden.“

In ihrer Sitzung vom 7.—8. 11. 1972 legte die Österreichische Bischofskonferenz die *Thematik für die Quatembertage* noch genauer fest:

1) Buße

In jeder Quatemberwoche soll der Gedanke der persönlichen Erneuerung, der Umkehr und der Hinführung zur Buße besonders gefördert werden.

2) Geistliche Berufe

In jeder Quatemberwoche soll wenigstens in einem Gottesdienst um geistliche Berufe gebetet werden.

3) Ständige Thematik

1. Woche im Advent: Frieden für die Welt,
Aktion: Bruder in Not.

1. Woche in der Fastenzeit: Brot für alle Menschen

Aktion: Familienfasttag

Woche vor Pfingsten: Geist und Wahrheit
Aktion: Massenmedien

1. Woche im Oktober: Gemeinde konkret
Aktion: Beginn des Arbeitsjahres

- 4) *Aktuelle Anliegen*, die gesamtösterreichisch, von einzelnen Diözesen oder Pfarren aufgegriffen werden, sollen nach Möglichkeit in die thematisch entsprechende Quatemberwoche einbezogen werden, um das Kirchenjahr zu entlasten.

BESCHLUSS DER BERLINER ORDINARIENKONFERENZ

Von der *Berliner Ordinarienkonferenz* wurde folgende, dem Antrag der IAG inhaltlich entsprechende Regelung getroffen:

1. Bittage

Die Bittage vor Christi Himmelfahrt sollen dort, wo sie als Bitte um eine gute Ernte Brauch sind und die Prozession oder die Andacht recht durchgeführt werden können, an einem oder mehreren Tagen vor Christi Himmelfahrt in der gewohnten Weise gehalten werden.

2. Quatember

Die 4 Quatemberwochen sind:
die 1. Woche im Advent,
die 1. Woche der Fastenzeit,
die Woche vor Pfingsten,
die 1. Woche im Oktober.

Für jede der 4 Quatemberwochen wird ein besonderes Gebetsanliegen empfohlen:

Adventsquatember: Dem Reich Gottes Wege bereiten durch Bemühung um den Frieden unter den Menschen, in der Christenheit, in der Kirche, in der Gemeinde, in den Familien, am Arbeitsplatz.

Votivmesse: Um Erhaltung von Gerechtigkeit und Frieden (Missale Romanum — MR — Seite 108); oder: Um die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern (MR S. 790); oder: Um das rechte Einvernehmen (MR S. 825).

Fastenquatember: Bekehrung und Buße, Verzicht und tätige Nächstenliebe.

Votivmesse: Um die Vergebung der Sünden (MR S. 823); oder: Um die rechte Caritasgesinnung (MR S. 824).

Pfingstquatember: Um die Einheit der Christen, um die Gaben des Heiligen Geistes für die Kirche, um geistliche Berufe.

Votivmesse: Vom Heiligen Geist (MR S. 838 ff.); oder: Für die Kirche (MR S. 771); oder: Um die Einheit der Christen (MR S. 790); oder: Um geistliche Berufe (MR S. 786 f.); oder: Für die Diener der Kirche (MR S. 785).

Herbstquatember: Erntedank.

Votivmesse: Nach der Ernte (MR S. 811); oder: Um die Heiligung der menschlichen Arbeit (MR S. 807).

In jeder Gemeinde soll wenigstens an einem der drei Quatembertage (oder, wenn besondere Gründe vorliegen, an einem der anderen Werktage der Quatemberwoche) ein Gottesdienst in der angegebenen Meinung gehalten werden.

REGELUNG FÜR DIE DIÖZESE LUXEMBURG

Die Regelung in der *Diözese Luxemburg* entspricht dem Antrag der IAG. Das Direktorium enthält weitere Hinweise:

Hebdomada I in Quadragesima

Hac hebdomada, die a quolibet ecclesiae rectore eligendo, celebrantur Quatuor Tempora, quibus Ecclesia solet pro variis hominum necessitatibus, imprimis vero pro fructibus terrae et hominum laboribus, Dominum exorare eique publice gratias referre. Missae seligantur ex missis ad diversa vel votivis. (Pro unitate christianorum, pro vocationibus sacerdotalibus vel religiosis, pro christianis persecutione vexatis, pro profugis et exsulis, pro synodo dioecessana).

Hebdomada post Dominicam VI Paschae

Feria II, III et IV huius hebdomadae celebrantur Rogationes. In quacumque parochia fiant, vel processio de more, vel, si circumstantiae aliter suadeant, supplicationes peculiares in ecclesia. Missae seligantur ex missis ad diversa vel votivis (pro fructibus terrae, pro pace, pro vocationibus, pro synodo dioecessana, etc.).

Hebdomada post Dominicam VII Paschae

Hac hebdomada, die a quolibet ecclesiae rectore eligendo, celebrantur Quatuor Tempora. Missae seligantur ex missis ad diversa vel votivis (pro humano labore sanctificando, pro fame laborantibus, pro pace et iustitia servanda, pro populorum progressionem, pro vocationibus sacerdotalibus vel religiosis, pro synodo dioecessana).

Hebdomada I Octobris

Hac hebdomada, die a quolibet ecclesiae rectore eligendo, celebrantur Quatuor Tempora. Missae seligantur ex missis ad diversa vel votivis (post collectos fructus terrae, pro unitate christianorum, pro vocationibus sacerdotalibus vel religiosis, pro synodo dioecessana, ad postulandam caritatem).

Hebdomada I Adventus

Hac hebdomada, die a quolibet ecclesiae rectore eligendo, celebrantur Quatuor Tempora. Missae seligantur ex missis ad diversa vel votivis (pro evangelizatione populorum, pro pace et iustitia servanda, pro vocationibus sacerdotalibus vel religiosis, pro synodo dioecessana, pro humano labore sanctificando).

BESCHLUSS DER
BISCHOFSKONFERENZ DER SCHWEIZ

Die *Bischofskonferenz der Schweiz* faßte in ihrer Sitzung vom 13.—14. 3. 1972 einen Antrag der IAG bezüglich der Quatembertermine abweichenden Beschluß:

Die *Bittage* sollen, wo es möglich ist, wie bisher vor Himmelfahrt an einem, zwei oder an allen drei Tagen begangen werden.

Für die *Quatember* werden keine bestimmten Tage oder Wochen festgelegt. Hingegen empfiehlt die Bischofskonferenz, daß im Advent, in der Fastenzeit, vor Pfingsten (oder den Sommerferien) und im Herbst (vor dem Bettag oder zum Schulbeginn) Gemeinde-Bußgottesdienste, aber auch andere (Wort-)Gottesdienste aus bestimmten Anlässen oder in bestimmten Anliegen (zum Beispiel Berufungen zum kirchlichen Dienst) gehalten werden. Es ist Sache der Pfarrer, den für die Gemeinde geeignetsten Termin (Woche oder Wochentag) festzulegen.

Um die Praxis in den deutschsprachigen Bistümern der Schweiz der Praxis der übrigen Bistümer des Sprachgebiets anzugleichen, wurde im

Liturgischen Institut Zürich folgende Empfehlung vereinbart:

„Die Konferenz der Direktoristen und der Vertreter der diözesanen Liturgiekommissionen der deutschsprachigen Schweiz empfiehlt im Sinn des Beschlusses der Bischofskonferenz, die Quatembertage mit Vorteil an festen (und zum Teil bisherigen) Terminen zu feiern, nämlich:

- in der ersten Adventswoche,
- in der ersten Fastenwoche,
- in der Woche vor Pfingsten,
- in der Woche vor dem Eidgenössischen Bettag.

Diese Feier kann je nach dem Ermessen des Pfarrers an einem oder an mehreren Tagen innerhalb der Woche begangen werden.“

REGELUNG FÜR DIE DIÖZESE BOZEN-BRIXEN

Im *Bistum Bozen-Brixen* wurde dem Antrag der IAG bisher nicht entsprochen. Hier gilt laut Auskunft der Diözesankommission für Liturgie vom 24. 9. 1973 bis auf weiteres die Regelung, die vor der Kalenderreform gültig war.

DIE DIÖZESANKALENDER DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

I. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ UND BERLINER ORDINARIENKONFERENZ

DIÖZESE AACHEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.*
12. 2.	g	Benedikt von Aniane, Abt von Kornelimünster	11. 2. 821	
27. 4.	G	<i>Petrus Kanisius</i> , Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
13. 5.	g	Servatius, Bischof von Tongern, Glaubensbote	13. 5. 384	
21. 5.	G	<i>Hermann Josef</i> , Ordenspriester, Mystiker	(7. 4.?) 1241	RK
17. 7.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU AACHEN		
15. 8.	H	MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL, PATRONATSFEST DES BISTUMS UND DES DOMES IN AACHEN		GK
5. 9.	g	Maria Theresia Wüllenweber (Maria von den Aposteln), Jungfrau, Ordensgründerin in Mönchengladbach-Neuwerk	25. 12. 1907	
11. 9.	g	Maternus, erster bekannter Bischof von Köln	14. 9. (nach 313)	
18. 9.	g	Lambert, Bischof von Maas-tricht, Glaubensbote, Märtyrer	um 705	RK
3. 11.	g	Hubert, Bischof von Maas-tricht — Tongern — Lüttich (dies elevationis)	30. 5. 727	RK
7. 11.	g	Willibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote	7. 11. 739	RK
13. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

* Die Abkürzungen bedeuten: GK = Generalkalender; RK = Regionalkalender.

DIÖZESE AUGSBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
5. 4.	G	<i>Kreszentia Höß</i> , Ordensfrau in Kaufbeuren	5. 4. 1744	
27. 4.	G	<i>Petrus Kanisius</i> , Ordens-priester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
31. 5.	F	MARIÄ HEIMSUCHUNG, Fest des Domes zu Augsburg		GK
4. 7.	H	ULRICH , Bischof von Augsburg, Patron der Diözese Augsburg	4. 7. 973	RK
7. 8.	H	AFRA , Jungfrau, Märtyrin in Augsburg, Patronin der Diözese Augsburg	um 304	

6. 9. G *Magnus*, Mönch, Glaubens-bote im Allgäu 6. 9., wahrsch. 772

28. 9. H/F **JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU AUGSBURG**

13. 10. G Simpert, Bischof von Augsburg 13. 10. um 807

27. 10. g Wolfhard von Augsburg, Einsiedler bei Verona 30. 4. 1127

Samstag H **JAHRESTAG DER WEIHE vor dem DER KIRCHEN, DIE IHREN 3. Oktober- WEIHETAG NICHT FEIERN** Sonntag

13. 11. g Stanislaus Kostka, Ordens-mann 15. 8. 1568

16. 12. g Adelheid, Kaiserin, Gemahlin Ottos I. 16. 12. 999

ERZDIÖZESE BAMBERG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
3. 3.	H	KUNIGUNDE , Gemahlin Kaiser Heinrichs II., Diözesanpatronin	3. 3. 1033	
23. 4.	F/G	GEORG , Märtyrer, 2. Patron der Domkirche	um 400	GK
Freitag g n. d. G		Hl. Lanze und Nägel (Dom u. ULF in Nürnberg)		
2. Oster-sonntag				
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
6. 5.	H/F	JAHRESTAG DER DOMKIRCHWEIHE		
Samstag H n. d. 4.		VIERZEHN NOTHELFER (Basilika Vierzehnheiligen)		
Oster-sonntag	G	Vierzehn Nothelfer (Erzdiözese)		
11. 5.	g	Gangolf, Märtyrer	um 760	
13. 7.	H	HEINRICH II. , Kaiser, Bistumspatron	13. 7. 1024	GK/RK
15. 7.	g	Gumbert, Abt, Bischof, Glaubensbote in Franken	um 790	
	g	Bonaventura		GK
19. 8.		SEBALD , Einsiedler bei Nürnberg (Nürnberg)	um 1100	
	F G	(Erzdiözese)		
30. 9.	F	OTTO , Bischof von Bamberg, Glaubensbote in Pommern	30. 6. 1139	RK
3. 10.	G	<i>Hieronymus</i> , Priester und Kirchenlehrer	30. 9. 420	GK
14. 10.	g	Burkhard, Bischof von Würzburg	2. 2. 754	
Samstag H vor dem 3. Okt.-Sonntag		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

DIÖZESE BERLIN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
23. 4.	G	<i>Adalbert</i> , Bischof von Prag, Märtyrer, Glaubensbote bei den Preußen	23. 4. 997	RK
27. 4.	F	PETRUS KANISIUS, Ordenspriester und Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
16. 6.	G	<i>Benno</i> , Bischof von Meißen	16. 6. 1106	RK
29. 6.	H	PETRUS, Apostel, Bistums- patron, und PAULUS, Apostel		GK
30. 6.	F	OTTO, Bischof von Bamberg, Glaubensbote bei den Pom- mern, Mitpatron des Bistums	30. 6. 1139	RK
17. 8.	g	Hyazinth, Ordenspriester, Glaubensbote in Preußen und Schlesien	15. 8. 1257	
17. 9.	G	<i>Hildegard von Bingen</i> , Äbtissin, Gründerin von Rupertsberg und Eibingen, Mystikerin	17. 9. 1179	RK
9. 10.	g	Gunther, Einsiedler, Glaubensbote bei den Liutizen	9. 10. 1045	
16. 10.	F	HEDWIG, Herzogin von Schlesien, Patronin	15. 10. 1243	RK
22. 10.	g	Contardo Ferrini, Laienhelfer im Jugend- und Caritas- apostolat	17. 10. 1902	
5. 11.	G	<i>Alle Märtyrer des Bistums</i>		
6. 11.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE ZUR HL. HEDWIG	1. 11. 1773	
19. 11.	F	ELISABETH, Landgräfin von Thüringen	17. 11. 1231	RK

DIÖZESE EICHSTÄTT

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 2.	G	<i>Richard von England</i> , Vater von Willibald, Wunibald und Walburga	7. 2. 720	
25. 2.	H	WALBURGA, Äbtissin von Heidenheim in Franken Patronin der Diözese	25. 2. 779	RK
27. 4.	G	<i>Petrus Kanisius</i> , Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU BAYERNS		
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
30. 6.	g	Otto, Bischof von Bamberg, Glaubensbote in Pommern	30. 6. 1130	RK
4. 7.	g	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7. 973	RK
7. 7.	H	WILLIBALD , Bischof von Eichstätt, Glaubensbote Patron der Diözese	7. 7. 787	RK

21. 7.	g	Stilla, Ordensfrau in Abenberg in Franken	12. Jh.	
19. 8.	g	Sebald, Einsiedler bei Nürnberg	v. d. 12. Jh.	
22. 9.	g	Emmeram, Bischof von Regensburg, Glaubensbote in Bayern, Märtyrer	7./8. Jh.	
Samstag H vor dem 3. Okt.- Sonntag		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
21. 10.	F/H	JAHRESTAG DER WEIHE DER DOMKIRCHE		
5. 12.	g	Sola, Priester, Glaubensbote in Franken	5. 12. 794	
15. 12.	F	WUNIBALD, Gründerabt von Heidenheim, Glaubensbote in Thüringen und Franken	18. 12. 761	

DIÖZESE ESSEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
26. 3.	F	LIUDGER-LUDGERUS, Bischof von Münster, Glaubensbote, 2. Patron der Diözese Essen	26. 3. 809	RK
8. 7.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE	8. 7. um 860	
23. 7.	g	Liborius, Bischof von Le Mans	um 397	
16. 8.	F/G	ALTFRID, Bischof von Hildesheim, Gründer des Stiftes Essen	15. 8. 874	
4. 9.	g	Swidbert, Bischof, Glaubensbote am Niederrhein	März 713	
11. 9.	g	Maternus, erster bekannter Bischof von Köln	nach 314	
26. 9.	H	KOSMAS UND DAMIAN , Ärzte, Märtyrer in Kleinasien, Stadtpatrone von Essen (nur Stadt Essen)	303	GK
3. 10.	g	Die beiden Ewalde, Glaubensboten am Niederrhein und in Westfalen, Märtyrer	3. 10. um 695	
10. 10.	g	Viktor und Gefährten, Märtyrer in Xanten	4. Jh.	
11. 10.	H	MARIA, MUTTER VOM GUTEN RAT, PATRONIN DER DIÖZESE ESSEN		
7. 11.	g	Engelbert, Bischof von Köln, Märtyrer	7. 11. 1225	
13. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

ERZDIÖZESE FREIBURG I. BR.

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
21. 1.	g	Meinrad, Mönch auf Reichenau, Einsiedler, Märtyrer	861	RK
23. 1.	g	Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker	25. 1. 1366	RK

6. 3. g	Fridolin von Säckingen, Abt, Glaubensbote	7. Jh.	RK
15. 3. g	Klemens Maria Hofbauer, Ordenspriester	15. 3. 1820	RK
19. 4. g	Leo IX., Papst	19. 4. 1054	RK
24. 4.	FIDELIS VON SIGMARINGEN	24. 4. 1622	RK
F	in Hohenzollern: Landespatron, Ordenspriester, Märtyrer		
g	in Baden: Ordenspriester, Märtyrer		
26. 4. g	Trudpert, Einsiedler im Breisgau, Märtyrer	7. Jh.	
27. 4. g	Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
Samstag v. d. 6. Oster-sonntag	JAHRESTAG DER KIRCHWEIHE DER KATHEDRAL-KIRCHE		
27. 6. g	Heimerad aus Meßkirch, Priester, Einsiedler in Hasungen	28. 6. 1019	
4. 7. g	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7. 973	RK
8. 7. g	Kilian, Bischof von Würzburg und Gefährten, Glaubensboten, Märtyrer	um 689	RK
14. 7. g	Ulrich von Zell (St. Ulrich im Breisgau), Mönch	14. 7. 1093	
15. 7.	BERNHARD, Markgraf von Baden	15. 7. 1458	
F	in Baden: Landespatron		
g	in Hohenzollern: Bernhard, Markgraf von Baden		
g	Bonaventura		GK
21. 7. g	Arbogast, Bischof von Straßburg	6. Jh.	
15. 8. H	MARIA AUFNAHME IN DEN HIMMEL , Hauptpatronin des Erzbistums		GK
20. 8. G	Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer	20. 8. 1153	RK
27. 8. g	Gebhard, Bischof von Konstanz	27. 8. 995	
1. 9. g	Pelagius, Märtyrer	3. Jh.	
g	Verena, Jungfrau in Zurzach	4. Jh.	
18. 9. g	Lambert, Bischof von Maastricht, Märtyrer	17. 9. 705/706	RK
22. 9. g	Landelin, Einsiedler in der Ortenau, Märtyrer	Anf. 7. Jh.	
25. 9. g	Niklaus v. Flüe, Einsiedler, Friedensstifter	21. 3. 1487	RK
28. 9. g	Lioba, Äbtissin von Taubersbischofsheim	um 782	RK
16. 10. g	Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee	16. 10. 645	RK
3. Okt.- Sonntag	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

31. 10. g	Wolfgang, Bischof von Regensburg	31. 10. 994	RK
3. 11. g	Pirmin, Abtbischof, Glaubensbote am Oberrhein	3. 11. 753	RK
15. 11. g	Albert der Große, Ordensmann, Kirchenlehrer, Bischof von Regensburg	15. 11. 1280	RK
16. 11. g	Otmar, Abt von St. Gallen	16. 11. 759	
23. 11. g	Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote im Frankenreich	23. 11. 615	RK
26. 11. G	Konrad, Bischof von Konstanz, Nebenpatron der Erzdiözese	26. 11. 975	
13. 12. g	Odilia, Äbtissin, Gründerin von Odilienberg und Niedermünster	um 720	RK

DIÖZESE FULDA

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
4. 2.	F	RABANUS MAURUS, Abt von Fulda, Bischof von Mainz	4. 2. 856	RK
12. 2.	g	Gregor II., Papst	11. 2. 731	
14. 2.	g	Valentin, Bischof von Terni, Märtyrer	14. 2. 273	
13. 3.	g	Paulina, Gründerin des Klosters Paulinzelle	14. 3. 1107	Bezirk Erfurt
14. 3.	g	Mathilde, Gemahlin König Heinrichs I.	14. 3. 968	RK
27. 4.	G	Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
5. 5.	g	Godehard, Abt von Hersfeld, Bischof von Hildesheim	5. 5. 1038	RK
5. 6.	H	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer, Patron der Diözese	5. 6. 754	RK
7. 6.	g	Eoban, Bischof von Utrecht, Adelar und die übrigen Gefährten des Bonifatius, Märtyrer	5. 6. 754	
10. 6.	g	Bardo, Abt von Hersfeld, Bischof von Mainz	10. 6. 1051	
27. 6.	g	Heimerad von Meßkirch, Priester, Einsiedler in Hasungen	28. 6. 1019	
7. 7.	g	Willibald, Bischof von Eichstätt, und sein Bruder Wunibald, Glaubensbote in Thüringen	7. 7. 787	
8. 7.	g	Kilian, Bischof von Würzburg, und Gefährten, Glaubensboten, Märtyrer	um 689	RK
13. 7.	g	Heinrich II. und Kunigunde, Kaiserpaar	13. 7. 1024 3. 3. 1033	RK
29. 7.	g	Simplicius, Faustinus und Beatrix, Geschwister, Märtyrer in Rom	um 303	

DIÖZESE FULDA

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
12. 8.	g	Radegunde von Thüringen, Königin in Westfranken	13. 8. 587	
13. 8.	g	Wigbert, Abt von Fritzlar und Ohrdruf	13. 8. 737?	
14. 8.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU FULDA		
16. 8.	g	Rochus von Montpellier, Pilger	16. 8. 1327	
17. 8.	g	Maximilian Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer	14. 8. 1941	RK
28. 9.	F	LIOBA, Äbtissin von Tauberbischofsheim	28. 9. um 782	RK
9. 10.	g	Gunther von Thüringen, Einsiedler, Glaubensbote in Böhmen und bei den Liutizen	9. 10. 1045	
16. 10.	g	Lullus, Bischof von Mainz	16. 10. 786	
26. 10.	g	Witta (Albuin), Bischof von Buraburg, Mitarbeiter des Bonifatius	nach 760	
5. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
19. 11.	F	ELISABETH, Landgräfin von Thüringen	17. 11. 1231	RK
1. 12.	g	Bischofsweihe des Bonifatius in Rom am 30. 11. 722		
16. 12.	F	STURMIUS, Gründerabt von Fulda	17. 12. 779	

APOSTOLISCHE ADMINISTRATUR GÜRLITZ

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
22. 1.	G	Vinzenz, Diakon, Märtyrer in Spanien	um 304	GK
6. 2.	g	Dorothea, Jungfrau, Märtyrin in Kappadozien	Ende 3. Jh.	
	g	Paulus Miki und Gefährten, Märtyrer	15. 2. 1597	GK
17. 3.	g	Johannes Sarkander, Priester, Märtyrer	17. 3. 1620	
23. 4.	G	Adalbert, Bischof von Prag, Glaubensbote bei den Preußen, Märtyrer	23. 4. 997	RK
27. 4.	F	PETRUS KANISIUS, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
16. 5.	G	Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer in Prag	20. 3. 1393	RK
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
16. 6.	G	Benno, Bischof von Meißen	16. 6. 1106	RK
24. 6.	H	JOHANNES DER TÄUFER , Patron der Kathedrale		GK
30. 6.	G	Otto, Bischof von Bamberg, Glaubensbote in Pommern	30. 6. 1139	RK

15. 7.	G	Ceslaus, Priester in Breslau	15. 7. 1242	
16. 8.	g	Rochus von Montpellier, Pilger	16. 8. 1327	
17. 8.	G	Hyacinth, Ordenspriester, Glaubensbote in Preußen	15. 8. 1257	
25. 8.	g	Übertragung der Gebeine der hl. Hedwig	(25. 8. 1267)	
29. 8.	G	Tod Johannes' des Täuflers		GK
1. 9.	g	Bronislawa, Jungfrau	29. 8. 1259	
16. 10.	H	HEDWIG, Herzogin von Schlesien, Landespatronin	15. 10. 1243	RK
19. 11.	F	ELISABETH, Landgräfin von Thüringen	17. 11. 1231	RK

DIÖZESE HILDESHEIM

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
3. 2.	g	Ansgar, Bischof von Hamburg-Bremen, Glaubensbote in Skandinavien	3. 2. 865	RK
26. 3.	g	Liudger, Bischof von Münster, Glaubensbote	26. 3. 809	RK
5. 5.	F	GODEHARD, Bischof von Hildesheim	5. 5. 1038	RK
14. 5.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU HILDESHEIM		
15. 8.	H	MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL , Hauptpatronin des Bistums		GK
16. 8.	g	Altfrid, Bischof von Hildesheim, Gründer des Stiftes Essen	15. 8. 874	
8. 11.	g	Willehad, Bischof von Bremen, Glaubensbote der Sachsen und Friesen	8. 11. 789	
11. 11.	H/G	Martin, Bischof von Tours, Hauptpatron des Eichsfeldes	8. 11. 397	GK
20. 11.	F	BERNWARD, Bischof von Hildesheim	20. 11. 1022	

ERZDIÖZESE KÖLN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
5. 2.	g	Adelheid, Äbtissin von Vilich	5. 2. 1008/1021	
	g	Agatha	um 250	GK
19. 3.	H	JOSEF, Bräutigam der Gottesmutter Maria, 2. Patron des Erzbistums		GK
23. 4.	g	Gerhard, Bischof von Toul	23. 4. 994	
27. 4.	F	PETRUS KANISIUS, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
30. 4.	g	Quirinus, Märtyrer in Rom	um 130	
21. 5.	G	Hermann Joseph, Ordenspriester, Mystiker	1241 oder 1252	RK
9. 7.	g	Agilolf, Bischof von Köln	um 751	
23. 7.	g	Apollinaris, Bischof und Märtyrer	um 200	
30. 8.	G	Heribert, Erzbischof von Köln	16. 3. 1021	

4. 9.	g	Swidbert, Glaubensbote am Niederrhein	713	
11. 9.	F	MATERNUS, erster bekannter Bischof von Köln	nach 314	
27. 9.	H/F	KIRCHWEIHFEST DER KATHEDRALE		
3. 10.	g	Die beiden Ewalde, Glaubensboten am Niederrhein und in Westfalen, Märtyrer	3. 10. um 695	
10. 10.	G	Gereon und Gefährten in Köln, Kassius und Florentius in Bonn, Märtyrer	3.—4. Jh.	
11. 10.	G	Bruno I., Erzbischof von Köln	11. 10. 965	
21. 10.	G	Ursula und Gefährtinnen, Jungfrauen und Märtyrinnen	3. Jh.	RK
23. 10.	G	Severin, Bischof von Köln	um 400	
24. 10.	g	Evergisus, Bischof von Köln	um 590	
7. 11.	g	Engelbert, Erzbischof von Köln, Märtyrer	7. 11. 1225	
12. 11.	G	Kunibert, Bischof von Köln	um 663	
13. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
15. 11.	F	ALBERT DER GROSSE, Ordenspriester, Bischof von Regensburg, Kirchenlehrer in Köln	15. 11. 1280	RK
5. 12.	G	Anno, Erzbischof von Köln, Reichskanzler	4. 12. 1075	RK
8. 12.	H	HOCHFEST DER UNBEFLECKT EMPFANGENEN GOTTESMUTTER MARIA Patronatsfest des Erzbistums		GK

DIÖZESE LIMBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
14. 2.	g	Valentin, Bischof von Terni, Märtyrer	273	
23. 4.	H	GEORG, Märtyrer in Kappadozien, Patron der Diözese und der Kathedrale	4. Jh.	GK
15. 5.	g	Rupert von Bingen, Einsiedler	8. Jh.	
19. 6.	g	Elisabeth von Schönaue, Ordensfrau, Mystikerin	1165	
6. 7.	g	Goar, Priester, Einsiedler	6. Jh.	
11. 8.	H/F	DOMKIRCHWEIHFEST		
13. 8.	g	Gertrud, Meisterin in Altenberg/Lahn	1297	
18. 8.	g	Helena, römische Kaiserin	um 330	
11. 9.	g	Eucharius, Valerius, Maternus, Bischöfe in Trier	3./4. Jh.	

17. 9.	G	Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin des Klosters Eibingen	1179	RK
13. 10.	g	Lubentius, Priester in Koblenz/Mosel, Translatio nach Dietkirchen/Lahn	4. Jh.	
29. 10.	g	Ferrutius, Märtyrer	3./4. Jh.	

DIÖZESE MAINZ

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
13. 1.	g	Gottfried von Kappenberg, Ordensmann	13. 1. 1127	
4. 2.	g	Rabanus Maurus, Bischof von Mainz	856	RK
14. 2.	g	Valentin, Bischof von Terni, Märtyrer	14. 2. 273	
23. 2.	g	Willigis, Bischof von Mainz	23. 2. 1011	
27. 4.	F	PETRUS KANISIUS, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
15. 5.	g	Rupert von Bingen, Einsiedler	8. Jh.	
2. 6.	g	Marcellinus und Petrus, Märtyrer in Rom	303	GK
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	754	RK
10. 6.	g	Bardo, Abt von Hersfeld, Bischof von Mainz	10. 6. 1051	
21. 6.	g	Alban, Priester, Märtyrer in Mainz	um 406	
27. 6.	g	Kreszens, Märtyrer, Aureus, Märtyrer, Theonest, Märtyrer, Maximus, Bischöfe von Mainz	5. Jh.	
4. 7.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU MAINZ	4. 7. 1239	
1. 8.	g	Petrus Faber, Ordenspriester	1. 8. 1546	
16. 8.	g	Rochus von Montpellier, Pilger	16. 8. 1327	
6. 9.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
17. 9.	g	Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin von Rupertsberg und Eibingen	1179	RK
28. 9.	g	Lioba, Äbtissin von Taubersbischöfshausen	um 782	RK
16. 10.	g	Lullus, Bischof von Mainz	16. 10. 786	
26. 10.	g	Amandus, Bischof von Worms	7. Jh.	
29. 10.	g	Ferrutius, Märtyrer	3./4. Jh.	
11. 11.	H	MARTIN, Bischof von Tours, Patron der Diözese Mainz	8. 11. 397	GK
27. 11.	g	Bilhildis, Gründerin des Klosters Altmünster in Mainz	um 700	

DIÖZESE MEISSEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
27. 4.	F	PETRUS KANISIUS, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
16. 5.	G	Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer in Prag	20. 3. 1393	RK
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
16. 6.	H	BENNO, Bischof von Meißen, Bistumspatron	16. 6. 1106	RK
16. 10.	F	HEDWIG, Herzogin von Schlesien	15. 10. 1243	RK
5. 11.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE (1221)		
19. 11.	F	ELISABETH, Landgräfin von Thüringen	17. 11. 1231	RK

ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
9. 2.	g	Alto, Glaubensbote, Gründerabt von Altomünster	um 760	
26. 3.	g	Kastulus, Märtyrer	um 286	
12. 4.	g	Zeno, Bischof von Verona	371/72	
14. 4.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER METROPOLITAN-KIRCHE		
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
2. 5.	g	Sigismund, König der Burgunder, Märtyrer	1. 5. 524	
5. 6.	F	BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
16. 6.	G	Benno, Bischof von Meißen	16. 6. 1106	RK
	H	in der Stadt München: BENNO, Bischof von Meißen Stadtpatron von München		RK
	g	Im Bereich des alten Klosters Tegernsee: Quirinus von Tegernsee, Märtyrer	3./4. Jh.	
16. 7.	G	Irmengard, Äbtissin von Buchau und Frauenchiemsee	16. 7. 866	
30. 7.	g	Batho, Priester in Freising, Glaubensbote	11. Jh.	
7. 8.	g	Afra, Märtyrin in Augsburg	um 304	
2. 9.	g	Nonnosus, Abt von Soracte	um 560	
6. 9.	g	Magnus, Mönch, Glaubensbote im Allgäu	6. 9. 772	
7. 9.	g	Otto, Bischof von Freising	22. 9. 1158	
13. 9.	g	Notburga, Dienstmagd in Eben/Tirol	9./10. Jh.	
18. 9.	G	Lantbert, Bischof von Freising	19. 9. 957	
22. 9.	g	Emmeram, Bischof von Regensburg, Glaubensbote in Bayern, Märtyrer	7. Jh.	

12. 10.	g	Maximilian vom Pongau	vor 700	
16. 10.	G	Hedwig von Andechs, Herzogin von Schlesien	15. 10. 1243	RK
Samstag H vor dem 3. Okt.-Sonntag		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHE TAG NICHT FEIERN		
12. 11.	g	im Einflußbereich von Ilimünster: Arsacius	3./4. Jh.	
15. 11.	G	Marinus, Bischof, und Anianus, Glaubensboten in Bayern, Märtyrer	15. 11. 7./8. Jh.	
20. 11.	H	KORBINIAN, Bischof in Freising, Glaubensbote, Hauptpatron der Erzdiözese München und Freising	720/30	
16. 12.	g	Sturmianus, Gründerabt von Fulda	17. 12. 779	

DIÖZESE MÜNSTER

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
13. 1.	g	Gottfried von Kappenberg, Ordensmann	13. 1. 1127	
26. 3.	H	LIUDGER, Bischof von Münster, Glaubensbote, Patron des Bistums	26. 3. 809	RK
4. 9.	g	Ida von Herzfeld	4. 9. 825?	
30. 9.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU MÜNSTER		
3. 10.	g	Die beiden Ewalde, Glaubensboten am Niederrhein und in Westfalen	3. 10. um 695	
10. 10.	g	Viktor und Gefährten, Märtyrer in Xanten	3. Jh.	
13. 10.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHE TAG NICHT FEIERN		
7. 11.	g	Willibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote bei den Friesen	737	RK
8. 11.	g	Willehad, Bischof von Bremen, Glaubensbote bei den Sachsen und Friesen	8. 11. 789	

DIÖZESE OSNABRÜCK

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
3. 2.	F	ANSGAR, Bischof von Hamburg-Bremen, Glaubensbote in Skandinavien	3. 2. 865	RK
13. 2.	g	Bischöfe von Osnabrück: Wiho, Gosbert, Adolf	804, um 859, 30. 6. 1224	
19. 3.	H	JOSEF, Bräutigam der Gottesmutter, Hauptpatron des Bistums Osnabrück		GK

26. 3.	g	Liudger, Bischof von Münster, Glaubensbote im Emsland und Ostfriesland	26. 3. 809	RK
27. 4.	g	Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
5. 6.	F	WINFRIED-BONIFATIUS, Bischof, Glaubensbote, Märtyrer	5. 6. 754	RK
10. 7.	g	Knud, König von Dänemark, Märtyrer, Erich, König von Schweden, Märtyrer, Olaf, König von Norwegen, Märtyrer,	10. 7. 1086 18. 5. um 1160 29. 7. 1030	RK
18. 7.	g	Answer, Mönch in Ratzeburg, Märtyrer, Glaubensbote	15. 7. 1066	
26. 9.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
5. 10.	H/F	JAHRESTAG DER DOM-KIRCHWEIHE		
25. 10.	G	Krispin und Krispinian, Märtyrer, Zweite Patrone des Bistums Osnabrück	um 287	
8. 11.	g	Willehad, Bischof von Bremen, Glaubensbote	8. 11. 789	
12. 12.	g	Vizelin, Bischof von Oldenburg in Holstein, Glaubensbote	12. 12. 1154	

ERZDIÖZESE PADERBORN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
27. 1.	g	Julian, Bischof von Le Mans	4. Jh.	
9. 3.	g	Bruno von Querfurt, Bischof für das preußische Missionsgebiet	9. 3. 1009	RK
14. 3.	g	Mathilde, Gemahlin Kaiser Heinrichs I.	14. 3. 968	RK
6. 6.	g	Norbert von Xanten, Bischof von Magdeburg, Ordensgründer	6. 6. 1134	RK
12. 6.	g	Leo III., Papst	12. 6. 816	
8. 7.	g	Kilian, Bischof von Würzburg, Glaubensbote und Märtyrer	689	RK
22. 7.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER DOMKIRCHE		
23. 7.	H	LIBORIUS, Bischof von Le Mans, Patron des Erzbistums	um 397	
4. 9.	g	Ida von Herzfeld	4. 9. 825	
3. 10.	g	Die beiden Ewalde, Glaubensboten am Rhein und in Westfalen, Märtyrer	um 695	
5. 10.	g	Meinolf von Böödeken/Paderborn, Archidiakon	um 850	
25. 10.	F/g	RÜCKFÜHRUNG DER RELIQUIEN DES HEILIGEN BISCHOFs LIBORIUS	(1627)	
12. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

DIÖZESE PASSAU

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 1.	H	VALENTIN, Bischof in Rätien, Patron der Diözese	7. 1. um 475	RK
8. 1.	G	Severin, Mönch in Norikum	8. 1. 482	RK
21. 4.	F	KONRAD VON PARZHAM, Ordensbruder in Altötting	21. 4. 1894	RK
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
5. 5.	G	Godehard, Abt von Niederalteich, Bischof von Hildesheim	5. 5. 1038	RK
3. 8.	H/F	WEIHETAG DER DOM-KIRCHE		
9. 8.	G	Altmann, Bischof von Passau	8. 8. 1091	
13. 9.	g	Notburga, Dienstmagd in Tirol	14. 9. 1313	
	g	Johannes Chrysostomus		GK
9. 10.	G	Gunther von Thüringen, Einsiedler, Glaubensbote in Böhmen und bei den Liutizen	9. 10. 1045	
12. 10.	F	MAXIMILIAN, Glaubensbote in Norikum, 2. Patron der Diözese	vor 700	
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
12. 12.	g	Hartmann, Bischof von Brixen	23. 12. 1164	

DIÖZESE REGENSBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
8. 1.	F	ERHARD, Bischof in Regensburg, Nebenpatron der Diözese	8. 1. 707	
21. 4.	G	Konrad von Parzham, Ordensbruder	21. 4. 1894	RK
27. 4.	G	Petrus Kanisius, Priester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
1. 5.	H	MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
16. 5.	G	Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer	20. 3. 1393	RK
30. 6.	H/F	JAHRESFEST DER WEIHE DES DOMEs		
4. 7.	G	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7. 973	RK
13. 7.	G	Heinrich II. und Kunigunde, Kaiserpaar	13. 7. 1024 3. 3. 1033	RK
22. 9.	F	EMMERAM, Bischof in Regensburg, Glaubensbote in Bayern, Märtyrer, Nebenpatron der Diözese	2. 9. 672	
24. 9.	g	Rupert und Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten	27. 3. 718 27. 11. 784	RK

31. 10.	H	WOLFGANG , Bischof von Regensburg, Hauptpatron der Diözese	31. 10. 994	RK
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
15. 11.	G	<i>Albert der Große</i> , Bischof von Regensburg, Kirchenlehrer	15. 11. 1280	RK
29. 11.	g	Friedrich von Regensburg, Ordensbruder	29. 11. 1329	

DIÖZESE ROTTENBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
21. 1.	g	Meinrad, Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer	21. 1. 861	RK
23. 1.	g	Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker	25. 1. 1366	RK
4. 7.	g	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7. 973	RK
8. 7.	g	Kilian, Bischof von Würzburg, und Gefährten, Glaubensboten und Märtyrer	um 689	RK
16. 7.	g	Irmengard, Äbtissin von Buchau und Frauenchiemsee	16. 7. 866	
6. 9.	g	Magnus, Mönch, Glaubensbote im Allgäu	6. 9. 772	
11. 10.	g	Jakob Griesinger von Ulm, Ordensbruder in Bologna	11. 10. 1491	
14. 10.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
16. 10.	g	Gallus, Mönch, Glaubensbote am Bodensee	um 640	RK
19. 10.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER DOMKIRCHE IN ROTTENBURG		
31. 10.	g	Wolfgang, Bischof von Regensburg,	31. 10. 994	RK
11. 11.	H	MARTIN , Bischof von Tours, Patron der Diözese Rottenburg	8. 11. 397	GK
25. 11.	g	Elisabeth von Reute („Gute Beth“), Ordensfrau, Mystikerin	25. 11. 1420	
26. 11.	g	Konrad und Gebhard, Bischöfe von Konstanz	26. 11. 975 27. 8. 995	RK

DIÖZESE SPEYER

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
4. 5.	g	Guido, Abt von Pomposa	31. 3. 1046	
30. 6.	g	Otto, Bischof von Bamberg	30. 6. 1139	RK
8. 7.	g	Disibod, Einsiedler an der Nahe	7. Jh.	
15. 7.	g	Bernhard, Markgraf v. Baden	15. 7. 1458	
1. 8.	g	Petrus Faber, Ordenspriester	1. 8. 1546	

15. 8.	H	MARIA AUFNAHME IN DEN HIMMEL , Patronin der Diözese		GK
10. 9.	g	Theodard, Bischof von Maastricht (Tongern), Märtyrer bei Speyer	nach dem 6. 9. 669/70	
17. 9.	g	Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin	17. 9. 1179	RK
5. 10.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU SPEYER	(4. 10. 1061)	
3. 11.	g	Pirmin, Abtbischof, Glaubensbote am Oberrhein, Gründer von Hornbach	3. 11. 753	RK
18. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

DIÖZESE TRIER

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
3. 1.	g	Irmina von Trier	um 710	
19. 1.	g	Agritius, Bischof von Trier	um 329	
29. 1.	g	Valerius, Bischof von Trier	2. Hälfte 3. Jh.	
30. 1.	g	Adelgundis, Stifterin von Maubeuge im Hennegau	31. 1. Ende 7. Jh.	
13. 2.	g	Kastor, Priester in Karden	2. Hälfte 4. Jh.	
17. 2.	g	Bonosus, Bischof von Trier	vor 374	
23. 2.	g	Willigis, Bischof von Mainz	23. 2. 1011	
24. 2.	H	MATTHIAS , Apostel, Patron des Bistums Trier		
6. 3.	g	Quiriacus, Priestermonch in Trier	vor dem 7. Jh.	RK
17. 3.	g	Gertrud, Äbtissin von Nivelles	17. 3. 659	RK
19. 4.	g	Leo IX., Papst	19. 4. 1054	RK
Freitag nach dem 2. Oster-sonntag	g	Gedenktag des Hl. Rockes		
1. 5.	H/F	JAHRESTAG DER DOM-KIRCHWEIHE		
2. 5.	G	<i>Athanasius</i> , Bischof von Alexandrien und Kirchenlehrer	373	GK
6. 5.	g	Britto, Bischof von Trier	um 385/86	
12. 5.	g	Modoald, Bischof von Trier	um 648/49	
15. 5.	g	Rupert von Bingen, Einsiedler	8. Jh.	
29. 5.	g	Maximin, Bischof von Trier	um 347	
1. 6.	g	Simeon, Einsiedler in der Porta Nigra zu Trier	1. 6. 1035	
8. 6.	g	Medard, Bischof von Noyon	vor 561	
6. 7.	g	Goar, Priester und Einsiedler am Mittelrhein	6. Jh.	
8. 7.	g	Disibod, Einsiedler an der Nahe	Ende 6. Jh.	

27. 7. g	Magnerich, Bischof von Trier	nach 587	
28. 7. g	Beatus und Bantus, Priester in Trier,	Ende 6. Jh.	
13. 8. g	Gertrud, Äbtissin von Altenberg	13. 8. 1297	
18. 8. g	Helena, römische Kaiserin	um 330	
26. 8. g	Gregor von Pfalzel, Mitarbeiter des Bonifatius	um 776	
31. 8. g	Paulinus, Bischof von Trier und Märtyrer	358	RK
11. 9. g	Maternus, Bischof von Trier	nach 314	
17. 9. g	Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin von Ruppertsberg und Eibingen	1179	RK
23. 9. g	Basin und Liutwin, Bischöfe von Trier	um 705 717/23	
30. 9. G	<i>Hieronymus</i> , Priester und Kirchenlehrer	420	GK
1. 10. g	Remigius, Bischof von Reims	um 533	
3. 10. g	Niketius, Bischof von Trier	nach 561	
5. 10. g	Gedenktag der Trierer Märtyrer		
13. 10. g	Lubentius, Priester in Kobern	2. Hälfte 4. Jh.	
20. 10. g	Wendelin, Einsiedler im Saarland	Ende 6. Jh.	RK
31. 10. g	Wolfgang, Bischof von Regensburg	31. 10. 994	RK
5. 11. H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
6. 11. g	Modesta, Äbtissin von Oeren-St. Irminen in Trier	nach 659	
7. 11. g	Willibrord, Bischof von Utrecht und Glaubensbote bei den Friesen	7. 11. 739	RK
12. 11. g	Kunibert, Bischof von Köln	um 663	

7. 12. G	<i>Ambrosius</i> , Bischof von Mailand und Kirchenlehrer	4. 4. 397	GK
8. 12. H	HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFRAU UND GOTTESMUTTER MARIA , Patronatsfest der Diözese		GK
9. 12. F	EUCHARIUS, erster Bischof von Trier	2. Hälfte 3. Jh.	
10. 12. g	Petrus Fourrier, Priester und Sozialreformer in Lothringen	9. 12. 1640	

DIÖZESE WÜRZBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
29. 1. g		Aquilinus, Priester und Märtyrer	um 1015	
1. 5. H		MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN		
27. 5. G		<i>Bruno</i> , Bischof von Würzburg	27. 5. 1045	
8. 7. H		KILIAN , Bischof, Diözesanpatron und Gefährten, Märtyrer	689	RK
28. 9. G		<i>Thekla und Lioba</i> , Äbtissinnen zu Kitzingen und Tauberbischofsheim	8. Jh.	
6. 10. G		<i>Adalbero</i> , Bischof von Würzburg	6. 10. 1090	
14. 10. F		BURKHARD, erster Bischof von Würzburg	2. 2. 754	
24. 10. H/F		JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU WÜRZBURG		
12. 11. H		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		

II. ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ

DIÖZESE EISENSTADT

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
23. 4. g		Adalbert von Prag, Bischof, Glaubensbote bei den Preußen, Märtyrer	23. 4. 997	RK
16. 8. g		Stephan, König von Ungarn	15. 8. 1038	GK
12. 9. F		MARIÄ NAMEN		RK
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
13. 10. g		Koloman, Pilger, Märtyrer in Stockerau	17. 7. 1012	
31. 10. g		Wolfgang, Bischof von Regensburg	31. 10. 994	RK
5. 11. g		Emmerich, Herzog, Sohn König Stephans von Ungarn	2. 9. 1031	

11. 11. H		MARTIN , Bischof von Tours, Patron der Diözese Eisenstadt	8. 11. 397	GK
12. 11. H/F		JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES		
16. 11. g		Albert der Große	1280	RK

DIÖZESE FELDKIRCH

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
31. 1. g		Eusebius, Einsiedler auf dem Viktorsberg/Vorarlberg	31. 1. 884	
	g	Johannes Bosco	1888	GK
5. 2. g		Ingenuin und Albuin, Bischöfe von Säben-Brixen	um 605 5. 2. 1004	
	g	Agatha	um 250	GK
19. 4. g		Gerold, Einsiedler im Groß-Walsertal/Vorarlberg	10. 4. 978	

24. 4. F	FIDELIS VON SIGMA- RINGEN, Ordenspriester, Nebenpatron der Diözese	24. 4. 1622	RK
26. 4. H/F	JAHRESTAG DER DOM- KIRCHWEIHE	26. 4. 1478	
27. 4. G	<i>Petrus Kanisius</i> , Ordens- priester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
27. 8. H	GEBHARD , Bischof von Konstanz, Hauptpatron der Diözese	27. 8. 995	
6. 9. g	Magnus, Mönch, Glaubens- bote im Allgäu	6. 9. 772	
12. 9. F	MARIÄ NAMEN		RK
13. 9. g	Notburga, Dienstmagd in Eben/Tirol	16. 10. 645	RK
16. 10. G	<i>Gallus</i> , Mönch, Glaubensbote	14. 9. 1313	
Samstag 3. Okt.- Sonntag vor dem	H JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
16. 11. g	Albert der Große	1280	RK
23. 11. G	<i>Kolumban</i> , Abt, Glaubens- bote	23. 11. 615	RK
26. 11. g	Konrad, Bischof von Kon- stanz	26. 11. 975	RK
2. 12. g	Lucius, Bischof von Chur, Märtyrer	5./6. Jh.	RK

DIÖZESE GRAZ - SECKAU

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
8. 1. g		Severin, Mönch in Norikum	8. 1. 482	RK
19. 3. H		JOSEF, BRÄUTIGAM DER GOTTESMUTTER MARIA , Landespatron der Steier- mark		GK
27. 6. g		Hemma von Gurk, Stifterin von Gurk und Admont	29. 6. 1045	RK
30. 6. g		Erentrudis, erste Äbtissin von Nonnberg in Salzburg	30. 6. um 718	
10. 7. g		Engelbert Kolland aus Ram- sau im Zillertal, Ordens- priester, Märtyrer in Damas- kus	10. 7. 1860	
21. 7. g		Laurentius von Brindisi, Ordenspriester, Kirchenlehrer	22. 7. 1619	RK
5. 8. g		Oswald, König von Northum- brien, Märtyrer	5. 8. 642	
1. 9. g		Ägidius, Einsiedler in der Provence, ehem. Landespatron der Steiermark, Stadtpatron von Graz	1. 9. 721	
7. 9. g		Die Märtyrer des Grazer Jesuitenkollegs: Johannes Ogilvie in Glasgow Markus Crisin, Stephan Pongracz, Melchior Grodecz in Kaschau Johannes Sarkander in Holle- schau	10. 3. 1615 7. 9. 1619 17. 3. 1620	
12. 9. F		MARIÄ NAMEN		RK

13. 9. g	Notburga, Dienstmagd in Eben/Tirol	14. 9. 1313	
24. 9. H	RUPERT UND VIRGIL , Bischöfe von Salzburg, Glau- bensboten, Patrone der Diözese Graz-Seckau	27. 3. um 718 27. 11. 784	RK
12. 10. g	Maximilian vom Pongau	vor 700	
23. 10. g	Johannes von Capestrano, Ordenspriester, Wanderpre- diger in Österreich	23. 10. 1456	RK
Samst. H vor dem 3. Okt.- Sonntag	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
3. 11. g	Viktorin, Bischof von Pettau, Märtyrer	2. 11. 302	
16. 11. g	Albert der Große	1280	RK
26. 11. H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU GRAZ		
12. 12. g	Hartmann, Bischof von Brixen	23. 12. 1164	

DIÖZESE GURK - KLAGENFURT

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
5. 2. g		Albuin, Bischof von Säben- Brixen	5. 2. um 1004	
	g	Agatha	um 250	GK
19. 3. H		JOSEF, BRÄUTIGAM DER GOTTESMUTTER MARIA , Landespatron von Kärnten		GK
Montag n. d. 5. Fasten- Sonntag	F	FEST DES DORNGEKRÖN- TEN HAUPTES JESU CHRISTI		
24. 6. H		GEBURT JOHANNES' DES TÄUFERS , Diözesanpatron		GK
27. 6. H		HEMMA VON GURK , Stifterin von Gurk	29. 6. 1045	RK
12. 7. G		<i>Hermagoras und Fortunat</i> , Märtyrer, Patrone v. Aquileia	um 302	
17. 8. g		Hyazinth, Ordenspriester, Gründer des Dominikaner- klosters Friesach	15. 8. 1257	
12. 9. F		MARIÄ NAMEN		RK
19. 9. H/F		JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU KLAGEN- FURT		
24. 9. G		<i>Rupert</i> , Bischof von Salzburg 2. Diözesanpatron, Glaubens- bote	27. 3. 718	RK
Samstag H vor dem 3. Okt.- Sonntag		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
15. 11. G		<i>Leopold</i> , Markgraf von Österreich	1136	RK
16. 11. g		Albert der Große	1280	RK
24. 11. G		<i>Virgil</i> , Bischof von Salzburg und <i>Modestus</i> , Chorbischof, Glaubensboten in Karan- tanien	27. 11. 784 3. 12. 772 (?)	

DIÖZESE INNSBRUCK

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
15. 1.	g	Romedius von Thaur, Einsiedler am Nonsberg (Trentino)	5. Jh.	
5. 2.	g	Ingenuin und Albuin, Bischöfe von Säben-Brixen	um 605 5. 2. 1004	
	g	Agatha	um 250	GK
27. 4.	H	PETRUS KANISIUS , Ordenspriester, Kirchenlehrer, Diözesanpatron	21. 12. 1597	RK
10. 7.	g	Engelbert Kolland aus Ramsau im Zillertal, Ordenspriester, Märtyrer in Damaskus	10. 7. 1860	
6. 9.	g	Magnus, Mönch, Glaubensbote im Allgäu	6. 9. 772	
9. 9.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES		
11. 9.	G	<i>Johannes Chrysostomus</i> , Bischof von Konstantinopel, Kirchenlehrer	14. 9. 407	GK RK
12. 9.	F	MARIÄ NAMEN		
13. 9.	G	<i>Notburga</i> , Dienstmagd in Eben/Tirol	14. 9. 1313	
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
16. 11.	g	Albert der Große	1280	RK

DIÖZESE LINZ

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 1.	g	Valentin, Bischof in Rätien	5. Jh.	RK
8. 1.	F	SEVERIN , Mönch in Noricum 2. Diözesanpatron	8. 1. 482	RK
15. 3.	G	<i>Klemens Maria Hofbauer</i> , Ordenspriester	15. 3. 1820	RK
29. 4.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES		
4. 5.	H	FLORIAN UND DIE MÄRTYRER VON LORCH , Diözesanpatron, 2. Landespatron von Oberösterreich	4. 5. 304	RK
27. 7.	G	<i>Berthold</i> , Abt von Garsten	27. 7. 1142	
9. 8.	G	<i>Altmann</i> , Bischof von Passau	8. 8. 1091	
12. 9.	F	MARIÄ NAMEN		RK
13. 9.	g	<i>Notburga</i> , Dienstmagd in Eben/Tirol	14. 9. 1313	
24. 9.	g	Rupert und Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten	27. 3. um 718 27. 11. 784	RK
6. 10.	G	<i>Adalbero</i> , Bischof von Würzburg	6. 10. 1090	
12. 10.	G	<i>Maximilian vom Pongau</i>	vor 700	
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
31. 10.	G	<i>Wolfgang</i> , Bischof von Regensburg	31. 10. 994	RK

15. 11.	H	LEOPOLD , Markgraf von Österreich, 1. Landespatron von Oberösterreich	15. 11. 1136	RK
16. 11.	g	Albert der Große	1280	RK

ERZDIÖZESE SALZBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
8. 1.	g	Severin, Mönch in Norikum	8. 1. 482	RK
21. 4.	g	Konrad von Parzham, Ordensbruder in Altötting	21. 4. 1894	RK
16. 5.	G	<i>Johannes Nepomuk</i> , Priester und Märtyrer, 2. Diözesanpatron	20. 3. 1393	RK
5. 6.	G	<i>Bonifatius</i> , Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6. 754	RK
27. 6.	g	Hemma von Gurk, Gründerin von Gurk und Admont	29. 6. 1045	RK
30. 6.	G	<i>Erentrud</i> , Äbtissin vom Nonnberg	30. 6. um 718	
10. 7.	G	<i>Engelbert Kolland</i> , Ordenspriester aus Ramsau im Zillertal, Märtyrer in Damaskus	10. 7. 1860	
13. 7.	g	Heinrich und Kunigunde, Kaiserpaar	13. 7. 1024 3. 3. 1033	RK
16. 7.	g	Irmengard, Äbtissin von Buchau und Frauenwörth	16. 7. 866	
27. 7.	g	Berthold, Abt von Garsten	27. 7. 1142	
12. 9.	F	MARIÄ NAMEN		RK
13. 9.	G	<i>Notburga</i> , Dienstmagd in Eben/Tirol	14. 9. 1313	
24. 9.	H	RUPERT und VIRGIL , Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten, Diözesanpatrone	27. 3. um 718 27. 11. 784	RK
25. 9.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES	(774) (1628)	
28. 9.	g	Chuniald und Gislar, Priester, Mitarbeiter Ruperts	7. Jh.	
12. 10.	g	Maximilian vom Pongau	vor 700	
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
20. 10.	g	Vitalis, Bischof von Salzburg	20. 10. um 725	
11. 11.	G	<i>Martin</i> , Bischof von Tours, 2. Patron der Stadt Salzburg	8. 11. 397	GK RK
16. 11.	g	Albert der Große	1280	RK

DIÖZESE ST. PÖLTEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 1.	G	<i>Valentin</i> , Bischof in Rätien	um 475	RK
8. 1.	G	<i>Severin</i> , Mönch in Norikum	8. 1. 482	RK
15. 3.	g	<i>Klemens Maria Hofbauer</i> , Ordenspriester	15. 3. 1820	RK
4. 5.	G	<i>Florian und die Märtyrer von Lorch</i>	um 304	RK

15. 6.	H/F	JAHRESTAG DER DOM-KIRCHWEIHE	(1150)		
27. 7.	g	Berthold, Abt von Garsten	27. 7. 1142		
9. 8.	G	Altmann, Bischof von Passau, Gründer von Göttweig	8. 8. 1091		
13. 8.	H	HIPPOLYT, Priester, Märtyrer, Patron der Diözese und der Stadt St. Pölten	235	GK	
12. 9.	F	MARIÄ NAMEN		RK	
13. 10.	G	Koloman, Pilger, Märtyrer in Stockerau	17. 7. 1012		
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN			
23. 10.	g	Johannes von Capestrano, Ordenspriester, Wanderprediger in Süddeutschland und Österreich	23. 10. 1456	RK	
15. 11.	F	LEOPOLD, Markgraf von Österreich, Landespatron	15. 11. 1156	RK	
16. 11.	g	Albert der Große	1280	RK	

ERZDIÖZESE WIEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
8. 1.	G	Severin, Mönch in Noricum	8. 1. 482	RK
15. 3.	F	KLEMENS MARIA HOFBAUER, Ordenspriester, Patron der Stadt Wien	15. 3. 1820	RK

23. 4.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES STEPHANS-DOMES			
27. 4.	G	Petrus Kanisius, Ordenspriester und Kirchenlehrer	21. 12. 1597		RK
16. 5.	g	Johannes Nepomuk, Priester und Märtyrer in Prag	20. 3. 1393		RK
9. 8.	g	Altmann, Bischof von Passau	8. 8. 1091		
7. 9.	g	Otto, Bischof von Freising	22. 9. 1158		
12. 9.	F	MARIÄ NAMEN			RK
13. 10.	G	Koloman, Pilger, Märtyrer in Stockerau	17. 7.(?) 1012		
23. 10.	g	Johannes von Capestrano, Ordenspriester, Wanderprediger in Österreich	23. 10. 1456		RK
31. 10.	g	Wolfgang, Bischof von Regensburg	31. 10. 994		RK
Samstag vor dem 3. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN			
13. 11.	G	Stanislaus Kostka, Novize der Gesellschaft Jesu	15. 8. 1568		
15. 11.	H	LEOPOLD, Markgraf von Österreich, Landespatron	15. 11. 1136		RK
16. 11.	g	Albert der Große	1280		RK
12. 12.	g	Hartmann, Bischof von Brixen	23. 12. 1164		
26. 12.	H	STEPHANUS, erster Märtyrer, Patron der Erzdiözese Wien			GK

III. BISCHOFSKONFERENZ DER SCHWEIZ

DIÖZESE BASEL

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
24. 1.	g	Eberhard von Nellenburg, Stifter der Abtei Allerheiligen	25. 1. 1078/79	
21. 2.	g	German und Randoald, Mönche und Märtyrer in Moutier-Grandval	um 675	
19. 4.	G	Leo IX., Papst	19. 4. 1054	RK
9. 5.	g	Beatus, Glaubensbote im Berner Oberland	7. Jh.	
18. 5.	g	Burkard, Pfarrer in Beinwil (Freiamt)	18. 5. 1192 (?)	
13. 7.	G	Heinrich II., Kaiser, 2. Patron des Bistums Basel	1024	GK
22. 7.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN DER KANTONE THURGAU UND SCHAFFHAUSEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT KENNEN		
24. 7.	g	Ursizin, Einsiedler im Gebiet von Saint-Ursanne	vor 650	
5. 8.	g	Oswald, König von Northumbrien, Patron des Kantons Zug	5. 8. 642	

16. 8.	g	Theodor, Bischof, Patron des Bistums Sitten	4. Jh.		
1. 9.	g	Verena, Jungfrau in Zurzach	4. Jh.		
2. 9.	g	Apollinaris Morel, Ordenspriester, Märtyrer	2. 9. 1792		
25. 9.	H	NIKLAUS VON FLÜE, Einsiedler, Friedensstifter, Landespatron	21. 3. 1487		RK
26. 9.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE IN SOLOTHURN			
30. 9.	H	URS UND VIKTOR, Märtyrer, Patrone des Bistums Basel	um 300		
1. 10.	G	Hieronymus, Kirchenlehrer	420		GK
2. 10.	g	Leodegar, Bischof von Autun, Patron des Kantons Luzern			
2. Okt.-Sonntag	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN DER KANTONE LUZERN UND ZUG, DIE IHREN WEIHETAG NICHT KENNEN			
15. 10.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN DES KANTONS AARGAU, DIE IHREN WEIHETAG NICHT KENNEN			

16. 10.	g	Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee, Patron des Bistums St. Gallen	16. 10. um 645	RK
3. 11.	g	Idda von Toggenburg, Reklusin	13. Jh.	
4. 11.	G	Karl Borromäus, Bischof von Mailand, Patron der Diözese Lugano	4. 11. 1584	GK
12. 11.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN DER KANTONE BASEL, BERN UND SOLOTHURN, DIE DEN WEIHETAG NICHT KENNEN		
13. 11.	g	Himerius, Einsiedler bei Saint-Imier	7. Jh.	
16. 11.	g	Otmar, Gründerabt von St. Gallen	16. 11. 759	
2. 12.	g	Luzius, Bischof von Chur, Patron des Bistums Chur	5. Jh.	RK
6. 12.	g	Nikolaus, Bischof von Myra, Patron der Diözese Lausanne-Genève und Fribourg		GK

DIÖZESE CHUR

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
21. 1.	g	Meinrad, Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer	861	RK
6. 3.	g	Fridolin von Säkingen, Mönch, Glaubensbote	7. Jh.	RK
2. 6.	H/F	KIRCHWEIHE DER KATHEDRALE		
4. 7.	g	Ulrich, Bischof von Augsburg	973	RK
11. 7.	G	Plazidus, Märtyrer, und Sigisbert, Abt		
16. 7.	G	<i>Muttergottes von Einsiedeln</i>		
16. 8.	g	Theodor, Bischof, Patron des Bistums Sitten	4. Jh.	
2. 9.	g	Apollinaris Morel, Ordenspriester, Märtyrer	2. 9. 1792	
11. 9.	g	Felix und Regula, Märtyrer		
22. 9.	G	<i>Mauritius und Gefährten</i> , Märtyrer der thebäischen Legion	280—305	RK
25. 9.	H	NIKLAUS VON FLÜE , Einsiedler, Friedensstifter, Landespatron	21. 3. 1487	RK
30. 9.	g	Urs und Viktor, Märtyrer, Patrone des Bistums Basel	um 300	
	g	Hieronymus, Priester und Kirchenlehrer	420	GK
16. 10.	G	Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee, Patron des Bistums St. Gallen	16. 10. 650	RK
3. 11.	g	Pirmin, Abt, Bischof, Glaubensbote am Oberrhein	753	RK

4. 11.	G	Karl Borromäus, Bischof von Mailand, Patron des Bistums Lugano	3. 11. 1584	GK
16. 11.	G	Otmar, Gründerabt von St. Gallen	16. 11. 759	
17. 11.	G	Florin aus dem Vintschgau, Pfarrer in Remüs	um 856	
27. 11.	g	Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote am Bodensee	615	RK
2. 12.	H	LUZIUS , Bischof von Chur, Märtyrer, Hauptpatron des Bistums	Ende 15. Jh.	RK
3. 12.	G	Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien und Ostasien	1552	RK
6. 12.	g	Nikolaus, Bischof von Myra, Patron des Bistums Lausanne - Genf - Freiburg	um 350	GK

KLOSTER EINSIEDELN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
21. 1.	H	MEINRAD , Mönch, Einsiedler, Märtyrer, Hauptpatron des Bezirkes		RK
16. 4.	g	Benedikt Josef Labre, Büsser		
19. 4.	G	Gerold, Einsiedler		
1. 5.	G	Sigismund, König, Märtyrer		
3. 5.	H	WEIHE DER KLOSTER-KIRCHE		
4. 5.	F	PHILIPP UND JAKOB		GK
4. 7.	G	Ulrich, Bischof von Augsburg		RK
16. 7.	H	UNSERE LIEBE FRAU VON EINSIEDELN , Hauptpatronin des Ortes		
3. 8.	G	<i>Mönche von Einsiedeln</i>		
15. 8.	H	MARIÄ HIMMELFAHRT , Titel der Kirche		GK
11. 9.	g	Felix und Regula, Märtyrer		
14. 9.	H	WEIHE DER GNADEN-KAPELLE		
16. 9.	F	KREUZERHÖHUNG		GK
22. 9.	H	MAURITIUS UND GEFÄHRTEN , Märtyrer der thebäischen Legion, Titel der Kirche		RK
28. 9.	G	Adelrich, Priester		
6. 10.	g	Übertragung des hl. Meinrad		
	g	Bruno, Mönch, Ordensgründer		
23. 10.		FEIERLICHE JAHRZEIT FÜR ÄBTE, MÖNCHE UND WOHLTÄTER		
31. 10.	F	WOLFGANG , Mönch in Einsiedeln, Bischof von Regensburg		RK
11. 11.	H	MARTIN , Bischof von Tours, Hauptpatron des Kantons		GK
16. 11.	G	Otmar, Abt von St. Gallen		
26. 11.	G	Konrad und Gebhard, Bischöfe von Konstanz		RK
16. 12.	G	Adelheid, Kaiserin		

**DIOCÈSE DE
LAUSANNE, GENÈVE ET FRIBOURG**

Janvier

3	S. Odilon, abbé	(01 01 1049)	Mémoire
4	S. Maire, évêque de Lausanne	(31 12 594)	Mémoire
10	Bx Grégoire X, pape	(10 01 1276)	Mém. facult.
14	(Petite commémoration des défunts)		
24	Geneve: SAINT FRANÇOIS DE SALES	(28 12 1622)	SOLENNITE
	évêque de Genève, docteur de l'Eglise, patron principal de la ville et du canton de Genève, patron secondaire du diocèse;		
	Ailleurs: S. FRANÇOIS DE SALES, évêque et docteur, patron secondaire du diocèse		FÊTE

Février

19	S. Boniface, évêque de Lausanne	(19 02 1261)	Mém. facult.
28	SS. Romain, abbé (env. 460) et Lupicin, religieux (vers 480)		Mémoire

Mars

6	St ^e Colette, vierge	(06 03 1447)	Mémoire
---	---------------------------------	--------------	---------

Avril

27	S. PIERRE CANISIUS, prêtre	(21 12 1597)	FÊTE
----	----------------------------	--------------	------

Mai

8	B. V. Marie, médiatrice de toutes grâces		Mém. facult.
9	Cathedrale de Fribourg: Translation des Reliques de S. Nicolas, évêque		Mém. facult.
24	St ^e Madeleine-Sophie Barat, vierge	(25 05 1865)	Mém. facult.

Juin

4	Genève: St ^e Clotilde, reine	(03 06 545)	Mémoire
	Ailleurs: St ^e Clotilde, reine		Mém. facult.
26	Genève: S. Anthelme, évêque	(26 06 1178)	Mém. facult.
29	SAINT PIERRE , apôtre titulaire de la cathédrale de Genève patron secondaire de la ville et du canton de Genève, et SAINT PAUL , apôtre		SOLENNITE

Juillet

14	SS. Ulrich, religieux	(14 07 1093)	
	et Wandrille, religieux	(22 07 668)	Mém. facult.
24	Canton de Vaud: Bse Loyse de Savoie, religieuse	(24 07 1503)	Mémoire
	Ailleurs: Bse Loyse de Savoie, religieuse		Mém. facult.

A o û t

15	ASSOMPTION DE LA B. V. MARIE patronne de la ville et du canton de Neuchâtel		SOLENNITE
16	S. Théodule, évêque, patron du diocèse de Sion	(vers 380)	Mém. facult.
26	DEDICACE DE LA CATHEDRALE DE ST-NICOLAS , à Fribourg		SOLENNITE
	Ailleurs:		FÊTE
30	S. Amédée, évêque de Lausanne	(24 08 1159)	Mémoire

S e p t e m b r e

2	Canton de Fribourg: Bx Apollinaire Morel, martyr	(02 09 1792)	Mémoire
	Ailleurs: Bx Apollinaire Morel, martyr		Mém. facult.
4	Canton de Neuchâtel: St ^e Jeanne-Antide Thouret, vierge	(24 08 1826)	Mémoire
	Ailleurs: St ^e Jeanne-Antide Thouret, vierge		Mém. facult.
8	NATIVITE DE LA B. VIERGE MARIE , patronne principale du diocèse, patronne de la ville de Lausanne et du canton de Vaud, titulaire de la cathédrale de Lausanne		à Lausanne: SOLENNITE ailleurs: FÊTE
22	S. Maurice et ses compagnons, martyrs	(vers 300)	Mémoire
25	S. NICOLAS DE FLUE , ermite, patron principal de la Suisse	(21 03 1487)	SOLENNITE
28	Genève: S. Salomius, évêque de Genève	(après 450)	Mémoire
	Ailleurs: S. Salomius, évêque		Mém. facult.
30	SS. Ours et Victor, martyrs, patrons du diocèse de Bâle	(vers 300)	Mém. facult.
	S. Jérôme, prêtre et docteur de l'Eglise	(30 09 420)	Mém. facult.
	(III ^e dimanche de septembre: Fête fédérale d'action de grâces)		

O c t o b r e

12	DEDICACE DE L'EGLISE PROPRE dont on ignore la date de consécration		SOLENNITE
16	S. Gall, abbé, patron du diocèse de St-Gall	(16 10 650)	Mém. facult.

N o v e m b r e

4	S. Charles Borromée, évêque de Milan, patron du diocèse de Lugano	(03 11 1584)	Mémoire Calend. romain
5	Tous les Saints du diocèse de Lausanne, Genève et Fribourg		Mémoire
6	S. Protas, évêque de Lausanne	(VII ^e siècle)	Mém. facult.

25 Canton de Fribourg:
St^e Catherine d'Alexandrie, vierge
et martyre, patronne secondaire du
canton de Fribourg (IV^e siècle) Mémoire
Ailleurs:
St^e Catherine, vierge et martyre Mém. facult.

D é c e m b r e

2 S. Lucius, évêque de Coire, martyr,
patron du diocèse de Coire Mém. facult.
(Ve. siècle)

6 Canton de Fribourg:
S. NICOLAS, évêque (vers 350) SOLENNITE
patron principal de la ville et du
canton de Fribourg,
titulaire de la cathédrale de Fri-
bourg, patron secondaire du diocèse
Ailleurs:
S. NICOLAS, évêque, patron secon-
daire du diocèse FÊTE

16 St^e Adélaïde, impératrice (16 12 999) Mém. facult.

D I Ö Z E S E S T . G A L L E N

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
21. 1.	g	Meinrad, Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer	861	RK
30. 1.	G	Eusebius, irischer Pilger, Mönch in St. Gallen und Einsiedler auf dem Viktorsberg	31. 1. 884	
2. 5.	G	Wiborada, Jungfrau, Reklusin in St. Gallen	2. 5. 926	
7. 5.	G	Notker, Mönch in St. Gallen, Lehrer und Sequenzendichter	6. 4. 912	
4. 7.	G	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7. 973	RK
16. 8.	g	Theodor, Bischof, Patron des Bistums Sitten	um 380	
17. 8.	H/F	KIRCHWEIHE DER KATHEDRALE		
2. 9.	g	Apollinaris Morel, Ordenspriester, Märtyrer	2. 9. 1792	
6. 9.	g	Magnus, Abt, Glaubensbote im Allgäu	um 770	
25. 9.	H	NIKLAUS VON FLÜE, Einsiedler, Friedensstifter, Landespatron	21. 3. 1487	RK
30. 9.	g	Urs und Viktor, Märtyrer, Patrone des Bistums Basel	um 300	
	g	Hieronymus, Priester, Kirchenlehrer	420	GK
16. 10.	H	GALLUS, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee, Hauptpatron des Bistums	16. 10. 645	RK
22. 10.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHETAG NICHT FEIERN		
3. 11.	g	Idda von Toggenburg, Reklusin	13./14. Jh.	
4. 11.	G	Karl Borromäus, Bischof von Mailand, Patron des Bistums Lugano	3. 11. 1584	GK

16. 11. F OTMAR, Gründerabt von St. Gallen 16. 11. 759

23. 11. G Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote im Frankenreich 23. 11. 615 RK

26. 11. g Konrad und Gebhard, Bischöfe von Konstanz 975 und 995 RK

2. 12. g Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer, Patron des Bistums Chur 5. Jh. RK

6. 12. g Nikolaus, Bischof von Myra, Patron des Bistums Lausanne-Genf-Freiburg um 350 GK

D I Ö Z E S E S I T T E N

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
27. 4.	G	Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	21. 12. 1597	RK
2. 5.	g	Sigismund, König der Bur- gunder, Märtyrer	524	
	g	Athanasius, Bischof von Alexandrien	373	GK
8. 5.	G	Jungfrau Maria, Mittlerin aller Gnaden		
15. 6.	G	Bernhard, Erzbischof von Aosta	15. 6. 1081	
16. 8.	H	THEODOR, Bischof von Octodurus-Martinach, Patron des Bistums	um 380	
30. 8.	G	Guarinus, Bischof von Sitten	30. 8. 1150	
22. 9.	H	MAURITIUS UND GE- FÄHRTEN, Märtyrer der thebäischen Legion, Patrone des Wallis	um 300	RK
25. 9.	H	NIKLAUS VON FLÜE, Landespatron Einsiedler, Friedensstifter,	21. 3. 1487	RK
30. 9.	g	Urs und Viktor, Märtyrer, Patrone der Diözese Basel	280—305	
	g	Hieronymus, Priester, Kir- chenlehrer	420	GK
13. 10.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE		
16. 10.	G	Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee, Patron der Diözese St. Gallen	645	RK
4. 11.	G	Karl Borromäus, Bischof von Mailand, Patron der Diözese Lugano	3. 11. 1584	GK
5. 11.	G	Alle Heiligen der Diözese Sitten		
25. 11.	G	Katharina von Alexandrien, Märtyrin, 2. Patronin des Wallis	4. Jh.	RK
2. 12.	g	Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer, Patron des Bistums Chur	5. Jh.	RK
6. 12.	g	Nikolaus, Bischof von Myra, Patron der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg	um 350	GK

IV. LUXEMBURG

DIÖZESE LUXEMBURG

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
3. 1.	g	Irmina, Äbtissin in Trier	24. 12. 724	
Samst. H n. d.		MARIA, TRÖSTERIN DER BETRÜBTEN , Hauptpatronin der Stadt und des Landes		
4. Oster- sonntag		Luxemburg		
13. 7.	G	<i>Heinrich II. und Kunigunde von Luxem- burg</i> , Kaiserpaar	1024 3. 3. 1033	RK
11. 8.	g	Schetzel, Einsiedler in der Nähe von Luxemburg	11. 8. 1138/39	
29. 8.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DER KATHEDRALE		
18. 9.	g	Lambert, Bischof von Maastricht (Tongern), Märtyrer	17. 9. 705/6	RK
3. 11.	g	Hubert, Bischof von Lüttich	30. 5. 727	RK
7. 11.	F	WILLIBRORD, Glaubensbote bei den Friesen, Landes- apostel	7. 11. 739	RK

V. BOZEN-BRIXEN

DIÖZESE BOZEN-BRIXEN

Dat.	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 1.	g	Valentin, Bischof von Rätien	7. 1. um 475	RK
15. 1.	g	Romedius von Thaur, Einsiedler in Tirol	im 5. Jh.	
5. 2.	g	Ingenuin und Albuin, Bischöfe von Säben/Brixen	um 605 5. 2. 1004	
	g	Agatha	um 250	GK
Samstag H n. d.		KASSIAN , Märtyrer in Imola, und VIGILIUS , Bischof von Trient, Glaubensbote im Etschland, Märtyrer	um 304 um 400	
2. Oster- sonntag				
10. 6.	g	Heinrich von Bozen, Tagelöhner	10. 6. 1315	
9. 9.	g	Korbinian, Bischof von Freising	8. 9. um 725	
10. 9.	H/F	JAHRESTAG DER WEIHE DES DOMES ZU BRIKEN	10. 9. 1758	
13. 9.	g	Notburga, Dienstmagd in Eben/Tirol	im 10. Jh.	
Samstag H v. d.		JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DIE IHREN WEIHE TAG NICHT FEIERN		
3. Okt.- Sonntag				
17. 11.	g	Florin, Pfarrer von Remüs, Patron des Unterengadin und Vintschgaues	um 856	
12. 12.	g	Hartmann, Bischof von Brixen	23. 12. 1164	

DOKUMENTATION

Approbation der Diözesankalender und Antrag auf Konfirmierung (Modell)

Seiner Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn
KARDINAL ARTURO TABERA

Präfekt der Gottesdienstkongregation
ROM-VATIKANSTADT

Eminenz, hochwürdigster Herr Kardinal!

Der Eigenkalender des Bistums N. wurde gemäß den Bestimmungen der *Instructio de Calendariis particularibus atque Officiorum et Missarum Propriis recognoscendis* vom 24. 6. 1970 durch einen Kreis von Fachleuten erarbeitet und ordnungsgemäß beschlossen. Die Redaktion erfolgte auf der Grundlage von General- und Regionalkalender und in Verbindung mit allen Bistümern des deutschen Sprachgebietes.

Der neue Eigenkalender für das Bistum N. wird hiermit gemäß Nr. 4 der genannten Instruktion approbiert und dem Heiligen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt.

Die vorgesehenen Anlagen sind beigelegt. Die Eigentexte für Brevier und Missale werden später zusammen mit dem neuen deutschen Meßbuch und Brevier zur Konfirmierung vorgelegt werden.

† N. N.

L. S.

Bischof von N.

Decretum Confirmationis

SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO

Prot. n. 2069/71

DIOECESIS . . .

Sanctorum celebratio peculiari ratione illis in regionibus merito peragitur, ubi qui Christum fideliter sunt secuti vel terrenam vitam degerunt vel supremum diem obierunt aut ubi corpora ipsorum resurrectura in pace Domini requiescunt.

Hac pia populi christiani consuetudine attentata
Em. mus Dominus N. N. Episcopus N.,

Calendarium proprium dioeceseos exarandum sedulo curavit atque confectum approbavit. Deinde litteris die . . . novembris 1971 datis Calendarium confirmandum Apostolicae Sedi submitit.

Sacra porro Congregatio pro Culto Divino vigore facultatum a Summo Pontifice PAULO VI tributarum Calendarium proprium

Dioecesis N.

prout in adiecto prostat exemplari, perlibenter confirmat, ita ut ab omnibus qui eo tenentur, in posterum servetur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Sacrae Congregationibus pro Cultu Divino, die 15 novembris 1972, in memoria S. Alberti Magni.

† ARTURUS CARD. TABERA
Praefectus

† A. BUGNINI
*Archiep. tit. Diocletianen.
a Secretis*

AN H A N G

TABELLEN ZUM REGIONALKALENDER UND ZU DEN DIÖZESANKALENDERN

TABELLEN ZUM REGIONALKALENDER

Die Eigenfeiern des Regionalkalenders

Die folgende Liste zählt die Gedenktage jener Heiligen und die anderen Feiern auf, die zum deutschen Sprachgebiet in besonderer Beziehung stehen und daher als „celebrationes propriae regionis“¹ anzusprechen sind. Diese Reihe von Feiern bildet den Regionalkalender im engeren Sinne, und auf sie beziehen sich die folgenden Tabellen.

Jene Eigenfeiern, die auch im Generalkalender stehen, sind in der folgenden Liste durch GK (= Generalkalender) gekennzeichnet. Sofern bei solchen Feiern eine Abweichung im Datum vorliegt, ist das Datum des Generalkalenders zum Zeichen GK hinzugesetzt.

JANUAR

- 7 Valentin, Bischof in Rätien
- 8 Severin, Mönch in Norikum
- 21 Meinrad, Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer
- 23 Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker

FEBRUAR

- 3 Ansgar, Bischof von Hamburg-Bremen, Glaubensbote in Skandinavien GK
- 4 Rabanus Maurus, Bischof von Mainz
- 24 MATTHIAS, Apostel GK 14. 5.
- 25 Walburga, Äbtissin von Heidenheim in Franken

MÄRZ

- 6 Fridolin von Säckingen, Mönch, Glaubensbote
- 9 Bruno von Querfurt, Bischof von Magdeburg, Glaubensbote bei den Preußen, Märtyrer
- 14 Mathilde, Gemahlin König Heinrichs I.
- 15 Klemens Maria Höfbauer, Ordenspriester
- 17 Gertrud, Äbtissin von Nivelles
- 26 Liudger, Bischof von Münster, Glaubensbote

APRIL

- 19 Leo IX., Papst
- 21 Konrad von Parzham, Ordensbruder in Altötting
- 23 Adalbert, Bischof von Prag, Glaubensbote bei den Preußen, Märtyrer
- 24 Fidelis von Sigmaringen, Ordenspriester, Märtyrer GK
- 27 Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer GK 21. 12.

MAI

- 4 Florian und die Märtyrer von Lorch
- 5 Godehard, Bischof von Hildesheim
- 16 Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer
- 21 Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker

JUNI

- 5 Bonifatius, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer GK
- 6 Norbert von Xanten, Ordensgründer, Bischof von Magdeburg GK
- 15 Vitus (Veit), Märtyrer in Sizilien
- 16 Benno, Bischof von Meissen
- 27 Hemma von Gurk, Stifterin von Gurk und Admont
- 30 Otto, Bischof von Bamberg, Glaubensbote in Pommern

JULI

- 2 MARIÄ HEIMSUCHUNG GK 31. 5.
- 4 Ulrich, Bischof von Augsburg
- 7 Willibald, Bischof von Eichstätt, Glaubensbote
- 8 Kilian, Bischof von Würzburg, und Gefährten, Glaubensboten, Märtyrer
- 10 Knud, König von Dänemark, Märtyrer; Erich, König von Schweden, Märtyrer; Olaf, König von Norwegen
- 13 Heinrich II. und Kunigunde, Kaiserpaar GK
- 20 Margareta, Jungfrau, Märtyrin in Antiochia
- 21 Laurentius von Brindisi, Ordenspriester, Kirchenlehrer GK
- 24 Christophorus, Märtyrer in Kleinasien

AUGUST

- 14 Maximilian Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer in Auschwitz
- 20 Bernhard von Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer GK
- 31 Paulinus, Bischof von Trier, Märtyrer

SEPTEMBER

- 12 Mariä Namen
- 17 Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin von Rupertsberg und Eibingen
- 18 Lambert, Bischof von Maastricht (Tongern), Glaubensbote in Brabant, Märtyrer
- 22 Mauritius und Gefährten, Märtyrer der Thebäischen Legion
- 24 Rupert und Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten
- 25 Niklaus von Flüe, Einsiedler, Friedensstifter
- 28 Lioba, Äbtissin von Tauberbischofsheim

¹ Instructio de calendariis particularibus ... recognoscendis, n. 8.

OKTOBER

- 6 Bruno, Mönch, Einsiedler, Ordensgründer GK
 16 Hedwig von Andechs, Herzogin von Schlesien GK
 Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee
 20 Wendelin, Einsiedler im Saarland
 21 Ursula und Gefährtinnen, Märtyrinnen in Köln
 23 Johannes von Capestrano, Ordenspriester, Wanderprediger in Süddeutschland und Österreich GK
 31 Wolfgang, Bischof von Regensburg

NOVEMBER

- 3 Hubert, Bischof von Lüttich
 Pirmin, Abtbischof, Glaubensbote am Oberrhein
 6 Leonhard, Einsiedler bei Limoges
 7 Willibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote bei den Friesen
 15 Albert der Große, Ordensmann, Kirchenlehrer, Bischof von Regensburg GK
 Leopold, Markgraf von Österreich
 17 Gertrud von Helfta, Ordensfrau, Mystikerin GK 16. 11.
 19 Elisabeth, Landgräfin von Thüringen GK 17. 11.
 23 Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote im Frankenreich GK
 25 Katharina von Alexandria, Märtyrin
 26 Konrad und Gebhard, Bischöfe von Konstanz

DEZEMBER

- 2 Lucius, Bischof von Chur, Märtyrer
 4 Barbara, Jungfrau, Märtyrin in Nikomedien
 5 Anno, Bischof von Köln, Reichskanzler
 13 Odilia, Äbtissin und Gründerin von Odilienberg und Niedermünster im Elsaß

Abweichungen des Regionalkalenders vom römischen Generalkalender

Abweichungen im Datum

- | | | |
|---------|--------------------|---------------|
| 24. 2. | MATTHIAS | statt 14. 5. |
| 27. 4. | Petrus Kanisius | statt 21. 12. |
| 2. 7. | MARIÄ HEIMSUCHUNG | statt 31. 5. |
| 17. 11. | Gertrud von Helfta | statt 16. 11. |
| 19. 11. | Elisabeth | statt 17. 11. |

Die Begründungen dafür sind im Kommentar zu den Eigenfeiern des Regionalkalenders (siehe unten Seite 159, 160, 162, 167) angeführt.

Abweichungen im Rang

21. 1. Agnes
 13. 12. Lucia

Für diese Heiligen ist im Regionalkalender ein „nicht gebotener Gedenktag“ (g) vorgesehen, aber im römischen Generalkalender ein „gebotener Gedenktag“ (G) angegeben.

Kommentar zu den Eigenfeiern

Der folgende Kommentar weist die *Verbreitung der Verehrung* der Heiligen des Regionalkalenders nach an Hand der vorkonziliaren Diözesankalender des Sprachgebietes. Der Nachweis ist insofern unvollständig, als die Kalender vor dem Tridentinum und vor den Reformen Pius' X. und Johannes' XXIII. nicht berücksichtigt werden konnten.

Alle Feiern, die auch im Generalkalender erscheinen, sind mit der Sigle GK gekennzeichnet, dem das Datum beigelegt ist, wenn eine Abweichung vorliegt. Alle Abweichungen werden begründet.

JANUAR

7 Valentin von Rätien

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Brixen, Chur, Innsbruck, Linz, München, Passau (Patron der Diözese), Salzburg und St. Pölten gefeiert.

8 Severin von Norikum

Sein Fest wurde bisher in allen Diözesen Österreichs sowie in Passau und München gefeiert. Er ist zweiter Patron der Diözese Linz.

21 Meinrad

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Basel, Chur, Freiburg i. Br., St. Gallen und Rottenburg gefeiert. Er ist Patron von Einsiedeln.

23 Heinrich Seuse

Sein Fest wurde bisher bei den Dominikanern sowie in den Diözesen Freiburg i. Br. und Rottenburg gefeiert.

FEBRUAR

3 Ansgar (GK)

Sein Fest steht seit 1969 im römischen Generalkalender, bisher wurde es in den Diözesen Hildesheim, Paderborn und Osnabrück gefeiert.

4 Rabanus Maurus

Sein Fest wurde 1892 den elf preußischen Bistümern gestattet und wurde zuletzt in den Diözesen Berlin, Fulda, Görlitz, Limburg und Mainz gefeiert.

24 Matthias (GK am 14. 5.)

Sein Fest am 24. Februar ist in allen Gegenden Deutschlands, besonders aber im Gebiet von Trier (Diözesanpatron) und auch im evangelischen Festkalender verzeichnet. Es wird daher nicht auf den 14. 5. verlegt.

25 Walburga

Die Verehrung hat sich seit dem frühen Mittelalter über das ganze deutsche Sprachgebiet erstreckt; ihr Fest wurde zuletzt in den Diözesen Bamberg, Eichstätt (Diözesanpatronin), Fulda, Mainz, Meißen, München, Passau und Würzburg gefeiert.

MÄRZ

6 Fridolin von Säkingen

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Basel, Chur, Freiburg i. Br., St. Gallen, Straßburg und Wien gefeiert.

9 Bruno von Querfurt

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Paderborn und Ermland gefeiert.

14 Mathilde

Ihr Fest wurde bisher in den Diözesen Fulda, München und Paderborn gefeiert.

15 Klemens Maria Hofbauer

Sein Fest wurde bisher in allen österreichischen und deutschen Diözesen gefeiert mit Ausnahme von Münster und Paderborn.

17 Gertrud von Nivelles

Ihr Fest wurde zuletzt nur noch in den Diözesen Trier und Würzburg gefeiert. Ihre Verehrung erstreckte sich seit dem Mittelalter auf das ganze Sprachgebiet.

26 Liudger

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Essen (Bistumspatron), Hildesheim, Münster (Bistumspatron) und Osnabrück gefeiert.

A P R I L

19 Leo IX.

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Basel, Freiburg, Köln, Metz, Passau, Regensburg, Straßburg und Trier gefeiert.

21 Konrad von Parzham

Sein Fest wurde seit 1935 in allen deutschen und seit 1937 in allen österreichischen Diözesen gefeiert.

23 Adalbert von Prag

Seine Verehrung war im Mittelalter im ganzen südlichen und östlichen Teil des Sprachgebietes verbreitet. Sein Fest wurde zuletzt in den Diözesen Berlin, Eisenstadt, Görlitz und Meißen gefeiert.

24 Fidelis von Sigmaringen (GK)

Fidelis ist Landespatron von Hohenzollern und Nebenpatron des Bistums Feldkirch. Sein Fest steht im römischen Generalkalender.

27 Petrus Kanisius (GK am 21. 12)

Der Generalkalender hat den Gedenktag des Heiligen vom 27. 4. auf seinen Todestag gelegt. Im Regionalkalender soll der 27. 4. beibehalten werden, weil in der letzten Adventwoche die gebührende Feier nicht möglich ist und weil zu diesem Termin Wallfahrten zu seinem Grab gebräuchlich sind. Petrus Kanisius ist Diözesanpatron von Innsbruck.

M A I

4 Florian

Die Verehrung Florians ist in Österreich und Bayern weit verbreitet. Er ist Diözesanpatron von Linz. Sein Fest wurde bisher in allen österreichischen Diözesen sowie in München und Passau gefeiert.

5 Godehard (Gotthard)

Seine Verehrung ist in ganz Deutschland und in der Schweiz verbreitet. Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Berlin, Fulda, Görlitz, Hildesheim (Patron der Diözese), Meißen, München, Passau und Regensburg gefeiert.

16 Johannes Nepomuk

Sein Fest wurde bisher in allen Diözesen Österreichs sowie in Augsburg, Bamberg, Basel, Eichstätt, Freiburg i. Br., Fulda, Görlitz, Limburg, Mainz, Meißen, München, Passau, Regensburg und Würzburg gefeiert.

21 Hermann Josef

Seine Verehrung ist fast über ganz Deutschland verbreitet; die Feier seines Festes wurde 1961 allen Bistümern Deutschlands gestattet.

J U N I

5 Bonifatius (GK)

Der „Apostel Deutschlands“ wurde 1874 in den römischen Kalender aufgenommen, in Fulda wird er als Diözesanpatron verehrt.

6 Norbert (GK)

Sein Fest steht seit 1620 im römischen Kalender.

15 Vitus (Veit)

Veit wird als einer der 14 Nothelfer angerufen, seine Verehrung erstreckt sich über ganz Deutschland und Österreich und ist durch zahlreiche Patrozinien bezeugt. Sein Fest stand bisher im römischen Kalender.

16 Benno

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Berlin, Görlitz, Hildesheim, Meißen (Diözesanpatron) und München (Stadtpatron) gefeiert.

27 Hemma von Gurk

Die Verehrung der hl. Hemma breitete sich im 20. Jahrhundert von Kärnten und Steiermark über ganz Österreich aus. Ihr Fest wurde seit 1964 in allen Diözesen Österreichs gefeiert, in Gurk ist sie Diözesanpatronin.

30 Otto von Bamberg

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Berlin (Bistumspatron), Eichstätt, Görlitz, Meißen, München, Regensburg, Speyer und Würzburg gefeiert.

J U L I

2 Mariä Heimsuchung (GK am 31. 5.)

Der traditionelle Termin am 2. Juli ist in der Volksfrömmigkeit tief verwurzelt (Wallfahrten). Auch im evangelischen Festkalender ist dieses Datum verankert und die Agenden bieten Gottesdienstformulare für dieses Fest. Die Verlegung auf den 31. Mai war daher für den deutschen Sprachraum aus pastoralen und aus ökumenischen Gründen nicht zu verantworten.

4 Ulrich

Die Verehrung des hl. Ulrich ist im gesamten deutschen Raum verbreitet und durch zahlreiche Patrozinien bezeugt. Sein Fest wurde bisher in allen deutschen Diözesen (außer Aachen, Köln, Mainz, Münster und Passau) sowie in Innsbruck, Feldkirch, Brixen, Chur und St. Gallen gefeiert. Er ist Patron des Bistums Augsburg.

7 Willibald

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Eichstätt (Bistumspatron), Fulda, Passau und Würzburg gefeiert.

8 Kilian

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Freiburg, Fulda, Mainz, München, Paderborn, Rottenburg und Würzburg (Bistumspatron) gefeiert.

10 Knud, Olaf und Erich

Der hl. Knud IV. ist Patron von Dänemark und stand bisher im römischen Kalender am 19. 1.

Der hl. Olaf II. ist Patron von Norwegen; sein Fest wurde bisher am 29. 7. in Osnabrück gefeiert.

Der hl. Erich IX. ist Patron von Schweden; sein Fest wurde bisher am 17. 5. in der Diözese Osnabrück gefeiert.

Durch die Feier der hl. Könige und Patrone der skandinavischen Länder soll deren alte Verbundenheit mit der Kirche im deutschen Sprachgebiet festgehalten werden.

13 Heinrich II. (GK) und Kunigunde

Das Fest Heinrichs steht im römischen Generalkalender; Kunigunde wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Basel, Freiburg i. Br., Fulda, Luxemburg, München, Paderborn, Regensburg, Salzburg, Trier und Würzburg am 3. 3. gefeiert. Beide Heiligen sind Patrone des Bistums Bamberg, Heinrich ist zweiter Patron des Bistums Basel.

20 Margareta

Sie zählt zu den 14 Nothelfern. Ihr Fest stand bisher im römischen Kalender, wurde aber in manchen Diözesen gemeinsam mit der griechischen Kirche am 13. 7. gefeiert. Die Verbreitung der Verehrung zeigt sich seit dem Mittelalter in zahllosen Kirchen- und Altarpatrozinien.

21 Laurentius von Brindisi (GK)

Laurentius wurde 1959 zum Kirchenlehrer (doctor apostolicus) erhoben und sein Fest in den römischen Kalender aufgenommen.

24 Christophorus

Er zählt zu den 14 Nothelfern und ist noch heute einer der beliebtesten Volksheiligen. Bisher stand sein Gedenktag am 25. 7. im römischen Kalender.

AUGUST

14 Maximilian Kolbe

Durch die Feier seines Gedenktages möchte die katholische Kirche in Deutschland ihre Verbundenheit mit dem katholischen Volk Polens und mit den Opfern, die es während des Zweiten Weltkrieges gebracht hat, zum Ausdruck bringen. Die Bischöfe Österreichs und der Schweiz sowie von Luxemburg und Bozen-Brixen beantragten die Aufnahme dieses Märtyrers der Gegenwart in den Regionalkalender.

20 Bernhard von Clairvaux (GK)

Sein Fest steht im römischen Generalkalender.

31 Paulinus von Trier

Sein Fest wurde bisher nur in der Diözese Trier gefeiert.

SEPTEMBER

12 Mariä Namen

Dieses Fest wurde im Jahr 1684 zum Andenken an den Sieg über die Türken bei Wien (am Sonntag in der Oktav von Mariä Geburt im Jahr 1683) in den römischen Kalender aufgenommen. Als Verdopplung zum Fest Mariä Geburt ist es im neuen römischen Generalkalender gestrichen worden. Wegen des historischen Bezugs zum deutschen Sprachgebiet und wegen seiner Verwurzelung im Volk, besonders in Bayern und Österreich, bleibt es im Regionalkalender stehen. In den Diözesen Österreichs wird es weiterhin als Fest gefeiert.

17 Hildegard von Bingen

Ihr Fest wurde bisher in allen deutschen Diözesen und in St. Pölten gefeiert.

18 Lambert

Seine Verehrung war im Mittelalter im gesamten Sprachgebiet verbreitet und ist durch zahlreiche Patrozinien bezeugt. Sein Fest wurde zuletzt in den Diözesen Aachen, Freiburg, Meißen, Münster, Trier, Würzburg und Luxemburg gefeiert.

22 Mauritius und seine Gefährten

Die Verehrung des hl. Mauritius ist vor allem im Südwesten des Sprachgebietes und in der französischen Schweiz durch viele Patrozinien bezeugt, erstreckt sich aber bis weit nach Norden und Osten. Sein Fest stand bisher im römischen Kalender.

24 Rupert und Virgil

Die beiden Heiligen sind Patrone der Diözesen Salzburg und Graz-Seckau, ihre Feste wurden bisher in allen Diözesen Österreichs gefeiert, Rupert außerdem in Mainz, München, Passau und Regensburg. Er ist der zweite Patron der Diözese Gurk-Klagenfurt. Der dies translationis ist in Salzburg der im Volk verwurzelte Termin.

25 Niklaus von Flüe

Niklaus von Flüe wird als Hauptpatron der Schweiz und Patron von Unterwalden verehrt. Sein Fest wurde bisher in allen Diözesen der Schweiz sowie in den Bistümern Augsburg, Eichstätt, Eisenstadt, Feldkirch, Freiburg i. Br., Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Mainz, Rottenburg, Salzburg und Würzburg gefeiert.

28 Lioba

Bisher wurde ihr Fest in den Diözesen Freiburg, Fulda, Mainz und Würzburg gefeiert.

OKTOBER

6 Bruno (GK)

Sein Fest steht seit 1623 im römischen Kalender.

16 Hedwig (GK)

Hedwig ist Patronin von Schlesien und des Bistums Berlin. Ihr Fest steht seit 1680 im römischen Kalender.

16 Gallus

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Augsburg, Basel, Brixen, Chur, Feldkirch, Freiburg i. Br., St. Gallen (Patron der Diözese), Innsbruck, München, Rottenburg und Straßburg gefeiert.

20 Wendelin

Die Verehrung des hl. Wendelin und seine zahlreichen Patrozinien erstrecken sich über ganz West- und Süddeutschland. Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Freiburg i. Br., Fulda, Rottenburg, Trier und Würzburg gefeiert.

21 Ursula und Gefährtinnen

Die Verehrung dieser Volksheiligen erstreckte sich seit dem Mittelalter fast über das ganze Abendland und ist durch viele Patrozinien bezeugt. Ursula ist Patronin der Stadt Köln und des Ordens der Ursulinen. Ihr Fest stand bisher im römischen Kalender.

23 Johannes von Capestrano (GK)

Johannes von Capestrano wird als „Retter des christlichen Abendlandes“ verehrt. Sein Fest steht auch im römischen Generalkalender.

31 Wolfgang

Die Verehrung Wolfgangs ist weit über Bayern und Österreich hinaus verbreitet und durch viele Patrozinien bis Ungarn bezeugt. Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Augsburg, Berlin, Bamberg, Freiburg i. Br., Freiburg/Schweiz, Görlitz, München, Regensburg (Diözesanpatron), Rottenburg, Trier, Würzburg sowie in allen österreichischen Diözesen gefeiert.

NOVEMBER

3 Hubert

Seine Verehrung breitete sich über das gesamte Sprachgebiet aus, nachdem die Legende des hl. Eucharis auf Hubert übertragen wurde. Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Aachen, Köln, Luxemburg, Paderborn und Trier gefeiert. Das heutige Datum (dies elevationis) ist in der Volksfrömmigkeit verwurzelt.

3 Pirmin

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Freiburg i. Br., Rottenburg, Speyer und Straßburg gefeiert.

6 Leonhard

Sein Fest wurde bisher in Eisenstadt, Graz, Gurk, Linz, München, Passau, St. Pölten, Salzburg und Würzburg gefeiert. Seine Verehrung erstreckte sich seit dem Mittelalter über das gesamte Sprachgebiet, wie zahlreiche Patrozinien bezeugen.

7 Willibrord

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Aachen, Luxemburg, Meißen, Münster und Trier gefeiert.

15 Albert der Große (GK)

1484 wurde er seliggesprochen, 1931 heiliggesprochen, zum Kirchenlehrer (doctor universalis) erhoben und sein Fest in den römischen Kalender aufgenommen.

15 Leopold

Leopold ist Landespatron von Ober- und Niederösterreich; sein Fest wurde bisher in allen österreichischen Diözesen sowie in den Bistümern Bamberg und Passau gefeiert.

17 Gertrud von Helfta (GK am 16. 11.)

Ihr Fest steht seit 1738 im römischen Kalender. Durch die Feier der hl. Elisabeth an ihrem traditionellen Termin ist es möglich, Gertrud an ihrem Todestag zu feiern.

19 Elisabeth von Thüringen (GK am 17. 11.)

Elisabeth ist Patronin von Thüringen und von Hessen sowie vieler karitativer Vereinigungen. Ihr Fest am 19. 11. (Tag ihrer Beisetzung) ist im gesamten Sprachgebiet verwurzelt und im evangelischen Namenkalender angegeben, so daß es nicht verschoben werden soll. Im neuen römischen Generalkalender steht es am 17. 11. (dies obitus).

23 Kolumban (GK)

Sein Fest steht im neuen römischen Generalkalender.

25 Katharina

Sie zählt zu den 14 Nothelfern; Kirchen- und Altarpatrozinien sind im gesamten Sprachgebiet sehr zahlreich. Ihr Fest stand bisher im römischen Kalender.

26 Konrad und Gebhard

Das Fest des hl. Konrad wurde bisher in den Diözesen Augsburg, Basel, Chur, Feldkirch, Freiburg i. Br. (Patron des Bistums), St. Gallen, Innsbruck, Meißen und Rottenburg gefeiert.

Das Fest des hl. Gebhard wurde bisher in Basel, Brixen, Chur, Feldkirch (Patron des Bistums), Freiburg i. Br., St. Gallen, Innsbruck und Rottenburg gefeiert.

DEZEMBER

2 Lucius

Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Chur (Patron von Stadt und Bistum), Feldkirch, St. Gallen und Innsbruck gefeiert.

4 Barbara

Barbara zählt zu den 14 Nothelfern, gilt besonders als Patronin der Bergleute und des Bergbaues und weist im gesamten Sprachgebiet ungemein viele Kirchen- und Altarpatrozinien auf. Ihr Fest stand bisher im römischen Kalender.

5 Anno

Seine frühe Verehrung wird durch das Siegburger Mirakelbuch des 12. Jahrhunderts bezeugt. Sein Fest wurde bisher in den Diözesen Bamberg, Köln und Paderborn gefeiert.

13 Odilia (Ottilia)

Ihre Verehrung war seit dem Mittelalter in Südwest- und Süddeutschland weit verbreitet. Ihr Fest wurde bisher in den Diözesen Basel, Straßburg (Landespatronin des Elsaß), Freiburg i. Br. und Meißen gefeiert.

Geographische Übersicht

Heilige, deren Wirksamkeit sich über mehrere Gegenden des Sprachgebietes erstreckte, sind nur einmal — am Hauptwirkungsort — gezählt, in den anderen Gegenden stehen sie in Klammern.

Heilige, deren Beziehung zum Sprachgebiet oder Teilen desselben nicht in ihrem historischen Wirken, sondern in ihrer besonderen Verehrung begründet ist, sind durch ein hochgestelltes v gekennzeichnet.

Die Aufzählung der Heiligen erfolgt in jeder Gruppe in chronologischer Folge.

Gesamtes Sprachgebiet: 6 + 6v

Bonifatius, Heinrich und Kunigunde, Bernhard von Clairvaux, Albert der Große, Petrus Kanisius;

Christophorusv, Barbara^v, Margareta^v, Katharina^v, Vitus^v, Leonhard^v.

Mitte: 8

Kilian, Walburga, Lioba, Willibald (SO), Rabanus Maurus, Mathilde (W), Otto von Bamberg (O), Elisabeth.

Südost: 13 + (3)

Florian, Valentin, Severin, Rupert (W) und Virgil, Ulrich, Wolfgang, Hemma von Gurk, Leopold, Johannes von Capestrano, Laurentius von Brindisi (SW), Klemens Maria Hofbauer (O), Konrad von Parzham; (Willibald), (Godehard), (Hedwig).

Südwest: 14 + (1)

Mauritius, Lucius, Fridolin, Kolumban, Gallus, Odilia, Pirmin, Meinrad, Konrad und Gebhard, Leo IX., Heinrich Seuse, Niklaus von Flüe, Fidelis von Sigmaringen; (Laurentius von Brindisi).

West: 12 + (3)

Ursula, Paulinus von Trier, Wendelin, Gertrud von Nivelles, Lambert, Hubert, Willibrord, Liudger, Anno, Bruno, Hildeward von Bingen, Hermann Josef; (Rupert), (Mathilde), (Norbert).

Nord: 5

Ansgar, Olaf, Godehard (SO), Knud, Erich.

Ost: 7 + (2)

Adalbert von Prag, Bruno von Querfurt, Benno von Meißen, Norbert (W), Hedwig (SO), Gertrud von Helfta, Johannes Nepomuk; (Otto von Bamberg), (Klemens Maria Hofbauer).

Skizze zur geographischen Übersicht:

Die Grenzen zwischen den Zonen sind schematisch zu verstehen; politische Grenzen blieben vollständig unberücksichtigt, weil die Heiligenverehrung in der Regel über sie hinweggeht, sofern sie nicht zugleich Sprach- oder Stammesgrenzen sind.

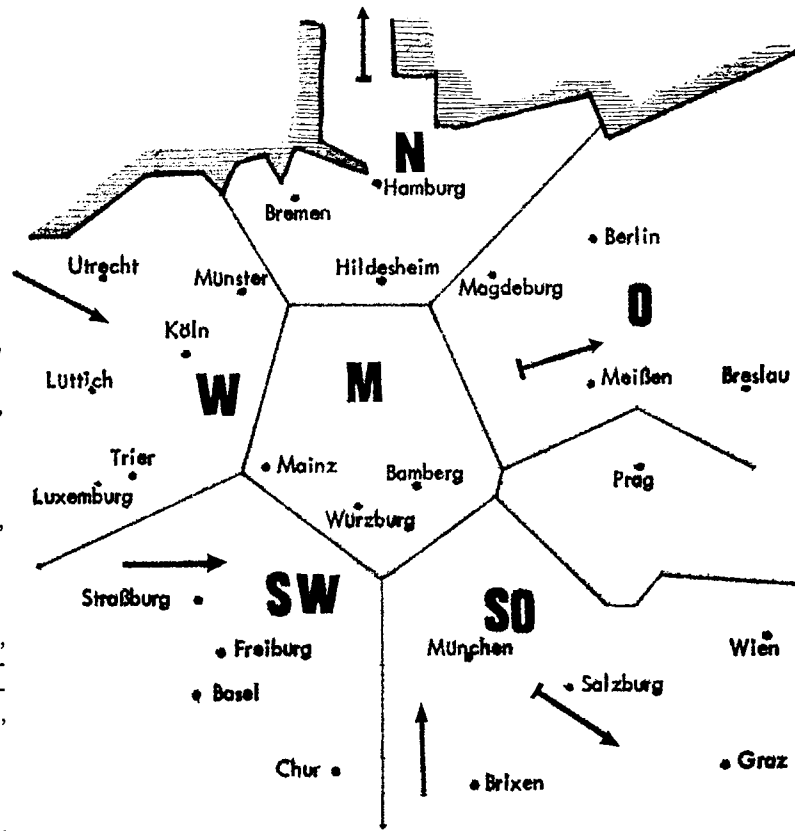
Die Pfeile deuten die Missionsströme an:

Die Missionsströme in unser Sprachgebiet kommen aus dem römischen, dem gallisch-fränkischen, sowie dem iro-schottischen und angelsächsischen Raum;

Die Missionsströme aus unserem Sprachgebiet gehen in den skandinavischen Norden sowie in den slawischen Osten und Südosten.

Missionsströme sind von bestimmender Bedeutung für die regionale Heiligenverehrung.

Skizze zur geographischen Übersicht:



Chronologische Übersicht

3. und 4. Jahrhundert: 9
Christophorus^v, Barbara^v, Margareta^v, Katharina^v, Vitus^v (um 304), Mauritius und Gefährten (um 300), Florian und die Märtyrer von Lorch (um 304), Ursula und Gefährtinnen (um 304), Paulinus von Trier (358).
5. Jahrhundert: 2
Valentin von Rätien (um 475), Severin von Norikum (482).
6. Jahrhundert: 3
Lucius, Wendelin, Leonhard^v.
7. Jahrhundert: 5
Fridolin von Säckingen, Kolumban (615), Gallus (645), Gertrud von Nivelles (655), Kilian und Gefährten (um 689).
8. Jahrhundert: 11
Lambert (705/706), Rupert (um 718), Odilia (um 720), Hubert (727), Willibrord (739), Pirmin (753), Bonifatius (754), Walburga (779), Lioba (um 782), Virgil (784), Willibald (787).
9. Jahrhundert: 4
Liudger (809), Rabanus Maurus (856), Meinrad (861), Ansgar (865).
10. Jahrhundert: 6
Mathilde (968), Ulrich (973), Konrad von Konstanz (975), Wolfgang (994), Gebhard (995), Adalbert von Prag (997).
11. Jahrhundert: 9
Bruno von Querfurt (1009), Heinrich (1024), Olaf (1030), Kunigunde (1033), Godehard (1038), Hemma von Gurk (1045), Leo IX. (1054), Anno (1075), Knud (1086).

12. Jahrhundert:

Bruno der Kartäuser (1101), Benno (1106), Norbert (1134), Leopold (1136), Otto von Bamberg (1139), Bernhard von Clairvaux (1153), Erich (1160), Hildegard (1179).

13. Jahrhundert: 4

Elisabeth (1231), Hermann Josef (1241), Hedwig (1243), Albert der Große (1280).

14. Jahrhundert: 3

Gertrud von Helfta (1302), Heinrich Seuse (1366), Johannes Nepomuk (1393).

15. Jahrhundert: 2

Johannes von Capestrano (1456), Niklaus von Flüe (1487).

16. Jahrhundert: 1

Petrus Kanisius (1597).

17. Jahrhundert: 2

Laurentius von Brindisi (1619), Fidelis von Sigmaringen (1622).

18. Jahrhundert:

19. Jahrhundert: 2

Klemens Maria Hofbauer (1820), Konrad von Parzham (1894).

20. Jahrhundert: 1

Maximilian Kolbe (1941).

Übersicht über die Standeszugehörigkeit

Heilige, die zu mehreren Gruppen gehören, sind in den für ihre Bedeutung nach-geordneten Gruppen durch ein vor dem Namen stehendes ° gekennzeichnet. Bischöfe, die zugleich Ordensleute waren, sind nur dann bei den Ordensleuten mitgezählt, wenn der Ordensstand für ihr Leben von kennzeichnender Bedeutung war. In den einzelnen Gruppen sind die Heiligen nach Geschlechtern getrennt und chronologisch geordnet.

Märtyrer 15 + 4

Christophorus, Mauritius und Gefährten, Florian, Vitus, Paulinus von Trier, Lucius, Kilian, Lambert, Bonifatius, Adalbert von Prag, Bruno von Querfurt, Knud, Erich, Johannes Nepomuk, Fidelis von Sigmaringen;

Barbara, Ursula und Gefährtinnen, Margareta, Katharina.

Bischöfe 28

°Paulinus (Trier), Valentin (Rätien), °Lucius (Chur), °Kilian (Würzburg), °Lambert (Maastricht), Rupert (Worms, Salzburg), Hubert (Lüttich), Willibrord (Utrecht), °Pirmin, °Bonifatius (Mainz), Virgil (Salzburg), Willibald (Eichstätt), Liudger (Münster), °Rabanus Maurus (Mainz), Ansgar (Hamburg-Bremen), Ulrich (Augsburg), Konrad (Konstanz), Wolfgang (Regensburg), Gebhard (Konstanz), °Adalbert (Prag), °Bruno von Querfurt (Magdeburg), Godehard (Hildesheim), Leo IX. (Papst, vorher Bischof von Toul), Anno (Köln), Benno (Meißen), °Norbert (Magdeburg), Otto (Bamberg), °Albert der Große (Regensburg).

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

7 + 5

Heinrich II. (deutscher Kaiser), Olaf II. (König von Norwegen), °Knud IV. (König von Dänemark), °Anno (deutscher Reichsverweser), Leopold (Markgraf von Österreich), °Erich IX. (König von Schweden), °Niklaus von Flüe (Ratsherr bei den Eidgenossen);

Mathilde (deutsche Königin), Kunigunde (deutsche Kaiserin), Hemma von Gurk, Elisabeth von Thüringen, Hedwig von Schlesien.

Ordensleute und Einsiedler

23 + 6

Severin, Wendelin, Leonhard, Fridolin, Kolumban, Gallus, Pirmin, Rabanus Maurus, Meinrad OSB, °Godehard OSB, Bruno OCart., Norbert OPraem., Bernhard OCist., Hermann Josef OPraem., Albert der Große OP, Heinrich Seuse OP, Johannes von Capestrano OFM, Niklaus von Flüe, Petrus Kanisius SJ, Laurentius von Brindisi OFMCap., °Fidelis von Sigmaringen OFMCap., Klemens Maria Hofbauer CSSR, Konrad von Parzham OFMCap., Maximilian Kolbe OFM (Conv.);

Gertrud von Nivelles, Odilia OSB, Walburga OSB, Lioba OSB, Hildegard OSB, Gertrud von Helfta OCist.

TABELLEN ZU DEN DIÖZESANKALENDERN

Diözesanpatrone der deutschsprachigen Bistümer

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ UND
BERLINER ORDINARIENKONFERENZ

Aachen	Mariä Aufnahme in den Himmel	15. 8.	Patronatsfest
Augsburg	Ulrich, Bischof von Augsburg	4. 7.	Patron
	Afra, Jungfrau, Märtyrin in Augsburg	7. 8.	Patronin
Bamberg	Heinrich II., Kaiser	13. 7.	Patron
	Kunigunde, Gemahlin Kaiser Heinrichs II.	3. 3.	Patronin
Berlin	Petrus, Apostel	29. 6.	Patron
	Otto, Bischof von Bamberg, Glaubensbote bei den Pommern	30. 6.	Mitpatron
	Hedwig, Herzogin von Schlesien	16. 10.	Patronin
Eichstätt	Willibald, Bischof von Eichstätt, Glaubensbote	7. 7.	Patron
	Walburga, Äbtissin von Heidenheim in Franken	25. 2.	Patronin
Essen	Maria, Mutter vom guten Rat	11. 10.	Patronin
	Liudger-Ludgerus, Bischof von Münster, Glaubensbote	26. 3.	2. Patron
Freiburg	Mariä Aufnahme in den Himmel	15. 8.	Patronatsfest
	Konrad, Bischof von Konstanz	26. 11.	2. Patron
Fulda	Bonifatius, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer	5. 6.	Patron
Görlitz	Johannes der Täufer	24. 6.	Patron
Hildesheim	Mariä Aufnahme in den Himmel	15. 8.	Patronatsfest
	Godehard, Bischof von Hildesheim	5. 5.	Nebenpatron
Köln	Hochfest der unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria	8. 12.	Patronatsfest
	Josef, Bräutigam der Gottesmutter Maria	19. 3.	2. Patron

Limburg	Georg, Märtyrer in Kappadozien	23. 4.	Patron des Bistums und der Kathedrale
Mainz	Martin, Bischof von Tours	11. 11.	Patron
Meißen	Benno, Bischof von Meißen	16. 6.	Patron
München	Korbinian, Bischof in Freising, Glaubensbote	20. 11.	Patron
Münster	Liudger, Bischof von Münster, Glaubensbote	26. 3.	Patron
Osnabrück	Josef, Bräutigam der Gottesmutter Krispin und Krispinian, Märtyrer	19. 3. 25. 10.	Hauptpatron Zweite Patrone
Paderborn	Liborius, Bischof von Le Mans	23. 7.	Patron
Passau	Valentin, Bischof in Rätien Maximilian, Glaubensbote in Norikum	7. 1. 12. 10.	Patron 2. Patron
Regensburg	Wolfgang, Bischof von Regensburg Erhard, Bischof von Regensburg Emmeran, Bischof von Regensburg, Glaubensbote in Bayern, Märtyrer	31. 10. 8. 1. 22. 9.	Hauptpatron Nebenpatron Nebenpatron
Rottenburg	Martin, Bischof von Tours	11. 11.	Patron
Speyer	Mariä Aufnahme in den Himmel	15. 8.	Patronatsfest
Trier	Matthias, Apostel Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria	24. 2. 8. 12.	Patron Patronatsfest
Würzburg	Kilian, Bischof, Märtyrer	8. 7.	Patron

Innsbruck	Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer	27. 4.	Patron
Linz	Florian, Märtyrer von Lorch Severin, Mönch in Norikum	4. 5. 8. 1.	Patron 2. Patron
Salzburg	Rupert und Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten Johann Nepomuk, Priester und Märtyrer	24. 9. 16. 5.	Patrone 2. Patron
St. Pölten	Hippolyt, Priester, Märtyrer	13. 8.	Patron
Wien	Stephanus, erster Märtyrer	26. 12.	Patron

BISCHOFSKONFERENZ DER SCHWEIZ

Basel	Urs und Viktor, Märtyrer Heinrich II., Kaiser	30. 9. 13. 7.	Patrone 2. Patron
Chur	Lucius, Bischof von Chur, Märtyrer	2. 12.	Hauptpatron
Einsiedeln	Unsere Liebe Frau von Einsiedeln Meinrad, Mönch, Einsiedler, Märtyrer	16. 7. 21. 1.	Hauptpatronin des Bezirkes Hauptpatron des Ortes
Fribourg	Nativité de la Vierge Marie François de Sales Nicolas, évêque	8. 9. 24. 1. 6. 12.	Patron principale Patron secondaire Patron secondaire
St. Gallen	Gallus, Mönch, Einsiedler, Glaubensbote am Bodensee	16. 10.	Hauptpatron
Sitten	Theodor, Bischof von Octodurus-Martinach	16. 8.	Patron

DIÖZESE LUXEMBURG

Luxemburg	Maria, Trösterin der Betrübten	Samstag nach d. 4. Oster-sonntag	Patronin
-----------	--------------------------------	----------------------------------	----------

ÖSTERREICHISCHE BISCHOFSKONFERENZ

Eisenstadt	Martin, Bischof von Tours	11. 11.	Patron
Feldkirch	Gebhard, Bischof von Konstanz Fidelis von Sigmaringen, Ordenpriester	27. 8. 24. 4.	Hauptpatron Nebenpatron
Graz-Seckau	Rupert und Virgil, Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten	24. 9.	Patrone
Gurk-Klagenfurt	Johannes der Täufer Rupert, Bischof von Salzburg, Glaubensbote	24. 6. 24. 9.	Patron 2. Patron

DIÖZESE BOZEN-BRIXEN

Bozen-Brixen	Kassian, Märtyrer in Imola, und Vigilius, Bischof von Trient, Glaubensbote im Etschland, Märtyrer	Samstag nach d. 2. Oster-sonntag	Patrone
--------------	---	----------------------------------	---------

Bistum	A	B
	Domkirchweihe	Allgemeiner Kirchweihetag
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ UND BERLINER ORDINARIENKONFERENZ		
Aachen	17. 7.	13. 11.
Augsburg	28. 9.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Bamberg	6. 5.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Berlin	6. 11.	—
Eichstätt	21. 10.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Essen	8. 7.	13. 11.
Freiburg	Samstag vor dem 6. Oster- sonntag	3. Oktobersonntag
Fulda	14. 8.	5. 11.
Görlitz	12. 11.	—
Hildesheim	14. 5.	—
Köln	27. 9.	13. 11.
Limburg	11. 8.	—
Mainz	4. 7.	6. 9.
Meißen	5. 11.	—
München	14. 4.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Münster	30. 9.	13. 10.
Osnabrück	5. 10.	26. 9.
Paderborn	22. 7.	12. 11.
Passau	3. 8.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Regensburg	30. 6.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
Rottenburg	17. 10.	14. 10.
Speyer	5. 10.	18. 11.
Trier	1. 5.	5. 11.
Würzburg	24. 10.	12. 11.

Eisenstadt	12. 11.	In allen Diözesen Österreichs wird der Jahrestag der Weihe der Kirchen, die nicht den Weihtag selbst feiern, am Samstag vor dem 3. Sonntag im Oktober ge- feiert.
Feldkirch	26. 4.	
Graz-Seckau	26. 11.	
Gurk- Klagenfurt	19. 9.	
Innsbruck	9. 9.	
Linz	29. 4.	
Salzburg	25. 9.	
St. Pölten	15. 6.	
Wien	23. 4.	

BISCHOFSKONFERENZ DER SCHWEIZ

Basel	26. 9. (Solothurn)	22. 7. (Kantone Thurgau und Schaffhausen) 2. Oktobersonntag (Kantone Luzern und Zug) 15. 10. (Kanton Aargau) 12. 11. (Kantone Basel, Bern und Solothurn)
Chur	2. 6.	—
Einsiedeln	3. 5.	—
Fribourg	26. 8.	12. 10.
St. Gallen	17. 8.	22. 10.
Sitten	13. 10.	—

DIÖZESE LUXEMBURG

Luxemburg	29. 8.	—
-----------	--------	---

DIÖZESE BOZEN-BRIXEN

Bozen- Brixen	10. 9.	Samstag vor d. 3. Oktober- sonntag
------------------	--------	---------------------------------------

Hierzu erschien die ausführliche Dokumentation:

Die Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet

Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und Eigentexte von Stundengebet und Messe. Lateinisch-deutsch. Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet. Die Feier der Bitt- und Quatembertage. Diözesankalender des deutschen Sprachgebietes. Erläutert und kommentiert v. Philipp Harnoncourt. Hrsg. u. übers. v. d. Liturgischen Instituten in Salzburg, Trier u. Zürich (Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 29). 284 S. 1975. Trier: Paulinus-Verlag; kart. 34,80 DM.

INHALT: Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat

DEKRETE DER RÖMISCHEN KONGREGATIONEN

Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE UNTERRICHTSWESEN

GELEITWORT

Der Heilige Vater Papst Paul VI. beabsichtigte, mit der Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“ „die berechtigten und ernsten Gründe für die Beobachtung des Zölibats in einer Weise zu erläutern, die der Geisteshaltung der Menschen unserer Zeit entspricht“ (Nr. 16). Zugleich war er aber auch darum besorgt, daß diejenigen, die sich zur priesterlichen Lebensform entschließen, auch in der rechten Weise dazu herangebildet werden. Deshalb wünschte er, daß „baldmöglichst entsprechende Richtlinien herausgegeben werden, in denen dieses Thema unter Heranziehung von Fachleuten in angemessener Ausführlichkeit behandelt werde, um denen, die in der Kirche die schwere Aufgabe übernommen haben, die Priesterkandidaten heranzubilden, alsbald eine geeignete Hilfe zu bieten“ (Nr. 61).

Das vorliegende Dokument möchte diesem Wunsch des Heiligen Vaters entsprechen.

Die Verzögerung, mit der es erscheint, erklärt sich vor allem aus dem Bemühen, gemäß der Anweisung der Enzyklika zahlreiche Fachleute zu Rate zu ziehen, und darüber hinaus aus der Schwierigkeit des Themas selber, die mehrere Redaktionen des Textes erforderlich machte. Diese erwiesen sich auch als notwendig, um all den nützlichen Anregungen Rechnung zu tragen, die zu uns gelangt sind. Schließlich erklärt sich die Verzögerung auch aus dem Bestreben, den Textentwurf dem Urteil der Bischofskonferenzen zu unterbrei-

ten und ihn auf Grund ihrer Anregungen nochmals zu bearbeiten.

An Aktualität und dringender Notwendigkeit hat dadurch diese Schrift — die ihrer Natur nach nicht auf theoretische Streitfragen über den Zölibat eingeht — keineswegs verloren.

Der Geist dieser „Richtlinien“ erhellt zur Genüge aus ihrem Text selbst, aus dem Titel und der Einleitung. Die Erziehung zum Zölibat begründet und bestimmt sich zu allererst von der Liebe zu Christus, der die Grundlage dieser Verpflichtung bildet: ohne eine tiefe Liebe zu Christus verliert der Zölibat seine ganze Bedeutung.

Gleichwohl sind Sinn und Vollzug des Zölibats auch von menschlichen Faktoren mitbedingt, die es in aller Klarheit herauszustellen gilt und denen heute mehr als je Rechnung getragen werden muß.

Die Kongregation für das katholische Unterrichtswesen, die auf Grund ihrer Zuständigkeit die Ausarbeitung dieses Dokuments besorgt hat, ist glücklich, es den Bischöfen und allen für die Heranbildung der Priesterkandidaten Verantwortlichen in die Hand geben zu können, und hofft, ihr Beitrag zu dieser schwierigen Aufgabe, noch dazu auf diesem delikaten und grundlegenden Gebiet, möge freundlich aufgenommen, verantwortungsbewußt überdacht und, mit der Gnade Gottes, erfolgreich in die Tat umgesetzt werden zum Segen für die Kirche.

Rom, am Gründonnerstag, 11. April 1974.

G. M. Kard. Garrone, *Präfekt*

† Joseph Schröffer, *Sekretär*

EINLEITUNG

1. Anlaß und Natur dieser Leitgedanken

Die hier angebotene Handreichung bringt keine festen Normen, sondern Orientierungshilfen oder allgemeine „Leitgedanken“ über die Erziehung zum priesterlichen Zölibat; Hinweise, die in ihrem Kern für alle sozialen Verhältnisse gelten, aber doch pädagogisches Geschick verlangen, um in den einzelnen Fällen verwirklicht zu werden. Sie entspricht einer klaren Anweisung der Enzyklika „*Sacerdotalis caelibatus*“, die das Erscheinen näherer Instruktionen wünscht, um allen denen eine angemessene Hilfe zu bieten, die in der Kirche mit der schweren Aufgabe betraut sind, die zukünftigen Priester vorzubereiten, den priesterlichen Zölibat zu leben¹.

Das Dokument fügt sich in das derzeitige Leben der Kirche ein und hat zum Ziel die Heranbildung zum Zölibat, verstanden als Gabe des Heiligen Geistes, die in Freiheit angenommen wird; in keiner Weise will es den Wert von Lebensformen und erzieherischen Anleitungen herabsetzen, die in den Ostkirchen im Gebrauch sind.

Der Zölibat ist ein „kostbares Geschenk“, das Gott aus Freigebigkeit denen macht, die er ruft; gleichwohl haben diese die Pflicht, die günstigen menschlichen Bedingungen zu setzen, damit dieses Geschenk fruchtbar werden kann². Desgleichen wird es Aufgabe der Erzieher sein, bei den Alumnus die Wertschätzung der Gabe des Zölibats zu fördern, die Bereitschaft, ihn anzunehmen, das Erkennen seines Vorhandenseins und seine Verwirklichung im eigenen Leben.

2. Besondere Absicht dieser Leitgedanken

Die Erziehung der Geschlechtlichkeit — gleichgültig, welchen Stand der junge Mensch anstreben mag, den ehelichen oder ehelosen — ist ein schwieriges und delikates Problem, vor allem in der heutigen sozialen und kulturellen Umwelt. Dieses Problem gewinnt eine besondere Bedeutung in der ganzheitlichen Heranbildung der Kandidaten zu einem gottgeweihten Leben.

Wie die Bischofssynode von 1971 betont, „ist in der Welt von heute der Zölibat von allen Seiten durch besondere Schwierigkeiten bedroht, die im übrigen die Priester schon öfters im Laufe der Jahrhunderte erlebt haben“³. In der Tat „muß man zugeben, daß der Zölibat als Gabe Gottes nicht beobachtet werden kann, wenn der Kandidat nicht in angemessener Weise darauf vorbereitet worden ist“⁴.

¹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus* vom 24. Juni 1967, A.A.S., 59 (1967), S. 682, Nr. 61.

² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Paul VI., Apostolische Ansprache *Evangelica testificatio* vom 29. Juni 1971, A.A.S. 63 (1971), S. 505, Nr. 15; Dokumente der Bischofssynode vom 30. Nov. 1971 *De sacerdotio ministeriali*, pars a., I, Nr. 4, d., A.A.S. 63 (1971), S. 917.

³ Dokumente der Bischofssynode, a.a.O., S. 917.

⁴ Dokumente der Bischofssynode, a.a.O., S. 917.

Paul. VI., Rundschreiben „*Sacerdotalis caelibatus*“

² Ps. 126, v. 3: „*... et non erubescimus*“

Die Heranbildung zum gottgeweihten Zölibat stellt eine unabwiesbare Pflicht für die Erzieher dar, sei es in der Gemeinschaft der Familie und der Pfarrei, sei es in der Gemeinschaft des Seminars, denn ihnen obliegt zum großen Teil die Verantwortung für die Erziehung der Kandidaten zum kirchlichen Leben.

Das Problem der Zölibatserziehung wird hier hauptsächlich unter seinem menschlichen Aspekt im Licht der Erziehungswissenschaft betrachtet; dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß dieses Problem nicht einfach auf der natürlichen Ebene gelöst werden kann. Auch bei den besten Anlaßungen seitens der Kandidaten und den größten Anstrengungen seitens der Erzieher ist es unbestreitbar, daß der göttlichen Gnade eine grundlegende und unersetzliche Rolle zukommt, wie die einschlägigen und eindeutigen biblischen Aussagen bekunden (Ps 126, Mk 4, 26—29; 10, 27; Lk 1, 37; Joh 15, 5; 1 Kor 3, 6; Gal 5, 22—23; Phil 4, 13); ebenso unverzichtbar bleibt die treue Beobachtung „jener asketischen Regeln, die durch die Erfahrung der Kirche verbürgt sind und unter den heutigen Verhältnissen nicht weniger notwendig sind“⁵.

Die jungen Männer müssen davon überzeugt sein, daß sie ihren schwierigen Weg nicht durchhalten können ohne eine besondere Aszese, die höher stehen muß als die den anderen Gläubigen abverlangte, eine eigene Aszese für die Anwärter auf das Priestertum⁶.

Schon in den Jahren des Seminars sollen sie mit allen Opfern und aller Liebe, die ihnen die Gnade eingibt, darauf bedacht sein, die vertraute Freundschaft mit Christus zu pflegen und sein unerschöpfliches und beglückendes Geheimnis zu erforschen; sie werden sich einen immer tieferen Sinn für das Geheimnis der Kirche erwerben, ohne den ihre Lebensform Gefahr liefe, haltlos und sinnlos zu erscheinen⁷.

3. Gründe für eine ständige Neubesinnung

Das Problem hat immer existiert, aber es hat in unseren Tagen eine besondere Zuspitzung und erhöhte Aktualität gewonnen auf Grund einer Vielzahl von Faktoren und Motiven, von denen folgende hervorgehoben seien:

— Der priesterliche Zölibat ist im Laufe der geschichtlichen Entwicklung in unterschiedlichen Formen gelebt worden. Er muß also als Heilszeugnis den Menschen verschiedener Epochen nach ihren jeweiligen geistlichen Bedürfnissen dargeboten werden.

— Die Wissenschaften vom Menschen, näherhin die Pädagogik, Psychologie und Soziologie, befinden sich in einem Stadium ständiger Vertiefung

⁵ II Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 75.

Lk. 10, 27: „*... et non erubescimus*“

Joh. 15, 5: „*... et non erubescimus*“

und auf der Suche nach neuen methodischen Formen, sei es in der Theorie oder in der Praxis⁸.

— Die Priesterkandidaten selber bekunden neuerdings eine wachsende seelische Sensibilität: immer mehr lehnen sie die herkömmlichen konventionellen Fesseln ab, um sich in die allgemeine Linie des Menschseins einzureihen; sie verlangen ein Maximum an freier Entscheidung und Verpflichtung, wenn sie sich den Idealen des Evangeliums zuwenden.

Angesichts dieser Tatsachen muß sich der Erzieher bemühen, den heutigen Verhältnissen gerecht zu werden und die Zeichen der Zeit in der menschlichen und christlichen Gesellschaft von heute zu verstehen.

Eine ständige periodische Erneuerung ist eine Notwendigkeit für alle menschlichen Institutionen, die ewige Werte vertreten und nicht der Ausdruck einer bloß relativen Wahrheit sind. Die Werte des Priestertums müssen, gerade weil sie ewig und unvergänglich sind, in den zeitlichen Zusammenhang einer Kirche aufgenommen werden, die zum aufgestandenen Herrn auf dem Wege ist; sie erfordern neue Ausdrucksformen, die der heutigen Zeit angemessen sind. Daher muß die Erziehung die jungen Leute anleiten, die gleichen priesterlichen Werte zu leben, aber in zeitgemäßen Formen.

4. Abstimmung auf die örtlichen Verhältnisse der kirchlichen Regionen

Die Erziehung zum Zölibat kennt nicht nur Anpassung an die verschiedenen Kulturen und Epochen, sondern auch an die besonderen Bedingungen der örtlichen Kirchen. Das verschiedene kirchliche Milieu zwingt zu einem eigenen Lebensstil in ganz neuen psychologisch-anthropologischen Perspektiven und auch zu einem entsprechenden Stil der Verkündigung. Die Seminarerziehung muß deshalb in ernster Überlegung und in verantwortbarer Weise die erzieherischen Richtlinien suchen, die dem örtlichen Milieu am meisten entsprechen, nach Normen, die von den Bischofskonferenzen ausgearbeitet werden. Analog dem Priestertum selbst ist ja auch der priesterliche Zölibat eine Weihe an Gott zum Besten des Volkes, zu dessen Dienst der Priester gesandt ist⁹.

Diese Leitgedanken für die heutige Zeit sollen daher keineswegs die erzieherische Verantwortung der Ortskirchen mindern; sie sollen im Gegenteil daran erinnern, daß es Sache dieser kirchlichen Gemeinschaften ist, sich Rechenschaft zu geben über die eigenen geistlichen Bedürfnisse, über den für unsere Zeit sinnvollen kirchlichen Lebensstil und die hierfür nötigen erzieherischen Maßnahmen der örtlichen Seminarien. Jedes einzelne Presbyterium muß durch Betrachtung der Worte des Herrn den Plan Gottes erforschen und die Folgerungen ziehen, die auf die eigenen konkreten Verhältnisse abgestimmt sind¹⁰.

⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 1; Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 61.

⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 1.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

5. Beachtung der individuellen Eigenart der Priesterkandidaten

Die vorliegende Schrift legt ihre erzieherischen Anregungen in schrittweiser Entfaltung in verschiedenen Teilen vor. Der Erzieher möge sie in einer globalen Zusammenschau aufnehmen; zugleich möge er bedenken, daß trotz der großen bio-psychologischen und sozio-kulturellen Unterschiede bei den einzelnen Priesterkandidaten das Problem der Geschlechtlichkeit sich der Substanz nach für alle identisch darstellt, unabhängig von den speziellen Lebensverhältnissen.

Dieser allgemeine Charakter des Problems legt generelle Richtlinien für seine Lösung nahe, macht es aber gleichzeitig notwendig, für deren Anwendung nach Methoden zu suchen, die auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestimmt sind, und die Schwierigkeiten der Zielsetzung und Auswahl zu lösen, wenn individuelle Abweichungen vom Normaltyp vorliegen, ganz besonders bei den eigentlichen atypischen Fällen oder echten Fehlentwicklungen der Persönlichkeit.

Diese Orientierungshilfen sind für die Erziehung normaler Personen gedacht, wie es die Priesterkandidaten sein sollen. Bei größeren oder geringeren Abweichungen werden spezielle Maßnahmen und besondere Lösungen notwendig sein; aber in solchen Fällen ist es Pflicht, den Kandidaten ganz klar zu sagen, daß der kirchliche Stand für sie nicht das Richtige ist.

I. TEIL

DER ZÖLIBAT IM HEUTIGEN PRIESTERLEBEN

6. Zwei authentische Formen christlichen Lebens

Ehe und Zölibat sind zwei Formen authentischen Christseins. Beide verwirklichen auf ihre spezifische Weise die Berufung des Christen¹¹.

Das ehelose Leben für das Himmelreich (Mt 19, 12) ist ein Geschenk, das Jesus Christus seiner Kirche gemacht hat. Es ist nicht ein Charisma, das wesentlich und ausschließlich zum Priestertum gehört; es ist also nicht das notwendige und einzige Berufsmerkmal des Priesters. Es kann im Rahmen der Kirche von Personengruppen gelebt werden, die in verschiedenen Formen zur Verwirklichung der evangelischen Tugenden berufen sind.

Der Zölibat bildet also ein Zeichen, das unter die anderen vom Evangelium empfohlenen Werte einzuordnen ist. Gewählt und gelebt um des Himmelreichs willen, ist er aufs engste mit den anderen evangelischen Räten verbunden, der Armut und dem Gehorsam; tatsächlich sind diese Tugenden, zusammen betrachtet, eng miteinander verknüpft und ergänzen sich gegenseitig und drücken so eine Lebensform aus, die ganz im Evangelium verwurzelt ist.

¹¹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 20.

1. DER ZÖLIBAT IM LEBEN DER KIRCHE

7. Sinn des Weihesakramentes

Die Sakramente Taufe und Priesterweihe geben, durch das österliche Geheimnis des Herrn, Anteil am Priestertum Christi.

Das Weihesakrament ist Teilnahme an der Funktion des „Hauptes“, die Christus als Hohempriester eigen ist, verleiht also das Amtspriestertum, das sich wesentlich, nicht nur dem Grade nach, vom allgemeinen Priestertum unterscheidet, das in der Taufe verliehen wird¹²; es macht die Priester zu „Amtsträgern“ d. h. Stellvertretern Jesu Christi als Haupt der Kirche, und gibt ihnen Anteil an der Autorität, mit der er selbst seinen mystischen Leib zum Wachsen bringt, heiligt und leitet¹³.

Die Priester sind „kraft der Salbung des Heiligen Geistes mit einem besonderen Prägema¹⁴l gekennzeichnet, das sie dem Priester Christus gleichförmig macht¹⁴“. Sie sind, wie Christus auf Grund seiner Liebe, für das Heil des Gottesvolkes gesandt, sind gerufen, die Menschen mittels der kirchlichen Gemeinschaft, die sich auf das Wort Gottes und die Eucharistie gründet, zu einem immer reicheren und tieferen Leben im Geiste Christi zu führen, um immer klarer seine Auferstehung zu bezeugen.

8. Priestertum und Leben nach dem Evangelium

Die sittlichen Haltungen des Evangeliums zeichnen sich gleichzeitig als Imperative und als Gnadengeschenk in die Weihe des Priesters ein. Der Weiehekandidat, der sich Christus dem Priester weiht, nimmt die evangelischen Verpflichtungen auf sich, verlängert gleichsam die Sendung Christi und bezeugt ihn durch ein Leben nach dem Evangelium.

Das Priestertum als Dienstant verlangt jene Form von liebender Hingabe, die man die pastorale Liebe, die Liebe des Guten Hirten nennt: von ihr beseelt strebt der Priester danach, sein ganzes Leben für das Seelenheil der anderen hinzugeben. Das Priesteramt verlangt diese Liebe und vermittelt sie zugleich. Die evangelischen Tugenden stehen geradezu im Dienst dieser pastoralen Liebe.

Wenn es wahr ist, daß jeder Christ in Christus Gott geweiht und zum Dienst an den Brüdern verpflichtet ist, dann ist es nicht weniger wahr, daß die Weihe an Gott im Priestertum eine großmütigere und umfassendere Hingabe verlangt: gerade die Übung der evangelischen Tugenden ist die Antwort, die dem Ideal der priesterlichen Vollkommenheit am besten entspricht.

¹² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 10.

¹³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 2.

¹⁴ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 2; vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19 ff.

9. Das Wesen des Zölibats

Der Zölibat hat einen evident positiven Wert als 1. totale Verfügbarkeit für den priesterlichen Dienst, 2. und als ungeteilte Ganzhingabe an Gott; er hat 3. einen Zeichenwert als Bezeugung einer ganz besonderen Liebe zum Reiche Gottes.

Zur Begründung des Zölibats sagt das eben erwähnte Schlußdokument der Bischofssynode: „Der Zölibat der Priester steht in voller Übereinstimmung mit dem Ruf zur apostolischen Nachfolge Christi und auch mit dem bedingungslosen Ja des Gerufenen, der sich dem pastoralen Dienst widmet¹⁵.“ Desgleichen wird betont: „Wenn der Zölibat im Geist des Evangeliums gelebt wird, in Gebet und Wachsamkeit, in Armut, Freude, Verachtung irdischer Ehren und in brüderlicher Liebe, ist er ein Zeichen, das nicht lange verborgen bleiben kann, sondern in wirksamer Weise auch den Menschen unserer Zeit Christus ins Bewußtsein ruft¹⁶.“

Der Zölibat geht über die gewöhnlichen Wege hinaus und verlangt einen totalen Einsatz der Person. Man kann ihn nur durchhalten im Zusammenwirken mit der Gnade Gottes; er ist nicht so sehr zu verstehen als Kirchengesetz denn als eine „Qualifikation“, die den Rang einer öffentlichen Selbsthingabe vor dem Angesicht der Kirche erhält.

Der Zölibat ist also eine Darbringung, eine Hingabe, ein wahres und eigentliches Opfer nicht nur persönlicher, sondern auch öffentlicher Natur; er ist nicht einfach nur ein Verzicht auf ein Sakrament, nämlich die Ehe, um des Himmelreichs willen. „Der Kandidat muß diese Lebensform verstehen nicht als eine Auflage von außen her, sondern vielmehr als den Ausdruck seiner eigenen freien Hingabe, die von der Kirche durch den Bischof angenommen und bestätigt wird¹⁷.“

10. Der Zölibat in apostolischer Sicht

Jesus Christus hat ohne Zweifel allen seinen Jüngern die höchsten Anforderungen für seine Nachfolge vor Augen gestellt. In diesem Zusammenhang hat er eine noch größere Bereitschaft von denen verlangt, die er zum apostolischen Dienst berufen hat. Petrus, Andreas, Jakobus, Johannes verließen alles, um Christus zu folgen (Mk 1, 16–20), der selbst das ehelose Leben um des Himmelreichs willen hoch erhoben hat (Mt 19, 12). Der Apostel Paulus lebte diesen Radikalismus des Evangeliums und betrachtete ihn als göttliches Geschenk, das es erlaubt, sich leichter dem Herrn mit ungeteiltem Herzen zu weihen.

Auf diese Weise erhöht sich bei den Dienern der Kirche die Verfügbarkeit für den Dienst am Evangelium, steigert sich ihre Zeugniskraft und bleibt die Freiheit gewahrt, gegen jede Art von Unter-

¹⁵ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

¹⁶ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

¹⁷ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 917.

drückung aufzutreten. Der Zölibat ermöglicht die Teilnahme an der Kenose, der Selbstentäußerung Christi, seiner Liebe bis zum äußersten, wie sie im österlichen Geheimnis sichtbar wird.

Eingefügt in das Leben des Priesters ist der Zölibat zwar keine absolute Bedingung, weder für die Existenz noch für die Ausübung des Priestertums, ihm wohl aber höchst angemessen, da er das Wesen des Priesters klarer zum Ausdruck bringt und sein Wirken erleichtert und intensiviert. Er verwirklicht die ganze Tiefe der Weihe an Gott, der Gleichförmigkeit mit Christus, der Hingabe an die Kirche, alles typische Kennzeichen der priesterlichen Lebensform; er verkörpert das Ideal, auf das das besondere priesterliche Prägemaß hinweist.

11. Der Zölibat in eschatologischer Sicht

Der Zölibat ist geeignet, die Liebe des Priesters anzuregen und zu vermehren: er entfaltet und nimmt in etwa schon das zukünftige Leben in Christus nach der Auferstehung voraus, das eigentliche Endziel des Priestertums¹⁸.

Im Zölibat, den der Priester um des Himmels willen bejaht und lebt, antwortet er dem Aufruf, Christus gleichförmig zu werden, und antizipiert bereits die zukünftige Welt, die durch den Glauben und die Liebe schon gegenwärtig ist. So ist diese Ganzhingabe ein Zeichen der eschatologischen Hoffnung, ein prophetisches Zeichen der künftigen Wirklichkeit, wo alle Menschen, geeint in Christus durch den Heiligen Geist, nur noch zur Ehre des himmlischen Vaters leben.

Übrigens hat jeder Christ die Pflicht, in der Welt für die Liebe Christi Zeugnis abzulegen, und das ganze christliche Leben, vom Martyrium bis zum Ordensleben, vom Priestertum bis zur Ehe, ist eschatologisch geprägt.

Genau genommen verleiht nicht der Zölibat dem Priestertum seinen eschatologischen Sinn. Diesen besitzt es schon von sich aus, wie ihn auch die anderen Stände und Berufe des christlichen Lebens von sich aus und in sich ergänzender Weise besitzen. Auf jeden Fall fügt sich der Zölibat gut in den eschatologischen Sinn des Priestertums und verleiht ihm, unter bestimmten Gesichtspunkten, eine einzigartige Steigerung und Erhöhung¹⁹; er bietet dem Priester die Möglichkeit, sich in reicherm Maße mit der vollkommenen Liebe des auferstandenen Christus zu identifizieren²⁰.

2. DER ZÖLIBAT DES PRIESTERS HEUTE

12. Problematik des priesterlichen Zölibats

Heute wird oft gefragt, ob man nicht ein guter Priester bleiben könne, ohne im Zölibat zu leben. Man muß zugeben, daß der Zölibat eine Wahl und

Entscheidung ganz besonderer Art in das menschliche und christliche Leben einführt und den Verzicht auf eine Reihe von Werten einschließt. Es ist durchaus denkbar, daß der Stand der Ehe in bestimmten Verhältnissen den Zugang zum Priesterberuf in etwa erleichtern könnte und sogar bei manchem Priester eine größere Ausgeglichenheit in seinem Gefühls- und Gemütsleben begünstigen könnte. Das ändert jedoch nichts an dem Sachverhalt, daß der Zölibat in sich betrachtet der Sendung des Priesters mehr angemessen ist und daß der damit verbundene Verzicht sich in die erlösende Liebe des Guten Hirten umwandeln läßt.

Es gibt keinen Stand oder Beruf, der nicht den Verzicht auf gewisse Werte mit sich bringt, nicht nur, weil er von Menschen mit all ihren Begrenztheiten gelebt wird, sondern auch, weil sich in ihm die Gnade des österlichen Erlösungsgeheimnisses des Herrn auswirken und darstellen lassen muß.

Ob es vorteilhaft ist, den Zölibat mit dem Amt des Priesters zu verbinden oder bis zu einem gewissen Grad eine Trennung der beiden vorzunehmen, ist nicht nur eine disziplinäre Entscheidung: vielmehr handelt es sich um eine pastorale Entscheidung der Kirchenleitung, die sich weder ausschließlich auf das Licht des Glaubens noch allein auf soziologische Untersuchungen gründet, sondern die sich aus der harmonischen Zusammenschau beider Faktoren ergeben muß²¹. Mitentscheidend ist sowohl die Vertiefung der priesterlichen Werte, die aus einem lebendigen Glaubensleben fließen, als auch die aufmerksame Beobachtung aller konkreten Erfahrungen im Priesterleben.

13. Beweggründe für den Zölibat

Für ihre Zölibatsforderung hat die Kirche sehr tiefe Begründungen. Solche sind: die Nachahmung Christi, die Darstellung Christi in seiner Funktion als Haupt der Gemeinschaft, die volle Verfügbarkeit für den kirchlichen Dienst als unerläßliches Mittel für den ständigen Aufbau der Kirche²². Nicht zu ihren Gründen gehören die Idee der „rituellen Reinheit“ oder der Gedanke, man könne nur auf dem Wege des Zölibats zur Selbstheiligung gelangen.

Unter den geschichtlichen Motivationen des priesterlichen Zölibats können auch solche sein, die sich im Laufe der Zeit als hinfällig erwiesen haben; aber das darf kein Anlaß sein, die Zusammengehörigkeit von Zölibat und Priestertum zu leugnen. Denn hier handelt es sich um eine lebensvolle Erfahrung der Kirche, die nicht mit dieser oder jener Begründung verknüpft ist, sondern mit der grundlegenden Wirklichkeit des Christentums: mit der Person Jesu Christi selbst, der gleichzeitig Priester und ehelos war²³.

¹⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 17.

²⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 33–34.

²¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 29; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 42.

²² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

²³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 43 und 46.

So wie ihn die Kirche versteht, ist der Zölibat nicht ein äußerliches, unpersönliches Element, sondern eine unerläßliche Komponente des priesterlichen Lebens und Dienstes. Seinem Ursprung nach ist er immer ein Geschenk, das von oben verliehen wird; ein Geschenk jedoch, das den ganzen Priesterberuf durchdringt und einen Wesensbestandteil und eine grundlegende Qualifikation der priesterlichen Existenzform darstellt.

14. Verhältnis von Zölibat und Priestertum

Die Zusammengehörigkeit von Zölibat und Priestertum gewinnt an Überzeugungskraft, je mehr man den christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Aspekt des Zölibats ins Auge faßt. Deswegen spricht das II. Vatikanische Konzil von „vielfacher Übereinstimmung“, unter Verweis auf die Weihe und Sendung des Priesters im Rahmen des Mysteriums Christi und der Kirche²⁴. Die oben erwähnte Bischofssynode bestätigt das geltende Zölibatsgesetz „auf Grund der innigen und vielfachen Übereinstimmung zwischen dem Hirtenamt und dem ehelosen Leben“²⁵.

Der Priester ist Vertreter der Person Christi, auf Grund seiner Weihe dazu abgeordnet, nicht nur das Volk Gottes aufzubauen durch die Verwaltung des Wortes Gottes und der Eucharistie, sondern auch in einzigartiger und sakramentaler Weise die Bruderliebe zu offenbaren und dadurch gleichzeitig dem Aufbau des Gottesreiches zu dienen.

Die Einladung Jesu an die Apostel, alles zu verlassen, schloß neben der freien Verfügbarkeit für das Reich Gottes auch die Perspektive ein, in die Gemeinschaft der Apostel einzutreten, die die Möglichkeit bot, tiefe und heilsame personale Erfahrungen untereinander zu machen.

Der priesterliche Zölibat ist ein Eingehen in den Zölibat Christi. Der neuartige Charakter des christlichen Priestertums besteht in der engen Teilnahme an der „Neuheit Christi“²⁶; nur in einer solchen vom Glauben getragenen Schau entfalten die Gründe für den Zölibat aus der christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Sicht ihre volle Kraft²⁷.

Der Priester, der wahrhaft und wirklich am einzigen Priestertum des Erlösers teilnimmt, hat in ihm auch „das unmittelbare und höchste Ideal“ seines Lebens, das, gerade als Hochziel, offen ist für alle Formen des Heroismus, für die schwersten persönlichen Leistungen²⁸. Ihm entspringt der Ansporn und das Verlangen, im Vollzug des eigenen Priestertums den jungfräulichen Stand des Herrn und seine Lebensform in möglichst vollkommener Gleichförmigkeit darzustellen und nachzuleben²⁹.

²⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

²⁵ Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 916.

²⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19.

²⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 17–34.

²⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19 und 24.

²⁹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 21.

15. Heutige Einwände gegen den Zölibat

Wie es scheint, wird der priesterliche Zölibat von der heutigen soziologischen Umwelt nicht begünstigt³⁰. Die Ideen befinden sich in einem radikalen Wandlungsprozeß und die Gesellschaft wirkt nicht zugunsten einer Dauerhaftigkeit des Berufes, sondern eher im entgegengesetzten Sinn. Das alles bewirkt, daß der Zölibat in besonderer Weise der Krise ausgesetzt ist. Er scheint heute, wie einige meinen, den Auftrag des Priesters an die Armen und Benachteiligten in etwa zu behindern. Der Priester möchte eher in die allgemeine Lebensweise der Menschen eingereiht werden ohne Privilegien, Ausnahmen und Einschränkungen; er möchte die grundlegenden menschlichen Lebenserfahrungen teilen (Arbeit, Unsicherheit, Wohnen, Liebe, Kultur, Freizeit usw.); besonders fühlbar macht sich das Verlangen nach menschlicher Liebe.

Der priesterliche Zölibat, an sich schon für viele nicht leicht verständlich, erweist sich als besonders schwierig, wenn er von Personen gelebt wird, die sich in ihrer freien Selbstbestimmung eingeschränkt und in ihren Ansprüchen verkannt glauben. In solchen Situationen suchen die Betroffenen instinktiv, als Kompensation durch andere gefühlsmäßige Bindungen, auch verbotene, sich zu entschädigen.

Die Suche nach affektiven Ersatzformen kann auch durch die einfache Tatsache begünstigt werden, daß die Frauen, mit denen der Priester kraft seines Amtes zu tun hat, dazu neigen, sich ihm anzuvertrauen, auch deshalb, weil ihnen sein eheloser Stand Vertrauen erweckt; unbewußt suchen sie manchmal bei ihm männlichen Rückhalt. Außerdem ist bei dem freien Verkehr der Geschlechter untereinander die Lage noch schwieriger geworden angesichts der Gefahren, denen besonders in der heutigen Gesellschaft die sittliche Haltung der Priesterkandidaten ausgesetzt ist³¹.

16. Voraussetzungen für die Erziehung zum Zölibat

Der Zölibat in heutiger Sicht schließt offenbar zweierlei ein: das Recht, seine affektive Reife als Mensch zu erlangen, und zugleich den Willen zur Enthaltensamkeit als Ausdruck der apostolischen Liebe³². Eine Enthaltensamkeit, die nicht innerlich von der apostolischen Liebe beherrscht ist, entspricht in keiner Weise dem Geist des Evangeliums und auch nicht der eigentlichen Absicht der geweihten Person, die doch den Zölibat gewählt hat, um auf die intensivste und ursprünglichste Weise die ekklesiale Liebe zu leben und anderen mitzuteilen.

Der Zölibatär, der in seinem emotionalen und geistlichen Leben gereift ist, fühlt sich keineswegs einer äußeren Zwangsverpflichtung durch das kanonische Gesetz unterworfen und hält auch die

³⁰ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 1.

³¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

³² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10–11.

notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht für Vorschriften, die ihm von außen her auferlegt sind.

Die zölibatäre Keuschheit ist nicht so sehr eine Pflicht, die man dem Herrn ableistet, als vielmehr ein Geschenk, das man von seiner erbarmenden Güte entgegennimmt. Wer in diesen Stand eintritt, muß sich bewußt sein, daß er nicht nur eine Last auf sich nimmt, sondern vor allem eine Gnade empfängt, die ihn erlöst und freimacht.

Das Ziel der Seminarerziehung muß sein, einen reifen, gewissenhaften, verantwortlichen Mann heranzubilden, einen sittlich gefestigten und treuen Priester. Aber die heutigen Verhältnisse in der Welt erleichtern nicht gerade eine solche Reifung und Vervollkommenung; dieser negative soziale Umweltfaktor legt den Priesterkandidaten eine höhere persönliche Verantwortung auf. Die Aufgabe, ihre Berufung voll zu verwirklichen, fällt im Grunde ihnen selber zu.

II. TEIL

ZIELE DER SEMINARERZIEHUNG

17. Die dreifache Aufgabe der Seminarerziehung

Eine sinnvolle Erziehung zum Zölibat wird die Ziele vor Augen haben, zu denen die ganze Erziehung des Seminars hinführen soll. In diesen Rahmenplan sind die besonderen Forderungen und Grundzüge der Heranbildung zum priesterlichen Zölibat einzubauen. Sie zu umreißen und mit den entsprechenden erzieherischen Anregungen zu wegweisenden Leitgedanken zusammenzufassen, ist der Sinn dieser Handreichung.

Die Erziehung im Seminar hat die Aufgabe, Seelenhirten heranzubilden nach dem Vorbild unseres Herrn Jesus Christus, des Lehrers, Priesters und Hirten³³. Dieses breitgefächerte Erziehungsziel verlangt, daß auch bei den Alumnen gleichzeitig die Heranbildung zum Menschen, Christen und Priester gefördert wird³⁴. Die programmatischen Erziehungsziele für die Priesterkandidaten sind daher drei und entsprechen der Notwendigkeit, Persönlichkeiten heranzubilden, die zugleich ganze Menschen, Christen und Priester sind.

Die Erziehungsbemühungen müssen daher immer darauf achten, daß zwischen diesen drei Bildungsebenen ein ausgewogenes Gleichgewicht herrscht, ohne Überbetonung der einen auf Kosten der anderen beiden, und daß keine Entfremdung eintritt zwischen der Ebene des Christen und der des Menschen, und ebenso wenig zwischen der Ebene des Priesters und der des Christen.

³³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28.

³⁴ Paul VI. betonte im Apostolischen Schreiben *Summi Dei Verbum* vom 4. Nov. 1963: A.A.S., 55 (1963), S. 984 ff., „die Notwendigkeit einer Ausbildung, die zugleich menschlich, christlich und priesterlich ist“, und wies darauf hin, daß „die Heranbildung zum Menschen sich im Gleichschritt vollziehen müsse mit der Heranbildung zum Christen und künftigen Priester“.

Bei diesen drei Komponenten einer menschlich-christlich-priesterlichen Erziehung, die zu einer Einheit zusammengefügt werden sollen, müssen unbedingt deren Wesensunterschiede herausgehoben werden sowie auch ihre gegenseitige Ergänzung und Wechselwirkung. Wenn in der Tat die Bildung zum Menschen Bedingung und Postulat für das Leben als Christ ist, dann ist die Gnade die dynamische Kraft zur Verwirklichung des vollen Menschseins.

1. HERANBILDUNG ZUR MENSCHLICHEN REIFE

18. Der Begriff „menschliche Reife“

Das spezielle Problem des priesterlichen Zölibats muß eingefügt werden in das fundamentale Problem der affektiven Reife des jungen Menschen, ja in das noch umfassendere und wesentlichere der seelischen und sittlichen Reife oder, noch einfacher, der menschlichen Reife, als Ausdruck der reifen Persönlichkeit, gekennzeichnet durch die Harmonie all ihrer Anlagen und die Integration ihrer Strebungen und ihrer Werte.

Wie von den heutigen Psychologen betont wird, ist die Reife nicht eine einfache Qualität; sie birgt viele Aspekte in sich, die recht unterschiedlich entwickelt sein können und daher im einzelnen beobachtet werden müssen, wenn es darauf ankommt, die Kriterien zu bestimmen, an denen man die Reife messen will. Die Reife erscheint also eher als eine globale Verfassung, die sich in einer typischen Verhaltensweise bemerkbar macht, in einem eigenen Stil, der sich zum Teil objektiven Maßstäben entzieht, aber sich doch auf charakteristische Weise auswirkt.

Die Reife ist eine komplexe Realität und nicht leicht in ihrem vollen Wesen zu beschreiben. Immerhin ist man sich einig, im allgemeinen jemanden als reif zu beurteilen, der seine Berufung als Mensch verwirklicht hat: in anderen Worten, einen Menschen, der sich die ausdauernde Fähigkeit erworben hat, sich in freier Entscheidung zu betätigen; der seine voll entfalteten menschlichen Anlagen mit guten sittlichen Gewohnheiten verbunden hat; der sich eine leichte und bleibende Selbstkontrolle seines Gefühlslebens angeeignet hat, mit der Integration seiner emotionalen Kräfte, die im Dienst der rationalen Verfügbarkeit stehen müssen; der es liebt, in der Gemeinschaft zu leben, weil er offen ist für die Hingabe seiner selbst an die anderen; der sich mit Ausdauer und klarem Sinn für die Arbeit in seinem Beruf einsetzt; der zeigt, daß er sein Verhalten nach der freien Entscheidung seines persönlichen Gewissens bestimmt; der die Freiheit besitzt, eine Erfahrung auszukundschaften, zu erforschen und auszuwerten d. h. die Vorgänge so umzuwandeln, daß sie Erfolg für die Zukunft versprechen; der bewährte Mensch, der seine Kräfte und Anlagen, besonders die rein menschlichen, zu einer Entwicklungsstufe geführt hat, wie man sie erwarten darf.

19. Menschliche Reife als Erziehungsziel

Die Erziehung zielt auf das „Wachsen“ des jungen Menschen in den verschiedenen grundlegenden Dimensionen (körperliche, geistige, sittliche, soziale, religiöse Erziehung) und in den darauf aufbauenden (künstlerische Erziehung, berufliche Erziehung sowohl im Sinn der speziellen beruflichen Ausbildung als auch der Erziehung zu einer bestimmten sozialen Rolle), aber immer in der Weise, daß der ganze Komplex der erzieherischen Arbeit koordiniert wird auf das Ganze der bio-psycho-sozialen Persönlichkeit des Jugendlichen in seiner einmaligen unverwechselbaren Individualität.

Das „Erzogen-sein“ des Menschen besteht im freien, bewußten und verantwortlichen Wollen des Guten unter vollem Einsatz der eigenen psychologischen und geistig-sittlichen Persönlichkeit. Diese menschliche Reife wird vom Konzil als Ziel der Erziehung vor Augen gestellt; auf sie hin herangebildet zu werden ist das unveräußerliche Recht aller Menschen³⁵. Noch mehr gilt das von den Priesterkandidaten im Seminar; denn Gott beruft den wirklichen, leibhaftigen Menschen, und wo kein Mensch ist, gibt es auch keinen Berufenen³⁶.

Die Erziehung gibt also dem Kandidaten die Möglichkeit, sich voll und ganz als Mensch zu entfalten; die religiöse Zielsetzung soll den Menschen nicht ersetzen, sondern ihn allmählich durchdringen und läutern.

20. Die affektive Reife des Menschen

Die Reife muß unter all ihren Aspekten erreicht sein, mit Einschluß und besonderer Beachtung des emotionalen Lebens. Die Rolle des Gefühlslebens wird in der Tat als grundlegendes Element im Aufbau der Persönlichkeit betrachtet, weil es in besonderer Weise zu ihrer Integration beiträgt durch die Entfaltung der affektiven und sexuellen Beziehung zum Mitmenschen, durch die verantwortliche Übernahme einer Arbeit oder eines Berufes, durch die Pflege freundschaftlicher sozialer Beziehungen. Gerade weil das emotionale Leben einen Grundpfeiler der Person bildet, muß die affektive Reife als unerläßliche Bedingung für das Optimum an Persönlichkeitsbetätigung gelten.

Als Komponente des Seelenlebens wird das Gefühlsleben verschieden verstanden: als der ganze Komplex der äußeren und inneren Reaktionen auf das Bedürfnis nach Befriedigung, als Fähigkeit, Gefühle und Gemütsaufwallungen zu verspüren, als Fähigkeit zu lieben, oder als die Anlage, interpersonale Beziehungen herzustellen.

Eine gut integrierte Persönlichkeit läßt der geistigen Natur die Oberhand über die impulsive Natur behalten; je weniger dagegen eine Person integriert, innerlich ausgeglichen ist, desto größer ist die Kraft des Antriebs, die die Macht der Vernunft überwältigt. Eine Erziehung, die den Integrationsprozeß einer Persönlichkeit fördern will, muß da-

her in dieser vor allem die Fähigkeit heranbilden, das emotionale Gleichgewicht zu bewahren.

Auf das engste mit dem emotionalen Faktor verbunden ist das Problem der Anpassung, das darin besteht, mit heiterer Gelassenheit die eigenen Probleme anzugehen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, Lösungen für auftretende Schwierigkeiten auszuarbeiten; die Unfähigkeit zur Anpassung hingegen bringt das Vorherrschen negativer Gefühlserlebnisse mit sich: Gefühle der Feindseligkeit, der Abhängigkeit, sozialer Ungleichheit und gleichzeitig das Vorherrschen nicht bewältigter Probleme.

21. Die sexuelle Reife des Menschen

Im Zusammenhang mit dem affektiven Leben gewinnt die „sexuelle Dimension“ eine besondere Bedeutung. Auch wenn man es nicht im gleichen Sinn versteht, kann man doch das enge Band zwischen Gefühlsleben und Sexualität nicht leugnen, ebenso wenig wie ihre gegenseitigen Beziehungen bei der Integration der Persönlichkeit. Wenn man von einer reifen Person spricht, muß der Geschlechtstrieb zwei typische Formen der Unreife überwunden haben: die autoerotische Fixierung auf sich selbst und die homoerotische Neigung zum gleichen Geschlecht, und muß zur Heterosexualität gelangt sein. Das ist ein erstes Stadium der geschlechtlichen Entwicklung, aber ebenso notwendig ist ein zweites Stadium: die Liebe muß ein gegenseitiges Geschenk werden, nicht ein einseitiges Sich-selbst-Suchen.

Das Ergebnis einer solchen Entwicklung ist ein sexuelles Verhalten auf der eigentlich „menschlichen“ Ebene, wodurch der einzelne sich selber besser versteht und einschätzt und eine höhere Auffassung von sich bekommt.

Die Sexualität ist als ein entscheidender Faktor der Persönlichkeitsreifung anzusehen. Die sexuelle Reife ist eine notwendige Durchgangsstufe, um auf die Ebene des psychologischen Erwachsenseins zu gelangen. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Sexualität richtig in das Gesamtbild der werdenden Persönlichkeit einzufügen.

Eine reife Sexualität mit den eben angeführten Grundzügen kann nicht ohne Kampf, ohne Verzicht und ohne Schwierigkeiten erreicht werden. Der junge Mensch, der sich der Reife entgegenstreckt, muß immer kämpfen, weil er jeden Augenblick eine Wahl zu treffen hat, eben zwischen der Befriedigung gewisser einander oft widerstrebender Triebe.

22. Das Problem der integrierten Sexualität

Das schwierigste Problem ist die adäquate Wertung der „integrierten Sexualität“. Es kommt darauf an, die Sexualität als einen der menschlichen Werte zu betrachten und nicht als etwas Negatives oder als Hindernis für die Entfaltung der Person. Der innere Wert der Sexualität muß an ihrem rechten Ort in der Wertskala erfaßt und angenommen werden; hier nimmt sie einen wichtigen Platz ein als „Ausdruckswert“ und als „Integrationsfaktor“.

³⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1.

³⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11.

Die reife Sexualität beinhaltet nicht nur die Annahme des integrierten Sexualwertes im Panorama der Werte, sondern auch die „Hingabefähigkeit“ d. h. die Fähigkeit sich zu schenken, die Kraft zu altruistischer Liebe. Wenn sich diese Fähigkeit im rechten Maße entfaltet, wird die Person imstande sein, spontan Kontakte herzustellen, sich emotional zu beherrschen und sich ernsthaft einzusetzen.

Der Hingabefaktor der Sexualität äußert sich im lebendigen Bewußtsein des „einer für den andern dazusein“. Daher ist die Fähigkeit sich hinzugeben nicht getrennt von der Fähigkeit aufzunehmen und zu empfangen; die Sexualität führt zu einem Leben gegenseitiger Beziehung, verlangt also die Fähigkeit sowohl zu geben als auch zu empfangen, die Neigung, angebotene Liebe in voller Antwortbereitschaft anzunehmen.

23. Selbstkontrolle und Selbstbestimmung des Menschen

Damit eine Person ihre Haltungen nutzbringend einsetzen kann, muß sie der Selbstkontrolle fähig sein. Was unter Kontrolle zu nehmen ist, ist der ständige Wechsel, wie er sich in jedem vollzieht in Gestalt von Sehnsüchten, Antrieben, Gedanken und Verhaltensgewohnheiten. In diesem Sinn bedeutet Selbstkontrolle soviel wie Selbstzucht, d. h. seine geistige Tätigkeit und sein Verhalten so zu ordnen, daß sie einem Freude, Glück und Wohlbe finden verschaffen.

Die dynamische Struktur der Persönlichkeit ist bestimmt von inneren Konflikten und Spannungen. Die Persönlichkeit erreicht ihre Reifung durch schrittweise und ständig voranschreitende Vereinigung gegensätzlicher Kräfte. Zwischen den Idealen einer Person und ihren Strebungen besteht eine Konfliktsituation; und gerade hier ist Selbstkontrolle notwendig, wenn man sich Festigkeit, Anpassung und Erfolg sichern will.

Selbstkontrolle besagt nicht farblosen Stillstand oder ein Fixiertsein in seinem persönlichen und sozialen Verhalten. Man kann in der psychischen Struktur des Menschen einen Antrieb zu einer gewissen Selbstüberschreitung feststellen, eine Kraft, die darauf hinzielt, durch bewußten Einsatz und persönliche Anstrengung den rein spontanen Entwicklungsgang oder den biologischen Wachstumsprozeß zu überbieten.

Der Mensch wächst nicht nur und entwickelt sich nicht nur, sondern schreitet als selbstbewußtes und freies Wesen auch selber voran. Diese Kraft aber, die den Fortschritt erzeugt, ist nichts anderes als die ständige Aktuierung oder Ingangsetzung immer neuer Möglichkeiten, die im Menschen grundgelegt sind.

Der Prozeß der Persönlichkeitsintegration realisiert sich durch den wiederholten Entschluß, gewisse Neigungen zu befriedigen und gewisse andere nicht zu befriedigen. Anders ausgedrückt, es handelt sich um eine Kanalisierung der Strebungen und aktiven Anlagen des Individuums. In der dynamischen Struktur des Menschen ist also schon ein „aszetisches Verhalten“ eingeschlossen, das einen eminent positiven Charakter hat.

2. HERANBILDUNG ZUR CHRISTLICHEN REIFE

24. Die christliche Dimension in der Erziehung

Die christliche Erziehung, auf die der Christ als Kind Gottes durch die Taufe ein Recht hat, muß den inneren Reifungsprozeß der Person nicht nur in der menschlichen Dimension unterstützen helfen, sondern in erster Linie auch in der christlichen. Die christliche Reife vollzieht sich im schrittweisen Wachstum des Glaubens, in der Anbetung Gottes als Vater, besonders durch die Teilnahme am liturgischen Leben, durch immer größere Ver vollkommnung des Lebens in Christus, im Einklang mit dem Wachstum seines mystischen Leibes.

Auch wenn der Christ schon ein Leben in Christus führt, fühlt er sich doch nie geistig hinreichend umgewandelt: er muß das Geschehen der Schöpfung und Erlösung noch weiterführen in sich selbst, im Mitmenschen und in der irdischen Wirklichkeit. Jedenfalls nimmt man allgemein die Möglichkeit an, das Vorhandensein einer christlichen Reife zu bekunden und festzustellen.

Die Erziehung im Seminar muß die christliche Persönlichkeit des Kandidaten zur Reife bringen³⁷. Die Pädagogik in den Seminarien ist zunächst auf den Gesichtspunkt der Einheit ausgerichtet, auf das, was allen gemeinsam ist, und dann weiter auf den Gesichtspunkt der Verschiedenheit und Differenzierung³⁸. In diesem Sinn darf die Seminarerziehung nicht gleichsam losgerissen und abgetrennt werden von der allgemeinen Erziehung des Christen; es gibt in der Tat nicht zwei Formen der Erziehung, sondern eine einzige und grundlegende, jene des Christen, auf der sich dann die Differenzierung zwischen der besonderen Berufung des Laien und der des Priesters vollzieht.

25. Reife, eine Forderung des Christseins

Menschliche Reife ist nicht erst eine Voraussetzung des Priesterstandes, sondern schon eine elementare Forderung christlichen Lebens. Die Geschichte gescheiterter Priester ist oft die Geschichte gescheiterter Menschen, die Geschichte von Persönlichkeiten, die innerlich zerrissen sind statt integriert, bei denen man vergeblich nach dem reifen und ausgeglichenen Menschen suchen würde.

Das Christentum muß gewiß nach seiner transzendenten Dimension verstanden werden, aber auch nach der Dimension angehobener menschlicher Qualität, gerade heute, wo man besonders empfänglich ist für alles, was in der Linie der Entfaltung des vollen Menschseins liegt.

Die affektive Reife muß als das Ziel der persönlichen und sozialen Bemühungen um die ganzheitliche Entwicklung des Menschen gelten, zugleich als Vorzeichen und Verheißung einer reichen über-

³⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 3, 8, 11; Kongregation für das Katholische Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, Rom 1970, Nr. 48—58.

³⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Kap. II, III und IV.

natürlichen Entwicklung, als Erlangung jener Reife christlichen Lebens, zu der der heilige Paulus die Epheser aufruft, sie sollen „zur vollen Mannesreife, zur voll verwirklichten Gestalt Christi gelangen“ (Eph 4, 13).

Der Aufruf zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit war schon immer in den Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes enthalten, ist aber neuerdings mit besonderem Nachdruck erhoben worden, im Einklang mit den Ergebnissen der Humanwissenschaften³⁹.

26. Die affektive Reife des Christen

Die affektive Reifung erfährt durch die christliche Erziehung eine starke Förderung, denn bei den Bedingungen, die anregend auf die Entfaltung des Gefühlslebens wirken, sind nicht nur die natürlichen Faktoren in Betracht zu ziehen, sondern auch die affektiven Rückwirkungen der übernatürlichen Tatbestände, wie das Eingesenktsein in das Leben Christi durch die Taufe, das Stehen unter dem Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes, das Leben unter dem Anruf des Wortes Gottes.

Der Christ lebt in der Kirche, die ihrem Wesen nach eine brüderliche Gemeinschaft, ein Liebesbund ist, „eine Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit“⁴⁰. Hineingestellt in diese allseits aufgeschlossene Gemeinschaft der Kirche findet er reiche Möglichkeiten für die Ausweitung seiner Liebe in der Begegnung mit Gott und den Brüdern.

In der Lebensgemeinschaft mit Gott und dem Nächsten findet der Christ einen Frieden und eine Sicherheit, die bleibenden Bestand hat trotz aller möglichen Störungen, die von den Leidenschaften herkommen können. In der Tat zerstört ja das christliche Leben nicht die spontanen Reaktionen unserer Natur auf Gefahren noch die seelischen Fehlentwicklungen, die in der Kindheit erworben wurden oder von einer irrigen oder schlecht integrierten religiösen Erziehung herrühren.

Bei dieser Gelegenheit sei vermerkt, wie die christliche Pädagogik den einzelnen mächtig fördern kann in der positiven Annahme der eigenen seelischen Wirklichkeit mit dem ganzen Komplex von Faktoren, Anlagen, Mängeln und auch Unfähigkeiten. Die Annahme seiner selbst ist eine wesentliche Voraussetzung für den Prozeß der personalen Reifung auf allen Ebenen; wenn man dagegen diese Annahme nicht positiv vollzieht, können sich Phänomene der Regression einstellen, die sich oft zu anormalen Verhaltensweisen und Ersatzhandlungen ausweiten können.

³⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1–2; Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10–11; Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 29; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Paul VI., Rundschreiben *Populorum progressio*, 26. März 1967: A.A.S., 59 (1967), S. 265, Nr. 16; Kongregation für das Katholische Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 51.

⁴⁰ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 9.

27. Die sexuelle Reife des Christen

Die christliche Pädagogik hat eine eigene Schau und Wertung der Sexualität, im Einklang mit der göttlichen Offenbarung. Sie betrachtet die Sexualität als Werk Gottes, als eine Wirklichkeit, die sich nicht im körperlichen Bereich erschöpft, sondern das ganze menschliche Wesen in Anspruch nimmt; eine Realität, die eine entscheidende Rolle spielt in der Reifung des Menschen von der physischen zur moralischen Person, und damit in der Entfaltung des Ebenbildes Gottes; eine Realität, die sich in personaler Begegnung verwirklicht. Es ist gerade dieses wechselseitige Verhalten einer Person zu einer anderen, wodurch die sexuelle Beziehung beim Menschen sich grundlegend unterscheidet von jener beim Tier.

Für die christliche Pädagogik ist Liebe die Fähigkeit, sich dem Nächsten in hilfsbereiter Liebe zu öffnen, ist Liebe die Überwindung jeglicher Form von Selbstsucht, ist Liebe die Hingabe an den anderen zum Wohl des anderen, ist Liebe das aktive Sicheinreihen in das Gemeinschaftsleben. Die christliche Erziehungskunst weiß auch, daß diese echte Liebe, zu der der Mensch berufen ist, sowohl in der Ehe als auch im Stand der Ehelosigkeit gelebt werden kann.

Die sexuelle Ergänzung in der Ehe ist nicht unabdingbar notwendig für die affektive Entfaltung der Persönlichkeit, noch verwirklicht die Ehe aus sich selbst die harmonische Entwicklung des Gefühlslebens. Auf der anderen Seite ist der Mensch fähig, seine Sexualität zu sublimieren und seine Persönlichkeit zu ergänzen durch vielfache Formen nichtsexueller Freundschaftsbeziehungen.

Die Tugend, die das sexuelle Leben regelt, ist die Keuschheit, die an sich der natürlichen Ordnung angehört, aber im Christen sich zu einer übernatürlichen Tugend erhebt. Die Keuschheit hat heilige Kraft, soweit sie an der übernatürlichen Ordnung teilnimmt. Die theologische Dynamik gibt der Tugend der Keuschheit einen neuen und höheren Sinn und verändert ihre Natur⁴¹: sie ist ein Geschenk Gottes, kraft dessen der Wille fähig wird, nicht so sehr die geschlechtlichen Begierden zu unterdrücken als vielmehr den Geschlechtstrieb in die Harmonie der christlichen Gesamtpersönlichkeit zu integrieren.

28. Die volle Selbstkontrolle des Christen

Die Beherrschung des sexuellen Begehrens ist eine Forderung des geistlichen Lebens in Christus (1 Kor 1, 23). Mit Christus leiden heißt die eigenen Leidenschaften abtöten, um sich mystisch dem Gekreuzigten gleichförmig zu machen. Es erscheint unmöglich, zugleich der Begierde zu willfahren und das Leben im Heiligen Geist zu führen (Röm 8, 13; Kor 6, 9; Eph 5, 5).

Das österliche Geheimnis, das in der Taufe an der Wurzel des christlichen Lebens steht, drückt in lebendiger Form den grundlegenden Dynamismus

⁴¹ Vgl. Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, I–II, q. 63, a. 4.

der christlichen Existenz aus; in ihm werden auf harmonische und fruchtbare Weise die Wesensbedürfnisse der menschlichen und christlichen Person vereinigt: die Selbstbehauptung in der Selbsthingabe an Gott und den Nächsten.

In der gegenwärtigen Heilsordnung bietet nur das österliche Geheimnis das theologische und auch psychologische Fundament für eine Aszese, die allein imstande ist, uns näher an die ursprüngliche Harmonie des Menschen heranzuführen. Der Lebensplan, der uns im Ostergeheimnis eröffnet wird, verbindet den „Verzicht“ auf gewisse Formen des Verhaltens und die echte Hingabe seiner selbst in einer unzertrennlichen Einheit, wie auch, theologisch gesehen, der Tod unzertrennlich verbunden erscheint mit der Auferstehung Christi.

Gedrängt von der Liebe, die ständig im Wachsen begriffen ist und in ihrem Aufschwung nicht erlahmt, lebt der Christ den asketischen Einsatz, die asketische Haltung, ohne an sie zu denken; er leistet Verzicht, ohne sich des Verzichts bewußt zu werden, weil ein höheres Ideal seine Anziehungskraft ausübt und ihn durch seinen Zauber gefangennimmt.

3. HERANBILDUNG ZUR PRIESTERLICHEN REIFE

29. Die pastorale Ausrichtung der Priesterbildung

Der Grundzug der priesterlichen Persönlichkeit ist nach dem II. Vatikanischen Konzil der des Seelenhirten nach dem Vorbild Christi des Lehrers, Priesters und Hirten⁴². Der Priester als Hirte muß die Fähigkeit besitzen, die christlichen Gemeinschaften zu fördern und zu leiten; er leistet einen Dienst für den Aufbau der Kirche.

Das Hauptziel der Seminarerziehung muß es sein, wahre Hirten vorzubereiten und heranzubilden⁴³; unter pastoraler Ausbildung versteht man nicht nur einen erzieherischen Gesichtspunkt oder Teilbereich unter anderen, sondern auch den charakteristischen Wesenszug der Vorbereitung auf das Priestertum, der alle anderen Gesichtspunkte der Ausbildung der Priesterkandidaten durchdringen und beherrschen muß.

Die Persönlichkeit des priesterlichen Hirten ist also das Hochziel, auf das die Seminarerziehung einheitlich und harmonisch hinarbeiten muß⁴⁴. Das besagt, daß alle Elemente, die die Struktur und Funktion des Seminars bestimmen, auf die praktische Effizienz zur Erreichung dieses Ziels hin bedacht und abgewogen sein müssen und daß die Erzieher bei all ihren Bemühungen auf Teilgebieten immer die pastorale Ausbildung vor Augen haben und verfolgen müssen.

⁴² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 4—9.

⁴³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4.

⁴⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8—20; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 44—49.

30. Die Reife des Priesters als Mensch und Christ

Der Priesterberuf erfordert die menschliche und christliche Reife, damit die Antwort auf den göttlichen Ruf fest auf den Glauben gegründet sei und zugleich den Sinn dieser Berufung und ihre Forderungen besser erfassen könne.

Der besondere Charakter der priesterlichen Reife ist in dem Bereich zu suchen, durch den sich der Priester vom gewöhnlichen Christen unterscheidet, nämlich in seiner besonderen und einzigartigen Beziehung zum Leib Christi, wie er in der Eucharistie gegenwärtig ist, als Prinzip und Quelle der das Heil vermittelnden Kirche, und in seinem Heilsauftrag. Der Priester ist ein „Mann Gottes, aus den Menschen genommen“; seine Spiritualität schwingt zwischen den zwei Polen: Gott und den Menschen. Das Verhältnis zwischen diesen zwei Gliedern ist nicht das einer Alternative: entweder Gott oder die Menschen, sondern das der Einheit: Gott und die Menschen. Um mit den Menschen enger vereint zu sein, muß der Priester in einer tieferen Vereinigung mit Gott leben.

Während seiner Ausbildungszeit muß der Priesterkandidat von der vorjugendlichen Unreife zur Reife des Erwachsenen übergehen; vom allgemeinen christlichen Leben zur christlichen Reife oder zur Tiefe und Dichte eines Lebens aus Glaube, Hoffnung und Liebe in Christus; schließlich muß er zur priesterlichen Reife gelangen, das heißt zur innigsten vertrauten Teilnahme an der prophetischen, heiligenden und pastoralen Sendung des Hohenpriesters Christus. Die priesterliche Reife schließt die menschlich-christliche Reife ein und überbietet sie zugleich; sie will hineinstrahlen in das ganze menschlich-christliche Ich und daher auch in das affektive, sexuelle und tätige Leben.

31. Die affektive Reife des Priesters

Die Wahl des priesterlichen Zölibats behindert nicht, sondern setzt vielmehr die normale Entwicklung des Gefühlslebens voraus: der ehelose Mensch ist dazu berufen, auf eine ganz besondere Weise die Liebesfähigkeit des Menschen zum Ausdruck zu bringen. Hineingereift in die menschliche und göttliche Liebe, weiß der Priester sich verantwortlich zu entscheiden über die Art und Weise, wie er seine Affektivität, die emotionale Seite seines Wesens leben will, und zwar für das ganze Leben.

Der Zölibat, erwählt „um des Himmelreiches willen“ — wie es doch der priesterliche Zölibat ist —, ist ein Stand der Liebe. Er ist nur jenem möglich, der ihn in sein geistliches Leben integriert hat. Es handelt sich um die ausschließliche, dauernde und umfassende, radikale Wahl der einzigen und höchsten Liebe zu Christus, zu dem Zweck, die innigste Teilnahme an seiner Lebensweise zu verwirklichen, in der klar erfaßten und heroischen Logik der einzigartigen und grenzenlosen Liebe zu Christus, unserem Herrn und seiner Kirche⁴⁵.

Kraft seines Zölibats kann der Priester in vollem Ausmaß der Mann Gottes sein, einer, der sich

⁴⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 24—25.

ganz von Christus gefangennehmen ließ und nur für ihn lebt. Die jungfräuliche Liebe treibt ihn an, von Gott möglichst umfassend Besitz zu ergreifen und ihn dann in seiner ganzen Fülle auszustrahlen und an andere zu schenken.

Die Liebe des Priesters zum Nächsten muß durch eine pastorale Zielsetzung gekennzeichnet sein; der Priester muß sich nach außen mitteilen durch das Medium einer großen Herzlichkeit, die unentbehrlich ist, um die Menschen für den geistlichen Zuspruch und Beistand zugänglich zu machen, den ihnen der Priester anbietet.

Der Priester ist echter und tiefer Freundschaften fähig, die seiner affektiven Entfaltung besonders förderlich sind, wenn sie sich im Kreise priesterlicher Brüderlichkeit verwirklichen⁴⁶.

32. Die sexuelle Reife des Priesters

Wenn die ehelose Lebensform als persönliche Entscheidung zugunsten eines wichtigen Gutes oder Wertes, auch schon der natürlichen Ordnung, imstande ist, die volle Reife und Integration der menschlichen Persönlichkeit zu fördern, dann kann man das mit um so größerem Recht vom ehelosen Leben um des Himmereiches willen sagen; ein Beispiel dafür ist das Leben so vieler Heiligen und auch zahlreicher Gläubigen, die ehelos lebend sich ganz Gott und den Menschen weihen und so dem menschlichen und christlichen Fortschritt dienen⁴⁷.

Die exklusive Form, mit der ein Kandidat den priesterlichen Zölibat wählt und sich aufs engste an Gott bindet, bestimmt auch seine Pflichten und ruft ihn zu einer besonderen Hingabe in der Liebe zu Gott in Christus. Wer die Jungfräulichkeit gewählt hat, hat kraft seiner totalen Weihe für die Teilnahme am Priestertum Christi als Lebensgrundsatz die Entfaltung der Liebe zu Gott und den Mitmenschen. Wenn er in der Liebe nicht vorankommt, entspricht er nicht seiner Berufung.

Die Kräfte, die die natürliche Vaterschaft im Herzen eines Mannes freimacht, sind etwas Großes und Erhabenes: Sinn und Offenheit für die Mitmenschen, Übernahme schwerer verantwortungsvoller Aufgaben, Liebesfähigkeit und Bereitschaft zu jedem Opfer, konkrete und tatkräftige Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten des Lebens, Ansporn für die Zukunft usw.: das alles gilt ebenso für die geistige Vaterschaft.

Deswegen ist der Zölibat nicht für alle da; er setzt einen besonderen Anruf des Herrn voraus und hört das ganze Leben hindurch nicht auf, ein Risiko und eine Gefahr zu sein, falls die umfassende väterliche Hirtensorge und die ausschließliche Hingabe an Christus nachlassen sollten.

33. Die volle Selbstkontrolle des Priesters

Die volle Selbstkontrolle, die einen Dauereinsatz für die Verwirklichung höherer Werte in sich

⁴⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 8 und 14; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 79–81.

⁴⁷ Vgl. Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 915.

schließt, ist nicht nur notwendig, um zur affektiven Reife zu gelangen, sondern auch, um darin zu verharren und mögliche Regressionen oder Rückfälle zu vermeiden, wenn man einmal die affektive Reife erlangt hat. Sie ist eine unersetzliche Komponente der menschlich-christlichen und priesterlichen Keuschheit, die immer darauf gefaßt sein muß, über neu auftretende und unvorhergesehene Schwierigkeiten und Versuchungen Herr zu werden⁴⁸.

In der christlichen Perspektive einer ständigen vollen Selbstkontrolle stellt sich der priesterliche Zölibat dar als Hingabe an den Herrn auf Lebenszeit. Das Ja dazu erschöpft sich nicht im isolierten Vorgang der sakramentalen Weihe, sondern erneuert sich unablässig in der nötigen Wachsamkeit gegenüber Sympathien, sinnlichen Liebesempfindungen und Erregungen der Leidenschaften.

Ähnlich wie die menschliche Liebe verlangt auch die Fülle der Liebe, wie sie der Zölibat mit sich bringt, die tägliche Erneuerung des freudigen Verzichts auf sich selbst. Nur so können die Schwierigkeiten überwunden werden, die im Verlauf der Zeit und bei einer gewissen Eintönigkeit des eigenen Lebens entstehen mögen, wie auch die Widerstände der eigenen Natur.

Ein Ansporn für den Priester wird immer der Gedanke sein, daß das vom Zölibat verlangte persönliche Opfer eine ekklesiale Funktion hat; dieses Opfer unterstreicht die geistige Dimension jeder Liebe, die dieses Namens würdig ist, und verdient den christlichen Familien die Gnade echter innerer Einigkeit und Verbundenheit⁴⁹.

III. TEIL

LEITGEDANKEN

FÜR DIE AUSBILDUNG IM SEMINAR

34. Schwierigkeiten der erzieherischen Einwirkung

Die Erziehung zur Keuschheit berührt unmittelbar die Sensibilität und das Gefühlsleben der jungen Menschen und setzt eine Reihe seelischer Prozesse in Bewegung, noch dazu sehr lebhaft und noch nicht gut koordinierte, angesichts des Ausbildungsalters, so daß man die unbedachtesten Reaktionen befürchten muß. So könnte z. B. der Versuch, einer möglichen Verirrung vorzubeugen, dazu führen, sie hervorzurufen; oder, würde man die Bedeutung gewisser Fehlhaltungen der Entwicklungszeit übertreiben, könnte das zur Folge haben, daß man ihr Verschwinden in Frage stellt und Komplexe von zwangshaftem Charakter begünstigt.

Auf der anderen Seite geht es darum, einen Trieb zu erziehen, der mehr als jeder andere fehlerhaften Entwicklungen unterworfen ist, weil er

⁴⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 73 und 77.

⁴⁹ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 57.

sich durch das Hinzutreten seelischer Fakten kompliziert. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich aus seiner großen Differenzierung innerhalb des gleichen Geschlechts. Wenn schon die geschlechtliche Erziehung in ihrer normalen Entwicklung und die Vorbereitung auf die Ehe schwierig sind, ist es leicht verständlich, um wieviel schwerer die Erziehung zum priesterlichen Zölibat ist.

Niemand kann eine adäquate und definitive Lösung für eine Problematik anbieten, die immer offen ist und sich schwer auf feste Schemata zurückführen läßt, weil sie abhängt von der jeweiligen Entwicklung der ganzen psycho-physischen Existenz des einzelnen, vom Milieu mit seinen Verlockungen und soziologischen Einflüssen, von oft unvorhersehbaren Gelegenheiten und Umständen, sowie auch von übernatürlichen Hilfen, mit denen man nicht immer mit Sicherheit rechnen kann und die an die Freigebigkeit Gottes gebunden sind.

1. HINWEISE FÜR DEN ERZIEHER

35. Wissen um die Vielschichtigkeit des Problems

Der Erzieher muß sich bewußt sein, daß von seiner Auffassung des Problems der Keuschheitserziehung, von seiner Art, es zu deuten, zu behandeln und zu lösen, weitgehend das seelische, sittliche und religiöse Leben des heranwachsenden Menschen und Priesters abhängt. Er muß sich daher mit feinstem Takt in die sexuellen und affektiven Probleme des Entwicklungsalters einschalten.

Der Erzieher muß sich der physiologischen, psychologischen, pädagogischen, moralischen und asketischen Vielschichtigkeit des Problems bewußt sein. Das Ideal des priesterlichen Zölibats besteht in einer Keuschheit, die mit Hochschätzung und Liebe bejaht und sorgsam gehütet wird, die durch längere Bewährung fester Besitz geworden ist; einer Keuschheit, die nicht nur dem Ansturm sich ständig mehrender Gefahren widersteht, sondern positiv die freudige Selbsthingabe und den apostolischen Eifer lebendig erhält.

Daher soll die Erziehung zur Keuschheit lichtvoll sein, gegründet auf Klarheit und nicht auf Verschweigen oder Unaufrichtigkeit; sie soll positiv sein, orientiert am Ziel, nämlich die Sexualität zu einer geordneten und freudigen Liebesfähigkeit reifen zu lassen, und nicht nur darauf bedacht, Verfehlungen zu vermeiden. Sie muß gleichzeitig vollständig, organisch und personalisiert sein, d. h. konkret angepaßt an den einzelnen und seinen besonderen Entwicklungsgang⁵⁰.

Die Priesterkandidaten können die dem Zölibat eigentümlichen Schwierigkeiten überwinden, wenn man die nötigen Voraussetzungen schafft, nämlich das seelische Gleichgewicht durch sinnvolle Einfügung in das Netz der menschlichen Beziehungen; die Festigung des inneren Lebens durch Gebet, Abtötung und innige Liebe zu Gott und dem Näch-

sten, und die übrigen Hilfen des geistlichen Lebens; durch brüderliche Gemeinschaft mit den anderen Priestern und dem Bischof, indem man die pastoralen Strukturen besser diesem Ziel anpaßt und ebenso auf die Hilfe der kirchlichen Gemeinschaft baut⁵¹.

36. Normale und pathologische Zustände

Im allgemeinen muß sich die Behandlung sexueller Probleme auf Einfachheit, Natürlichkeit und Positivität stützen. Die Aufmerksamkeit muß sich auf das allgemeine Verhalten einer Person richten und nicht nur auf die einzelnen Akte, die gerade in Erscheinung treten. Repressive Methoden haben auf diesem und auf anderen Gebieten eher die Wirkung, schlechte sexuelle Gewohnheiten oder Fehlhaltungen zu verstärken als abzuschwächen.

Der Erzieher möge sich vor Augen halten, daß der gute Weg sexueller Erziehung darin besteht, an die edelsten Gefühle der jungen Menschen zu appellieren und ihnen verständlich zu machen, daß man, um reif zu werden, sich einen festen Charakter erwerben muß, eine gut integrierte Persönlichkeit, und das Vermögen sich selbst zu beherrschen. Es ist auch nützlich, sich an das Selbstwertgefühl zu wenden und zu zeigen, daß gewisse sexuelle Fehlhaltungen Zeichen einer unterentwickelten Persönlichkeit sind, Reste von Infantilismus; Verhaltensweisen, die unstatthaft sind, wenn man im Einklang mit den eigenen Idealen und der eigenen menschlichen Würde leben will.

Der Erzieher kann gegenüber dem sexuellen Fehlverhalten im Entwicklungsalter nicht gleichgültig bleiben, sondern muß in positiver Form zur Lösung des Problems mithelfen, dabei jedoch vermeiden, es als isoliertes Faktum zu betrachten. Er muß der Gesamtpersönlichkeit helfen, ein höheres Integrationsniveau zu erreichen unter Auswertung der Hinweise, die die Natur selbst ihm bietet.

Heute gibt es zahlreiche Personen mit echten Sexualneurosen, die zwar in einer konstitutionellen Veranlagung begründet sind, aber gleichwohl einen mächtigen, aufpeitschenden Anreiz in den modernen Lebensverhältnissen finden. Das Milieu liefert in der Tat reichliches Material für phantasiemäßiges Weiterwirken. Das Problem erscheint besonders wichtig in der Zeit der Pubertät. Die Erfahrung beweist, daß eine umsichtige Wegweisung die Überwindung der Krise erheblich erleichtert und mit einiger Sicherheit die integrale Entfaltung der jugendlichen Persönlichkeit verbürgen kann.

37. Menschliches Geleit und geistliche Führung in der Entwicklung

Der junge Mensch kann in der schwierigen Zeit, wo er sich dem Leben öffnet, nicht sich selbst überlassen bleiben; er braucht Führung, Sicherheit im Urteil, Festigkeit des Willens. Die Schwierigkeit des Problems liegt gerade hier, in dieser noch unsi-

⁵⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁵¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; Dokumente der Bischofssynode, 30. Nov. 1971, *De sacerdotio ministeriali*, a.a.O., S. 917.

cheren und gleichzeitig widerspenstigen Persönlichkeit, deren moralisches Gewissen ebenfalls von diesem Zwiespalt betroffen ist.

Der Berater muß in höchstem Maße umsichtig und diskret sein; denn jede Anregung, die nicht einem inneren Bedürfnis entspricht, würde als unberechtigte Einmischung, ja als Verletzung der Intimsphäre der Persönlichkeit empfunden werden. Er muß wie ein Freund sein, der bereitsteht, um in schwierigen Stunden zu trösten, in Zweifeln und Unsicherheiten Rat zu geben, in Augenblicken sittlicher Gefährdung Stütze und Rückhalt zu bieten, ohne jemals sein Wort und seine Gegenwart als drückend empfinden zu lassen.

Der junge Mensch will die Probleme des sexuellen Lebens kennenlernen, weil es ihm als wesentlicher Teil seines Lebens erscheint. Unangebrachte Verbote treiben den Betroffenen, statt ihn zurückzuhalten, eher zum Verbotenen hin. Man muß den jungen Menschen dazu bringen, die sexuellen Fragen als Fragen von größtem Ernst zu betrachten und die Person und ihren unvergleichlichen Wert zu achten, sowohl bei sich selbst als auch bei den anderen.

Bei der Behandlung sexueller Schwierigkeiten oder Verirrungen wird der Erzieher gut daran tun, folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten: vor allem niemals dem jungen Menschen Furcht einjagen, um bei ihm nicht Ängstlichkeit hervorzurufen; ihm keine Auflagen machen, um ihn nicht in eine künstliche oder anormale Lage zu versetzen; nicht ironisch über Dinge sprechen, die er ihm anvertraut hat, um ihn nicht zu veranlassen, sich abzuschließen und in sich selbst zu verkapseln; die Situation nicht dramatisieren, um bei ihm nicht die Kraft zum Neuanfang zu lähmen.

38. Prüfung der Echtheit des Berufes

Eine weitere erzieherische Wegweisung, die für das Problem der Zölibatserziehung von Bedeutung ist, besteht darin, dem jungen Menschen zu einer klaren Erkenntnis seiner persönlichen Neigungen und zur rechten Einschätzung seiner eigenen Kräfte zu verhelfen, um möglichen Schwierigkeiten Herr zu werden, die mit dem zölibatären Stand verbunden sind. Und wo er sich klar wird, nicht die nötige Eignung zu besitzen, soll man es ihm ermöglichen, die eigene Berufswahl mit Mut und Verantwortungsbewußtsein zu treffen⁵².

Irrtümer bei der Entscheidung über die Echtheit des Berufes sind nicht selten, und manche psychischen Mängel oft mehr oder wenig pathologischer Natur, die für den Priesterberuf ungeeignet machen, treten nach der Priesterweihe in Erscheinung. Sie zur rechten Zeit erkennen könnte manche dramatische Schicksale vermeiden helfen.

Die Auswahl der Kandidaten ist eine schwierige und delicate Angelegenheit zugleich und verlangt in ihrer Vorbereitung und ihrem Vollzug einen

ernsten Einsatz seitens aller Erzieher⁵³. Sie muß nach den Kriterien einer genauen diagnostischen Untersuchung vorgenommen werden, wie sie uns die heutige psychologische Wissenschaft zur Hand gibt, und muß neben dem übernatürlichen Faktor auch den vielfältigen menschlichen Voraussetzungen Rechnung tragen.

Man kann als sicher annehmen, daß gut ausgebildete Erzieher bei normalen Bewerbern mit den gewöhnlichen Auswahlkriterien die Echtheit der Berufung feststellen können. In besonderen Fällen oder wo immer es den verantwortlichen Erziehern des Seminars angemessen erscheint, wird es, um den einzelnen Kandidaten bei der Feststellung ihres Berufes besser helfen zu können, sinnvoll und manchmal auch notwendig sein, zu besonderen Hilfsmitteln zu greifen wie da sind: die psychologische Prüfung des Kandidaten vor dem Eintritt in den theologischen Studiengang; eine Beratung, auch psychotherapeutischer Art, mit Spezialisten; die Unterbrechung der kirchlichen Studien, um Erfahrungen in der Berufsarbeit zu machen.

39. Die Sexualerziehung, ein Testfall für die Erzieher

Die Sexualerziehung hat die Aufgabe, die menschliche Sexualität nach ihrer Bedeutung abzuwägen und den anderen erzieherischen Komponenten zuzuordnen im Rahmen des Gesamtbildes der menschlichen Erziehung. Angesichts einer Form von Sexualität, die man falsch einschätzte oder die man ignorierte, muß man sich vor dem gegenteiligen Irrtum hüten, sie überzubewerten und daraus die einzige oder doch wichtigste Dimension in der Dynamik der Persönlichkeit zu machen.

Die erzieherische Bemühung muß sich dem ganzen Bogen der Entwicklungskurve anpassen unter Berücksichtigung des Alters, der Person, des Geschlechts und des Milieus in Gestalt „einer umsichtigen und positiven geschlechtlichen Erziehung“⁵⁴.

Unter den verschiedenen Bereichen der Erziehung erscheint heute der der sexuellen Erziehung als der problemreichste, nicht nur wegen der Unsicherheiten und Schwierigkeiten seiner Methoden, sondern auch wegen des Dazwischentretens der Persönlichkeit und eigenen emotionalen Vorgeschichte des Erziehers. Es geht um die sachgerechte Bewertung der dynamischen Aspekte der Sexualität, die oft aus dem Unbewußten heraus wirksam wird, ohne deswegen das ganze Innenleben des Erziehers auf ein Spiel irrationaler Antriebe zurückführen zu wollen.

Eine entsprechende Vorbereitung der Erzieher auf diesem Gebiete, einem der schwierigsten der menschlichen Erziehung überhaupt, ist unerläßliche Voraussetzung, um positive Ergebnisse ihrer Bemühungen zu verbürgen. Sie setzt die genaue Kenntnis des jugendlichen Werdegangs voraus, die

⁵² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 6; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 39–41.

⁵³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 64; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 6.

⁵⁴ II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 1.

Existenz besonderer Beziehungen in der Familiengruppe, eine Sprache, die dem besonderen sozialen Verhalten gemäß ist, und eine entschiedene Bejahung fester sittlicher Werte.

Vor allem müssen diejenigen, die sich mit der geschlechtlichen Erziehung der Jugendlichen zu befassen haben, selber sexuell gereifte Persönlichkeiten sein und sich in einem ausgewogenen sexuellen Gleichgewicht befinden. Mehr noch als das Wissen um Methode und Inhalt vermag der Persönlichkeitstyp, den der Erzieher vorstellt, die Ausrichtung, in welcher die geschlechtliche Erziehung gelebt wird, noch bevor sie erteilt wird, der Lebensstil, den der Erzieher verkörpert. Die Kenntnisse, Ratschläge und sorgsamten Bemühungen des Erziehers sind wichtig, aber noch wirksamer ist sein eigenes Verhalten.

2. HINWEISE FÜR DIE SEXUELLE ERZIEHUNG

40. *Die sexuelle Erziehung im Rahmen des jugendlichen Werdegangs*

Der Erzieher halte sich vor Augen, daß die sexuelle Erziehung nicht absehen kann von einer umfassenden sittlichen Formung; es muß eine Erziehung sein, die aktiv und individuell ist, umhegt und gefördert von einem bildenden Milieu, gegründet auf das volle und wechselseitige Vertrauen zwischen Erzieher und Jugendlichen.

Von der Verantwortlichkeit des Erziehers her gesehen, ist es ebenso ein Fehler, die Sexualität zu ignorieren, wie sie aus dem erzieherischen Zusammenhang herauslösen zu wollen. Die menschliche Geschlechtlichkeit ist eine Tatsache, deren man sich bewußt sein muß und die man im Verhältnis zu den übrigen Bedürfnissen des jungen Menschen richtig bewerten muß. Die geschlechtliche Erziehung will in kontinuierlichem Fortgang in engem Anschluß an die Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit vollzogen werden.

Die geschlechtliche Erziehung muß in die Gesamterziehung des Kandidaten eingebaut und integriert werden; denn die Verwirklichung eines solchen Kunstwerkes, wie es das Leben in Keuschheit ist, verlangt eine angestrenzte Arbeit am Gesamtgefüge der Person. Das Problem der Reinheit löst man nicht damit, daß man aus der Reinheit eine fixe Idee eigener Prägung macht, sondern indem man sie im Rahmen der höheren und umfassenderen Gedankenbereiche der Gerechtigkeit und Liebe betrachtet und lebt, die absolut notwendig sind, um dem Leben Bedeutung und Wert zu verleihen, also im Rahmen eines ganzheitlichen Menschenbildes.

41. *Der Persönlichkeitsfaktor in der sexuellen Erziehung*

Der Erzieher bringe die Kandidaten mit aller Sorgfalt dazu, die grundlegende Wahl ihres Lebens gleichsam selber zu „entdecken“, sie als ein Gut, ja als ihr großes Gut zu empfinden und sie infolgedessen bewußt und gewollt zu verwirklichen und mit solcher Ausdauer durchzuführen, daß ihr Voll-

zug erleichtert und ihre ganze Existenz davon durchtränkt und geprägt wird.

Um die Persönlichkeit der Priesterkandidaten in ihrem Gefühls- und Willensbereich kraftvoll zu aktivieren, muß ihnen der Erzieher mehr das Gute als das Schlechte, mehr die Tugend als das Laster vor Augen halten, er muß ihnen wichtige Motive und Werte darbieten, die ihnen in allen nur möglichen Fällen hilfreich sein können. Auch über die sittlich-religiöse Betrachtungsweise hinaus tut man gut, darauf hinzuweisen, daß das Geschlecht eine Quelle und Reserve männlicher Eigenschaften des Leibes, des Geistes und des Herzens bedeutet.

Damit die geschlechtliche Erziehung ihre wesentlich sittlichen Ziele erreiche, die aufs engste mit der Persönlichkeit verbunden sind, muß sie in Einzelberatung vorgenommen werden, um jeden in den Stand zu setzen, für sich seine eigensten Probleme zu lösen. Um eine solche Erziehung von Person zu Person erfolgreich zu gestalten, muß man es verstehen, an gewissen Anzeichen die Nöte und Kräfte des einzelnen zu erfassen; man muß in der Lage sein, je nach Aufnahmefähigkeit und Bedürfnis des einzelnen die natürlichen und übernatürlichen Hilfen im rechten Verhältnis anzuwenden.

42. *Der Umweltfaktor in der sexuellen Erziehung*

Das persönliche Verhältnis des Erziehers zum Priesterkandidaten und seine individuelle Betreuung genügen noch nicht. Man muß auch das ganze Milieu, in dem er lebt, sinnvoll auf die Ziele der Erziehung hin organisieren. Das verlangt einerseits die Beseitigung aller schädlichen Einflüsse, soweit es möglich ist, andererseits die Erziehung des Jugendlichen zur richtigen Reaktion auf ungute Einwirkungen aus der Umgebung⁵⁵.

Das Milieu sollte reich sein an lebendigen Anregungen und Betätigungsmöglichkeiten und den Geist der Fröhlichkeit, sittlicher Höhe und gesunder Freundschaft atmen. Es sollte so angelegt sein, daß es dem jungen Menschen leicht gemacht wird, seine affektiven Energien und Interessen auf gute Ziele zu übertragen, um sie von der Konzentration auf gefährliche Dinge fernzuhalten.

Ein wichtiges Element für die Schaffung eines guten Milieus ist der Gemeinschaftsgeist, der unter den Studierenden herrscht. Ein ideales Klima für ein reines Leben ist nicht möglich ohne Förderung und Anhebung des Gemeinschaftsgeistes, der sich auf gegenseitige Hochachtung und bewußte Pflege sittlicher Ideale gründen muß.

Der Aufenthalt im Seminar ist notwendigerweise vorübergehend; die jungen Theologen sollen deshalb angeleitet werden, mit Treue und innerer Befriedigung die Lebensform einzuüben, die sie außerhalb des Seminars entfalten sollen „in einer Welt, die darauf hintendiert, den Menschen sich selbst zu entfremden und zugleich mit seiner geistigen Einheit auch seine Vereinigung mit Gott in Gefahr zu bringen⁵⁶“.

⁵⁵ Vgl. Pius XII., Rundschreiben *Sacra virginitas* vom 25. März 1954: A.A.S., 46 (1954), S. 183–186.

⁵⁶ Paul VI., Apostolische Ansprache *Evangelica testificatio*, 29. Juni 1971: A.A.S., 63 (1971), S. 515, Nr. 33.

43. *Der Dialog in der Sexualerziehung*

Die Jugendlichen fühlen das Bedürfnis nach einem Freund, dem sie glauben können und sich anvertrauen dürfen. Ohne die Hilfe eines verständigen und gütigen Beraters vermehren und komplizieren sich die Zustände der Angst, der Entmutigung und des Versagens. Der beratende Freund seinerseits kann nicht das nötige Geleit geben, wenn er den zu Betreuenden nicht gründlich kennt; das besagt, daß dieser sich ihm in aller Offenheit anvertraut. Aber dieses wechselseitige Vertrauensverhältnis kann sich nur bilden, wenn der Erzieher fähig und bereit ist, sich mit seiner ganzen Person auf das Zuhören einzustellen und mit Zuversicht die Stunde des guten Willens und der Gnade zu erwarten.

Bei aller Freiheit, die man im Bereich der Seelenführung immer lassen muß, wird der Erzieher die jungen Leute überzeugen und anhalten, einen geistlichen Berater zu haben, dem sie sich voll Vertrauen und in aller Offenheit erschließen, vor allem wird er selbst darauf bedacht sein, sich soweit zu vervollkommen, daß er ihre Achtung und ihr Vertrauen sich verdient und erwirbt.

Wenn der Erzieher eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens geschaffen hat, kann er darangehen, in persönlicher und diskreter Form schrittweise die nötige Aufklärung zu geben, die ein wichtiger Teil der Erziehung zur Keuschheit ist und, wenn sie richtig gegeben wird, auch das Vertrauen und die Zuneigung des Jugendlichen zum Erzieher zu stärken vermag.

44. *Die persönliche und schrittweise Weiterführung der Sexualerziehung*

Die geschlechtliche Erziehung, verstanden nicht nur als wissensmäßige Aufklärung, sondern auch als moralische Heranbildung, ist notwendig und unerläßlich, einmal, weil sie zu einer Lösung sexueller Schwierigkeiten führen kann, dann aber auch, weil ohne sie der Jugendliche in keiner Weise gerüstet ist, weder im Hinblick auf schon vorliegenden Fehlverhalten noch auf schädliche Erfahrungen in der Zukunft, denen man vorbeugen soll⁵⁷.

Die Aufgabe des Erziehers besteht nicht nur in der Belehrung, sondern vor allem in der Förderung der Gewissensbildung. Er soll in den Studenten die Fähigkeit entwickeln, in Freiheit die rechte Entscheidung zu treffen; denn sie allein macht sie fähig, den Dynamismus ihres Gefühlslebens zu beherrschen.

Daher muß die geschlechtliche Erziehung abgestuft sein. Sie ist zu bemessen nach dem Alter der Person, nach dem Grad der notwendigen positiven Einwirkung, nach dem Charakter des einzelnen und seinen Lebensverhältnissen. Das erste und natürlichste Milieu für diese Erziehung ist die Familie und in ihr besonders die Eltern, die jedoch

⁵⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung Nr. 1; Pius XII., Ansprache *Magis quam* an den Karmeliterorden, 23. Sept. 1951: *Discorsi e radiomessaggi*, XIII, S. 256; Rundschreiben *Sacra virginitas* a.a.O., S. 183–186.

nicht immer dieser Aufgabe gewachsen sind. Daraus ergibt sich für die Erzieher die Notwendigkeit, die Erziehungsversäumnisse des Elternhauses nachzuholen⁵⁸.

45. *Die Rolle des Schamgefühls in der Sexualerziehung*

Die Scham ist ein Wesenselement des menschlichen Gefühlslebens in seinen verschiedensten Formen. Sie ist ein unbewußter Widerstand gegen alles, was in uns den tiefsten Grund unserer Triebhaftigkeit enthüllen würde. Wenn sie bewußt wird, zielt sie darauf ab, unerwünschte Umstände zu vermeiden und Phantasien und Verhaltensweisen zu zügeln, welche die geistige Würde des Ichs beflecken könnten; sie ist ein wirksames Mittel, um im Geschlechtsbereich die echte Liebe aufblühen zu lassen und zu bewirken, daß der Sexus das von der Keuschheit getragene Gleichgewicht des Charakters nicht stört.

Scham ist aufs engste mit dem höheren sittlichen Leben verbunden; sie ist Ausdruck des Gewissens im sexuellen Bereich, eine innere Reaktion auf alle Abweichungen von der natürlichen Ordnung. So gesehen dient das Schamgefühl dem Schutz der Persönlichkeit und ist daher ein Wert von höchster pädagogischer Bedeutung. Man kann nicht zur Keuschheit erziehen, ohne das Schamgefühl zu entwickeln und zu pflegen.

Auf der anderen Seite kann eine zu enge Erziehung auf diesem Gebiet die Schwierigkeiten vermehren und die Unruhe und das Unbehagen der Jugendlichen verstärken. Es ist daher gut, sie dazu zu erziehen, sich von unbegründeten Ängsten und Prüderien freizuhalten, um nicht unnötig das Feld der Versuchungen auszuweiten zum Schaden einer gelösten normalen Lebensstimmung.

Die Erziehung des Schamgefühls geschehe auf indirekte und möglichst positive Weise. Hier kann man sich den Nachahmungsdrang der Jugendlichen nutzbar machen; sie neigen dazu, sich für Idealgestalten zu begeistern; man zeige ihnen konkrete und anziehende sittliche Vorbilder. Man pflege ihren ästhetischen Sinn und lasse sie das Schöne empfinden und kosten, wie es sich uns in der Natur, in der Kunst und im sittlichen Leben darbietet. Man rege sie an, in ihrem Innern sich ein System, gleichsam einen Kodex geistiger Werte aufzubauen und sie mit Hingabe und Schwung zu verwirklichen.

46. *Die Bedeutung der Liebe in der Sexualerziehung*

Die sexuelle Reife muß sich im Gleichschritt mit der affektiven Reife vollziehen. Die Erziehung zur Keuschheit ist zu einem großen Teil eine Erziehung des Herzens und eine Frage der Liebe.

Die menschliche Liebe ist nicht von Anfang an vollkommen. Sie entfaltet und vervollkommnet sich in einem langen Entwicklungs- und Reini-

⁵⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung, Nr. 3 und 8; Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 49.

gungsprozeß. Von der sinnlichen, egoistischen und hedonistischen Liebe, wie sie im Kind vorherrscht, muß sie beim Erwachsenen dahin gelangen, daß sie geistig, altruistisch, opferfreudig wird, nach dem Bild der Liebe Gottes zum Menschen. Man muß den Jugendlichen helfen, unablässig auf dieser Bahn voranzuschreiten, ohne Halt zu machen, aber auch ohne im Übereifer die einzelnen Stufen überspringen zu wollen.

Hier sei besonders auf die großen affektiven Reserven des jungen Menschen hingewiesen: sie warten auf ihre Erweckung und Herausforderung durch ständige Appelle an die Ideale der Wahrheit, der Schönheit, der Gerechtigkeit, der Güte, der Reinheit, der Hochherzigkeit, der Opferbereitschaft, des Heroismus. Sie ermöglichen auch echte Freundschaften, die anregen und höherführen.

Den Jugendlichen sollten nicht so sehr gewisse dunkle und fragliche Komponenten bewußt werden, die sich in ihre Freundschaften einmischen können, sondern noch mehr die Pflicht, zu zeigen, daß diese Freundschaften ein Widerschein und Abglanz jener echten Liebe sind, die sie nicht nur gegen ihre Freunde, sondern gegen jedermann hegen. Das Aufbrechen des noch gegenstandslosen und unklaren jugendlichen Liebesdranges bedarf noch der Klärung, Reinigung und Ordnung in der Zielsetzung. Man muß darauf hinweisen, daß er in der Vernunft und im Glauben eine klare Fundierung finden kann, so daß der Jugendliche in vollem Bewußtsein seine Liebe in der rechten Ordnung entfaltet und sie auf die Verwirklichung der natürlichen und übernatürlichen Ziele ausrichtet⁵⁹.

3. HINWEISE FÜR DIE ERZIEHUNG ZUM ZÖLIBAT

47. *Das eigentliche Wesen des Zölibats*

Der Zölibat ist ein Wert, eine Gnade, ein Charisma, das im rechten Licht dargestellt werden muß, wenn er um seinetwillen hochgeschätzt, gewählt und gelebt werden soll. Seine Darstellung muß von freudiger Überzeugung und Zuversicht getragen sein und soll zugleich die Vorurteile und Einwände zerstreuen, die man gegen ihn ins Feld führt. Das ist eine erste Aufgabe des Erziehers.

Die Ausbildung im Seminar soll ferner Klarheit verschaffen über die Rolle der Sexualität in der Ehe: sich dem zölibatären Leben weihen setzt voraus, daß man sich über Sinn und Auftrag der ehelichen Liebe im klaren ist. Auf jeden Fall hat die Ausbildung im Seminar die Aufgabe, dem Studenten zu helfen, den Sinn und die Rolle der Sexualität im gottgeweihten Zölibat um Christi willen zu entdecken⁶⁰. Es kann sich also nicht darum handeln,

Liebe und Sexualität zu unterdrücken, sondern sie tiefer zu verstehen, zu sublimieren und zu überhöhen. Hier ist mehr als Unterweisung nötig, es bedarf einer lebendigen Einübung in die geistige Gestalt der Liebe, die sich auf alle Menschen ausweitet und sie umfaßt mit der hingebenden Liebe Christi.

Der priesterliche Zölibat ist mehr als bloße Reinheit, er ist mehr als Nichtverheiratetsein oder sexuelle Enthaltsamkeit; er ist der Verzicht auf ein dreifaches natürliches Verlangen: auf geschlechtliche Betätigung, auf eheliche Liebe, auf menschliche Vaterschaft; zwar ein Verzicht, aber geleistet „um des Himmelsreiches willen“. Um echt zu sein und seinen religiösen Gehalt zu bezeugen, darf er nicht Verneinung der Sexualität oder Flucht vor ihr sein, sondern muß sie in einer höheren Form der Liebe überbieten und vergeistigen.

48. *Dynamik in der Zölibatsmotivation*

Die Motive für die Wahl des Zölibats können sich bei den einzelnen Kandidaten unterscheiden und sehr persönlich geprägt sein, müssen aber nicht gleichbleiben. Denn es vollzieht sich im Leben des geweihten Zölibatärs eine ständige Entwicklung durch die Einübung seiner Beziehungen zu Gott und den Mitmenschen. Hier stellt sich das eigentliche Problem, viel mehr als in der Wertung der anfänglichen Motivationen.

Man darf nicht vergessen, daß es auch ein Hineinwachsen in die rechte seelische Haltung zum Zölibat beim jungen Theologiestudenten gibt⁶¹. Das Ideal des psychologischen Gleichgewichtes läßt sich nicht ein für allemal vollkommen verwirklichen, weder im Zölibat noch in der Ehe⁶².

Auch eine starke Zuneigung des jungen Menschen zur Ehe oder zum Familienleben, die den Verzicht darauf schmerzlich machen kann, muß nicht als Gegensatz oder Hindernis für die Berufung zum Zölibat angesehen werden. Dieser Schmerz über den Verzicht, auch wenn er ein ganzes Leben lang fühlbar wäre, bildet kein Präjudiz gegen den jungfräulichen Stand, wenn nur die ausschließliche Hingabe an Gott mit voller Zustimmung des Willens gelebt wird. Der Zölibat ist ein Anruf von Seiten Gottes, der sehr wohl das ständige Opfer einer starken Neigung zur Ehe einschließen kann.

49. *Mitmenschliche Beziehungen und persönliche Einsamkeit*

Der freiwillige Zölibat wird sinnvoll verwirklicht im Rahmen bestimmter mitmenschlicher Beziehungen: er wird gelebt im Kreise einer brüderlichen Gemeinschaft, die gegenseitigen Austausch ermöglicht und fördert, und es gestattet, die anderen zu erreichen, ohne sie „haben“ zu wollen, sozusagen eine Einübung im „Nichtbesitzenwollen“.

⁵⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Pius XII., Apostolische Ansprache *Menti nostrae*, 23. Sept. 1950: A.A.S., 42 (1950), S. 687.

⁶⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁶¹ Vgl. Paul VI. Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 63; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁶² Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 73.

Ein Zeichen dafür, daß man den Zölibat in der rechten Weise verstanden und auf sich genommen hat, ist die Fähigkeit, dauerhafte personale Beziehungen zu schaffen und zu unterhalten; das Gegenwärtigsein der Freunde, auch wenn sie abwesend sind; das Vermeiden, sich ihnen aufzudrängen; der Erweis, daß man ihrer nicht zu sehr bedarf. Daher bedeutet der Zölibat auch die Annahme und Bejahung der „Einsamkeit“⁶³

Es gibt eine geheimnisvolle Art von Einsamkeit, die ein konstitutives Element der menschlichen Existenz ist. Es geschieht immer in Stunden der Einsamkeit, daß man am besten seine eigene Identität und seine Möglichkeiten erkennt und die großen Entscheidungen des Lebens heranreifen. Die Einsamkeit des priesterlichen Zölibats ist angefüllt mit solchen Werten.

Es ist der Auftrag des Priesters, die Menschen durch Christus zu Gott zu führen. Er wird diesem Ziel um so besser dienen, je mehr er in seiner Person die Güte und Liebe Gottes zum Aufleuchten bringt. Im Einklang mit seiner Berufung muß er immer bereit sein, seine eigenen Interessen an die zweite Stelle zu setzen und die Erfüllung seiner eigenen Wünsche der Liebe zum Nächsten unterzuordnen, der er sich durch sein Priestertum verschrieben hat.

50. Voraussetzungen für eine Erziehung zum Zölibat

Auf Grund des schon genannten Prinzips, daß die Sexualerziehung in die Gesamterziehung der Person zu integrieren ist, ist es eine wesentliche Aufgabe der Seminarerziehung, den künftigen Priestern Anregungen zu bieten, wie sie immer besser die natürlichen und übernatürlichen Tugenden üben und entfalten können⁶⁴. Sie sollen sich der organischen Verbindung aller Tugenden in der Liebe bewußt werden, die Wurzel und Wesensform jeglichen sittlich guten Handelns ist. Sie müssen von der Notwendigkeit überzeugt werden, sich ständig und mit ganzer Kraft dem Fortschreiten in der Liebe zu widmen, die „das Band der Vollkommenheit ist“ (Kol 3, 14).

Nach dem Wachsen ihrer Überzeugungen und ihres Verantwortungsgefühls für die Berufswahl müssen die Theologiestudenten zu einer aktiven Liebe und Freude am Ideal aufgemuntert werden und zum festen Willen, ein keusches Leben ohne lässige Konzessionen und Kompromisse führen zu wollen, gestärkt durch das Bewußtsein, daß sie auch in der Entfaltung ihres Menschseins anderen keineswegs unterlegen sind.

Jeder Priesterkandidat muß sich selbst gründlich kennen, seine eigenen physischen, psychischen, moralischen, religiösen und affektiven Voraussetzungen und Neigungen prüfen und klar seine Fähigkeit abschätzen können, dem Rufe Gottes mit

einer wohlüberlegten, reifen und verantwortlichen Entscheidung zu antworten⁶⁵. Er muß den vollen freien Willen haben, sich ganz und ständig Christus, dem Ewigen Hohenpriester, und seiner Kirche zu weihen⁶⁶. Er muß fähig und bereit sein, die Gebote Gottes und die Anordnungen der Kirche zu beachten⁶⁷.

51. Erziehung zur wahren Liebe im Zölibat

Die Integrierung des Verzichts auf die Ehe schließt nicht nur ein Beiseiteschieben der Sexualität aus, sondern verlangt im Gegenteil, daß die jungen Leute dazu angeleitet werden, sich ihrer bewußt zu sein und sie in ihrem ganzen Gewicht im Verhältnis zu den übrigen Werten der Persönlichkeit abzuwägen. Das schließt eine Erziehung des Herzens, der Affekte und emotionalen Regungen ein, es besagt ein Sichöffnen für die anderen, kurz, eine fortschreitende und unter Selbstkontrolle vollzogene Entfaltung der eigenen Sexualität und Gefühlswelt.

Es genügt nicht, einen nur äußerlich korrekten Zölibat zu leben, man muß ihn auch priesterlich lieben. Es wäre ein bedenkliches Gegenkriterium für eine kirchliche Berufung, wenn ein junger Mann ein Egoist wäre, der sich der Liebe verschließt und sich nur mit sich selbst und seinen persönlichen Interessen befaßt. Aber es ist ebenso wahr: ein junger Mann mit einem allzu affektiven Temperament und leicht zugänglich für Sympathien und krankhafte Anhänglichkeiten wäre für das zölibatäre Leben nicht sehr geeignet.

Der Zölibat ist eine Berufung zu einer besonderen Form der Liebe. Er muß in einem Klima der Freundschaft gelebt werden, vor allem der Freundschaft mit Gott in Christus⁶⁸. Der Priester muß aus der Kraft jener hohen Liebe leben, deren tiefster Quell nur in Gott zu finden ist; er muß sie leben in der Nachfolge Christi, indem er sie auf alle ohne Ausnahme ausweitet und jenen hohen Sinn für Verantwortlichkeit entwickelt, der ein Kennzeichen der reifen Persönlichkeit ist.

52. Keuschheit und religiöser Eifer

Bei der Berufswahl selbst und um ihr treu zu bleiben — sie muß ja Tag für Tag erneuert werden — sind die Priesterkandidaten anzuleiten, sich auf tiefverankerte Motive zu stützen. Sie müssen den festen Willen haben, ein Leben echter Keuschheit zu führen, wenn sie nicht in einen Zustand der Mittelmäßigkeit hineingleiten wollen, in eine Art „Niemandland“, wo sie weder an den menschlichen Freuden teilhaben noch an der Freude, die von Gott kommt.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen Religiosität und Keuschheit und beim spezifisch sakralen und christlichen Sinngehalt des Zölibats muß die

⁶³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 67.

⁶⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 69 und 72.

⁶⁷ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁶⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 19—34.

⁶³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 58—59; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 3.

⁶⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11; Kongr. f. d. Kath. Unterichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48, 51 und 54.

religiöse Ausbildung der Priesterkandidaten ständig verbessert und vertieft werden und sozusagen den Tiefengrund der Seele erfassen⁶⁹. Sie müssen Kontakt bekommen mit den Quellen eines echten geistlichen Lebens, das allein imstande ist, der jungfräulichen Lebensform eine feste Fundierung zu geben⁷⁰.

Der Zölibat als lebenslängliche Selbsthingabe bietet immer wieder Anlaß, die neuen Situationen, die das Leben mit sich bringt, dem Herrn darzubringen, und bereichert das eigene Leben mit der Erfahrung immer neuer ekklesialer Dimensionen; er fordert immer wieder die Lauterkeit und Hochherzigkeit der ersten Hingabe und die allmähliche Identifizierung mit Jesus Christus in der Tiefe des eigenen Ich; er ist ein fortgesetztes vertrauensvolles Sichverlassen auf den Beistand des Heiligen Geistes und versinnbildet und bezeugt zeichenhaft vor dem Volk Gottes das „ewige Priestertum“ Jesu Christi.

4. ERZIEHUNG ZUR PRIESTERLICHEN ASZESE

53. Unerläßlichkeit asketischen Bemühens

Die Ausbildung zum Priestertum und insbesondere zum priesterlichen Zölibat verlangt eine Ascese nicht nur allgemeiner Art, sondern „besonderer Prägung, höher jedenfalls als die von allen Christen geforderte, und zugeschnitten auf die besondere Situation der Bewerber um das Priestertum; eine strenge, aber nicht niederdrückende Ascese, die in der überlegten und beharrlichen Übung jener Tugenden besteht, die aus dem Menschen einen Priester machen⁷¹“. Das Priesterleben verlangt „eine wahrhaft männliche äußere und innere Ascese⁷²“, welche die treue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verbürgt⁷³ und guten Erfolg erhoffen läßt⁷⁴.

Das Bemühen um christliche Vollkommenheit verlangt eine Ascese der Selbstverleugnung, die gleichzeitig eine Ascese der Befreiung ist. Die Abtötung ist nach dem II. Vatikanischen Konzil Ausübung einer königlichen Macht und unerläßlich, um die Herrschaft der Liebe zu verwirklichen⁷⁵. Liebe und Abtötung ergänzen sich wechselseitig: die Abtötung macht den Menschen frei und schafft Raum für die Liebe, die Liebe ihrerseits erleichtert die Abtötung.

⁶⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 18.

⁷⁰ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 75.

⁷¹ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁷² Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

⁷³ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 86.

⁷⁴ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 90.

⁷⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 36.

Der Priesterkandidat ist ein Mensch, der von der „Gnade der Berufung“ getroffen wurde, die ihm das kostbare Geschenk des keuschen Lebens macht⁷⁶. Je mehr er sich dessen bewußt wird, um so mehr sollte er sich angespornt fühlen, dieses große Geschenk mit Dankbarkeit entgegenzunehmen und mit voller Freiheit großmütig zu beantworten⁷⁷. Die Ascese ist die entschiedene Antwort, die der Kandidat mit seinem ganzen Leben geben will.

54. Die Eigenart der priesterlichen Ascese

Diese positiv aufgefaßte Abtötung, die zu jedem menschlichen und christlichen Leben gehört, hat eine besondere Funktion im Leben des Priesters. Denn die priesterliche Tätigkeit Christi wird nicht in ihrem vollen biblischen Sinn erfaßt, wenn man sich nicht vor Augen hält, daß Christus zugleich „Priester und Opfergabe“ ist und sich selbst auf dem Altar des Kreuzes für das Heil der Menschheit darbringt, eine Selbsthingabe, die er unblutig auf den Altären erneuert.

Wenn das der Angelpunkt der priesterlichen Sendung Christi ist, kann man vom Leben derer, die zur Teilnahme an dieser Mission berufen sind, nicht anders denken. In der Person Christi handelnd, setzen sie sein Werk fort. Folglich muß auch das ganze sittliche und geistliche Leben des Priesters auf das Ziel zentriert sein, selber zugleich Priester und Opfergabe zu sein, in engster Vereinigung mit Christus, dem Hohenpriester und der makellosen Opfergabe.

Diese Wahrheit stellt die Notwendigkeit einer gediegenen Ascese ins rechte Licht, die darauf abzielt, alles zu vermeiden, was den priesterlichen Dienst beeinträchtigen könnte. Zugleich ist sie eine positive Einladung, den königlichen Weg des Kreuzes zu gehen und immer die Abtötung Christi an unserem Leibe zu tragen, damit auch das Leben Christi in uns offenbar werde (2 Kor 4, 10). Sie ist eine positive Einladung, aus ganzem Herzen die Verpflichtungen zu übernehmen, die einschlußweise in der Tatsache der „Weihe zum Priester“ gegeben sind⁷⁸.

Das ist der Sinn jenes auch vom Konzil betonten Zusammenhangs zwischen der Hauptaufgabe des Priesters und dem Auftrag, das nachzuahmen, was sie tun⁷⁹. Diese Herausstellung des besonderen Charakters der priesterlichen Ascese will nicht vergessen machen, daß auch die Ehe eine „sakrifikale Lebensform“ ist, ein Stand, der Opfer verlangt und viel Selbstverleugnung und auch mannigfachen Verzicht auf weltliche Freuden einschließt.

⁷⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁷⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁷⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70 und 78; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 16.

⁷⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 13 und 14; Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

Bedenkt man, daß in der heutigen Welt ein aszese-feindliches Klima herrscht, das jegliche Abtö-tung ablehnt, so erscheint es als dringende Erzie-hungsaufgabe des Seminars, in den Theologiestu-denten die Überzeugung zu wecken, daß die Pflicht zur Aszese unabdingbar ist, um zur menschlichen, christlichen und priesterlichen Reife zu gelangen, und daß man ohne sie nicht in das österliche Ge-heimnis Christi hineinwachsen kann.

Wer die volle geistliche Reife erlangt hat, wird auch in Treue zu der einmal getroffenen Wahl ste-hen. Er hat zugleich die höchste Form von Freiheit erreicht. Aber zu einer solchen Reife und Freiheit gelangt man nur durch eine lange Einübung der Selbstkontrolle und Selbsthingabe in den Jahren der Ausbildung und durch spätere Weiterführung. „Auf diesem Wege wird sich der Priesterkandidat mit der Gnade Gottes zu einer ausgeglichenen, starken und reifen Persönlichkeit entwickeln; sei-ne natürlichen Kräfte werden mit den erworbenen Tugenden bereichert, und alle Fähigkeiten werden sich harmonisch verbinden im Lichte des Glaubens und in der Einheit mit Christus, der ihn für sich und den Dienst für das Heil des Menschenges-lechtes erwählt hat⁸⁰.“

56. *Die Grundentscheidung auf der Ebene des Glaubens*

Nicht ohne Grund hebt das kirchliche Lehramt die prophetische Funktion derjenigen hervor, die in die unmittelbare Nachfolge Christi berufen sind; denn Prophet ist nicht nur, wer Zukünftiges vor-hersagt, sondern auch, wer die Wirklichkeit und Nähe Gottes bezeugt⁸¹.

Der von Liebe getragene Aufschwung zum Un-sichtbaren kann sich nur auf den übernatürlichen Aufblick stützen, auf eine Erkenntnis, welche die der Sinne übersteigt. Der Zölibat der Priester und Ordensleute ist ein Angebot an den Herrn. Er geht über alle menschliche Berechnung hinsichtlich sei-ner Fruchtbarkeit oder Wirksamkeit hinaus und enthüllt sich als Opfer, das seine Rechtfertigung nur aus dem Glauben empfängt.

Wer so nach der Vereinigung mit Gott strebt, kann das nicht ohne eine tiefgreifende Aszese, zu-mal er, wie jedes menschliche Wesen, die Grenzen, die sich ihm in der Tiefe des eigenen Ich auftun, entdecken und akzeptieren muß. Nichts ist möglich ohne die hochherzige Annahme dieser Grenzen. Es ist wie beim Kampf Jakobs mit dem Engel (vgl. Gen 32, 24—32). In diesem Kampf geht es vor allem um die Enttäuschungen, die der Mensch in seinen teuersten Idealen und liebsten Hoffnungen erfah-ren muß.

⁸⁰ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 70.

⁸¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Kon-stitution über die Kirche, Nr. 44.

5. INTEGRATION DES GEFÜHLSLEBENS IN DIE GESAMTPERSÖNLICHKEIT

57. *Gegensätzliche Meinungen über ein delikates Problem*

Der Theologiestudent verspürt, wie jeder andere junge Mensch, das Bedürfnis nach affektiver Inte-gration, das heißt, er empfindet die Notwendigkeit einer ausgewogenen und abgeklärten Haltung ge-genüber der Sexualität im allgemeinen und gegen-über dem anderen Geschlecht im besonderen. Es geht darum, das rechte Gleichgewicht zu erreichen, die Herrschaft über sich selbst, oder wie man oft sagt, den Zustand der Reife, in dem das Gefühls-leben in die Gesamtpersönlichkeit des jungen Men-schen derart eingeordnet wird, daß ihm ein norma-les, den verschiedenen Situationen des Lebens an-gemessenes Verhalten möglich wird.

Natürlich kann sich die genannte Reifung in der erwünschten Weise nur vollziehen durch Kontakte mit anderen Personen; durch Freundschaften, Ge-spräche und, ganz allgemein, durch Gemeinschaft bei der Arbeit, in der Erholung und anderen Inter-essen. Diese Dinge haben eine große Bedeutung im Leben des jungen Menschen. Er erlebt dabei sehr deutlich die eigenen Grenzen und sieht, daß er sich nicht selbst genügt, sondern auf Geben und Emp-fangen angewiesen ist. Das ist eine grundlegende menschliche Erfahrung und kann auch den Weg zu reichen Erfahrungen im geistlichen Leben öffnen.

Im Leben ist es nicht immer leicht, diese Bezie-hungen so zu gestalten, daß sie den Prozeß der Rei-fe fördern, besonders wenn es sich um Personen verschiedenen Geschlechts handelt. Dazu braucht es die Fähigkeit und das Verantwortungsbewußt-sein, die oft zwiespältigen und zweifelhaften Re-gungen, die sich in diese Beziehungen einschlei-chen können, und deren Eigengesetzlichkeit zu er-kennen. Es bedarf auch einer klugen „Unterschei-dung der Geister“, eines feinen Gespürs für die Regungen der Natur und der Gnade.

Beim Problem der Beziehungen zum anderen Geschlecht konnte man in den letzten Jahren einen beachtlichen Wandel feststellen. Während bis da-hin eine vorsichtige und reservierte Haltung emp-fohlen wurde, die in extremen Fällen zu einer übertriebenen Isolierung der Priesterkandidaten führte, nimmt heute umgekehrt ein weitgehender Optimismus überhand, eine Haltung nahezu unbe-kümmerten Vertrauens: man begnügt sich nicht mehr mit den gewöhnlichen Kontakten, wie sie das Leben mit sich bringt, sondern wünscht bewußt die Pflege häufiger Begegnungen mit Mädchen, um, wie man sagt, es dem jungen Mann leichter zu ma-chen, die affektive Reife zu erlangen.

58. *Theologische Motivationen*

Die Priesterkandidaten sollen angeleitet werden, die theologischen Aspekte der Keuschheit zu ent-decken. Man öffne ihnen den Blick für die engen Beziehungen zwischen der Pflege dieser Tugend und den großen Wahrheiten des Christentums. Man zeige ihnen die apostolische Fruchtbarkeit der

gottgeweihten Jungfräulichkeit und mache sie darauf aufmerksam, wie jede Erfahrung von Gut oder Böse sich fördernd oder schädigend auf unser innerstes Wesen und unsere Persönlichkeit auswirkt und folglich auch auf unser apostolisches Wirken.

✓ Unsere Religion legt ein großes Gewicht auf die Pflege der Keuschheit. Sie gibt uns Mittel an, wie wir sie bewahren und schützen können: gewissenhafte Sorgfalt, Reserviertheit und Distanz, innere Kontrolle unserer Phantasien und Begierden, Beherrschung der äußeren Sinne.

Die Einübung in die Keuschheit wäre nicht vollständig ohne Unterweisung über die Natur der Versuchungen, ihre Quellen und Ursachen, über ihre verschiedenen Formen und Gegenmittel und über die geistige Strategie, die man bei ihrer Bekämpfung einschlagen muß.

59. Wege zu einer positiven Lösung des Problems

Wie bei allen mitmenschlichen Beziehungen ist auch bei den Beziehungen des Priesterkandidaten zum anderen Geschlecht der rechte Weg, der einzuschlagen ist, der Weg der Wahrheit und der Aufrichtigkeit. Ein gesundes, echtes Benehmen schließt seiner Natur nach alles aus, was nach Geziertem und Gekünsteltem aussieht. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Weg alle Beziehungen ausschließt, die nur um eines einseitigen persönlichen Vorteils willen gesucht werden, um die Person des anderen sozusagen zu seinen persönlichen Zwecken „auszunützen“.

Sieht man von derartigen Beziehungen ab, die sich für einen zukünftigen Priester von selbst verbieten, bleiben noch die normalen, gewöhnlichen Kontakte, die sich bei den verschiedenen Gelegenheiten des Alltags bieten. Es handelt sich um Beziehungen, die sich nach den Regeln eines gesunden, menschlichen Verhaltens entwickeln und die von Höflichkeit und Achtung getragen sind und vor allem von der Liebe, die man jeder Person schuldet.

Die Beziehungen auf dieser Ebene bieten dem jungen Priesterkandidaten genügend Gelegenheiten für seine persönliche Entfaltung: für eine bessere Selbsterkenntnis, für eine Verfeinerung seines Charakters durch erfahrungsmäßiges Innwerden seiner starken und schwachen Punkte und der Anlagen, die der Pflege oder Korrektur bedürfen. Der junge Theologe muß bei solchen Beziehungen unbedingt zur vollen Herrschaft über sich selbst gelangen und wissen, welche er abbrechen oder auf welche er verzichten muß, ohne deswegen innerlich beunruhigt zu werden. Das setzt eine gesunde Aszese voraus, eine wachsame Abtötung und ständige Selbstkontrolle.

Bei dieser Notwendigkeit der Selbstkontrolle sollen die jungen Theologen zu einer klugen Unterscheidung ihrer Gefühlsregungen angehalten werden: „Sie sollen diese Liebe unterscheiden und beurteilen lernen und sich darüber in aller Offenheit vor dem Herrn mit ihren geistlichen Führern und Oberen aussprechen; umgekehrt sollen sie alle Sonderfreundschaften vermeiden, vor allem jene

ausschließlichen und sich in die Länge ziehenden mit Personen des anderen Geschlechtes; vielmehr sollen sie sich um jene echte Liebe bemühen, die sich allen Menschen aufschließt und darum wahrhaft keusch ist, und sie von Gott als kostbare Gabe erleben⁸².“

Die Bedeutung, die in diesem Bereich der geistlichen Leitung und Beratung zukommt, setzt natürlich auch die entsprechenden Fähigkeiten beim Spiritual oder geistlichen Führer voraus. Die Schwierigkeiten, die hier auftreten, wird er nicht nach einem allgemeingültigen Schema lösen können, sondern muß sie in jedem Einzelfall unter Beachtung der individuellen Unterschiede gründlich überdenken und jedem persönlich helfen, die möglichen Krisen zu überwinden, die ihn in seiner Berufung unsicher machen oder von ihr wegführen könnten.

60. Vorbereitung auf pastorale Begegnungen mit Frauen

Das Problem der Beziehungen zum anderen Geschlecht berührt den Theologiestudenten nicht nur in seiner jetzigen personalen Sphäre, sondern auch im Hinblick auf seine zukünftige pastorale Tätigkeit, gerade wegen der Seelsorge von morgen „muß man der Vorbereitung der Alumnus auf die richtigen und gesunden Beziehungen zu den Frauen besondere Aufmerksamkeit widmen, damit sie über die Eigenart der weiblichen Psyche nach den verschiedenen Altersstufen und Ständen im Leben gut unterrichtet sind und im pastoralen Dienst den Frauen eine wirksame geistliche Hilfe leisten können, sich dabei aber mit jener Nüchternheit und Klugheit zu benehmen wissen, wie es sich für Diener Christi geziemt⁸³.“

Das gesunde und korrekte Verhalten zur Frau erwirbt man sich, wie schon oben angedeutet, nicht durch Improvisation, sondern durch allmähliche und taktvolle Erziehung. Es ist deshalb Aufgabe der Seminarien, die Alumnus auf persönliche Kontakte mit Frauen vorzubereiten: Sie sollen nicht nur die Herrschaft über ihre eigenen Gefühlsregungen in ihrer Gegenwart erlernen und bewahren, sondern auch erkennen, welche Werte die Frau in der geistigen Ordnung verkörpert. Eine solche Vorbereitung ist für die Priesterkandidaten auch notwendig, um ihr menschliches Empfinden und Taktgefühl zu vertiefen, das ihr ganzes pastorales Verhalten prägen soll.

61. Ein Wort über Freundschaften mit Frauen

Angesichts der heutigen Situation muß auch ein Wort über die Möglichkeit einer Freundschaft zwischen Priesterkandidat (oder Priester) und Frau gesagt werden. Dieses Problem verlangt natürlich eine wache Aufmerksamkeit und ein charakterliches Gleichgewicht, wie es nicht alltäglich ist.

⁸² Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁸³ Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 95.

Ohne Zweifel können die normalen Beziehungen im Rahmen des täglichen Lebens unter bestimmten Bedingungen zur menschlichen und geistlichen Reife des Priesterkandidaten beitragen. Doch muß man auf der Hut sein vor Sonderfreundschaften, die sich sehr leicht als gefährlich und unvereinbar mit der Berufung zum Priester erweisen, weil sie ein Hindernis für die Freiheit des Herzens und die Universalität der Liebe bedeuten. Die Natur der Sendung, auf die sich der junge Theologe vorbereitet, verlangt von ihm eine Aufgeschlossenheit des Geistes für alle: eine alle umfassende Liebe, die „aufrichtig, menschlich, brüderlich, persönlich und opferbereit ist und sich nach dem Beispiel Christi an alle und jeden wendet, in besonderer Weise an die Armen, Bedrängten und sonstwie Notleidenden“⁸⁴.

Es müssen also die Oberen und geistlichen Berater wissen, welche positive Hilfe sie den jungen Leuten geben können, die ihrer Sorge anvertraut sind. Oft ist am Anfang schwer zu erkennen, was diese Beziehungen wirklich sind und wie sie sich entwickeln werden. Man kann versucht sein, etwas als „geistig“ anzusehen, obwohl es das gar nicht ist. Selbst beim Vorliegen bester Absichten muß man mit der idealisierenden Kraft solcher gefühlsmäßigen Bindungen rechnen, die dazu verleitet, die darin enthaltenen realen Gefahren zu unterschätzen oder zu verkennen. Sinnliche Liebe ist ja schon ihrer Natur nach ambivalent und wird leicht zur begehrliehen Liebe, mit der Folge, die volle Entfaltung der Persönlichkeit zu gefährden, statt sie zu fördern. Während somit der geistliche Nutzen, den sich jemand von einer derartigen Freundschaft versprechen möchte, sehr fragwürdig und unsicher ist, sind die Gefahren und Schwierigkeiten, die daraus entstehen, oft erheblich und ernsthafter Natur.

Auf diesem Gebiet heißt es realistisch sein und sich der Tatsache bewußt bleiben, daß die menschliche Natur sich leicht darüber täuscht, warum sie gewisse Beziehungen für notwendig hält, und daß sie mit übernatürlichen Motiven etwas tarnt, was nur eine Neigung unserer gefallenen Natur ist⁸⁵.

6. SCHWIERIGKEITEN IM ERZIEHUNGSPROZESS

62. Erziehungsaufgaben im Reifealter

Der Erzieher muß Einblick in den Wachstumsverlauf der jugendlichen Persönlichkeit in den verschiedenen Phasen des Entwicklungsalters haben. Was speziell das Reifealter betrifft, so vollzieht sich in ihm die physiologische Reifung, das Aufbrechen des Geschlechtstriebes und das Kreisen der Phantasietätigkeit um die Tatsache des Geschlechtslebens.

Der junge Mensch braucht Hilfe, um sich eine gesunde Vorstellung vom Sinn der Geschlechtlichkeit zu bilden, sich ihres Platzes in der Rangord-

nung der Werte bewußt zu werden, das rechte Verhalten im Fall unreiner Versuchungen zu lernen oder angesichts von Situationen, die sexuelle Elemente einschließen; er muß versuchen, seine Triebe zu beherrschen, nicht in einem Zustand der Aufregung oder des Erschreckens, sondern jener Ruhe, die allein das Wissen um die Wahrheit verleiht.

Die Erziehung muß das alles gegenwärtig haben, muß im Leben der Gruppe oder der Gemeinschaft sein affektives Potential entwickeln und ihm helfen, sein sexuelles Streben zu objektivieren im Sinne einer Bereitschaft zur vollen Selbsthingabe. Es ist keine leichte Aufgabe, diesen Antrieb auf klare Weise zu integrieren. Man sollte sich daher nicht wundern, wenn sich ein junger Mensch auf sich selbst zurückzieht und sich von jedermann in seiner Umgebung völlig mißverstanden fühlt. Es ist auch verständlich, daß er in dieser Situation dazu kommt, den ganzen sexuellen Drang auf sich selbst zu zentrieren und so die sexuelle Integration noch schwieriger zu gestalten.

63. Die Überwindung egozentrischen Sexualverhaltens

Eine der für das Phänomen der Selbstbefriedigung verantwortlichen Ursachen ist das Fehlen der Ausgeglichenheit und des Gleichgewichts im sexuellen Bereich. Andere Ursachen oder Anlässe sind nur sekundärer Natur, auch wenn sie ihr Auftreten erleichtern oder zu ihrer Fortsetzung beitragen. Das pädagogische Bemühen muß sich mehr auf diese Ursachen richten als auf die direkte Bekämpfung oder Unterdrückung dieses Phänomens. Nur so kann man beim Jugendlichen die Entwicklung des Triebes wirksam unterstützen, nämlich jenes innere Heranreifen, das ihn zu einer fortschreitenden Beherrschung seiner Triebwelt führt, einem Fortschritt, den gerade die eben erwähnten Ursachen mehr oder weniger zu verhindern suchen.

Furcht, Drohungen oder Einschüchterungen physischer oder geistiger Art helfen hier nicht weiter. Sie begünstigen vielmehr Zwangszustände, die das sexuelle Gleichgewicht in Gefahr bringen und den jungen Menschen auf sich selbst fixieren, statt ihn für die Mitmenschen aufzuschließen. Der Erfolg wird hier, wie auch in anderen Fällen, davon abhängen, wie weit man sich der wirklichen Ursache der Störung bewußt wird. In dieser Richtung sollte sich die erzieherische Bemühung bewegen.

Egozentrisches Sexualverhalten bleibt ein Hindernis für die Erstellung jener Lebensordnung, welche die Hauptaufgabe der Erziehung ist. Gegen die Verengung des seelischen Horizontes, die sie hervorruft, kann der Erzieher nicht gleichgültig bleiben. Er sollte jedoch das Faktum selbst nicht dramatisieren und dem betroffenen jungen Mann in keiner Weise seine Achtung und sein Wohlwollen versagen oder verringern. Wenn dieser mit der übernatürlichen hingebenden Liebe des Erziehers in Kontakt kommt, wird er spüren, daß er in eine von Liebe getragene Gemeinschaft aufgenommen ist und aus der Verkapselung des eigenen Ichs befreit wird.

⁸⁴ Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 48.

⁸⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 77.

Bei der Behandlung der einzelnen Fälle empfiehlt es sich nicht, eine fertige Lösung anzubieten, die der Betreffende nur anzunehmen hätte. Viel wirksamer im Interesse einer wahren inneren Reifung ist es, ihn selber einen Weg oder ein Mittel zur Überwindung der Schwierigkeit finden zu lassen. Dann löst er nicht nur dieses eine Problem, sondern erwirbt sich die Fähigkeit, auch andere Probleme zu lösen, die sich ihm einmal darbieten werden.

64. Die Seminarerziehung im Reifealter

Das Gesamtziel der Seminarerziehung bleibt immer die natürliche, christliche und priesterliche Ausbildung der Alumnen. Die schwierigste Erziehungsaufgabe während der Entwicklungsjahre besteht darin, im richtigen Verhältnis, in der rechten „Dosierung“ die Heranbildung zum Christen und zum Priester zu vermitteln. Diese letztere soll schrittweise eingeleitet und im Reifealter mit größer Umsicht weitergeführt werden.

Für die Mehrzahl der Kandidaten sind die Motive für den Beruf am Anfang noch sehr unbestimmt. Sie wollen sich zum Dienst für die Menschen, für die Kirche und für Christus zur Verfügung stellen, haben aber oft noch recht unklare Vorstellungen über die Kirche und über Christus. Ihre Haltung ist eher eine Verfügbarkeit im humanitären Sinn, ohne ausgeprägte Beziehung zu Gott, Christus und Kirche. Die Welt- und Lebensanschauung vieler junger Leute ist noch sehr allgemein und global. Humanitäre und religiöse Bezüge heben sich noch wenig voneinander ab.

Das ist der Grund, warum sich anfänglich viele junge Leute zum Priesterberuf hingezogen fühlen. Aber sobald die weltlichen, humanitären Interessen festere Gestalt annehmen, geben sie den Gedanken an den Beruf auf und verlassen das Seminar, wenn ihre Haltung nicht mit religiösen Motiven aufgefangen und unterbaut wird. Man muß sie also zur rechten Zeit den Sinn des gottgeweihten Lebens entdecken lassen und ihnen nicht schon von Anfang an eine bereits priesterliche Lebensform auferlegen.

65. Erziehungsaufgaben im Jugendalter

In der reifen Jugend sucht sich die Liebe in sehr verschiedenen Formen von Sexualität auszudrücken, wobei sich der sexuelle Faktor mit dem psychisch-affektiven Faktor vereinigt. Trotz gegenteiligen Augenscheins und trotz aller Freizügigkeit, mit der die Geschlechter heute untereinander verkehren, kennen viele junge Männer die echte weibliche Psychologie nicht. Die Frau bezaubert sie, aber sie bleibt für sie ein verwirrendes Geheimnis. Sie geben sich daher sehr leicht falschen Formen der Liebe hin, während sie doch entdecken müßten, daß Keuschheit und Liebe im Grunde nur eine einzige Tugend sind, die ihrem Wesen nach aktiv, fruchtbar und hochgesinnt ist.

Der Erzieher wird ganz besonders der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß die Jugend die Zeit der entscheidenden und endgültigen Standeswahl

für das ganze Leben ist. Die jungen Menschen müssen eine klare Übersicht bekommen über alle Möglichkeiten, die sich ihnen auftun, um dann zu einer freien Entscheidung fähig zu sein. Das ist der Augenblick, ihnen die wahre Theologie der Ehe und des gottgeweihten Zölibats zur Kenntnis zu bringen⁸⁶. Zugleich ist es der Augenblick, wo alle Vorurteile zerstreut werden müssen und die „falschen Theorien, die besagen, daß volle Enthaltsamkeit unmöglich oder doch der vollen Entfaltung des Menschen schädlich sei“⁸⁷.

66. Das Problem der Berufstreue

Das wahre Problem ist heute nicht nur, daß junge Menschen kaum noch auf den Priesterberuf ansprechbar sind. Das eigentliche Problem liegt auch in der Berufstreue, im Ausharren im erwählten Beruf und in der Bejahung der Forderungen, die dieser Beruf an sie stellt. Zu den vielen Ursachen des Nichtausharens gehören sicher jene objektiven Faktoren, die mit den Umweltbedingungen und kulturellen Strömungen gegeben sind, in denen die jungen Menschen leben. Aber ohne Zweifel liegt auch eine subjektive Ursache von erheblichem Gewicht vor, welche die Aufmerksamkeit der Erzieher verdient: die ungerechtfertigte Abwertung und Geringschätzung des gottgeweihten Lebens im Priestertum.

Die jungen Menschen von heute sind sicher nicht weniger idealgesinnt als die von gestern, aber sie benötigen eine besondere Führung auf den Weg der Pflicht, sie müssen herausgefordert werden zum Heroismus, sie brauchen hohe Ideale. Es ist ein großer Irrtum, die Berufung zum Priestertum auf die Dimensionen des gewöhnlichen Lebens zurückzuführen, auf ein Leben ohne Opfer und ohne strenge Verpflichtungen. Die Jugendlichen können nicht mit einer hochherzigen Gesinnung antworten, wenn man nicht an die Qualitäten appelliert, die dem jugendlichen Gemüt eigen sind: die Vorliebe für das Schwere, das Bedürfnis nach voller Hingabe, die Freude am Opfer.

Sie müssen zur tiefen Überzeugung gelangen, „wie dankbar sie diesen Stand entgegennehmen sollen, nicht etwa bloß als eine Vorschrift kirchlicher Gesetzgebung, sondern als ein kostbares Geschenk Gottes, das sie in Demut erbitten und dem sie mit der erweckenden und helfenden Gnade des Heiligen Geistes frei und großzügig zu entsprechen suchen sollen“⁸⁸.

67. Besondere Schwierigkeiten im Erwachsenenalter

Durchaus realistisch ist die Annahme, daß der Priester, wie jeder andere Mensch, den allgemeinen Krisen der menschlichen Entwicklung und den besonderen Schwierigkeiten seines Standes unterworfen ist, wie da sind: Krisen und Schwierigkei-

⁸⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁸⁷ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

⁸⁸ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

ten des emotionalen Lebens, der Sexualität, des Verhältnisses zur Autorität, der Suche nach einem festen Standort in der Welt und in der Kirche, Krisen des geistlichen Lebens. Priesterkandidaten müssen daher darauf vorbereitet werden, solchen Krisen mit dem Geist der Opferbereitschaft, mit Mut und Festigkeit zu begegnen.

Im Ablauf des menschlichen Lebens ist die Überschreitung jener Schwelle, die man „die Mitte unseres Lebensweges“ zu nennen pflegt, eine wichtige Etappe. Die grundsätzlichen Entscheidungen sind bereits in der Zeit zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Lebensjahr gefallen mit der Lösung der wichtigsten Lebensprobleme wie Berufswahl, Wahl des beruflichen Arbeitsfeldes, Orientierung des ganzen Lebens. Die Möglichkeiten einer Umkehr sind nur noch gering.

In diesem Alter entschwindet die Jugendzeit mit ihren Aussichten und Vorrechten: Begeisterung, Pläne, Hoffnungen, Träume von Heiligkeit und großen Werken zum Fortschritt der Kirche. Nun setzt ein Leben größerer Bewußtheit, größerer Ruhe und Ausgeglichenheit, aber auch größerer Verwundbarkeit ein. Vielleicht hat man sich schon Anerkennungen errungen, verantwortungsvolle Posten und Erfolge. Es kann aber auch sein, daß man auf der menschlichen und apostolischen Linie versagt hat. Man kann sich auch in einem Zustand von Enttäuschung und Resignation befinden.

Diese Umstände können bei einigen zu einem gequälten und innerlich unruhigen Leben führen, zu einer „Krise der inneren Leere“, d. h. des Unbefriedigtseins und der Frustrierung durch Nichtverwirklichung der angestrebten Ideale. In einer solchen Lage kann das Bedürfnis nach menschlicher Freundschaft sehr fühlbar werden.

68. Gründe für Krisen im Priesterleben

Unter dem Gesichtspunkt familiären Lebens befindet sich der Priester allein. Er lebt nicht mehr in der Familie, in der er aufgewachsen ist, und eine eigene Familie besitzt er nicht. Der apostolische Eifer, der ihn in der Jugend beflügelt hat, hat eine merkliche Abkühlung erfahren. Er kann den Eindruck bekommen, von der jüngeren Generation gemieden oder beiseitegeschoben zu werden. So erwartet ihn, meist um die Vierzig herum, eine innere und äußere Vereinsamung. Dann kann es geschehen, daß er die Last des Zölibats und die Tragweite des damit verbundenen Verzichts schwerer empfindet.

Dazu kommt eine gewisse Monotonie im priesterlichen Dienst, der sich immer gleichbleibt, vielfach durch zeitbedingte Umstände noch erschwert wird. In eins damit geht oft ein Gefühl des Mißtrauens gegenüber der Umgebung und der kirchlichen Hierarchie. Weil die Dinge immer so weiterlaufen ohne Hoffnung auf Veränderung, kann sich das Gefühl des Unbefriedigtseins noch steigern.

So entstehen schmerzliche Rückzüge, Gereiztheiten und Mißstimmungen. Es besteht die Gefahr der Neuentdeckung und Überschätzung der sinnlichen Wirklichkeiten, von denen man sich durch die

Weihe an Gott gelöst hatte. Oft stellt sich auch eine Krise des geistlichen Lebens ein in Form eines routinemäßigen Ablaufs des priesterlichen Dienstes und der geistlichen Übungen. Man wird skeptisch gegenüber Fortschritten im innerlichen Leben und hält diesbezügliche Bemühungen für unnütz.

69. Wege zur Verhütung oder Lösung von Krisen

In einer solchen Lage muß der Priester mit sich selbst Geduld haben und sich annehmen, wie er ist, ohne sich durch das Aufbrechen solcher Schwierigkeiten in Unruhe versetzen zu lassen. Solche Impulse sind ein Stück unserer menschlichen Natur, und der Priesterberuf unterdrückt die Natur nicht. Ungeduld angesichts solcher Schwierigkeiten und mangelndes Verständnis für ihr Auftreten gehören zu den Ursachen, die zum Aufgeben des Priesterberufs oder zum Überdruß an ihm führen.

Aber die geduldige und ruhige Annahme alles dessen, was die Jahre mit sich bringen, genügt nicht und ist vielleicht auch nicht möglich ohne einen lebendigen Glauben und eine demütige und aktive Vereinigung mit Gott, im Anschluß an das Pauluswort: „Ich weiß, auf wen ich mein Vertrauen gesetzt habe“ (2 Tim 1, 12). Diese lebendige und demütige Verbindung mit Gott, die aus Selbsterkenntnis, Vertrauen, Ergebung in Gottes Willen und einem treu weitergeführten Gebetsleben entspringt, wird jene Frische des geistlichen Lebens wieder aufblühen lassen, die jung erhält, auch wenn die Jahre fortschreiten. Gottverbundenheit und gläubige Sicht des Lebens helfen mit, die erwähnten Schwierigkeiten gerecht und objektiv einzuschätzen und, selbst wenn sie nicht verschwinden, ihnen doch etwas von ihrer lastenden Schwere zu nehmen, ja sogar die Erfahrung der Leere und Einsamkeit in ein wertvolles Opfer zu verwandeln, das wir Gott anbieten.

Sollte die Krise sich derart vertiefen, daß der Priester um Enthebung von seinen kirchlichen Verpflichtungen nachsucht, um versuchsweise eine Zeitlang als Laie zu leben, so wäre es doch ratsam, ihn in den Kreis einer Gemeinschaft einzuführen, wo er menschliche, christliche und mitbrüderliche Liebe erfährt und durch Wiederaufnahme geistlicher Übungen und Seelsorgsarbeiten zu einer religiösen Neubesinnung angeregt wird.

IV. TEIL

DIE ERZIEHERISCHE FUNKTION DES SEMINARS

70. Günstige Faktoren für eine erfolgreiche Seminarerziehung

Weit davon entfernt, eine isolierte Komponente in der geistigen Struktur der Priesterpersönlichkeit zu sein, bildet die Keuschheit vielmehr den Höhepunkt eines gesunden geistlichen Lebens, das von einem starken Glauben und einer entfalteten Liebe getragen wird.

Daher kann nichts im Leben und Klima des Seminars bedeutungslos sein für die Pflege dieser

Tugend. Gerade die Atmosphäre, die im Seminar herrscht, ist ein grundlegender Faktor im Rahmen dieser Erziehung. Daher ist es nicht überflüssig, auf die wesentlichen Züge des Seminarlebens hinzuweisen, die einen direkten oder indirekten Bezug zur Keuschheitserziehung haben.

Jedes Seminar muß geeignet und imstande sein, „in den Alumnien die Freude an der eigenen Berufung zu nähren“⁸⁹. Der um des Gottesreiches willen gelebte Zölibat muß als eine besondere Gnadengabe Gottes aufscheinen im Blick auf die Frohbotschaft von der Auferstehung Christi.

Um diese freudige Gesinnung zu erzielen, sollte den jungen Theologen Geschmack an jener apostolischen und kirchlichen Liebe vermittelt werden, die zugleich Liebe zu Christus ist und freundschaftliche Verbundenheit mit den Vorgesetzten und Kameraden, Bereitschaft für das Evangelium und Wille zur Zusammenarbeit. Dieses Programm soll nicht so sehr gelehrt als vielmehr im konkreten Leben des Seminars erlebt und bezeugt werden.

Hier sollen einige hilfreiche Anregungen folgen, um im Seminar eine Atmosphäre von hoher erzieherischer Wirksamkeit zu schaffen, vor allem durch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, eines intensiven geistlichen Lebens und einer großen Liebe zur kirchlichen Gemeinschaft, wie auch durch angemessenen Kontakt mit der äußeren Welt und vernünftigen Gebrauch der sozialen Kommunikationsmedien.

1. DIE ERZIEHERISCHE ATMOSPHERE DES SEMINARS

71. Das Seminar als brüderliche Gemeinschaft

Das Klima, in dem sich die menschlichen Beziehungen im Seminar entfalten, ist ein wichtiger Faktor für die pastorale Ausbildung. Bevor der Priesterkandidat die hohen Werte, die ihm das Seminar bietet, hinausträgt in die Welt, hat er selbst etwas zu leisten: er soll sich dem Kreis von Menschen, der ihn umgibt, öffnen im Geiste gegenseitiger Dienstbereitschaft. Diese muß sich darin bewähren, daß jeder seinen Teil für die Schaffung von Verhältnissen beiträgt, die die Entwicklung seiner Kameraden fördert.

Es sind einige Züge, die die Seminarerziehung kennzeichnen. Als erstes ist zu wünschen, daß in der Seminargemeinschaft jeder in voller Freiheit seinen Beruf überprüft und ihn nicht schon deshalb als gegeben ansieht, weil er sich in einem Seminar befindet⁹⁰. Man muß einer Vielfalt von Dispositionen der Studenten gegenüber dem Priesterberuf Rechnung tragen und ebenso dem häufigen Sinneswandel der Jugendlichen. Die Erzieher sollen jedem einzelnen mit Achtung begegnen und nicht eine Skala der „Würdigkeit“ aufstellen. Sie

sollen in keiner Weise dem Gedanken Raum geben, daß einer, der im Seminar den Beruf wechselt, ein „Verräter“ sei. Alle Studierenden sollten regelmäßig daran erinnert werden, daß sie persönlich das Recht und die Pflicht haben, ihre Berufsauffassung ständig zu vertiefen und sich in voller Freiheit zu entscheiden.

Des weiteren hängen die guten Wirkungen, die eine jugendliche Seminargemeinschaft hervorbringen kann, von den gegenseitigen persönlichen Beziehungen ab. Sie sollen sich in einer Atmosphäre familiären Vertrauens und brüderlicher Freundschaft entfalten⁹¹. Vertrauen kann man nicht durch bloße Autorität erreichen, man muß es erst erwecken und sich verdienen. Und auch die brüderliche Freundschaft kann durch gewisse Faktoren genährt, durch andere zerstört werden. Genährt und gefördert wird sie, wenn das Seminar selber eine Schule der Freundschaft ist, wo brüderlicher Geist auch auf der rein menschlichen Ebene gepflegt und ermutigt wird. Zerstörend dagegen wirken Mangel an Vertrauen, Argwohn und Verdächtigungen. Eine echte Zölibatserziehung muß fest im Geist der Brüderlichkeit verwurzelt sein⁹².

Ein aktives brüderliches Gemeinschaftsleben, reich an menschlicher und übernatürlicher Wärme, erzeugt bei allen, die daran teilnehmen, ein Gefühl der Entspannung, Ausgeglichenheit und tiefer Befriedigung. Es macht sozusagen immun gegen die Versuchung, sich auswärts affektive Kompensationen zu verschaffen, und verhindert oder macht es doch viel schwerer, daß ein Zustand der Selbstbemitleidung eintritt wegen der Verzichtes, die man durch die Wahl des Zölibats auf sich genommen hat.

72. Das Seminar als erzieherische Gemeinschaft

In ihrem letzten Grund besagt Reife liebende Bejahung der Wirklichkeit, der eigenen Wirklichkeit und der der anderen und der Wirklichkeit Gottes. Das wirksamste Erziehungsmittel ist daher ein Klima der Wahrhaftigkeit, das durchdrungen und geprägt ist von einem Geist der Offenheit und Loyalität, des Wohlwollens, der Achtung und des Dialogs. Auf diese Weise entwickelt sich die Entdeckung des Berufs eher als schrittweise Aneignung und Resultat einer freien Wahl denn als bloßes Ergebnis äußerer Umstände. Die Atmosphäre des Seminarlebens wird in dem Maße zur inneren Reife der Kandidaten beitragen, als sie reich ist an warmen menschlichen Begegnungen, fähig, die persönliche Initiative und Verantwortlichkeit anzuspornen, und allmählich zu einem Gehorsam zu führen, der der Kinder Gottes würdig ist, weil er von Überzeugung und Einsicht getragen ist.

Das Leben im Seminar kann nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn zwischen dem Leitungsteam und den Alumnien enge Zusammenarbeit besteht, in der die Persönlichkeit, die Fähig-

⁸⁹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 5.

⁹⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 13.

⁹¹ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 13, 14, 46 und 48.

⁹² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

keiten und Neigungen jedes einzelnen richtig bewertet werden können. Solidarität und Sozialität, Gemeinschaftsgeist und gegenseitige brüderliche Aufgeschlossenheit sollen für das ganze Seminar Programmpunkte und methodische Leitgedanken sein. „Unter Leitung des Regens sollen Vorgesetzte und Professoren eine enge Gemeinschaft in Gesinnung und Tat eingehen. Sie sollen untereinander und mit den Alumnen eine Familie bilden, die dem Gebot des Herrn entspricht: ‚Auf daß sie eins seien‘ (Joh 17, 11) und in den Alumnen die Freude am eigenen Beruf nährt“⁹³.

73. Gruppenarbeit in der Seminarerziehung

Um die personale Ausbildung der Alumnen zu fördern, muß man sie in ein Milieu bringen, das der Entfaltung all ihrer Qualitäten und Begabungen günstig ist. Zu diesem Zweck ist unter bestimmten Verhältnissen eine Aufteilung in Gruppen ratsam, bei der freilich die Einheit des Seminars nicht Schaden leiden darf⁹⁴. Auf diese Weise können Gemeinschaftsbande geknüpft werden, lassen sich Erfahrungen in der Aufgabenteilung unter den Mitgliedern einer Gruppe machen und werden die Kräfte und Fähigkeiten des einzelnen sinnvoll für ein gemeinsames Ziel eingesetzt. Schon hier läßt sich die Eignung des einzelnen für besondere Aufgaben in der Zukunft erkennen.

Die Gruppen können nach den faktischen Bedürfnissen der verschiedenen Diözesen organisiert und auf die zukünftigen Tätigkeitsbereiche ausgerichtet werden. Sie erhalten so eine dynamische und pastorale Funktion. Im Anschluß daran lassen sich andere Zirkel mit apostolischer und auch rein humaner Zielsetzung bilden, die wiederum Bande der Freundschaft und aktiver Zusammenarbeit festigen. All das verleiht der Ausbildung im Seminar reiche Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit.

Während also das Gemeinschaftsleben im Seminar zu einem Leben aus dem Glauben erzieht, bereitet es die jungen Theologen zur schrittweisen Eingliederung in den Diözesanklerus vor, nicht nur von Rechts wegen, sondern auch dem Geist und Herzen nach. Dazu muß das Seminar selber eine echte Gemeinschaft sein und in den Geist und die Arbeitsweise einführen, wie sie einer so großen pastoralen Körperschaft eigen ist, die zwar in sich einheitlich, aber in ihren Gliedern doch recht mannigfaltig ist. So entsteht eine rege Verbindung mit dem Leben der Diözese und umgekehrt wird auch das Interesse der Diözese an der Ausbildung der künftigen Priester geweckt und wachgehalten.

74. Freiheit verbunden mit Ordnung

Das Klima der Freiheit, die Achtung vor der Person und Wertschätzung der persönlichen Initiative dürfen nicht als völlige Ungebundenheit, als Freiheit von jeder Art von Ordnung ausgelegt wer-

den. Der Priesterkandidat, der frei seinen Stand wählt, muß auch freiwillig dessen Bedingungen annehmen und achten. Ordnung ist ein Stück der geistigen Struktur unseres ganzen Lebens, sei es im Seminar, sei es draußen als Priester. „Diese Lebensordnung darf nicht wie eine von außen auferlegte Last getragen werden, sondern muß als notwendiger Bestandteil des geistlichen Lebens in die innere Haltung aufgenommen und eingefügt werden“⁹⁵. Was nicht bedeuten soll, daß sie rein innerlich ist, sondern es handelt sich um „die persönliche und gemeinschaftliche“⁹⁶ und damit auch äußere Lebensordnung⁹⁷.

Aber wenn auch die in den Statuten des Seminars vorgelegte Lebensordnung immer wichtig bleibt, das Herz der Erziehung ist doch stets die menschliche und christliche Verbundenheit zwischen Erzieher und Priesterkandidat. Das besagt, daß die Studenten nicht völlig sich selbst überlassen bleiben sollen und daß die Erzieher sich nicht von der Pflicht dispensieren dürfen, für die Studenten dazusein, ja ihnen sogar in besonderer Weise nahe zu sein. Eiserne Disziplin, eine peinlich genaue Regeltreue und strenge Aufsicht können nicht den Erzieher selber ersetzen, der die Studenten durch freundschaftlichen Kontakt und vertrauensvolles Gespräch führen und festigen soll, unter Beachtung der besonderen Situation jedes einzelnen⁹⁸.

Die allgemeinen Erziehungsgrundsätze müssen jedem Einzelfall angepaßt werden. Es gibt kein allgemeines Erziehungsrezept für alle. Manchmal kann der Vorgesetzte einen Untergebenen aus persönlicher Kenntnis heraus einen riskanten Weg einschlagen lassen, statt ihm strenge Richtlinien aufzuerlegen, weil ihm eine innere Gewißheit sagt, daß dieser selbst schließlich begreifen wird, was ihm förderlich oder schädlich ist. In anderen Fällen wird er mit einer festen Entscheidung dazwischentreten müssen, um einen zu retten, der zu großes Selbstvertrauen hat und sich ohne Grund in schwere Gefahr begibt.

2. SEMINAR UND GEISTLICHES LEBEN

75. Gebetsleben als Erziehungsfaktor

Die Wahl des Zölibats soll von Hochherzigkeit getragen sein. Sie soll aus der Überzeugung erfolgen, das ganze Leben einer großen Liebe zu weihen, die zugleich Gott, Christus und die Seelen umfaßt. Sie soll mit dem vollen Bewußtsein geschehen, daß der Zölibat ein kostbares Geschenk des Herrn, das man demütig erfliehen muß⁹⁹, daß

⁹³ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 66.

⁹⁴ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 66.

⁹⁵ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 78.

⁹⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 68; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11.

⁹⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 10.

⁹³ II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 5.

⁹⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 7; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 23.

er aber auch zugleich ein Geschenk des Menschen an Gott ist. Diese großmütige Gesinnung wird das Herz des Priesterkandidaten immer mehr dem Gebet öffnen, der Anbetung und Betrachtung desjenigen, der das Ziel der eigenen Hingabe ist und ein Quell ständiger Freude und Jugendlichkeit sein wird¹⁰⁰.

Das Seminar muß daher die Alumnen zur regelmäßigen und spontanen Übung der Begegnung und Zwiesprache mit Gott in Christus führen, und das in den verschiedenen Formen des Gebetes, des liturgischen Tuns, der Betrachtung des Wortes Gottes und des Studiums der Person Christi als Mittelpunkt aller Reflexion im Glaubensleben und in der Theologie.

Ein Leben, das durch das Gebet ganz in Gott verankert ist, ist ein kategorischer Imperativ für jeden, der sich zur totalen Hingabe an Gott im Zölibat entschließt. Die Theologiestudenten und Priester müssen daher in hohem Grade die Gabe der Frömmigkeit besitzen, die im Grunde in einer großen Liebe zum Herrn besteht; dann werden sie immer bevorzugte Zeugen der Schönheit und Freude jenes Glückes sein, das aus der vertrauten Freundschaft mit dem Gott der Offenbarung entspringt.

Wer den Zölibat gelobt hat und das Gebet aufgibt, läßt sein persönliches Verhältnis zu Gott austrocknen und steht am Rand des Ruins seines Zölibats. Das Fundament seines Lebens besteht im vertrauten Umgang mit Gott, der sich nährt an den Quellen des Gebetes der Kirche selbst und im eigenen Beten zu einer tiefen persönlichen Haltung wird. Ohne Gebet ist der Priester nicht in der Verfassung, Seelenführer zu sein. Ohne Gebet und reiches geistliches Leben ist er nicht imstande, den Gläubigen wirksam zu helfen.

76. Erneuerung der Frömmigkeitsformen

Bei der Überprüfung der Frömmigkeitsformen muß man sich erst fragen, was ihr eigentlicher Sinn ist. Formen entsprechen gewissen Bedürfnissen. Die psychologischen und pastoralen Bedürfnisse von heute weisen die Richtung, in der die herkömmlichen Frömmigkeitsformen der Erneuerung bedürfen. Heute empfiehlt sich bei den religiösen Übungen eine gewisse Spontaneität, die Fähigkeit, sein Herz der freundschaftlichen Liebe Christi zu erschließen in der vertrauten Begegnung mit dem himmlischen Vater¹⁰¹. Eine persönliche Frömmigkeit, die um das Geheimnis unserer Erlösung kreist, ist nicht nur eine Zugabe zu unserem täglichen Leben, sondern soll die Seele sein, die unser ganzes Leben durchdringt und erneuert.

Das spontane persönliche Gebet hat also seinen berechtigten Platz. Es wäre aber eine Illusion und ein fundamentaler psychologischer und asketischer Irrtum, zu glauben, daß das Gebet, das man nach persönlicher Neigung und Lust verrichtet, schon deswegen fruchtbarer sei und daß umgekehrt das

von der Haus- und Tagesordnung vorgeschriebene Gebet nicht nur weniger fruchtbar sei, sondern eher Widerwillen und Überdruß hervorrufe. Das spontane Gebet pflegen ist gut, aber noch besser ist es, sich um die Verinnerlichung aller unserer Gebete zu bemühen.

Es wird eine besondere Aufgabe der religiösen Erziehung sein, die geistlichen Übungen zu Ausdrucksformen eines Lebens nach dem Evangelium werden zu lassen, in dem wir mit dem Vater durch Christus im Heiligen Geist Zwiesprache pflegen¹⁰².

77. Liturgische Ausbildung der Alumnen

Die Priesterkandidaten sollen dazu erzogen werden, in aktiver Teilnahme das liturgische und sakramentale Leben mitzuvollziehen, und nicht nur diesen Funktionen beizuwohnen. Einem jungen Mann, dem es mit der Nachfolge Christi nicht Ernst ist, könnte die Liturgie vielleicht als langweiliges äußerliches Tun erscheinen. Man muß daher alle Kraft daransetzen, die religiösen Übungen und liturgischen Funktionen so zu planen und zu gestalten, daß die jungen Leute davon angesprochen werden und sie freudig und bereiten Herzens daran teilnehmen¹⁰³. Es soll in ihnen der Sinn für die Liturgie als eine Gemeinschaftsform des Lebens in Gott geweckt werden.

Der Dienst des Priesters ist nicht in erster Linie das Werk eines Menschen, sondern das Werk Christi in eigener Person. Deshalb muß ihn der Priester im Geiste Christi verrichten, in der Gesinnung des Ewigen Hohenpriesters und Hirten. Von hier aus wird verständlich, wie innig und tief die Freundschaft zwischen Christus und dem Priester sein muß. Die ganze Erziehungsarbeit des Seminars richtet sich auf dieses Ziel: innerlich das Leben des Herrn zu leben und sich dafür zu rüsten, den priesterlichen Dienst in seinem Geist zu verrichten¹⁰⁴.

78. Die Betrachtung des Wortes Gottes

Die Alumnen sollen gerne, allein oder in Gruppen, in der Gegenwart Gottes in Christus das geöffnete Wort der Heiligen Schrift betrachten und es auf die Situationen ihres täglichen Lebens anwenden¹⁰⁵. Sie sollen es sich zur Gewohnheit machen, das ganze christliche Leben (Gebräuche, Einrichtungen, Personen und Lehre) im Licht des Evangeliums zu betrachten in der Überzeugung: es ist das Wort Gottes, das die Kirche richtet und erneuert. Von diesem Leitgedanken soll ihr ganzes persönliches und apostolisches Wirken beseelt sein.

Die Gemeinschaft mit Christus besteht nicht nur in der Angleichung an sein Denken. Sie ist vor allem Gemeinschaft mit seinem vom Geist der Liebe

¹⁰⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 54.

¹⁰¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 4 und 16; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 13.

¹⁰² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8; Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 18.

¹⁰³ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 14.

¹⁰⁴ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 44–45.

¹⁰⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8.

erfüllten Leben, dessen Mittelpunkt und überzeugendster Ausdruck das Ostergeheimnis ist (Röm 6, 2—11). Nach der Taufe darf kein Christ und erst recht kein Priester bloßer Zuschauer dieses Geheimnisses sein, sondern muß sich persönlich daran beteiligen, indem er Christus gleichförmig wird, der für die Sünden gestorben und zur Ehre seines Vaters auferstanden ist, und so Christus der Welt offenbart (Phil 3, 8—11; 2 Kor 4, 10; 3, 18).

Diese Verähnlichung des Getauften und des Priesters mit Christus vollzieht sich nur unter Mitwirkung des Heiligen Geistes; denn das Ostergeheimnis kann uns nur durch den zugeeignet werden, der sein eigentlicher Urheber ist: der Heilige Geist. Ein geistliches Leben unter diesem Vorzeichen muß von innen heraus das Leben derjenigen durchdringen und leiten, die zum priesterlichen Dienst berufen sind.

79. Glaubensfördernde Kräfte im Theologiestudium

Was dem Priesterkandidaten von heute besonders nottut, ist eine „lebensvolle Gesamtschau des Glaubens“, die er sich persönlich erarbeitet und die imstande ist, sein konkretes Leben zu erhellen. Ein solcher Glaube beschränkt sich nicht auf die Zustimmung zu bestimmten Glaubensinhalten, sondern umfaßt auch die praktische Lebensentscheidung des Christen und begründet sein Vertrauen auf Christus und seine Kirche. Eine schwere affektive Krise des Priesters kündigt sich immer in einer Schwächung oder Verdunkelung des Glaubens an.

Das Theologiestudium soll den Glaubensgeist der Studenten festigen und vertiefen. Man trage daher Sorge für eine „Einführung in das Geheimnis Christi“ und in die „Heilsgeschichte“, die den Priesterkandidaten neben reichen geistlichen Anregungen auch eine organische Gesamtschau der theologischen Studien vermitteln soll¹⁰⁶.

Der Studiengang soll so angelegt sein, daß dem Priesterkandidaten mittels einer systematischen Darbietung ein organisches theologisches Wissen vermittelt wird, aber zugleich auch eine Einführung in die (biblische, patristische, geschichtliche, soziologische) Forschung, so daß er sich ein kritisches Urteil über Strömungen des modernen Denkens erwirbt. Das Ganze soll der Pflege eines lebendigen und tiefen Glaubens dienen, der sich den Nöten der heutigen Zeit öffnet und sich ständig von der Liebe zu Christus nährt, der in seiner Kirche weiterwirkt¹⁰⁷.

Diese Hinweise auf das allgemeine geistige Klima des Seminars bewegen sich nicht außerhalb unserer eigentlichen Zielsetzung, der Erziehung zum Zölibat. Wenn es dem Seminar nicht gelingt, ein solches Klima zu schaffen, und wenn der künftige Priester davon nicht gleichsam imprägniert wird,

wird die Keuschheit ihrer Lebensader beraubt und hat keine günstige Aussicht auf ein Überleben.

3. DAS SEMINAR ALS LEBENDIGE KIRCHLICHE LIEBESGEMEINDE

80. Freundschaften zwischen Vorgesetzten und Alumnen

Der Priesterkandidat muß in eine Umgebung eingeführt, ja gleichsam „eingetaucht“ werden, die von der warmen Atmosphäre apostolischer Liebe beherrscht ist. Es ist Aufgabe des Seminars, ihn die Erfahrung machen zu lassen, daß die Substanz priesterlichen Lebens im Zölibat und christlichen Lebens im Geiste Christi sich auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen läßt: die ekklesiale Liebe im Herrn zu üben und zu bezeugen. Lebendige Liebe, eine Gabe des Heiligen Geistes, ist der wirksamste Weg zur Erziehung, zur Weckung und zur Heiligung seiner selbst und der anderen¹⁰⁸.

Die Leiter des Seminars dürfen vor die Priesterkandidaten nicht so sehr als solche hintreten, die Befehle, Anweisungen, Warnungen und Strafen erteilen, sondern müssen vielmehr diejenigen sein, die in den Alumnen die Liebe als einigendes Band und gemeinschaftsbildende Kraft wachrufen und sie durch ihr eigenes Leben bezeugen. Je höher ihre Autorität ist, desto mehr sind sie verpflichtet, selber Quelle dieser einigenden Liebe zu sein¹⁰⁹. Gerade durch die Liebe, die von einem Vorgesetzten ausgeht, wird der junge Mensch angespornt, sich in ähnlicher Liebe Gott zuzuwenden.

Wenn ein Theologiestudent die Liebe des Herrn in der Person des priesterlichen Erziehers erfahren hat, wird er sie morgen auch im Kreise der Mitbrüder, die um den Bischof geschart sind, auszudrücken wissen und sich bemühen, sie auch seinen Gläubigen mitzuteilen¹¹⁰. Die Liebe, die der Priester im Seminar und in der Diözese erlebt hat, wird ihm helfen, mit Freude sein Leben im Zölibat zu führen, ohne sich mit dem Verlangen nach einem Leben im Laienstand abquälen zu müssen¹¹¹.

81. Weckung der apostolischen Liebe

Die geistliche Formung der Priesterkandidaten muß an der pastoralen Zielsetzung orientiert sein und mit dem Blick auf das zukünftige priesterliche Leben entworfen werden. Die Priester sind die amtlichen Bauleute der kirchlichen Gemeinschaft: für diesen Dienst ist ihnen nicht nur geistliche Gewalt verliehen (2 Kor 10, 8; 13, 10), sondern man erwartet von ihnen auch, daß sie „allen nach dem

¹⁰⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12.

¹⁰⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 24.

¹¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 8.

¹¹¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 12; vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 79—80.

¹⁰⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester Nr. 14; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 62.

¹⁰⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 16—17; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 76—80.

Beispiel des Herrn mit echter Menschlichkeit begegnen¹¹².

Das Gemeinschaftsleben im Seminar, das von aufrichtiger christlicher Liebe getragen ist und große apostolische Kraft ausstrahlt, muß eine Vorbereitung, gleichsam ein Vorspiel für die brüderliche Zusammenarbeit des Klerus in der Seelsorge sein¹¹³. Aus diesem Grund sollen sich die Alumnen ihrer Diözese besonders verbunden fühlen, sich für deren Seelsorgsprobleme interessieren und so eine auf die Diözese abgestimmte geistliche Ausrichtung erhalten, die ihre Wurzeln im künftigen Tätigkeitsbereich hat¹¹⁴.

Gottverbundenheit im Gebet, Liebe zur Stille und zu den geistlichen Dingen stehen dem apostolischen Eifer nicht im Wege, sondern wecken geradezu das pastorale Interesse an den Veränderungen in der menschlichen Gesellschaft und an den Zeichen der Zeit, die den künftigen Priester zu seelsorgerischer Verantwortung und treuem selbstlosen Dienst herausfordern¹¹⁵.

Der Priesterkandidat möge sich den engen Zusammenhang bewußt machen, der zwischen dem freiwilligen Zölibat und der apostolischen Liebe besteht. Der frei gewählte Zölibat ist tatsächlich ein Zeugnis der Liebe, „eine Antwort der Liebe auf die Liebe“ Christi. Dabei erhält die Fähigkeit zur Hingabe, wie sie allein dem Menschen eigen ist, durch die Gnade eine neue unvergleichliche Steigerung und Kraft¹¹⁶.

Zum zölibatären Leben entschließt sich der Priester „nicht etwa aus Geringschätzung für die göttliche Gabe des Lebens, sondern aus übernatürlicher Liebe zu dem neuen Leben, das aus dem Pascha-Mysterium Christi strömt“. Das Opfern¹¹⁷ der menschlichen Liebe geschieht in diesem Fall für den Herrn und daher für die Kirche, ja für die ganze Menschheit, für die der Priester auch noch anderen Freundschaftsbanden und sogar erlaubten Anhänglichkeiten entsagt¹¹⁸.

82. Zunehmende Verähnlichung mit Christus

Das Vorbild des Guten Hirten zeigt mit aller Klarheit, wie übermenschlich groß der Heilsauftrag ist, zu dessen Verwirklichung sich der Priester zur Verfügung stellt. Die letzte Wurzel pastoraler Gesinnung und ihrer Betätigung in Wort und Tat ist die lebendige Totalhingabe an Christus, den der Vater in die Welt gesandt hat¹¹⁹. Das Sakrament,

¹¹² II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 6.

¹¹³ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 46.

¹¹⁴ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁵ Vgl. Kongr. f. d. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 47.

¹¹⁶ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 24.

¹¹⁷ Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13.

¹¹⁸ Vgl. Paul VI., Rundschreiben *Sacerdotalis caelibatus*, Nr. 13–20; 26–30.

¹¹⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 14.

das Menschen zu Hirten bestellt, macht aus einem Getauften einen „Erwählten Christi“ für das Heil seiner Brüder, einen „Sklaven Jesu Christi“ im Dienst der brüderlichen Liebe (Phil 3, 12; Gal 1, 10; 5, 13). Ein Leben der vollen Unterwerfung unter die Forderungen der Liebe des Herrn, der totalen Verfügbarkeit für das Wirken der Gnade, eine Haltung, in der man immer weniger für sich lebt und immer mehr für ihn, läßt das pastorale Wirken fruchtbar werden (2 Kor 5, 14–15).

Die Seelenhirten müssen sich ständig zu dieser vollen Verfügbarkeit und kraftvollen Selbsthingabe weiterbilden, die ihrer Natur nach total und ausschließlich ist. Sie müssen wissen, daß das „Ja“, das man zum Bischof bei der Handauflegung sagt, die Zustimmung zur dauernden und totalen Verpflichtung auf die Liebe des Erlösers ist. Im Hohenpriesterlichen Gebet Jesu (Joh 17, 19) ist es unmöglich, das „für sie“ vom „ich heilige mich selbst“ zu trennen. Daher darf auch bei der Heranbildung der Priester die Weihe an Gott nicht vom Dienst an den Brüdern getrennt werden, sondern dieser muß unmittelbar aus jener hervorgehen.

4. SEMINAR UND KONTAKT MIT DER WELT

83. Neue Aufgaben der Seminarerziehung

Die Seminare haben sich immer bemüht, die Alumnen vor einem Zuviel weltlichen Einflusses zu bewahren, um ein Klima der Sammlung zu fördern, das dem inneren Leben zugute kommt. Neben dieser Sorge, die zu jeder Zeit berechtigt ist und Beachtung verlangt, empfindet man auch die Notwendigkeit, die Theologiestudenten im Seminar mit der Welt in Kontakt zu bringen im Rahmen all jener Wirklichkeiten, in denen die menschliche Familie lebt. Tatsächlich ist es heute ein Grunderfordernis der Seminarerziehung, nicht Trennungsmauern aufrechterhalten zu wollen, die schon chimärisch geworden sind.

Man kann nicht von der bedenklichen, ja manchmal schon kritischen Situation Abstand nehmen, in der sich der christliche Glaube in der heutigen Welt befindet. Die jungen Menschen können nicht die Augen verschließen vor der Wirklichkeit der Welt, in der sie als Priester arbeiten sollen, ja sie dürfen darüber nicht in Unkenntnis bleiben, weil die Darbietung des Glaubensgutes die Lebensverhältnisse der Menschen berücksichtigen muß, an die sie sich wenden sollen. Daher muß die Heranbildung der Priester heute mit weltoffenen Augen erfolgen, mit Mut, Freiheit und Aufgeschlossenheit und auf Wegen, die in der Vergangenheit vielleicht nicht nötig waren¹²⁰.

Der Theologiestudent braucht hier freilich auch Beratung und Hilfe, um mögliche Gefahren, Irrwege und Unklarheiten durch eine positive, theologisch fundierte Erziehung zu überwinden im Hinblick auf die Entscheidungen, auf die er sich vor-

¹²⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 69.

bereitet und in der Priesterweihe endgültig festlegen wird. Was ihn zur grundlegenden Entscheidung für das Priestertum bewegen soll, darf nicht die Angst vor oder Unkenntnis über die Welt oder die Verkennung der Wirklichkeiten des Lebens sein, sondern die klare Erkenntnis seines Standortes in der Welt und seiner Beziehungen zu den Mitmenschen.

84. Bedeutung der mitmenschlichen Beziehungen

Eine weitgehende Isolierung im Seminar hindert die Alumnen, sich mit den Problemen der eigenen Generation vertraut zu machen, und kann eine gewisse unpersönliche, mehr konventionelle Form gegenseitiger Beziehungen nach vorgegebenen Verhaltensmustern begünstigen. Sie nimmt ihnen die Möglichkeit, ihren Beruf in selbstverantworteter Auseinandersetzung mit der äußeren Umwelt reifen zu lassen, und erschwert ihnen die konkrete Bekanntschaft mit den Lebensverhältnissen und Menschen, unter denen sie ihr Apostolat entfalten sollen¹²¹. Sie können sich kaum in die Versuchungen hineinendenken, denen die Menschen in der Welt ausgesetzt sind, und haben dann als Priester oft keine Ahnung und kein Gespür für die Probleme anderer. Es besteht die Gefahr, daß sich eine Art Kastengeist bildet, das Bewußtsein, einem privilegierten Stand anzugehören.

Die mitmenschlichen Beziehungen sind nicht nur ein wichtiges Seelsorgsmittel, sie haben auch, theologisch gesehen, eine eigenständige Bedeutung. Der Christ, in Christus ein Abbild Gottes, ist aufgerufen, in der Welt ein sichtbarer Ausdruck der Liebe Christi zu den Menschen zu sein; in der Liebe zu den Mitmenschen zeigt und verwirklicht der Christ augenscheinlich, daß er ein neues Geschöpf in Christus ist. Der Priesterstand hat in besonderer Weise den Auftrag, durch karitativen Kontakt mit den Mitmenschen in herzlicher und freundschaftlicher Verbundenheit, in brüderlicher, ja familiärer Gemeinschaft zu leben.

Um eine Ausbildung im Kontakt mit den heutigen Menschen zu erreichen, empfiehlt das kirchliche Lehramt die Einübung der Alumnen in soziales Verhalten; es legt nahe, die sozialen Tugenden zu pflegen wie Freundschaft, Loyalität, Treue zum gegebenen Wort, die Fähigkeit, sich für andere einzusetzen und ihnen mit Achtung und Hochherzigkeit zu dienen¹²².

85. Das Verhältnis der Alumnen zu ihrer eigenen Familie

Die Familie spielt für den Priesterkandidaten eine wichtige Rolle und bietet ihm entscheidende Möglichkeiten, Lebenserfahrungen zu machen. Sie gibt ihm zum Beispiel Gelegenheit, den Sinn und die Bedeutung und auch die Schwierigkeiten der menschlichen Liebe kennenzulernen. In ihr erlebt er das Entstehen und Wachsen gefühlshafter Bin-

dungen. In ihr lernt er auch die psychologischen Eigenschaften der Frau und ihre besondere Eigenart kennen.

Die Zeit, die er in der Familie verbringt, nicht nur während der Ferien, sondern auch während des akademischen Jahres, ist für ihn sehr bedeutsam. Es ist die Zeit leichter und mannigfacher sozialer Begegnungen, in denen er sich in Freizeitbeschäftigung oder Arbeit und Apostolat betätigt und dabei auch den Wert und Nutzen der Anweisungen erfährt, die er im Seminar empfangen hat. Diese Seite der Priestererziehung kann, wenn sie ernstgenommen wird, dem Verantwortungsbewußtsein und dem geistlichen Leben der Familienangehörigen und der Priester in der Pfarrei heilsame Impulse geben.

Die Familie sollte der „Garten“ sein, in dem die geistlichen Berufe aufkeimen und wachsen, gleichsam „ein erstes Seminar“; sie sollte auch der beste Mitarbeiter des Seminars sein¹²³. Doch muß man auch die vielen und schweren erzieherischen Mängel der heutigen Familien sehen: oft ist es gerade die Familie, die zerstört, was das Seminar aufzubauen versucht.

Damit die Familie ihre ergänzende und stützende Funktion für die Heranbildung und Durchhalterkraft der künftigen Priester entfalten kann, ist eine entsprechende Familienpastoral zu entwickeln. Eines der Hauptziele der Werke für die Weckung geistlicher Berufe besteht gerade darin, die Mitarbeit der Familien anzuregen und vor allem in den Eltern das Bewußtsein zu wecken, welchen wichtigen Beitrag sie für die Förderung kirchlicher Berufe leisten könnten und müßten.

Die Aufgaben der Eltern in dieser Hinsicht sind sehr vielfältig. Sie sind dazu bestellt, die Berufe, die Gott in ihrer Familie erweckt, vorzubereiten, zu pflegen und zu behüten. Sie müssen sich selbst und ihre Familie mit bedeutenden geistigen, moralischen und pädagogischen Werten bereichern: mit einer überzeugten und tiefen Frömmigkeit, einem vorbildlichen sittlichen Verhalten, mit einem apostolischen und kirchlichen Bewußtsein, mit einer guten Kindererziehung und einer klaren Auffassung und Wertschätzung vom Wesen des geistlichen Berufes.

86. Beziehungen zur Pfarrgemeinde

Der Christ lebt seine Glaubenserfahrung in einer kirchlichen Gemeinschaft und vernimmt auch dort die Einladung zur Zusammenarbeit, um die Wohltaten der Erlösung an andere weiterzutragen. Eine solche Gemeinschaft, in der die verschiedenen Rollen, sei es der Priester, sei es der Laien, in der rechten Weise gelebt und ausgefüllt werden und in der die Gegenwart des Herrn den Mittelpunkt jeder Aktivität bildet, verhilft einem jeden zum Verständnis der ekklesialen Dimension seiner Berufung.

¹²¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 3 und 19.

¹²² Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 11; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 51 und 69.

¹²³ Vgl. Pius XI., Rundschreiben *Ad catholici sacerdotii*, 20. Dez. 1935: A.A.S., 28 (1936), S. 5 ff.; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 2.

Auch die Pfarrgemeinde muß daher alles tun, was in ihren Kräften steht, um Priesterberufe zu wecken, die jungen Menschen in ihrem Beruf zu bestärken und sie in die apostolischen Aktionen der Gemeinschaft einzuschalten¹²⁴.

Dieses Ziel kann mit Erfolg erreicht werden, wenn die Pfarrei eine echte Gemeinschaft bildet, die von Glaubensgeist beseelt ist und auf die Verwirklichung des Reiches Gottes hinarbeitet; wenn die Priester der Pfarrei durch das Beispiel eines heiligen Lebens und durch ihren pastoralen Einsatz das Herz der Jugend gewinnen und wirksam beeinflussen können; wenn die Gläubigen selbst an der Förderung der Priesterberufe interessiert sind und um Berufe sowie um die Heiligung der Priester beten; wenn die Laien bei der Durchführung der pastoralen Aufgaben der kirchlichen Gemeinschaft aktiv mitarbeiten.

87. Menschlicher und priesterlicher Kontakt mit der Welt

Das Seminar muß eine Gemeinschaft sein, die sich dem heutigen Leben aufschließt, das heißt, es muß Kontakte und Verbindungen in vielen Richtungen aufnehmen und unterhalten: mit den Familien der Alumnen, mit der Welt der Jugend, mit dem kirchlichen Leben, sei es der Ortskirche, sei es der Weltkirche, mit den aktuellen Problemen der Menschheit¹²⁵.

Mit der Forderung, das Seminar soll nicht eine „geschlossene“, sondern eine „offene“ Einrichtung sein, ist nicht eine unkritische Öffnung gemeint, sondern eine wohlbedachte und gut überlegte. Das bedeutet vor allem, daß die Alumnen selbst so geformt werden, daß sie zu einem echten menschlichen und priesterlichen Kontakt mit anderen fähig sind, also eine geistige Aufgeschlossenheit für die Probleme der Mitmenschen und die Fähigkeit zum Dialog mit ihnen entwickeln¹²⁶.

Der Priester ist berufen, in der Welt zu arbeiten, sie zu verstehen, sie aufzunehmen, aber zugleich in ihr eine Sendung zu erfüllen, die ihn von ihr unterscheidet. Er kann nicht in allem sein „wie die anderen“. Verantwortungsbewußt in der Welt lebend, fühlt er sich mit der Welt solidarisch verbunden und gleichzeitig als Einsamer von ihr abgehoben. In seiner Tätigkeit öffnet er sich gleichzeitig der menschlichen Gemeinschaft und der Gemeinschaft der Heiligen: er lebt unter den Menschen, aber behält immer Gott im Auge¹²⁷.

Der Theologiestudent muß dazu erzogen werden, in einer weltlichen Umgebung mit der Seele eines

Priesters zu leben. Er muß lernen, eine eigene Haltung anzunehmen und zu bewahren, auch wenn er unter anderen lebt, und ihnen persönliche Antworten zu geben, die ihm von seinem inneren geistigen Ich nahegelegt werden. Mit anderen Worten, Ziel des ganzen Erziehungsprozesses im Seminar muß es sein, die Fähigkeit zu geistiger Autonomie zu entwickeln, zu persönlicher Selbständigkeit inmitten andersartiger Pressionen aus der Umwelt.

88. Erziehung zu apostolischer Präsenz in der Welt

Die Alumnen sollen schon in ihrer Seminarzeit lernen, ihre Außenkontakte mit Blickrichtung auf das Apostolat zu betätigen. Aus diesem Grunde hat das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch nach einer praktischen Einführung der Alumnen ins Apostolat ausgesprochen, weniger um die in der Pfarrseelsorge tätigen Kräfte zu verstärken, als um in den Priesterkandidaten selbst eine pastorale Einstellung im Umgang mit anderen zu wecken, um sie am Apostolat der Liebe als Seele ihrer täglichen Pflichterfüllung Geschmack finden zu lassen und um sie anzu-spornen, nach Seelsorgsmethoden zu suchen, die den neuen Bedürfnissen besser entsprechen¹²⁸.

Um diese Ziele zu erreichen, muß sichergestellt sein, daß die für die pastoralen Praktika ausgewählten Pfarreien auch geeignet sind, in den jungen Theologen den missionarischen Geist und die apostolische Liebe zu wecken und sie mit modernen Seelsorgsmethoden vertraut zu machen, die kritisch überdacht und auf den neuesten Stand gebracht sind¹²⁹. Auch ihr zölibatäres Leben soll eng mit ihrem persönlichen Seelsorgsauftrag verbunden sein.

Zur Verwirklichung eines so hohen Zieles, wie es die pastorale Ausbildung der Priester ist, ist im Seminar ein qualifizierter Stab von Erziehern nötig, welche die Alumnen inspirieren können und für die Leitung des pastoralen Einsatzes und die anschließende erforderliche pastorale Reflexion und Auswertung verantwortlich sind. Alles Reden über neue Seminarstatuten und die Öffnung zur Welt hin bleibt unfruchtbar, wenn das Seminar nicht unter der Leitung von Priestern steht, die das Talent und die Fähigkeit wahrer Erzieher besitzen¹³⁰.

89. Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel

Die sozialen Kommunikationsmittel oder Massenmedien spielen eine wichtige Rolle in der Formung des heutigen Menschen, auch des Priesters. Sie sind auch nicht ohne Bedeutung für das Problem der Keuschheitserziehung; stehen sie doch heute in breiter Front auch im Dienst der Sexualität. Das Problem berührt daher den persönlichen Bereich des Priesters, der, ob er will oder nicht, von diesen Medien Gebrauch macht und sich ihrem Einfluß aussetzt. Es berührt auch die pastorale

¹²⁴ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 2; Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 11; II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11; Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche, Nr. 19.

¹²⁵ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 12.

¹²⁶ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 12, 20, 47, 51, 58, 69, 95.

¹²⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 17.

¹²⁸ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 12 und 19.

¹²⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Nr. 19–21.

¹³⁰ Vgl. Kongr. f. d. Kath. Unterrichtswesen, *Ratio fundamentalis*, Nr. 30–31.

Funktion des Priesters, der als Seelsorger weiß, welchen erheblichen Beitrag diese modernen Medien für die Information, soziale Bildung und Reife seiner Gläubigen leisten. Er muß daher in der Lage sein, ihnen zu helfen, sei es aus diesen neuen Bildungsquellen Nutzen zu ziehen, sei es sich vor den schädlichen Einflüssen zu bewahren, die von ihnen ausgehen können¹³¹.

Nicht nur für ihre eigene Ausbildung, sondern auch zur Vorbereitung auf ihr Wirken in der Seelsorge müssen die Priesterkandidaten in den rechten Gebrauch der Massenmedien eingeführt werden. Überhaupt sollen sie in die Kunst eingeübt werden, ihre Gedanken mündlich und schriftlich in einer der modernen Mentalität entsprechenden Weise den Menschen unserer Zeit darzubieten.

Offenbar handelt es sich hier um ein Problem von einer ungeheuren Tragweite, wenn man die tatsächliche Macht der heutigen Presse und die Breitenwirkung und faszinierende Kraft von Rundfunk und Fernsehen berücksichtigt. Die äußere und innere Umwelt einer Seminargemeinschaft stehen in engem Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser Medien, die auf die Priesterkandidaten einen starken bildenden und auch verbildenden Einfluß ausüben können.

Das Erziehungsproblem, das mit den Massenmedien gegeben ist, ist noch nicht damit gelöst, daß man bestimmte Zeiten für deren Gebrauch festsetzt. Notwendig ist hier eine positive Erziehung, eine Reflexion auf die sozialen Probleme, in die wir hineingestellt sind. Es ist auch ein Problem der leitenden Personen des Seminars, die fachlich hinreichend ausgebildet sein sollen, um auch diesen Bereich der Erziehung in der rechten Weise zu ordnen. Es geht nicht nur darum, mögliche Schäden einzudämmen, die von diesen nicht harmlosen Instrumenten der Meinungsbildung ausgehen können, sondern noch mehr darum, die Priesterkandidaten zu Menschen zu erziehen, die zu einem verantwortungsbewußten Leben in der harten Welt der Wirklichkeit fähig sind.

SCHLUSS

90. *Erziehung als gemeinsames Werk von Natur und Gnade*

Die hier dargebotenen Leitgedanken und Hinweise werden, so hoffen wir, den Erziehern im Se-

minar hilfreich und nützlich sein. Sie entspringen einer klaren Abwägung der Gegebenheiten von Natur und Gnade, die beide in die Seminarerziehung und Priesterausbildung eingehen und zusammenwirken. Im Bewußtsein der Größe und Verantwortlichkeit ihres Auftrags sollten die Erzieher darauf bedacht sein, die Hilfen, die ihnen Natur und Gnade bieten, harmonisch zu verbinden.

Wenn die Erziehung zum priesterlichen Zölibat erfolgreich sein soll, muß sie bestrebt sein, die Einzelperson in ihrer konkreten und individuellen Ganzheit ernst zu nehmen und ihre Weiter- und Höherentwicklung zu fördern. Zunächst muß sie in sich selbst verstanden und begriffen werden. Das erzieherische Bemühen muß sich den konkreten Voraussetzungen anpassen, die der einzelne mitbringt, Voraussetzungen, die im Rahmen seiner ganzen persönlichen Geschichte nach der individuellen und sozialen Seite hin bedacht werden müssen.

Die menschlichen Voraussetzungen, die das geistliche Leben begünstigen, kann man mit dem Begriff Reife zusammenfassen. Sich um die Reife der eigenen Persönlichkeit mühen und anderen zu ihrer Reife verhelfen, heißt mit dem Wirken der Gnade Gottes zusammenarbeiten, um das geistige Gebäude aufzurichten, das der Mensch und erst recht der Priester ist.

Es ist wahr, daß das geistliche Leben in seinem geheimnisvollen Sein und Werdegang wesentlich von der göttlichen Gnade abhängt und daher alle psychischen Mechanismen des Menschen übersteigt. Aber es ist nicht minder wahr, daß diese die Voraussetzungen für ihr Wirken sind. Daher ist es wichtig, daß die Persönlichkeit des einzelnen immer reicher an menschlichen Qualitäten werde, um auf die bestmögliche Weise dem Rufe des Heiligen Geistes als Zeichen und Werkzeug dienen zu können.

Die erzieherischen Bemühungen verfolgen genau dieses Ziel: die natürlichen Anlagen des einzelnen zu pflegen, zu entwickeln und zu vervollkommen, um das Wirken der Gnade reicher und fruchtbarer zu machen. Die Erziehungsarbeit ihrerseits wird um so wirksamer sein, je mehr sie auf die persönlichen Eigenschaften und Anlagen des Kandidaten, die normalen pathologischen, achtet. Nur so lassen sich die Voraussetzungen verwirklichen, die die menschliche Persönlichkeit zu einem brauchbaren Werkzeug für das Wirken der göttlichen Gnade machen.

¹³¹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, *passim*; Päpstliche Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel, Pastoralinstruktion *Communio et progressio*, 23. Mai 1971: A.A.S., 63 (1971), S. 593—656, *passim*.

